

PGIM FUNDS PLC

(Ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der nach irischem Recht als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet wurde und von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der geänderten Fassung) zugelassen ist.)

KONSOLIDIRTER TEILPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

Der vorliegende Prospekt ist ein Auszug aus dem Prospekt der Gesellschaft vom 30. November 2023. Der vorliegende Prospekt ist ein Teilprospekt für Anleger in der Schweiz. Er bezieht sich ausschliesslich auf Angebot und Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in der Schweiz. Er enthält ausschliesslich Informationen über zurzeit in der Schweiz zugelassene Teilfonds und ist kein Prospekt gemäss geltendem irischem Recht.

ANLAGEVERWALTER

PGIM, INC.

Vom 28. August 2024

Folgende Fonds der Gesellschaft sind für das Angebot in der Schweiz zugelassen:

PGIM Absolute Return Bond Fund

PGIM Broad Market U.S. High Yield Bond Fund

PGIM Global Corporate Bond Fund

PGIM Jennison Emerging Markets Equity Fund

PGIM Jennison U.S. Growth Fund

PGIM US Corporate Bond Fund

PGIM Global Total Return Bond Fund

PGIM Jennison Global Equity Opportunities Fund

PGIM Jennison NextGeneration Opportunities Fund

PGIM Emerging Market Local Currency Debt Fund

PGIM European Corporate ESG Bond Fund

PGIM Emerging Market Total Return Bond Fund.

PGIM Wadhvani Keynes Systematic Absolute Return Fund

PGIM Global High Yield Bond Fund

PGIM Quant Solutions Emerging Markets Equity Fund

PGIM Quant Solutions Global Equity Fund

PGIM Global Select Real Estate Securities Fund.

PGIM Global Corporate ESG Bond Fund

PGIM Global Total Return ESG Bond Fund

PGIM European High Yield Bond Fund

PGIM Emerging Market Corporate ESG Bond Fund

PGIM Global High Yield ESG Bond Fund

PGIM European High Yield ESG Bond Fund

PGIM Emerging Market Hard Currency Debt Fund

PGIM Emerging Market Blend Debt Fund

PGIM Strategic Income ESG Fund

PGIM Emerging Market Hard Currency ESG Debt Fund

PGIM Multi-Sector Credit Fund

PGIM Jennison Carbon Solutions Equity Fund

PGIM Intermediate Duration US Corporate Bond Fund

Die Gesellschaft verfügt über andere von der irischen Zentralbank zugelassene Teilfonds, die jedoch nicht für das Angebot in der Schweiz zugelassen sind.

EINLEITUNG

Wenden Sie sich an Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater, wenn Sie Zweifel am Inhalt dieses Prospekts haben.

Genehmigung durch die Central Bank of Ireland

Die Gesellschaft wurde von der Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») als «Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren» («OGAW») gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») zugelassen und als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds eingerichtet. Er wird den UCITS Regulations entsprechen. Die Genehmigung durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung durch sie für die Leistung der Gesellschaft dar und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder etwaige Ausfälle der Gesellschaft verantwortlich.

Die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt weder eine Empfehlung der Gesellschaft noch eine Garantie für sie durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Dieser Prospekt (wobei dieser Begriff auch alle etwaigen Prospektzusätze umfasst) enthält Informationen über die Gesellschaft und die Fonds. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie diese Informationen gelesen und verstanden haben, bevor sie den Erwerb von Anteilen beantragen. Er enthält Informationen, die potenzielle Anleger vor einer Investition in die Gesellschaft wissen sollten und die zur zukünftigen Nachprüfung aufbewahrt werden sollten. Weitere Exemplare können bei der Gesellschaft oder einer Vertriebsstelle unter der im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» angegebenen Adresse bezogen werden. Der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft ist auf Anfrage kostenlos erhältlich und auf www.pgimfunds.com erhältlich.

Die Anteile an der Gesellschaft werden ausschliesslich auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt und den hierin angeführten Dokumenten enthaltenen sind. Alle darüber hinausgehenden Angaben oder Zusicherungen, die von einem Händler, Makler oder einer anderen Person gemacht werden oder in einer Anzeige, einem Artikel, einer Mitteilung oder einer anderen Mitteilung enthalten sind, sollten nicht beachtet und als nicht vertrauenswürdig eingestuft werden. Niemand wurde bevollmächtigt, andere Informationen oder Darstellungen als in den wesentlichen Anlegerinformationen, diesem Prospekt und allen relevanten Prospektzusätzen abzugeben und, falls solche Informationen oder Darstellungen dennoch abgegeben werden, dürfen sie nicht als genehmigt angesehen werden. Wenn nach geltendem Recht erforderlich ist, dass Anteilsinhaber vor einer Investition wesentliche Anlegerinformationen erhalten, können potenzielle Anleger Anteile nur dann beantragen, wenn sie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) erhalten und gelesen haben. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteile dar, bei denen es sich nicht um Anteile, auf die er sich bezieht; auch stellt er kein Angebot zum Verkauf oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf solcher Anteile durch eine Person dar, wenn dies unter den gegebenen Umständen rechtswidrig wäre. Die Weitergabe dieses Prospekts oder der entsprechenden Prospektzusätze und die Ausgabe von Anteilen lassen unter keinen Umständen den Schluss zu, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben oder dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zutreffend sind.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» dieses Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die

diesbezüglich angemessene Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich bei der Übersetzung um eine direkte Übersetzung des englischen Textes handelt und im Streitfall die englische Fassung massgeblich ist. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dessen Bedingungen unterliegen den Gesetzen Irlands und werden in Übereinstimmung damit ausgelegt.

Die Gesellschaft ist ein «Dachfonds», der es dem Anleger ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen, indem er in einen oder mehrere von der Gesellschaft angebotene separate Fonds investiert. Es ist beabsichtigt, dass die Haftung der verschiedenen Fonds von der Haftung der anderen Fonds getrennt ist und dass die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der verschiedenen Fonds haftet. Anleger sollten jedoch den Risikofaktor «Verbindlichkeiten der Gesellschaft» unter «Risikoerwägungen» beachten. Ein gesonderter Vermögenspool wird für die einzelnen Klassen nicht geführt. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts bietet die Gesellschaft Anteile an dem Fonds an, die in den zum Zeitpunkt dieses Prospekts geltenden Prospektzusätzen beschrieben sind. Die Verwaltungsräte können von Zeit zu Zeit beschliessen, mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zusätzliche separate Fonds und, nach vorheriger Ankündigung und Freigabe durch die Zentralbank, zusätzliche Klassen von Anteilen an bestehenden Fonds anzubieten. In einem solchen Fall wird dieser Prospekt aktualisiert und ergänzt, damit er detaillierte Informationen über die neuen Fonds und/oder Klassen enthält, und/oder es wird eine separate Ergänzung oder ein Nachtrag in Bezug auf diese Fonds und/oder Klassen erstellt. Ein solcher aktualisierter und geänderter Prospekt, eine neue separate Ergänzung oder ein Nachtrag werden an bestehende Anteilsinhaber nur dann weitergegeben, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer Zeichnung von Anteilen dieser Fonds geschieht.

Anleger können im Rahmen des anwendbaren Rechts in jeden von der Gesellschaft angebotenen Fonds investieren. Anleger sollten einen Fonds wählen, der ihren jeweiligen Risiko- und Renditeerwartungen sowie ihren Diversifikationserfordernissen am besten entspricht, und sich diesbezüglich von unabhängiger Seite beraten lassen. Für jeden Fonds wird ein eigener Vermögenspool unterhalten, der zur Erreichung seines Anlageziels Investitionen in Übereinstimmung mit der für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagepolitik tätigt. Der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile der verschiedenen Fonds und ihrer Klassen werden sich voraussichtlich unterscheiden. Es sei daran erinnert, dass der Preis der Anteile und die (ggf. anfallenden) Erträge daraus fallen aber auch steigen können und dass keine Garantie oder Zusicherung ausgesprochen wird, dass das angegebene Anlageziel eines Fonds erreicht wird.

Die maximale Rücknahmegebühr, die erhoben werden darf, beträgt 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile zuzüglich zu etwaigen Anpassungen des Nettoinventarwerts eines Fonds aufgrund von Swing-Pricing.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Verschiedene Dritte wurden beauftragt, als Untervertriebsstellen, Plattformen oder in ähnlichen Funktionen (zusammenfassend «Untervertriebsstellen») zu fungieren, um den Vertrieb der Anteile zu unterstützen. Einige der Untervertriebsstellen sind eingetragene Anteilsinhaber der Fonds. Gemäss dem Advisers Act, dem der Anlageverwalter unterliegt, stellen die von diesen Untervertriebsstellen erbrachten Dienstleistungen ihre «Empfehlung» des Anlageverwalters dar und beinhalten das Werben von Anlegern für die Fonds. Die Untervertriebsstellen erhalten für die Empfehlung eine Barvergütung, und unter Umständen erhalten die Untervertriebsstellen auch eine Sachvergütung. Angesichts der erhaltenen Vergütung und der Art der Geschäftsbeziehung mit den Untervertriebsstellen haben die Untervertriebsstellen und ihre Mitarbeitenden einen Anreiz, den Anlageverwalter und die Fonds bei potenziellen Anlegern zu empfehlen. Dies führt zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Untervertriebsstellen.

Die von den Vertriebsstellen an die Untervertriebsstellen gezahlte Barvergütung für die Empfehlungsdienste liegt je nach Geschäftsbeziehung zwischen 0 % und 65 % des Betrags der Anlageverwaltungsgebühr, die in Bezug auf den Nettoinventarwert der von den Kunden der Untervertriebsstellen gehaltenen Anteile zu zahlen ist. Die Vergütung wird in der Regel laufend gezahlt, solange die Kunden der Untervertriebsstellen in den/die betreffenden Fonds investiert bleiben.

Da die Untervertriebsstellen eine Vergütung für Empfehlungsdienste erhalten und aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertriebsstellen und den Untervertriebsstellen, besteht für die Untervertriebsstellen und ihre Mitarbeitenden ein Anreiz, den Anlageverwalter und die Fonds zu empfehlen, was zu einem Interessenkonflikt führt. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre Interessen nicht die einzigen Faktoren sind, die eine Empfehlung des Anlageverwalters oder der Fonds durch eine Untervertriebsstelle beeinflussen. Das Eigeninteresse der Untervertriebsstelle, eine Vergütung von den Vertriebsstellen zu erhalten, beeinflusst ihre Empfehlung des Anlageverwalters und der Fonds.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile sind in bestimmten Ländern eingeschränkt. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, soweit es sich um ein Land handelt, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder wenn die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht qualifiziert ist, oder wenn die Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, dazu gesetzlich nicht befugt ist. Wer im Besitz dieses Prospekts ist und Anteile zeichnen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Ländern zu informieren und sie einzuhalten. Anleger müssen sich über die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich möglicher steuerlicher Konsequenzen, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollbestimmungen informieren und angemessen beraten lassen, die ihnen gemäss den Gesetzen des Landes begegnen können, dessen Bürger sie sind, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder in dem sie wohnen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen eines Fonds relevant sein können.

Australien

Dieser Prospekt stellt für die Zwecke des Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) weder einen Prospekt noch eine Produktinformation (Product Disclosure Statement) dar. Er begründet weder eine Empfehlung zum Erwerb noch eine Aufforderung zur Zeichnung, ein Angebot zur Zeichnung oder zum Erwerb, ein Angebot zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs oder ein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf von Wertpapieren in Australien, ausser wie nachstehend beschrieben. Die Gesellschaft hat keinerlei Massnahmen bewilligt oder getroffen, einen mit australischen Gesetzen konformen Prospekt oder ein Product Disclosure Statement zu erstellen oder bei der Australian Securities & Investments Commission einzureichen.

Dementsprechend darf dieser Prospekt in Australien nicht ausgegeben oder vertrieben werden, und die Anteile der Gesellschaft dürfen gemäss diesem Prospekt von keiner Person in Australien angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, es sei denn, dies geschieht durch ein bzw. gemäss einem Angebot oder eine(r) Aufforderung, das/die laut Teil 6D.2 oder Teil 7.9 des Corporations Act keine Offenlegung gegenüber Anlegern erfordert, sei es aus dem Grund, dass es sich bei dem Anleger um einen «Wholesale Client» (im Sinne der Definition in § 761G des Corporations Act und anderer anwendbarer Verordnungen) handelt, oder aus anderen Gründen.

Dieser Prospekt begründet oder beinhaltet weder eine Empfehlung zum Erwerb, noch ein Angebot oder eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf, ein Angebot oder eine Aufforderung zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs oder eine Ausgabe oder einen Verkauf von Anteilen an «Privatkunden» (im Sinne der Definition in § 761G des Corporations Act und anderer anwendbarer Verordnungen) in Australien.

Brunei

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen privaten Organismus für gemeinsame Anlagen, der keiner Form innerstaatlicher Vorschriften der Brunei-Darussalam-Zentralbank («**Behörde**») unterliegt. Dieser Prospekt ist nur für eine Verteilung an bestimmte Anlegerklassen gemäss Abschnitt 20 der Wertpapiermarktverordnung 2013 vorgesehen und darf daher nicht an Privatanleger ausgehändigt oder von diesen als Entscheidungsgrundlage genutzt werden.

Die Behörde ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Behörde hat diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente weder genehmigt noch Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen und übernimmt keine diesbezügliche Verantwortung.

Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Anteile sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen.

Kanada

Dieser Prospekt bezieht sich auf das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile (wie hierin definiert) in ausschliesslich denjenigen Rechtsgebieten und gegenüber ausschliesslich denjenigen Personen, in denen und an die diese Anteile rechtmässig zum Kauf angeboten werden können, und dies nur durch Personen, die zum Verkauf dieser Anteile berechtigt sind. Dieser Prospekt stellt kein Werbematerial und kein öffentliches Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile in Kanada dar und ist unter keinen Umständen als solches auszulegen. Dieses Dokument und die Vorzüge der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile wurden durch keine Wertpapieraufsichts- oder ähnliche Behörde in Kanada geprüft oder anderweitig beurteilt, und jegliche gegenteilige Behauptung stellt eine Straftat dar.

Kaimaninseln

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, eine Niederlassung auf den Kaimaninseln zu errichten oder dort anderweitig geschäftlich tätig zu werden. Dementsprechend sollte die Gesellschaft keiner Aufsicht durch eine Behörde der Kaimaninseln unterliegen.

China

Dieser Prospekt stellt kein öffentliches Kauf- oder Zeichnungsangebot für die Anteile der Gesellschaft in der VRC (wie nachstehend definiert) dar. Die Anteile werden weder direkt noch indirekt in der VRC an oder zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen der VRC verkauft oder diesen zum Kauf angeboten.

Des Weiteren können juristische oder natürliche Personen der VRC die Anteile oder ein wirtschaftliches Recht daran weder direkt noch indirekt erwerben, ohne zuvor sämtliche staatlichen Genehmigungen erhalten zu haben, die gesetzlich oder anderweitig in der VRC erforderlich sind. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind gemäss dem Verfasser und seinen Vertretern zur Einhaltung dieser Einschränkungen verpflichtet.

Dänemark

Die Gesellschaft hat gemäss § 5 Abs. 1 der dänischen Durchführungsverordnung 786 vom 17. Juni 2014 über die Vermarktung ausländischer OGAW in Dänemark die Skandinaviska Enskilda Banken AB, Niederlassung Kopenhagen mit Sitz in der Bernstorffsgade 50, 1577 Kopenhagen V, Dänemark, zum dänischen Vertreter für bestimmte Fonds der Gesellschaft ernannt. Der Vertreter unterstützt die

dänischen Anleger bei der Zeichnung, Rücknahme, Dividendenauszahlung und beim Umtausch von Anteilen. Der Vertreter stellt zudem die Dokumente zur Verfügung, die der Fonds in Irland veröffentlicht, und erteilt auf Verlangen der Anleger Informationen über den Fonds.

Hongkong

Der Inhalt dieses Dokumentes wurde nicht durch eine Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Ihnen wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie sich in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Dokuments nicht sicher sind, lassen Sie sich unabhängig und professionell beraten.

Der vorliegende Prospekt wurde nicht durch den Registrar of Companies in Hongkong registriert. Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition der Securities and Futures Ordinance von Hongkong («**Ordinance**»), wurde jedoch nicht, wie in der Ordinance vorgesehen, von der Securities and Futures Commission zugelassen. Dementsprechend dürfen die Anteile in Hongkong nur Personen angeboten bzw. an Personen verkauft werden, die «professionelle Anleger» im Sinne der Ordinance und aller gemäss der Ordinance erlassenen Vorschriften sind, oder unter Umständen, die in der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance von Hong Kong und in der Ordinance erlaubt sind. Zudem darf der vorliegende Prospekt nicht in Hongkong oder anderswo ausgegeben oder zum Zweck der Ausgabe gehalten werden, und die Anteile dürfen nur dann an eine Person veräussert werden, wenn diese Person sich ausserhalb von Hongkong aufhält, ein «professioneller Anleger» im Sinne der Ordinance und aller gemäss der Ordinance erlassenen Vorschriften ist oder die Ordinance es anderweitig erlaubt.

Indien

Die Anteile werden der indischen Öffentlichkeit weder zum Verkauf noch zur Zeichnung angeboten. Die Anteile werden nicht vom Securities and Exchange Board of India, der Reserve Bank of India oder einer anderen Regierungs- bzw. Aufsichtsbehörde in Indien registriert und/oder genehmigt und können daher weder in Indien noch an in Indien ansässige Personen vertrieben werden.

Dieser Prospekt ist kein «Prospekt» im Sinne der Bestimmungen des Companies Act von 2013 (18 von 2013) und darf nicht als solcher betrachtet werden, und er wird auch nicht bei einer Aufsichtsbehörde in Indien eingereicht. Die Gesellschaft gibt keine Garantien oder Zusagen bezüglich der Rückzahlung jeglichen Teils des von einem Anleger in die Anteile investierten Geldes, und eine Investition in die Anteile unterliegt den mit einer Investition in die Anteile verbundenen Risiken und stellt keine Einlage im Sinne des Banning of Unregulated Deposits Schemes Act von 2019 dar.

Gemäss dem Foreign Exchange Management Act von 1999 und den gemäss diesem Gesetz erlassenen Vorschriften kann von jedem in Indien ansässigen Anleger verlangt werden, vor Investitionen ausserhalb Indiens, einschliesslich einer Investition in die Gesellschaft, eine vorherige Sondergenehmigung der Reserve Bank of India einzuholen. Die Gesellschaft hat weder eine Genehmigung der Reserve Bank of India oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien eingeholt, noch beabsichtigt sie, dies zu tun. Dementsprechend sind etwaige in Indien ansässige zulässige Anleger in vollem Umfang für die Bestimmung ihrer Berechtigung zur Investition in die Anteile der Gesellschaft verantwortlich.

Indonesien

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren in Indonesien dar.

Israel

Dieser Prospekt wurde nicht von der israelischen Wertpapierbehörde (Israel Securities Authority) genehmigt und wird nur in einer Weise an in Israel ansässige Personen verteilt, die kein «öffentliches Angebot» nach § 15 und § 15a des Israel Securities Law, 5728–1968 (das «**Securities Law**») bzw. § 25 des Joint Investment Trusts Law, 5754–1994 (das «**Joint Investment Trusts Law**»), darstellt. Die Fonds werden einer begrenzten Anzahl von Anlegern (maximal 35 Anlegern während eines gegebenen Zwölf-Monats-Zeitraums) und/oder den in Abschnitt 15A(b) des und/oder des Ersten Nachtrags (der «**Nachtrag**») zum Securities Law aufgeführten Anlegerkategorien («**sachkundigen Anlegern**») angeboten, d. h. gemeinsamen Beteiligungsfonds oder Investmentfonds, Vorsorgefonds, Versicherungsgesellschaften, Bankgesellschaften (die Fonds für sich selbst oder für Kunden kaufen, bei denen es sich um sachkundige Anleger handelt), Portfoliomanagern (die Fonds für sich selbst oder für Kunden kaufen, bei denen es sich um sachkundige Anleger handelt), Anlageberatern oder Anlagevermarktern (die Fonds für sich selbst kaufen), Mitgliedern der Tel-Aviv Stock Exchange (die Fonds für sich selbst oder für Kunden kaufen, bei denen es sich um sachkundige Anleger handelt), Konsortialbanken (die Fonds für sich selbst kaufen), Venture-Capital-Fonds, die hauptsächlich am Kapitalmarkt tätig sind, Gesellschaften, die sich zu 100 Prozent im Besitz von sachkundigen Anlegern befinden, Kapitalgesellschaften (sofern diese nicht für den spezifischen Zweck eines Erwerbs gemäss einem Angebot gegründet wurden) mit einem Eigenkapital von mehr als NIS 50 Mio. und Einzelpersonen, die auf eigene Rechnung investieren und auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft: der Gesamtwert ihrer Barmittel, Einlagen, finanziellen Vermögenswerte (im Sinne des Anlageberatungsgesetzes) und Wertpapiere, die an einer nach dem Securities Law zugelassenen Börse gehandelt werden, (zusammen ihre «**liquiden Vermögenswerte**») übersteigt NIS 8'094'444 (ca. USD 2,5 Mio.); ihr Einkommen während der beiden vorangegangenen Jahre übersteigt jeweils NIS 1'214'317 (ca. USD 377'000) oder das Einkommen ihrer «Familieneinheit» übersteigt NIS 1'821'475 (ca. USD 565'000); oder der Gesamtwert ihrer liquiden Vermögenswerte übersteigt NIS 5'059'652 (ca. USD 1,5 Mio.) und ihr Einkommen während der beiden vorangegangenen Jahre übersteigt jeweils NIS 607'158 (ca. USD 188'000) oder das Einkommen ihrer «Familieneinheit» übersteigt NIS 910'737 (ca. USD 282'000), jeweils gemäss Definition im erwähnten Nachtrag in seiner jeweils geltenden Fassung. In jedem Fall müssen sie schriftlich bestätigt haben, dass sie die Anforderungen an sachkundige Anleger erfüllen, sich der Konsequenzen einer solchen Einstufung bewusst sind und diesen zustimmen. In jedem Fall muss dies unter Umständen erfolgen, die unter die Ausnahmen für eine Privatplatzierung oder andere Ausnahmen des Joint Investment Trusts Law, des Securities Law und aller anwendbaren Richtlinien, Verlautbarungen oder Entscheidungen fallen, die von Zeit zu Zeit von der Israel Securities Authority herausgegeben werden.

Dieser Prospekt darf nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke verwendet werden und auch nicht an andere Personen als diejenigen, an die Kopien gesendet wurden, weitergegeben werden. Jeder Angebotsempfänger, der einen Fonds kauft, kauft diesen Fonds zu seinem eigenen Nutzen und für eigene Rechnung und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, diesen Fonds an andere Parteien zu vertreiben oder anderen Parteien anzubieten (mit Ausnahme eines Angebotsempfängers, bei dem es sich aufgrund der Tatsache, dass er eine Bankgesellschaft, ein Portfoliomanager oder ein Mitglied der Tel-Aviv Stock Exchange im Sinne des Nachtrags ist, um einen sachkundigen Anleger handelt, wenn dieser Angebotsempfänger einen Fonds für eine andere Partei kauft, bei der es sich um einen sachkundigen Anleger handelt).

Nichts in diesem Prospekt sollte als Anlageberatung oder Anlagevermarktung im Sinne des Gesetzes zur Regulierung von Anlageberatung, Anlagevermarktung und Portfoliomanagement, 5755-1995 (das «**Anlageberatungsgesetz**»), erachtet werden.

Anlegern wird geraten, vor der Investition eine kompetente Anlageberatung durch eine lokal zugelassene Anlageberatung einzuholen. Als Voraussetzung für den Erhalt einer Kopie dieses Prospekts muss ein Empfänger der Gesellschaft eine Bestätigung vorlegen, dass er ein sachkundiger Anleger ist, der Fonds für eigene Rechnung oder gegebenenfalls für andere sachkundige Anleger kauft.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von anderen Anteilen als den hierin angebotenen Anteilen dar, noch stellt er ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von einer Person oder Personen in einem Staat oder einem anderen Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzwidrig wäre, oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, nicht dazu berechtigt ist. Gleiches gilt für eine oder mehrere Personen, in Bezug auf die es gesetzwidrig ist, ihr bzw. ihnen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu machen.

Japan

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss Artikel 4 Absatz 1 des japanischen Gesetzes über Finanzinstrumente und Börsen (das «**FIEL**») (Gesetz Nr. 25 von 1948 in der jeweils gültigen Fassung) registriert, und dementsprechend dürfen weder die Anteile noch Anteile daran direkt oder indirekt in Japan oder an oder zugunsten einer japanischen Person oder anderer Personen zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an eine japanische Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegen Umstände vor, die zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien führen, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden veröffentlicht wurden und zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind. Zu diesem Zweck bezeichnet eine «japanische Person» jede in Japan ansässige Person, einschliesslich jeder nach japanischem Recht gegründeten Gesellschaft oder sonstigen juristischen Person.

Kuwait

Dieser Prospekt ist nicht für die allgemeine Verbreitung an private Investoren oder an die Öffentlichkeit in Kuwait bestimmt. Die Gesellschaft wurde nicht von der Kuwait Capital Markets Authority oder einer anderen zuständigen kuwaitischen Regierungsbehörde für das Angebot in Kuwait zugelassen. Das Angebot der Anteile in Kuwait im Rahmen einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots ist daher gemäss Gesetz Nr. 7 von 2010 und den dazugehörigen Statuten (in der jeweils gültigen Fassung) eingeschränkt. In Kuwait wird kein privates oder öffentliches Angebot der Anteile gemacht, und es wird in Kuwait kein Vertrag über den Verkauf der Anteile abgeschlossen. Es werden keine Marketing-, Werbe- oder Anreizaktivitäten durchgeführt, um die Anteile in Kuwait anzubieten oder zu vermarkten.

Malaysia

Es wurden und werden keine Massnahmen ergriffen, um die malaysischen Gesetze für die Bereitstellung, das Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Ausstellung einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf der Anteile in Malaysia oder an Personen in Malaysia einzuhalten, da die Anteile vom Emittenten nicht dazu bestimmt sind, in Malaysia bereitgestellt oder zum Gegenstand eines Angebots oder einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht zu werden. Weder dieses Dokument noch sonstige Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit den Anteilen dürfen in Malaysia verteilt oder zur Verteilung oder in Umlauf gebracht werden. Niemand in Malaysia darf die Anteile verfügbar machen oder eine Einladung oder ein Angebot oder eine Aufforderung zum Verkauf oder Kauf der Anteile aussprechen, es sei denn, diese Person ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die malaysischen Gesetze einzuhalten.

Neuseeland

Dieser Prospekt ist keine Produktoffenlegungserklärung (Product Disclosure Statement) im Sinne des Financial Markets Conduct Act von 2013 (der «**FMCA**») und enthält nicht alle Informationen, die üblicherweise in solchen Angebotsunterlagen enthalten sind.

Dieses Angebot von Anteilen der Gesellschaft stellt kein «reguliertes Angebot» im Sinne des FMCA dar, und dementsprechend gibt es weder eine Produktoffenlegungserklärung noch einen Registereintrag

in Bezug auf das Angebot. Anteile der Gesellschaft dürfen in Neuseeland nur im Einklang mit dem FMCA und den Financial Markets Conduct Regulations von 2014 angeboten werden.

Philippinen

DIE HIERIN ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN WERTPAPIERE WURDEN NICHT GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE DER PHILIPPINEN BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION REGISTRIERT. JEDES ZUKÜNFTIGE ANGEBOT ODER JEDER ZUKÜNFTIGE VERKAUF UNTERLIEGT DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM CODE, ES SEI DENN, EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EIN SOLCHER VERKAUF ERFÜLLT DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEFREITE TRANSAKTION.

Katar

Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern angeboten, die bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Investition in solche Aktien verbundenen Risiken durchzuführen. Dieser Prospekt stellt kein öffentliches Angebot dar und ist nur für die Verwendung durch den namentlich benannten Empfänger bestimmt und darf keiner anderen Person (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Empfänger) ausgehändigt oder gezeigt werden. Die Gesellschaft ist nicht bei der Zentralbank von Katar oder nach Gesetzen des Staates Katar registriert worden, und dies ist auch nicht beabsichtigt. Es werden keine Transaktionen in Ihrem Rechtsgebiet abgeschlossen, und alle Anfragen bezüglich der Anteile sind an die Vertriebsstelle zu richten.

Saudi-Arabien

Weder dieser Prospekt noch die Anteile wurden von der Kapitalmarktbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde im Königreich Saudi-Arabien genehmigt, abgelehnt oder in irgendeiner Weise beurteilt, noch hat die Gesellschaft von der Kapitalmarktbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde im Königreich Saudi-Arabien eine Genehmigung oder Lizenz erhalten, um die Anteile im Königreich Saudi-Arabien zu vermarkten oder zu verkaufen. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung dar, und er darf auch nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf im Königreich Saudi-Arabien keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Anteilen erbringen, einschliesslich der Entgegennahme von Anträgen und der Zuteilung oder Rücknahme von Anteilen.

Südafrika

Dieser Prospekt ist nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung einer Person an die Öffentlichkeit zur Investition oder zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft gedacht und stellt auch kein solches Angebot bzw. keine solche Einladung oder Aufforderung dar. Dieser Prospekt ist kein Angebot im Sinne von Kapitel 4 des Companies Act von 2008 (der «**SA Companies Act**»). Dementsprechend stellt dieser Prospekt keinen Prospekt dar, der nach dem SA Companies Act erstellt und registriert wurde, und ist auch nicht dazu bestimmt. Die Gesellschaft ist ein ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von § 65 des Collective Investment Schemes Control Act von 2002 und ist nicht gemäss diesem Gesetz zugelassen.

Südkorea

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die Vertriebsstelle geben Zusicherungen in Bezug auf die Berechtigung von Empfängern dieses Prospekts zum Erwerb der darin aufgeführten Anteile nach den Gesetzen Koreas, zu denen unter anderem auch der Foreign Exchange Transaction Act und die in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zählen. Die Anteile wurden nicht nach dem Financial Investment Services and Capital Markets Act of Korea registriert, und keine der Anteile dürfen in Korea oder in Korea ansässigen Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder

geliefert oder einer Person zum Weiterangebot oder Wiederverkauf in Korea angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen Koreas.

Taiwan

Nicht alle Anteile wurden bzw. werden beim Securities and Futures Bureau oder der Financial Supervisory Commission of Taiwan registriert.

Diese Anteile können ausserhalb Taiwans für den Kauf ausserhalb Taiwans durch in Taiwan ansässige Anleger zur Verfügung gestellt werden. In Taiwan dürfen sie jedoch nicht angeboten oder verkauft werden. Jeder Zeichner oder Käufer dieser Anteile muss sich fachlich dahingehend beraten lassen, ob er zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anteile berechtigt ist, und es wird davon ausgegangen, dass er zusichert und garantiert, dass er gemäss den geltenden taiwanesischen Gesetzen und Vorschriften ordnungsgemäss zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anteile berechtigt ist. Käufer bzw. Zeichner können einer Einschränkung oder einem Verbot bezüglich des Wiederverkaufs dieser Anteile unterliegen.

Thailand

Dieser Prospekt wurde von der Securities and Exchange Commission nicht genehmigt, und sie übernimmt keine Verantwortung für seinen Inhalt. Keine Bestimmung in diesem Prospekt und keine Handlung der Gesellschaft stellt ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren oder eine Aufforderung der Gesellschaft zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in Thailand dar oder ist als solches auszulegen. Dieser Prospekt ist nur dafür vorgesehen, vom Adressaten gelesen zu werden, und er darf nicht an die allgemeine Öffentlichkeit weitergegeben oder ausgegeben oder ihr vorgelegt werden.

Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi und Dubai)

Dieser Prospekt und die hierin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Wertpapierangebot in den Vereinigten Arabischen Emiraten (die «VAE») dar und sollen kein derartiges Angebot darstellen, und sie sollten daher nicht als solches interpretiert werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Investition in solche Aktien verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) auf deren spezifische Anfrage. Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der VAE, der Securities and Commodities Authority oder sonstigen massgeblichen Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den VAE zugelassen oder lizenziert oder bei diesen registriert. Der Prospekt ist nur zur Verwendung durch den benannten Adressaten bestimmt, der diesen ausdrücklich angefordert hat, ohne dass Werbeaktivitäten durch den Fonds oder den Anlageverwalter oder seine Promoter oder die Vertriebsstellen für seine Anteile erfolgten, und er sollte keinen sonstigen Personen (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern in Verbindung mit seiner Erwägung durch den Adressaten) gegeben oder gezeigt werden. In den VAE werden keine Transaktionen abgeschlossen.

Vereinigtes Königreich

Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich von PGIM Limited (die von der Financial Conduct Authority (die «FCA») genehmigt und reguliert wird) an Personen herausgegeben bzw. richtet sich nur an Personen, die professionelle Kunden oder zulässige Gegenparteien im Sinne des Conduct of Business Sourcebook der FCA sind.

Die Gelegenheit zur Investition in die Gesellschaft ist nur solchen Personen im Vereinigten Königreich vorbehalten, und andere Personen im Vereinigten Königreich dürfen sich nicht auf diesen Prospekt verlassen oder auf dessen Basis handeln.

Britische Personen, die eine Investition in die Gesellschaft in Erwägung ziehen, werden angewiesen, die in der landesspezifischen Ergänzung für das Vereinigte Königreich zu diesem Prospekt enthaltenen aufsichtsrechtlichen Informationen zu lesen.

Vereinigte Staaten

Anteile dürfen nicht von oder im Namen einer US-Person erworben werden, und die Übertragung von Anteilen an eine US-Person oder an eine Person, die im Namen einer US-Person handelt, ist nicht gestattet.

Die Anteile sind nicht zum Kauf durch einen Benefit-Plan-Anleger verfügbar, wie in der US Department of Labour Regulation 29 C.F.R §2510.3-101, geändert durch Abschnitt 3(42) ERISA, definiert.

Die im Rahmen dieses Vertrags angebotenen Anteile wurden und werden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert oder qualifiziert und dürfen nicht in den USA (einschliesslich ihrer Territorien und Besitzungen) oder an oder zum direkten oder indirekten Nutzen einer US-Person (wie dieser Begriff in Anhang A dieses Dokuments definiert ist) angeboten, verkauft oder übertragen werden. Anteile werden ausserhalb der Vereinigten Staaten im Rahmen einer Befreiung von der Registrierung gemäss Regulation S des Securities Act von 1933 angeboten.

Der Anlageverwalter ist bei der CFTC als Commodity Pool Operator («CPO») und Commodity Trading Advisor («CTA») registriert und Mitglied der National Futures Association. Da einige der Fonds kollektive Anlagevehikel sind, die direkte oder indirekte Geschäfte mit Instrumenten tätigen, die von der CFTC als «Rohstoffbeteiligungen» reguliert werden, werden diese Fonds als «Rohstoffpools» angesehen. Der Anlageverwalter ist ein CPO in Bezug auf diese Fonds.

Sofern in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds nicht anders angegeben, ist der Anlageverwalter in Bezug auf jeden der Fonds von den Verpflichtungen eines bei der CFTC registrierten CPO gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) befreit, die Betreibern von Pools zur Verfügung steht, die einen Mindestbetrag an Rohstoffbeteiligungen handeln. Im Gegensatz zu einem nicht befreiten CPO ist der Anlageverwalter daher in Bezug auf diese Fonds weder verpflichtet, den potenziellen Anteilsinhabern ein CFTC-Informationsdokument auszuhändigen, noch den Anteilsinhabern zertifizierte Jahresberichte vorzulegen, die die Anforderungen der CFTC-Regeln für nicht befreite CPOs erfüllen.

Genauer gesagt qualifiziert sich der Anlageverwalter in Bezug auf die betreffenden Fonds für die Ausnahme gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) auf der Grundlage, dass unter anderem (i) der Anlageverwalter vernünftigerweise davon ausgeht, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem jeder Anteilsinhaber eine Anlage in einen Fonds tätigt (oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter begann, sich auf Regel 4.13(a)(3) zu berufen), jeder Anteilsinhaber eine «qualifizierte berechnete Person» («QEP») im Sinne von CFTC-Regel 4.7(a) des US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung ist, oder ein «akkreditierter Anleger», wie in den SEC-Regeln definiert, oder ein anderer nach CFTC-Regel 4.13(a)(3) zugelassener Anlegertyp; (ii) die Anteile sind von der Registrierung nach dem 1933 Act befreit und werden ohne Vermarktung an die Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft; (iii) Beteiligungen an jedem Fonds werden nicht als oder an einem Instrument für den Handel an den Rohstoff-Futures- oder Rohstoffoptions-Märkten vermarktet; und (iv) jeder Fonds erfüllt die Handelsbeschränkungen von entweder CFTC-Regel 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B).

In Bezug auf diejenigen Fonds, bei denen der Anlageverwalter auch den Handel mit Rohstoffbeteiligungen leitet, ist der Anlageverwalter von den Verpflichtungen eines bei der CFTC registrierten CTA gemäss CFTC-Regel 4.14(a)(8) befreit, was unter anderem auf dem Status des Anlageverwalters als nach dem US Investment Advisers Act in der jeweils geltenden Fassung registrierter Anlageberater sowie auf der Erfüllung der Kriterien von CFTC-Regel 4.13(a)(3) durch die betreffenden Fonds beruht.

Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass ein Fonds Futures- oder Optionskontrakte handeln kann. Transaktionen auf Märkten ausserhalb der Vereinigten Staaten, einschliesslich Märkten, die formell mit einem US-amerikanischen Markt verbunden sind, können Vorschriften unterliegen, die einem Fonds und seinen Anteilhabern einen anderen oder einen geringeren Schutz bieten. Darüber hinaus sind die Regulierungsbehörden der Vereinigten Staaten möglicherweise nicht in der Lage, die Durchsetzung der Vorschriften der Regulierungsbehörden oder Märkte in Ländern ausserhalb der USA durchzusetzen, in denen Transaktionen für einen Fonds durchgeführt werden dürfen.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	2
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	15
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	16
DIE GESELLSCHAFT.....	26
ANLAGEZIELE UND -POLITIK.....	28
EINBEZIEHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN	29
ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE INVESTITIONEN.....	33
RISIKOERWÄGUNGEN.....	33
INTERESSENKONFLIKTE	93
DARLEHENSPOLITIK	95
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	96
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	100
ZEICHNUNG VON ANTEILEN.....	104
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	108
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	111
UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	112
DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT.....	113
AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, EINES FONDS ODER EINER ANTEILSKLASSE.....	114
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	115
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	118
ANLAGEVERWALTER	119
DEPOTSTELLE	122
VERWALTUNGSSTELLE.....	126
DIE VERTRIEBSSTELLEN.....	128
GENERALVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE AN DIE ANTEILSINHABER	130
BESTEUERUNG.....	131
ALLGEMEIN	144
ANHANG A – DEFINITION VON US-PERSONEN UND US-STEUERZAHLERN	145
ANHANG B – ANERKANNTE MÄRKTE	149
ANHANG C – EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	153
ANHANG D – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	158
ANHANG E – VON DER DEPOTSTELLE EINGESETZTE DRITTPARTEIEN.....	165
ANHANG F – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	170
PGIM US CORPORATE BOND FUND.....	175
PGIM GLOBAL CORPORATE BOND FUND	202

PGIM GLOBAL TOTAL RETURN BOND FUND	230
PGIM GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND	256
PGIM BROAD MARKET U.S. HIGH YIELD BOND FUND.....	285
PGIM ABSOLUTE RETURN BOND FUND.....	312
PGIM JENNISON GLOBAL EQUITY OPPORTUNITIES FUND	341
PGIM JENNISON EMERGING MARKETS EQUITY FUND	374
PGIM JENNISON U.S. GROWTH FUND	408
PGIM EMERGING MARKET LOCAL CURRENCY DEBT FUND	435
PGIM EUROPEAN CORPORATE ESG BOND FUND	462
PGIM EMERGING MARKET TOTAL RETURN BOND FUND	494
PGIM WADHWANI KEYNES SYSTEMATIC ABSOLUTE RETURN FUND	522
PGIM QUANT SOLUTIONS EMERGING MARKETS EQUITY FUND.....	545
PGIM QUANT SOLUTIONS GLOBAL EQUITY FUND.....	577
PGIM GLOBAL SELECT REAL ESTATE SECURITIES FUND	608
PGIM GLOBAL CORPORATE ESG BOND FUND	630
PGIM GLOBAL TOTAL RETURN ESG BOND FUND.....	659
PGIM EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND	694
PGIM JENNISON NEXTGENERATION OPPORTUNITIES FUND.....	721
PGIM EUROPEAN HIGH YIELD ESG BOND FUND	754
PGIM EMERGING MARKET CORPORATE ESG BOND FUND	786
PGIM GLOBAL HIGH YIELD ESG BOND FUND.....	817
PGIM EMERGING MARKET HARD CURRENCY ESG DEBT FUND	852
PGIM EMERGING MARKET BLEND DEBT FUND	883
PGIM STRATEGIC INCOME ESG FUND	906
PGIM EMERGING MARKET HARD CURRENCY DEBT FUND	939
PGIM MULTI-SECTOR CREDIT FUND	960
PGIM JENNISON CARBON SOLUTIONS EQUITY FUND	989
PGIM INTERMEDIATE DURATION US CORPORATE BOND FUND	1023

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

PGIM Funds plc

Eingetragener Sitz:
2nd Floor, 5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Verwaltungsräte:

Denis Chatterton
Frank Connolly
Vincent Dodd
Kenneth Moore
Elizabeth Samson
Stacie Mintz
Paul R. Parseghian
Éilish Finan

PGIM Singapore Pte. Ltd.
1 Raffles Place
Nr. 26-61 One Raffles Place Tower
048616 Singapur

Prudential Investment Management Services LLC
655 Broad Street
Newark, New Jersey 01702
Vereinigte Staaten

Verwaltungsgesellschaft:

PGIM Investments (Irland) Limited
2nd Floor, 5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter:

PGIM, Inc.
655 Broad Street
Newark, New Jersey 07102
Vereinigte Staaten

Depotstelle:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants & Registered Auditors
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater für irisches Recht:

Dechert LLP
2nd Floor, 5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Vertriebsstellen:

PGIM Limited
Grand Buildings
1-3 Strand
Trafalgar Square
London WC2N 5HR
Vereinigtes Königreich

Börsennotierungsstelle:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Schriftführer:

Dechert Secretarial Limited
2nd Floor, 5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend jeweils angegebene Bedeutung:

«Gesetz von 1933»	ist das US Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.
«Gesetz von 1940»	ist das US Investment Company Act of 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.
«Thesaurierende Anteilsklasse»	ist jede Anteilsklasse, die den Begriff «Accumulation» im Namen trägt;
«Folgezeichnungsvertrag»	ist der Folgezeichnungsvertrag, der von einem bestehenden Anteilshaber, der zusätzliche Anteile in der von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit genehmigten Form zeichnen möchte, ausgefüllt und unterzeichnet werden muss;
«Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung»	ist die geänderte und angepasste Vereinbarung vom 16. Dezember 2022 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle (in der jeweils gültigen Fassung), nach der die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
«Verwaltungsstelle»	ist die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere von der Gesellschaft jeweils als Verwaltungsstelle bestellte Gesellschaft in Irland, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank Nachfolgerin der Erstgenannten wird;
«Beratergesetz»	ist das US Investment Advisers Act of 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;
«Artikel-8-Fonds»	bezeichnet einen Fonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR, wie in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben, einzuhalten;
«Artikel-9-Fonds»	bezeichnet einen Fonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 9 der SFDR, wie in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben, einzuhalten;
«Satzung»	ist die Satzung der Gesellschaft;
«AUD»	ist der Australische Dollar, die gesetzliche Währung Australiens;
«Basiswährung»	ist die Basiswährung eines Fonds, die auf USD lautet, sofern die Verwaltungsräte nichts anderes bestimmen und es in einer Ergänzung offenlegen;
«Referenzwerte-Verordnung»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;

«Britisches Pfund» oder «GBP»	die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
«Geschäftstag»	ist in Bezug auf jeden Fonds ein Tag, der in den jeweiligen Prospektzusätzen definiert ist;
«CAD»	ist der Kanadische Dollar, die gesetzliche Währung Kanadas;
«Zentralbank»	ist die Zentralbank von Irland oder eine Nachfolgeorganisation;
«OGAW-Bestimmungen der Zentralbank»	sind die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anwendbaren Vorschriften der Zentralbank und die aufgrund dieser Vorschriften gewährten Bedingungen oder Ausnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung;
«CFTC»	ist die US Commodity Futures Trading Commission;
«CHF»	ist der Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;
«Klasse» oder «Klassen»	sind alle und jede der Klassen von Anteilen, die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds eingerichtet wurden;
«Klassenwährung»	ist die Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet;
«Klassenaufwendungen»	sind Ausgaben, die einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, zu denen die Kosten für die Absicherung von Devisen, Anwaltskosten, Marketingausgaben (einschliesslich der Aufwendungen für Steuerberichterstattung) und die Kosten für die Registrierung einer Klasse in einem Land oder an einer Börse, einem regulierten Markt oder einem Abwicklungssystem sowie alle sonstigen Kosten, die sich aus einer solchen Registrierung ergeben;
«Anteile der Klasse A»	sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die allen Anlegern angeboten werden;
«Anteile der Klasse F»	sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern auf Einladung hin angeboten werden;
«Anteile der Klasse I»	sind, vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die institutionellen Anlegern, Anbietern unabhängiger Beratungsdienste oder diskretionärer

Anlageverwaltungsdienste oder anderen Vertriebspartnern angeboten werden, die sich entweder:

- (a) ausserhalbhalb der EU oder
- (b) innerhalb der EU befinden und:
 - (i) Anlagedienstleistungen und -tätigkeiten im Sinne von MiFID II (wie nachstehend definiert) erbringen; und
 - (ii) mit ihren Kunden separate Gebührenvereinbarungen in Bezug auf diese erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten geschlossen haben; und
 - (iii) keine anderen Gebühren, Rückvergütungen oder Zahlungen vom betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. In Bezug auf den Vertrieb innerhalb der EU wird kein Teil der vom Anlageverwalter für Anteile der Klasse I erhobenen Gebühren an Berater und/oder Vertriebspartner gezahlt, mit Ausnahme von Gebühren, die Bestandspflege- und/oder Verwaltungscharakter haben (sofern gesetzlich zulässig).

«Anteile der Klasse II» sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die Anlegern angeboten werden, die mit dem Anlageverwalter eine alternative Gebührenstruktur vereinbart haben;

«Anteile der Klasse M» sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern auf Einladung hin angeboten werden;

«Anteile der Klasse P» sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die Anlegern über ausgewählte Vertriebspartner, Intermediäre oder andere Stellen, die Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle eingegangen sind, nach Ermessen der Vertriebsstelle angeboten werden;

«Anteile der Klasse R» sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder

	Händlern in bestimmten Rechtsordnungen auf Einladung hin angeboten werden;
«Anteile der Klasse T»	sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die Anlegern in Taiwan angeboten werden;
«Anteile der Klasse W»	sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern auf Einladung hin angeboten werden;
«Anteile der Klasse Y»	sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern auf Einladung hin angeboten werden;
«Clearingsystem»	ist die National Securities Clearing Corporation (NSCC) oder ein anderes vom Verwaltungsrat genehmigtes Clearingsystem;
«CNY»	Chinesischer Yuan Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China;
«US-Steuergesetz»	ist der US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung;
«Warenbörsengesetz»	ist der US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung;
«Gesellschaft»	ist die PGIM Funds plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gemäss des Companies Act gegründet wurde;
«Companies Acts»	ist der irische Companies Act von 2014 in der jeweils gültigen oder geänderten Fassung;
«CSRC»	bezeichnet die China Securities Regulatory Commission;
«Handelstag»	ist in Bezug auf jeden Fonds ein Tag, der in den jeweiligen Prospektzusätzen definiert ist;
«Erklärung»	ist eine gültige Erklärung in einer von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form für die Zwecke des Paragraphs 739D des Taxes Act;
«Depotstelle»	ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die gelegentlich zur Depotstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt werden kann und gemäss den Anforderungen der Zentralbank Nachfolgerin der Erstgenannten wird;

- «**Depotstellenvereinbarung**» ist die geänderte und angepasste Vereinbarung vom 16. Dezember 2022 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotstelle (in der jeweils gültigen Fassung), nach der die Depotstelle zur Depotstelle der Gesellschaft ernannt wurde;
- «**Verwaltungsräte**» sind die derzeitigen Verwaltungsräte der Gesellschaft sowie jeder ihrer ordnungsgemäss konstituierten Ausschüsse;
- «**Vertriebsvereinbarung**» bedeutet, je nach Kontext, entweder (i) die geänderte und neu formulierte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und PGIM Limited vom 16. Dezember 2022 (in der jeweils gültigen Fassung), gemäss der PGIM Limited zur nicht exklusiven Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wird, unter den darin enthaltenen Bedingungen; (ii) die geänderte und neu formulierte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und PGIM Singapore vom 16. Dezember 2022 (in der jeweils gültigen Fassung) gemäss der PGIM Singapore zur nicht exklusiven Vertriebsstelle der Gesellschaft unter den darin enthaltenen Bedingungen ernannt wird; (iii) die geänderte und angepasste Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und PIMS (in der jeweils gültigen Fassung), gemäss der PIMS zur nicht exklusiven Vertriebsstelle der Gesellschaft unter den darin enthaltenen Bedingungen ernannt wird; und/oder (iv) andere Vertriebsvereinbarungen, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit abgeschlossen werden;
- «**Ausschüttende Anteilsklasse**» ist jede Anteilsklasse, die den Begriff «Distribution» im Namen trägt;
- «**Vertriebsstelle(n)**» ist PGIM Limited, PGIM Singapore, PIMS und/oder andere Unternehmen, die von Zeit zu Zeit als Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle der Gesellschaft gemäss den Anforderungen der Zentralbank ernannt werden können;
- «**DKK**» ist die dänische Krone, die gesetzliche Währung Dänemarks;
- «**Abgaben und Kosten**» bezeichnet in Bezug auf einen Fonds alle Stempelsteuern und sonstigen Gebühren, Steuern, behördlichen Abgaben, Makler- und Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Depotstellen- oder Unterdepotstellengebühren (für Käufe und Verkäufe), Transfer- und Registrierungsgebühren und sonstigen Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der ursprünglichen Akquisition oder dem Ausbau zusätzlicher Beteiligungen an den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds oder der Auflegung, Emission, dem Verkauf, der Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen oder dem Kauf oder Verkauf von Anlagen oder im Zusammenhang mit Anteilscheinen und anderen Dokumenten, die fällig sind oder zahlbar werden für, vor, in Verbindung mit oder durch die Transaktion oder den Handel oder bei Durchführung der Transaktion oder des Handels, für die oder den solche Gebühren und Abgaben zahlbar sind. Dazu gehören, um jeden Zweifel zu vermeiden, bei der Kalkulation der Zeichnungs- und Rücknahmepreise, die Rücklagen für Spreads (um die Differenz zwischen dem Preis der Vermögenswerte zwecks Ermittlung des NIW und dem geschätzten Preis zu berücksichtigen, zu dem diese Vermögenswerte bei einer Zeichnung gekauft und bei einer

Rücknahme verkauft werden). Dazu zählen jedoch nicht die an Vertreter beim Kauf und Verkauf von Anteilen zu entrichtende Provision, Steuern, Gebühren oder Kosten, die u. U. bei der Ermittlung des NIW der Anteile des jeweiligen Fonds berücksichtigt wurden.

«EWR»	ist der Europäische Wirtschaftsraum;
«ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten»	bezeichnet eine Wirtschaftstätigkeit, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen ist;
«ERISA»	ist das Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung;
«ESG»	steht für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance);
«ESMA»	ist die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority);
«EU»	ist die Europäische Union;
«EU-Mitgliedstaat»	ist ein Mitgliedstaat der EU;
«EUR», «Euro» oder «€»	ist der Euro, die Einheit der europäischen Einheitswährung;
«Euronext Dublin»	ist The Irish Stock Exchange plc (unter Euronext Dublin firmierend);
«Steuerbefreiter irischer Anleger»	sind bestimmte in Irland ansässige Personen, die unter « <i>Taxation of exempt Irish shareholders (Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber)</i> » im Abschnitt «Besteuerung» weiter unten beschrieben werden;
«FATCA»	bezeichnet die Bestimmungen, die allgemein als Foreign Accounts Tax Compliance Act im Rahmen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 bezeichnet werden;
«DFI»	bedeutet derivatives Finanzinstrument;
«FII»	bezeichnet ein QFII und/oder RQFII;
«FII-Regime»	bezeichnet die Regelung für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in der VRC (einschliesslich des QFII-Programms und des RQFII-Programms);
«FII-Regelungen»	bezeichnet die Gesetze und Vorschriften, die für die Einrichtung und den Betrieb der Regelung für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in der VRC gelten (einschliesslich des QFII-Programms und des RQFII-Programms), in der jeweils verabschiedeten und/oder geänderten Fassung;
«Fonds»	ist ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten, das von den Verwaltungsräten (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) errichtet wird und jeweils einen separaten Fonds mit getrennter Haftung von den anderen Fonds bildet, der durch eine oder mehrere

	Anteilklassen repräsentiert wird, und dessen Investitionen in Übereinstimmung mit dem Investitionsziel und den für diesen Fonds geltenden Richtlinien erfolgen, die in der jeweiligen Ergänzung angegeben sind;
«GBP»	ist das britische Pfund, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
«Globale Ergänzung»	bezeichnet eine zum Zweck der Aufführung der bestehenden Fonds der Gesellschaft und der bestehenden Referenzwert-Administratoren für die jeweiligen Fonds für die Gesellschaft herausgegebene Ergänzung zu diesem Prospekt;
«Abgesicherte Klasse» oder «Abgesicherte Klassen»	sind jede einzelne oder mehrere Klassen eines Fonds, für die gemäss einer Ergänzung eine Währungsabsicherung vorgenommen wird;
«Währungsgesicherte Anteilsklasse»	ist jede Anteilsklasse, die den Begriff «Hedged» im Namen trägt;
«Anlageverwaltungsvertrag»	geänderte und angepasste Vereinbarung vom 16. Dezember 2022 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter (in der jeweils gültigen Fassung), nach der dieser als Anlageverwalter in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft tätig ist;
«Anlageverwalter»	ist die PGIM, Inc. oder eine andere vorläufig von der Gesellschaft als Anlageverwalter bestellte Gesellschaft, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank Nachfolgerin der Erstgenannten wird. «Anlageverwalter» kann darüber hinaus, sofern der Anlageverwalter einen Unteranlageverwalter in Bezug auf einen Fonds ernannt hat, in Bezug auf diesen Fonds (je nach Kontext) auch diesen Unteranlageverwalter bezeichnen;
«In Irland ansässige Person»	ist, sofern von den Verwaltungsräten nicht anders bestimmt, jedwede in Irland ansässige Gesellschaft oder eine andere Person, die für die Zwecke der irischen Steuer in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Bitte konsultieren Sie hierzu den Abschnitt «Besteuerung» weiter unten;
«Irische Steuerbehörde»	ist die für Steuern und Zölle zuständige Behörde Irlands;
«IRS»	ist der US Internal Revenue Service, die US-Regierungsbehörde, die für die Steuererhebung und Durchsetzung des Steuerrechts zuständig ist;
«Jennison»	ist Jennison Associates LLC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PGIM Inc.;
«KIID»	ist ein wichtiges Informationsdokument für Anleger;
«Verwaltungsvereinbarung»	ist die Vereinbarung vom 16. Dezember 2022 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, nach der die

	Verwaltungsgesellschaft als OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wurde;
«Verwaltungsgesellschaft»	ist die PGIM Investments (Ireland) Limited oder ein gemäss den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäss bestellter Nachfolger;
«MiFID II»	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) und sämtliche in deren Rahmen erlassenen Durchführungsbestimmungen oder -verordnungen;
«Nettoinventarwert pro Anteil» oder «NIW pro Anteil»	ist der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds, der wie in diesem Dokument beschrieben berechnet wird;
«Nettoinventarwert» oder «NIW»	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds, der in diesem Dokument beschrieben berechnet wird;
«NOK»	ist die norwegische Krone, die gesetzliche Währung Norwegens;
«OECD»	ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitglieder zum Zeitpunkt des Entstehens dieses Prospekts Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die USA sind;
«Einfacher Beschluss»	ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anteilsinhaber gefasst wird, die zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigt sind, oder der zu Angelegenheiten gefasst wird, welche die jeweilige Anteilsklasse betreffen;
«PGIM»	bezeichnet PGIM, Inc., eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Prudential Financial, Inc. Prudential Financial, Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten ist kein verbundenes Unternehmen von Prudential Plc, einer Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, oder von Prudential Assurance Company, einer Tochtergesellschaft von M&G plc mit Sitz im Vereinigten Königreich;
«PGIM Fixed Income»	ist ein weltweit tätiger Vermögensverwalter, der sich in erster Linie auf börsengehandelte festverzinsliche Anlagen konzentriert, dessen US-Geschäft als Einheit innerhalb des Anlageverwalters operiert und dessen Unternehmen im Vereinigten Königreich als Einheit innerhalb von PGIM Limited operieren;
«PGIM Limited»	ist die PGIM Limited, eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters;

«PGIM Quantitative Solutions»	bezeichnet PGIM Quantitative Solutions LLC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PGIM, Inc.;
«PGIM Real Estate»	bezeichnet PGIM Real Estate, dessen US-Geschäft als Einheit innerhalb des Anlageverwalters operiert und dessen UK-Geschäft über PGIM Real Estate (UK) Limited operiert;
«PGIM Singapur»	bezeichnet PGIM (Singapore) Pte. Ltd., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PGIM, Inc.;
«PGIM Wadhvani»	ist PGIM Wadhvani LLP, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von PGIM, Inc.;
«PIMS»	bezeichnet Prudential Investment Management Services LLC, eine Tochtergesellschaft von PGIM, Inc.
«VRC», «Festlandchina»	ist die Volksrepublik China;
«Prospekt»	ist dieses Dokument, alle Ergänzungen oder Ergänzungen, die dazu bestimmt sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden und einen Teil dieses Dokuments zu bilden;
«QFII»	steht für Qualified Foreign Institutional Investor;
«Anerkannter Markt»	ist einer der Märkte, die in Anhang B aufgeführten sind;
«Rücknahmeanträge»	ist ein Antrag eines Anteilnehmers bei der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle, der die Rücknahme von Anteilen eines Fonds in der von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit genehmigten Form verlangt;
«Stichzeitpunkt für die Rücknahme»	ist in Bezug auf einen Fonds der Zeitpunkt, der in jeder Ergänzung angegeben ist;
«Massgebliche Rechtsordnung»	bezeichnet Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, die Republik Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich;
«RMB»	ist der Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC;
«RQFII»	steht für Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor;
«SEC»	ist die U.S. Securities and Exchange Commission;
«SEK»	ist die schwedische Krone, die gesetzliche Währung Schwedens;
«Paragraph 739B»	ist Paragraph 739B des TCA;
«SFDR»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;

«SGD»	ist der Singapur-Dollar, die gesetzliche Währung Singapurs;
«Anteilsinhaber»	ist ein Inhaber von Anteilen;
«Anteil» oder «Anteile»	ist entsprechend dem Kontext einer oder mehrere Anteile einer beliebigen Klasse an der Gesellschaft oder einem Fonds;
«Unteranlageverwaltungs- erträge»	ist in Bezug auf einen Fonds der eventuell in einer Ergänzung genannte Unteranlageverwaltungsvertrag;
«Unteranlageverwalter»	ist jede Stelle, die in Bezug auf einen Fonds als Unteranlageverwalter bestellt wird; dies sind unter anderem PGIM Quantitative Solutions, PGIM Wadhvani, Jennison und PGIM Limited, von denen jede die uneingeschränkte Vollmacht und Befugnis hat, nach eigenem Ermessen im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft die Zahlungsmittel und sonstigen Vermögenswerte eines Fonds zu verwalten und anzulegen;
«Zeichnungsvertrag»	ist ein Zeichnungsvertrag, der von einem potenziellen Anteilsinhaber, der in der von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit genehmigten Form Anteile zeichnen möchte, ausgefüllt und unterzeichnet werden muss;
«Stichzeit für die Zeichnung»	ist in Bezug auf einen Fonds der Zeitpunkt, der in einer Ergänzung angegeben wird;
«Ergänzung»	ist ein Dokument, das spezifische Informationen über einen bestimmten Fonds und etwaige Nachträge dazu enthält;
«Nachhaltigkeitsfaktoren»	beziehen sich auf ökologische, soziale und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung;
«Nachhaltigkeitsrisiko»	bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;
»Taxonomie-Verordnung«	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR;
«TCA» oder «Taxes Act»	ist das irische Steuer-Konsolidierungsgesetz (Irish Taxes Consolidation Act) von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
«Tranche»	sind die in einer oder mehreren Klassen ausgegebenen Anteile, die einen separaten Fonds darstellen;
«OGAW»	ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der UCITS Regulations;
«VK»	ist das Vereinigte Königreich;

«Nicht währungsgesicherte Klasse»	ist eine Klasse, die auf eine andere Währung als die entsprechende Basiswährung lautet und in Bezug auf die keine Währungsabsicherung vorgenommen wird;
«USD» oder «US\$»	ist US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA;
«US-Person»	hat die Bedeutung, die in Anhang A angegeben ist;
«US-Steuerzahler»	hat die Bedeutung, die in Anhang A angegeben ist;
«USA» oder «Vereinigte Staaten»	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und die anderen Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt.
«Bewertungstag»	ist in Bezug auf einen Fonds der Tag, der in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist;
«Bewertungszeitpunkt»	ist in Bezug auf einen Fonds der Zeitpunkt, der in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist; und
«Yen»	ist die gesetzliche Währung Japans.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 18. Juli 2013 nach irischem Recht gemäss dem Companies Act als Aktiengesellschaft unter der Registernummer 530399 gegründet wurde und von der Zentralbank als OGAW gemäss den UCITS Regulations zugelassen ist. Gegenstand der Gesellschaft im Sinne von Ziffer 2 der Gründungsurkunde und der Satzung ist die gemeinsame Investition von öffentlich beschafftem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder in sonstigen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss den UCITS Regulations.

Die Gesellschaft ist in Form eines Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft getrennte Fonds anbieten kann. Jeder Fonds verfügt über ein eigenes Anlageportfolio. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts hat die Gesellschaft die Genehmigung der Zentralbank zur Errichtung der im Global Supplement aufgeführten Fonds erhalten. Zusätzliche fondsspezifische Informationen werden in einer separaten Ergänzung veröffentlicht.

Nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank darf die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen oder mehrere zusätzliche Fonds errichten, deren Anlagepolitik und -ziele in einer Ergänzung beschrieben werden, in dem auch Details über die Erstzeichnungsfrist, den Erstzeichnungspreis für jeden Anteil sowie andere relevante Informationen in Bezug auf den oder die zusätzlichen Fonds, die die Verwaltungsräte als angemessen erachten oder die die Zentralbank verlangt. Jede Ergänzung ist Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft zusätzliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds schaffen, um unterschiedliche Bedingungen zu erfüllen, einschliesslich unterschiedlicher Kosten und/oder Gebühren und/oder Maklervereinbarungen, vorausgesetzt, dass die Zentralbank im Voraus über die Auflegung einer solchen zusätzlichen Anteilsklasse informiert wird und diese vorher genehmigt.

Zum Zeitpunkt des Entstehens dieses Prospekts sind bestimmte Anteilklassen zur Notierung in der amtlichen Liste und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin («**GEM**») zugelassen. Es dürfen Anträge gestellt werden, dass alle anderen Anteilklassen aller Fonds in die amtliche Liste aufgenommen und zum Handel an der GEM zugelassen werden. Weder die Aufnahme der Anteile in das amtliche Kursblatt noch die Zulassung zum Handel an der GEM noch die

Genehmigung der Notierungsangaben gemäss den Notierungsvoraussetzungen stellt eine Garantie oder Zusicherung der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern oder anderer mit dieser Gesellschaft verbundenen Parteien, der Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar. Die Verwaltungsräte erwarten nicht, dass sich in Verbindung mit den Anteilen ein aktiver Sekundärmarkt entwickelt.

Die GEM ist kein «regulierter Markt» im Sinne der MiFID II.

Gemäss der Satzung sind die Verwaltungsräte verpflichtet, für jede Tranche von Anteilen einen separaten Fonds mit getrennten Aufzeichnungen auf folgende Weise einzurichten:

- (a) für jede Tranche von Anteilen wird die Gesellschaft getrennte Bücher führen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Fonds erfasst werden und insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen für jede dieser Tranchen, die Investitionen und Verbindlichkeiten sowie die darauf entfallenden Erträge und Aufwendungen sollen dem betreffenden Fonds vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zugerechnet oder belastet werden;
- (b) Vermögenswerte, die aus anderen Vermögenswerten (gleich ob es sich um Barmittel oder sonstige Mittel handelt) eines Fonds erzielt werden, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert aus dem sie erwirtschaftet wurden, und Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Vermögenswerte sind auf den betreffenden Fonds umzulegen;
- (c) für den Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, die nach Ansicht der Verwaltungsräte einem oder mehreren der Fonds nicht ohne weiteres zuzurechnen sind, werden die Verwaltungsräte diese Vermögenswerte einem oder mehreren der Fonds in einer Weise und auf der Grundlage zuweisen, die sie nach ihrem Ermessen für fair und angemessen halten; und die Verwaltungsräte sind befugt diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit in Bezug auf zuvor nicht zugewiesene Vermögenswerte zu ändern und werden dies möglicherweise auch tun;
- (d) jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven der Gesellschaft in Bezug auf diesen Fonds belastet, und alle solchen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven der Gesellschaft, die nicht ohne weiteres einem bestimmten Fonds oder bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden von den Verwaltungsräten auf eine solche Weise und auf einer solchen Grundlage zugewiesen und berechnet, die von den Verwaltungsräten nach ihrem Ermessen als fair und angemessen erachtet wird, und die Verwaltungsräte haben die Befugnis, diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern und werden dies möglicherweise auch tun;
- (e) wenn infolge des Vorgehens eines Gläubigers gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder auf andere Weise eine Verbindlichkeit, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen in einer anderen Weise getragen würden als im Absatz (d) oben beschrieben oder unter ähnlichen Umständen, dürfen die Verwaltungsräte mit Zustimmung der Depotstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft Vermögenswerte an einen der Fonds oder von einem der Fonds übertragen;
- (f) vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Satzung werden die in jedem Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschliesslich in Bezug auf die Anteile der Tranche verwendet, zu der dieser Fonds gehört, und gehören ausschliesslich dem betreffenden Fonds; und sie werden nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Forderungen gegenüber einem anderen Fonds verwendet und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

Gemäss irischem Recht soll die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht haftbar sein, und es soll keine Möglichkeit geben, dass es zu einer gegenseitigen Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten

anderer Fonds kommt. Es kann jedoch nicht kategorisch zugesichert werden, dass im Falle einer Klage gegen die Gesellschaft vor den Gerichten einer anderen Gerichtsbarkeit der getrennte Charakter eines Fonds gewahrt bleibt.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Ein Fonds investiert in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Vermögenswerte, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und, in dem in der jeweiligen Ergänzung angegebenen begrenzten Umfang, in Anteile anderer Investmentfonds; hierbei werden die in Anhang D «Anlagebeschränkungen» weiter unten und in der jeweiligen Ergänzung beschriebenen Anlagebeschränkungen eingehalten.

Darüber hinaus, und nur sofern der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter dies für vereinbar mit der Anlagepolitik eines Fonds hält, darf ein Fonds für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung die in Anhang C beschriebenen Anlagetechniken und -instrumente einsetzen. Solche Anlagetechniken und -instrumente dürfen auch DFI umfassen. Sofern der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter dies für vereinbar mit der Anlagepolitik eines Fonds hält, darf ein Fonds gemäss den Anforderungen der Zentralbank auch DFI zu Anlagezwecken nutzen. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter oder dem entsprechenden Unteranlageverwalter eines Verfahrens zum Risikomanagement bedienen, das es ihm ermöglicht, das mit den DFI verbundene Risiko genau zu messen, zu beobachten und zu steuern. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der Zentralbank mitgeteilt. Der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter werden bis zu dem Zeitpunkt keine im Risikomanagementprozess nicht berücksichtigten DFI einsetzen, bis ein überarbeiteter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht und von ihr genehmigt wurde.

Gleichermassen darf jeder Fonds auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter wird nur in geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Investition dem Fonds nicht verbietet, Anteilsinhabern das in diesem Prospekt und jeder relevanten Zusatzerklärung genannte Liquiditätsniveau zur Verfügung zu stellen. Zu den geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in die ein Fonds investieren darf, gehören unter anderem solche, die an der New York Stock Exchange, der Euronext Dublin und der London Stock Exchange notiert sind oder gehandelt werden. Soweit es seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angemessen ist, kann ein Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren. Ein Fonds kann nur in einen anderen Fonds der Gesellschaft investieren, wenn der Fonds, in den investiert wird, selber keine Anteile an einem anderen Fonds der Gesellschaft hält. Jeder Fonds, der in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, wird in eine Klasse von Anteilen investiert, für die keine Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr erhoben wird. Es werden keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für solche Kreuzanlagen von einem Fonds erhoben.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen eines Fonds erfolgreich sind oder dass sein Anlageziel erreicht wird. Bitte beachten Sie die «Risikoerwägungen» in diesem Prospekt und in den Ergänzungen. Dort finden Sie eine Erörterung der Faktoren, die bei einer Investition in einen Fonds berücksichtigt werden sollten.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds sind in der Ergänzung zu diesem Fonds dargelegt. Das Anlageziel jedes Fonds wird zu keinem Zeitpunkt ohne Zustimmung eines ordentlichen Beschlusses oder eines einstimmigen schriftlichen Beschlusses der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds geändert. Wesentliche Änderungen in der Anlagepolitik eines Fonds dürfen nur mit der Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss oder durch einen einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds vorgenommen werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds wird die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist einräumen, und die Gesellschaft wird den Anteilsinhabern die Möglichkeit geben, ihre Anteile vor der Durchführung dieser Änderung(en) zurückzugeben. Der

Verwaltungsrat kann gelegentlich nicht erhebliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds vornehmen, wenn diese Änderungen seiner Ansicht nach im Interesse des jeweiligen Fonds liegen.

EINBEZIEHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Verwaltungsgesellschaft integriert über den Anlageverwalter und/oder den jeweiligen Unteranlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess, sofern hierin nicht anders angegeben.

Die vom Anlageverwalter und Unteranlageverwalter berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisiken sind je nach Strategie des Fonds und auch je nach Branche und/oder einzelner Emittenten unterschiedlich.

Verschiedene Portfoliomanagement-Teams innerhalb der Geschäftsbereiche des Anlageverwalters sind für die Verwaltung eines oder mehrerer der Fonds verantwortlich. Der Anlageverwalter hat auch mehrere Unteranlageverwalter mit der Verwaltung eines oder mehrerer der Fonds beauftragt. Jede Geschäftseinheit des Anlageverwalters und des Unteranlageverwalters verfolgt einen jeweils eigenen Ansatz für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachfolgend zusammengefasst).

Jeder Fonds, der als Artikel-8-Fonds oder als Artikel-9-Fonds eingestuft wurde, wird als solcher in der jeweiligen Ergänzung identifiziert und eine Beschreibung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf diesen Fonds wird in der Ergänzung für diesen Fonds enthalten sein.

PGIM Fixed Income PGIM Fixed Income bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf jeden von ihm verwalteten Fonds ein. Die folgende Beschreibung gilt für jeden Fonds, einschliesslich Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds:

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten von PGIM Fixed Income Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern und alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten von PGIM Fixed Income können diese Informationen durch Kontakte mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten von PGIM Fixed Income solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Fundamentale Kredit-Ratings sind wiederum ein Schlüsselfaktor in den Relative-Value-Beurteilungen von PGIM Fixed Income, und die Portfoliomanager von PGIM Fixed Income berücksichtigen erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beurteilung der relativen Gesamtattraktivität potenzieller Investitionen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse von PGIM Fixed Income einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten von PGIM Fixed Income häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung von PGIM Fixed Income berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten von PGIM Fixed Income, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die

PGIM Fixed Income für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Während die Portfoliomanager von PGIM Fixed Income Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken zur Verfügung gestellt bekommen und Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen, würde das Nachhaltigkeitsrisiko allein PGIM Fixed Income nicht am Tätigen einer Investition hindern. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. PGIM Fixed Income wendet keine absoluten Risikogrenzen oder Risikobereitschaftsschwellen an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

PGIM Fixed Income analysiert das Nachhaltigkeitsrisiko unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen eines Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Indem PGIM Fixed Income Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, verfolgt es das Ziel, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu managen, dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des entsprechenden Fonds im Vergleich zu den mit der Investition verbundenen Risiken, und darüber hinaus, haben, die in diesem Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in der jeweiligen Ergänzung bereits hervorgehoben sind. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des betreffenden Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für einen bestimmten Fonds gelten.

PGIM Real Estate

PGIM Real Estate bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf jeden von ihm verwalteten Fonds wie folgt ein:

ESG ist ein wichtiger Bestandteil des Multi-Faktor-Bewertungsmodells von PGIM Real Estate, das herkömmliche Immobilien-Bewertungskennzahlen anpasst, um ein zugesichertes Preisziel für jedes Unternehmen in seinem Anlageuniversum festzulegen. Bei der Beurteilung von Investitionen weist PGIM Real Estate daher eine ESG-Punktezahl zu, die es verwendet, um festzulegen, ob ESG-Faktoren erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben. PGIM Real Estate verwendet ein gewichtetes Durchschnittssystem von Faktoren, um eine umfassende ESG-Bewertung für jede solche Investition zu erstellen.

Indem PGIM Real Estate Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, verfolgt es das Ziel, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu managen, dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des entsprechenden Fonds im Vergleich zu den mit der Investition verbundenen Risiken, und darüber hinaus, haben, die in diesem Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in der jeweiligen Ergänzung bereits hervorgehoben sind. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des betreffenden Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Jennison

Jennison bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf jeden von ihm verwalteten Fonds wie unten beschrieben ein.

Jennison berücksichtigt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Risiken auf die Rendite der Investition. Jennison ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageprozesses ein notwendiger Aspekt bei der Bewertung des mit der jeweiligen Investition verbundenen Risikos und dementsprechend der Rendite der von ihr verwalteten jeweiligen Fonds ist.

Bei der Durchführung des Fundamental-Researchs, das für die Erstellung von Gewinnprognosen für einzelne Unternehmen erforderlich ist, berücksichtigt Jennison, als integralen Bestandteil seines Prozesses, die erheblichen Risiken und Chancen mehrerer Faktoren, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken. Das Anlageteam bewertet die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken auf ähnliche Weise wie die Wesentlichkeit anderer Finanzkennzahlen, d. h. wie relevant sie für das Geschäftsmodell sind und wie viel Einblick sie in die operativen Merkmale des Unternehmens bieten. Die Wesentlichkeit eines relevanten Faktors wird insoweit berücksichtigt, als sie einen Einfluss auf die Beurteilung der finanziellen Aussichten oder das Betriebsmodell eines Unternehmens durch Jennison hätte. Die Investmentspezialisten von Jennison wägen auch die Möglichkeit ab, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken sich in einem Ereignis kristallisieren könnten, das sich erheblich auf die finanzielle Performance des Unternehmens während des gegebenen Prognosehorizonts auswirken könnte.

Im Zuge der Durchführung von Fundamentaldatenanalysen und der Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, engagiert sich Jennison bei den Unternehmen, in die investiert wird, auf verschiedene Weise, unter anderem durch Stimmrechtsvertretung und die direkte Kommunikation mit der Unternehmensleitung, um sich über die Vorgehensweise des Unternehmens in Bezug auf Risiken und Chancen zu informieren, diese zu beeinflussen oder Perspektiven auszutauschen, einschliesslich solcher, die sich auf Umweltpraktiken, Unternehmensführung oder soziale Fragen beziehen, die sich potenziell auf das Anlageargument auswirken könnten. Jennison ist darüber hinaus bestrebt, bei der Unternehmensleitung alle Kontroversen anzusprechen, die Jennison als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten erachtet. Jennison bewertet die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens, in das investiert wird, subjektiv im Rahmen seines Fundamentaldatenanalyseprozesses.

Wie bereits erwähnt, stützt sich der Anlageprozess von Jennison auf verschiedene Informationsquellen, um potenzielle Investitionen zu analysieren und zu überwachen, darunter Führungskräfte von Unternehmen, Branchenexperten, Research von Dritten und Marktdatenanbieter. Obwohl Jennison Research und Ratings Dritter als zusätzliche Informationen für seine eigenen fundamentalen und ganzheitlichen Beurteilungen der ESG-Faktoren nutzt, die Auswirkungen auf die Unternehmen im Anlageuniversum haben, optimiert Jennison keinen Teil seines Portfolios nach ESG-Ratings Dritter. Jennison ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit seiner Fundamentaldatenanalysten und die Integrität des Anlageprozesses zu wahren. Die ESG-Ansichten von Jennison spiegeln eine Analyse der finanziellen Wesentlichkeit, des Anlagezeithorizonts und der Komplexität wider, die von ESG-Datenanbietern nicht erfasst werden.

Indem Jennison Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, verfolgt es das Ziel, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu managen, dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des entsprechenden Fonds im Vergleich zu den mit der Investition verbundenen Risiken, und darüber hinaus, haben, die in diesem Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in der jeweiligen Ergänzung bereits hervorgehoben sind. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des betreffenden Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

**PGIM
Quantitative
Solutions**

PGIM Quantitative Solutions integriert Nachhaltigkeitsrisiken nur in Bezug auf PGIM Quant Solutions Global Core Equity ESG in seinen Anlageentscheidungsprozess. Dementsprechend ist eine Beschreibung der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den Artikel-8-Fonds in seiner Ergänzung enthalten.

Obwohl PGIM Quantitative Solutions eine ganze Reihe von ESG-Faktoren in allen seinen Strategien berücksichtigt, bezieht PGIM Quantitative Solutions derzeit keine Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess für alle anderen von ihm verwalteten Fonds ein, weil die entsprechenden Algorithmen, die den anderen Fonds zugrunde liegen, nicht darauf ausgelegt waren, Aspekte wie Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

**PGIM
Wadhvani**

PGIM Wadhvani ist zwar überzeugt, dass seine quantitativen Strategien anpassungsfähig sind und einer ganzen Reihe von entstehenden Risiken gerecht werden, einschliesslich ESG-bezogener Risiken, dennoch bezieht PGIM Wadhvani Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR nicht in seine quantitativen Modelle ein.

PGIM Wadhvani ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR nur mit geringer Wahrscheinlichkeit eine erhebliche negative Auswirkung auf die Renditen des Fonds haben, da die von PGIM Wadhvani für den Fonds eingesetzten quantitativen Strategien mit einer qualitativen Beaufsichtigung kombiniert werden, bei der auch die Berücksichtigung von ESG-Risiken zum Tragen kommt. Dementsprechend hat PGIM Wadhvani keine förmliche schriftliche Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR auf die Renditen des Fonds vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt weitere Informationen zu Praktiken für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Gesellschaft in bestimmten Aussagen offen, die auf den Produktseiten öffentlich zugänglich sind, sofern dies gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, oder aktuellen und potenziellen Anlegern und Anlageberatern auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.

Das regulatorische Umfeld, in dem die Verwaltungsgesellschaft tätig ist, entwickelt sich weiter und die Erwartungen der zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Definition und Bewertung von Nachhaltigkeitsfaktoren und deren negativen Auswirkungen sind bislang noch nicht klar. Vor diesem Hintergrund und insbesondere unter gebührender Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Aktivitäten, der Fondsstrategien, der Anlageansätze und der Erkenntnisse der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Anforderungen von Artikel 4(1)(a) der SFDR nicht aus eigener Initiative zu erfüllen. Sie wird diese Entscheidung jedoch weiterhin überprüfen, da die Erwartungen der Aufsichtsbehörden klarer werden und sich die regulatorischen Leitlinien und der Konsens der Branche über die Massnahmen, die ergriffen werden müssten, um dieser Offenlegungspflicht nachzukommen, weiterentwickeln.

ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE INVESTITIONEN

Jede Geschäftseinheit des Anlageverwalters und jeder Unteranlageverwalter verfügt über einen eigenen Ansatz für nachhaltige Investitionen und für die Feststellung, ob die einem Fonds zugrunde liegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind oder nicht (wie nachstehend zusammengefasst).

Jeder Fonds, der als Artikel-8-Fonds oder als Artikel-9-Fonds eingestuft wurde, wird als solcher in der jeweiligen Ergänzung identifiziert und eine Beschreibung des Ansatzes dieses Fonds für nachhaltige Investitionen sowie eine Erklärung darüber, ob Investitionen, die einem solchen Fonds zugrunde liegen, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fallen, werden in der Ergänzung für diesen Fonds enthalten sein.

PGIM Fixed Income Die jedem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

PGIM Real Estate Die jedem Fonds zugrunde liegenden Investitionen, mit Ausnahme eines von PGIM Real Estate verwalteten Artikel 8-Fonds oder Artikel 9-Fonds (falls vorhanden), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Jennison Die jedem Fonds zugrunde liegenden Investitionen, mit Ausnahme eines von Jennison verwalteten Artikel 8-Fonds oder Artikel 9-Fonds, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

PGIM Quantitative Solutions Die jedem Fonds zugrunde liegenden Investitionen, mit Ausnahme eines von PGIM Quantitative Solutions verwalteten Artikel 8-Fonds oder Artikel 9-Fonds, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

PGIM Wadhvani Die jedem Fonds zugrunde liegenden Investitionen, mit Ausnahme eines von PGIM Wadhvani verwalteten Artikel 8-Fonds oder Artikel 9-Fonds (falls vorhanden), berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

RISIKOERWÄGUNGEN

Eine Investition in einen Fonds birgt ein hohes Risiko und es besteht sogar die Gefahr, dass der gesamte investierte Betrag verloren geht. Jeder Fonds ist in erster Linie darauf ausgerichtet, bestimmte Investitionen zu erwerben, die für den Fonds ein erhebliches Risiko unter anderem hinsichtlich der Wertentwicklung der Vermögenswerte, der Preisvolatilität, des Verwaltungsrisikos und des Kontrahentenrisikos entstehen lassen. Es wird keine Garantie oder Zusicherung abgegeben, dass das Investitionsprogramm eines Fonds erfolgreich sein wird. Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung, ob eine Investition in einen Fonds für sie geeignet ist, folgende zusätzliche Faktoren berücksichtigen.

Jeder Fonds ist als ein spekulatives Investment anzusehen und ist nicht als vollständiges Anlageprogramm gedacht. Die Investition in einen Fonds ist nur für Personen geeignet, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Investition tragen können und die die in diesem Prospekt und dem Zeichnungsvertrag festgelegten Bedingungen erfüllen. Es gibt keine Zusicherung dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Zukünftige Anteilsinhaber müssen die mit der Investition in einem Fonds verbundenen Risiken sorgfältig abwägen und dabei unter anderem die im Folgenden beschriebenen Risiken berücksichtigen. Ein Fonds kann verschiedenen der im Folgenden beschriebenen Risiken ausgesetzt sein. Bei den im Folgenden beschriebenen Risiken

handelt es sich nicht um alle, die mit der Investition in einem Fonds verbunden sein können. Vielmehr können in der Zukunft andere oder neue Risiken hinzukommen, die im Folgenden nicht behandelt werden. Potenzielle Anteilsinhaber werden angehalten, zu den Risiken einer Investition in einem Fonds ihre eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu konsultieren. Ein solches Risiko kann gravierende nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds und seine Anteilsinhaber haben.

Die jeweilige Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis für Anteile eines Fonds (einschliesslich etwaiger Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Swing-Pricing) gibt an, dass die Investition als mittel- bis langfristig anzusehen ist.

Zwar sind einige der genannten Risiken für bestimmte Fonds relevanter, aber dennoch sollten die Anleger unbedingt alle in diesem Prospekt und der entsprechenden Ergänzung beschriebenen Risiken verstehen, soweit sie sich möglicherweise auf besagten Fonds beziehen.

Anleger sollten alle «Risikoerwägungen» in diesem Prospekt und der entsprechenden Ergänzung lesen, um zu bestimmen, ob sie auf einen bestimmten Teilfonds zutreffen, in den der Anleger investieren möchte.

Die folgenden «Risikoerwägungen» beschreiben die besonderen Risiken einer Investition in einen Fonds, die der Anleger mit seinen professionellen Beratern besprechen sollte. Sie sollen keine umfassende Zusammenfassung aller mit einer Investition in einem Fonds verbundenen Risiken darstellen.

ALLGEMEINE RISIKEN

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, zu denen Aussagen über Märkte und Branchen sowie aufsichtsrechtliche Trends zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gehören. Zukunftsgerichtete Aussagen können unter anderem an der Verwendung von Wörtern wie «beabsichtigt», «erwartet», «antizipiert» oder «glaubt», durch die Negation dieser Begriffe und durch ähnliche Ausdrücke identifiziert werden. Zukunftsgerichtete Aussagen spiegeln die Ansichten zu einem Zeitpunkt im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse wider. Aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle der Verwaltungsräte, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters entziehen, können die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von denen in den zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Potenzielle Anleger werden davor gewarnt, sich zu sehr auf solche Aussagen zu verlassen. Die Verwaltungsräte, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren.

Gesamtwirtschaftliche und marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Erfolg der Tätigkeit eines Fonds wird durch gesamtwirtschaftliche und marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen wie den Zinssätzen, der Verfügbarkeit von Krediten, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelshemmnissen, Devisenkontrollen und Umständen der nationalen sowie internationalen Politik beeinflusst. Diese Faktoren können die Höhe und Volatilität der Wertpapierkurse und die Liquidität der Investitionen eines Fonds beeinflussen. Volatilität und Illiquidität können die Rentabilität eines Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Wenn das Vermögen eines Fonds auf eng abgegrenzten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert ist, erhöht sich das Risiko durch die Unfähigkeit, Investitionen breit zu diversifizieren, sodass der Fonds einer höheren Gefährdung durch potenziell nachteilige Entwicklungen auf diesen Märkten oder Sektoren ausgesetzt ist.

Seit 2008 haben die Weltfinanzmärkte Phasen ausserordentlicher Marktbedingungen erlebt wie Phasen extremer Volatilität an den Wertpapiermärkten und das Versagen der Kreditmärkte. Wenn solche Zustände eintreten, können eine verminderte Risikobereitschaft der Anleger und eine deutlich verschlechterte Verfügbarkeit von Krediten dazu führen, dass bestimmte Wertpapiere weniger liquide, schwieriger zu bewerten und somit schwerer zu veräußern sind. Solche Zustände können unter anderem durch Unsicherheiten im Hinblick auf Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer, erhöhte Risikoaversion, Inflationssorgen, Instabilität der Energiekosten, komplexe geopolitische Fragen, mangelnde Verfügbarkeit und höhere Kreditkosten sowie rückläufige Immobilien- und Hypothekmärkte verschärft werden. Diese Faktoren, kombiniert mit variablen Rohstoffpreisen, rückläufigem Geschäfts- und Verbrauchervertrauen, erhöhter Arbeitslosigkeit und gesunkenen Erwartungen an die Vorhersagbarkeit der globalen Finanzmärkte, können zu einer Verlangsamung der Weltwirtschaft und Ängsten vor einer globalen Rezession führen. Weder die Dauer und die endgültigen Auswirkungen solcher Marktbedingungen noch der Umfang ihrer Verschlechterung können vorhergesagt werden. Die fortgesetzte oder weitere Verschlechterung derartiger Marktbedingungen und die anhaltende Unsicherheit hinsichtlich der Märkte können generell zu einem weiteren Rückgang der Marktwerte potenzieller Investitionen oder zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Rückgänge könnten zu Verlusten und verminderten Anlagemöglichkeiten eines Fonds führen, einen Fonds daran hindern, seine Anlageziele zu erreichen und einen Fonds dazu zwingen, seine Investitionen mit Verlust zu veräußern, während solche ungünstigen Marktbedingungen vorherrschen. Solange solche Marktbedingungen fortbestehen, wäre ein Fonds auch im Zusammenhang mit dem potenziellen Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen sowie erhöhten systemischen Risiken im Zusammenhang mit dem potenziellen Ausfall eines oder mehrerer systemrelevanter Institute erhöhten Risiken ausgesetzt. Siehe *«Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen»*.

Als Reaktion auf die Ereignisse des Jahres 2008 haben die Regulierungsbehörden und Gesetzgeber in verschiedenen Ländern seither beispiellose aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen und Programme zur Stabilisierung der Finanzmärkte verabschiedet. Einige der in diesem Zeitraum verabschiedeten Programme sind ausgelaufen, aber Regierungen und Regulierungsbehörden in vielen Ländern prüfen und implementieren weiterhin Massnahmen zur Stabilisierung der globalen Finanzmärkte. Trotz dieser Bemühungen und der Bemühungen der Regulierungsbehörden anderer Länder sind die globalen Finanzmärkte weiterhin extrem volatil. Es ist ungewiss, ob regulatorische Massnahmen die Verluste und die Volatilität an den Wertpapiermärkten werden verhindern oder die Kreditmärkte werden stimulieren können.

Unvorhersehbare oder instabile Marktbedingungen können dazu führen, dass weniger Möglichkeiten bestehen, geeignete Investitionen zu finden, um Kapital zu investieren, oder dass es schwieriger wird, aus den bestehenden Investitionen eines Fonds auszusteigen und den Wert zu realisieren.

ESG-Integration

Es kann nicht garantiert werden, dass die ESG-Integration und das ESG-Engagement die Qualität der Vermögensallokation oder des Portfolioaufbaus verbessern. ESG-Überlegungen können gelegentlich auf Unternehmensangaben oder Informationsquellen Dritter beruhen, die zukunftsgerichtete Absichtserklärungen sind und nicht notwendigerweise faktenbasiert oder objektiv messbar sind. Es gibt keine Garantie dafür, dass alle Informationen über die ESG-Auswirkungen eines Emittenten in den entsprechenden Berichten enthalten sind, und diese Berichte können mit Verzögerung veröffentlicht werden. Solche Einschränkungen können ebenso wie der Mangel an Einheitlichkeit und objektiven Kennzahlen zu verpassten Chancen oder Fehlkalkulationen hinsichtlich der realisierten zukünftigen Auswirkungen von wahrgenommenen positiven und negativen ESG-Faktoren auf die Unternehmensgrundlagen führen, was zu schlechten Anlageergebnissen führt. Ebenso kann ein Fonds ESG-Informationen nutzen, die ihm von Screening-Agenturen und anderen externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Solche ESG-Informationen hängen von den Informationen ab, die der jeweiligen Screening-Agentur und/oder dem externen Dienstleister zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund von ESG-Überlegungen oder Parametern, die für einen Fonds festgelegt wurden, sind der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter möglicherweise weniger

geneigt oder nicht in der Lage, in bestimmte Emittenten zu investieren, die positive finanzielle Renditen erbringen. Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Verwaltungsräte, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Vertreter geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit, Wirksamkeit, Fairness oder Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf die ESG-Beurteilungen, Negativprüfungen, Integrations- oder Engagement-Aktivitäten eines Fonds ab.

Die Einbeziehung dieser ESG-Merkmale und -Risiken könnte erhebliche positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben.

Euro- und Eurozonenrisiko

Infolge der Kreditkrise in Europa hat die Europäische Kommission die Europäische Finanzstabilitätsfazilität («EFSF») und den Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus («EFSM») geschaffen, um den Ländern der Eurozone Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und eine solche Unterstützung benötigen. Im März 2011 einigte sich der Europäische Rat darauf, dass die Länder der Eurozone einen dauerhaften Stabilitätsmechanismus einrichten müssen, den Europäischen Stabilitätsmechanismus («ESM»), der im gegenseitigen Einvernehmen aktiviert wurde, um die Rolle des EFSF und des EFSM bei der Bereitstellung von externer Finanzhilfe für die Länder der Eurozone ab dem Juni 2013 zu übernehmen. Trotz dieser Massnahmen bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich des wachsenden Risikos, dass bestimmte Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten ausgesetzt sein könnten und einer Wirtschaftskrise ausgesetzt sein könnten, sowie des Risikos, dass einige Länder die Eurozone (entweder freiwillig oder unfreiwillig) verlassen könnten und dass die Auswirkungen dieser Ereignisse auf Europa und das globale Finanzsystem schwerwiegend sein könnten, was negative Auswirkungen auf den Markt und den Wert der Aktien der Gesellschaft haben könnte.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 offiziell aus der EU aus.

Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Dezember 2020 ein Handels- und Kooperationsabkommen (das «Brexit-Abkommen») geschlossen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität, Volatilität an den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und in ganz Europa geführt. Sie hat auch zu einer Schwächung des Vertrauens der Verbraucher, der Unternehmen und des Finanzsektors in solche Märkte geführt, wie das Vereinigte Königreich und die EU das Brexit-Abkommen ausgehandelt haben. Obwohl der Brexit-Deal jetzt beschlossen wurde, bestehen weiterhin eine Reihe von Ungewissheiten in Verbindung mit der Zukunft des Vereinigten Königreichs und seinen Beziehungen zur EU, einschliesslich der Aushandlung künftiger Handelsabkommen, um Elemente des Brexit-Deals zu verbessern oder zu ersetzen. Das Vereinigte Königreich und die EU werden wahrscheinlich noch einige Jahre lang über Handels- oder andere Abkommen verhandeln.

Bis die Bedingungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs und seine weiteren Beziehungen mit der EU klarer werden, lassen sich die Auswirkungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs und/oder damit verbundener Angelegenheiten auf einen Fonds oder seine Investitionen jeweils einschliesslich des Marktwerts oder der Liquidität im Sekundärmarkt oder auf die anderen an den Transaktionsdokumenten beteiligten Parteien nicht bestimmen. Angesichts der Grösse und Bedeutung der britischen Wirtschaft kann die derzeitige Ungewissheit oder Unberechenbarkeit der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Landes mit Europa jedoch weiterhin für Instabilität sorgen, erhebliche Wechselkursschwankungen verursachen und/oder die internationalen Märkte, Handelsarrangements oder sonstigen bestehenden grenzüberschreitenden Kooperationsarrangements (wirtschaftlicher, steuerlicher, fiskalischer, rechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Natur) auf absehbare Zeit bis über den Zeitpunkt des EU-Austritts hinaus beeinträchtigen. Insbesondere die Ungewissheit um die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU und um den EU-

Austritt des Landes kann Unternehmen oder Vermögenswerte beeinträchtigen, die im Vereinigten Königreich und/oder in der EU ansässig sind, Geschäfte tätigen oder mit ihnen Dienstleistungs- oder sonstige erhebliche Beziehungen haben, unter anderem auch in Bezug auf Gelegenheiten, Preise, die Regulierung, den Wert oder den Ausstieg. Darüber hinaus kann der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs die steuerliche Behandlung von Investitionen im Vereinigten Königreich beeinträchtigen. Die EU-Richtlinien, die die Erhebung von Quellensteuern auf konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren verhindern, gelten eventuell nicht mehr für Zahlungen in das Vereinigte Königreich oder aus diesem, so dass stattdessen die Doppelbesteuerungsabkommen des Vereinigten Königreichs zur Anwendung kommen würden. Nicht alle Doppelbesteuerungsabkommen beseitigen Quellensteuern vollständig. Wenn sich die Mehrwertsteuer (MwSt.) ändert, könnten die wirtschaftlichen Auswirkungen möglicherweise die allgemeine Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs wie z. B. den Körperschaftsteuersatz und sonstige Steuern beeinflussen. Das Ergebnis des britischen Referendums könnte auch eine destabilisierende Wirkung haben, falls andere Mitgliedstaaten einen Austritt aus der EU erwägen. Aus diesen Gründen könnte der Beschluss des Vereinigten Königreichs zum Austritt aus der EU für einen Fonds, die Wertentwicklung seiner Investitionen und seine Fähigkeit zum Erreichen seines Anlageziels und zur Umsetzung seiner Anlagestrategie nachteilig sein.

LIBOR-Reform

Am 27. Juli 2017 kündigte die FCA an, dass der London Inter-Bank Offered Rate («**LIBOR**») bis zum 31. Dezember 2021 eingestellt werden soll. Nach dieser Ankündigung gab die FCA am 5. März 2021 eine weitere Erklärung ab, in der sie die zukünftige Einstellung oder den Verlust der Repräsentativität aller 35 LIBOR-Benchmark-Einstellungen bestätigte, die derzeit von ICE Benchmark Administration («**IBA**»), dem Administrator des LIBOR, veröffentlicht werden. Diese FCA-Erklärung bestätigte offiziell das Ende des LIBOR für alle Währungen und Laufzeiten ab dem 31. Dezember 2021 (obwohl bestimmte Laufzeiten des USD-LIBOR weiterhin auf der Grundlage der aktuellen «Panelbank» - LIBOR-Methode bis zum 30. Juni 2023 veröffentlicht werden. Darüber hinaus bedeuten Reformen des Euro Interbank Offered Rate («**EURIBOR**»), dass der EURIBOR im Gegensatz zum LIBOR voraussichtlich weiterhin als Referenz dienen wird.

Infolgedessen steht die Entwicklung alternativer risikofreier Referenzzinssätze (sogenannte «**RFRs**») als Ersatz für den LIBOR auf der globalen regulatorischen Agenda ganz oben. Bestimmte RFRs, wie der reformierte Sterling Overnight Index Average oder «**SONIA**», sind zwar gut etabliert, andere jedoch nicht. Die Frage nach der Eignung bestimmter RFR für verschiedene Arten von Finanzprodukten bleibt bestehen, und es besteht nach wie vor Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Verwendung von Termingeschäften.

Die Einstellung des LIBOR ist für den jeweiligen Fonds mit Risiken verbunden. Es ist derzeit nicht möglich, abschliessend festzustellen, welche Risiken dies sind, es besteht jedoch unter anderem unter anderem das Risiko, dass ein identifizierter RFR nicht angemessen ist oder dass kein geeigneter Übergangsmechanismus gefunden wird oder dass dieser nicht für den jeweiligen Fonds geeignet ist. Darüber hinaus können ein Referenzsatz zur Ablösung des LIBOR und Preisanpassungen, die von einer Aufsichtsbehörde oder von Kontrahenten einseitig auferlegt werden, nicht für den jeweiligen Fonds geeignet sein, was zusätzliche Kosten zur Glattstellung von Positionen und Platzierung anderer Trades zu deren Ersetzung verursachen könnte.

Mögliche Auswirkungen einer Epidemie und/oder Pandemie

Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können kurzfristig zu einer erhöhten Marktvolatilität führen und die Weltwirtschaft sowie die Märkte im Allgemeinen langfristig beeinträchtigen. So breitete sich der Ausbruch einer äusserst ansteckenden Coronavirus-Erkrankung, COVID-19 oder 2019-nCoV, auf zahlreiche Länder aus, was zu präventiven staatlich verordneten Unternehmensschliessungen und Reisebeschränkungen in vielen Ländern führte.

Epidemien und Pandemien können die Weltwirtschaft und die Märkte erheblich stören. Der Ausbruch von Pandemien wie COVID-19 könnte zusammen mit daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder verhängten Quarantänen die Wirtschaft und Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen ein Fonds investiert, sowie die globale Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigen, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Investitionen eines Fonds auswirken würde. Pandemien oder Ausbrüche könnten zu einem allgemeinen Konjunkturabschwung in einer einzelnen Region oder weltweit führen, insbesondere wenn der Ausbruch über längere Zeit anhält oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte die Investitionen eines Fonds oder die Fähigkeit eines Fonds zur Erschliessung neuer Investitionen oder zur Realisierung seiner Investitionen beeinträchtigen. Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder verbundenen Gruppen von Emittenten haben und sie könnten Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Sekundärmarkt, Ratings, das Kreditrisiko, die Inflation, die Deflation und sonstige Faktoren in Bezug auf die Investitionen eines Fonds oder den Betrieb der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters und den Betrieb der Dienstleister des Anlageverwalters, des Verwalters und/oder der Gesellschaft beeinträchtigen.

Ein Ausbruch einer Krankheitsepidemie kann zur Schliessung der Büros der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters und/oder einer Investition oder sonstiger Gewerbe einschliesslich von Bürogebäuden, Einzelhandelsgeschäften und sonstigen Gewerberäumlichkeiten führen und könnte auch die folgenden Konsequenzen haben: (a) mangelnde Verfügbarkeit oder Preisvolatilität von Rohstoffen oder notwendiger Bestandteile für das Geschäft einer Investition; oder (b) die Störung regionaler oder globaler Handelsmärkte und/oder der Verfügbarkeit von Kapital oder einen Wirtschaftsabschwung. Solche Krankheitsausbrüche können den Wert und/oder die Investitionen eines Fonds beeinträchtigen.

Wettbewerb

Ein Fonds kann in Aktien, Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere, Instrumente, fremdfinanzierte Übernahmen und Sanierungen investieren. Diese Märkte sind hart umkämpft. Im Wettbewerb um Investitionsmöglichkeiten treten neuartige Teilnehmer wie Hedgefonds, Publikumsfonds und Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie andere private Investoren aber auch eher traditionelle Kreditinstitute auf. Einige dieser Wettbewerber haben möglicherweise Zugang zu mehr Kapital oder zu Kapital, das für längere Zeiträume gebunden sein kann oder andere Renditeschwellen als ein Fonds aufweist, so dass diese Wettbewerber möglicherweise Vorteile haben, in deren Genuss ein Fonds nicht kommt. Darüber hinaus ist das Ermitteln attraktiver Investitionsmöglichkeiten schwierig und mit einem hohen Mass an Unsicherheit verbunden. Einem Fonds können erhebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Investitionsmöglichkeiten und der Untersuchung anderer potenzieller Investitionen entstehen, die letztendlich nicht getätigt werden, einschliesslich Aufwendungen im Zusammenhang mit Due Diligence, Transport, Rechtsaufwendungen und den Gebühren anderer externer Berater.

Öffentlich gehandelte Wertpapiere

Beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren und/oder Beteiligungspapieren, die an der Börse gehandelt werden, sind Fonds den Risiken ausgesetzt, die mit der Investition in öffentlich gehandelte Wertpapieren verbunden sind. Darüber hinaus sind die Fonds unter diesen Umständen möglicherweise nicht in der Lage, Finanzvereinbarungen oder andere vertragliche Rechte zu erhalten, die sie andernfalls bei privat verhandelten Investitionen in Schuldtiteln erhalten könnten. Darüber hinaus hat ein Fonds möglicherweise nicht in gleicher Weise Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Investitionen in öffentlich gehandelte Wertpapiere, und zwar im Vergleich zu einer privat verhandelten Investition weder bei der Analyse einer potenziellen Investition noch nach dem Investment. Ausserdem kann ein Fonds in seiner Fähigkeit eingeschränkt sein, Investitionen in öffentlich gehandelte Wertpapiere zu tätigen und bestehende Investitionen zu verkaufen, wenn der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen über wesentliche, nicht öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere verfügt. Die Unfähigkeit, unter diesen Umständen Wertpapiere zu verkaufen, könnte das Anlageergebnis eines Fonds wesentlich beeinträchtigen.

Überlegungen zum Insolvenzrisiko der Emittenten von Wertpapieren

Für die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere können verschiedene Gesetze zum Schutz der Gläubiger gelten. Die Überlegungen zum Insolvenzrisiko unterscheiden sich in Bezug auf Emittenten, die in verschiedenen Ländern ansässig sind. Wenn ein Gericht in einem von einem unbefriedigten Gläubiger oder einem Vertreter von Gläubigern des Emittenten eines Darlehens und/oder einer Schuldverschreibung, wie z. B. einem Insolvenzverwalter, angestregten Rechtsstreit feststellt, dass der Emittent keine angemessene Gegenleistung oder keinen angemessenen Gegenwert für die Übernahme der Schuld erhalten hat, die ein solches Darlehen oder eine solche Schuldverschreibung darstellt, und wenn nach Inkrafttreten dieser Schuld eine der folgenden Bedingungen auf den Emittenten zutrifft – (i) der Emittent war zahlungsunfähig, (ii) der Emittent war an einem Geschäft beteiligt, für welches das verbleibende Vermögen des Emittenten ein unangemessen geringes Kapital darstellte oder (iii) der Emittent beabsichtigte, sich zu verschulden oder glaubte, dass er sich verschulden würde, und dies in einer Weise, die seine Fähigkeit übersteigt, solche Schulden bei Fälligkeit zu begleichen –, so könnte dieses Gericht beschliessen, diese Schulden ganz oder teilweise als betrügerische Übertragung zu annullieren, diese Schulden als nachrangig gegenüber den bestehenden oder künftigen Gläubigern des Emittenten zu stellen oder Beträge einzuziehen, die zuvor vom Emittenten zur Befriedigung dieser Schulden gezahlt wurden. Die Insolvenzquote im Sinne des Vorstehenden schwankt. Im Allgemeinen würde ein Emittent zu einem bestimmten Zeitpunkt als zahlungsunfähig eingestuft, wenn die Summe seiner Schulden dann grösser wäre als sein zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Gesamtvermögen oder wenn der gegenwärtige Veräusserungswert seines Vermögens geringer ist als der Betrag, der erforderlich ist, um seine wahrscheinlichen Verbindlichkeiten auf seine bestehenden Schulden zu zahlen, wenn sie festgestellt und fällig werden. Es kann nicht zugesichert werden, welchen Standard ein Gericht anwenden würde, um festzustellen, ob der Emittent «zahlungsunfähig» war, nachdem er den Eintritt der die Wertpapiere bildenden Schuld bewirkt hat, oder ob ein Gericht, unabhängig von der Bewertungsmethode, nicht feststellen würde, dass der Emittent «zahlungsunfähig» war, nachdem er einen solchen Eintritt bewirkt hat. Darüber hinaus können im Falle der Insolvenz des Emittenten eines Darlehens oder einer Anleihe Zahlungen auf ein solches Darlehen oder eine solche Anleihe als «Gläubigerbevorzugung» vermieden werden, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Insolvenz erfolgen.

Sind Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise generell vermeidbar, sei es als betrügerische Übertragung oder als Gläubigerbevorzugung, so können solche Zahlungen entweder vom ursprünglichen Empfänger (z. B. einem Fonds) oder von nachfolgenden Übernehmern solcher Zahlungen (wie z. B. den Anteilsinhabern) zurückgefordert werden. Soweit solche Zahlungen aus einem Fonds zurückgenommen werden, wird der daraus resultierende Verlust anteilig von den Anteilsinhabern eines Fonds getragen. Ein Gericht in einem Konkurs- oder Insolvenzverfahren könnte jedoch die Rückforderung einer solchen Zahlung von einem Anteilsinhaber nur insoweit anordnen, als dieses Gericht für diesen Anteilsinhaber oder sein Vermögen juristisch zuständig ist. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass vermeidbare Zahlungen nicht direkt von einem Anteilsinhaber zurückgefordert werden können, der im Austausch für seine Anteile in gutem Glauben und ohne zu wissen, dass die Zahlungen vermeidbar waren, Werte hergegeben hat.

Viele der Ereignisse in einem Insolvenzfall sind kontradiktorisch und entziehen sich oft der Kontrolle durch die Gläubiger. Zwar wird den Gläubigern in der Regel die Möglichkeit gegeben, Einspruch gegen gravierende Vorgänge einzulegen, aber es kann nicht garantiert werden, dass ein Insolvenzgericht Vorgänge nicht genehmigen würde, die möglicherweise den Interessen eines Fonds zuwiderlaufen.

Grundsätzlich kann die Dauer eines Insolvenzfalls nur grob geschätzt werden. Die Umstrukturierung eines Unternehmens beinhaltet in der Regel die Entwicklung und Verhandlung eines Sanierungsplans, die Genehmigung des Plans durch die Gläubiger und die Bestätigung durch das Insolvenzgericht. Dieser Prozess kann erhebliche rechtliche, fachliche und administrative Kosten für das Unternehmen mit sich bringen. Er unterliegt unvorhersehbaren und langwierigen Verzögerungen und während des Prozesses erodiert möglicherweise die Wettbewerbsposition des Unternehmens, Schlüsselpersonen des Vorstands

scheiden möglicherweise aus und das Unternehmen ist möglicherweise nicht in der Lage, angemessen zu investieren. In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, sich zu sanieren, und möglicherweise gezwungen ist, Vermögenswerte zu liquidieren. Die Verschuldung von Unternehmen in der finanziellen Sanierung wird in den meisten Fällen keine laufenden Zinsen abwerfen, wird während der Sanierung nicht verzinst und wird möglicherweise durch eine Erosion der Fundamentalwerte des Emittenten beeinträchtigt. Solche Investitionen können zu einem Totalverlust des Kapitals führen.

Zum Zwecke der Abstimmung über einen Sanierungsplan erlaubt das US-Insolvenzrecht die Klassifizierung von «im Wesentlichen ähnlichen» Forderungen zur Klassifizierung von Forderungen im Rahmen einer Sanierung. Da der Standard für die Klassifizierung vage ist, besteht ein erhebliches Risiko, dass der Einfluss eines Fonds in Bezug auf eine Klasse von Wertpapieren durch die Aufblähung der Anzahl und Höhe der Forderungen in der Klasse oder eine andere Manipulation der Klasse verloren geht. Darüber hinaus sind möglicherweise bestimmte Verwaltungskosten und Forderungen recht hoch, die gesetzlich Vorrang vor Forderungen bestimmter Gläubiger haben (z. B. Steuerforderungen).

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen Gläubiger und Anteilsinhaber ihr Ranking und ihre Priorität verlieren, etwa wenn sie die Unternehmensführung und die funktionale Betriebsführung eines Schuldners übernehmen. In den Fällen, in denen festgestellt wird, dass ein Fonds aufgrund einer solchen Handlung eine «Beherrschung und Kontrolle» über einen Schuldner ausübt, kann ein Fonds seinen Vorrang verlieren, wenn der Schuldner nachweisen kann, dass sein Geschäft durch einen Fonds beeinträchtigt wurde oder andere Gläubiger und Anteilsinhaber geschädigt wurden.

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Fonds wählen, in Gläubigerausschüssen, Aktionärsausschüssen oder anderen Gruppen mitzuwirken, um die Position eines Fonds als Gläubiger oder Anteilsinhaber zu erhalten oder zu stärken. Ein Mitglied eines solchen Ausschusses oder einer solchen Gruppe schuldet bestimmte Verpflichtungen möglicherweise grundsätzlich gegenüber allen ähnlich aufgestellten Parteien, die der Ausschuss vertritt. Kommt der Anlageverwalter zu dem Schluss, dass seine Verpflichtungen gegenüber den anderen Parteien als Mitglied im Ausschuss oder in einer Gruppe im Widerspruch zu seinen Pflichten gegenüber einem Fonds stehen, kann er aus diesem Ausschuss oder dieser Gruppe ausscheiden, und in diesem Fall kann ein Fonds die etwaigen Vorteile der Teilnahme an dem Ausschuss oder der Gruppe nicht realisieren. Darüber hinaus und wie vorstehend beschrieben kann einem Fonds, wenn er in einem Ausschuss oder einer Gruppe vertreten ist, möglicherweise nach geltendem Recht eine Einschränkung oder ein Verbot erteilt werden, seine Beteiligungen an einer solchen Gesellschaft zu veräußern oder zu erhöhen, solange er weiterhin in einem solchen Ausschuss oder einer solchen Gruppe vertreten ist.

Ein Fonds darf Gläubigerforderungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erwerben. Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ist es möglich, dass ein solcher Kauf vom Insolvenzgericht abgelehnt wird, wenn das Gericht feststellt, dass der Käufer einen unerfahrenen Verkäufer in unlauterer Weise ausgenutzt hat. Das kann möglicherweise zur Rückabwicklung der Transaktion (vermutlich zum ursprünglichen Kaufpreis) oder zur Verwirkung durch den Käufer führen.

Sanierungen können umstritten und kontradiktorisch sein. Es ist keineswegs ungewöhnlich, dass die Teilnehmer die Androhung und die tatsächliche Durchführung von Rechtsstreitigkeiten als Verhandlungstechnik nutzen. Es ist möglich, dass die Gesellschaft, ein Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter als Beklagte in Zivilverfahren benannt werden. Der Aufwand für die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter und die Zahlung etwaiger Beträge aufgrund von Vergleichen oder Urteilen würde in der Regel vom Fonds getragen und würde das Nettovermögen mindern.

Illiquide Investitionen

Bestimmte Investitionen und Anlagearten unterliegen Beschränkungen beim Weiterverkauf, dürfen im Freiverkehr oder in begrenztem Umfang gehandelt werden oder haben möglicherweise keinen aktiven

Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere dürfen mit einem Abschlag von vergleichbaren, liquideren Investitionen gehandelt werden und sind möglicherweise starken Marktwertschwankungen ausgesetzt. Es ist für einen Fonds möglicherweise schwierig, illiquide Wertpapiere richtig zu bewerten. Ausserdem ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, über illiquide Wertpapiere zu verfügen oder eine Derivattransaktion zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis oder zu Preisen durchzuführen oder abzuschliessen, die denen entsprechen, zu denen der Fonds sie gegenwärtig bewertet. Illiquide Wertpapiere können auch Registrierungsaufwendungen und andere Transaktionskosten verursachen, die höher sind als die für liquide Wertpapiere. Jeder Einsatz der in Anhang C beschriebenen effizienten Portfoliomanagementtechniken kann sich auch nachteilig auf die Liquidität des Portfolios eines Fonds auswirken und wird von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Fonds berücksichtigt.

Von Zeit zu Zeit können die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen eingeht, das Stellen von Geld- und Briefkursen (Market-Making) oder die Kursfeststellung bei bestimmten Instrumenten einstellen, in die ein Fonds investiert ist. Unter solchen Umständen ist es dem Fonds eventuell unmöglich, die gewünschten Transaktionen zu tätigen oder Gegengeschäfte im Hinblick auf eine offene Positionen durchzuführen, was seine Wertentwicklung negativ beeinflussen kann.

Länderrisiken

Investitionen in Wertpapiere von Emittenten verschiedener Nationen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, stellen besondere Risiken dar. Zu diesen Risiken zählen Änderungen der relativen Wechselkurse, politische, wirtschaftliche, rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen, Steuern, die Einführung von Devisenkontrollen, Beschlagnahmungen und andere staatliche Beschränkungen (einschliesslich solcher, die mit der Rückführung von Währungen zusammenhängen) sowie Änderungen in der Politik. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern bieten potenzielle Vorteile, die reinen Investitionen in Wertpapiere von Emittenten aus einem einzigen Land nicht zur Verfügung stehen, jedoch sind sie auch mit bestimmten signifikanten Risiken verbunden, die typischerweise nicht mit Investitionen in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem einzigen Land verbunden sind.

Emittenten müssen in verschiedenen Ländern der Welt in der Regel unterschiedliche Praktiken und Anforderungen an die Rechnungsführung, Prüfung und Rechnungslegung umsetzen bzw. erfüllen. Das Handelsvolumen, die Volatilität der Preise und die Liquidität der Wertpapiere können in den Märkten der verschiedenen Länder variieren. Darüber hinaus gestaltet sich die staatliche Aufsicht und Regulierung von Börsen, Wertpapierhändlern sowie börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen weltweit unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder schränken möglicherweise die Fähigkeit eines Fonds ein, in Wertpapiere bestimmter Emittenten mit Sitz in diesen Ländern zu investieren.

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Clearing- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Abwicklung können zu vorübergehenden Perioden führen, in denen ein Teil des Vermögens eines Fonds nicht investiert ist und keine oder nur eine begrenzte Rendite erzielt wird. Die Unfähigkeit eines Fonds, aufgrund von Abwicklungsproblemen beabsichtigte Anlagekäufe zu tätigen, könnte dazu führen, dass ein Fonds attraktive Anlagemöglichkeiten verpasst. Die Unfähigkeit eines Fonds, seine Investitionen aufgrund einer gescheiterten Handelsabwicklung zu veräussern, könnte zu Verlusten für einen Fonds aufgrund nachfolgender Wertminderungen seiner Investitionen oder, falls der Fonds einen Vertrag über den Verkauf der Investitionen abgeschlossen hat, zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Erwerber führen. Es besteht möglicherweise auch die Gefahr, dass aufgrund von Unsicherheiten beim Betrieb von Abrechnungssystemen in einzelnen Märkten konkurrierende Forderungen in Bezug auf Wertpapiere entstehen, die sich im Besitz des Fonds befinden oder auf ihn übertragen werden sollen.

In Bezug auf bestimmte Länder besteht die Möglichkeit der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Beschränkung der Entnahme von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines

Fonds, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die sich auf Investitionen in diesen Ländern auswirken könnten. Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land als dem Land haben, auf dessen Währung diese Wertpapiere lauten. Darüber hinaus variiert je nach den Gesetzen und Vorschriften der Gerichtsbarkeit des Emittenten/Kreditnehmers möglicherweise die Fähigkeit, Schulden einzuziehen oder durchzusetzen.

Investitionen werden durch die Möglichkeit der Enteignung oder Beschlagnahmung, durch die Erhebung von Quellensteuern oder sonstigen Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne, andere Einkünfte oder Brutto-Verkaufs- oder Veräußerungserlöse, durch Beschränkungen bei der Entnahme von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Fonds, durch politische oder soziale Instabilität oder durch diplomatische Entwicklungen möglicherweise beeinträchtigt. Ein Emittent von Wertpapieren oder Verpflichtungen kann seinen Sitz in einem anderen Land als dem Land haben, auf dessen Währung dieses Instrument lautet. Es wird erwartet, dass sich die Werte und relativen Renditen der Investitionen an den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken unabhängig voneinander verändern.

Investitionen in Wertpapiere von Schwellenländern

Sämtliche Investition- und Handelsaktivitäten mit Wertpapieren bringen das Risiko des Kapitalverlustes mit sich. Zwar ist der Anlageverwalter bestrebt, diese Risiken zu mindern, es kann aber nicht garantiert werden, dass die Investition- und Handelsaktivitäten eines Fonds erfolgreich sind oder die Anleger keine nennenswerten Verluste erleiden. Anlagen in Schwellenländern sind mit gesteigerten Risiken verbunden (manche von ihnen erheblich) und erfordern bestimmte Risikoerwägungen, die in wirtschaftlich stabilen Industrieländern und Wertpapiermärkten in der Regel keine Rolle spielen. Solche Risiken sind möglicherweise u. a.: (a) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit einschliesslich Krieg; (b) grössere Abhängigkeit von Exporten und die entsprechende Bedeutung des internationalen Handels; (c) grösseres Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Beteiligung an und Kontrolle über die Volkswirtschaften; (e) Regierungsbeschlüsse zur Einstellung der Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen oder zur Auferlegung zentral geplanter Volkswirtschaften; (f) bestimmte Erwägungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Wertpapiere und Barmittel eines Fonds bei Nicht-US-Maklern und Wertpapierverwahrstellen; (g) grössere Volatilität, weniger Liquidität und geringere Kapitalisierung der Märkte; (h) stärkere Volatilität der Wechselkurse; (i) stärkere Kontrollen ausländischer Investitionen und Beschränkungen bei der Realisierung von Investitionen, der Rückführung investierten Kapitals und der Fähigkeit, lokale Währungen in US-Dollar umzutauschen; (j) Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass keine wesentlichen Informationen über die Emittenten verfügbar sind; (k) weniger weitreichende Regulierung der Märkte; (l) längere Abrechnungszeiträume für Transaktionen und weniger zuverlässige Abwicklungs- und Verwahrungsregelungen; (m) weniger entwickelte Unternehmensgesetze in Bezug auf die treuhänderischen Pflichten von leitenden Angestellten und Direktoren und den Schutz von Anlegern; (n) Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder der konfiskatorischen Besteuerung oder der Erhebung von Quellensteuern oder anderen Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne, andere Einkünfte oder Bruttoerlöse aus Verkauf oder Veräußerung; (o) Risiko der Einführung von Sanktionen durch andere Länder, die sich nachteilig auf die Wirtschaft und die Preisbildung und Liquidität von Wertpapieren auswirken können; (p) allgemein höhere Transaktionskosten; und (q) Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen und Urteile. Im Folgenden werden zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Wertpapieren aus Schwellenländern dargelegt:

Gesamtwirtschaftliche und marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Volkswirtschaften der einzelnen Schwellenländer können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, den Wertverlust der Währung, die Wiederanlage von Vermögenswerten, die Ressourcenautarkie und Zahlungsbilanzposition in positiver oder negativer Weise von den Industrieländern unterscheiden. Die Volkswirtschaften der Schwellenländer sind im

Allgemeinen stark vom internationalen Handel abhängig und wurden und werden daher negativ durch Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Massnahmen beeinflusst, die von den Ländern auferlegt oder ausgehandelt werden, mit denen sie Handel treiben. Auch wurden und werden diese Volkswirtschaften von den wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, negativ beeinflusst. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder stützen sich möglicherweise überwiegend auf wenige Branchen und weisen einen höheren Schuldenstand oder eine höhere Inflation auf.

In Bezug auf bestimmte Länder besteht die Möglichkeit der Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorischen Besteuerung, der Erhebung von Quellensteuern und anderen Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne und andere Einkünfte oder auf die Bruttoerlöse aus Verkauf oder Veräusserung, Beschränkung hinsichtlich der Entnahme von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Fonds, politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (bis hin zum Krieg), von denen jede die Wirtschaft dieser Länder oder den Wert der Investitionen des Fonds in diesen Ländern beeinträchtigen könnte.

Wenn das Vermögen eines Fonds auf eng abgegrenzten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert ist, erhöht sich das Risiko durch die Unfähigkeit, Investitionen breit zu diversifizieren, sodass der Fonds einer höheren Gefährdung durch potenziell nachteilige Entwicklungen auf diesen Märkten oder Sektoren ausgesetzt ist.

Volatilität

Schwellenländer sind eher von extremer Volatilität betroffen als entwickelte Märkte. Solche Volatilität kann zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen.

Wertpapiermärkte

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern weisen möglicherweise ein wesentlich geringeres Handelsvolumen auf und sind im Allgemeinen volatil als die Wertpapiermärkte von Industrieländern. Zu manchen Zeiten kann die Liquidität auf solchen Märkten gering sein. In Schwellenländern gibt es oft weniger staatliche Regulierung für Börsen, Broker und börsennotierte Unternehmen als in Industrieländern. Die Handelsprovisionen sind an den Börsen von Schwellenländern in der Regel höher als die an den Börsen von entwickelten Marktwirtschaften. Darüber hinaus ist die Abwicklung von Geschäften in einigen Märkten ausserhalb der USA viel langsamer und anfälliger für Misserfolge als in den USA. Darüber hinaus sind manche Investitionen eines Fonds möglicherweise nicht an einer Börse notiert.

Wechselkursschwankungen; Währungsüberlegungen

Das Vermögen eines Fonds, das in Schwellenländern investiert ist, ist möglicherweise in nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere investiert, und alle Kapitalerträge und das Kapital, die dem Fonds aus diesen Investitionen zufließen, lauten möglicherweise auf die jeweilige Landeswährung. Dementsprechend kann der Wert der Anteile durch Wechselkursschwankungen (soweit sie nur teilweise oder überhaupt nicht abgesichert sind) zwischen der Währung des betreffenden Schwellenlandes und der Währung, auf die eine Klasse lautet, beeinflusst werden. Da die Wechselkurse der Währungen von Schwellenländern tendenziell volatil sind als die von stärker entwickelten Volkswirtschaften, kann der Einfluss von Wechselkursschwankungen auf den Wert von Anteilen eines Fonds, der in Schwellenländern investiert ist, höher sein als bei einem Fonds, der in stärker entwickelte Märkte investiert.

Devisenkurse werden durch das Kräftespiel von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten bestimmt. Diese Kräfte werden wiederum von den internationalen Zahlungsbilanzen und anderen wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen, staatlichen Eingriffen, Spekulation und anderen Faktoren beeinflusst. Devisenkurse können zudem durch eine affirmative staatliche Interventionspolitik

auf den Devisenmärkten beeinflusst werden, und bestimmte Währungen werden möglicherweise von ihren oder anderen Regierungen gegenüber dem Dollar gestützt. Veränderungen der Regierungspolitik, z. B. das Ende von Interventionen zur Stützung des Wechselkurses, können zu abrupten Abwertungen solcher Währungen führen.

Der von einem Devisenhändler erwirtschaftete Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Ankaufs- und den Verkaufskursen für verschiedene Währungen. So bietet ein Händler normalerweise an, Devisen zu einem bestimmten Kurs an einen Fonds zu verkaufen, während er einen niedrigeren Wechselkurs anbietet, wenn der Fonds diese Währung sofort wieder an den Händler zurückverkaufen möchte. Aufgrund der relativ geringen Grösse der Devisenmärkte für Schwellenländer kann der Abstand zwischen den Verkaufs- und Angebotspreisen eines Händlers für diese Währungen grösser sein als bei den Währungen der entwickelteren Volkswirtschaften. Das kann zu relativ höheren Wechselkurskosten für einen Fonds führen. Ein Fonds führt seine Devisengeschäfte entweder auf Kassabasis (d. h. in bar) zum Kassakurs des Devisenmarktes oder durch den Abschluss von Termin- oder Optionskontrakten zum Kauf oder Verkauf von Nicht-US-Währungen durch.

Rechtliche und regulatorische Risiken in Schwellenländern

Viele der Gesetze, die private und nicht-amerikanische Investitionen, Wertpapiergeschäfte und andere Vertragsbeziehungen in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend ungeprüft. Infolgedessen kann ein Fonds einer Reihe ungewöhnlicher Risiken ausgesetzt sein, wie unter anderem unzureichendem Anlegerschutz, widersprüchlichen Rechtsvorschriften, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis anderer Marktteilnehmer von Vorschriften bzw. Verstösse dagegen, fehlenden etablierten und wirksamen Rechtsbehelfen, fehlenden Standards und Geheimhaltungspraktiken, wie sie für entwickelte Märkte charakteristisch sind, sowie fehlenden Möglichkeiten zur Durchsetzung bestehender Vorschriften. Ausserdem kann es schwierig sein, in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Fonds investiert sind, ein richterliches Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schwierigkeiten hinsichtlich des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Fonds und seine Tätigkeit haben werden. Darüber hinaus können auf die Erträge und Gewinne eines Fonds Quellensteuern von Regierungen ausserhalb der USA erhoben werden, für die die Anteilsinhaber möglicherweise keine vollständige Steuergutschrift erhalten.

Die aufsichtsrechtlichen Kontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Schwellenländern bieten in der Regel wenig Schutz für Minderheitsaktionäre. Die Rechtsvorschriften zur Betrugsbekämpfung und zur Bekämpfung des Insiderhandels sind oft nur rudimentär entwickelt. Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards in Schwellenländern sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als auf anderen internationalen Wertpapiermärkten. Es gibt nur ein geringes Mass an Überwachung und Regulierung des Marktes und der Marktteilnehmer sowie nur eine begrenzte und uneinheitliche Durchsetzung der bestehenden Vorschriften. Folglich können die Preise, zu denen ein Fonds Investitionen erwerben kann, durch die Erwartung anderer Marktteilnehmer auf die Anlagen des Fonds und durch den Handel von Personen mit wichtigen, nicht öffentlichen Informationen beeinflusst werden. Es gibt in Schwellenländern möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über einen Emittenten als ausserhalb eines Schwellenlandes, und für die Emittenten gelten möglicherweise Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die mit denen von Unternehmen ausserhalb eines Schwellenlandes nicht vergleichbar sind. Die in den Abschlüssen von Emittenten aus Schwellenländern enthaltenen Bilanz- und Erfolgsrechnungsdaten spiegeln möglicherweise nicht die Finanzlage oder das Betriebsergebnis dieser Emittenten wider, wie sie in den USA, Westeuropa oder Japan in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt würden. Emittenten aus Schwellenländern, die in bestimmten inflationären Volkswirtschaften tätig sind, müssen ihre Bücher möglicherweise entsprechend den Regeln der Inflationsbilanzierung führen, die eine jährliche Anpassung bestimmter Bilanzaktiva und -passiva erfordert, um diese Posten in einer Währung mit konstanter Kaufkraft auszudrücken. Dieser Prozess kann indirekt zu Verlusten oder Gewinnen führen. Daher sind

traditionelle Investmentkennzahlen, wie z. B. das Kurs-Gewinn-Verhältnis, in bestimmten Schwellenländern möglicherweise nicht sinnvoll.

Einige Schwellenländer verbieten oder beschränken Investitionen ausländischer Unternehmen, wie z. B. Fonds, in ihren Kapitalmärkten ganz bzw. erheblich. In bestimmten Schwellenländern bedarf es vor der Investition durch Ausländer einer staatlichen Genehmigung. Sie beschränken die Höhe dieser Investition in ein bestimmtes Unternehmen oder von Anlagen allgemein auf eine bestimmte Kategorie von Wertpapieren, für die möglicherweise weniger vorteilhafte Bedingungen gelten als für Wertpapiere, die von Inländern erworben werden können.

In bestimmten Schwellenländern kann es gravierende Einschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Erträgen, Kapital oder Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren geben. Darüber hinaus kann ein Schwellenland Überweisungen von ausländischem Kapital ins Ausland bei einer Verschlechterung seiner Zahlungsbilanz oder aus anderen Gründen beschränken. Ein Fonds kann durch Verzögerungen oder die Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Genehmigung für die Rückführung von Kapital sowie durch die Anwendung von Anlagebeschränkungen auf den Fonds negativ beeinflusst werden. Schliesslich ist auch das Konzept der Treuepflicht gegenüber den Anteilshabern durch Führungskräfte und Verwaltungsräte im Vergleich zu diesen Konzepten in entwickelten Märkten nur wenig ausgeprägt. In bestimmten Fällen kann das Management ohne Zustimmung der Anteilshaber gravierende Massnahmen ergreifen und auch der Verwässerungsschutz ist möglicherweise nur eingeschränkt gewährleistet.

Investitionen in europäische Schwellenländer

Ein Fonds darf in europäischen Ländern investieren, die nicht zu den «entwickelten Ländern Europas» gehören. Die Volkswirtschaften dieser Länder sind im Allgemeinen stark vom internationalen Handel abhängig und wurden und werden daher negativ durch Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Massnahmen beeinflusst, die von den Ländern auferlegt oder ausgehandelt werden, mit denen sie Handel treiben. Unternehmen in Ländern ausserhalb der Industrieländer haben nur eine kurze Vorgeschichte der Tätigkeit in einer marktorientierten Wirtschaft, und die endgültigen Auswirkungen der Versuche dieser Länder, sich in Richtung einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu bewegen, sind derzeit unklar. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich aus Korruption und Kriminalität im Land ergeben, können den Wert der Investitionen eines Fonds negativ beeinflussen. Manche Länder ausserhalb der Industrieländer haben eine Reihe von Immobilien-, Wertpapier- und Steuergesetzen sowie Gesetzen für Unternehmen und andere Wirtschaftssubjekte entwickelt. Wenn solche rechtlichen Strukturen für private und ausländische Investitionen und Privateigentum geschaffen wurden, sind sie neu. Möglicherweise gibt es nicht für alle Geschäfts- und Gewerbebeziehungen Gesetze, die die Inhaber von Eigenkapitalbeteiligungen und Schuldtiteln angemessen schützen. Gesetze, Vorschriften und Rechtsauslegungen in weniger entwickelten europäischen Ländern können sich schnell, unvorhersehbar und in einer Weise ändern, die weitaus volatiler ist als in den weiter entwickelten europäischen Ländern. Solche Veränderungen können die Investitionen eines Fonds wesentlich und nachteilig beeinflussen.

Investitionen in der Volksrepublik China

Die chinesische Wirtschaft, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befunden hat, weicht in zahlreichen Aspekten von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer ab wie z. B. in Bezug auf das Ausmass staatlicher Eingriffe, ihren Entwicklungsgrad, ihre Wachstumsrate, Devisenkontrollen und Ressourcenallokation.

Die meisten Produktionsanlagen in China gehören zwar weiterhin dem Staat der VRC auf verschiedenen Ebenen, die Regierung der VRC hat jedoch in den letzten Jahren Wirtschaftsreformen mit Schwerpunkt auf der Nutzung von Marktkräften bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und einem hohen Mass an Autonomie der Geschäftsleitungen durchgeführt. Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten zwar ein erhebliches Wachstum erlebt, das Wachstum war jedoch sowohl

geografisch als auch zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleich verteilt. Das Wirtschaftswachstum wurde darüber hinaus von Phasen hoher Inflation begleitet. Die Regierung der VRC hat gelegentlich verschiedene Massnahmen zur Kontrolle der Inflation und zur Einschränkung der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums ergriffen.

Die Regierung der VRC hat über mehrere Jahrzehnte Wirtschaftsreformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung zu erzielen und Marktkräfte einzusetzen, um die Wirtschaft der VRC zu entwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der VRC diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder dass diese Politik gegebenenfalls weiterhin erfolgreich sein wird. Jede derartige Änderung und Anpassung dieser Wirtschaftspolitik kann die Wertpapiermärkte in der VRC sowie die Portfoliowertpapiere eines Fonds beeinträchtigen. Die Regierung der VRC kann darüber hinaus gelegentlich Korrekturmassnahmen ergreifen, um das Wachstum der Wirtschaft der VRC zu steuern, was sich auch negativ auf das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann. Politische Änderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen in der VRC können zur Auferlegung zusätzlicher staatlicher Beschränkungen, einschliesslich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung einiger oder aller von den zugrunde liegenden Emittenten der Portfoliowertpapiere eines Fonds gehaltenen Vermögenswerte führen.

Investition in Russland bzw. der Ukraine

Der militärische Konflikt zwischen Russland und der Ukraine hat in relativ kurzer Zeit unter anderem zu Störungen der globalen Finanzsysteme, des Handels und des Verkehrs geführt. Als Reaktion darauf haben mehrere Länder und Organisationen globale Sanktionen und andere strenge Beschränkungen oder Verbote für die Aktivitäten von Einzelpersonen und Unternehmen, die mit Russland verbunden sind, verhängt. Der Rat der Europäischen Union führte auch eine Reihe von Sanktionen ein, wie die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die den Verkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen auf russische Staatsangehörige und russische Unternehmen beschränkt. Weitere verhängte Sanktionen zielen direkt auf Transaktionen mit russischen Wertpapieren ab und beeinträchtigen die Fähigkeit der Fonds, diese Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, zu erhalten und zu liefern.

Vor der Verhängung der oben genannten Sanktionen im Zusammenhang mit dem militärischen Konflikt zwischen Russland und der Ukraine hatten eine Reihe von Ländern, darunter die Vereinigten Staaten, bestimmte massgebliche Rechtsordnungen und Kanada, bereits Sanktionen gegen bestimmte Staatsbedienstete, Geschäftsleute und Körperschaften aus Russland, der Krim und der ehemaligen Ukraine verhängt.

Alle Sanktionen (zu denen unter anderem Beschränkungen oder Verbote von Investitionen in bestimmte Emittenten zählen), die Androhung zusätzlicher Sanktionen und weiterer Massnahmen, die in Zukunft von diesen Ländern, anderen Nationen oder internationalen Organisationen gegen Russland und russische Emittenten von Wertpapieren verhängt werden, sowie mögliche Vergeltungsmassnahmen, die von Russland ergriffen werden könnten, können sich weiter nachteilig auf die russische Wirtschaft und die Preise sowie die Liquidität russischer Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus können weitere politische oder militärische Aktionen Russlands, wie eine Erhöhung der Preise für staatlich kontrollierte Exporte (z. B. Erdgasexport), negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Verschuldung anderer Schwellenländer sowie auf die allgemeine Weltwirtschaft haben. Diese Ereignisse werden möglicherweise negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben.

Die letztendlichen Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts und seine Auswirkungen auf die globale wirtschaftliche und kommerzielle Aktivität und die globalen Bedingungen sowie auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Leistung der Fonds oder eines bestimmten Industrie-, Geschäfts- oder Beteiligungslandes sowie die Dauer und Schwere dieser Auswirkungen sind nicht vorhersehbar, und der Konflikt könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen haben und zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen. Diese Auswirkungen können Umsatz- und

Wachstumssenkungen, unerwartete betriebliche Verluste und Verbindlichkeiten sowie eine Verringerung der Verfügbarkeit von Kapital umfassen. Die Entwicklung und Weiterentwicklung staatlicher Massnahmen (militärischer oder sonstiger Art) haben das Potenzial, zusätzliche Störungen zu verursachen und bestehende finanzielle, rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen und Systeme zu beschränken oder zu verändern, die sich alle nachteilig auf die Fähigkeit der Fonds zur Erfüllung ihrer Anlageziele auswirken könnten.

Unabhängig von dem militärischen Konflikt zwischen Russland und der Ukraine bergen Investitionen in Unternehmen, die in den ehemals zur Sowjetunion gehörenden unabhängigen Staaten, einschliesslich der Russischen Föderation, gegründet wurden oder hauptsächlich dort tätig sind, unter normalen Marktbedingungen besondere Risiken, zu denen auch wirtschaftliche und politische Unruhen zählen. Auch lassen diese Länder ein verlässliches Rechtssystem zur Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilsinhabern vermissen. In Bezug auf Beteiligungspapiere wird das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Eintragungen in den Büchern der Registerstelle einer Gesellschaft nachgewiesen (die weder ein Vertreter der Verwahrstelle noch ihr gegenüber verantwortlich ist). Weder die Verwahrstelle oder einer ihrer lokalen Korrespondenten noch ein effektives zentrales Verwahrungssystem halten Zertifikate, die das Eigentum an russischen Unternehmen verbrieften. Infolge dieses Systems kann ein Fonds seine Registrierung und sein Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder auf andere Weise verlieren.

Ein Fonds kann bei Investitionen in Russland einer Reihe ungewöhnlicher Risiken ausgesetzt sein, wie unter anderem unzureichendem Anlegerschutz, widersprüchlichen Rechtsvorschriften, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis anderer Marktteilnehmer von Vorschriften bzw. Verstösse dagegen, fehlenden etablierten und wirksamen Rechtsbehelfen, fehlenden Standards und Geheimhaltungspraktiken, wie sie für entwickelte Märkte charakteristisch sind, sowie fehlende Möglichkeit zur Durchsetzung bestehender Vorschriften. Ausserdem ist es möglicherweise schwierig, in Russland ein Urteil zu erwirken und durchzusetzen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schwierigkeiten hinsichtlich des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf einen Fonds und seine Tätigkeit haben werden. Darüber hinaus können die Erträge und Gewinne eines Fonds Quellensteuern unterliegen, die von Russland erhoben werden und für die die Anteilsinhaber keine vollständige Steuergutschrift ausserhalb der USA erhalten.

Die aufsichtsrechtlichen Kontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Russland bieten in der Regel wenig Schutz für Minderheitsaktionäre. Die Rechtsvorschriften zur Betrugsbekämpfung und zur Bekämpfung des Insiderhandels sind oft nur rudimentär entwickelt. Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards in Russland sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als auf anderen internationalen Wertpapiermärkten. Es gibt nur ein geringes Mass an Überwachung und Regulierung des Marktes und der Marktteilnehmer sowie eine begrenzte und uneinheitliche Durchsetzung der bestehenden Vorschriften. Folglich können die Preise, zu denen ein Fonds Investitionen erwerben kann, durch die Erwartung anderer Marktteilnehmer auf die Anlagen dieses Fonds und durch den Handel von Personen mit wesentlichen nicht öffentlichen Informationen beeinflusst werden. Es gibt in Russland möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über einen Emittenten als in anderen Ländern, und für Emittenten gelten möglicherweise Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die mit denen von Unternehmen in anderen Ländern nicht vergleichbar sind. Die in den Abschlüssen von Emittenten aus Russland enthaltenen Bilanz- und Erfolgsrechnungsdaten spiegeln möglicherweise nicht die Finanzlage oder das Betriebsergebnis dieser Emittenten wider, wie sie in den USA, Westeuropa oder Japan in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt würden. Daher sind traditionelle Investmentkennzahlen, wie z. B. das Kurs-Gewinn-Verhältnis, in Russland möglicherweise nicht sinnvoll.

Beschränkungen für ausländische Investitionen in Ländern der asiatisch-pazifischen Region

Einige Schwellenländer der asiatisch-pazifischen Region verbieten oder beschränken Investitionen ausländischer Unternehmen, wie z. B. Fonds, auf ihren Kapital- und insbesondere den Aktienmärkten

ganz bzw. erheblich. Zur Veranschaulichung: In bestimmten Ländern bedarf es vor der Investition durch Ausländer einer staatlichen Genehmigung. Diese Länder beschränken die Höhe einer Investition von Ausländern in ein bestimmtes Unternehmen oder von Investitionen allgemein auf eine bestimmte Kategorie von Wertpapieren, für die möglicherweise weniger vorteilhafte Bedingungen (auch hinsichtlich des Preises) gelten als für Wertpapiere eines Unternehmens, die von Inländern erworben werden können. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds die erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einholen kann. Darüber hinaus können sich Veränderungen hinsichtlich der Einschränkung von ausländischem Eigentum an Wertpapieren nach dem Kauf solcher Wertpapiere durch einen Fonds nachteilig auf den Wert dieser Anteile auswirken. Möglicherweise beschränken bestimmte Länder die Anlagemöglichkeiten bei Emittenten oder Branchen, die für nationale Interessen als wichtig erachtet werden.

Die Art und Weise, wie ausländische Investoren in Unternehmen bestimmter Entwicklungsländer des asiatisch-pazifischen Raums investieren können, sowie die Beschränkungen für diese Investitionen können sich ebenfalls nachteilig auf die Geschäftstätigkeit eines Fonds auswirken. Beispielsweise wird ein Fonds in einigen dieser Länder möglicherweise dazu verpflichtet, zunächst über einen lokalen Makler oder eine andere Stelle zu investieren und die erworbenen Anteile dann auf den Namen eines Fonds neu registrieren zu lassen. Eine Umregistrierung kann in manchen Fällen möglicherweise nicht rechtzeitig erfolgen, sodass es zu einer Verzögerung kommt, wodurch einem Fonds bestimmte Rechte als Anleger, und so auch die Ansprüche auf Dividenden oder bestimmte Kapitalmassnahmen, verweigert werden.

Zudem kann es Fälle geben, in denen ein Fonds einen Kaufauftrag erteilt, aber später bei der Umregistrierung erfährt, dass die zulässige Investitionsquote für ausländische Investoren ausgeschöpft ist, sodass dem Fonds die Möglichkeit genommen wird, seine gewünschte Investition zu diesem Zeitpunkt zu tätigen.

In bestimmten Ländern kann es gravierende Einschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Kapitalerträgen, Kapital oder Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds geben. Ein Fonds kann durch Verzögerungen oder die Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Genehmigung für die Rückführung von Kapital sowie durch die Anwendung von Anlagebeschränkungen auf einen Fonds negativ beeinflusst werden. Abhängig von verschiedenen finanziellen Faktoren kann der Anteil des Portfolios eines Fonds steigen, der einer Währungskontrolle unterliegt. Im Fall, dass andere Länder ähnliche Kontrollen vorschreiben, kann sich der Anteil des Fondsvermögens, der zur Erfüllung von Rücknahmen verwendet werden kann, weiter verringern. Selbst wenn es kein vollständiges Verbot der Rückführung von Kapital gibt, kann der Rückführungsmechanismus bestimmte Aspekte der Tätigkeit eines Fonds beeinflussen. Beispielsweise können Gelder aus der Volksrepublik China nur in US-Dollar oder Hongkong-Dollar und nur zu einem von der Regierung einmal pro Woche festgelegten Wechselkurs überwiesen werden.

Mit der Investition in chinesische A-Aktien verbundene Risiken

Das Vermögen bestimmter Fonds kann in chinesische A-Aktien («**A-Aktien**») investiert werden. Der Wertpapiermarkt in der VRC, einschliesslich A-Aktien, kann im Allgemeinen volatil und instabiler sein als die Märkte in stärker entwickelten Ländern und birgt potenzielle Abwicklungsschwierigkeiten. Dies kann zu erheblichen Schwankungen der Preise von Wertpapieren führen, die an einem solchen Markt gehandelt werden, und somit die Preise von Anteilen eines Fonds beeinflussen. Investitionen in der VRC bleiben im Allgemeinen sensibel gegenüber allen wesentlichen Änderungen der Sozial-, Wirtschafts- und Politikpolitik in der VRC. Die Wertentwicklung dieser Investitionen kann aufgrund dieser Sensitivität beeinträchtigt werden.

Mit der Anlage in A-Aktien über Stock Connect verbundene Risiken

Wenn dies gemäss der Anlagepolitik eines Fonds zulässig ist, kann ein Fonds in A-Aktien investieren, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («**Stock**

Connect) notiert sind und gehandelt werden. Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearingprogramm zwischen der Shanghai Stock Exchange («SSE») oder der Shenzhen Stock Exchange («SZSE») und der Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («CSDCC») oder der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») zur Ermöglichung des wechselseitigen Aktienmarktzugangs zwischen Festlandchina und Hongkong, indem den Anlegern der Handel mit und die Abwicklung von Aktien auf den einzelnen Märkten über ihre lokalen Börsen ermöglicht werden. Der Handel über Stock Connect unterliegt einem täglichen Kontingent («tägliches Kontingent»), das die maximalen täglichen Nettokäufe von Anlegern aus Hongkong (und ausländischen Anlegern, die über Hongkong handeln), die über das jeweilige Stock-Connect-Programm mit in der Volksrepublik China («VRC») notierten Wertpapieren («Northbound») handeln, und von Anlegern aus der VRC, die über das jeweilige Stock-Connect-Programm mit in Hongkong notierten Wertpapieren («Southbound») handeln, an einem bestimmten Tag beschränkt. Der Northbound- und der Southbound-Handel unterliegen separaten täglichen Quoten. Somit sind die Direktanlagen jedes Fonds in A-Aktien durch die täglichen Kontingente beschränkt, die die Gesamtkäufe über Stock Connect beschränken.

Mit täglichen Kontingenten verbundenes Risiko

Wenn dies gemäss der Anlagepolitik eines Fonds zulässig ist, kann ein Fonds über Stock Connect in A-Aktien investieren, die an der SSE und der SZSE oder an anderen Börsen in China, die gelegentlich am Stock-Connect-Programm teilnehmen, notiert sind und gehandelt werden. Der Handel über Stock Connect unterliegt einer Reihe von Beschränkungen, die sich auf die Investitionen und Renditen eines Fonds auswirken können. Für die Anleger gelten beim Stock-Connect-Programm zwar keine individuellen Anlagekontingente oder Lizenzierungsanforderungen, der Handel über Stock Connect unterliegt jedoch dem täglichen Kontingent. Das tägliche Kontingent gehört einem Fonds nicht und wird von allen Anlegern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Aufträge genutzt. Das tägliche Kontingent unterliegt auch Änderungen. Somit würden Kaufaufträge für A-Aktien zurückgewiesen, wenn das tägliche Kontingent überschritten wird (die Fonds können jedoch ungeachtet des täglichen Kontingents A-Aktien verkaufen). Das tägliche Kontingent kann die Fähigkeit eines Fonds zur zeitnahen Anlage in A-Aktien über Stock Connect beschränken, was die Fähigkeit der Fonds zur effektiven Verfolgung ihrer Anlagestrategien beeinträchtigen könnte.

Risiko in Verbindung mit Clearing und Abwicklung

HKSCC und CSDCC haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind jeweils Teilnehmer der anderen Partei, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften zu ermöglichen. Ungeachtet dessen unterliegen über Stock Connect getätigte Investitionen Handels-, Clearing- und Abwicklungsverfahren, die in der VRC unerprobt sind, was für einen Fonds mit Risiken verbunden sein könnte. Obwohl die CSDCC über ein umfassendes Clearing-Netzwerk, eine Abwicklungs- und Lagerhaltungsinfrastruktur verfügt und über einen Risikomanagementrahmen und Massnahmen verfügt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden, sind die Verpflichtungen der HKSCC in Bezug auf SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CSDCC darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC zu unterstützen. In solchen Fällen wird die HKSCC nach Treu und Glauben die Einziehung der ausstehenden Aktien und Gelder von der CSDCC über die bestehenden Rechtswege oder über die Liquidation der CSDCC anstreben. Dennoch ist es möglich, dass ein Fonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig von der CSDCC wiedererlangt.

Handels- und regulatorische Risiken

Über Stock Connect gehandelte A-Aktien können im Allgemeinen nur über Stock Connect im Einklang mit den massgeblichen Regeln verkauft, gekauft oder auf sonstige Weise übertragen werden. Ein Hauptmerkmal von Stock Connect ist die Anwendung der Rechtsvorschriften des Heimatmarktes für Anleger in A-Aktien (d. h. der VRC). Daher unterliegen die Investitionen eines Fonds in Stock-Connect-A-Aktien neben weiteren Beschränkungen dem Wertpapierrecht und den Notierungsbestimmungen der VRC. Die derzeitigen Vorschriften in Verbindung mit Stock Connect sind relativ neu entwickeln sich weiter. Ausserdem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen,

die möglicherweise rückwirkende Auswirkungen haben, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect weiterhin bestehen bleibt. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect gegebenenfalls neue Regelungen erlassen, die sich nachteilig auf einen Fonds auswirken können.

A-Aktien müssen zwar für zum Handel über Stock Connect zulässig erklärt werden (wobei solche an der SSE notierte zulässige A-Aktien als «**SSE-Wertpapiere**» und solche an der SZSE notierte zulässige A-Aktien als «**SZSE-Wertpapiere**» bezeichnet werden), diese A-Aktien können diese Zulassung jedoch auch verlieren, und wenn dies geschieht, können diese A-Aktien zwar verkauft, könnten jedoch nicht mehr über Stock Connect gekauft werden. In Bezug auf Verkaufsaufträge im Rahmen von Stock Connect nimmt die SEHK vor der Transaktion Überprüfungen vor, um sicherzustellen, dass ein Anleger ausreichende A-Aktien auf seinem Konto hat, bevor der Markt an dem Handelstag öffnet. Somit wird ein Verkaufsauftrag zurückgewiesen, wenn vor der Marktöffnung an dem Handelstag keine ausreichenden A-Aktien auf dem Konto eines Anlegers sind. Daher ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Bestände an A-Aktien zu veräußern, was sich nachteilig auf seine Leistung auswirken kann.

Mit dem ChiNext-Markt verbundene Risiken

Ein Fonds kann in Wertpapieren engagiert sein, die am ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange notiert sind. Am ChiNext-Markt notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in der Entwicklung und haben eine weniger umfangreiche Geschäftstätigkeit. Ihre Aktienkurse und Liquidität schwanken stärker und sie sind höheren Risiken ausgesetzt und weisen höhere Umschlagsraten auf als am Hauptmarkt der Shenzhen Stock Exchange notierte Unternehmen. Die am ChiNext notierten Wertpapiere können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können eventuell leichter manipuliert werden, da eine relativ geringere Anzahl von Aktien im Umlauf ist. Unternehmen, die an der ChiNext notiert sind, kann es häufiger und schneller passieren, dass die Notierung aufgehoben wird. Dies kann sich negativ auf den Fonds auswirken, wenn die Börsennotierung von Unternehmen, in die er investiert, aufgehoben wird. Für die am ChiNext-Markt notierten Unternehmen gelten ausserdem weniger strikte Vorschriften in Bezug auf ihre Rentabilität und ihr Grundkapital als für diejenigen, die am Hauptmarkt notiert sind. Investitionen am ChiNext-Markt können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen.

Mit Handelstagen und Aussetzungen verbundene Risiken

Das Stock-Connect-Programm läuft zudem nur an Tagen, an denen die Märkte in China und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen auf beiden Märkten an den entsprechenden Glatstellungstagen Bankdienstleistungen verfügbar sind. Somit kann ein Fonds aufgrund einer Anlage in A-Aktien über Stock Connect dem Risiko von Preisschwankungen an Tagen ausgesetzt sein, an denen die chinesischen Märkte geöffnet sind, während jedoch kein Handel über Stock Connect erfolgt. Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel über Stock Connect unter bestimmten Umständen auszusetzen. Wenn eine derartige Aussetzung des Handels erfolgt, wird die Fähigkeit eines Fonds zum Zugriff auf A-Aktien über Stock Connect beeinträchtigt. Darüber hinaus ist der Fonds eventuell nicht in der Lage, A-Aktien zügig über Stock Connect zu erwerben oder zu veräußern, wenn einer oder beide der Märkte in China und in Hongkong an einem US-Handelstag geschlossen sind, und dies könnte die Wertentwicklung der Fonds beeinträchtigen.

Mit dem wirtschaftlichen Eigentum verbundene Risiken

Die Investitionen eines Fonds in A-Aktien über Stock Connect werden von seiner Depotbank in Konten im von der HKSCC geführten Central Clearing and Settlement System («**CCASS**») gehalten, das die A-Aktien wiederum als Nominee über ein auf seinen Namen registriertes Wertpapiersammelkonto bei der CSDCC hält. Die genaue Wesensart und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der SSE-Wertpapiere oder der SZSE-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Es fehlt eine klare Definition der Begriffe «**rechtliches Eigentum**» und «**wirtschaftliches Eigentum**» und eine klare Unterscheidung zwischen ihnen nach dem Recht der VRC und vor den Gerichten der VRC wurden nur wenige Fälle verhandelt, bei denen eine Nominee-

Kontostruktur vorlag. Die genaue Wesensart und die Methoden zur Durchsetzung der Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der VRC sind ebenfalls ungewiss. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, besteht das Risiko, dass die SSE-Wertpapiere oder die SZSE-Wertpapiere nicht als für das wirtschaftliche Eigentum eines Fonds gehalten oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht.

Unbeschadet der Tatsache, dass die HKSCC keine Eigentumsansprüche an den SSE-Wertpapieren oder den SZSE-Wertpapieren erhebt, die in ihrem Wertpapiersammelkonto bei der CSDCC gehalten werden, behandelt die CSDCC als Registerstelle für an der SSE oder der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmassnahmen in Bezug auf solche SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere als Aktionär. Die HKSCC überwacht die Unternehmensmassnahmen, die die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere betreffen, und informiert die CCASS-Teilnehmer fortlaufend über alle Unternehmensmassnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um teilnehmen zu können. Ein Fonds ist somit sowohl für die Abwicklung als auch für die Meldung und Durchführung von Unternehmensmassnahmen auf die HKSCC angewiesen.

Ausfallrisiko der CSDCC

Die HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und sonstigen diesbezüglichen Leistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig. Somit halten die Anleger SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere nicht direkt – sie werden über die Konten ihrer Broker oder Depotbanken beim CCASS gehalten. Die HKSCC und die CSDCC haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind jeweils ein Teilnehmer der anderen Einrichtung geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Bei einem Ausfall der CSDCC und einer Erklärung der CSDCC zum Schuldner sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen von Stock Connect aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC beschränkt. In diesem Fall kann sich das Beitreibungsverfahren für einen Fonds verzögern oder er kann eventuell nicht alle seine Verluste von der CSDCC zurückerstattet bekommen.

Operatives Risiko

Marktteilnehmer können am Stock-Connect-Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden. Des Weiteren erfordert die «Konnektivität» im Stock-Connect-Programm die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen zwischen Hongkong und der VRC. Dies erfordert die Entwicklung neuer IT-Systeme durch die SEHK und die Börsenteilnehmer. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die massgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit A-Aktien über Stock Connect gestört werden, und die Fähigkeit eines Fonds zum Erreichen seines Anlageziels könnte beeinträchtigt werden.

Das Stock-Connect-Programm ist ein relativ neues Programm. Weitere Entwicklungen sind wahrscheinlich und es kann nicht zugesichert werden, dass das Programm weiterhin bestehen wird oder dass zukünftige Entwicklungen in Bezug auf das Programm die Investitionen oder Renditen eines Fonds nicht beschränken oder beeinträchtigen werden. Darüber hinaus sind die Anwendung und Interpretation der Rechtsvorschriften von Hongkong und der VRC und die von den massgeblichen Aufsichtsbehörden und Börsen in Bezug auf das Stock-Connect-Programm veröffentlichten oder angewendeten Regeln, Richtlinien und Leitlinien ungewiss und sie können negative Auswirkungen auf die Investitionen und Renditen eines Fonds haben.

Mit der Investition im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken

Ein Fonds kann über Bond Connect in zulässige Anleihen am China Interbank Bond Market («CIBM») investieren. Die Bond-Connect-Infrastruktur sieht einen wechselseitigen Zugang zwischen Hongkong

und China vor; sie ist derzeit jedoch nur für Investitionen am CIBM über Hongkong («Northbound»-Handel) in Betrieb. Bei Investitionen über Bond Connect kann ein Fonds bestimmten Risiken ausgesetzt sein, zu denen unter anderem folgende zählen:

Volatilitätsrisiko

Marktvolatilität und möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel im CIBM können dazu führen, dass die Preise bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Ein Fonds, der auf diesem Markt investiert, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-/Briefkursspreads dieser Wertpapiere können hoch sein und dem jeweiligen Fonds können daher erhebliche Handels- und Veräusserungskosten entstehen, und er kann sogar Verluste beim Verkauf solcher Investitionen erleiden.

Mit der Investition in Urban Investment Bonds verbundene Risiken

Wenn ein Fonds in Urban Investment Bonds investiert, sind diese Investitionen den mit der Investition in Urban Investment Bonds verbundenen Risiken ausgesetzt. Urban Investment Bonds werden zwar von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungen (local government financing vehicles, «LGFVs») in den Märkten der VRC für börsennotierte Anleihen und im CIBM begeben, diese Anleihen werden jedoch typischerweise nicht von den lokalen Regierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. LGFVs sind von lokalen Regierungen und/oder ihren verbundenen Stellen eingerichtete separate Rechtspersonen zur Aufnahme von Finanzmitteln für öffentliche Wohlfahrts- oder Infrastrukturprojekte. Wenn die LGFVs Tilgungs- oder Zinszahlungen der Urban Investment Bonds nicht leisten, könnten einem Fonds erhebliche Verluste entstehen und der Nettoinventarwert des Fonds könnte beeinträchtigt werden.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die Behörden von Festlandchina das Recht vorbehalten, den Northbound-Handel von Bond Connect auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Bond Connect kommt, wird der Zugang des Fonds zum Anleihemarkt der VRC zur Verfolgung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Der Northbound-Handel über Bond Connect kann an Tagen erfolgen, an denen der CIBM für den Handel geöffnet ist, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt. Daher ist es möglich, dass über Bond Connect gehandelte Anleihen zu Zeiten, in denen ein Fonds keine Anleihen kaufen oder verkaufen kann, weil seine in Hongkong oder weltweit ansässigen Intermediäre nicht für die Abwicklung von Transaktionen zur Verfügung stehen, Schwankungen ausgesetzt sind. Dies kann dazu führen, dass ein Fonds Gewinne nicht realisieren, Verluste nicht verhindern oder nicht von einer Anlagegelegenheit bei Anleihen aus Festlandchina zu einem attraktiven Preis profitieren kann.

Operatives Risiko

Bond Connect bietet eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Anleihemärkten in Festlandchina.

Die «Konnektivität» von Bond Connect ist von der Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze hinweg abhängig, wozu neue Handelsplattformen und Betriebssysteme entwickelt werden müssen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Plattformen und Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, kann der Handel über Bond Connect

verzögert oder gestört werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln, um seine Anlagestrategie zu verfolgen, kann daher beeinträchtigt werden.

Bei Investitionen über Bond Connect müssen die massgeblichen Meldungen, die Registrierung bei der People's Bank of China («PBoC») und die Kontoeröffnung über Offshore-Verwahrstellen, Registerstellen oder sonstige Dritte vorgenommen werden. Daher unterliegen die Investitionen eines Fonds über Bond Connect dem Risiko eines Ausfalls oder Fehlern seitens dieser Dritten.

RMB-Währungsrisiko

Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und er unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen, einschliesslich eines gesteuerten Wechselkurses auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage auf dem Markt unter Bezugnahme auf einen Währungskorb. Die Investitionen eines Fonds über Bond Connect können durch Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB und anderen Währungen beeinträchtigt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wechselkurs des RMB zukünftig nicht stark gegenüber dem US-Dollar oder gegenüber anderen Währungen schwanken wird. Ein Rückgang des RMB reduziert den Wert der auf den RMB lautenden Investitionen, was die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen kann.

Der RMB wird an den Onshore- und Offshore-Märkten gehandelt. Beim Offshore-RMB («CNH») und beim Onshore-RMB («CNY») handelt es sich zwar um dieselbe Währung, sie werden jedoch an verschiedenen und separaten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander operieren. Der auf dem chinesischen Festland gehandelte RMB, der CNY, ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und von den Behörden der VRC verhängten Beschränkungen. Andererseits ist der ausserhalb von Festlandchina gehandelte RMB, der CNH, frei handelbar, er unterliegt jedoch weiterhin Kontrollen, Beschränkungen und der Verfügbarkeit. Daher haben der CNY und der CNH nicht unbedingt denselben Wechselkurs und die Kurse entwickeln sich eventuell nicht in dieselbe Richtung. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einer nicht auf RMB lautenden Klasse verwendet die Verwaltungsstelle den Wechselkurs für den Offshore-RMB-Markt in Hongkong, d. h. den CNH-Wechselkurs, der über oder unter dem Wechselkurs für den Onshore-RMB-Markt in der VRC, d. h. dem CNY-Wechselkurs, liegen kann.

Derzeit werden von der Regierung der VRC bestimmte Beschränkungen für die Rückführung von RMB aus der VRC auferlegt. Anleger sollten beachten, dass diese Beschränkungen die Tiefe des ausserhalb der VRC verfügbaren RMB-Marktes begrenzen und dadurch die Liquidität des Fonds reduzieren können. Ein Fonds kann daher dem Risiko ausgesetzt sein, dass er keine ausreichenden RMB zur Währungsumrechnung vor der Investition hat.

Die Politik der Regierung der VRC bezüglich Devisenkontrollmassnahmen und Rückführungsbeschränkungen kann Änderungen unterliegen, und die Position eines Fonds und seiner Anleger kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Regulatorische Risiken

Bond Connect ist neu und unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften sowie den Durchführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörden in der VRC und in Hongkong. Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen, die eine rückwirkende Wirkung haben können. Es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Daher können die Investitionen eines Fonds in Festlandchina über Bond Connect durch regulatorische Änderungen beeinträchtigt werden.

Keine Übertragung ausserhalb des Marktes

Gemäss den massgeblichen Rechtsvorschriften und Regeln, die für Bond Connect gelten, ist die Übertragung von über Bond Connect gekauften Schuldtiteln zwischen zwei Mitgliedern der Central Moneymarkets Unit der Hong Kong Monetary Authority («CMU») und zwischen zwei CMU-Unterkonten desselben CMU-Mitglieds nicht zulässig.

Nominee-Haltestruktur

Von einem Fonds über Bond Connect gekaufte Schuldtitel werden von der CMU gehalten, wobei zwei Nominee-Konten bei der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und beim Shanghai Clearing House eröffnet werden. Während die separaten Konzepte des «Nominee-Inhabers» und des «wirtschaftlichen Eigentümers» im Rahmen der für Bond Connect geltenden Rechtsvorschriften allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es wird nicht zugesichert, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren, die China Central Depository & Clearing Co., Ltd und das Shanghai Clearing House.

FII-Regime und damit verbundene Risiken

Das FII-Regime, das qualifizierenden ausländischen institutionellen Anlegern und RMB-qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern die direkte Investition in bestimmte Wertpapiere in Festlandchina ermöglicht, unterliegt den FII-Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in Festlandchina, einschliesslich der CSRC, der State Administration of Foreign Exchange («SAFE») und der PBoC und/oder anderer relevanter Behörden, erlassenen Regeln und Vorschriften enthalten. Investitionen über das FII-Regime müssen über Inhaber einer QFII- oder RQFII-Lizenz erfolgen.

Wenn ein Fonds über das FII-Regime investiert, sollten die Anleger beachten, dass die Fähigkeit eines Fonds zur Vornahme solcher Investitionen oder zur vollständigen Umsetzung oder Verfolgung seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie den massgeblichen Rechtsvorschriften und Regeln in der VRC (einschliesslich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Devisenkontrollen und sonstigen geltenden Anforderungen der VRC einschliesslich von Regeln zu Anlagebeschränkungen und zur Rückführung und Übermittlung von Kapital und Gewinnen) unterliegt, die sich ändern können, und derartige Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten.

Ausserdem ist nicht gewährleistet, dass die FII-Regelungen nicht abgeschafft werden. Ein Fonds, der über das FII-Regime auf den Märkten der VRC investiert, kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden. Sofern ein Fonds über das FII-Regime in chinesische A-Aktien oder andere Wertpapiere in der VRC investiert, werden diese Wertpapiere von einer lokalen Depotbank («**FII-Depotbank**») gehalten, die von dem FII in Einklang mit den FII-Regelungen ernannt wurde. Den aktuellen FII-Regelungen zufolge kann ein FII mehrere lokale Depotbanken bestellen. Die FII-Depotbank kann ein oder mehrere Wertpapierkonten im Namen des FII-Lizenzinhabers für den jeweiligen Fonds im Einklang mit den Rechtsvorschriften der VRC eröffnen und ein Fonds kann einem Verwahrungsrisiko ausgesetzt sein. Bei einem Ausfall der FII-Depotbank kann ein Fonds erhebliche Verluste erleiden. Im Falle der Liquidation der FII-Depotbank sollten Anleger beachten, dass auf dem Barkonto des Fonds bei der FII-Depotbank eingelegte Barmittel nicht getrennt werden, sondern eine Schuld der FII-Depotbank gegenüber dem Fonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der FII-Depotbank gehören. In einem solchen Fall hat der Fonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Geldkonto hinterlegten Barmitteln, und der Fonds wird für diesen Betrag zu einem ungesicherten Gläubiger, der mit allen anderen ungesicherten Gläubigern gleichrangig ist.

Einem über das FII-Regime investierenden Fonds können bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren auch aufgrund eines Ausfalls, einer Handlung oder Unterlassung, eines Konkurses oder einer Disqualifikation der QFII-Depotbank

oder von Brokern in der VRC Verluste entstehen. In diesem Fall kann ein über das FII-Regime investierender Fonds bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren beeinträchtigt werden.

Rückführungen durch FIIs unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, keiner vorherigen Zustimmung oder sonstigen Rückführungsbeschränkungen, der Rückführungsprozess kann jedoch bestimmten in den massgeblichen Regelungen dargelegten Anforderungen unterliegen (z. B. Steuererklärung, Echtheitsprüfung, Einreichung bestimmter Unterlagen in Bezug auf die Rückführung usw.). Die Rückführung kann sich verzögern. Die FII-Regelungen unterliegen jedoch Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Anwendung, und es besteht das Risiko, dass in Zukunft regulatorische oder Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Obwohl die einschlägigen FII-Verordnungen kürzlich überarbeitet wurden, um die regulatorischen Beschränkungen für das Onshore-Kapitalmanagement durch FIIs zu lockern (einschliesslich der Aufhebung der Investitionsquotenbegrenzung und der Vereinfachung des Prozesses für die Rückführung von Investitionserlösen), ist dies eine sehr neue Entwicklung, die daher Unsicherheiten darüber unterliegt, wie gut sie in der Praxis umgesetzt werden. Beschränkungen der Rückführung des investierten Kapitals und des Nettogewinns können sich auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, Rücknahmeaufträge von Anteilshabern zu erfüllen. Es ist nicht gewährleistet, dass sich die FII-Regelungen nicht ändern werden oder dass in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden.

Die Lizenz eines FII-Lizenzinhabers kann darüber hinaus jederzeit aufgrund einer Änderung der geltenden Gesetze, Bestimmungen, Richtlinien und Praxis oder aufgrund von sonstigen Umständen, einer Handlung oder Unterlassung seitens des FII-Lizenzinhabers oder aus sonstigen Gründen widerrufen, gekündigt oder in anderer Weise für nichtig erklärt werden. Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn die Zulassung des FII aufgehoben/beendet oder auf sonstige Weise ausser Kraft gesetzt wird, da einem Fonds der Handel mit massgeblichen Wertpapieren untersagt sein kann, oder wenn ein bedeutender Dienstleister (einschliesslich der FII-Depotbank oder von Brokern) insolvent ist/ausfällt und/oder von der Erfüllung seiner Verpflichtungen disqualifiziert ist (einschliesslich der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

Im Rahmen der FII-Regelungen gelten Regeln und Beschränkungen einschliesslich von Regeln zur Übermittlung von Kapital, zu Anlagebeschränkungen und zur Rückführung von Geldern, die für den FII-Lizenzinhaber insgesamt gelten und nicht nur für die für einen Fonds getätigte Investition. Da auch andere Parteien als ein Fonds über den FII-Lizenzinhaber investieren können, sollte den Anlegern bewusst sein, dass Verstösse gegen die FII-Regelungen bei Investitionen aufgrund von Aktivitäten solcher anderen Parteien zur Aufhebung oder zu sonstigen regulatorischen Massnahmen in Bezug auf den FII-Lizenzinhaber insgesamt führen könnten. Die Fähigkeit eines Fonds zur Vornahme von Investitionen kann somit durch andere Fonds oder Kunden beeinträchtigt werden, die über denselben FII-Lizenzinhaber investieren.

Steuerrisiko in der VRC

Körperschaftsteuer

Wenn die Gesellschaft oder der betreffende Fonds als ein in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, unterliegt sie der Körperschaftssteuer der VRC («CIT») in Höhe von 25 % ihres weltweit zu versteuernden Einkommens. Wenn die Gesellschaft oder der betreffende Fonds als nicht steuerlich ansässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung («**Betriebsstätte**») in der Volksrepublik China angesehen wird, würden die dieser Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne einer CIT von 25 % unterliegen. Nach dem CIT-Gesetz der VRC, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, und seinen Durchführungsbestimmungen wird ein nicht in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen ohne Betriebsstätte in der VRC im Allgemeinen einer Quellensteuer («WIT») von 10 % auf seine aus der VRC stammenden Einkünfte unterliegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf passive Einkünfte (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

Der Anlageverwalter beabsichtigt in Bezug auf die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds, die Gesellschaft oder den/die jeweiligen Fonds so zu verwalten und zu betreiben, dass die Gesellschaft oder der/die jeweilige (n) Fonds nicht als steuerlich ansässiges Unternehmen der VRC oder als nicht in der VRC ansässiges steuerlich ansässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte in der VRC für CIT-Zwecke behandelt werden sollte(n), obwohl dieses Ergebnis aufgrund von Unsicherheiten in den Steuergesetzen und -praktiken in der VRC nicht garantiert werden kann.

(i) Zinsen

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Eisenbahnanleihen, die gemäss den Durchführungsbestimmungen zum Unternehmenseinkommenssteuergesetz und einem Rundschreiben vom 19. März 2016 über das Rundschreiben über die Einkommenssteuerepolitik bei Zinserträgen aus Eisenbahnanleihen nach Caishui [2016] Nr. 30) zu einer 100%igen Befreiung von zinsbasierten und einer 50%igen PCIT-Befreiung berechtigt sind, unterliegen nicht in der VRC ansässige Unternehmen der Zahlung von Zinsen auf Schuldtitel, die von in der VRC ansässigen Unternehmen ausgegeben werden, einschliesslich Anleihen, die von in der VRC ansässigen Unternehmen ausgegeben werden. Der geltende allgemeine WIT-Satz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Ermässigung im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens und einer Zustimmung der Steuerbehörden der VRC. Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzamt des Staatsrats begeben werden, und/oder aus vom Staatsrat genehmigten lokalen Staatsanleihen sind nach dem Gesetz über Geldtransporte in der VRC von der Steuer (CIT) ausgenommen.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, das Rundschreiben vom 7. November 2018 über die Besteuerungspolitik der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer in Bezug auf Anleiheinvestitionen von Offshore-Institutionen auf dem inländischen Anleihemarkt, um klarzustellen, dass ausländische institutionelle Anleger (einschliesslich ausländischer institutioneller Anleger im Rahmen von Bond Connect) für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der chinesischen Quellensteuer und der Umsatzsteuer in Bezug auf Anleihezinserträge auf dem chinesischen Anleihemarkt befreit sind. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 nur vorübergehend ist, bleibt unklar, ob eine solche Befreiung auch nach dem 6. November 2021 gelten wird. Das Rundschreiben 108 enthält keine Angaben über die Behandlung der Quellensteuer und der Umsatzsteuer in der VRC in Bezug auf Zinsen aus Nicht-Staatsanleihen, die vor dem 7. November 2018 erzielt wurden, was noch von den Steuerbehörden der VRC geklärt werden muss.

(ii) Dividende

Nach dem geltenden CIT-Gesetz der VRC und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegen nicht in der VRC ansässige steuerpflichtige Unternehmen dem WIT der VRC auf Bardividenden und Bonusausschüttungen von in der VRC ansässigen steuerpflichtigen Unternehmen. Der geltende allgemeine WIT-Satz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Ermässigung im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens und einer Zustimmung der Steuerbehörden der VRC.

(iii) Kapitalertrag

Auf der Grundlage des CIT-Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen sollten «Erträge aus der Übertragung von Eigentum», die aus der VRC von steuerlich nicht in der VRC ansässigen Unternehmen stammen, 10 % WIT in der VRC unterliegen, es sei denn, sie werden aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens und einer Vereinbarung der Steuerbehörden der VRC befreit oder ermässigt. Das MoF, die SAT und die China Securities Regulatory Commission («CSRC») haben gemeinsame Rundschreiben herausgegeben, um die Besteuerung von Stock Connect, wo Kapitalgewinne aus der Übertragung von A-Aktien vorübergehend von der Quellensteuer der VRC befreit sind, zu klären. Das MoF, die SAT und die CSRC haben am 31. Oktober 2014 das Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 79 («Rundschreiben 79») herausgegeben, um die Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung

von Beteiligungsvermögen in der VRC durch QFII und RQFII klarzustellen. Gemäss Rundschreiben 79 sind im Fall von QFII und RQFII ohne dauerhafte Betriebsstätte in der VRC bzw. mit dauerhafter Betriebsstätte in der VRC, bei denen die auf diese Weise erzielten Erträge jedoch effektiv nicht mit dieser Einrichtung verbunden sind, die aus der Übertragung von Beteiligungsvermögen wie A-Aktien am oder nach dem 17. November 2014 erzielten Kapitalgewinne vorübergehend von der Quellensteuer der VRC befreit. Von QFII und RQFII vor dem 17. November 2014 erzielte Kapitalgewinne unterliegen jedoch der Quellensteuer der VRC gemäss den Bestimmungen des Gesetzes. Das MoF, die SAT und die CSRC haben gemeinsam die Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 und Caishui [2016] Nr. 127 herausgegeben, um die Besteuerung von Stock Connect, wo Kapitalgewinne aus der Übertragung von A-Aktien über Stock Connect vorübergehend von der Quellensteuer der VRC befreit sind, klarzustellen.

Kapitalgewinne, die von nicht in der VRC ansässigen institutionellen Anlegern (ohne Sitz oder ständige Niederlassung in der VRC) aus dem Handel mit Anleihen über Bond Connect erzielt werden, sind nach den geltenden CIT-Gesetzen und -Vorschriften technisch gesehen keine Einkünfte aus der VRC und unterliegen daher nicht der CIT der VRC. Die Steuerbehörden der VRC setzen eine solche nicht steuerbare Behandlung in der Praxis durch, aber es besteht ein Mangel an Klarheit über eine solche nicht steuerbare Behandlung im Rahmen der aktuellen CIT-Vorschriften.

Angesichts der Möglichkeit, dass die Steuervorschriften geändert oder anders ausgelegt werden können und dass Steuern rückwirkend erhoben werden können, können die vom Anlageverwalter zu einem bestimmten Zeitpunkt gebildeten Rückstellungen für Steuern im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds in der VRC getätigten Investitionen zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen. Folglich können Anleger begünstigt oder benachteiligt werden, je nachdem, wie diese Gewinne oder Erträge tatsächlich berechnet oder besteuert werden, wie der Anlageverwalter die Steuer vorsieht und wann die Anleger ihre Beteiligungen an der Gesellschaft oder dem Fonds gezeichnet und/oder zurückgegeben haben. Bei einer Änderung der Steuerpflicht oder des Steuerumfelds, die dazu führt, dass der Anlageverwalter keine ausreichenden tatsächlichen oder potenziellen Steuerverbindlichkeiten vorsieht, werden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anleger und neuen Anleger benachteiligt, da die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds die Differenz zwischen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rückstellung der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds und den Steuerverbindlichkeiten gemäss der neuen Regelung zahlen muss. Im Gegenteil, wenn sich eine Änderung der steuerlichen Anforderungen oder des Umfelds ergibt, die zu einer übermässigen Bereitstellung durch den Anlageverwalter führt, werden die Anleger, die die Anteile bereits im Rahmen der alten Regelung zurückgegeben haben, benachteiligt, da sie zur übermässigen Bereitstellung beigetragen hätten. In diesem Fall profitieren die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anleger und die neuen Anleger als Differenz zwischen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rückstellung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds und die Steuerverbindlichkeiten werden der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds als deren Vermögen zurückerstattet.

Angesichts der oben genannten Unsicherheit und um die potenzielle Steuerschuld für Gewinne aus der Veräusserung von Schuldtiteln und Zinserträgen aus Schuldtiteln zu decken, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Rückstellung für WIT für solche Gewinne oder Zinserträge für Rechnung der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds in Bezug auf eine potenzielle Steuer auf die realisierten und nicht realisierten Brutto-Kapitalerträge und Zinserträge zu ändern.

Bei einer zukünftigen Klärung der oben genannten Ungewissheit oder bei weiteren Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis passt die Gesellschaft den Betrag der Steuerrückstellung nach eigenem Ermessen (gegebenenfalls) unverzüglich an. Der Betrag einer solchen Steuerrückstellung wird in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Ferner ist zu beachten, dass die von den Steuerbehörden der VRC tatsächlich auferlegten Steuern unterschiedlich sein können und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Es besteht die Möglichkeit, dass die Vorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Daher können vom Anlageverwalter für Rechnung des betreffenden Fonds gebildete Rückstellungen für Steuern zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen. Folglich

können die Anteilsinhaber des Fonds je nach der endgültigen Steuerschuld, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Anteile am Fonds gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Mehrwertsteuer («MwSt.») und sonstige Zuschläge

Gemäss dem Rundschreiben Caishui [2016] 36 («Rundschreiben 36») wird eine Mehrwertsteuer von 6 % auf die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Kaufpreis dieser marktfähigen Wertpapiere erhoben.

Die Gewinne aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren (einschliesslich A-Aktien und anderer börsennotierter Wertpapiere der VRC) sind in der VRC gemäss Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 von der Mehrwertsteuer befreit. Darüber hinaus sind Einlagenzinserträge und Zinserträge aus Staatsanleihen und lokalen Staatsanleihen ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit.

Gemäss Rundschreiben 108 sind die ausländischen institutionellen Anleger in Bezug auf mit Anleihen erwirtschaftete Zinserträge, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 am Rentenmarkt der VRC erzielt werden, vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass in China in Zukunft keine neuen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die sich speziell auf den Rentenmarkt der VRC beziehen, erlassen werden. Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen aus der VRC sind nicht Steuertatbestand der Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus werden städtische Erhaltungs- und Bautaxen (derzeit zwischen 1 % und 7 %), Bildungszuschläge (derzeit 3 %) und lokale Bildungszuschläge (derzeit 2 %) auf der Grundlage der Mehrwertsteuerverbindlichkeiten erhoben.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer nach den Gesetzen der VRC gilt im Allgemeinen für die Ausführung und den Erhalt aller steuerpflichtigen Dokumente, die in den vorläufigen Vorschriften der VRC über die Stempelsteuer aufgeführt sind. Auf den Verkauf von in der VRC börsennotierten Aktien wird im Allgemeinen ein Stempelzoll in Höhe von 0.1 % des entsprechenden Kaufpreises erhoben. Die Gesellschaft oder der betreffende Fonds unterliegen dieser Steuer auf jede Veräusserung von börsennotierten Aktien aus der VRC. Es wird erwartet, dass Inhaber von Staats- und Unternehmensanleihen, die nicht in der VRC steuerpflichtig sind, weder bei der Emission noch bei einer späteren Übertragung solcher Anleihen einer Stempelsteuer unterliegen. Nicht in der VRC steuerpflichtige Anteilsinhaber unterliegen nicht der VRC-Steuer auf Ausschüttungen der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds oder auf Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC, die sich speziell auf das FII-, Stock Connect- oder CIBM-Regime (je nach Fall) beziehen, erlassen und rückwirkend angewendet werden. Der Erlass solcher neuen Gesetze, Vorschriften und Praktiken kann zum Vorteil oder zum Nachteil der Anteilsinhaber aufgrund der Investitionen der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds auf dem PRC-Markt sein.

Anleger sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, des Rückkaufs oder der anderweitigen Veräusserung von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Domizils oder ihrer Gründung informieren und gegebenenfalls ihren Fachberater konsultieren.

Fremdfinanzierung

Ein Fonds darf Kredite aufnehmen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden, und kann durch den Einsatz von Derivaten wie Swaps, Derivaten und Futures-Kontrakten sowie durch den Abschluss von Pensionsgeschäften und den Kauf von Schuldtiteln oder Wertpapieren mit verzögerter Abwicklung eine Hebelwirkung ausnutzen. Solche Transaktionen können einen Fonds zusätzlichen Risiken aussetzen, zu denen unter anderem folgende zählen: (i) höhere Verluste aus Investitionen, als es sonst der Fall wäre, wenn ein Fonds zur Durchführung der Investitionen kein Fremdkapital aufgenommen hätte, (ii) Einschusszahlungen oder zwischenzeitliche Einschussanforderungen, die eine vorzeitige Liquidation von Anlagepositionen erzwingen können, und (iii) Verluste aus Investitionen, bei denen die Investition keine Rendite erwirtschaftet, die die Kosten des betreffenden Fonds für die Aufnahme der Fremdmittel (einschliesslich Zinsen, Transaktionskosten und anderer Kosten der Kreditaufnahme) deckt oder übersteigt. Futures, Forward-Kontrakte, Swaps, Optionen, Pensionsgeschäfte und andere derivative Instrumente beinhalten insofern eine inhärente Hebelwirkung, als sie ein höheres Marktrisiko darstellen als das bei Abschluss der Transaktion gezahlte oder eingezahlte Geld; folglich kann eine relativ geringe negative Marktveränderung nicht nur zum Verlust der gesamten Investition führen, sondern einen Fonds auch der Gefahr aussetzen, dass der Verlust den ursprünglich investierten oder eingezahlten Betrag übersteigt. Darüber hinaus sind für viele dieser Produkte ein Schwankungseinschuss bzw. andere zwischenzeitliche Einschussanforderungen vereinbart, die eine vorzeitige Liquidation von Anlagepositionen erzwingen können. Ein Fonds kann versuchen, dieses Risiko zu mindern, indem er Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente hält, die mindestens dem Wert der Verpflichtungen aus seinen Nettopositionen in Mark-to-Market-Futures und Swaps sowie den Verpflichtungen aus seinen Pensionsgeschäften und Schuldtiteln und Wertpapieren mit verzögerter Abwicklung entsprechen.

Konzentrationsrisiko

Der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter wird im Allgemeinen bestrebt sein, Portfolioinvestitionen im Namen eines Fonds zu diversifizieren; jedoch wird möglicherweise ein erheblicher Prozentsatz des Fondsvermögens von Zeit zu Zeit in Gruppen von Emittenten investiert, die bedeutende Erträge aus demselben Markt, derselben Region oder derselben Branche erzielen. Soweit ein Fonds solche Investitionen tätigt, nehmen die mit diesen Märkten, Regionen oder Branchen verbundenen Aktien-, Kredit- und Marktrisiken zu. Darüber hinaus kann ein erheblicher Prozentsatz des Vermögens eines Fonds gelegentlich in einer relativ geringen Anzahl von Emittenten investiert sein. Sofern ein Fonds auf diese Weise investiert, erhöht sich das Ausmass der mit einzelnen von dem Fonds gehaltenen Wertpapieren verbundenen Risiken (einschliesslich der Ausfall-, Insolvenz-, Kredit- und Kündigungsrisiken).

Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Die Gesellschaft haftet unabhängig von ihrer Rentabilität für die Zahlung ihrer Gebühren und Aufwendungen. Gemäss irischem Recht soll die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht haftbar sein, und es soll keine Möglichkeit geben, dass es zu einer gegenseitigen Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten anderer Fonds kommt. Es kann jedoch nicht uneingeschränkt zugesichert werden, dass im Falle einer Klage gegen die Gesellschaft vor den Gerichten eines anderen Landes der getrennte Charakter eines Fonds immer gewahrt bleibt.

Beschränkte Offenlegung bestimmter Informationen zu Wertpapieren

Es wird nicht erwartet, dass den Käufern von Anteilen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die von einem Fonds gehalten werden, zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen von den regelmässigen Berichten der Gesellschaft sind die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle und der Anlageverwalter nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern finanzielle oder andere Informationen (möglicherweise einschliesslich wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen) zur Verfügung zu stellen, die sie gemäss den von einem Fonds gehaltenen Wertpapieren und zugehörigen Dokumenten erhalten.

Begrenzte operative Vorgeschichte; Kein Vertrauen in die bisherige Wertentwicklung

Ein Fonds kann über eine begrenzte oder gar keine operative Vorgeschichte verfügen, anhand derer potenzielle Anleger seine voraussichtliche Wertentwicklung beurteilen können. Darüber hinaus darf der Fonds in der Zeit nach der Auflegung eines Fonds nicht vollständig in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik angelegt werden und er darf sein Vermögen ganz oder teilweise in Geldmarktinstrumenten halten, wie dies gemäss der entsprechenden Ergänzung zulässig ist; dies kann Zahlungsmittel, Festgelder, festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente wie (unter anderem) Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen umfassen. Ein Fonds kann solche Investitionen für einen längeren Zeitraum halten, da er versucht, seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen, und unter diesen Umständen möglicherweise sein Anlageziel während dieses Zeitraums nicht erreicht.

Der Erfolg eines Fonds hängt zu einem wesentlichen Teil von den Fähigkeiten und Kenntnissen des Personals des Anlageverwalters sowie der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Anlagepolitik des Fonds zu entwickeln und erfolgreich umzusetzen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter dazu in der Lage sein wird. Darüber hinaus können Entscheidungen des Anlageverwalters dazu führen, dass ein Fonds Verluste erleidet oder Gewinnmöglichkeiten verpasst, die er anderweitig wahrgenommen hätte. Es ist Anteilsinhabern nicht gestattet, sich an der aktiven Verwaltung und den Angelegenheiten eines Fonds zu beteiligen. Infolgedessen werden potenzielle Anleger nicht in der Lage sein, die Vorzüge der von einem Fonds zu erwerbenden Investitionen selbst zu beurteilen, bevor sie zur Zahlung für die Anteile an einem Fonds verpflichtet werden. Stattdessen müssen sich diese Anleger auf das Urteil des Anlageverwalters verlassen, um angemessene Bewertungen vorzunehmen und Anlageentscheidungen zu treffen. Die Anteilsinhaber verlassen sich bei der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft ausschliesslich auf diese Personen. Es kann nicht zugesichert werden, dass wichtige Anlageexperten während der gesamten Laufzeit eines Fonds mit dem Anlageverwalter verbunden bleiben.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwalter kann jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zurücktreten, wenn sich die Kontrolle über die Gesellschaft insofern ändert, dass die Mehrheit der Verwaltungsräte keine für den Anlageverwalter akzeptablen Personen sind. In diesem Fall kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds in der Lage sein wird, einen Ersatzanlageverwalter zu beschäftigen oder, sofern ein Ersatzanlageverwalter von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird, dass er das Investitionsprogramm eines Fonds erfolgreich umsetzen kann.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten darf ein Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in hochliquide Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, wozu Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen, die zum Zweck der Gewinnung zusätzlicher liquider Mittel erworben werden können, zählen können. Dadurch kann ein Fonds daran gehindert sein, sein Anlageziel zu erreichen.

Systemisches Risiko

Ein Ausfall einer oder mehrerer grosser Institutionen, die zur Deckung ihrer Liquiditäts- oder operativen Bedürfnisse voneinander abhängig sind, kann zu einer Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen führen. Dies wird manchmal als «systemisches Risiko» bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen auswirken, mit denen ein Fonds täglich zusammenarbeitet.

Cyber-Sicherheitsrisiko

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind anfällig für Betriebs- und Informationssicherheit und die damit verbundenen Risiken von Cyber-Sicherheitsvorfällen. Im Allgemeinen können Cybervorfälle durch absichtliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse entstehen. Zu den Cyber-Sicherheitsangriffen zählen unter anderem der unbefugte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch «Hacking» oder die Kodierung bössartiger Software), um Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu beschädigen oder betriebliche Störungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch in einer Weise durchgeführt werden, die keinen unbefugten Zugriff erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (d. h. Bemühungen, Dienste für die vorgesehenen Benutzer nicht verfügbar zu machen). Cyber-Sicherheitsvorfälle, welche die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsräte, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle oder Depotstelle oder andere Dienstleister wie Finanzintermediäre betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen. Dies kann unter anderem durch Eingriffe in die Fähigkeit einer Gesellschaft, ihren Nettoinventarwert zu berechnen, Handelshemmnisse, die Unfähigkeit der Anteilshaber, Geschäfte mit der Gesellschaft zu tätigen, Verstösse gegen geltende Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstige Gesetze, Geldbussen und Strafen, Reputationsschäden, Erstattung oder sonstige Entschädigungs- oder Wiedergutmachungszahlungen, Anwaltskosten und zusätzliche Compliance-Kosten zu finanziellen Verlusten führen.

Ähnliche nachteilige Folgen könnten sich aus Cyber-Sicherheitsvorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in welche die Gesellschaft oder ein Fonds investiert, Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft oder ein Fonds Geschäfte tätigt, staatliche und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktteilnehmer, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und sonstige Finanzinstitute und sonstige Parteien betreffen. Auch wenn Systeme für das Management von Informationsrisiken und Programme zur Geschäftsfortführung entwickelt wurden, die darauf abzielen, die mit der Cyber-Sicherheit verbundenen Risiken zu reduzieren, gibt es in allen Systemen für das Management von Cyber-Sicherheitsrisiken und Programmen zur Geschäftsfortführung inhärente Beschränkungen wie unter anderem die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht ermittelt wurden.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft ist möglicherweise in anderen Ländern als Irland der Besteuerung (einschliesslich Quellensteuern) auf erwirtschaftete Einkünfte, Kapitalgewinne oder Erträge aus ihren Investitionen unterworfen. Die Gesellschaft profitiert kraft der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern möglicherweise nicht von einer Senkung der Steuersätze ausserhalb Irlands. Folglich ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, nicht-irische Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben werden, zurückzufordern. Falls sich diese Voraussetzung ändert und die Gesellschaft eine Rückzahlung der nicht-irischen Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen, und der Ertrag wird den aktuellen Anteilshabern bei Rückzahlung anteilmässig zugerechnet.

Identität und Berichterstattung von wirtschaftlichem Eigentum; Verrechnungssteuer auf bestimmte Zahlungen

Um eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen im Zusammenhang mit bestimmten tatsächlichen und als US-Investitionen erachteten Investitionen zu vermeiden, hat sich der Anlageverwalter verpflichtet, die Gesellschaft zu sponsern, und die Gesellschaft und/oder die Fonds haben sich beim IRS registriert. Der Anlageverwalter wird bestimmte direkte und indirekte US-Kontoinhaber des Unternehmens und des Fonds identifizieren und Informationen über diese bereitstellen müssen (einschliesslich Inhaber von Schuldverschreibungen und Anteilhaber). Irland hat eine zwischenstaatliche Modell-1A-Vereinbarung (gegenseitig) mit den Vereinigten Staaten (die «US IGA») abgeschlossen, um die vorgenannten Verrechnungs- und Melderegeln auszuführen. Solange die Gesellschaft und jeder Fonds direkt oder mit Unterstützung des Anlageverwalters die US IGA einhalten, unterliegen sie nicht der US-Verrechnungssteuer.

Ein nicht US-amerikanischer Anleger eines Fonds wird dem Fonds üblicherweise Informationen bereitstellen müssen, durch welche die direkten und indirekten US-Eigentumsrechte und in bestimmten Fällen Informationen bezüglich der Investitionen in andere «ausländische Finanzinstitutionen» im Sinne von Abschnitt 1471(d)(4) des Code identifiziert werden können. Gemäss der US-IGA werden solche Informationen, die einem Fonds zur Verfügung gestellt werden, sowie bestimmte Finanzinformationen im Zusammenhang mit der Investition des Anlegers in einen solchen Fonds an die irischen Steuerbehörden oder deren Beauftragte weitergegeben. Die Irish Revenue Commissioners leiten die ihnen bereitgestellten Informationen jährlich automatisch an die IRS weiter. Ein nicht US-amerikanischer Anleger, der ein «ausländisches Finanzinstitut» im Sinne von Section 1471(d)(4) des Code ist, wird in der Regel verpflichtet sein, sich rechtzeitig beim IRS zu registrieren und zuzusichern, Informationen über bestimmte seiner eigenen direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschliesslich Schuldner und Anteilsinhaber) zu ermitteln und zu melden. Ein nicht US-amerikanischer Anleger, der einem Fonds diese Informationen nicht zur Verfügung stellt oder sich nicht rechtzeitig registriert und nicht damit einverstanden erklärt, Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber zu ermitteln und zu melden, unterliegt möglicherweise der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf seinen Anteil an solchen Zahlungen, die auf tatsächliche und als US-Investitionen erachtete Investitionen dieses Fonds zurückzuführen sind, und die Verwaltungsräte können alle Massnahmen in Bezug auf die Anteile eines Anlegers oder Rücknahmeerlöse ergreifen, um sicherzustellen, dass der betreffende Anleger, der die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt oder diese Anforderungen nicht erfüllt hat, diese wirtschaftlich trägt. Die Anteilsinhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen dieser Vorschriften auf ihre Investitionen in einen Fonds konsultieren.

RENTENRISIKEN

Schuldverschreibungen allgemein

Schuldtitel sind dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten oder Bürgen bezüglich Kapital und Zinsen (Kreditrisiko) und zudem möglicherweise auch Preisschwankungen aufgrund von Faktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und allgemeiner Marktliquidität (Marktrisiko) ausgesetzt.

Bei strukturierten Wertpapieren sind sie möglicherweise auch noch volatiler und weniger liquide als bei weniger komplexen Wertpapieren. Der Zeitpunkt von Kauf- und Verkaufstransaktionen bei Schuldverschreibungen führt möglicherweise zu einer Wertsteigerung oder Wertminderung, da der Wert der Schuldverschreibungen in der Regel umgekehrt zu den geltenden Zinssätzen variiert.

Unternehmensanleihen

Von Kapitalgesellschaften ausgegebene Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen enthalten möglicherweise feste, variable oder veränderliche Zinssätze sowie Nullkuponverpflichtungen. Das Rating von Unternehmensanleihen kann möglicherweise herabgestuft werden. Andere Instrumente haben möglicherweise die niedrigsten Qualitätsbewertungen oder sind möglicherweise nicht bewertet. Darüber hinaus kann ein Fonds im Zusammenhang mit seinen Investitionen in Unternehmensanleihen und damit verbundenen Finanzinstrumenten Sachzinsen erhalten (z. B. kann das dem Fonds im Zusammenhang mit einer Schuldtitelanlage geschuldete Kapital um den Betrag der auf diese Schuldtitelanlage entfallenden Zinsen erhöht werden). Solche Investitionen können eine höhere Marktwertvolatilität aufweisen als Schuldverschreibungen, die regelmässige Zinszahlungen in Zahlungsmitteln vorsehen, und im Falle eines Ausfalls kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere sowie Zins- und Wechselkursrisiken

Der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, ändert sich in Reaktion auf Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse. Ausser in dem Masse, in dem die Werte unabhängig von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, ist bei sinkenden Zinsen in der Regel mit einem Anstieg des Werts von festverzinslichen Wertpapieren und bei steigenden Zinsen mit

einem Rückgang des Werts von festverzinslichen Wertpapieren zu rechnen. Die Wertentwicklung von Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch vom Zinsumfeld des Landes ab, in dem die Währung ausgegeben wird.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das ein Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Nullkupon, Instrumente mit aufgeschobenen Zinszahlungen und Sachanleihen

Ein Fonds kann in Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobenen Zinszahlungen investieren, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem erheblichen Disagio vom Nennwert ausgegeben werden. Das ursprüngliche Disagio entspricht in etwa dem Gesamtbetrag der Zinsen, die auf die Anleihen anfallen, und sie werden über den Zeitraum bis zur Fälligkeit oder bis zum ersten Zinsabrechnungsdatum zu einem Zinssatz aufgezinnt, der dem Marktzins des Wertpapiers zum Zeitpunkt der Emission entspricht. Ein Fonds kann auch in Sachanleihen investieren, d. h. in Schuldverschreibungen, bei denen Zinsen in Form von zusätzlichen Anleihen gezahlt werden. Während Nullkuponanleihen und Sachanleihen keine regelmässigen Zinszahlungen erfordern, sehen Anleihen mit aufgeschobenen Zinszahlungen in der Regel eine Karenzzeit vor, bis die reguläre Zinszahlung beginnt. Solche Investitionen kommen dem Emittenten zugute, indem sie seinen anfänglichen Bedarf an Bargeld zur Deckung des Schuldendienstes verringern und teilweise auch eine höhere Rendite bieten, um Anleger anzuziehen, die bereit sind, den Erhalt solcher Barmittel aufzuschieben. Solche Investitionen sind aufgrund von Änderungen der Zinssätze einer grösseren Volatilität des Marktwerts als Schuldverschreibungen ausgesetzt, die regelmässige Zinszahlungen vorsehen, und ein Fonds kann Erträge aus solchen Verpflichtungen erzielen, obwohl er keine Barmittel erhält.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind mit komplexeren Zinsrisiken verbunden. Beispielsweise sind Range Floater dem Risiko ausgesetzt, dass der Kupon unter den Marktzins sinkt, wenn ein bestimmter Zinssatz ausserhalb eines bestimmten Zinsbands bzw. Collars schwankt. Die Preise für Dualindex- oder Zinsstrukturkurven-Floater gehen bei einer ungünstigen Veränderung des Spreads zwischen zwei bestimmten Zinssätzen zurück.

Risiken der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment Grade-Status

Festverzinsliche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade werden nach traditionellen Investmentstandards überwiegend als spekulativ eingestuft. In manchen Fällen können solche Obligationen hoch spekulativ sein und ihre Aussichten, den Investment Grade-Status zu erreichen, sind schlecht. Festverzinsliche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating aber vergleichbarer Bonität (allgemein als «High Yield-Anleihen» bezeichnet) sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass ein Emittent seinen Kapital- und Zinsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Diese Wertpapiere, die auch als Hochzinsanleihen bezeichnet werden, können aufgrund von Faktoren wie der Entwicklung des jeweiligen Unternehmens, der Zinssensitivität, der negativen Wahrnehmung der Märkte für High Yield-Anleihen im Allgemeinen und der geringeren Liquidität von Sekundärmärkten stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein.

Festverzinsliche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade werden oft im Zuge betrieblicher Reorganisation oder Restrukturierung oder als Teil einer Fusion, eines Kaufs, einer Übernahme oder bei einem ähnlichen Anlass ausgegeben. Sie werden auch von weniger etablierten Firmen emittiert, die sich vergrössern möchten. Derartige Emittenten stehen oftmals unter einer grossen Hebelwirkung und sind im Allgemeinen weniger als etabliertere oder weniger verschuldete Firmen in der Lage, die Zahlungen von Kapital und Zinsen planmässig zu tätigen, wenn unvorhergesehene Entwicklungen oder Geschäftssituationen eintreten.

Der Marktwert nicht-erstklassiger festverzinslicher Schuldtitel spiegelt die jeweilige Entwicklung des Unternehmens in grösserem Masse wider, als der von Schuldtiteln höherer Klasse, die vorwiegend auf Schwankungen der Zinsen reagieren. Aus diesem Grund hängt die Fähigkeit eines Fonds, der in solche Wertpapiere investiert, seine Anlageziele zu erreichen, in höherem Masse von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Bonität der Emittenten zu beurteilen, als dies bei Fonds der Fall ist, die in besser bewertete Wertpapiere investieren. Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren unterhalb von Investment Grade sind u. U. nicht in der Lage, sich traditioneller Finanzierungsmethoden zu bedienen; ihre Fähigkeit, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann wesentlich stärker von einem wirtschaftlichen Abwärtstrend, bestimmten Entwicklungen innerhalb des Unternehmens oder der Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte Geschäftsziele zu erfüllen, abhängen, als dies bei besser bewerteten Wertpapieren der Fall ist. Negative Publicity bezüglich des Markts für High Yield-Anleihen und die Einschätzungen der Anleger in Bezug auf Wertpapiere mit schlechtem Rating können unabhängig davon, ob sie auf einer Fundamentalanalyse beruhen oder nicht, die Kurse solcher Wertpapiere drücken.

Das Verlustrisiko aufgrund von Zahlungsunfähigkeit ist bei festverzinslichen Wertpapieren unterhalb von Investment Grade weitaus höher, als dies bei anderen Wertpapieren der Fall ist, da solche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade normalerweise unbesichert und nachrangig zu den Rechten anderer Gläubiger der Emittenten derartiger Wertpapiere sind. Investitionen eines Fonds in notleidende Wertpapiere stellen ein zusätzliches Verlustrisiko in dem Fall dar, dass die unterbleibende Rückzahlung von Kapital und Zinsen eines solchen Wertpapiers weiterhin andauert. Auch für den Fall, dass derartige Wertpapiere bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden, ist die Wahrscheinlichkeit der Wiedererlangung der ursprünglichen Investition, der Erhalt von Erträgen oder ein Kapitalzuwachs für den Fonds als nicht gesichert zu betrachten.

Der Sekundärmarkt für festverzinsliche Wertpapiere unterhalb von Investment Grade konzentriert sich auf relativ wenige Marktbetreiber und wird von institutionellen Investoren, wie unter anderem offenen Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstitutionen dominiert. Aus diesem Grund ist der Sekundärmarkt für derartige Wertpapiere nicht so liquide wie der Sekundärmarkt für besser bewertete Wertpapiere und auch viel volatil als dieser. Ausserdem ist das Handelsvolumen für High Yield-Anleihen allgemein niedriger und der Sekundärmarkt für solche Wertpapiere kann bei ungünstiger Markt- oder Wirtschaftslage schrumpfen, und zwar unabhängig von spezifischen nachteiligen Änderungen der Situation eines bestimmten Emittenten. Diese Faktoren können sich negativ auf den Marktpreis und die Fähigkeit eines Fonds auswirken, eine bestimmte Investition des Portfolios zu veräussern. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es einem Fonds ebenfalls erschweren, genaue Bewertungen von High Yield-Anleihen in seinem Portfolio zu gewinnen.

Die von Ratingagenturen veröffentlichten Ratings dienen dazu, die Sicherheit der Kapital- und Zinszahlungen von gerateten Wertpapieren zu bewerten. Sie bewerten jedoch nicht das Marktwertisiko der Anleihen unterhalb von Investment Grade und spiegeln daher möglicherweise nicht vollständig die tatsächlichen Risiken einer Investition wider. Darüber hinaus können Ratingagenturen kurzfristige Änderungen eines Ratings vornehmen, um Veränderungen der Wirtschaftslage oder der Bedingungen des Emittenten zu berücksichtigen, die den Marktwert des Wertpapiers beeinflussen. Daher werden Ratings nur als vorläufiger Indikator für die Anlagequalität verwendet.

Kreditrisiko niedrig bewerteter Schuldverschreibungen

Investoren erwarten in der Regel einen Ertrag, der proportional zu dem von ihnen eingegangenen Risiko ist. Schuldtitel von Unternehmen mit schlechter Bonität ermöglichen in der Regel höhere Renditen als die von Unternehmen mit besserer Bonität. Besser bewertete Wertpapiere bieten ein geringeres Kreditrisiko, nicht aber ein geringeres Zinsrisiko. Der Wert einer besser bewerteten Investition kann auch aufgrund von Zinsveränderungen schwanken.

Schuldtitel mit einem Rating unter BBB- (oder dem entsprechenden Wert) und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating werden als «Junk Bonds» bezeichnet. Ihre Bonität gilt als gering und eine Investition darin als spekulativ. Diejenigen der untersten Ratingkategorie sind möglicherweise bereits notleidend und werden von der Ratingagentur im Allgemeinen so eingeschätzt, dass sie nur extrem schlechte Aussichten haben, jemals eine für eine Investition ausreichende Bonität zu erreichen. Die niedrigeren Ratings dieser Anleihen spiegeln die grössere Wahrscheinlichkeit wider, dass die emittierenden Unternehmen nicht in der Lage sind, die Kapital- und Zinszahlungen fristgerecht zu leisten und somit ausfallen. Wenn dies geschieht oder als wahrscheinlich empfunden wird, zeichnen sich die Werte dieser Schuldtitel in der Regel durch höhere Volatilität aus. Ein Ausfall oder erwarteter Ausfall kann es einem Fonds zudem erschweren, die Anleihen zu Preisen zu verkaufen, die dem Wert entsprechen, die der Fonds zuvor für sie gezahlt hat. Da Junk Bonds hauptsächlich von Institutionen gehandelt werden, gibt es für sie in der Regel nur einen begrenzten Markt, was es für einen Fonds manchmal schwierig machen kann, seinen beizulegenden Zeitwert zu ermitteln.

Die Bonitätsbeurteilung basiert im Wesentlichen auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit sowie der Anlageanalyse der Ratingagentur zum Zeitpunkt des Kaufs. Das Rating einer bestimmten Investition spiegelt nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider und stellt auch keine Einschätzung der Volatilität oder Liquidität einer Investition dar.

Obwohl der Anlageverwalter bei seinen Anlageentscheidungen die Bonität berücksichtigt, führt er eine eigene Anlageanalyse durch und stützt sich nicht nur auf die von den Ratingagenturen vergebenen Ratings. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Risiken von Schuldtiteln durch sorgfältige Analyse von Faktoren wie Erfahrung, Stärke des Managements, Finanzlage, Kreditbedarf und Fälligkeitsplan zu minimieren. Wenn ein Fonds Schuldtitel von Unternehmen mit geringer Bonität erwirbt, hängt die Erreichung seiner Ziele mehr von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Kreditrisiken zu analysieren, als dies der Fall wäre, wenn ein Fonds Schuldtitel von Unternehmen mit höherer Bonität kauft.

Da die Ausfallwahrscheinlichkeit bei Schuldtiteln mit niedrigerem Rating höher ist, ist es bei einer Investition eines Fonds wahrscheinlicher, dass er sich an verschiedenen Rechtsverfahren beteiligen oder Vermögenswerte in Besitz nehmen und verwalten muss, mit denen die Verpflichtungen des Emittenten abgesichert werden. Dies kann die Betriebskosten eines Fonds erhöhen und seinen Nettoinventarwert verringern.

Manchmal kann es passieren, dass ein Fonds, allein oder zusammen mit anderen Fonds und Kunden, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesteuert werden, die Schuldtitel eines bestimmten Emittenten ganz oder zum überwiegenden Teil besitzen. Diese Konzentration des Eigentums kann es erschweren, diese Schuldverschreibungen zu verkaufen oder ihren beizulegenden Zeitwert zu bestimmen.

Risiken von Spread-Geschäften

Wenn ein Fonds Spread-Geschäfte tätigt, besteht das Risiko, dass die Kurse der Währungen, die den Positionen dieser Spreads zugrunde liegen, während des Zeitraums, in dem die Spread-Position gehalten wird, nicht in die gleiche Richtung oder im gleichen Umfang schwanken. Unter diesen Umständen erleidet der Fonds möglicherweise auf einem oder beiden Seiten der Spread-Position Verluste.

Mortgage-Backed und Asset-Backed Securities

Ein Fonds darf in Wertpapiere investieren, die eine Beteiligung an einem Pool von Hypotheken («**Mortgage-Backed Securities (hypothekarisch besicherte Wertpapiere)**») oder, soweit nach geltendem Recht zulässig, Kreditkartenforderungen, KfZ-Krediten und anderen Darlehensarten («**Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)**») darstellen. Die Kapital- und Zinszahlungen auf die zugrunde liegenden Darlehen werden für die Laufzeit der Wertpapiere an die Inhaber dieser Wertpapiere weitergeleitet. Die meisten Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sehen eine vorzeitige Ablösung des Darlehens vor, was in Zeiten sinkender Zinsen voraussichtlich vermehrt geschehen wird. Solche Ablösungszahlungen können in der Regel nur zu den niedrigeren Renditen reinvestiert werden, die dann am Markt vorherrschen. Daher ist es bei diesen Wertpapieren in Zeiten sinkender Zinssätze weniger wahrscheinlich als bei anderen festverzinsliche Obligationen, dass ihr Wert steigt, und sie werden eine gegebene Rendite nur schwieriger sicherstellen können. Andererseits sind Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities in Zeiten steigender Zinsen im Wesentlichen dem gleichen Abschreibungsrisiko wie andere festverzinsliche Wertpapiere ausgesetzt.

Asset-Backed Securities sind mit besonderen Kreditrisiken verbunden, die Mortgage-Backed Securities nicht aufweisen, da Asset-Backed Securities in der Regel nicht den Vorteil eines Pfandrechts an den Sicherheiten aufweisen, das mit Hypothekendarlehen vergleichbar ist. Es besteht die Möglichkeit, dass in einigen Fällen die Möglichkeiten zur Liquidierung von zurückgenommenen Sicherheiten nicht ausreichen, um die Zahlungen auf diese Wertpapiere sicherzustellen.

Strukturierte Schuldverschreibungen

Ein Fonds kann in strukturierte Schuldverschreibungen investieren. Die Werte der strukturierten Schuldverschreibungen, in die ein Fonds investiert, können mit Aktien oder Schuldtiteln («**Referenzinstrumenten**») verknüpft sein. Diese Schuldverschreibungen unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von Schuldverschreibungen anderer Art. Der bei Fälligkeit zu zahlende Zinssatz oder Kapitalbetrag kann aufgrund von Wertänderungen der Referenzinstrumente schwanken. Eine strukturierte Schuldverschreibung kann positiv oder negativ indexiert sein. Das bedeutet, dass ihr Wert oder der Zinssatz steigen oder fallen kann, wenn der Wert des Referenzinstruments steigt. Ebenso kann ihr Wert steigen oder fallen, wenn der Wert des Referenzinstruments sinkt. Darüber hinaus kann die Veränderung des fälligen Nennbetrags oder des Zinssatzes einer strukturierten Schuldverschreibung ein Vielfaches der prozentualen Veränderung (positiv oder negativ) im Wert des oder der zugrunde liegenden Referenzinstrumente betragen. Investitionen in strukturierten Schuldverschreibungen sind mit bestimmten Risiken wie dem Kreditrisiko des Emittenten und den üblichen Risiken von Kursschwankungen aufgrund von Zinsveränderungen verbunden. Ferner kann bei bestimmten strukturierten Schuldverschreibungen ein Rückgang oder eine Zunahme im Wert des Referenzinstruments dazu führen, dass der Zinssatz auf Null sinkt; dann kann ein weiterer Rückgang oder eine weitere Zunahme im Wert des Referenzinstruments den bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrag verringern. Schliesslich können diese Wertpapiere weniger liquide als andere Arten von Wertpapieren und ausserdem volatiler als ihre zugrunde liegenden Referenzinstrumente sein.

Anlagerisiko beim quantitativen Modell von PGIM für Rentenpapiere

Der Erfolg der quantitativen Anlagemodelle bestimmter Fonds hängt stark von den mathematischen Modellen ab, mit denen der Anlageverwalter versucht, kurz- und langfristige Beziehungen zwischen Kursen und Volatilität auszunutzen. Möglicherweise setzt der Anlageverwalter Modelle ein, die nicht gut zu den vorherrschenden Marktbedingungen passen. Modelle, die auf der Grundlage von Marktdaten der Vergangenheit formuliert wurden, sind möglicherweise nicht für die Vorhersage zukünftiger Preisveränderungen geeignet. Möglicherweise sind die Modelle nicht zuverlässig, wenn ungewöhnliche, für bestimmte Emittenten spezifische Ereignisse eintreten oder wenn wichtige Einflussfaktoren von aussen auf die Märkte einwirken und extreme Marktveränderungen verursachen, die mit der Korrelations- und Volatilitätsstruktur des Marktes in der Vergangenheit unvereinbar sind.

Auch können die Modelle versteckte Verzerrungen oder umfassende Veränderungen struktureller oder stimmungsmässiger Art enthalten. Darüber hinaus verschlechtert sich die Wirksamkeit solcher Modelle im Laufe der Zeit, da immer mehr Händler versuchen, durch Verwendung ähnlicher Modelle dieselben Marktineffizienzen auszunutzen.

AKTIENRISIKEN

Beteiligungspapiere sowie Wertpapiere und Instrumente mit Beteiligungscharakter

Das Aktienmarktrisiko spiegelt die Möglichkeit, dass die Aktienkurse insgesamt über kurze oder auch längere Zeiträume sinken. Die Aktienmärkte sind volatil und bewegen sich tendenziell in Zyklen mit Phasen steigender und fallender Aktienkurse. Diese Volatilität der Aktienkurse bedeutet, dass der Wert der Anteile eines Anlegers an einem Fonds steigen wie auch fallen kann und dass ein Anleger den investierten Betrag möglicherweise nicht zurückerhält. Aktien repräsentieren das Kapital von Unternehmen und setzen den Anleger dem wirtschaftlichen Risiko des Unternehmens und somit dem Risiko aus, das in Aktien investierte Geld vollständig zu verlieren.

Ein Fonds darf Wertpapiere und Instrumente mit Beteiligungscharakter wie Wandelanleihen, Optionsscheine, Aktienoptionen und einzelne Aktienfutures erwerben. Der Wert der Beteiligungspapiere schwankt in Abhängigkeit von vielen Faktoren. Spezifische Faktoren eines Emittenten, wie bestimmte Entscheidungen des Managements, eine geringere Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen oder sogar der Verlust einer wichtigen Führungskraft, können zu einem Kursrückgang der Wertpapiere des Emittenten führen. Einflussfaktoren der Branche, in der der Emittent aktiv ist, wie z. B. mehr Wettbewerb, hohe Produktionskosten oder die Wahrnehmung durch Verbraucher oder Investoren, können eine ähnliche Wirkung haben. Der Wert der Aktie eines Emittenten kann auch durch allgemeine Veränderungen an den Finanzmärkten negativ beeinflusst werden. Dies kann z. B. ein Anstieg der Zinssätze oder ein Rückgang des Verbrauchervertrauens sein, auch wenn dies nichts mit dem Emittenten selbst oder seiner Branche zu tun hat. Darüber hinaus sind bestimmte Optionen und andere Instrumente mit Beteiligungscharakter zusätzlichen Risiken wie unter anderem dem Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rechtsrisiko und Betriebsrisiko ausgesetzt, sie können eine erhebliche wirtschaftliche Hebelwirkung haben und in manchen Fällen erheblichen Verlustrisiken ausgesetzt sein. Diese und andere Faktoren können zu erheblichen Kursschwankungen der Wertpapiere führen, in die ein Fonds investiert, und auf diese Weise erhebliche Verluste herbeiführen.

Investition in kleine Kapitalgesellschaften (Small Caps)

Aufgrund der höheren geschäftlichen Risiken, die mit der geringen Grösse, dem relativen Alter des Unternehmens, den begrenzten Produktlinien, den Vertriebskanälen und den Finanz- und Managementressourcen verbunden sind, kann das Investitionsrisiko bei Small Cap-Unternehmen höher als bei grösseren, älteren Unternehmen sein. Ausserdem gibt es in der Regel über kleinere Unternehmen weniger öffentlich zugängliche Informationen als über grössere, etabliertere. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden oft nur ausserbörslich gehandelt und werden möglicherweise nicht in den für den Handel an nationalen Wertpapierbörsen typischen Volumina gehandelt. Wie im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» dargestellt, werden die Fonds dennoch maximal 10 % ihres Nettovermögens in ausserbörslich gehandelten Wertpapieren anlegen. Um Positionen dieser Art zu veräussern, kann es daher erforderlich sein, die Wertpapiere zu niedrigeren als den aktuellen Kursen anzubieten oder gestreckt über einen längeren Zeitraum zu veräussern. Die Kurse dieser Art von Wertpapieren können stärker schwanken als die von grösseren Unternehmen, die häufig an nationalen Wertpapierbörsen gehandelt werden.

Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine

Der Wert von Vorzugsaktien, wandelbaren Wertpapieren und Optionsscheinen hängt insbesondere von der Entwicklung des Aktienmarktes und der zugrunde liegenden Stammaktien ab. Ihr Wert wird zudem

durch nachteilige Emittenten- oder Marktinformationen beeinflusst. So ist beispielsweise bei Schwankungen des Werts der Stammaktien eines Emittenten auch mit Schwankungen des Werts der Vorzugsaktien dieses Emittenten zu rechnen. Der Wert von Optionsscheinen kann sinken oder auf Null zurückgehen, sodass sie nicht ausgeübt werden, wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Wertpapiere unter dem festgelegten Preis bleibt, zu dem die Inhaber der Optionsscheine zum Kauf dieser Wertpapiere berechtigt sind. Das führt zu einem Verlust des Kaufpreises für den Optionsschein (bzw. des eingebetteten Optionspreises im Falle von Wertpapieren in Verbindung mit Optionsscheinen).

Im Hinblick auf Wandelanleihen verringert sich der Marktwert des wandelbaren Wertpapiers normalerweise, wenn die Zinssätze steigen und steigt, wenn die Zinssätze fallen. Wenn jedoch der Marktpreis der einem wandelbaren Wertpapier zugrunde liegenden Stammaktien den Wandlungspreis übersteigt, spiegelt die Wandelanleihe tendenziell den Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien wider. Wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien sinkt, wird das wandelbare Wertpapier tendenziell zunehmend auf Renditebasis gehandelt und wird daher voraussichtlich nicht im gleichen Masse wie die zugrunde liegende Stammaktie an Wert verlieren. Wandelbare Wertpapiere sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten vorrangig vor Stammaktien und damit risikoärmer als die Stammaktien des Emittenten. Bei der Bewertung eines wandelbaren Wertpapiers legt der Anlageverwalter den Schwerpunkt auf die Attraktivität der zugrunde liegenden Stammaktien. Wird ein von einem Fonds gehaltenes wandelbares Wertpapier zur Rücknahme abgerufen, muss der Fonds dem Emittenten die Rücknahme des Wertpapiers, die Umwandlung in die zugrunde liegenden Anteile oder den Verkauf an einen Dritten gestatten. Jede dieser Massnahmen kann sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Stimmrechte

Der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter darf nach eigenem Ermessen alle solche Stimmrechte oder sonstigen Rechte ausüben oder die Ausübung derselben bewirken, die in Bezug auf von einem Fonds gehaltene Investitionen ausgeübt werden können, einschliesslich der von einem Fonds in einem anderen Fonds gehaltenen Anteile. In Bezug auf die Ausübung dieser Rechte darf der Anlageverwalter oder der entsprechende Unteranlageverwalter Richtlinien für die Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Rechten festlegen und der Anlageverwalter oder der zuständige Unteranlageverwalter darf sich nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, die Ausübung dieser Stimmrechte oder sonstigen Rechte nicht wahrzunehmen oder zu bewirken.

Depository Receipts

Ein Fonds kann gesponserte oder nicht gesponserte American Depository Receipts («**ADR**»), European Depository Receipts («**EDR**») und Global Depository Receipts («**GDR**») (zusammengefasst «**Depository Receipts**») erwerben, die in der Regel von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden Wertpapieren einer ausländischen Gesellschaft belegen. EDR und GDR werden in der Regel von Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben. Sie weisen den Besitz von Wertpapieren nach, die von einer Gesellschaft ausgegeben werden.

Im Allgemeinen sind Depository Receipts in registrierter Form für die Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt und Depository Receipts in Inhaberform für die Verwendung auf Wertpapiermärkten ausserhalb der Vereinigten Staaten bestimmt. Depository Receipts müssen nicht unbedingt auf dieselbe Währung lauten wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie konvertiert werden können. Depository Receipts können im Rahmen von gesponserten oder nicht gesponserten Programmen ausgestellt werden. Bei gesponserten Programmen hat ein Emittent Vorkehrungen getroffen, dass seine Wertpapiere in Form von Depository Receipts gehandelt werden. Bei ungesponserten Programmen darf der Emittent nicht direkt an der Auflegung des Programms beteiligt sein. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf gesponserte und nicht gesponserte Programme im Allgemeinen ähnlich sind, kann es in manchen Fällen einfacher sein, finanzielle Informationen von

einem Emittenten zu erhalten, der an der Erstellung eines gesponserten Programms teilgenommen hat. Dementsprechend sind möglicherweise weniger Informationen über Emittenten von Wertpapieren verfügbar, die nicht gesponserten Programmen zugrunde liegen, und es besteht kein Zusammenhang zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Depository Receipts.

Immobilienrisiko

Der Wert einer Investition in einen Fonds kann eng mit der Entwicklung der Immobilienmärkte verknüpft sein. Obwohl ein Fonds nicht direkt in Immobilien investieren darf, kann er in Wertpapiere von Emittenten investieren, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind. Immobilienpapiere sind den gleichen Risiken wie Direktanlagen in Immobilien und Hypotheken ausgesetzt. Zu diesen Risiken gehören unter anderem: mögliche Wertminderungen von Immobilien, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, möglicherweise fehlende Verfügbarkeit von Hypothekendarlehen oder andere Beschränkungen des Zugangs zu Kapital, zu viel Bauarbeit, Risiken im Zusammenhang mit Fremdfinanzierung, Illiquidität des Marktes, vermehrter Leerstand von Immobilien, Zunahme des Wettbewerbs, Immobiliensteuern, Investitionen und Betriebsausgaben, Änderungen von Bebauungsplängengesetzen oder anderen staatlichen Vorschriften, Kosten und Verbindlichkeiten für die Beseitigung von Schäden infolge von Umweltproblemen, Mieterinsolvenzen oder anderen Kreditproblemen, Verluste von Unfällen oder Verurteilungen, unversicherte Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Beschränkungen und Schwankungen der Miethöhe, einschliesslich Rückgang der Marktmieten, Investitionen in nicht fertiggestellte oder verzögerte Bauvorhaben sowie nachteilige Zinsveränderungen. Soweit die Vermögenswerte, die den Investitionen eines Fonds zugrunde liegen, geografisch, durch die Art der Investition oder auf andere Weise konzentriert sind, kann ein Fonds einigen der vorgenannten Risiken in höherem Masse ausgesetzt sein. Der Wert von Immobilientiteln hängt vom Wert der zugrunde liegenden Immobilien bzw. der zugrunde liegenden Darlehen oder Zinsen ab. Die zugrunde liegenden Darlehen sind möglicherweise mit Ausfall- oder Ablösungsrisiken verbunden, die früher oder später als erwartet eintreten können. Solche Kredite können zudem so genannte «Subprime-Hypotheken» beinhalten. Der Wert dieser Wertpapiere kann aufgrund einer Vielzahl von Faktoren steigen oder fallen. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die wirtschaftlichen Bedingungen, die Nachfrage nach Mietobjekten und die Zinssätze. Insbesondere kann der Wert dieser Wertpapiere bei steigenden Zinsen fallen, und er wird zudem durch den Immobilienmarkt und das Management der zugrunde liegenden Immobilien beeinflusst.

Investitionen eines Fonds in Wertpapiere von Unternehmen, die Hypothekenkredite bedienen, unterliegen Risiken, die mit der Refinanzierung und deren Einfluss auf die Hypothekenrechte verbunden sind.

Risiken in Verbindung mit Real Estate Investment Trusts (REIT)

Die Investition in REITs birgt neben den Risiken, die mit der Investition in die Immobilienbranche im Allgemeinen verbunden sind, auch einige spezifische Risiken. Eigenkapital-REITs können von Wertschwankungen der Immobilien in ihrem Besitz betroffen sein, während Hypotheken-REITs von der Qualität der gewährten Kredite beeinflusst werden können. REITs sind abhängig von den Managementkompetenzen, sind möglicherweise weder geografisch noch nach den Vermögentypen (Immobilien/Hypotheken) diversifiziert und sind einem Risiko hinsichtlich des Cashflows, des Ausfalls von Kreditnehmern und der Selbstliquidierung ausgesetzt. REITs können volatil und/oder weniger liquide sein als andere Arten von Beteiligungspapieren.

Auch REITs (insbesondere Hypotheken-REITs) sind Zinsrisiken ausgesetzt. Bei sinkenden Zinsen ist mit einer Wertsteigerung der Investitionen eines REITs in festverzinsliche Obligationen zu rechnen. Umgekehrt ist bei steigenden Zinsen mit einem Wertverlust der Investitionen eines REITs in festverzinsliche Obligationen zu rechnen. Im Gegensatz dazu werden die Zinssätze für Hypothekarkredite mit variabler Verzinsung regelmässig neu festgesetzt, so dass sich die Renditen der Investitionen eines Reit schrittweise an die Veränderungen der Marktzinssätze anpassen und der Wert

dieser Investitionen in Reaktion auf Zinsveränderungen weniger stark schwankt als bei Investitionen in festverzinsliche Obligationen.

Die Investition in bestimmte REITs birgt ähnliche Risiken wie die Investition in kleine Kapitalgesellschaften. Diese REITs verfügen möglicherweise nur über begrenzte finanzielle Ressourcen, werden seltener und in begrenztem Volumen gehandelt und können abrupteren oder erratischen Kursveränderungen ausgesetzt sein als die Papiere grösserer Unternehmen. In der Vergangenheit war der Kurs von Aktientiteln mit geringer Kapitalisierung, wie z. B. REITs, volatiler als der von Aktien mit hoher Kapitalisierung, wie sie im S&P 500 Index repräsentiert sind. Das Management eines REIT kann in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des REIT in Interessenkonflikte geraten und an Immobilienaktivitäten beteiligt sein, die mit dem REIT konkurrieren. REITs können Immobilien über Joint Ventures oder unter anderen Umständen besitzen, bei denen der REIT keine Kontrolle über seine Investitionen hat. REITs können erheblicher Hebelwirkung ausgesetzt sein.

REITs müssen ausserdem bestimmte Anforderungen des US-Steuergesetzes erfüllen, um die Besteuerung auf Unternehmensebene zu vermeiden und bestimmte steuerliche Attribute ihrer Erträge an die Anteilsinhaber weitergeben zu können. Ein Fonds ist darauf angewiesen, dass die Anteilsinhaber ihre Beteiligungen an REITs gemäss den Anforderungen im nachfolgend abgedruckten Abschnitt «US Trade or Business» des US-Steuergesetzes offenlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die 10 % -Schwelle für gemeinsames Eigentum nicht überschritten wird. REITs sind daher dem Risiko ausgesetzt, diese Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung nicht zu erfüllen und ihre Befreiung von der Registrierung gemäss dem Gesetz von 1940 nicht aufrechtzuerhalten. REITs sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich Veränderungen der US-Steuer Gesetze auf ihren Steuerstatus auswirken. REITs können erheblicher Hebelwirkung ausgesetzt sein. Ein Fonds trägt zusätzlich zu den Kosten des Fonds indirekt einen Teil der Kosten, die von jedem REIT getragen werden, in den er investiert. Dies können z. B. die Managementvergütungen sein.

Obgleich der Anlageverwalter oder der entsprechende Untereinlageverwalter versucht, klug zu investieren, sind alle Investitionen mit Risiken verbunden. Da ein Fonds in Immobilienpapieren wie unter anderem REITs investieren kann, ist er den Risiken einer Investition in der Immobilienbranche ausgesetzt. Dies sind z. B. die Risiken einer Veränderung der allgemeinen und lokalen Wirtschaftslage, der Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Immobilien sowie der Änderungen der Bebauungsplanung und der Steuer Gesetze. Konzentriert sich ein Fonds auf die Immobilienbranche, können seine Bestände deutlich von den umfassenden Marktindizes abweichen. Infolgedessen kann die Wertentwicklung eines Fonds von der Entwicklung solcher Indizes abweichen. Da der Anlageverwalter oder entsprechende Untereinlageverwalter in Aktien investiert, besteht das Risiko, dass der Kurs einer bestimmten Aktie sinkt oder dass hinter den Erwartungen zurückbleibende oder gar keine Dividenden gezahlt werden. Neben dem Wertverlust einzelner Aktien kann auch der Wert der Aktienmärkte insgesamt oder der Unternehmen aus der Immobilienwirtschaft sinken.

DERIVATERISIKEN

Derivative Instrumente allgemein

Ein Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik in grossem Umfang Derivate einsetzen. Derivate sind Finanzinstrumente, die ihre Wertentwicklung zumindest teilweise aus der Wertentwicklung eines Basiswertes, eines Index oder eines Zinssatzes ableiten. Beispiele für Derivate sind unter anderem Swap-Vereinbarungen, Futures-Kontrakte, Optionskontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte. Ein Futures-Kontrakt ist eine börsengehandelte Vereinbarung zwischen zwei Parteien, einem Käufer und einem Verkäufer, ein bestimmtes Finanzinstrument zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bestimmten Preis zu tauschen. Ein Optionsgeschäft beinhaltet in der Regel das Recht, ein Finanzinstrument zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Einsatz von Derivaten ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die mit der direkten Investition in Wertpapiere oder traditionellere Investitionen verbunden sind, unterscheiden und sie, je nach den Merkmalen des jeweiligen Derivats und des Gesamtportfolios des Fonds als Ganzes, möglicherweise übersteigen. Derivate ermöglichen es einem Anleger, das Risiko in seinem Portfolio zu erhöhen oder zu verringern oder den Charakter des Risikos, dem sein Portfolio ausgesetzt ist, in sehr ähnlicher Weise wie ein Anleger zu verändern, der das Risiko erhöhen oder verringern oder den Charakter des Risikos in seinem Portfolio durch Investitionen in bestimmte Wertpapiere verändern kann.

Derivate können Anlagerisiken hervorrufen, die grösser sind, als ihre Kosten vermuten lassen würden. Das bedeutet, dass eine geringfügige Investition in Derivaten unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben kann. Wenn ein Fonds zu ungünstigen Zeiten in Derivate investiert oder die Marktbedingungen falsch einschätzt, können solche Investitionen die Rendite des Fonds mindern oder zu einem Verlust führen, der teilweise erheblich sein kann. Darüber hinaus sind Derivate verschiedenen anderen Risikoarten ausgesetzt, wie dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Strukturierungsrisiko, dem Risiko aus der finanziellen Solidität und Bonität sowie der Leistungsfähigkeit der Kontrahenten, dem Rechtsrisiko und dem operativen Risiko. Darüber hinaus kann ein Fonds Verluste erleiden, wenn Derivate schlecht mit seinen anderen Investitionen korreliert sind oder wenn der Fonds seine Position aufgrund eines illiquiden Sekundärmarktes nicht liquidieren kann. Der Markt für viele Derivate ist oder kann plötzlich illiquide werden. Veränderungen der Liquidität können zu signifikanten, schnellen und unvorhersehbaren Veränderungen der Preise für Derivate führen.

Der Abschluss von Derivatgeschäften birgt das Risiko eines Verlusts für einen Fonds, was den NIW des Fonds erheblich beeinträchtigen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt für einen bestimmten Vertrag besteht.

Derivate mit Bezug auf High Yield- und andere Schuldtitel

Ein Fonds kann auch Derivate auf High Yield- und andere Schuldtitel zeichnen. Zusätzlich zu den Kreditrisiken, die mit dem Halten von High-Yield-Schuldtiteln verbunden sind, wird der Fonds in der Regel nur mit der Gegenpartei des Derivats und nicht mit dem Emittenten der Schuldtitel ein Vertragsverhältnis eingehen. Im Allgemeinen hat ein Fonds weder ein Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Derivats durch den Emittenten direkt durchzusetzen, noch irgendwelche Aufrechnungsrechte gegenüber dem Emittenten, noch hat er ein Stimmrecht in Bezug auf die Schuldtitel. Ein Fonds profitiert nicht unmittelbar aus den Sicherheiten für die zugrunde liegende Schuld und hat auch keinen Zugriff auf die Rechtsmittel, die einem Inhaber der zugrunde liegende Schuld gewöhnlich zugänglich wären. Zudem wird der Fonds im Falle der Insolvenz der Gegenpartei wie ein nicht bevorrechtigter Gläubiger dieser Gegenpartei behandelt und hat keinen Anspruch hinsichtlich der zugrunde liegenden Schuld. Daher ist der Fonds sowohl dem Kreditrisiko der Gegenpartei als auch dem der zugrunde liegenden Schuld ausgesetzt. Folglich würde eine Konzentration solcher Derivate gegenüber einer einzelnen Gegenpartei den Fonds hinsichtlich des Ausfalls besagter Gegenpartei wie auch der zugrunde liegenden Schuld einem zusätzlichen Risiko aussetzen.

Futures

Ein Fonds darf im Rahmen seines Anlageprogramms Futures einsetzen. Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als «tägliches Kursschwankungslimit» oder «Tageslimit» bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der Tageslimits möglich. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in dem Kontrakt weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Es ist

auch möglich, dass eine Börse den Handel für einen bestimmten Kontrakt aussetzt, die sofortige Liquidation und Abwicklung eines bestimmten Kontrakts anordnet oder den Handel für einen bestimmten Kontrakt nur noch zur Liquidation gestattet. Die oben beschriebenen Umstände könnten den Anlageverwalter daran hindern, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, und einen Fonds erheblichen Verlusten aussetzen. Diese Umstände könnten auch die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, seine Investitionen aufzulösen, um Rücknahmeanträge von Anteilshabern rechtzeitig zu erfüllen. Eine Investition in einem Fonds ist daher nur für bestimmte anspruchsvolle Anleger geeignet, die von einer Verschiebung der normalen Rücknahmetermine des Fonds nicht gravierend betroffen sind.

Der erfolgreiche Einsatz von Futures zu spekulativen Zwecken setzt die Fähigkeit voraus, Richtungsänderungen des betroffenen Marktes korrekt vorherzusagen und, sofern das Geschäft zu Sicherungszwecken abgeschlossen wird, die entsprechende Korrelation zwischen dem abgesicherten Geschäft und den Preisveränderungen des Futures-Kontrakts festzustellen.

Forward-Kontrakte

Ein Fonds kann Forward-Kontrakte und auf diese Forward-Kontrakte wiederum Optionen abschliessen, die nicht an Börsen gehandelt werden und in der Regel nicht reguliert sind. Bei Forward-Kontrakten gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Preisveränderungen. Banken und andere Händler, bei denen ein Fonds möglicherweise Konten unterhält, können von dem Fonds verlangen, dass er für solche Geschäfte eine Einschusszahlung hinterlegt, auch wenn die Einschussanforderungen oft minimal oder gar nicht vorhanden sind. Die Kontrahenten eines Fonds sind nicht verpflichtet, als Partner für solche Kontrakte zur Verfügung zu stehen, und diese Verträge können Phasen der Illiquidität, manchmal von erheblicher Dauer, aufweisen. Es gab Zeiten, in denen bestimmte Kontrahenten sich geweigert haben, weiterhin Preise für Forward-Kontrakte zu anbieten, oder nur Preise mit ungewöhnlich grosser Spanne (Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Gegenpartei bereit ist zu kaufen, und dem Preis, zu dem sie bereit ist zu verkaufen) angeboten haben. Forward-Kontrakte werden möglicherweise mit nur einer oder wenigen Kontrahenten vereinbart, so dass die Liquiditätsprobleme grösser sein können, als wenn sie mit zahlreichen Gegenparteien vereinbart würden. Die Einführung von Kreditkontrollen durch staatliche Stellen könnte diesen Terminhandel zum Nachteil eines Fonds auf weniger als das beschränken, was der Anlageverwalter ansonsten empfehlen würde. Ausserdem können durch ungewöhnliche hohe Handelsvolumina, politische Interventionen oder andere Faktoren Störungen auf Märkten für Termingeschäfte entstehen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Fonds zu grösseren Verlusten führen. Darüber hinaus kann ein Fonds neben den Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen auch Kreditrisiken in Bezug auf die Kontrahenten ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte tätigt. Solche Risiken können zu erheblichen Verlusten für diesen Fonds führen.

Wertpapiere mit Erfüllung bei Emission oder in der Zukunft

Ein Fonds kann Wertpapiere auf der Basis von «Erfüllung bei Emission» erwerben und Wertpapiere auf «Forward Commitment»-Basis kaufen oder verkaufen, um sich gegen erwartete Veränderungen der Zinssätze und Kurse abzusichern oder um spekulative Zwecke zu verfolgen. Diese Geschäfte beinhalten eine Verpflichtung des Fonds zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu einem späteren Zeitpunkt (in der Regel mindestens ein oder zwei Monate später). Der Preis der zugrunde liegenden Wertpapiere, der in der Regel als Rendite ausgedrückt wird, wird zum Zeitpunkt der Zusage festgelegt, die Lieferung und Zahlung der Wertpapiere erfolgt jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Aus Wertpapieren, die im Rahmen einer Termingarantie oder mit Ausgabe vor Lieferung an den Fonds erworben wurden, fallen keine Erträge an. Es besteht das Risiko, dass Wertpapiere, die zum Zeitpunkt der Ausgabe erworben wurden, nicht geliefert werden können, oder dass der Käufer von Wertpapieren, die vom Fonds auf Termin verkauft wurden, seiner Kaufverpflichtung nicht nachkommt. In solchen Fällen kann dem Fonds ein Verlust entstehen.

Verkaufsoptionen

Ein Fonds darf Verkaufsoptionen direkt oder indirekt verkaufen oder kaufen. Mit dem Kauf und Verkauf von Verkaufsoptionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Stillhalter) einer gedeckten Verkaufsoption (d. h. in diesem Fall besitzt der Stillhalter den Basiswert) trägt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises für den Basiswert unter den Kaufpreis des Basiswerts abzüglich der erhaltenen Prämie und verliert die Chance auf einen Kursanstieg des Basiswertes über den Ausübungspreis der Option. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko, dass der Marktpreis des Basiswertes theoretisch unbegrenzt weit über den Ausübungspreis der Option steigt.

Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko, seine gesamte Investition in die Verkaufsoption zu verlieren. Wenn der Käufer der Verkaufsoption einen Leerverkauf des Basiswerts vornimmt, wird der Verlust aus dem Call ganz oder teilweise durch den Gewinn aus dem Leerverkauf des Basiswerts ausgeglichen.

Kaufoptionen

Ein Fonds kann Kaufoptionen direkt oder indirekt verkaufen oder kaufen. Mit dem Kauf und Verkauf von Kaufoptionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Stillhalter) einer Kaufoption (d. h. in diesem Fall besitzt der Stillhalter eine Short-Position im Basiswert) trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises für den Basiswert über den Verkaufspreis des Basiswerts zuzüglich des erhaltenen Aufschlags und verliert die Chance auf einen Gewinn aus dem Basiswertes unter dem Ausübungspreis der Option. Besitzt der Verkäufer der Kaufoption eine Kaufoption über eine entsprechende Anzahl von Anteile mit einem Ausübungspreis, der gleich oder höher ist als der Ausübungspreis der geschriebenen Kaufoption, wird die Position «vollständig abgesichert», wenn die eigene Option gleichzeitig oder später als die geschriebene Option verfällt. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko, dass der Marktpreis des Basiswertes unter den Ausübungspreis der Option fällt.

Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko, seine gesamte Investition in die Kaufoption zu verlieren. Hält der Käufer der Kaufoption den Basiswert, wird der Verlust aus der Kaufoption ganz oder teilweise durch den Gewinn aus dem Basiswertes ausgeglichen.

Swapvereinbarungen

Der Fonds darf Swapvereinbarungen eingehen. Swapvereinbarungen sind derivative Produkte, bei denen zwei Parteien den Austausch von Zahlungsströmen vereinbaren, die in Bezug auf einen Kurs, einen Index, ein Instrument oder bestimmte Wertpapiere und einen bestimmten «Nominalbetrag» berechnet werden können Swaps können verschiedenen Arten von Risiken ausgesetzt sein, darunter Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Strukturierungsrisiko, Steuerrisiko und das Risiko der Nichterfüllung durch die Gegenpartei, einschliesslich Risiken in Bezug auf die finanzielle Solidität und Bonität der Gegenpartei. Swaps können so strukturiert sein, dass sie ein Engagement in verschiedenen Arten von Investitionen oder Marktfaktoren ermöglichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Fonds in Aktien oder Schuldtiteln, langfristige oder kurzfristige Zinssätze (in den Vereinigten Staaten oder im Ausland), Fremdwährungswerte, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, Kreditzinsen von Unternehmen oder andere Faktoren wie Wertpapierkurse, Wertpapierkörbe oder Inflationsraten erhöhen oder verringern und die Gesamtvolatilität des Portfolios des Fonds erhöhen oder verringern. Swapvereinbarungen können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass verschiedene Formen von Swaps mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind, ist ein Fonds nicht auf keine bestimmte Art von Swapvereinbarungen beschränkt. Swapvereinbarungen können eine vereinbarte Vergütung oder Rendite für die Gegenpartei festlegen.

Die meisten von einem Fonds abgeschlossenen Swaps erfordern die Berechnung der Verpflichtungen der Vertragsparteien auf «Nettobasis». Folglich entsprechen die gegenwärtigen Verpflichtungen (oder Rechte) eines Fonds aus Swaps in der Regel nur dem Nettobetrag, der im Rahmen der Vereinbarung

auf der Grundlage der relativen Werte der von jeder Vertragspartei gehaltenen Positionen zu zahlen oder zu erhalten ist (der «**Nettobetrag**»). Das Verlustrisiko bei Swaps beschränkt sich auf den Nettobetrag der Zahlungen, zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist. Wenn die Gegenpartei eines unbesicherten Swaps ausfällt, besteht das Verlustrisiko eines Fonds aus einer Marge oder dem Nettobetrag der Zahlungen, zu deren Erhalt der Fonds vertraglich berechtigt ist.

Der wichtigste Faktor bei der Wertentwicklung von Swaps ist die Veränderung der einzelnen Eigenkapitalwerte, des spezifischen Zinssatzes, der Währung oder anderer Faktoren, die die Höhe der Zahlungen an und von den Gegenparteien bestimmen. Wenn ein Swap Zahlungen durch einen Fonds erfordert, muss der Fonds über ausreichend Barmittel verfügen, um diese Zahlungen bei Fälligkeit leisten zu können. Darüber hinaus wird der Wert einer Swapvereinbarung im Fall eines Rückgangs der Bonität der Gegenpartei wahrscheinlich sinken. Das kann zu Verlusten für den Fonds führen.

Swaps können individuell ausgehandelte Geschäfte auf dem ausserbörslichen Markt sein, bei denen ein Fonds das Kreditrisiko der anderen Gegenpartei des Swaps übernimmt und dem Risiko des Verlusts des Betrags ausgesetzt ist, der im Falle des Ausfalls oder der Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei im Rahmen einer Swapvereinbarung erwartet wird. Solche ausserbörslichen Swap-Transaktionen können sehr illiquide sein und die Volatilität des Portfolios eines Fonds erhöhen oder verringern. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, stehen einem Fonds unter den normalen Umständen meistens gemäss der Swapvereinbarung vertragliche Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ausübung solcher vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein, die möglicherweise dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds niedriger ist als wenn der Fonds die Transaktion nicht abgeschlossen hätte. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Gegenpartei eines Swaps zahlungsunfähig und/oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird, wobei sich die Verwertung der Sicherheiten dieser Gegenpartei für den Fonds oder die Bezahlung der Forderungen aus der Swapvereinbarung erheblich verzögern kann, sodass der Fonds möglicherweise wesentlich weniger als den vollen Wert der ihm überlassenen Sicherheiten oder seiner Forderungen zurückerhält.

Ein Fonds trägt auch das Verlustrisiko, wenn er gegen die Swap-Vereinbarung verstösst oder die erforderlichen Sicherheiten nicht bucht oder aufrechterhält. Aufgrund jüngst erfolgter Änderungen der Gesetze und Regulierungsbestimmungen müssen bestimmte Arten von Swapvereinbarungen an Börsen abgeschlossen und/oder über eine Clearingstelle abgewickelt werden. In Zukunft werden auch weitere Arten von Swapvereinbarungen an Börsen abgeschlossen und/oder über Clearingstellen abgewickelt werden müssen. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten «EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister» und «Änderungen des US-Wertpapierrechts – Regulierung in der Derivatebranche» dieses Prospekts.

Total-Return-Swapvereinbarungen

Total-Return-Swapvereinbarungen sind Verträge, bei denen sich eine Partei verpflichtet, während des festgelegten Zeitraums regelmässige Zahlungen auf der Grundlage von Veränderungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu leisten. Letzteres können bestimmte Wertpapiere, ein Wertpapierkorb oder Wertpapierindizes sein. Als Gegenleistung erhält diese Partei regelmässigen Zahlungen auf der Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes oder der Gesamrendite aus anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten. Total-Return-Swapvereinbarungen können genutzt werden, um ein Engagement in einem Wertpapier oder Markt aufzubauen, ohne dieses Wertpapier oder Markt zu besitzen oder physisch zu verwahren. Total-Return-Swapvereinbarungen können das Portfolio eines Fonds effektiv hebeln, da ein Fonds zusätzlich zu seinem gesamten Nettovermögen einem Investitionsrisiko in Bezug auf den Nominalwert des Swaps unterliegen würde. Total-Return-Swapvereinbarungen bergen das Risiko, dass eine Partei ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Fonds nicht nachkommt. Swapvereinbarungen bergen zudem das Risiko, dass ein Fonds seiner Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei nicht nachkommen kann. In der Regel schliesst ein Fonds Total Return Swaps auf Nettobasis ab (d. h. die beiden Zahlungsströme werden mit einem Fonds, der nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. bezahlt). Der Nettobetrag des etwaigen Überschusses der Verpflichtungen eines Fonds über seine Ansprüche in Bezug auf jeden Total Return

Swap wird täglich auflaufen, und ein Betrag von Barmitteln oder liquiden Instrumenten mit einem Gesamtnettoinventarwert, der mindestens dem aufgelaufenen Überschuss entspricht, wird von einem Fonds getrennt. Wenn das Total Return Swap-Geschäft nicht auf Nettobasis abgeschlossen wird, wird der volle Betrag der Verpflichtungen eines Fonds täglich aufgelaufen, und der volle Betrag der Verpflichtungen eines Fonds wird von einem Fonds in einem Betrag getrennt, der dem Marktwert der Verbindlichkeiten aus der Total Return-Swapvereinbarung entspricht oder höher ist als der Betrag, den ein Fonds zunächst für eine gleichwertige Direktinvestition gekostet hätte, zuzüglich oder abzüglich eines Betrags, zu dessen Zahlung ein Fonds im Rahmen der Total Return-Swapvereinbarung verpflichtet ist oder zu erhalten ist.

Credit-Default-Swaps

Ein Fonds darf Credit-Default-Swaps zeichnen. Der «Käufer der Absicherung» oder der «Käufer» bei einem Credit-Default-Kontrakt ist verpflichtet, dem «Verkäufer der Absicherung» während der Laufzeit des Kontrakts regelmässige Zahlungen zu leisten, sofern kein Ausfallereignis (gemäss Definition im entsprechenden Kontrakt) einer zugrunde liegenden Referenzanleihe eintritt. Wenn ein Kreditereignis eintritt, ist der Verkäufer möglicherweise verpflichtet, einen erheblichen Wert in bar oder in Wertpapieren zu übertragen. Ein Fonds kann bei einem Credit Default Swap als Käufer wie auch als Verkäufer auftreten. Wenn ein Fonds der Käufer ist und kein Ausfallereignis eintritt, verliert der Fonds seinen gesamten Anlagebetrag ersatzlos. Wenn jedoch ein Kreditereignis eintritt, kann der Fonds (als Käufer) den vollen Nominalwert der Referenzverpflichtung erhalten, auch wenn die Referenzverpflichtung wenig oder gar keinen Wert hat. Sofern kein Ausfallereignis eintritt, erhält ein Fonds als Verkäufer in der Regel während der gesamten Laufzeit des Kontrakts, die (je nach Laufzeit der zugrunde liegenden Referenzverpflichtung) in der Regel sechs Monate bis zehn Jahre beträgt, einen festen Ertragsatz. Wenn ein Kreditereignis eintritt, ist ein Fonds (als Verkäufer) verpflichtet, den vollen Nominalwert der Referenzverpflichtung zu zahlen. Credit Default Swap-Geschäfte können grössere Risiken beinhalten, als wenn ein Fonds direkt in die Referenzverpflichtung investiert hätte.

Ein Fonds kann auch Credit-Default-Swaps zur Absicherung gegen ein Kreditereignis in Bezug auf von ihm gehaltene Schuldtitel erwerben. Dies birgt das Risiko, dass der Credit Default Swap möglicherweise wertlos verfällt und lediglich im Falle eines tatsächlichen Kreditereignisses durch den Emittenten der zugrunde liegenden Referenzposition Erträge generiert. Ferner besteht ein Kreditrisiko: Im Falle eines Kreditereignisses kann der Verkäufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fonds möglicherweise nicht erfüllen.

Der Verkauf von Kreditausfallabsicherungen erstellt eine synthetische «Long»-Position, die die Bedingungen des Kreditrisikos in Bezug auf das referenzierte Geldmarktpapier oder den referenzierten Index nachbildet. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass das Kursverhältnis zwischen dem Geldmarktpapier oder Index und dem Kreditderivat konstant bleiben wird. Ereignisse, die nicht mit dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index im Zusammenhang stehen (z. B. solche, die die Verfügbarkeit von geliehenem Geld und Liquidität oder der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten beeinträchtigen), können das Kursverhältnis verändern. Dieses Risiko wird als «Basisrisiko» bezeichnet. Das Basisrisiko kann für den Fonds einen grösseren Verlust auf eine synthetische Investition bedeuten als es beim Geldmarktpapier der Fall sein könnte. Soweit der Fonds Credit-Default-Swaps zur Absicherung gegen Risiken erwirbt, kann die Absicherung aufgrund des Basisrisikos weniger effektiv oder ineffektiv sein.

Absicherungsgeschäfte

Zu den vom Anlageverwalter verwendeten Absicherungstechniken können verschiedene Transaktionen mit Finanzderivaten gehören; darunter Futures-Kontrakte, börsennotierte und im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere, Finanzindizes, Devisenterminkontrakte und verschiedene Zinstransaktionen (zusammengefasst als «**Absicherungsinstrumente**» bezeichnet). Absicherungstechniken sind mit besonderen Risiken verbunden. Insbesondere kann die schwankende Korrelation zwischen den Preisbewegungen der Absicherungsinstrumente und den Preisbewegungen

der abgesicherten Position dazu führen, dass die Verluste aus der Absicherung höher sind als die Wertsteigerung der Positionen eines Fonds. Bestimmte Absicherungsinstrumente sind möglicherweise nicht unter allen Umständen liquide. An volatilen Märkten kann dies dazu führen, dass ein Fonds Transaktionen mit bestimmten Absicherungsinstrumenten nur mit wiederkehrenden Verlusten glattstellen kann, wobei der Verlust die ursprüngliche Einlage erheblich übersteigen kann. Obwohl der vorgesehene Zweck dieser Instrumente eigentlich darin besteht, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Position auf ein Minimum zu beschränken, werden dadurch gleichzeitig die potenziellen Gewinne, die sich aus einer Wertsteigerung der jeweiligen Position ergeben, durch den Einsatz dieser Instrumente eingeschränkt. Die Fähigkeit eines Fonds, eine erfolgreiche Absicherung vorzunehmen, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die relevanten Marktbewegungen richtig vorherzusagen. Dies kann nicht garantiert werden. Ein Fonds muss sich nicht absichern und es kann nicht garantiert werden, dass Absicherungsgeschäfte verfügbar sind oder abgeschlossene Absicherungsgeschäfte auch wirksam sind. Ausserdem ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind. Des Weiteren können Positionen aus vom Fonds nicht zu vertretenden Gründen zu hoch oder zu wenig abgesichert sein. Weitere Informationen zu Währungsrisiken finden Sie nachstehend unter «Währungsrisiken».

Positionslimits

Die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder Kontrahenten auferlegten «Positionslimits» können ebenfalls die Fähigkeit des Fonds zur Ausführung gewünschter Handelsgeschäfte einschränken. Positionslimits sind die Höchstbeträge von Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne Person oder juristische Person in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Alle Positionen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle derselben Person oder juristischen Person befinden (auch wenn es sich um verschiedene Konten handelt), können zum Zwecke der Ermittlung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten worden sind, kumuliert werden müssen. Daher ist es selbst dann, wenn die eigenen Positionen eines Fonds die geltenden Positionslimits nicht überschreiten, möglich, dass verschiedene vom Anlageverwalter des Fonds und dessen verbundenen Unternehmen verwaltete Konten zusammen mit den eigenen Positionen des Fonds zusammengelegt werden müssen, um zu beurteilen, ob die geltenden Positionslimits überschritten wurden. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt die vom Anlageverwalter verwalteten aggregierten Positionen anwendbare Positionslimits überschreiten würden, müsste der Anlageverwalter in dem zur Einhaltung dieser Limits erforderlichen Umfang Positionen liquidieren, was Positionen eines Fonds einschliessen kann, selbst wenn die Positionen dieses bestimmten Fonds unter den anwendbaren Positionslimits liegen. Des Weiteren muss ein Fonds möglicherweise, um zu vermeiden, dass entweder der Anlageverwalter oder der Fonds die Positionslimits überschreitet, auf bestimmte von ihm in Betracht gezogene Handelsgeschäfte verzichten oder diese abändern.

Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit Kontrahenten

Teilnehmer an Freiverkehrsmärkten schliessen in der Regel nur mit Kontrahenten Geschäfte ab, die sie für ausreichend kreditwürdig halten, es sei denn, der Kontrahent stellt Bareinschüsse, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditverbesserungen zur Verfügung. Es wird erwartet, dass ein Fonds in der Lage ist, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufzubauen, um Transaktionen in den OTC-Rohstoffmärkten und anderen Kontrahentenmärkten, einschliesslich dem Swap-Markt, durchführen zu können. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds dazu in der Lage sein wird oder gegebenenfalls diese Beziehungen aufrechterhalten kann. Das Unvermögen, bestehende Beziehungen aufrecht zu erhalten oder neue Beziehungen aufzubauen, könnte die Aktivitäten des Fonds beschränken und dazu führen, dass der Fonds einen grösseren Teil seiner Aktivitäten an den Futures-Märkten durchführen muss. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen ein Fonds den Aufbau dieser Beziehungen plant, nicht verpflichtet, die einem Fonds gewährten Kreditlinien weiterhin

einzuräumen. Diese Gegenparteien könnten auch beschliessen, diese Kreditlinien in ihrem Ermessen zu schmälern oder zu kündigen.

Versäumnisse von Brokern, Kontrahenten und Börsen

Ein Fonds ist sowohl bei börsengehandelten als auch bei ausserbörslichen Transaktionen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Broker, Händler und Börsen ausgesetzt, über die er handelt. Im Falle des Konkurses eines Brokers, eines Clearing-Brokers, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag eines Fonds ausführt und abrechnet, oder einer Börsenclearingstelle, kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, die von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte zu verlieren. Ein Fonds kann ebenfalls dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei einem Broker verwahrten Einlagen zu verlieren, wenn dieser durch die für ihn zuständigen Regulierungsbehörden nicht verpflichtet ist, die Kundeneinlagen getrennt zu verwahren. Ein Fonds kann verpflichtet sein, für seine Devisengeschäfte Einschusszahlungen im Voraus zu leisten, entweder an den Anlageverwalter oder an andere Devisenhändler, die nicht verpflichtet sind, Einlagen getrennt zu halten (allerdings werden solche Einlagen in der Regel in den Büchern und Aufzeichnungen der Devisenhändler in auf den Namen des Fonds lautenden separaten Konten gehalten).

Bei Konkurs eines Kontrahenten, mit dem ein Fonds handelt, oder eines Brokers, Händlers oder einer Börse, über den der Fonds Geschäfte abwickelt, oder einem Verlust seitens eines anderen Kunden, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, wird der Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine von den betreffenden Personen gehaltenen Vermögenswerte oder ihm geschuldete Beträge zurückzugewinnen. Dies gilt auch für speziell dem Fonds zuzuschreibende Vermögenswerte. Falls die Vermögenswerte oder Beträge erstattungsfähig sind, wird der Fonds möglicherweise nur einen Teil dieser Beträge zurückerhalten. Auch wenn es dem Fonds gelingt, einen Teil seiner Vermögenswerte oder Beträge zurückzugewinnen, kann dies eine beträchtliche Zeitspanne in Anspruch nehmen. Vor der Wiedergewinnung des erstattungsfähigen Teils seines Anlagevermögens wird der Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, mit von der betreffenden Person gehaltenen Positionen zu handeln oder von dieser Person im Namen des Fonds gehaltene Positionen und Barmittel zu übertragen. Dies könnte erhebliche Verluste für den Fonds zur Folge haben.

Ein Fonds kann Transaktionen auf «Over-the-counter» (OTC) oder «Interdealer»-Märkten durchführen. Teilnehmer auf diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder «börsenbasierter» Märkte. Soweit der Fonds in Swaps, Derivate oder synthetische Instrumente oder sonstige OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, kann der Fonds ein Kreditrisiko in Bezug auf Parteien eingehen, mit denen er handelt, und er kann auch das Risiko einer Nichtandienung tragen. Diese Risiken können sich erheblich von den Risiken unterscheiden, die mit Börsengeschäften verbunden sind. Diese sind üblicherweise durch Bürgschaften von Clearingstellen, eine tägliche Bewertung zu Marktpreisen, Abwicklung, Trennung und auf Intermediäre anwendbare Mindestkapitalanforderungen gekennzeichnet. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten eingegangen werden, profitieren in der Regel nicht von diesen Schutzmechanismen. Dadurch kann der Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Kontrahent die Transaktion nicht gemäss den vereinbarten Bedingungen ausführt, beispielsweise aufgrund von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dieses «Kontrahentenrisiko» erhöht sich bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, da Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern. Eventuell ist es dem Fonds nicht möglich, Geschäfte mit einzelnen oder mehreren Kontrahenten durchzuführen. Dies kann das Verlustpotenzial für den Fonds erhöhen, ebenso wie das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der Kontrahenten bzw. ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung.

Ein Fonds kann auf eigene Rechnung direkte oder indirekte Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, Währungen, Derivaten (einschliesslich Swaps, Forward-Kontrakten, Futures, Optionen sowie Pensionsgeschäften und inversen Pensionsgeschäften) und anderen Instrumenten tätigen (sofern diese gemäss seiner Anlagepolitik zulässig sind). Daher ist der Fonds als Übertragungsempfänger oder

Kontrahent dem Risiko von Verzögerungen bei der Liquidation des zugrunde liegenden Wertpapiers, des Futures oder einer anderen Investition sowie dem Risiko von Verlusten ausgesetzt, insbesondere aus folgenden Gründen: (i) dem Risiko, dass ein Eigenhändler, mit dem der Fonds handelt, zur Durchführung der betreffenden Transaktionen nicht in der Lage ist oder diese verweigert bzw. zur zeitgerechten Rückgabe der vom Fonds eingebrachten Sicherheiten nicht in der Lage ist oder diese verweigert; (ii) einer möglichen Wertminderung der Sicherheiten während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte in Bezug auf diese Sicherheiten durchzusetzen; (iii) der Notwendigkeit von Nachschüssen oder der Nachlieferung von Sicherheiten in Bezug auf übertragene, abgetretene oder ersetzte Positionen; (iv) verringerten Erträgen oder fehlendem Zugang zu den Erträgen während eines solchen Zeitraums; (v) Kosten für die Durchsetzung der Rechte des Fonds; und (vi) Rechtsunsicherheiten bezüglich der Durchsetzbarkeit bestimmter Rechte im Rahmen von Swapvereinbarungen und möglicherweise fehlende Priorität hinsichtlich der im Rahmen der Swapvereinbarungen eingebrachten Sicherheiten. Jedes derartige Vorkommnis (Unvermögen oder Verweigerung), ob infolge von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen, kann zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Ein Fonds ist nicht von seiner Verantwortung für die durch Ausfälle dritter Parteien entstandene Wertentwicklung aus solchen Transaktionen entbunden, da Verluste aus derartigen Verträgen im Wesentlichen durch andere Handelsgeschäfte im Rahmen der Handelsstrategien des Fonds ausgeglichen werden sollten.

WÄHRUNGSRISEN

Devisengeschäfte

Ein Fonds kann verschiedene Währungsgeschäfte eingehen. In diesem Zusammenhang unterliegen Kassa- und Forward-Kontrakte sowie OTC-Optionen dem Risiko, dass die Kontrahenten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Da ein Kassa- oder Forward-Kontrakt oder eine im Freiverkehr gehandelte Option nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert wird, würde der Fonds bei Nichterfüllung des Kontrakts die nicht realisierten Gewinne, die Transaktionskosten und die Sicherungsvorteile des Kontrakts einbüßen oder gezwungen sein, seine Kauf- oder Verkaufsverpflichtungen gegebenenfalls zum jeweils aktuellen Kurs zu decken. Soweit ein Fonds vollständig in Wertpapieren angelegt ist, gleichzeitig aber Währungspositionen hält, kann er einem höheren Gesamtrisiko ausgesetzt sein. Der Einsatz von Devisengeschäften ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit und beinhaltet Anlagetechniken und -risiken, die sich von den mit gewöhnlichen Fonds-Wertpapiergeschäften verbundenen Techniken und Risiken unterscheiden. Wenn sich die Prognosen von Marktwerten und Wechselkursen des Anlageverwalters als unzutreffend erweisen, wird die Performance eines Fonds weniger günstig sein, als sie es ohne diese Anlagetechnik gewesen wäre.

Einem Fonds können Kosten in Verbindung mit der Umwandlung verschiedener Währungen entstehen. Der von einem Devisenhändler erwirtschaftete Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Ankaufs- und den Verkaufskursen für verschiedene Währungen. Daher wird ein Devisenhändler dem Fonds eine Währung zu einem bestimmten Kurs verkaufen, aber einen niedrigeren Kurs anbieten, wenn der Fonds die Währung an den Händler verkauft.

Währungsrisiken

Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens eines Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung eines Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Ein Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn ein Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens eines Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Kontrahentenrisiko aus Devisengeschäften

Kontrakte an Devisenmärkten werden nicht durch eine Regulierungsbehörde reguliert und nicht durch eine Börse oder deren Clearingstelle garantiert. Demzufolge gibt es keine Vorschriften hinsichtlich Dokumentation, finanzieller Verantwortung oder Trennung der Kundeneinlagen bzw. -positionen. Anders als bei den börsengehandelten Futures-Kontrakten beruht der Interbankenhandel mit Finanzinstrumenten darauf, dass der Händler bzw. der Kontrahent seinen Anteil am Vertrag erfüllt. Daher kann der Interbankenhandel mit Devisenterminkontrakten mit höheren Risiken behaftet sein als der Handel mit Futures oder Optionen an geregelten Märkten. Unter anderem besteht ein Ausfallrisiko bei Nichtzahlung eines Kontrahenten, mit dem ein Fonds einen Forward-Kontrakte hat. Auch wenn sich der Anlageverwalter bemüht, nur mit Kontrahenten zu handeln, die er für seriös hält, kann die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens eines Kontrahenten zu unerwarteten Verlusten für den betreffenden Fonds führen.

Anteilswährungsrisiko

Die Gesellschaft kann in alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber von Zeit zu Zeit mehrere abgesicherte Anteilsklassen ausgeben, die auf eine andere Währung, als die Basiswährung des Fonds lauten. Die Fonds versuchen jedoch, ihre Anlageziele in ihrer Basiswährung zu erzielen. Damit die Anleger einer abgesicherten Klasse eine Rendite in der geltenden Klassenwährung erhalten, die im Wesentlichen mit den Anlagezielen des Fonds im Einklang steht, beabsichtigt der Anlageverwalter das Fremdwährungsrisiko dieser Anteile durch Devisengeschäfte abzusichern. Bei der Fremdwährungsabsicherung versucht die Gesellschaft, das Risiko von Verlusten, die durch ungünstige Wechselkursschwankungen verursacht werden, durch den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschliesslich Futures und Devisenterminkontrakten), die in Anhang C angegeben sind, im Rahmen der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Einschränkungen zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos solcher Klassen gegen die Basiswährung des entsprechenden Fonds zu minimieren. Der Erfolg der Fremdwährungsabsicherung kann nicht garantiert werden. Beispielsweise ist es möglich, dass die Fremdwährungsabsicherung die Veränderungen des Fremdwährungsrisikos aufgrund von Wertsteigerungen oder -verlusten der Vermögenswerte eines Fonds, die den abgesicherten Anteilsklassen zugeschrieben werden, zwischen den Handelstagen für den betreffenden Fonds berücksichtigt. Möglicherweise sind die Anleger ausserdem durch die Fremdwährungsabsicherung nicht vollständig gegen einen Rückgang der Basiswährung gegenüber der Währung der jeweiligen Klasse geschützt, unter anderem deshalb, weil sich die Bewertungen der in Verbindung mit der Fremdwährungsabsicherung verwendeten Basiswerte des Fonds von dem aktuellen Wert der Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fremdwährungsabsicherung eingesetzt wird, erheblich unterscheiden können, oder weil für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Fonds nicht ohne Weiteres ein Marktkurs bestimmt werden kann. Während das Halten von Anteilen einer abgesicherten Klasse die Anleger vor einem Wertverlust der Basiswährung gegenüber der Währung der jeweiligen Klasse schützen sollte, profitieren die Anleger in einer abgesicherten Klasse in der Regel nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung gegenüber der Währung der betreffenden

Anteilkasse. Der Wert von Anteilen einer abgesicherten Klasse unterliegt Schwankungen, welche die Gewinne und Verluste der Fremdwährungsabsicherung sowie die damit verbundenen Kosten widerspiegeln.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die Fremdwährungsabsicherung zu begrenzen, wenn die aus der Fremdwährungsabsicherung für einen Fonds entstehenden Verbindlichkeiten die Vermögenswerte der betreffenden Klasse, für welche die Absicherungsaktivitäten unternommen wurden, übersteigen, kann der Nettoinventarwert der anderen Klassen in dem Fonds beeinträchtigt werden. Bei einer Fremdwährungsabsicherung muss in aller Regel ein Teil des Fondsvermögens für etwaige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder für andere Zwecke verwendet werden. So kann der Fonds gegebenenfalls verpflichtet sein, Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Absicherungsinstrumente zu leisten, auch zwischen den Handelstagen für den betreffenden Fonds. Kontrahenten einer Fremdwährungsabsicherung verlangen unter Umständen kurzfristige, eventuell auch taggleiche Zahlungen. Daher kann ein Fonds Vermögenswerte früher als unter normalen Umständen liquidieren und/oder einen grösseren – gegebenenfalls ganz erheblichen – Anteil des Fondsvermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Wertpapieren halten, als es ansonsten der Fall wäre, um ausreichende Barmittel für laufende oder künftige Einschuss- oder sonstige Zahlungsverpflichtungen oder für andere Zwecke zur Verfügung zu haben. Ein Fonds geht in der Regel davon aus, auf diese in bar gehaltenen Beträge Zinsen zu erhalten. Im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds werden diese Beträge jedoch nicht angelegt, was sich in erheblichem Masse nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds (einschliesslich der auf die Basiswährung lautenden Anteile) auswirken kann. Zudem kann der Anlageverwalter möglicherweise aufgrund von Volatilitäten in den Devisenmärkten und veränderlichen Marktbedingungen künftige Einschusspflichten nicht exakt vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Fonds für diese Zwecke zu viele oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Verfügt ein Fonds nicht über die für diese Zwecke erforderlichen Barmittel oder Vermögenswerte, ist er unter Umständen nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten, darunter die Erfüllung von Einschusspflichten, Abwicklungs- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen. Kommt der Fonds seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, könnte sich dies in erheblichem Masse negativ auf den Fonds und seine Anteilsinhaber auswirken (einschliesslich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen).

Unter Umständen kann der Anlageverwalter beschliessen, für eine gewisse Zeit keine oder nur eine teilweise Fremdwährungsabsicherung durchzuführen, beispielsweise, wenn der Anlageverwalter in eigenem Ermessen entscheidet, dass eine Fremdwährungsabsicherung nicht praktikabel bzw. unmöglich ist oder wesentliche Auswirkungen auf den Fonds bzw. direkte oder indirekte Anleger des Fonds hat, einschliesslich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen. Infolgedessen ist das Fremdwährungsrisiko in diesem Zeitraum möglicherweise nicht oder nur teilweise abgesichert. Die Anteilsinhaber werden möglicherweise nicht darüber informiert, dass das Fremdwährungsrisiko zu bestimmten Zeiten nicht abgesichert ist.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, ein solches Währungsengagement überhaupt abzusichern, oder dass er bei der Absicherung des Währungsrisikos insgesamt oder teilweise erfolgreich sein wird. Des Weiteren wird von einem Fonds nicht erwartet, Fremdwährungsabsicherungen während des Zeitraums, in dem die Vermögenswerte des Fonds liquidiert werden oder der Fonds aufgelöst wird, durchzuführen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters, ob der Fonds Fremdwährungsabsicherung einsetzt oder darauf verzichtet. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen die Abwicklung der Fremdwährungsabsicherung ganz oder teilweise an ein oder mehrere mit ihm verbundene Unternehmen übertragen.

ANDERE WERTPAPIERRISIKEN

Repo- und umgekehrte Repogeschäfte

Im Falle, dass die Gegenpartei des Repo- oder umgekehrten Repogeschäfts zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren gegen sie läuft oder diese Partei ihre Verpflichtungen gemäss dieser Geschäfte nicht nachkommt, (i) könnte es für die Gesellschaft zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung von Barmitteln oder den verkauften Wertpapieren kommen (und während einer solchen Verzögerung kann sich der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere für die Gesellschaft ungünstig entwickeln) oder (ii) könnte die Gesellschaft die gesamten oder einen Teil der Erträge, Erlöse oder Rechte in Bezug auf die Wertpapiere, zu denen die Gesellschaft andernfalls berechtigt wäre, verlieren.

Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

Jeder Fonds trägt neben den von jedem Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen den proportionalen Anteil sämtlicher von Organismen für gemeinsame Anlagen gezahlten Gebühren und Aufwendungen, in die der Fonds investieren kann (einschliesslich mit dem Anlageverwalter verbundener Fonds, jedoch ausser den Fonds der Gesellschaft). Investitionen in mit dem Anlageverwalter verbundenen Fonds unterliegen seinen treuhänderischen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und erfolgen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Wenn ein Fonds in Anteile eines OGAW investiert, der vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet wird und der Anlageverwalter bzw. seine verbundenen Unternehmen gegebenenfalls Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag für seine eigene Rechnung in Bezug auf eine Investition in diesem Fonds hat, wird der Anlageverwalter bzw. seine verbundenen Unternehmen auf diesen Ausgabeaufschlag verzichten. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einen Fonds, den der Anlageverwalter berät oder verwaltet, eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt.

Börsennotierte Fonds («ETF»)

ETF sind Investmentgesellschaften, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETF investieren in ein Wertpapierportfolio, das ein bestimmtes Marktsegment oder einen Index nachbilden soll. ETF haben, genau wie Anlagefonds, Ausgaben, die mit deren Betrieb verbunden sind, darunter Beratungsgebühren. Wenn ein Fonds in ein ETF investiert, trägt er neben den direkt mit seinen eigenen Geschäften verbundenen Kosten einen anteiligen Teil der Kosten des ETF. Diese Ausgaben des ETF können dazu führen, dass der Besitz von Anteilen eines ETF teurer ist als der direkte Besitz der zugrunde liegenden Wertpapiere. Die Risiken des Besitzes von Anteilen eines ETF spiegeln im Allgemeinen das Risiko des Besitzes der zugrunde liegenden Wertpapiere wider, die der ETF nachbilden soll, obwohl eine zu geringe Liquidität des ETF dazu führen könnte, dass sein Wert volatiler ist als der des zugrunde liegenden Wertpapierportfolios.

Erwerb von Wertpapieren und anderen Schuldtiteln von finanziell angeschlagenen Unternehmen

Ein Fonds kann direkt oder indirekt Wertpapiere und andere Schuldtitel von Emittenten erwerben, die sich in einer erheblichen finanziellen und unternehmerischen Notlage befinden («**Krisenunternehmen**»), darunter auch Emittenten, die sich in Insolvenzverfahren oder anderen Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren befinden. Diese Investitionen gelten als spekulativ. Obschon solche Käufe hohe Renditen mit sich bringen können, sind sie mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen langen Zeitraum hinweg gar keine Rendite abwerfen, wenn überhaupt. Tatsächlich werden viele dieser Instrumente für gewöhnlich nicht zurückbezahlt, es sei denn, der Emittent führt eine Umstrukturierung durch und/oder geht aus einem Konkursverfahren hervor, was dazu führen kann, dass die Anleihe über einen längeren Zeitraum als ursprünglich geplant gehalten werden muss. Der Umfang des finanziellen und rechtlichen Analyseaufwands, der für eine erfolgreiche Investition in Emittenten erforderlich ist, die in erhebliche geschäftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ist aussergewöhnlich hoch. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds die Art und das Ausmass der diversen Faktoren, die die Aussichten für eine erfolgreiche

Umstrukturierung oder eine ähnliche Massnahme beeinträchtigen können, richtig einschätzt. Bei Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren im Zusammenhang mit solchen Emittenten kann ein Fonds seine gesamte Investition verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere anzunehmen, deren Wert unter dem der ursprünglichen Investition liegt. Darüber hinaus können notleidende Investitionen eine aktive Beteiligung des Anlageverwalters und seiner Vertreter erfordern. Dies kann einen Fonds dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten aussetzen oder seine Fähigkeit einschränken, über seine Investitionen zu verfügen. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus den Investitionen eines Fonds die Anteilsinhaber möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken.

Beschränkt handelbare Wertpapiere

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem Gesetz von 1933 oder den Gesetzen von anderen Ländern als den USA gemäss einer diesbezüglichen Ausnahmeregelung registriert sind («**beschränkt handelbare Wertpapiere**»). Beschränkt handelbare Wertpapiere können bei privaten Platzierungen zwischen Emittenten und Käufern veräussert werden und können weder an der Börse notiert noch auf anderen etablierten Märkten gehandelt werden. In vielen Fällen sind privat platzierte Wertpapiere aufgrund von geltenden Gesetzen des jeweiligen Landes oder vertraglichen Einschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf nicht frei übertragbar. Da es keinen öffentlichen Handelsmarkt gibt, können privat platzierte Wertpapiere weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Soweit privat platzierte Wertpapiere in privat verhandelten Transaktionen weiterverkauft werden können, können die aus dem Verkauf erzielten Preise aufgrund von Illiquidität niedriger sein als die vom Fonds ursprünglich gezahlten oder niedriger als ihr Marktwert. Des Weiteren unterliegen Emittenten, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, möglicherweise nicht denselben Offenlegungs- und Anlegerschutzkriterien, wie es bei einem öffentlichen Handel ihrer Wertpapiere der Fall wäre. Wenn von einem Fonds gehaltene privat platzierte Wertpapiere nach den Wertpapiergesetzen eines oder mehrerer Länder für einen Weiterverkauf registriert werden müssen, kann der Fonds verpflichtet sein, die Auslagen der Registrierung zu tragen. Die Investitionen eines Fonds in privaten Platzierungen können aus Direktanlagen und aus Investitionen in kleineren, weniger erfahrenen Emittenten bestehen, was ein grösseres Risiko bedeuten kann. Diese Emittenten haben möglicherweise begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder können von einer begrenzten Anzahl von Führungspersonen abhängig sein. Durch die Investition in solchen Wertpapieren kann ein Fonds Zugang zu wesentlichen nicht öffentlichen Information erlangen, die die Fähigkeit des Fonds einschränken können, Portfolio-Transaktionen mit solchen Wertpapieren durchzuführen.

Strips

Strips werden ausgegeben, wenn der Emittent Zins- und Kapitalkomponenten eines Instruments trennt und sie als einzelne Wertpapiere verkauft. Grundsätzlich gilt, dass ein Wertpapier berechtigt ist, Zinszahlungen auf den Basiswert zu erhalten (das «Interest-Only»- oder «**IO**»-Wertpapier), während das andere berechtigt ist, Kapitalzahlungen zu erhalten (das «Principal-Only»- oder «**PO**»-Wertpapier). Manche Strips können eine Kombination aus Zins- und Kapitalzahlungen erhalten. Die Rückzahlungsrendite auf IO und PO ist anfällig gegenüber der erwarteten oder antizipierten Rate der Kapitalzahlungen (einschliesslich vorzeitiger Rückzahlungen) auf die Basiswerte. Kapitalzahlungen können wesentliche Auswirkungen auf die Rückzahlungsrendite haben. Wenn auf die Basiswerte mehr als die antizipierten vorzeitigen Rückzahlungen des Kapitals ausgezahlt wird, kann es sein, dass ein Fonds seine anfängliche Investition in IO nicht vollständig zurückerlangt. Umgekehrt könnte die Rendite der PO ungünstig beeinflusst werden, wenn auf die Basiswerte weniger als die antizipierten vorzeitigen Rückzahlungen des Kapitals ausgezahlt wird. Strips können hochsensibel gegenüber Veränderungen der Zinssätze und der Raten der vorzeitigen Rückzahlung sein.

ZUSÄTZLICHE RISIKEN

Korrelation der Wertentwicklung über Investitionen und Strategien hinweg

Der Anlageverwalter kann auf eine Art und Weise in Wertpapiere investieren, die darauf abzielt, einen gewissen Grad an Diversifizierung des Portfolios zu erreichen. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung der Investitionen nicht korreliert. Beispielsweise korrelierten während der Phasen von Illiquidität im Jahr 2008 Vermögenswerte in bestimmten Marktsektoren, die in der Vergangenheit keine hohe Korrelation aufwiesen, aufgrund der starken Abnahme von für Anleger verfügbaren liquiden Mitteln und dem Verlust systemisch relevanter Institutionen, die all diese Investitionen beeinträchtigten. Gleichermassen kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageverwalter angewandte Strategie nicht mit anderen Anlagestrategien in der Zukunft korrelieren wird.

Ausführung von Orders und elektronischer Handel

Die Investition- und Handelsstrategien eines Fonds hängen von seiner Fähigkeit ab, eine Gesamtmarktposition in einer Kombination aus Finanzinstrumenten, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden, aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Die Orders eines Fonds zur Ausführung von Handelsgeschäften werden aufgrund verschiedener Umstände, darunter insbesondere Handelsvolumensspitzen oder Systemausfälle, die einem Fonds, dem Anlageverwalter, den Kontrahenten eines Fonds, Maklern, Händlern, Vertretern oder anderen Serviceanbietern zuzuschreiben sind, möglicherweise nicht fristgerecht und effizient ausgeführt. In diesem Fall könnte ein Fonds nur in der Lage sein, einige, aber nicht alle Bestandteile einer solchen Position zu erwerben oder zu veräußern, oder, falls die Gesamtposition angepasst werden müsste, könnte der Fonds nicht in der Lage sein, eine solche Anpassung vorzunehmen. Infolgedessen wäre ein Fonds nicht in der Lage, die vom Anlageverwalter festgelegte Marktposition einzugehen, was zu einem Verlust führen kann. Ausserdem hängt ein Fonds sehr von elektronischen Ausführungssystemen ab (und kann in Zukunft von neuen Systemen und neuer Technologie abhängen), die von bestimmten systemischen Beschränkungen oder Fehlern betroffen sein können, die die Unterbrechung von Orders zur Ausführung von Handelsgeschäften eines Fonds auslösen.

Handel an Börsen

Ein Fonds kann direkt oder indirekt an Börsen handeln, die als anerkannte Märkte gelten. Anders als in den Vereinigten Staaten sind beispielsweise manche Börsen in anderen Ländern Händlermärkte («Principals' Markets»). Hier liegt die Durchführung einer Transaktion einzig in der Verantwortung des Mitglieds, mit dem der Händler einen Rohstoffkontrakt eingeht, nicht in der Verantwortung der Börse oder der Clearingstelle, falls diese existiert. Bei Handelsgeschäften an solchen Börsen unterliegt der Fonds dem Risiko, dass ein Kontrahent unfähig ist oder sich weigert, seine Verpflichtungen hinsichtlich des Kontrakts zu erfüllen. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Ländern allgemein weniger staatliche Aufsicht und Regulierung der weltweiten Börsen, Clearingstellen und Clearingfirmen als beispielsweise in den Vereinigten Staaten. Ein Fonds unterliegt ausserdem dem Risiko des Ausfalls der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder deren Clearingstellen oder Clearingfirmen und es kann ein höheres Risiko finanzieller Unregelmässigkeiten und/oder des Fehlens einer geeigneten Risikoüberwachung und -kontrolle bestehen.

Keine Anlagegarantie wie bei der Einlagensicherung

Eine Investition in einen Fonds entspricht nicht einer Einlage in einem Bankkonto und wird von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder durch einen sonstigen Garantieplan geschützt, der zum Schutz des Inhabers eines Bankeinlagenkontos zur Verfügung steht. Des Weiteren ist das in den Fonds investierte Kapital im Gegensatz zu einer Einlage in einem Bankkonto Schwankungen ausgesetzt.

Rechtsstreitigkeiten mit Dritten

Die Anlageaktivitäten eines Fonds setzen ihn den üblichen Risiken von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten aus. Die Kosten der Verteidigung gegen solche Ansprüche und die Zahlung von Beträgen aus Vergleichen oder Urteilen würden im Allgemeinen vom Fonds getragen werden und sein Nettovermögen reduzieren.

Zeichnungen in wesentlicher Höhe

Der Anlageverwalter kann möglicherweise nicht alle Netto-Zeichnungserlöse unmittelbar nach dem Handelstag anlegen. Soweit die Vermögenswerte eines Fonds nicht unmittelbar nach dem jeweiligen Handelstag investiert werden, könnte sich dies negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, da der Fonds sein Anlageziel in Bezug auf diesen Teil seiner in Barmitteln oder anderen liquiden Mitteln gehaltenen Vermögenswerte nicht verfolgt.

Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen der Gesellschaft im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und gelten als Vermögenswert des entsprechenden Fonds. Anleger sind ungesicherte Gläubiger dieses Fonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von Anteilsinhaberrechten (einschliesslich dem Dividendenanspruch), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch die Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn die Verwaltungsstelle alle Zeichnungsunterlagen im Original sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Handelstag in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilsinhaber mehr. Zurückgebende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rückgabe- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschliesslich weiterer Dividendenansprüche). Bei einer Insolvenz eines Fonds oder der Gesellschaft während dieses Zeitraums besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Zurückgebende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Falls dies nicht geschieht, trägt der betreffende Anteilsinhaber die daraus resultierenden Risiken selbst.

Bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel an diesen anderen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den betreffenden Fonds. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft solche Beträge wiedererlangen. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft unter solchen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würden, um ungesicherte Gläubiger auszuführen.

Umfangreiche Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmeanträge von Anteilshabern innerhalb eines kurzen Zeitraums können dazu führen, dass ein Fonds bestimmte Investitionen schneller liquidieren muss, als es wünschenswert wäre, um Barmittel für die Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen und ein entsprechendes Portfolio mit einer kleineren Vermögensbasis zu schaffen. Diese können eine erfolgreiche Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter beeinträchtigen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der zurückgenommenen und der weiterhin im Umlauf befindlichen Anteile auswirken. Nach Eingang eines Rücknahmeantrags muss ein Fonds möglicherweise vor dem entsprechenden Handelstag Vermögenswerte liquidieren. Dies kann dazu führen, dass ein Fonds vor diesem Handelstag Barmittel oder hochliquide Investitionen hält. Während dieses Zeitraums kann die Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter behindert werden, was sich nachteilig auf die Erträge des Fonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann – unabhängig vom Zeitraum, in dem umfangreiche Rücknahmeanträge eingehen – der resultierende Rückgang des Nettoinventarwertes eines Fonds die Ertragserzielung bzw. den Verlustausgleich erschweren. Die Anteilshaber werden nicht über umfangreiche Rücknahmeanträge für einen bestimmten Handelstag informiert und haben daher keine Gelegenheit, ihre Anteile vor oder gleichzeitig mit den Anteilshabern, die die Rücknahme beantragt haben, vollständig oder teilweise zurückzugeben.

Das Risiko umfangreicher Rücknahmeanträge innerhalb eines kurzen Zeitraums kann erhöht sein, wenn ein Fonds Investitionen annimmt, die direkt oder indirekt mit dem Angebot verbriefter Produkte verbunden sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung von Positionen in diesen verbrieften Produkten, vor allem bei Produkten mit fester Laufzeit. Ob ein Fonds solche Investitionen annimmt oder darauf verzichtet, liegt in seinem eigenen Ermessen. Derartige Investitionen können zu jeder Zeit einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwertes des Fonds ausmachen.

Swing-Pricing

Wie im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» der jeweiligen Ergänzung beschrieben, können die Verwaltungsräte, wenn sie dies festlegen, den Nettoinventarwert eines Fonds «swingen», um zu versuchen, die möglichen Verwässerungseffekte des Handels auf den Nettoinventarwert an einem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds vorgenommen werden, abzumildern. In solchen Fällen sollte sich der Anleger darüber im Klaren sein, dass Swing-Pricing eine Verwässerung des Nettoinventarwertes des Fonds nicht immer verhindern kann. Die Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren sowie die Handelsmargen und die am Nettoinventarwert vorgenommenen Anpassungen können auch den Anlegern zugutekommen, jedoch nicht dem gesamten Fonds. Beispielsweise kann ein Anteilshaber, der an einem Tag im Fonds gezeichnet hat, an dem der Nettoinventarwert aufgrund von Nettorücknahmen aus dem Fonds nach unten «swingt», von einem niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf die Zeichnung profitieren, als er sonst hätte zahlen müssen. Darüber hinaus können der Nettoinventarwert sowie die kurzfristige Performance des Fonds aufgrund dieser Bewertungsmethode eine grössere Volatilität aufweisen.

Beschränkte Liquidität von Anteilen: Rücknahmen

Eine Investition in einem Fonds ist von beschränkter Liquidität, da Anteile bestimmten Beschränkungen unterliegen können. Vorbehaltlich beschränkter Rückgaberechte muss jeder Anteilshaber bereit sein, das wirtschaftliche Risiko einer Investition in der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit zu tragen. Anteile unterliegen den Beschränkungen für Übertragungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Übertragung von Anteilen» dieses Prospekts. Rückgaberechte können unter bestimmten

Umständen eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Vorübergehende Aussetzung des Handels» dieses Prospekts.

Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann nach Ermessen der Verwaltungsräte in Absprache mit dem Anlageverwalter in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist die Zustimmung des Anteilnehmers erforderlich. Die auf diese Weise ausgeschütteten Investitionen sind möglicherweise nicht jederzeit marktgängig oder veräusserbar und müssen von diesem Anteilnehmer für einen unbestimmten Zeitraum gehalten werden.

Eine Investition in einem Fonds ist daher nur für bestimmte erfahrene Anleger geeignet, die die mit der beschränkten Liquidität ihrer Anteile verbundenen Risiken tragen können. Es gibt keinen unabhängigen Markt für den Kauf oder Verkauf von Anteilen und es ist nicht zu erwarten, dass sich ein solcher Markt entwickelt.

Berichtigungen

Sofern die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach eigenem Ermessen feststellt, dass ein Anteilnehmer nicht die korrekte Anzahl von Anteilen erhalten hat, da der an dem Handelstag geltende Nettoinventarwert falsch war, wird die Gesellschaft die nach ihrem alleinigen Ermessen erforderlichen Verfahren einleiten, damit eine gerechte Behandlung dieses Anteilnehmers gewährleistet ist. Zu diesem Zweck kann sie zum Beispiel einen Teil des Anteilbestands dieses Anteilnehmers ohne Gegenleistung zurücknehmen oder neue Anteile an diesen Anteilnehmer ohne Gegenleistung ausgeben, damit die Anzahl der von diesem Anteilnehmer gehaltenen Anteile nach dieser Rücknahme oder Neuauflage der Anzahl von Anteilen entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Darüber hinaus wird die Gesellschaft, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt nach einer Rücknahme von Anteilen (einschliesslich im Zusammenhang mit einer vollständigen Rücknahme von Anteilen durch einen Anteilnehmer) nach eigenem Ermessen feststellt, dass der an diesen Anteilnehmer oder ehemaligen Anteilnehmer im Rahmen dieser Rücknahme gezahlte Betrag in wesentlichem Masse falsch war (einschliesslich des Falls, dass der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilnehmer oder ehemalige Anteilnehmer diese Anteile erworben hat, nicht korrekt war), diesem Anteilnehmer oder ehemaligen Anteilnehmer einen zusätzlichen Betrag auszahlen, von dem sie festgestellt hat, dass dieser Anteilnehmer oder ehemalige Anteilnehmer berechtigt war, diesen zu erhalten, oder von diesem Anteilnehmer oder ehemaligen Anteilnehmer nach eigenem Ermessen die Rückzahlung des überschüssigen Betrages verlangen (und dieser Anteilnehmer oder ehemalige Anteilnehmer ist verpflichtet, diesen zu zahlen), den die Gesellschaft erhalten hat, in jedem Fall ohne Zinsen. Falls die Gesellschaft beschliesst, auf die Begleichung dieser Beträge durch einen Anteilnehmer oder ehemaligen Anteilnehmer zu verzichten, oder sie nicht in der Lage ist, diese Beträge von einem Anteilnehmer oder ehemaligen Anteilnehmer beizutreiben, wird der Nettoinventarwert niedriger sein als er sein würde, wenn diese Beträge eingetrieben worden wären.

Bewertung von Vermögenswerten

Die Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds, die für die Berechnung seines Nettoinventarwerts herangezogen werden, spiegelt sich möglicherweise nicht in den Verkaufspreisen der Wertpapiere wider. Einzelheiten zur Bewertung von Vermögenswerten finden Sie nachstehend im Abschnitt «Verwaltung der Gesellschaft».

Schadloshaltung des Anlageverwalters

Der Anlageverwaltungsvertrag enthält umfassende Bestimmungen zu Entschädigung und Schadloshaltung, gemäss denen die Gesellschaft und ein Fonds den Anlageverwalter (und alle Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) aus dem Vermögen der Gesellschaft und eines Fonds entschädigen und entschädigen müssen gegen alle Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschliesslich

Anwaltsgebühren und Rechtskosten), die dem Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben und/oder der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags entstanden sind, ausser bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Unredlichkeit oder Betrug.

Ernennung von Untieranlageverwaltern

Ein oder mehrere Untieranlageverwalter können von Zeit zu Zeit ernannt werden. Jegliche Risikofaktoren in Bezug auf den Anlageverwalter gelten auch für Untieranlageverwalter.

Kein separater Rechtsbeistand

Dechert LLP fungiert als irischer Rechtsbeistand der Gesellschaft und der Fonds. Dieser Prospekt wurde auf der Grundlage von Informationen der Verwaltungsräte, der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters erstellt. Dechert LLP hat diese Informationen nicht unabhängig verifiziert. Dechert LLP vertritt keine Anleger eines Fonds, und es wurde kein unabhängiger Rechtsbeistand beauftragt, im Namen der Anteilsinhaber zu handeln.

REGULATORISCHE RISIKEN

Staatliche Anlagebeschränkungen

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen können Menge und Art der Wertpapiere, die von einem Teilfonds erworben oder verkauft werden können, begrenzen. Die Fähigkeit eines Fonds zur Investition in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen ist in einigen Ländern möglicherweise eingeschränkt; in manchen Fällen ist die Investition sogar untersagt. Folglich werden unter Umständen grössere Teile der Vermögenswerte eines Fonds in Ländern investiert, in denen keine solchen Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen können auch Marktpreis, Liquidität und Rechte von Wertpapieren beeinflussen und die Aufwendungen des Teilfonds erhöhen. Darüber hinaus können von den Regierungen bestimmter Länder aufgestellte Richtlinien die Investitionen der einzelnen Fonds und die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital häufig Beschränkungen wie etwa bestimmten staatlichen Genehmigungserfordernissen, und selbst wenn keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen, kann die praktische Abwicklung der Rückführung bestimmte Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen.

Fehlende Regulierungsaufsicht in den USA

Wie vorstehend beschrieben, wird die Gesellschaft nicht als Investmentgesellschaft nach dem Gesetz von 1940 registriert und ist daher nicht verpflichtet, die Beschränkungen und Anforderungen gemäss dem Gesetz von 1940 einzuhalten. Dementsprechend finden die Bestimmungen des Gesetzes von 1940 (die das Verhältnis zwischen Beratern und Investmentgesellschaften regeln und unter anderem vorschreiben, dass Investmentgesellschaften eine Mehrheit unparteiischer Verwaltungsräte haben müssen, dass Wertpapiere von einer Bank oder einem Broker gemäss den Regeln, die die Trennung von Wertpapieren vorschreiben, verwahrt werden müssen und dass Investmentgesellschaften bestimmte Transaktionen nicht mit ihren verbundenen Unternehmen tätigen dürfen) keine Anwendung.

Commodity Pool Operator – «De-Minimis-Befreiung»

Während bestimmte Fonds mit Rohstoffbeteiligungen (Rohstoff-Futures, Rohstoff-Optionen und/oder -Swaps) einschliesslich von Wertpapierfuturesprodukten handeln können, nimmt der Anlageverwalter in Bezug auf bestimmte Fonds eine Befreiung im Rahmen der CFTC-Regel 4.13(a)(3) in Anspruch. Deshalb muss der Anlageverwalter potenziellen Anlegern kein CFTC-Offenlegungsdokument

übermitteln, und er ist auch nicht verpflichtet, Anlegern bestätigte Jahresberichte zu liefern, die die für registrierte CPOs geltenden CFTC-Regeln erfüllen.

Die mögliche Folge dieser Befreiung, der sog. «De-Minimis-Befreiung», umfasst eine Beschränkung des Engagements eines Fonds in den Rohstoffmärkten. CFTC-Regel 4.13(a)(3) schreibt vor, dass ein Pool, für den diese Befreiung in Anspruch genommen wird, einen der folgenden Tests in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungspositionen einschliesslich von Positionen in Wertpapierfuturesprodukten erfüllen muss, unabhängig davon, ob diese zu echten Absicherungszwecken eingegangen wurden oder nicht: (a) die Summe der Einschussmargen, Prämien und erforderlichen Mindestkautionen für Devisengeschäfte darf nicht mehr als fünf Prozent des Veräusserungswerts des Portfolios des Pools nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus derartigen abgeschlossenen Positionen ausmachen; oder (b) der gesamte Nettonennwert dieser Positionen darf 100 Prozent des Veräusserungswerts des Portfolios des Pools nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus derartigen abgeschlossenen Positionen nicht überschreiten.

Inanspruchnahme des No-Action Relief der CFTC

Während manche der Fonds in zugrunde liegende Anlagevehikel investieren können, die mit Rohstoffbeteiligungen einschliesslich Wertpapierfuturesprodukten handeln, ist der Anlageverwalter gemäss dem vorübergehenden No-Action Relief für Dachfonds mit Rohstoffengagement von der Registrierung als CPO bei der CFTC befreit (der «**No-Action Relief**»). Der No-Action Relief ist ab der Veröffentlichung durch die CFTC von geänderten Leitlinien zur Inanspruchnahme der sog. «De-Minimis-Befreiung» gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3) durch einen Dachfonds sechs Monate lang verfügbar. Wenn der No-Action Relief abläuft, ist der Anlageverwalter eventuell verpflichtet, die jeweiligen Fonds in seiner registrierten Eigenschaft zu betreiben oder seine Bestände zu ändern, um auf der Grundlage der bevorstehenden CFTC-Leitlinien für die De-Minimis-Befreiung zu qualifizieren.

Änderungen des Wertpapiergesetzes der Vereinigten Staaten

Regulierung in der Derivatebranche

Es gibt viele Vorschriften in Bezug auf Derivate, die sich negativ auf einen Fonds auswirken können, z. B. Anforderungen in Bezug auf Aufzeichnungen, Berichterstattung, Portfolioabgleich, zentrales Clearing, Mindestmarge für nicht gelearnte ausserbörslich («**OTC**») gehandelte Instrumente und der verpflichtende Handel mit elektronischen Investitionen und andere Verpflichtungen auf Transaktionsebene. Parteien, die als Händler mit Swaps agieren, unterliegen ebenfalls umfangreichen Verhaltensstandards, zusätzlichen «**Know Your Counterparty**»-Verpflichtungen, Dokumentationsstandards und Kapitalanforderungen. Alle diese Anforderungen erhöhen die Kosten für die rechtlichen, betrieblichen und Compliance-Verpflichtungen des Anlageverwalters und eines Fonds und die Zeit, die der Anlageverwalter für nicht anlagebezogene Aktivitäten aufwendet. Solche Anforderungen erhöhen auch die Kosten für den Abschluss von Derivattransaktionen. Diese höheren Kosten werden wahrscheinlich an einen Fonds weitergegeben.

Diese Vorschriften sind für den Anlageverwalter und einen Fonds operativ und technologisch aufwendig. Diese Compliance-Verpflichtungen erfordern die Schulung von Mitarbeitern und den Einsatz von Technologie. Es bestehen operative Risiken, die ein Fonds bei der Umsetzung von Verfahren zur Erfüllung vieler dieser zusätzlichen Verpflichtungen trägt.

Diese Rechtsvorschriften können auch dazu führen, dass ein Fonds auf die Verwendung bestimmter Handelskontrahenten verzichtet (z. B. Broker-Dealer und Futures-Kommissionäre (futures commission merchants – «**FCM**»)), da der Handel mit anderen Parteien für einen Fonds aus regulatorischer Sicht effizienter sein kann. Dies könnte jedoch die Handelsaktivitäten eines Fonds einschränken, Verluste verursachen oder einen Fonds daran hindern, bestimmte Transaktionen durchzuführen oder zu optimalen Kursen und Bedingungen zu handeln.

Viele dieser Anforderungen wurden gemäss dem US Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der «**Dodd-Frank Act**»), der EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (bekannt als Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen oder «**EMIR**») und ähnlichen Regelungen weltweit umgesetzt. In den Vereinigten Staaten teilt der Dodd-Frank Act die regulatorische Verantwortung für Derivate zwischen der SEC und der CFTC auf, eine Unterscheidung, die es in keinem anderen Land gibt. Die SEC hat die Aufsicht über «wertpapierbasierte Swaps» und die CFTC über «Swaps». Aufgrund der Aufteilung auf die SEC und die CFTC und der unterschiedlichen Geschwindigkeit, mit der die SEC, die CFTC, die Europäische Kommission und andere internationale Regulierungsbehörden die erforderlichen Verordnungen erlassen haben, unterliegen verschiedene Transaktionen unterschiedlichen Regulierungsebenen. Obwohl viele Vorschriften und Verordnungen ausgearbeitet sind, gibt es andere, insbesondere SEC-Verordnungen in Bezug auf wertpapierbasierte Swaps und EMIR-OTC-Clearingverordnungen, die sich noch in der Entwurfsphase befinden oder voraussichtlich erst in der Zukunft eingeführt werden.

Im Folgenden werden die Vorschriften für Derivate beschrieben, die die grössten Auswirkungen auf einen Fonds haben können:

Berichterstattung

Die meisten Swap-Transaktionen sind anonymen «Echtzeit-Berichtsanforderungen» unterworfen. Dies bedeutet, dass Informationen über die von einem Fonds abgeschlossenen Transaktionen für den Markt in einer Weise sichtbar werden, die die Fähigkeit eines Fonds, zusätzliche Transaktionen zu vergleichbaren Preisen abzuschliessen, beeinträchtigen kann, oder die es Wettbewerbern ermöglichen könnte, dem Fonds im Hinblick auf seine Strategien zuvorzukommen oder diese zu replizieren.

Zentrales Clearing

Um das Kontrahentenrisiko und das systemische Risiko im Allgemeinen zu minimieren, sind verschiedene US-amerikanische und internationale Regulierungsinitiativen im Gange, die die Abwicklung bestimmter Derivate über zentrale Clearingstellen fordern. In den Vereinigten Staaten wurden die Clearing-Anforderungen im Rahmen des Dodd-Frank Act umgesetzt. Die CFTC hat ihr erstes Clearing-Mandat im Jahr 2012 für bestimmte Zins- und Credit-Default-Swaps erteilt. Die CFTC und die SEC haben seitdem weitere Clearing-Anforderungen für weitere Derivateklassen eingeführt und könnten in Zukunft weitere einführen. EMIR verlangt zudem, dass ausserbörslich gehandelte Derivatkontrakte, die bestimmte Kriterien erfüllen, über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden müssen.

Zwar können solche Clearing-Anforderungen für einen Fonds in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein (beispielsweise können sie das Kontrahentenrisiko für die Händler verringern, denen ein Fonds im Rahmen nicht geclearter Derivate ausgesetzt wäre), jedoch könnte ein Fonds neuen Risiken ausgesetzt sein, zum Beispiel dem Risiko, dass ein zunehmender Prozentsatz von Derivaten standardisiert und/oder durch zentrale Clearingstellen gecleart werden muss. Infolgedessen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Risiken abzusichern oder eine Anlageeinschätzung abzugeben, wie es bei der Verwendung von anpassbaren Derivaten auf den OTC-Märkten der Fall gewesen wäre. Ein Fonds muss möglicherweise sein Derivateportfolio in zentral geclearte und ausserbörsliche Derivate aufteilen, was zu operativen Ineffizienzen, der Unfähigkeit, Risiken zwischen zentral geclearnten und ausserbörslichen Positionen auszugleichen, und höheren Kosten führen kann.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass ein Fonds sowohl von den FCM eines Fonds als auch von der Clearingstelle belastendere und häufigere (tägliche oder sogar untertägige) Einschussforderungen erhält. Nahezu alle von den Clearingstellen verwendeten Modelle für Einschusszahlungen sind dynamisch. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu traditionellen bilateralen Swap-Kontrakten, bei denen die Höhe des für den Kontrakt geleisteten Ersteinschusses während der gesamten Laufzeit des Kontrakts in der Regel statisch ist, die Höhe des Ersteinschusses, der für einen geclearnten Kontrakt geleistet werden muss, während der gesamten Laufzeit des Kontrakts teilweise erheblich schwankt. Die

Dynamik der von den Clearingstellen verwendeten Modelle für Einschusszahlungen und die Tatsache, dass die Modelle für Einschusszahlungen jederzeit geändert werden können, können einen Fonds in einem volatilen Marktumfeld einem unerwarteten Anstieg der Sicherungspflichten durch Clearingstellen aussetzen, was sich nachteilig auf einen Fonds auswirken könnte. Clearingstellen beschränken auch die von ihnen akzeptierten Sicherheiten auf Bargeld, US-Staatsanleihen und in einigen Fällen auf andere staatliche und private Schuldtitel mit hohem Rating. Dies kann dazu führen, dass ein Fonds von einem Händler zugelassene Wertpapiere leihen muss, um Einschussforderungen zu erfüllen, und sich die Kosten für geclearte Geschäfte eines Fonds erhöhen. Darüber hinaus dürfen Clearingstellen einem Fonds nicht gestatten, seine Positionen mit einer Portfoliomarge zu versehen, was die Kosten eines Fonds erhöhen kann.

Auch wenn ein standardisiertes Clearing für Derivate das Kontrahentenrisiko reduzieren soll (z. B. kann es das Kontrahentenrisiko für die Händler verringern, denen ein Fonds im Rahmen von OTC-Derivaten ausgesetzt gewesen wäre), eliminiert es das Risiko nicht. Das Clearing von Derivaten kann auch zu einer Konzentration des Kontrahentenrisikos führen, und zwar bei der Clearingstelle und dem FCM eines Fonds. Hierdurch ist ein Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Vermögenswerte des FCM nicht ausreichen, um alle Zahlungsverpflichtungen des FCM zu erfüllen, was zu einem Zahlungsausfall führt. Der Ausfall einer Clearingstelle oder eines FCM könnte erhebliche Auswirkungen auf das Finanzsystem haben. Selbst wenn eine Clearingstelle nicht ausfällt, könnten grosse Verluste während einer Finanzkrise erhebliche Kapitalabrufe bei den FCM zur Folge haben. Dies könnte zu einem Ausfall der FCM und damit zu einer Verschärfung der Krise führen.

Swap Execution Facilities

Zusätzlich zur zentralen Clearingpflicht müssen bestimmte Swap-Transaktionen nun auch auf regulierten elektronischen Plattformen wie z. B. Swap Execution Facilities («SEF») gehandelt werden, wodurch ein Fonds der Regulierung durch diese Handelsplätze und den rechtlichen Vorschriften der CFTC unterliegen wird.

Der von der EU vorgegebene aufsichtsrechtliche Rahmen für Derivate wird nicht nur durch EMIR, sondern auch durch MiFID II (wie nachfolgend definiert) vorgegeben. MiFID II verlangt unter anderem, dass Geschäfte mit Derivaten an regulierten Handelsplätzen getätigt werden. Die SEC hat die Vorschriften für wertpapierbasierte Swap-Ausführungseinrichtungen noch nicht endgültig festgelegt.

Es ist nicht klar, ob diese Handelsplätze die Liquidität begünstigen oder behindern oder wie sie sich in Zeiten von Marktstress entwickeln werden. Der Handel an diesen Handelsplätzen kann den Preisunterschied zwischen Vermögenswerten und ihren Absicherungsgeschäften erhöhen, da Produkte möglicherweise nicht gleichzeitig ausgeführt werden können. Dies erhöht das Basisrisiko. Darüber hinaus kann es für einen Fonds relativ teuer werden, massgeschneiderte Swap-Produkte zur Absicherung bestimmter Risiken in seinem Portfolio zu erhalten, da aufgrund dieser Vorschriften höhere Anforderungen an die Besicherung bilateraler Geschäfte gestellt werden.

Einschusspflichten für nicht geclearte Swaps

Zusätzliche Vorschriften, die von US-amerikanischen und internationalen Regulierungsbehörden erlassen wurden (die «Einschussvorschriften»), ordnen für alle Swaps, die nicht zentral gecleart werden, verschiedene Einschusspflichten an, einschliesslich der Festlegung der mindestens zu hinterlegenden Ersteinschüsse, und, in einigen Fällen, die obligatorische getrennte Hinterlegung des Ersteinschusses bei einer Depotbank. Obwohl die Einschussvorschriften die Stabilität des Derivatemarktes erhöhen sollen, kann sich der Gesamtbetrag des Einschusses, den ein Fonds an Swap-Gegenparteien zu leisten hat, um einen wesentlichen Betrag erhöhen, sodass ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage ist, sein Kapital genauso effektiv einzusetzen. Darüber hinaus fallen zusätzliche Kosten für einen Fonds an, soweit ein Fonds verpflichtet ist, den Ersteinschuss bei einer Depotbank getrennt zu hinterlegen.

Die EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister:

Die EMIR führte einheitliche Anforderungen für finanzielle Gegenparteien wie Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds sowie bestimmte nichtfinanzielle Gegenparteien im Hinblick auf ein zentrales Clearing von sogenannten «zulässigen» OTC-Derivatkontrakten durch eine ordnungsgemäss ermächtigte zentrale Gegenpartei, die Einzelheiten von Derivatekontrakten an ein Transaktionsregister meldet, und bestimmte Risikominderungsanforderungen (einschliesslich eines formalisierten Portfolioabgleichs, Streitbeilegungsverfahren und Einschussanforderungen für nicht geclearte OTC-Derivate) ein. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die regulatorischen Anforderungen, die sich aus EMIR ergeben, die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen können, seinen Anlageansatz zu verfolgen und sein Anlageziel zu erreichen.

Die MiFID II gilt für Wertpapierfirmen, Marktbetreiber und Dienstleister, die in der Europäischen Union für Nachhandelstransparenz sorgen. Die MiFID II sieht vor, dass alle Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten in der EU an (i) geregelten Märkten («**RM**») (z. B. EU-Börsen), (ii) multilateralen Handelssystemen («**MTF**»), oder (iii) organisierten Handelssystemen («**OTF**») vorgenommen werden. Alle Geschäfte in der EU, die nicht mit Aktien getätigt werden, wie z. B. Beteiligungen an Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten, müssen über OTF abgewickelt werden, und der gesamte Aktienhandel in der EU muss über organisierte Handelsplätze wie RM oder MTF erfolgen. Darüber hinaus sind die EU-Regulierungsbehörden befugt, die Höhe einer Nettoposition, die eine Person in Warenderivaten halten kann, angesichts ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Lebensmittel- und Energiepreise zu begrenzen. Nach den neuen Vorschriften sind die Positionen in (an Handelsplätzen und im Freiverkehr gehandelten) Warenderivaten beschränkt, um eine geordnete Preisgestaltung zu unterstützen und marktverzerrende Positionen sowie Marktmissbrauch zu vermeiden. Die MiFID-II-Richtlinie führte auch Regeln für den algorithmischen Handel mit Finanzinstrumenten ein. Jede EU-Wertpapierfirma, die im algorithmischen Handel tätig ist, muss über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, z. B. «Schutzschalter», die den Handelsprozess stoppen, wenn die Preisvolatilität zu hoch wird. Um das systemische Risiko zu minimieren, müssen die Algorithmen an Handelsplätzen getestet und von den EU-Regulierungsbehörden genehmigt werden. Aufzeichnungen über alle von einem Algorithmus einer EU-Wertpapierfirma erteilten und stornierten Aufträge müssen gespeichert und der zuständigen EU-Regulierungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Finanztransaktionssteuer

Zehn EU-Mitgliedstaaten prüfen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer («**FTT**») im Rahmen des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit. Diese Mitgliedstaaten sind Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, die Slowakei und Slowenien (die «**teilnehmenden Mitgliedstaaten**»). In ihrer vorgeschlagenen Form gilt die FTT für bestimmte Transaktionen mit Finanzinstrumenten, an denen Finanzinstitute beteiligt sind, bei denen mindestens eine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder für Fälle, in denen das Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde. Die FTT kann beiden Kontrahenten in Rechnung gestellt werden, je nach Art ihrer Aktivitäten, ihrem Standort und dem Gegenstand der Transaktion. Die aktuellen Vorschläge haben daher Auswirkungen auf bestimmte Finanzinstitute mit Sitz ausserhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie auf bestimmte Finanzinstitute mit Sitz ausserhalb der EU. Obwohl eine endgültige Entscheidung über die Annahme der Finanztransaktionssteuer im Juni 2016 erwartet wurde, konnten die teilnehmenden Mitgliedstaaten bis zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich einer Reihe von Fragen, einschliesslich des territorialen Geltungsbereichs der Finanztransaktionssteuer, nicht übereinkommen. Die zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, weiter auf eine Einigung hinzuarbeiten. Daher ist der Zeitpunkt der Einführung der Finanztransaktionssteuer weiterhin ungewiss.

Etwaige Änderungen am derzeitigen Rahmen für die Besteuerung von Finanztransaktionen innerhalb der EU, einschliesslich der durch die vorgeschlagene FTT vorgesehenen Änderungen, könnten sich nachteilig auf die Kosten der vom Fonds verfolgten Investitions- oder Absicherungsstrategien sowie auf den Wert und die Liquidität bestimmter Vermögenswerte innerhalb des Fonds, wie z.B. Wertpapiere, Derivate und strukturierte Finanztitel, auswirken. Darüber hinaus enthält die vorgeschlagene FTT bestimmte Vorschriften zur Verhinderung einer Steuerumgehung, die die Fähigkeit des Fonds zur Milderung der Auswirkungen dieser Gebühren einschränken würden. Es sollte beachtet werden, dass eine ähnliche Steuer bereits in Frankreich und Italien eingeführt wurde und dass andere EU-Mitgliedstaaten möglicherweise eine ähnliche Steuer einführen könnten. Von den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die die FTT einführen, wie etwa Frankreich und Italien, wird erwartet, dass sie ähnliche Steuern mit Wirkung zum Zeitpunkt der Einführung der FTT aufheben werden.

BEPS

Die OECD veröffentlichte im Jahr 2013 ihren Bericht zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, «**BEPS**») und ihren BEPS-Aktionsplan. Das Ziel des Berichts und Aktionsplans bestand darin, aggressive internationale Steuerplanung anzugehen und zu reduzieren. BEPS ist weiterhin ein laufendes Projekt. Im Jahr 2015 veröffentlichte die OECD ihre abschliessenden Berichte, Analysen und Empfehlungen (Ergebnisse) mit dem Ziel der Umsetzung von international vereinbarten und verbindlichen Regeln, die zu erheblichen Änderungen der massgeblichen Steuervorschriften teilnehmender OECD-Länder führen könnten. Das abschliessende Ergebnispaket wurde anschliessend von den Finanzministern der G20 verabschiedet und danach schlossen mehr als 100 Länder Verhandlungen über ein multilaterales Instrument ab, das ihre jeweiligen Steuerabkommen (über 2'000 Steuerabkommen weltweit) ändern wird, um die BEPS-Empfehlungen umzusetzen, die sich auf Steuerabkommen beziehen. Das multilaterale Instrument ist in Kraft und gilt für ein bestimmtes Steuerabkommen zu bestimmten Zeitpunkten, nachdem alle an diesem Abkommen beteiligten Parteien das multilaterale Instrument ratifiziert haben. Das multilaterale Instrument trat in Irland am 1. Mai 2019 in Kraft. Die abschliessenden Massnahmen, die im Steuerrecht der Länder umgesetzt werden sollen, in denen die Gesellschaft Investitionen hat, in den Ländern, in denen die Gesellschaft niedergelassen oder ansässig ist, oder Änderungen an den von diesen Ländern verhandelten Steuerabkommen könnten die Renditen der Gesellschaft beeinträchtigen.

DAC 6 und U.K. MDR

Die Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 («**DAC 6**») und ähnliche Durchführungsverordnungen des Vereinigten Königreichs Mandatory Disclosure Rules («**MDR**») sehen obligatorische Offenlegungsverpflichtungen für Intermediäre und Steuerzahler in Bezug auf gewisse meldepflichtige grenzüberschreitende Steuerplanungsarrangements vor, die eines oder mehrere der in dem geltenden Text dargelegten Merkmale aufweisen. DAC 6 ist eine EU-Richtlinie, die seit ihrer Umsetzung am oder nach dem 25. Juni 2018 für Arrangements gilt. Sie verfolgt die folgenden Ziele: (i) Steigerung der Transparenz bei Transaktionen, die über EU-Grenzen hinausgehen, (ii) Reduzierung des Ausmasses schädlicher Steuerkonkurrenz innerhalb der EU und (iii) Abschreckung der Steuerzahler von bestimmten Vorkehrungen, wenn diese offengelegt werden müssen. Die DAC 6 ist sehr weitreichend (in einem EU-Kontext) und während einige der aufgeführten Merkmale auf Arrangements abzielen, die einen Steuervorteil als den Hauptvorteil bieten, werden andere Merkmale einbezogen, die nicht mit diesem Hauptvorteil verbunden sind, so dass branchenübliche Arrangements möglicherweise nicht sicher sind. Obwohl das Vereinigte Königreich die DAC 6 vor dem Brexit vollständig umgesetzt hatte, hat es nach dem Brexit ein wesentlich enger gefasstes DAC-6-Berichtssystem eingeführt, das nur eine begrenzte Anzahl der in der EU geltenden DAC 6-Merkmale abdeckt. Mit Wirkung vom 28. März 2023 wurde die DAC 6 im Vereinigten Königreich durch neue Vorschriften aufgehoben und durch die MDR ersetzt, die eher den OECD-Transparenzstandards als den umfassenderen EU-Standards entsprechen soll. In der Praxis entsprechen sie aber unter Bezugnahme auf im Wesentlichen ähnliche Regeln und Merkmale der enger gefassten DAC-6-Regelung, die das Vereinigte Königreich nach dem Brexit angewendet hat.

Der Anlageverwalter oder ein anderer in der EU oder im Vereinigten Königreich ansässiger Intermediär der Gesellschaft könnte gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Arrangements in Bezug auf die Investitionen der Gesellschaft an Steuerbehörden in der EU oder im Vereinigten Königreich zu melden. Solange der Anlageverwalter oder ein Intermediär seine Berichtspflichten erfüllt, sollte weder die DAC 6 noch die MDR erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft oder ihre Investitionen haben. Im Rahmen der DAC 6 oder der MDR gemachte Angaben können sich zu einem späteren Zeitpunkt jedoch auf die zukünftige Steuerpolitik in der EU oder dem Vereinigten Königreich auswirken.

Referenzwerte-Verordnung

Gemäss der Referenzwerte-Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft einen Index-Notfallplan (der «**Index-Notfallplan**») vorhalten, in dem die Massnahmen für den Fall festgelegt sind, dass sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Massnahmen, die die Gesellschaft gemäss dem Index-Notfallplan ergreift, können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Fonds führen. Dies kann sich jeweils nachteilig auf den Wert einer Investition im betreffenden Fonds auswirken. Solche Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den Bedingungen dieses Prospekts durchgeführt.

Die Referenzwerte-Verordnung führt für alle Referenzwert-Administratoren, die Indizes in der EU bereitstellen, eine neue Anforderung ein, die eine Zulassung oder Eintragung in ein von der ESMA geführtes öffentliches Register verlangt. Die EU-Referenzwert-Administratoren mussten eine solche Genehmigung oder Registrierung vor dem 1. Januar 2020 beantragen. Die Gesellschaft hat von diesen EU-Referenzwert-Administratoren die Bestätigung erhalten, dass sie in das von der ESMA geführte Register aufgenommen wurden. Eine Liste dieser Administratoren ist in der globalen Ergänzung enthalten. Nicht-EU-Referenzwert-Administratoren unterliegen Übergangsregelungen.

Wenn ein EU-Referenzwert-Administrator eines von den Fonds verwendeten Indexes nicht mehr in dem Register eingetragen ist, dann kann dieser Index nicht mehr verwendet werden. Daher enthält der Index-Notfallplan der Verwaltungsgesellschaft Massnahmen für den Fall, dass sich ein Referenzwert erheblich ändert, nicht mehr zur Verfügung gestellt wird oder nicht mehr für einen bestimmten Fonds zulässig ist.

Änderungen der UCITS Regulations

Als OGAW unterliegt die Gesellschaft allen Änderungen der UCITS Regulations, die von Zeit zu Zeit vorgenommen werden können. Sämtliche Änderungen der UCITS Regulations können vorgesehene oder unbeabsichtigte negative Folgen für die Gesellschaft haben, z. B. eine Erhöhung der Betriebskosten der Gesellschaft, die Einschränkung der Möglichkeit, bestimmte Anlagestrategien zu verfolgen, Zugang zu bestimmten Märkten zu erlangen, bestimmte Instrumente oder Positionen zu halten oder bestimmte Dienstleister zu für die Gesellschaft günstigen Bedingungen zu bestellen.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsräte, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Untieranlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Depotstelle, die Vertriebsstellen und deren Beauftragte und mit diesen verbundene Gesellschaften, Mitglieder der Geschäftsführung und Anteilsinhaber, Mitarbeiter und Vertreter (zusammen die «**Parteien**») sind oder können an anderen Finanz-, Investition- und beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, was unter Umständen zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung der Gesellschaft und ihren Fonds führen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Untieranlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für andere Kunden (einschliesslich anderer Investmentgesellschaften), darunter Kunden, die in die Wertpapiere investieren können, in die möglicherweise die Gesellschaft und alle Fonds investieren, Vermögensverwaltungs- und anderen Dienstleistungen erbringen. Im Falle eines Interessenkonflikts bemühen sich die

Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sicherzustellen, dass er im besten Interesse der Anteilsinhaber angemessen gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten auf faire und gerechte Weise zugeteilt werden.

Zu solchen Tätigkeiten der Parteien zählen die Verwaltung oder die Beratung anderer Kunden, der An- und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Brokerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen, unter denen die der bewertenden Stelle zu zahlenden Gebühren mit dem Wert der Investitionen steigen) sowie Aufgaben als Verwaltungsräte, leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter Fonds oder Gesellschaften, in die die Gesellschaft investieren könnte. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter (i) andere Investmentfonds beraten oder verwalten können, die ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele wie die Fonds verfolgen, und/oder (ii) einen Teil oder alle Vermögenswerte eines Fonds beschaffen oder bewerten können, wobei ihre Gebühren direkt mit der Bewertung des Vermögens eines Fonds verbunden sind.

Es gibt keine Verbote in Bezug auf Geschäfte mit der Gesellschaft durch die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Depotstelle, die Vertriebsstellen oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, darunter u. a. das Halten, der Verkauf oder der anderweitige Handel mit Anteilen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden oder die in deren Besitz sind, und keiner derselben ist verpflichtet, der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft über Gewinne oder Erträge abzulegen, die aus oder im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt oder abgeleitet worden sind, sofern diese Geschäfte mit den besten Interessen der Anteilsinhaber vereinbar sind und gemäss dem Fremdvergleichsgrundsatz getätigt wurden, und

- (a) eine von der Depotstelle als unabhängig und sachverständig genehmigte Person bestätigt, dass es sich bei dem Preis, zu dem die betreffende Transaktion durchgeführt wird, um einen angemessenen Preis handelt, oder
- (b) die Durchführung des Geschäfts zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse für Anlagekapital gemäss deren Vorschriften erfolgt, oder
- (c) wenn die vorstehend unter (a) und (b) genannten Bedingungen nicht zweckmässig sind, die Durchführung des jeweiligen Geschäfts zu Bedingungen erfolgt, zu denen die Depotstelle (oder im Falle eines Geschäfts, an dem die Depotstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) davon überzeugt ist, dass diese dem Grundsatz des Fremdvergleichs entspricht und im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Wenn Geschäfte gemäss (c) durchgeführt werden, muss die Depotstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, falls die Depotstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Depotstelle an dem Geschäft beteiligt ist) die Gründe für ihre Überzeugung, dass das Geschäft gemäss den im obigen Absatz dargelegten Grundsätzen durchgeführt wurde, dokumentieren.

Der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen können in Anteile investieren, damit der Fonds oder eine Klasse über eine Mindestgrösse verfügt oder in der Lage ist, effizienter zu arbeiten. Unter solchen Umständen können der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen einen hohen Anteil der aufgelegten Anteile und Stimmrechte eines Fonds bzw. einer Anteilklasse halten. Der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, ihre Investitionen zu tätigen oder beizubehalten, und können diese Investitionen im Fonds oder einer Anteilklasse jederzeit reduzieren oder veräussern.

Interessenkonflikte können unter anderem auch aus folgenden Gründen entstehen: (a) dem Side-by-Side-Management des Anlageverwalters oder eines Unteranlageverwalters von (i) Konten mit vermögenswertbasierten Gebühren und Konten mit performanceabhängigen Gebühren, (ii) Konten für verbundene Kunden und Konten für nicht verbundene Personen, (iii) grössere Konten und kleinere Konten, (b) rechtlichen Beschränkungen, die für den Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter aufgrund ihrer Zugehörigkeit zueinander gelten können, und (c) der Investition des Anlageverwalters oder eines Unteranlageverwalters für verbundene oder nicht verbundene Konten in Klassen oder Typen von Wertpapieren oder auf einer Ebene der Kapitalstruktur eines Emittenten, die sich von den Klassen oder Typen von Wertpapieren oder der Ebene der Kapitalstruktur unterscheiden, in die sie im Namen eines Fonds investiert haben. Der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter können auch Finanzbeteiligungen an oder Beziehungen zu Emittenten haben, in deren Wertpapiere sie für Konten von Kunden, einschliesslich der Fonds, investieren.

Die oben beschriebenen Interessenkonflikte könnten Anreize schaffen, einen oder mehrere Kunden bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten, dem Zeitraum, der Konsolidierung und dem Zeitpunkt der Investition zu bevorzugen. Der Anlageverwalter und jeder Unteranlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren entwickelt, um diesen und anderen Interessenkonflikten entgegenzuwirken, diese zu mildern und zu bewerten. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Richtlinien und Verfahren jede einzelne Situation, in der ein Konflikt entstehen kann, aufdecken und verhindern oder offenlegen können. Der Anlageverwalter und jede einzelne Unteranlageverwalter werden angemessene Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine solche sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird und dass möglicherweise entstehende Konflikte fair und gerecht gelöst werden.

Ein Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann eine Partei einer Transaktion oder Vereinbarung sein, an der die Gesellschaft beteiligt ist, oder anderweitig an diesen beteiligt sein. Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsrat eine wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche Beteiligung an der Gesellschaft oder eine wesentliche Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung im Hinblick auf die Gesellschaft, ausser wie unter «Management und Verwaltung – Der Verwaltungsrat» angegeben. Die Verwaltungsräte werden sich darum bemühen, dass etwaige Interessenkonflikte auf gerechte Weise beigelegt werden.

Die Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaft sind überzeugt, dass kein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt aufgrund der Verwaltung anderer Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft besteht. Sollte es jedoch zu einem Interessenkonflikt kommen, werden sich die Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaft bemühen, sicherzustellen, dass dieser fair und im besten Interesse der Anteilsinhaber gelöst wird.

Eine genauere Beschreibung der spezifischen Interessenkonflikte, die den Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter oder eine ihrer jeweiligen Einheiten betreffen, finden Sie in den entsprechenden Formularen ADV. Ein Exemplar des Formulars ADV für den Anlageverwalter und/oder einen Unteranlageverwalter oder eine ihrer jeweiligen Einheiten steht Ihnen auf der Website der SEC oder auf Nachfrage direkt beim Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter zur Verfügung.

DARLEHENSPOLITIK

Gemäss der Satzung sind die Verwaltungsräte bevollmächtigt, vorbehaltlich der Beschränkungen der UCITS Regulations alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme auszuüben und solche Kreditaufnahmen mit dem Vermögen der Gesellschaft zu besichern.

Gemäss den UCITS Regulations darf ein Fonds keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten, ausser für vorübergehende Kredite in Höhe von höchstens 10 % seines Nettovermögens und sofern die UCITS Regulations nichts anderes zulassen. Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Wenn ein Fonds Devisenkredite aufgenommen hat, die den Wert einer Paralleleinlage übersteigt, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass dieser übersteigende

Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der UCITS Regulations behandelt wird. Währungsrisiken können entstehen, wenn der Verrechnungssaldo nicht in der Basiswährung eines Fonds geführt wird. Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie vorstehend im Abschnitt «Währungsrisiken».

Vorbehaltlich der Bestimmungen der UCITS Regulations kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf Derivatgeschäfte Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen der jeweiligen Fonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des Derivatgeschäfts verpfänden.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die für einen Fonds geltenden Gebühren und Aufwendungen sind in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise dem Anlageverwalter erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Einzelheiten zur Verwaltungsgebühr sind in den entsprechenden Ergänzungen enthalten. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Sofern in den entsprechenden Ergänzungen nichts anderes angegeben ist, muss der Anlageverwalter die Gebühren von Beratern oder anderen Beauftragten, einschliesslich Unteranlageverwaltern, die er in Bezug auf einen Fonds ernannt hat, aus seiner eigenen Gebühr begleichen.

Die Verwaltungsgebühr läuft an jedem massgeblichen Bewertungszeitpunkt auf und wird monatlich rückwirkend bezahlt.

Verwaltungs- und Depotstelligegebühr

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf den Erhalt von als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds berechneten Gebühren für die Erbringung von Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, Treuhänder- und Verwahrdienstleistungen für die Gesellschaft, wie in der entsprechenden Ergänzung dargelegt. Es wird erwartet, dass sich diese Gebühren verringern, wenn sich der Nettoinventarwert eines Fonds erhöht. Jeder Fonds kann einer kombinierten monatlichen Mindestgebühr in Bezug auf Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und Verwahrdienstleistungen unterliegen.

Die Verwaltungsstelle hat auch Anspruch auf bestimmte andere Gebühren, unter anderem für Finanzberichterstattungsdienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft und für jeden Fonds in Bezug auf Transferstellendienstleistungen für die jeweilige Anteilsklasse.

Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft der Verwaltungsstelle und der Depotstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds die ihnen entstandenen Spesen in angemessener Höhe. Ausserdem zahlt die Gesellschaft der Depotstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds Transaktionsgebühren (die die marktüblichen Sätze nicht überschreiten) sowie Gebühren und angemessene Spesen einer von der Depotstelle ernannten Unterdepotstelle. Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle können darüber hinaus jedem Fonds bestimmte andere Zusatzgebühren für Dienstleistungen in Rechnung stellen, die bisweilen erforderlich sind.

Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle und der Depotstelle laufen an jedem entsprechenden Bewertungszeitpunkt auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Gründungs- und Betriebskosten

Jeder Fonds trägt seine Organisationskosten, die durch die Vorbereitung des Erstangebots von Anteilen dieses Fonds entstehen, selbst. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Betrag nicht abgeschriebener Gründungskosten unmittelbar abzuschreiben, falls der Anlageverwalter feststellt, dass diese wesentlich wurden. Jeder Fonds zahlt zudem seine eigenen betrieblichen Aufwendungen, wie in seiner Ergänzung dargelegt.

Die Gesellschaft übernimmt ferner gewisse andere Kosten und Aufwendungen, die aufgrund ihres Geschäftsbetriebes entstehen, unter anderem einschliesslich Quellensteuern, die auf Kapitalanlagen anfallen können, Clearing- und Eintragungsgebühren, Gebühren für Berufsverbände und andere Aufwendungen, die an Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden, oder Steuerbehörden in verschiedenen Hoheitsbereichen zu zahlen sind, Versicherungskosten, Zinsen, Maklergebühren, Werbe- und Marketingkosten und alle Gebühren für sachkundige Berater und sonstige Gebühren und Aufwendungen in diesem Zusammenhang sowie die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Anteile. Solche Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen und zum Zeitpunkt der Abrechnung erhoben. Der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die der Gründung und/oder dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die er von der Verwaltungsgesellschaft erhält, für einen bestimmten Zahlungszeitraum verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter haben jeweils Anspruch auf eine Erstattung dieser von ihnen getragenen Aufwendungen durch die Gesellschaft.

Die Verwaltungsräte haben Anspruch auf den Erhalt einer Gebühr zu einem von ihnen jeweils festzulegenden Satz, wobei der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsräte ohne vorherige Zustimmung der Anteilhaber in einem Jahr nicht mehr als 150.000 Euro betragen darf. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte Anspruch auf Erstattung von Barauslagen.

Die Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln entscheiden, allen oder einigen Anteilhabern oder Finanzmittlern ihre Gebühren insgesamt oder teilweise zurückerstatten, ohne dass hierüber eine Mitteilung an die übrigen Anteilhaber erfolgen muss.

Gebühren und Aufwendungen, die nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, können basierend auf der Höhe des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Fonds oder einer anderen angemessenen, der Art der Kosten entsprechenden Grundlage auf die Fonds verteilt werden.

Vergütungspolitik und Praktiken der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Vergütungsgrundsätze und -praktiken, die mit den Anforderungen der UCITS Regulations und den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungsgrundsätze im Rahmen der OGAW-Richtlinie («**ESMA Vergütungsleitlinien**») im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass jeder Beauftragte, einschliesslich des Anlageverwalters, für den diese Anforderungen gemäss den Vergütungsrichtlinien der ESMA ebenfalls gelten, über gleichwertige Vergütungsrichtlinien und -praktiken verfügt.

Die Vergütungsrichtlinie spiegelt das Ziel der Verwaltungsgesellschaft für eine gute Corporate Governance wider, fördert ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil der Fonds oder der Satzung unvereinbar sind. Sie ist auch auf die Anlageziele der einzelnen Fonds abgestimmt und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsrichtlinie wird jährlich (oder bei Bedarf häufiger) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem insgesamt wie beabsichtigt funktioniert und die Vergütungsauszahlungen angemessen sind. Diese Überprüfung wird auch sicherstellen, dass die Vergütungspolitik die Leitlinien für bewährte Verfahren und die regulatorischen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung widerspiegelt.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen finden Sie unter www.pgimfunds.com. Die Zusammenfassung der Vergütungsrichtlinie steht zur Einsicht zur Verfügung und ein gedrucktes Exemplar ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

Ausgabeaufschlag

Anleger müssen möglicherweise einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettozeichnungsbetrags zahlen, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben. In Bezug auf die Anteilsklassen A, R und T des jeweiligen Fonds wird dieser Ausgabeaufschlag vom Fonds nicht erhoben, er kann jedoch von einer von der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Vertriebsstellen bestellten Untervertriebsstelle erhoben werden.

Rücknahmegebühr

Anleger müssen möglicherweise eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile zahlen (zusätzlich zu etwaigen Anpassungen des Nettoinventarwerts eines Fonds aufgrund von Swing-Pricing), wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder die Veräusserung von Investitionen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren sowie Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilshabern eines Fonds haben. Um diesen Effekt zu verhindern, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, kann ein Fonds ein Swing-Pricing durchführen, wie im folgenden Absatz und in der entsprechenden Ergänzung beschrieben, um zu versuchen, die Auswirkungen einer Verwässerung abzumildern, indem er den Nettoinventarwert «swingt», um den möglichen negativen Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Wenn die Verwaltungsstelle dies bestimmt, berechnet sie den Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds und passt diesen anschliessend durch einen vorab festgelegten Betrag an («swingt» den Betrag).

An jedem Handelstag, an dem die Verwaltungsräte dies bestimmen, berechnet die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert für den Fonds, wie im Abschnitt «Verwaltung der Gesellschaft» beschrieben, und «swingt» dann den Nettoinventarwert um einen vorab festgelegten Betrag. Die Richtung des «Swing» hängt davon ab, ob es am entsprechenden Handelstag Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds gibt, die einen vorab festgelegten Grenzwert überschreiten, während der Umfang des «Swing» auf vorab festgelegten Schätzwerten der durchschnittlichen Handelskosten in den entsprechenden Anlageklassen, in denen der Fonds investiert ist, basiert. Wenn der Fonds beispielsweise Nettomittelzuflüsse verzeichnet, swingt sein Nettoinventarwert nach oben, sodass zeichnende Anteilshaber effektiv die Kosten des Handels tragen, die ihre Zeichnungen generieren, indem sie einen höheren Nettoinventarwert je Anteil zahlen, als ihnen sonst in Rechnung gestellt würde. Gibt es hingegen Nettorückgaben in den Fonds, swingt der Nettoinventarwert nach unten, sodass die zurückgebenden Anteilshaber effektiv die Kosten des Handels tragen, die ihre Rückgaben generieren, indem sie einen geringeren Nettoinventarwert je Anteil erhalten, als sie normalerweise erhalten würden. Diese Swings dienen dazu, nicht handelnde Anteilshaber vor den Auswirkungen von Handelskosten zu schützen, die durch handelnde Anteilshaber ausgelöst werden.

Die Entscheidung, den Nettoinventarwert in Bezug auf den Fonds zu «swingen», erfolgt nach einer Betrachtung der Handelsaktivität (d. h. des Umfangs an Zeichnungen und Rücknahmen) im Fonds an einem Handelstag gemäss den von den Verwaltungsräten jeweils festgelegten Kriterien. Zu diesen Kriterien gehört, ob die Kosten der Investition oder Desinvestition der Nettozuflüsse in oder

Nettoabflüsse aus dem Fonds an einem Handelstag nach Auffassung der Verwaltungsräte einen wesentlichen verwässernden Effekt haben. Das Swing-Pricing wird nur durchgeführt, um die Verwässerung der Beteiligungen der Anteilhaber des Fonds insgesamt zu verringern, und es wird gleichermaßen in Bezug auf den Fonds und in Bezug auf das gesamte Nettovermögen des Fonds angewendet.

Der Anlageverwalter oder zutreffende Unteranlageverwalter kann es für angebracht erachten, kein Swing-Pricing anzuwenden, wenn er versucht, das Vermögen eines Fonds zu steigern, damit dieser ein bestimmtes Volumen erreicht. Wenn eine solche Entscheidung getroffen wird, kann der Anlageverwalter oder jeweilige Unteranlageverwalter in seinem Ermessen die Handels- und sonstigen Kosten in Verbindung mit Wertpapiergeschäften zahlen, um eine Verwässerung des Nettoinventarwerts des Fonds zu vermeiden, sodass der Anleger zum nicht «geswingten» Nettoinventarwert zeichnet. Für alle Fonds, die Swing-Pricing durchführen, sind weitere Einzelheiten im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» der jeweiligen Ergänzung zu finden.

Abschreibung der Organisationskosten

Der Abschluss der Gesellschaft wird gemäss den International Financial Reporting Standards («IFRS») erstellt. Die Organisations- und Angebotskosten können vom Fonds, soweit die Verwaltungsräte dies für angemessen erachten und in der entsprechenden Ergänzung angeben, zu Buchführungszwecken für bis zu drei Jahre abgeschrieben werden. Die Abschreibung von Ausgaben über einen solchen Zeitraum weicht vom IFRS ab, was unter bestimmten Umständen zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des geprüften Jahresabschlusses des Fonds führen kann. In diesem Fall können die Verwaltungsräte (im Namen des Fonds) beschliessen, (i) die Einschränkung zu vermeiden, indem sie die nicht abgeschriebenen Ausgaben ausweisen, oder (ii) dem IFRS entsprechende Änderungen zu Finanzberichterstattungszwecken vornehmen, die Ausgaben jedoch zum Zwecke der Berechnung des NIW des Fonds abschreiben. Es gibt eine Divergenz zwischen dem Nettoinventarwert am Geschäftsjahresende des Fonds und dem im Abschluss des Fonds angegebenen Nettoinventarwert in jedem Jahr, in dem gemäss Ziffer (ii) dem IFRS entsprechende Änderungen am Abschluss des Fonds nur zu Finanzberichterstattungszwecken vorgenommen werden. Wird der Fonds innerhalb von drei Jahren nach seiner Inbetriebnahme geschlossen, werden nicht abgeschriebene Ausgaben ausgewiesen. Wenn ein Anteilhaber Anteile vor dem Ende des dritten Rechnungslegungszeitraums zurückgibt, in dem der Fonds Ausgaben abschreibt, hat der Fonds die Möglichkeit, ist aber nicht dazu verpflichtet, einen proportionalen Anteil der nicht abgeschriebenen Ausgaben auf der Grundlage der Anzahl der zurückgegebenen Anteile vorzulegen und die Rücknahmeerlöse um den Betrag dieser vorverlegten Ausgaben zu reduzieren.

Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken

In Verbindung mit der Registrierung der Gesellschaft oder der Anteile für den Verkauf in bestimmten Ländern zahlt die Gesellschaft die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken, wobei diese Zahlungen zu marktüblichen Sätzen zu erfolgen haben.

Soft Commissions

Vorbehaltlich regulatorischer Beschränkungen können der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter Soft-Commission- oder ähnliche Vereinbarungen mit Brokern eingehen. Der Anlageverwalter oder die jeweiligen Unteranlageverwalter müssen sicherstellen, dass solche Vereinbarungen die bestmögliche Ausführung durch den Broker gewährleisten und dass alle erhaltenen Waren oder Dienstleistungen (wie Research- und Beratungsleistungen, Computerhardware im Zusammenhang mit spezialisierter Software oder Research-Dienstleistungen und Leistungskennzahlen usw.) von einer Art sind, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die Gesellschaft unterstützt. Darüber hinaus werden die Brokeragesätze die branchenüblichen institutionellen Full-Service-Brokeragesätze nicht überschreiten. «Bestmögliche Ausführung» bedeutet den besten Kurs oder das beste Ergebnis für die Gesellschaft, wobei Kurs, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit

der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags oder andere für die Ausführung des Auftrags relevante Erwägungen zu berücksichtigen sind. Der Jahres- und der Halbjahresbericht der Gesellschaft müssen alle Maklerprovisionen offenlegen, die zur Erfüllung von Soft-Commission-Verpflichtungen verwendet werden. Weder der Anlageverwalter, noch die Unteranlageverwalter noch deren verbundene Personen dürfen Provisionsrückvergütungen in bar einbehalten.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Sofern in einer Ergänzung für einen bestimmten Fonds nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen für die Berechnung des Nettoinventarwerts für alle Fonds, wie nachfolgend dargelegt.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle berechnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, den Nettoinventarwert eines Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilkategorie auf die nächsten drei Dezimalstellen (oder auf die von den Verwaltungsräten gegebenenfalls für einen Fonds festgelegte Zahl an Dezimalstellen) zu jedem Bewertungszeitpunkt und im Einklang mit der Satzung und diesem Prospekt. Alle erteilten Genehmigungen oder getroffenen Entscheidungen der Depotstelle in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, des Nettoinventarwerts eines Fonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilklasse werden nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter erteilt bzw. getroffen.

Wenn es nur eine Anteilklasse in einem Fonds gibt, wird der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds berechnet, indem das Vermögen dieses Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds geteilt wird. Es wird erwartet, dass sich die Anteile der verschiedenen Fonds unterschiedlich entwickeln, und jeder Fonds trägt seine eigenen Gebühren und Aufwendungen, soweit sie speziell diesem Fonds zuzurechnen sind. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zuzurechnen sind, können unter den Fonds aufgeteilt werden, und zwar auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen angemessenen Grundlage, die von den Verwaltungsräten nach Rücksprache mit der Depotstelle und unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird.

Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse

Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen ausgibt, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse ermittelt, indem der jeder Klasse zuzurechnende Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds berechnet wird. Der betragsmäßige Anteil am Nettoinventarwert, der einer Fondskategorie zuzuordnen ist, errechnet sich, indem die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Kategorie festgestellt wird, dieser Kategorie die jeweiligen auf diese Kategorie entfallenden Aufwendungen und Verwaltungsgebühren zugerechnet werden und angemessene Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen eines Fonds vorgenommen werden und der Nettoinventarwert eines Fonds entsprechend zugeteilt wird. Währungsgeschäfte können zugunsten einer bestimmten Anteilklasse, einer sogenannten abgesicherten Kategorie, verwendet werden. Die damit verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten und/oder Vorteile fallen nur zulasten bzw. zugunsten dieser Kategorie an. Folglich spiegeln sich diese Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer solchen Kategorie wider. Wenn mehrere Kategorien eines Fonds auf dieselbe Währung lauten (die nicht die Basiswährung ist), kann der Anlageverwalter alle für diese Kategorien getätigten Währungsgeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste daraus sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser Kategorien des Fonds aufteilen. Die Währungsengagements der Vermögenswerte eines Fonds werden nicht separaten Kategorien zugeordnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Kategorie wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Kategorie durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieser Kategorie geteilt wird. Aufwendungen oder Verwaltungsgebühren oder sonstige Kosten, die keiner bestimmten Kategorie zurechenbar sind, können den einzelnen Kategorien auf Basis ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen sinnvollen

Grundlage zugeordnet werden, die vom Verwaltungsrat nach Absprache mit der Depotstelle und unter Berücksichtigung der Art dieser Gebühren und Kosten, zu genehmigen ist. Wenn Anteilsklassen ausgegeben werden, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden Währungsumrechnungskosten von dieser Klasse getragen.

Bei der Berechnung des Wertes der Vermögenswerte werden Schuldtitel, die an oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert sind oder gehandelt werden, zum Schlusskurs an jedem Bewertungszeitpunkt bewertet. In der Regel werden Aktienwerte, deren Primärmarkt ein anerkannter Markt ist, zum amtlichen Schlusskurs bewertet, der von einer Börse an einem solchen anerkannten Markt zu jedem Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, oder, wenn an diesem Tag kein Handel stattfand, zum Mittelwert zwischen dem letzten Geldkurs und dem letzten Briefkurs oder zum letzten Geldkurs an diesem Tag, wenn kein Briefkurs vorliegt. Wird ein Wertpapier normalerweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäss dessen Regeln notiert oder gehandelt, gilt als der massgebliche anerkannte Markt jener Markt, der nach Feststellung der Verwaltungsräte, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotstelle als ihr Beauftragter die fairsten Bewertungskriterien für das Wertpapier bietet. Bei Aktienwerten ist dies die primäre Börse, an der Wertpapiere gehandelt werden, sofern die Verwaltungsräte oder die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegen. Wenn die Preise für ein auf dem entsprechenden anerkannten Markt notiertes oder gehandeltes Wertpapier nicht zum entsprechenden Zeitpunkt verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsräte oder deren Beauftragten nicht repräsentativ sind, wird der Wert eines solchen Wertpapiers mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräusserungswert dieses Wertpapiers durch die Verwaltungsräte oder deren Beauftragte oder eine sachverständige Person (die von den Verwaltungsräten ernannt und jeweils von der Depotstelle für diesen Zweck zugelassen wird) geschätzt oder anderweitig mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräusserungswert geschätzt, vorausgesetzt, der Wert wird von der Depotstelle genehmigt. Weder die Verwaltungsräte noch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter oder die Depotstelle können haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass ein Kurs, den sie angemessenerweise als letzten verfügbaren Kurs ansahen, nicht der letzte verfügbare Kurs war.

Der Wert eines Wertpapiers, einschliesslich Schuldtiteln und Aktienwerten, das nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert ist oder gehandelt wird oder bei dem die Verwaltungsräte oder deren Beauftragter (in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter) der Auffassung sind, dass der Geldkurs bei Börsenschluss oder der amtliche, von einer Börse veröffentlichte Schlusskurs, wie vorstehend dargelegt, seinen angemessenen Marktwert nicht widerspiegelt, wird zu seinem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der vom Anlageverwalter oder dessen zu diesem Zweck von den Verwaltungsräten ernannten und von der Depotstelle zugelassenen Beauftragten oder von einer von den Verwaltungsräten ernannten und von der Depotstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt.

Der Wert von Leveraged Loans und Unterbeteiligungen an Leveraged Loans wird im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt und von einer unabhängigen Kursquelle bezogen.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwerts dieser Anteile bewertet. Wenn diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile mit ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben von den Verwaltungsräten oder einer von den Verwaltungsräten bestellten und von der Depotstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person geschätzt wird.

Bareinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert inklusive aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, der Anlageverwalter oder dessen Beauftragter (in Abstimmung mit der Depotstelle und der Depotstelle) ist der Auffassung, dass eine Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.

Derivative Instrumente wie Swaps, Zinsfutures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zu dem Abrechnungspreis bewertet, der vom betreffenden anerkannten Markt zum Geschäftsschluss dieses Marktes am Bewertungstag festgestellt wird. Falls die Feststellung eines Abrechnungspreises an dem betreffenden anerkannten Markt nicht üblich oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, werden diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben vom Anlageverwalter oder dessen Beauftragten (bei dem es sich um eine von den Verwaltungsräten ernannte und zu diesem Zweck von der Depotstelle zugelassene sachverständige Person handelt) in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle geschätzt wird.

Derivative Instrumente, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Mittelkurs am Bewertungstag unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen von einem unabhängigen Kursinformationsdienst oder zu dem Preis, der vom Kontrahenten oder einer von den Verwaltungsräten benannten und von der Depotstelle zu diesem Zweck zugelassenen sachverständigen Person gestellt wird, bewertet, oder auf andere Weise, sofern der Wert von der Depotstelle genehmigt wird. Wenn ein derivatives Finanzinstrument zu einem von einem Kontrahenten bereitgestellten Preis bewertet wird, ist dieser Preis mindestens vierteljährlich durch eine vom Kontrahenten unabhängige Stelle, d. h. eine von den Verwaltungsräten bestellte und von der Depotstelle zu diesem Zweck zugelassene sachverständige Person, zu überprüfen. Wenn ein derivatives Instrument in anderer Weise bewertet wird, ist diese Bewertung mindestens auf monatlicher Basis mit einer von der Gegenpartei gelieferten Bewertung abzugleichen und ist jeder wesentliche Unterschied unverzüglich zu untersuchen und zu erklären. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Devisentermin- und Zinsswapkontrakte unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen bewertet werden.

Zum Zwecke der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds umfassen die Verbindlichkeiten des Fonds, die am entsprechenden Bewertungstag vom Fondsvermögen abzuziehen sind, Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen des Fonds (darunter Gebühren an Dienstleister, die bereits angefallen sind, aber noch nicht bezahlt wurden) sowie Eventualitäten, für die Rücklagen bzw. Rückstellungen gebildet wurden.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Verwaltungsräte oder ihre Beauftragten nach vorheriger Genehmigung der Depotstelle (a) die Bewertung jeder notierten Investition anpassen oder (b) die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode genehmigen, wenn sie unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer Überlegungen, die dieser als relevant erachtet, der Auffassung sind, dass solche Anpassungen oder eine andere Bewertungsmethode notwendig sind, um den Wert in einer angemesseneren Weise wiederzugeben.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der Gesellschaft werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, an jedem Bewertungstag anhand der um 16:00 Uhr (GMT) aktuellsten verfügbaren Wechselkurse in die Basiswährung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Sofern keine Notierungen erhältlich sind, wird der Devisenkurs entsprechend den vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten festgelegten Vorgehensweisen nach Treu und Glauben bestimmt.

Die Verwaltungsräte, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter haben die Möglichkeit und sind unter bestimmten Umständen möglicherweise dazu verpflichtet, eine oder mehrere dritte Parteien mit der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu beauftragen. Eine solche von den Verwaltungsräten, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter beauftragte dritte Partei bewertet diese Vermögenswerte in der Art und Weise, die vorstehend im Abschnitt «Ermittlung des Nettoinventarwerts» beschrieben ist.

Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil

Ausser wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds unter den nachfolgend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, ist der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse am

eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website www.pgimfunds.com verfügbar. Diese Informationen beziehen sich auf den letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, der in der Regel für den vorherigen Handelstag verfügbar ist und nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert je Anteil dar. Für an der Euronext Dublin notierte Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der Börse zudem sofort nach der Berechnung mitgeteilt, und der aktuelle Nettoinventarwert wird auf der Website <https://live.euronext.com/> angegeben.

Vorübergehende Aussetzung des Handels

Die Verwaltungsräte können jederzeit in Absprache mit der Depotstelle die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf und/oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem eine organisierte Börse, an der ein erheblicher Anteil der zu dieser Zeit bestehenden Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel an einer solchen organisierten Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn nach Meinung der Verwaltungsräte die Veräusserung oder Bewertung der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht der Verwaltungsräte nicht durchgeführt oder in üblicher Weise abgeschlossen werden kann, ohne den Interessen der Anteilsinhaber zu schaden;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, mit deren Hilfe üblicherweise der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen festgestellt wird, oder wenn der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen nach Meinung der Verwaltungsräte aus einem beliebigen anderen Grund nicht umgehend oder akkurat festgestellt werden kann; oder
- (d) während eines Zeitraums, in dem der jeweilige Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder die Veräusserung der jeweils vom jeweiligen Fonds gehaltenen Anlagen oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Meinung der Verwaltungsräte nicht zu den üblichen Preisen durchgeführt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge widriger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht der Verwaltungsräte negative Auswirkungen auf den jeweiligen Fonds oder die verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Fonds haben könnte;
- (f) während eines Zeitraums (ausser Feiertagen und üblichen Wochenendtagen), in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die für einen wesentlichen Teil der Instrumente und Positionen der Hauptmarkt ist, geschlossen ist oder der Handel auf diesem Markt oder dieser Börse beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (g) während eines Zeitraums, in dem Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto des entsprechenden Fonds oder von diesem Konto überwiesen werden können;
- (h) während eines Zeitraums, in dem die Rücknahme der Anteile nach Auffassung der Verwaltungsräte einen Verstoß gegen geltende Gesetze darstellen würde;

- (i) während eines Zeitraums, in dem die Anteilsinhaber über einen Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft benachrichtigt wurden;
- (j) während eines Zeitraums, in dem es nach Ansicht der Verwaltungsräte im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, so zu handeln; oder
- (k) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist.

Die Zentralbank, Euronext Dublin (für notierte Fonds) und alle entsprechenden Anteilsinhaber werden von einer solchen Aussetzung oder Verschiebung sofort unterrichtet. Die von Anteilsinhabern gestellten Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wurden vor der Aufhebung der Aussetzung widerrufen, sie haben aber keine Priorität vor den Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen anderer Anteilsinhaber. Die Anteile werden von den Anteilsinhabern während der Aussetzungsphase so gehalten, als wäre kein Rücknahmeantrag gestellt worden. Die Gesellschaft unternimmt alle angemessenen Schritte, um eine Aussetzung oder Verschiebung so bald wie möglich zu beenden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aus irgendeinem oben genannten Grund ausgesetzt wird.

Die Gesellschaft kann die vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Bewertung, des Verkaufs, des Kaufs und/oder der Rücknahme von Anteilen eines Fonds in ihrem Ermessen teilweise oder vollständig beenden. Die Gesellschaft benachrichtigt alle betroffenen Anteilsinhaber über die Beendigung einer vorübergehenden Aussetzung.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Sofern nichts anderes in einer für einen bestimmten Fonds geltenden Ergänzung angegeben ist, erfolgt die Festlegung des Zeichnungspreises und die Beantragung von Anteilen eines Fonds gemäss dem nachfolgend beschriebenen Verfahren.

Durch den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft erklärt sich jeder Zeichner damit einverstanden, an die Bedingungen des Zeichnungsvertrags, des zusätzlichen Zeichnungsvertrags (sofern relevant), dieses Prospekts und der entsprechenden Ergänzung gebunden zu sein.

Anteile eines Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil an dem massgeblichen Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die nachfolgend sowie in der entsprechenden Ergänzung beschrieben sind, vorbehaltlich möglicher Anpassungen, wie unter «*Swing-Pricing*» weiter oben beschrieben.

Zeichnungsaufträge werden zu dem Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt, der am entsprechenden Handelstag gilt. Die Frist, bis zu der die Zeichnungsgelder bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen, ist in der jeweiligen Ergänzung festgelegt. Nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt eines Fonds werden keine Zeichnungsaufträge mehr angenommen.

Eine Währungsumwandlung in die Basiswährung kann bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung zum jeweils geltenden Wechselkurs stattfinden, wenn eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet. Der Wert von Anteilen der nicht währungsgesicherten Klassen, die auf eine von der Basiswährung abweichende Währung lauten, ist einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung ausgesetzt.

Wenn ein Zeichnungsauftrag vor dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingeht, werden Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der am entsprechenden Handelstag gilt.

Zeichnungsaufträge, die nach dem massgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen eingehen, werden ohne Zinsen für zugehörige Zeichnungsgelder aufgeschoben, und im Ermessen der Verwaltungsräte werden (i) solche Zeichnungsgelder entweder an die Person zurückgezahlt (ohne Zinsen), von der der Zeichnungsauftrag und die Zeichnungsgelder stammen, oder (ii) die entsprechenden Anteile beim nächsten gültigen Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, es sei denn, die Verwaltungsräte legen in ihrem eigenen Ermessen fest, dass solche Zeichnungen unter aussergewöhnlichen Umständen angenommen werden, und vorausgesetzt, dass solche Anträge für Zeichnungen von Anteilen vor dem Bewertungszeitpunkt am vorhergehenden Handelstag eingehen. Zeichnungsaufträge werden nicht in Zeiten bearbeitet, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäss den Bedingungen des Prospekts und der Satzung ausgesetzt sind.

Die Verwaltungsräte können zudem in ihrem alleinigen Ermessen Anteile jeder Klasse zu Bedingungen ausgeben, die die Abrechnung durch Übertragung von Investitionen an die Gesellschaft vorsehen, wobei Folgendes gilt: (a) die in den Fonds zu übertragenden Vermögenswerte müssen sich als Investitionen des Fonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in der jeweiligen Ergänzung und in diesem Prospekt beschrieben sind, qualifizieren; (b) die Verwaltungsräte sind davon überzeugt, dass die Bedingungen eines solchen Austauschs wahrscheinlich nicht zu einem wesentlichen Schaden für die Anteilsinhaber führen; (c) die Anzahl der auszugebenden Anteile ist nicht höher als die Anzahl, die bei einer Abrechnung in bar ausgegeben worden wäre, wie hierin zuvor vorgesehen, wobei dieser Barbetrag dem Wert der zu übertragenden Investitionen an die Gesellschaft entsprechen muss, der von den Verwaltungsräten am entsprechenden Handelstag ermittelt wurde; (d) es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Investitionen zur Zufriedenheit der Depotstelle an die Depotstelle übertragen wurden; (e) alle Abgaben und Gebühren, die in Verbindung mit der Übertragung solcher Investitionen an die Gesellschaft entstehen, werden von der Person bezahlt, an die die Anteile auszugeben sind, oder vom entsprechenden Fonds; und (f) die Depotstelle ist davon überzeugt, dass die Bedingungen, zu denen die Anteile ausgegeben werden, wahrscheinlich nicht zu einem Schaden für die bestehenden Anteilsinhaber führen.

Ein Anleger, der eine Erstzeichnung von Anteilen eines Fonds tätigen möchte, muss die Zeichnungsvereinbarung ausfüllen und an die Verwaltungsstelle oder durch andere elektronische Mittel (einschliesslich Anträgen über ein Clearing-System) senden, die die Verwaltungsräte, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle genehmigen. Bei schriftlicher Beantragung von Anteilen können Zeichnungsvereinbarungen per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden, mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle oder über ein Clearing-System erfolgen. Zusätzliche schriftliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden, wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Die Verwaltungsräte oder ihre Beauftragten sind in keiner Weise verpflichtet, die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen eines Fonds an einen Antragsteller zu prüfen, solange die Verwaltungsstelle noch keine ausgefüllte Zeichnungsvereinbarung erhalten hat, und es liegt stets in ihrem Ermessen, ob sie einen Zeichnungsantrag annehmen oder ablehnen. Nach der Erstzeichnungsfrist (wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben) werden die auszugebenden Anteile zu dem am entsprechenden Handelstag geltenden entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil zu den Bedingungen und Verfahren ausgegeben, die vorstehend beschrieben sind.

Zeichnungsvereinbarungen und zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können von der Verwaltungsstelle oder den Vertriebsstellen bezogen werden.

Ausser im Ermessen der Gesellschaft können Zeichnungsaufträge nicht widerrufen werden. Jeder potenzielle Anleger stimmt zu, eine Zeichnung vorzunehmen, um die Gesellschaft oder einen Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und deren jeweilige

verbundene Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen), die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen oder anderweitig gegen die Bedingungen einer abgeschlossenen Zeichnungsvereinbarung verstossen hat, zu entschädigen. Zahlt ein Anteilsinhaber Zeichnungsgelder nicht zum Fälligkeitsdatum, dürfen die Verwaltungsräte darüber hinaus gemäss der vorstehend beschriebenen Entschädigung in ihrem alleinigen Ermessen von diesem Anteilsinhaber gehaltene Anteile der Gesellschaft zurücknehmen und die Rücknahmeerlöse zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers verwenden, die durch diese Nichtzahlung der Zeichnungserlöse an die Gesellschaft oder einen Fonds, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter oder deren jeweilige verbundene Unternehmen entstehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern».

Die Zeichnungsvereinbarung kann neben anderen Bestimmungen bestimmte Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen, Zusagen und Bestätigungen in Bezug auf die Eignung eines potenziellen Anteilsinhabers zum Kauf von Anteilen, die Bedingungen der Anteile und andere Angelegenheiten enthalten. Potenzielle Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass die Anteile im Vertrauen auf die Bedingungen dieses Prospekts und die darin enthaltenen Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen, Zusagen und Bestätigungen angeboten und verkauft werden, die von Anlegern gemacht oder akzeptiert werden, indem sie beantragen, Anteilnehmer zu werden. Zusätzliche Bestimmungen können in der Zeichnungsvereinbarung enthalten sein, aber alle diese Bestimmungen können von der Gesellschaft und dem Anlageverwalter als Verteidigung bei Klagen oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Anteilen geltend gemacht werden. Jegliche Zusicherung oder Garantie, die von einem Anleger abgegeben wird, gilt als beständig, und es wird angenommen, dass sie für alle nachfolgenden Zeichnungen Anwendung findet. Anteilnehmer sind verpflichtet, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich die Umstände im Zusammenhang mit einer solchen Zusicherung oder Garantie ändern, was dazu führen kann, dass weitere Massnahmen im Namen der Gesellschaft ergriffen werden. Weitere Informationen sind dem nachfolgenden Abschnitt «Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» zu entnehmen.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen und/oder Dienstleister oder Vertreter der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters können bisweilen verpflichtet sein oder in ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, dass es ratsam ist, bestimmte Informationen über einen Fonds und die Anteilnehmer, darunter insbesondere die von einem Fonds gehaltenen Investitionen und die Namen und die Höhe des wirtschaftlichen Eigentums der Anteilnehmer, gegenüber (i) Regulierungsbehörden bestimmter Länder, die für die offenlegende Partei zuständig sind oder die Zuständigkeit geltend machen, oder in die der Fonds direkt oder indirekt investiert, oder (ii) einem Kontrahenten oder Dienstleister des Anlageverwalters, der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft offenzulegen. Mit der Beantragung der Beteiligung an der Gesellschaft erklärt sich ein Anteilnehmer mit der Offenlegung dieser Informationen in Bezug auf die Anteilnehmer einverstanden.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen in ihrem alleinigen Ermessen aus beliebigem Grund ablehnen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle aus gutem Grund der Ansicht ist, dass der Zeichnungsauftrag möglicherweise Anzeichen unangemessener Handelspraktiken oder Market-Timing-Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft aufweist.

In den Strafrechtsgesetzen 2010 bis 2021 (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) (in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung) vorgesehene Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangen vorbehaltlich des Nachstehenden von einem Antragsteller für Anteile den Nachweis seiner Identität gegenüber der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft. Die

Verwaltungsstelle benachrichtigt Antragsteller, wenn ein zusätzlicher Identitätsnachweis erforderlich ist.

Die obigen Angaben sind nur als Beispiel zu verstehen, und unabhängig von den von einem Antragsteller oder dessen Vertretern vorgelegten Unterlagen wird die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft zusätzliche Informationen und Dokumente anfordern, wenn sie diese im eigenen Ermessen für erforderlich erachtet, um die Identität oder Quelle von Geldern eines Antragstellers vollständig zu verifizieren und die Umstände des Antrags festzustellen. Stellt ein Antragsteller die zu Verifizierungszwecken angeforderten Informationen verspätet oder gar nicht bereit, kann die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft den Antrag und die damit verbundenen Zeichnungsgelder ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder ohne Zinsen auf das Konto zurücküberwiesen, von dem die Gelder ursprünglich abgebucht wurden, vorbehaltlich der Empfehlung oder Aufforderung der zuständigen Behörden, die Zeichnungsgelder bis zum Erhalt weiterer Anweisungen von ihnen zurückzubehalten, oder die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft kann die Zahlung eines Rücknahmeantrags zurückhalten, bis weitere Informationen vorgelegt wurden. In jedem Fall besteht keinerlei Haftung seitens der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder eines Dienstleisters der Gesellschaft. Es werden keine Zinsen auf zurückgehaltene Zeichnungserlöse zugunsten der Gesellschaft oder auf zurückgehaltene Rücknahmeerlöse zugunsten des Anteilsinhabers gezahlt. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur bei Eingang der Originaldokumente durchgeführt. Rücknahmeanträge werden nach Eingang von Fax- oder elektronischen Anweisungen (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel) nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf das angegebene Konto erfolgt. Die Gesellschaft kann Bruchteile von Anteilen mit bis zu drei Dezimalstellen ausgeben.

Schriftliche Bestätigung des Eigentumsrechts

Die Verwaltungsstelle ist dafür verantwortlich, das Anteilsinhaberverzeichnis der Gesellschaft zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Alle ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Das Eigentum wird durch Eintragung im Anteilsregister verbrieft. Nach jeder Übertragung, jedem Kauf, jeder Rücknahme und jedem Umtausch von Anteilen wird jedem Anteilsinhaber eine schriftliche Eigentumsbestätigung per Post, Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel) zugestellt. Ein Anteil kann auf einen einzigen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen ausgegeben werden. Das Anteilsinhaberregister liegt während der normalen Geschäftszeiten im Büro der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Keine Zeichnungen durch US-Personen und Übertragung von Anteilen an US-Personen

Anteile dürfen nicht von oder im Namen einer US-Person erworben werden, und die Übertragung von Anteilen an eine US-Person oder an eine Person, die im Namen einer US-Person handelt, ist nicht gestattet.

Der Kauf durch oder die Übertragung von Anteilen an oder im Namen einer Nicht-US-Person muss ausserdem folgende Bedingung erfüllen: Ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung würde nicht dazu führen, dass das Vermögen eines Fonds als «Planvermögen» im Sinne von ERISA und den darin enthaltenen Vorschriften behandelt wird. Je nach Sachlage ist der Anlageverwalter, der jeweilige Unteranlageverwalter oder die jeweilige Vertriebsstelle dafür verantwortlich, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob diese Bedingung erfüllt ist.

Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen

Die Gesellschaft hat ein Sammelkonto auf der Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft eingerichtet (das «**Umbrella-Sammelkonto für Barmittel**») und hat solche Konten nicht auf der Teilfondsebene eingerichtet. Alle Zeichnungen und Rücknahmen und Ausschüttungen in Bezug auf die Fonds werden

aus dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gezahlt. Gelder im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel, einschliesslich vorzeitiger Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds erhalten wurden, dürfen nicht für die durch die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Serviceanbieter auferlegten Schutzmassnahmen verwendet werden.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung von Zeichnungserlösen auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen sind die Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel Vermögenswerte der jeweiligen Fonds, denen sie zuzurechnen sind, und der betreffende Anleger ist im Hinblick auf Beträge, die von ihm gezahlt werden oder an ihn fällig sind, ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds und gilt nicht als Anteilsinhaber.

Alle Zeichnungen (einschliesslich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barmittel-Ausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel geleitet und verwaltet. Rücknahmen und Ausschüttungen, einschliesslich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) im Umbrella-Sammelkonto für Barmittel gehalten und werden dann an den entsprechenden Anteilsinhaber gezahlt.

Die Depotstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel verantwortlich und muss sicherstellen, dass relevante Beträge auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel den entsprechenden Fonds zurechenbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft und die Depotstelle haben ein Betriebsverfahren bezüglich des Umbrella-Sammelkontos für Barmittel vereinbart, bei dem die teilnehmenden Teilfonds der Gesellschaft, die für die Überweisung von Geldern aus den Umbrella-Sammelkonten für Barmittel zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abgleichsprozesse und die bei Engpässen bezüglich eines Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder der Überweisung von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzurechnen sind, aufgrund zeitlicher Differenzen zu befolgenden Verfahren identifiziert werden.

Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifikation des Anlegers oder des betreffenden Fonds auf dem Umbrella-Sammelkonto für Barmittel eingehen, werden diese Gelder an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und richtigen Dokumentation erfolgt auf Risiko des Anlegers.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen eines Fonds an jedem Handelstag beantragen, indem sie einen ausgefüllten Rücknahmeantrag an die Verwaltungsstelle schicken, der spätestens zum Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen muss, um am jeweiligen Handelstag wirksam zu sein. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, die Verwaltungsräte entscheiden in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden. Rücknahmeanträge können, wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post geschickt wird. Jede Mindesthaltedauer in Bezug auf einen Fonds kann in der jeweiligen Ergänzung festgelegt werden. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag wirksam. Rücknahmeanträge werden nicht in Zeiten bearbeitet, in denen die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gemäss den Bedingungen dieses Prospekts und

der Satzung ausgesetzt sind. Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, sind bis zum Handelstag, an dem die Rücknahme wirksam wird, dividendenberechtigt.

Die entsprechende Ergänzung kann vorsehen, dass die Gesellschaft die überschüssigen Rücknahmeanträge auf den nachfolgenden Handelstag verschieben kann, wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds (der mindestens 10 % betragen muss) überschreiten. Alle Rücknahmeanträge an diesem Handelstag werden anteilig reduziert und die Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie am jeweils folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich die ursprünglichen Anträge erstreckten, zurückgenommen werden.

Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann nach Ermessen der Verwaltungsräte nach Absprache mit dem Anlageverwalter in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist die Zustimmung des zurückgebenden Anteilsinhabers erforderlich. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen der Verwaltungsräte ausgewählt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Depotstelle und unter Zugrundelegung des Werts, der zur Ermittlung des Rücknahmepreises der in dieser Form zurückgenommenen Anteile verwendet wird. Dies bedeutet, dass solche Ausschüttungen nur erfolgen, wenn die Verwaltungsräte und die Depotstelle der Ansicht sind, dass sie die Interessen der Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigen werden, und die Depotstelle davon überzeugt ist, dass die ausgeschütteten Vermögenswerte dem Betrag der erklärten Ausschüttung entsprechen. Anteilsinhaber tragen sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den ausgeschütteten Wertpapieren und müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder sonstige Kosten zahlen, um diese Wertpapiere veräussern zu können. Auf Verlangen eines Anteilsinhabers wird der Anlageverwalter versuchen, die an diesen Anteilsinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte zu veräussern und den Barerlös an den Anteilsinhaber auszuschütten, vorausgesetzt jedoch, dass die Gesellschaft eine Rücklage einbehalten kann, um die erwarteten Steuern im Zusammenhang mit der Veräusserung dieser Vermögenswerte zu erfüllen, von der der Rest zu gegebener Zeit ausgeschüttet wird, sobald alle relevanten Steuern bezahlt sind.

Der Mindestanlagebestand für jeden Fonds wird in der jeweiligen Ergänzung festgelegt.

Rücknahmepreis

Die Rücknahme der Anteile erfolgt zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, der am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, gilt, vorbehaltlich etwaiger mit der Rücknahme verbundener Gebühren und vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, wie vorstehend unter «*Swing-Pricing*» angegeben.

Alle Zahlungen von Rücknahmebeträgen erfolgen, ausser in den oben genannten Ausnahmefällen, an dem in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Tag nach dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird, und erfolgen per Überweisung auf das Konto des Anteilsinhabers, das dieser der Verwaltungsstelle in der ursprünglichen Zeichnungsvereinbarung oder später schriftlich mitgeteilt hat. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rücknahmezahlungen erst erfolgen, wenn eine ursprüngliche Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von oder im Namen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft benötigten Unterlagen (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) des Anlegers eingegangen und die notwendigen Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern

Wenn die Beteiligung eines Anteilsinhabers an einem Fonds durch eine Rücknahme unter den Mindestanlagebestand gemäss der entsprechenden Ergänzung fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Besitz des Anteilsinhabers zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilsinhaber schriftlich in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von 30 Tagen gewähren, um zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzliche Anteile zu erwerben.

Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsräte und die Verwaltungsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sie in Irland ansässig oder eine US-Person werden. Anteilsinhaber, die US-Personen werden, können verpflichtet werden, ihre Anteile am darauffolgenden Handelstag an Personen zu veräussern, die keine US-Personen sind. Wenn Anteilsinhaber in Irland ansässig werden, unterliegt die Gesellschaft der irischen Steuer auf eine darauffolgende Veräusserung der von diesen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile, sei es durch Rücknahme oder Übertragung, und auf jegliche Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteile. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Steuererklärung bei der irischen Finanzbehörde abzugeben. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, von der Zahlung eines solchen anrechenbaren Ereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder ggf. die Anzahl der vom Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteile, die zur Erfüllung der Steuerpflicht erforderlich sind, zurückzunehmen und/oder zu annullieren. Der betreffende Anteilsinhaber muss die Gesellschaft für Verluste entschädigen und schadlos halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft in einer beliebigen Gerichtsbarkeit bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, wenn kein solcher Abzug, keine solche Rücknahme oder keine solche Annullierung erfolgt ist. Die Auswirkungen der irischen Steuern bei der Veräusserung von Anteilen durch Anteilsinhaber sind nachstehend im Abschnitt «Besteuerung» dargestellt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen von jedem Anteilsinhaber jederzeit die Rückgabe eines Teils oder aller seiner Anteile verlangen, wenn der Besitz solcher Anteile nach Ansicht der Verwaltungsräte zu einem regulatorischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für die Gesellschaft, einen Fonds oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen kann oder wenn die Verwaltungsräte beschliessen, diese Anteile zurückzukaufen. Die Gesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen einige oder alle Anteile eines Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilsinhaber bis zum Fälligkeitsdatum keine Zeichnungsbeträge gezahlt hat, und kann die Rücknahmeerlöse gemäss der unter «Zeichnung von Anteilen» beschriebenen Entschädigung zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen verwenden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle ihre Anteile eines Fonds oder einer Klasse zurücknehmen, wenn die Rücknahme der Anteile oder der Klasse durch einen Beschluss der Anteilsinhaber genehmigt wird oder wenn die Depotstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, auszuschneiden und keine neue Depotstelle innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung genehmigt wurde.

Gemäss der Satzung ist es der Gesellschaft gestattet, Anteile zurückzunehmen, wenn während eines Zeitraums von sechs Jahren keine Dividende auf die Anteile in Anspruch genommen wird und der Empfang einer Bestätigung über den Anteilsbesitz an den Anteilsinhaber nicht bestätigt wird. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmebeträge als dauerhafte Schulden der Gesellschaft halten. Die Satzung sieht auch vor, dass nicht eingeforderte Ausschüttungen nach sechs Jahren verfallen und dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt werden.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsrisikomanagementpolitik eingeführt, die es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft zu identifizieren, zu überwachen und zu steuern sowie sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Investitionen jedes Fonds die Erfüllung der zugrunde liegenden Verpflichtungen des Fonds ermöglicht. Das Liquiditätsrisikomanagement der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und sonstige zugrunde liegende Verpflichtungen der Fonds. Die Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren umfassen angemessene Eskalationsmassnahmen zur Bewältigung erwarteter oder bestehender Liquiditätsengpässe oder sonstiger angespannter Situationen der Gesellschaft.

Insgesamt überwacht die Liquiditätsrisikomanagementpolitik das Profil der von der Gesellschaft und jedem Fonds gehaltenen Investitionen und sie stellt sicher, dass diese Investitionen für die vorstehend dargelegte Rücknahmepolitik angemessen sind und die Erfüllung der zugrunde liegenden Verpflichtungen jedes Fonds ermöglichen. Darüber hinaus umfasst die Liquiditätsrisikomanagementpolitik Einzelheiten zu regelmässig in Bezug auf die Fonds durchgeführten Stresstests zur Steuerung des Liquiditätsrisikos jedes Fonds unter ausserordentlichen und aussergewöhnlichen Umständen.

Der Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft wollen sicherstellen, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik jedes Fonds kohärent sind. Die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik jedes Fonds werden als konform angesehen, wenn die Anleger ihre Investitionen auf eine Weise zurücknehmen lassen können, die mit der gerechten Behandlung aller Anleger und der Rücknahmepolitik und den Verpflichtungen der Gesellschaft konform ist. Bei der Beurteilung der Konformität der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft die möglichen Auswirkungen von Rücknahmen auf die zugrunde liegenden Preise oder Spreads einzelner Vermögenswerte jedes Fonds berücksichtigen.

Einzelheiten zu den Rücknahmerechten der Anteilsinhaber einschliesslich der Rücknahmerechte der Anteilsinhaber unter gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Umständen und bestehender Rücknahmearrangements sind oben in diesem Abschnitt dargelegt.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Sämtliche Übertragungen von Anteilen erfolgen schriftlich anhand eines gängigen Formulars oder eines anderen, von den Verwaltungsräten und/oder der Verwaltungsstelle genehmigten Formulars. Auf jedem Formular müssen der volle Name und die Anschrift des Übertragenden sowie des Übertragungsempfängers angegeben sein. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil wird vom Übertragenden oder in seinem Auftrag unterzeichnet. Der Übertragende bleibt so lange Anteilsinhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers für den betreffenden Anteil im Anteilsregister eingetragen ist. Die Verwaltungsräte können eine Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern der Wert des Anteilsbestandes des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers nach einer solchen Übertragung die in den jeweiligen Prospektzusätzen niedergelegten Mindestzeichnungs- oder Mindestbestandsgrenzen der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds unterschreitet. Die Eintragung der Übertragung kann zu einem von den Verwaltungsräten bestimmten Zeitpunkt und für einen von diesen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, allerdings mit der Massgabe, dass die Aussetzung der Eintragung innerhalb eines Kalenderjahres einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreitet. Die Verwaltungsräte können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die ursprüngliche Übertragungsurkunde sowie weitere von den Verwaltungsräten und/oder der Verwaltungsstelle geforderte Unterlagen (unter anderem eine Zeichnungsvereinbarung) nicht am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle oder an einem anderen von den Verwaltungsräten in angemessener Weise bestimmten Ort, zusammen mit weiteren von den Verwaltungsräten und/oder der Verwaltungsstelle in angemessenem Umfang geforderten Nachweisen, die das Recht des Übertragenden zur Übertragung der Anteile sowie die Identität des Übertragungsempfängers belegen, hinterlegt worden sind. Zu den Nachweisen kann ebenfalls eine Erklärung gehören, ob es sich bei dem vorgeschlagenen Übertragungsempfänger um eine US-Person handelt oder der Übertragungsempfänger für bzw. im Namen einer US-Person tätig ist. Übertragungen dürfen nur in Übereinstimmung mit geltenden Wertpapiergesetzen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsräte können die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, wenn nach ihrer Ansicht die Übertragung rechtswidrig ist oder insgesamt zu nachteiligen regulatorischen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die Gesellschaft, einen Fonds oder ihre Anteilsinhaber führt bzw. führen könnte.

Der Verwaltungsrat wird die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, sofern der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder für eine US-Person bzw. in deren Namen handelt.

Sofern der Gesellschaft keine Erklärung des Übertragungsempfängers zugeht, aus der hervorgeht dass es sich bei diesem nicht um eine in Irland gebietsansässige Person bzw. um einen steuerbefreiten Anleger handelt, ist die Gesellschaft zum Einbehalt der entsprechenden Steuer in Bezug auf die Zahlung an den Übertragungsempfänger bzw. den Verkauf, die Übertragung, die Entwertung, die Rücknahme oder eine sonstige Zahlung in Bezug auf die Anteile (wie nachstehend im Abschnitt «Besteuerung» beschrieben) verpflichtet.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können berechtigt sein, einige oder alle ihrer Anteile einer Klasse eines Fonds («**ursprüngliche Klasse**») entweder gegen (a) zu diesem Zeitpunkt verfügbare Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds oder (b) zu diesem Zeitpunkt verfügbare Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds (jeweils eine «**neue Klasse**») umzutauschen.

Bei der Beantragung des Umtauschs von Anteilen als Erstanlage in eine neue Klasse müssen die Anteilsinhaber sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile den Mindestanlagebestand (wo zutreffend) für die betreffende neue Klasse erreicht oder überschreitet. Falls nur ein Teil eines Anteilsbestands umgeschichtet wird, muss der Wert der verbleibenden Anteile ebenfalls mindestens dem Mindestanlagebetrag der betreffenden ursprünglichen Klasse entsprechen. Wenn die Menge der beim Umtausch auszugebenden Anteile der neuen Klasse keiner ganzen Zahl von Anteilen entspricht, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen neue Bruchteilsanteile ausgeben oder den Überschuss zugunsten des Fonds, in dem die Anteile der neuen Klasse ausgegeben werden, einbehalten.

Anteilsinhaber sollten bedenken, dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, einen Antrag auf Umtausch von Anteilen nach ihrem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

Vor dem Antrag auf Umtausch in einen Fonds oder in eine Anteilsklasse eines Fonds sollte ein Anteilsinhaber diesen Prospekt und die Ergänzung für diesen Fonds bzw. für die jeweilige Anteilsklasse eines Fonds anfordern und lesen und das Anlageziel, die Anlagepolitik und die anfallenden Gebühren dieses Fonds bzw. der Anteilklasse sorgfältig prüfen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse gelten für jede Umwandlung von Anteilen, einschliesslich der Bestimmungen in Bezug auf Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren und Verwässerungsschutzabgaben. Die Anteile können an einem Handelstag umgetauscht werden, sofern die entsprechende Mitteilung bis spätestens zum Annahmeschluss für Rücknahmen in Bezug auf die ursprüngliche Klasse oder, falls früher, dem Annahmeschluss für Zeichnungen der neuen Klasse, wie in den betreffenden Prospektzusätzen beschrieben, eingegangen ist. Diese Mitteilung muss schriftlich auf einem von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten Formular erfolgen und kann per Fax oder auf elektronischem Wege, wie mit der Verwaltungsstelle vereinbart, an die in einer Zeichnungsvereinbarung angegebene Nummer gesendet werden. Geht ein Umtauschantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss ein, erfolgt der Umtausch am folgenden Handelstag, es sei denn, die Verwaltungsräte beschliessen in Ausnahmefällen und wenn ein solcher Umtauschantrag vor dem/den betreffenden Bewertungszeitpunkt(en) eingeht, diesen Umtauschantrag an dem betreffenden Handelstag anzunehmen. Die Verwaltungsräte werden sicherstellen, dass die jeweils geltende Frist für den Eingang von Umtauschanträgen strikt eingehalten wird, und alle entsprechenden Massnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sog. «Late Trading» zu verhindern. Die Kosten eines durch Umtausch notwendig gewordenen Devisengeschäftes gehen zu Lasten des Anteilsinhabers, der Anteile zum Umtausch vorgelegt hat. Weitere Einzelheiten zum Umtausch erhalten die Anteilsinhaber bei der Verwaltungsstelle.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds kann in bestimmten Fällen, die nachstehend unter «Vorübergehende Aussetzung des Handels» aufgeführt sind, vom Teilfonds vorübergehend ausgesetzt werden.

Ein Umtausch von Anteilen kann steuerliche Folgen für den Anteilsinhaber haben. Bei diesbezüglichen Fragen sollten die Anteilsinhaber ihren Steuerberater konsultieren.

DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass personenbezogene Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung bzw. «DSGVO» (Verordnung (EU) 2016/679) handeln kann, die in Bezug auf Anleger (und/oder ihnen nahe stehende natürliche Personen) erhoben werden, von der Gesellschaft gemäss der Datenschutzerklärung der Gesellschaft, die unter <https://www.pgim.com/ucits/literature> verfügbar ist, verwendet und offengelegt werden. In Bezug auf Anleger, die einen Antrag auf Anteile stellen, wird angenommen, dass sie diese Erklärung erhalten und gelesen haben und dass sie über ihre Rechte gemäss der DSGVO sowie geltende irische Datenschutzgesetze informiert wurden. Werden der Gesellschaft personenbezogene Daten in Bezug auf eine natürliche Person (bei der es sich nicht um den Anleger handelt, der eine Zeichnung vornimmt, um Anteilsinhaber zu werden) bereitgestellt, ist dieser Anleger gemäss der DSGVO verpflichtet, dieser Person bzw. diesen Personen die Datenschutzerklärung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und die Zeichnung wird unter der Voraussetzung verarbeitet, dass diese Anforderung erfüllt ist.

Vertraulichkeit

Anleger können vertrauliche geschützte Informationen über die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder einen Fonds erhalten oder Zugang dazu haben, wozu unter anderem Portfoliositionen, Bewertungen, Informationen über potenzielle Investitionen, Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnisse und dergleichen zählen können (**«vertrauliche Informationen»**), die ihrem Wesen nach geschützt und nicht öffentlich sind. Anteilsinhaber verpflichten sich, vertrauliche Informationen weder anderen Personen gegenüber offenzulegen noch deren Offenlegung zu veranlassen oder vertrauliche Informationen zu verwenden, sofern dies nicht in Verbindung mit ihrer Investition in den Fonds erfolgt und sofern dies nicht anderweitig per Gesetz, Verordnung oder Rechtsverfahren einer Aufsichtsbehörde, eines Prüfers oder einer berufsständischen Körperschaft vorgeschrieben ist. Darüber hinaus dürfen Anteilsinhaber mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder dem Anlageverwalter zusammenhängende Dokumente weder vervielfältigen noch duplizieren oder an andere Personen weitergeben, sofern es sich hierbei nicht um von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle genehmigte Fachberater oder Kunden des Anteilsinhabers handelt bzw. sofern dies nicht anderweitig per Gesetz, Verordnung oder Rechtsverfahren vorgeschrieben ist oder von einer Aufsichtsbehörde, einem Prüfer oder einer berufsständischen Körperschaft verlangt wird. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt ist jeder Anteilsinhaber (sowie jeder Angestellte, Vertreter oder sonstige Bevollmächtigte eines Anteilsinhabers) berechtigt, die «steuerliche Behandlung» und «steuerliche Struktur»: (i) der Gesellschaft und/oder eines Fonds und (ii) jeder ihrer Transaktionen sowie alle Materialien jeglicher Art (einschliesslich Gutachten und sonstiger steuerlicher Analysen), die ihm als Antragsteller in Bezug auf eine solche steuerliche Behandlung und steuerliche Struktur zur Verfügung gestellt wurden, ohne Einschränkung gegenüber jeder Person offenzulegen, wobei es sich versteht, dass «steuerliche Behandlung» und «steuerliche Struktur» nicht den Namen oder identifizierende Informationen einschliessen von: (a) der Gesellschaft oder einem Fonds; oder (b) den Parteien einer Transaktion.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft oder ein Fonds Informationen über sie veröffentlichen kann, wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende Fonds oder der Anlageverwalter dies nach eigenem Ermessen für erforderlich oder ratsam hält, unter anderem, um Quellen- oder andere Steuern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des betreffenden Fonds, der Anteilsinhaber oder des Anlageverwalters zu reduzieren oder zu eliminieren.

Telefonanrufe, die potenzielle Anleger oder Anteilsinhaber an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Depotstelle, den Anlageverwalter, die Vertriebsstellen oder ihre Beauftragten richten oder von diesen erhalten, können zu Archivierungs-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken aufgezeichnet werden.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, EINES FONDS ODER EINER ANTEILSKLASSE

Die Gesellschaft und die einzelnen Fonds werden für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und können unbegrenzte Vermögenswerte haben. Die Gesellschaft kann jedoch alle ihre Anteile oder die Anteile einer beliebigen Tranche (die einen Fonds repräsentiert) oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Rücknahme der Anteile einer Klasse oder einer Tranche (die einen Fonds repräsentiert) durch schriftlichen, von allen Inhabern der Anteile dieser Klasse bzw. dieser Tranche (die einen Fonds repräsentiert) unterzeichneten Beschluss genehmigt wird,
- (b) der Nettoinventarwert eines Fonds oder einer Anteilsklasse eines Fonds 100 Mio. USD oder seinen Gegenwert in Fremdwährung (oder einen anderen Betrag, der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsräten festgelegt werden kann) nicht über- oder unterschreitet,
- (c) die Verwaltungsräte dies für sinnvoll erachten, weil die Gesellschaft, die betreffende Anteilsklasse oder Tranche (die einen Fonds repräsentiert) von politischen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Veränderungen betroffen ist,
- (d) die Depotstelle ihre Absicht bekundet hat, auszuscheiden, und nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine andere Depotstelle bestellt wurde. Weitere Informationen hierzu finden Sie vorstehend im Abschnitt «Depotstelle».

Im Falle einer Auflösung oder Zusammenlegung werden die Anteile der Gesellschaft oder der betreffenden Tranche oder Klasse nach ggf. gesetzlich vorgeschriebener vorheriger schriftlicher Mitteilung an alle Inhaber dieser Anteile zurückgenommen. Die Frist für eine solche Mitteilung beträgt mindestens zwei Wochen und bis zu drei Monate. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse am betreffenden Handelstag abzüglich des proportionalen Anteils der Summe zurückgenommen, die die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen zu gegebener Zeit als angemessenen Betrag für Gebühren und Gebühren in Bezug auf die geschätzten Veräusserungskosten der Vermögenswerte des betreffenden Fonds und in Bezug auf die Rücknahme und Annullierung der zurückzunehmenden Anteile festlegt.

Im Falle der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines ordentlichen Beschlusses die Vermögensgegenstände der Gesellschaft insgesamt oder teilweise anteilig in Sachwerten zwischen den Anteilsinhabern aufteilen, entsprechend dem Wert ihrer Anteile der Gesellschaft (wie gemäss der Satzung festgelegt), unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte aus einer Investition einer Art bestehen, und er kann für diesen Zweck jede Klasse von Vermögensgegenständen gemäss den Bewertungsvorschriften in der Satzung bewerten. Der Liquidator kann mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss Teile des Vermögens an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Anteilsinhaber übergeben. Damit kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, ohne dass ein Anteilsinhaber zur Annahme von Vermögenswerten, für die Haftung besteht, gezwungen wäre. Auf Verlangen eines Anteilsinhabers wird der Anlageverwalter versuchen, die an diesen Anteilsinhaber auszuschüttenden Vermögenswerte zu veräussern und den Barerlös an den Anteilsinhaber auszuschütten, vorausgesetzt jedoch, dass die Gesellschaft eine Rücklage einbehalten kann, um die erwarteten Steuern im Zusammenhang mit der Veräusserung dieser Vermögenswerte zu erfüllen, von der der Rest zu gegebener Zeit ausgeschüttet wird, sobald alle relevanten Steuern bezahlt sind. Anteilsinhaber tragen sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den ausgeschütteten Wertpapieren und

müssen möglicherweise Maklerprovisionen oder sonstige Kosten zahlen, um diese Wertpapiere veräussern zu können.

Nicht abgeschriebene Gründungs- und Organisationskosten zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und reduzieren den Nettoinventarwert je Anteil anteilig gemäss dem Nettoinventarwert jedes dieser Anteile.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Die Verwaltungsräte kontrollieren die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft und haben bestimmte Pflichten an die Verwaltungsgesellschaft delegiert. Diese hat wiederum bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und die Vertriebsstellen delegiert, vorbehaltlich der Aufsicht und den Weisungen der Verwaltungsräte sowie der Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank. Die Depotstelle wurde ferner mit der Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds beauftragt. Die Verwaltungsräte sind dafür verantwortlich, allgemeine strategische Entscheidungen zu treffen und die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Depotstelle, der Verwaltungsstelle sowie anderer von der Gesellschaft jeweils bestellter Dienstleister zu überprüfen.

Die Verwaltungsräte sind nachstehend mit ihren Haupttätigkeiten aufgeführt. Keiner der Verwaltungsräte übt eine geschäftsführende Funktion aus. Die Gesellschaft hat die tägliche administrative Leitung der Gesellschaft auf die Verwaltungsstelle, eine steuerrechtlich in Irland ansässige Gesellschaft, und den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung ihrer Vermögenswerte auf den Anlageverwalter übertragen.

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Verwaltungsräte

Denis Chatterton (Brite) war Chief Operating Officer und Mitglied des Verwaltungsrats bei PGIM Limited in London bis zu seiner Pensionierung im Dezember 2016. Bevor er im Jahr 2007 zu PGIM kam, war Denis Chatterton Chief Administrative Officer bei Ecofin Ltd., einem Hedgefonds-Manager in London. Zuvor war er Chief Administrative Officer der Abteilung International Investments von PGIM Financial Limited in London. Bevor er diese Position bekleidete, war er Head of Compliance für Europa, den Nahen Osten und Afrika bei Citigroup Asset Management, London. Denis Chatterton hat 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Finanzen, Compliance, Operations und Verwaltung in der Londoner Finanzdienstleistungsbranche. Denis Chatterton erhielt einen B.Sc. in Mathematik von der Nottingham University und ist ein britischer Wirtschaftsprüfer.

Frank Connolly (Ire) ist Leiter der Verwaltungsgesellschaft, einer proprietären Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Dublin. Er ist für den täglichen Betrieb und die Unternehmensführung der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Frank Connolly ist seit 1997 in der Fonds-Branche tätig. Bevor er zu PGIM kam, war Herr Connolly geschäftsführender Direktor von KB Associates, einer externen Managementgesellschaft, die eine Reihe von Regulierungs-, Compliance- und Governance-Dienstleistungen anbietet. In dieser Zeit war Herr Connolly auch als Verwaltungsrat für eine Reihe von OGAW- und alternativen Fondsprodukten tätig. Bevor er zu KB Associates kam, war Frank Connolly Senior Manager in der Investment Management Group von PricewaterhouseCoopers («PwC»), Dublin und PwC auf den Kaimaninseln. Frank Connolly hat einen Bachelor of Commerce Degree (Hons) des University College Dublin und gehört dem Institute of Chartered Accountants in Ireland an.

Vincent Dodd (Ire) verfügt über 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Fondsmanagement, Fondsverwaltung und Private Banking. Seit 2003 ist er als Berater und unabhängiger Verwaltungsrat für verschiedene irische und IFSC-Finanzinstitute, OGAW und börsennotierte Investmentfonds tätig.

Vincent Dodd war von 1997 bis 2003 Head of Private Banking bei der KBC Bank Ireland. Bevor er bei der KBC Bank war, war er Head of Business Development bei Bank of Ireland Securities Services, der Depot- und Fondsverwaltung der Bank of Ireland. Von 1993 bis 1997 war er Senior Manager in der Private Clients Group der Investment Bank of Ireland, bevor er zu Bank of Ireland Securities Services kam. Vincent Dodd erwarb seinen B.A. in Economics and Politics vom University College Dublin im Jahr 1986 und seinen DBA in Corporate Finance and Business Administration im Jahr 1987 von der Queens University Belfast. Vincent Dodd ist Mitglied des Institute of Directors. Im Jahr 2010 beendete Vincent Dodd sein Postgraduierten-Studium in Corporate Governance an der Smurfit Business School des University College Dublin.

Kenneth Moore, CFA (Amerikaner) ist Executive Vice President und Chief Operating Officer bei Jennison Associates, LLC in New York, Vereinigte Staaten. Er kam im Mai 2003 zu Jennison. Bevor er bei Jennison arbeitete, war Kenneth Moore Chief Financial Officer des US-Geschäfts bei JP Morgan Asset Management. Zuvor war er von 1994 bis 2003 in verschiedenen Funktionen im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Management bei JPMorgan Fleming and JPMorgan & Company tätig. Kenneth Moore begann seine Karriere als Wirtschaftsprüfer bei KPMG Peat Marwick im Jahr 1991. Er erhielt einen B.S. in Accounting mit summa cum laude vom Saint Peter's College und einen MBA in Finanzen von der New York University. Kenneth Moore ist ein Chartered Financial Analyst und Mitglied der New York Society of Security Analysts.

Elizabeth Samson (Amerikanerin) ist Vice President, Chief Operating Officer, UCITS bei PGIM Investments. Sie ist für die tägliche Verwaltung der OGAW-Plattform verantwortlich und stellt die gesamte Unternehmensführung des Vehikels sicher. Zuvor war Elizabeth Samson für die Produktentwicklung bei Quantitative Management Associates (PGIM Quantitative Solutions) verantwortlich. Bevor sie diese Position bekleidete, leitete sie den institutionellen und Unterberatungskundenservice bei PGIM Quantitative Solutions. Ausserdem war sie als Vice President bei Prudential International Investment Services tätig, wo sie sich auf Produktintegration, Entwicklung und Management konzentrierte. Bevor sie zu Prudential kam, arbeitete Elizabeth als Kundenbetreuerin für Lipper, zunächst in den USA und dann als Leiterin der Kundenbetreuung und Produktentwicklung im Vereinigten Königreich. Sie erhielt einen BSBA in Finance von der American University und einen MBA in International Business, Management & Economics von der New York University.

Stacie Mintz CFA (Amerikanerin) ist Managing Director, Co-Head des Quantitative-Equity-Teams und Portfoliomanagerin bei PGIM Quantitative Solutions LLC. In dieser Eigenschaft führt Stacie Mintz die Portfoliomanager und Analysten des Quantitative-Equity-Teams. Stacie Mintz ist ausserdem für Quantitative-Equity-Modelle und Portfolioanalysetools verantwortlich und beaufsichtigt laufende Verbesserungen. Bevor sie ihre derzeitige Rolle übernahm, war Stacie Mintz Head of Equity Portfolio Management bei PGIM Quantitative Solutions LLC. Davor war Stacie Mintz Mitglied des früheren Asset-Allokation-Teams, wo sie für mehrere private und institutionelle Portfolios verantwortlich war. Während dieser Zeit war sie ausserdem für das Management der allgemeinen Asset-Allokation für den Prudential Pension Plan verantwortlich. Stacie Mintz hat einen BA in Volkswirtschaftslehre von der Rutgers University und einen MBA in Finanzwissenschaften von der New York University Stern School of Business.

Paul R. Parseghian (Amerikaner) ist Chief Operating Officer von PGIM Fixed Income. Paul Parseghian ist für die Bereiche Operations, Technologie, Projektmanagement und Data Governance verantwortlich. In seiner früheren Rolle als Head of Operations and Technology war er für die globalen Abläufe und Systeme verantwortlich. Das Operations Team bietet Handelsunterstützung, Handelsoperationen, Unterstützung bei Derivaten und Portfolioverwaltung für alle Rentensektoren und Produkte sowie für das Wertpapierleihgeschäft von PGIM, Inc. Das Technologie-Team entwickelt Anwendungen zur Verwendung in den Bereichen Anlageverwaltung, Research, Vertrieb und Kundenbetreuung und implementiert Systeme von Drittanbietern zur Unterstützung des Rentengeschäfts. Paul Parseghian begann seine Laufbahn im Jahr 1988 bei Prudential in den Anlagebilanzierungs- und Aktienbereichen, bevor er im Jahr 1994 zu PGIM Fixed Income ging. Paul Parseghian hat einen BA in Volkswirtschaftslehre von der Rutgers University.

Éilish Finan (Irin) ist ein Chartered Director und ein Chartered Accountant und ein Electronic Engineer mit mehr als 30 Jahren Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Sie ist ein erfahrene Verwaltungsrat und Vorsitzende von Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und Vermögensverwaltungsunternehmen im gesamten europäischen regulatorischen Umfeld. Zu Ihrem aktuellen Portfolio an Verwaltungsratsmandaten gehören: Metlife Europe, Chase Paymentech Europe, PGIM Investments Ireland, PineBridge Investments Ireland & Dodge & Cox Worldwide Funds plc. Sie war Mitglied des Verwaltungsrats der J.P. Morgan Bank Luxembourg und der J.P. Morgan Bank Ireland und wirkte an der Strategie für grenzüberschreitende Fusionen in Europa mit, in deren Rahmen die Banken im Jahr 2022 zu einer deutschen Niederlassungsstruktur übergangen. Von 2009 bis 2013 wurde Frau Finan vom irischen Finanzminister für eine vierjährige Amtszeit zum Mitglied des Verwaltungsrats der National Asset Management Agency (NAMA) berufen. Zuvor war sie im Verwaltungsrat verschiedener anderer Unternehmen in den Bereichen Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltung tätig. Davor arbeitete Frau Finan 17 Jahre lang als Executive Director und Chief Financial Officer bei AIG Global Investments, wo sie leitende Führungspositionen im Bereich Finance and Operating von Investment- und Vermögensverwaltungsunternehmen mit internationaler Ausrichtung innehatte. Sie war Verwaltungsrat zahlreicher AIG-Joint-Venture-Partnerschaftsunternehmen mit Fokus auf der Entwicklung alternativer Investitionen, Private Equity und Immobilien. Im Rahmen ihrer 17-jährigen Tätigkeit bei AIG war sie Hauptsponsorin und Projektleiterin bei einer Reihe von globalen Grossprojekten zur Entwicklung von Technologien und zur Änderung des Betriebsmodells. Zu Beginn ihrer beruflichen Karriere wurde Frau Finan bei KPMG zur Wirtschaftsprüferin ausgebildet. Frau Finan gehört dem Chartered Accountants Ireland an und hat einen Abschluss in Elektrotechnik und einen BA in Mathematik vom Trinity College Dublin. Frau Finan wurde vom Institute of Directors, Vereinigtes Königreich zum Chartered Director ernannt. Sie besitzt den Titel einer zertifizierten Bankdirektorin, der vom Institute of Banking in Irland vergeben wird. Sie hat ein Fachdiplom in Unternehmensführung der University College Dublin Smurfit Executive Business School.

Die Adresse der Verwaltungsräte ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Keiner der Verwaltungsräte der Gesellschaft:

- (i) hatte jemals nicht getilgte Vorstrafen in Verbindung mit Straftaten; oder
- (ii) war Verwaltungsrat einer Gesellschaft oder Partnerschaft, die während der Zeit oder innerhalb der 12 Monate nach ihrem/seinem Ausscheiden als geschäftsführendes Verwaltungsrat oder Gesellschafter für insolvent erklärt wurde, deren Insolvenzmasse verwaltet wurde oder die liquidiert wurde, unter Zwangsverwaltung gestellt wurde oder freiwillige Vereinbarungen traf; oder
- (iii) wurde jemals von einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschliesslich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt; oder wurde gerichtlich von einem Amt als Verwaltungsrat oder von einer Funktion in der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Ein Memorandum mit Details zu den Namen aller Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die Verwaltungsräte als Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane oder Gesellschafter in den letzten fünf Jahren tätig waren, einschliesslich Angaben darüber, ob sie nach wie vor Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane oder Gesellschafter sind, kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Der Gesellschaftssekretär ist Dechert Secretarial Limited.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ernannt, mit der Befugnis, eine oder mehrere ihrer Aufgaben vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch die Gesellschaft zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine in Irland am 26. Juli 2021 unter der Registrierungsnummer 700563 gegründete Private Limited Company. Sie wurde von der Zentralbank von Irland ermächtigt, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu fungieren und Verwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss den UCITS Regulations zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die allgemeine Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft sowie für die Sicherstellung der Einhaltung der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank, einschliesslich der Investition und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des jeweiligen Fonds.

Im Verwaltungsvertrag wird die Verwaltungsgesellschaft als OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt, die der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat unterliegt. Details zu den an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsvertrag jedoch von jeder der Parteien fristlos gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und aller ihrer Verwaltungsräte, Führungskräfte, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten von allen Ansprüchen, die im Rahmen der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht oder erhoben werden oder die sie direkt oder indirekt erleidet oder die gegen sie entstehen, einschliesslich aller anfallenden Rechtskosten, Berufskosten und sonstigen Kosten, es sei denn, diese Kosten sind auf vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder fahrlässige Pflichtvernachlässigung seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Personen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwaltungsvertrags zurückzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäss dem Verwaltungsvertrag einige ihrer Verwaltungs- und Transferstellenaufgaben im Hinblick auf die einzelnen Fonds an die Verwaltungsstelle übertragen. Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf die einzelnen Fonds an den Anlageverwalter übertragen. Gemäss den Vertriebsverträgen hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Vertriebsaufgaben in Bezug auf die einzelnen Fonds an die Vertriebsstellen übertragen.

Der Sekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Dechert Secretarial Limited.

Die Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaft sind:

Victoria Parry (Britin) (wohnhafte in Irland) ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats einer Reihe von Unternehmen, darunter Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften, und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Bis April 2013 war Victoria Parry Global Head of Product Legal bei der Man Group plc, einem weltweit führenden Unternehmen für alternative Anlagen. Dort war sie für ein globales Team von Anwälten und anderen Fachkräften verantwortlich, die Man bei der Entwicklung, Strukturierung und Verwaltung von Produkten und Plattformen, einschliesslich aller Aspekte der Corporate Governance von Fonds, beraten. Darüber hinaus war sie Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener Verwaltungsgesellschaften (mit Sitz im Vereinigten Königreich, Irland, Guernsey und Hongkong) und Mitglied des Verwaltungsrats von OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds (mit Sitz in Irland und auf den Kaimaninseln). Vor der Fusion von Man Group plc und GLG Partners im Jahr 2010 war

Victoria Parry seit dem Jahr 2000 als Senior Legal Counsel bei GLG Partners LP tätig. Victoria Parry kam von Lehman Brothers International Europe zu GLG, wo sie seit 1996 unter anderem für die Aktivitäten der GLG Partners Division verantwortlich war. Victoria Parry ist zugelassene Rechtsanwältin in England und Wales und war von 1989 bis 1996 als Rechtsanwältin bei Clifford Chance tätig. Sie ist Mitglied der Law Society of England and Wales und hat einen LLB (Hon) des University College Cardiff. Victoria Parry ist nur Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft.

Denis Chatterton (Brite). Die Biografie von Frank Connolly finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“.

Frank Connolly (Ire). Die Biografie von Frank Connolly finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“.

Elizabeth Samson (Amerikanerin). Die Biografie von Elizabeth Samson finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“.

Peter Boland (Ire). Peter Boland fungiert als Vertriebsbeauftragter der Verwaltungsgesellschaft, für die er seit 2022 tätig ist. Zuvor war Peter Boland Chief Administrative Officer & Principal Operations Officer bei PIMS, dem US-amerikanischen Broker-Dealer für den Vertrieb vieler registrierter Produkte von Prudential und PGIM, einschliesslich Investmentfonds, Hedgefonds, Kommanditgesellschaften, Gruppenrenten und Commercial Paper. In dieser Funktion war er für das Tagesgeschäft des Broker-Dealer verantwortlich. Darüber hinaus war er Hauptrepräsentant bei der Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“) und Vorsitzender des wöchentlich tagenden PIMS Operations Committee – dem Managementteam von PIMS. In dieser Position war Peter Boland an allen Aspekten des Broker-Dealer-Managements beteiligt, einschliesslich Finanzen, operatives Geschäft, Compliance, Recht, Produktsupport, Risikomanagement und Technologie. Peter Boland kam 1998 von ING Financial Services zu Prudential. Er hat einen B.S. in Rechnungswesen der William Paterson University, einen M.B.A. in Finanzen der Seton Hall University und ist Absolvent des Regulatory and Compliance Professional Program des FINRA Institute der Wharton University. Peter Boland ist bei der FINRA gemäss den Serien 7, 24, 27, 63 und 99 registriert.

ANLAGEVERWALTER

PGIM ist das wichtigste Vermögensverwaltungsgeschäft von Prudential Financial, Inc. PGIM ist eine nach den Gesetzen des Staates New Jersey gegründete Gesellschaft und ist deren Anlageverwalter. PGIM ist ein bei der SEC gemäss dem Advisers Act eingetragener Anlageberater. Weitere Informationen zu PGIM (einschliesslich PGIM Fixed Income und PGIM Real Estate) sind im neuesten Formular ADV enthalten, das bei der SEC eingereicht wurde.

PGIM Quantitative Solutions, Jennison und PGIM Limited sind ebenfalls gemäss dem Advisers Act eingetragene Anlageberater. Zusätzliche Informationen über jeden von ihnen sind im Unteranlageverwalter-Formular ADV verfügbar, das jeweils bei der SEC eingereicht wurde.

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter befugt, seine sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Anforderungen der Zentralbank genehmigt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Anlageverwaltungsvertrages automatisch enden und ferner vorausgesetzt, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob sie selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Alle Unteranlageverwalter werden in den Zwischenberichten der Gesellschaft veröffentlicht. Einzelheiten zu den Unteranlageverwaltern werden den Anteilshabern auf Anfrage mitgeteilt. Diese Unteranlageverwalter werden nicht direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft bezahlt, sondern vom Anlageverwalter.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter (einschliesslich seiner Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) nicht für irgendwelche Schäden oder Verluste haftbar ist, die mittelbar oder unmittelbar aus Handlungen oder Unterlassungen des Anlageverwalters resultieren oder diesem bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Arglist oder Betrug seitens des Anlageverwalters (oder seiner Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden. Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag haften der Anlageverwalter, seine Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse entstehen. Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anlageverwalter (oder dessen Verwaltungsräte, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter) ausser bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Arglist oder Betrug für etwaige Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Ausgaben für Rechtsberatung) zu entschädigen und schadlos zu halten, die diesem in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten und/oder der Ausübung seiner Befugnisse gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entstanden sind. Der Anlageverwalter kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Zustimmung der Gesellschaft und auf Kosten der Gesellschaft die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag erforderlichen oder wünschenswerten fachlichen Ratschläge oder Dienstleistungen einholen und bezahlen. Der Anlageverwalter kann insbesondere von jeder Person Anlageberatung einholen und jede Rechtsfrage an die Rechtsberater der Gesellschaft weiterleiten und darf sich auf sämtliche Experten- oder Fachgutachten oder Ratschläge verlassen und diesen gemäss handeln, einschliesslich der eingeholten Anlageberatung und aller Rechtsgutachten oder Ratschläge der Rechtsberater der Gesellschaft. Der Anlageverwalter ist für keinerlei Verluste oder Schäden verantwortlich, die durch ein derartiges Handeln verursacht werden, es sei denn, diese resultieren aus grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Betrug oder Arglist.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er innerhalb einer Frist von 90 Tagen von einer Partei in Form einer schriftlichen Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt wird. Der Anlageverwalter kann den Anlageverwaltungsvertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit einer Mitteilung an die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kündigen, wenn ein Wechsel in der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft erfolgt und die Mehrheit der Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft keine für den Anlageverwalter akzeptablen Personen sind. Jede Partei im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags kann den Anlageverwaltungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien jederzeit kündigen, wenn eine andere Partei («**säumige Partei**») während der Vertragslaufzeit (i) eine wesentliche Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags begeht oder den Anlageverwaltungsvertrag dauerhaft verletzt, wobei die Verletzung(en) nicht behoben werden kann/können oder innerhalb von 30 Tagen nach der Fristsetzung durch die säumige Partei nicht behoben wurde(n), (ii) nicht in der Lage ist, ihre Pflichten oder Verpflichtungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags zu erfüllen, (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu bezahlen, wenn sie fällig sind, oder auf andere Weise zahlungsunfähig wird oder eine Vergleichsvereinbarung oder sonstige Vereinbarung mit seinen Kreditoren allgemein oder einer Gruppe von ihnen trifft, (iv) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers, einer Verwaltungsstelle, eines Treuhänders, offiziellen Rechtsnachfolgers oder einer vergleichbaren Person in Zusammenhang mit ihren Geschäften oder Vermögenswerten ist, (v) einen Konkursverwalter für einen Teil des/der oder das gesamte Unternehmen, die gesamten Vermögenswerte oder Erträge bestimmt, (vi) Gegenstand einer wirksamen Lösung für die Auslösung in Zusammenhang mit einer freiwilligen Auflösung zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken gemäss zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen ist oder (vii) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses für die Auflösung oder Liquidation ist.

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls die Unteranlageverwalter können ebenfalls andere Anlagefonds verwalten, die über ähnliche Anlagerichtlinien wie die Gesellschaft verfügen. Siehe «Risikoerwägungen – Interessenkonflikte».

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls die Untereinlageverwalter unternehmen angemessene Bemühungen, um die Ziele davon zu erreichen, was sie im Rahmen von Transaktionen, die von der Gesellschaft durchgeführt werden, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände als beste Ausführung erachten. Sie garantieren jedoch nicht deren Erfolg. Bei der Auswahl der Broker-Dealer berücksichtigen der Anlageverwalter oder der Untereinlageverwalter die Qualität der Brokerdienste, einschliesslich Faktoren wie Rentabilität, Liquidität, Kapital, finanzielle Kennzahlen, wirtschaftliche Faktoren, Grösse und Marktpräsenz.

Der Anlageverwalter verwendet bestimmte Geschäftsbereiche, einschliesslich *PGIM Fixed Income* und *PGIM Real Estate*, um einen oder mehrere der Fonds zu verwalten.

**PGIM Fixed
Income**

PGIM Fixed Income ist ein weltweit tätiger Vermögensverwalter mit Schwerpunkt auf öffentliche festverzinsliche Investitionen, dessen US-Geschäft als Einheit innerhalb des Anlageverwalters und dessen UK-Geschäft als Einheit innerhalb von PGIM Limited auftritt. PGIM Fixed Income bietet eine breite Auswahl an Festzins-Strategien, einschliesslich marktbreiter Strategien, sektorspezifischer Strategien, Long-Duration-Strategien und alternativer Strategien, an.

PGIM Fixed Income hat seinen Hauptsitz in Newark, New Jersey, USA und verfügt ebenfalls über Niederlassungen in London, Tokio und Singapur. Diese verbundenen Unternehmen sind separate Rechtspersonen, sie operieren jedoch mit der Zentrale in Newark als ein integriertes globales Unternehmen.

**PGIM Real
Estate**

PGIM Real Estate ist eine global tätige Immobiliengesellschaft, die aus globalen Fondsverwaltungszentren besteht, die durch ein Netzwerk aus lokalen Niederlassungen auf der ganzen Welt unterstützt werden. Die spezialisierten operativen Einheiten bieten eine breite Palette an Immobilienanlagemöglichkeiten und Vermögensverwaltungsdiensten in den Vereinigten Staaten, Europa, Asien und Lateinamerika.

PGIM Real Estate ist ein Geschäftsbereich der PGIM, Inc. und ihr UK-Geschäft läuft über die PGIM Real Estate (UK) Limited.

PGIM Real Estate hat ihren Hauptsitz in New York City, New York, USA und verfügt ebenfalls über Niederlassungen in London und Singapur. Diese verbundenen Unternehmen sind separate Rechtspersonen, sie operieren jedoch mit der Zentrale in New York City als ein integriertes globales Unternehmen.

Ihr Ansatz für die Investition in Immobilienwerte ist wertorientiert und basiert auf Immobilienfundamentaldaten sowie Beurteilungen der Managementteams.

Der Anlageverwalter hat mehrere Untereinlageverwalter eingesetzt, u. a.:

PGIM Limited

PGIM Fixed Income

Die Einheit von PGIM Limited für öffentliche festverzinsliche Investitionen (die als PGIM Fixed Income agiert) bietet eine breite Palette an Strategien im Bereich festverzinsliche Investitionen, einschliesslich ausgedehnter Marktstrategien, sektorspezifischer Strategien und alternativer Strategien.

PGIM Limited ist ein bei der SEC gemäss dem Advisers Act registrierter Anlageberater und wurde von der FCA zugelassen und wird von dieser

reguliert. PGIM Limited ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters.

Jennison

Die Anlagestrategie von Jennison basiert auf einer rigorosen internen Fundamentalresearch und einem äusserst interaktiven Anlageprozess mit einem Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl.

Jennison ist ein bei der SEC gemäss Advisers Act registrierter Anlageberater. Das Unternehmen unterliegt den Gesetzen von Delaware, USA, als Einzelgesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen einziges Mitglied der Anlageverwalter ist.

**PGIM
Quantitative
Solutions**

PGIM Quantitative Solutions bietet ein breites Spektrum an Anlageverwaltungsleistungen, einschliesslich quantitativer Aktien- und globaler Multi-Asset-Strategien, in deren Rahmen in eine Reihe von Anlageklassen investiert wird.

PGIM Quantitative Solutions ist ein bei der SEC gemäss Advisers Act registrierter Anlageberater. Das Unternehmen ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und unterliegt dem Recht des Staates New Jersey, USA, als Einzelgesellschaft mit beschränkter Haftung, deren einziger Gesellschafter der Anlageverwalter ist.

PGIM Wadhvani

PGIM Wadhvani verfolgt einen disziplinierten, systematischen Ansatz, der auf die Nutzung fundamentaler Makro-Kräfte fokussiert ist.

PGIM Wadhvani ist im Vereinigten Königreich von der FCA zugelassen und wird durch diese reguliert. Das Unternehmen ist als eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Limited Liability Partnership organisiert. PGIM Wadhvani bleibt zwar ein eigenständiger Rechtsträger, übt seine Tätigkeit jedoch unter dem Dach von PGIM Quantitative Solutions aus, dem für quantitative Aktien- und globale Multi-Asset-Lösungen zuständigen Verwalter von PGIM. Die von PGIM Wadhvani und PGIM Quantitative Solutions geführten Investmentplattformen bleiben jedoch unabhängig voneinander.

DEPOTSTELLE

Die Gesellschaft hat gemäss dem Depotstellenvertrag die State Street Custodial Services (Ireland) Limited als Depotstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft eingesetzt. Die Hauptaufgabe der Depotstelle ist es, als Treuhänder/Depotstelle der Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen zu agieren. Die Depotstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Per 30. Juni 2023 verfügte die Depotstelle über ein Kundenvermögen von über USD 1'575 Milliarden. Die Depotstelle ist eine seit 22. Mai 1991 in Irland eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Depotstelle ist Eigentum der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital beläuft sich auf GBP 5'000'000 und das ausgegebene und eingezahlte Gesellschaftskapital auf GBP 200'000. State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Erbringung von Investitions- und Anlageverwaltungsdienstleistungen für erfahrene globale Anleger. State Street mit Sitz in Boston, Massachusetts, USA, handelt an der New York Stock Exchange unter dem Symbol «STT».

Der Vertrag mit der Depotstelle umfasst Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten der Depotstelle, einschliesslich der Hauptverantwortlichkeiten, die darin bestehen, als Depotstelle zu agieren und die Barmittel sowie Vermögenswerte des Unternehmens sicher zu verwahren. Die Depotstelle ist verpflichtet, das Verhalten des Unternehmens in jeder jährlichen Berichtsperiode zu untersuchen und

den Anteilshabern Bericht zu erstatten. In diesem Bericht ist anzugeben, ob die Gesellschaft gemäss der Meinung der Depotstelle im Laufe der Periode gemäss den Investition- und Kreditaufnahmebeschränkungen verwaltet wurde, die der Gesellschaft und der Depotstelle gemäss den Statuten, den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank und den UCITS Regulations auferlegt wurden.

Die Depotstelle wurde mit den folgenden Hauptfunktionen betraut:

- sicherstellen, dass Verkäufe, Emissionen, Rücknahmen und Annullierungen von Anteilen gemäss dem geltenden Recht und den Statuten erfolgen;
- sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäss dem geltenden Recht und den Statuten berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft befolgen, es sei denn, diese widersprechen dem geltenden Recht und den Statuten;
- sicherstellen, dass bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Unternehmens beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- sicherstellen, dass die Einnahmen des Unternehmens gemäss dem geltenden Recht und den Statuten verwendet werden;
- die Barmittel und Geldflüsse jedes Fonds überwachen; und
- die Vermögenswerte des Unternehmens sicher verwahren, einschliesslich der sicheren Verwahrung der Finanzinstrumente, Eigentumsnachweis und Buchführung in Zusammenhang mit anderen Vermögenswerten.

Haftung und Schadloshaltung der Depotstelle

Bei der Ausübung ihrer Pflichten agiert die Depotstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Unternehmens und der Anteilshaber.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten muss die Depotstelle gemäss OGAW-Verordnung identische Finanzinstrumente oder den entsprechenden Betrag der Gesellschaft unverzüglich zurückgeben.

Die Depotstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, soweit die Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen gemäss OGAW-Verordnung unvermeidlich gewesen wären.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilshaber die Haftung der Depotstelle direkt oder indirekt durch die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dies führt nicht zu Doppelspurigkeiten bei Regressen oder einer ungleichen Behandlung der Anteilshaber. Die Depotstelle haftet für sämtliche sonstigen Verluste, die die Gesellschaft infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Verpflichtungen gemäss OWAG-Verordnung erleidet.

Vorbehaltlich der Haftung im Rahmen der UCITS Regulations haftet die Depotstelle nicht für Folgeschäden, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten und Verpflichtungen der Depotstelle ergeben.

Gemäss Vertrag mit der Depotstelle hat sich die Gesellschaft verpflichtet, die Depotstelle gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschliesslich Ansprüche von Personen, die vorgeben, wirtschaftliche Eigentümer von Teilen der Vermögenswerte des Unternehmens zu sein) und gegen alle

Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Berufskosten), die gegen die Depotstelle aufgrund der Erfüllung der Pflichten der Depotstelle gemäss den Bestimmungen der Depotstelle vorgebracht werden, gegen sie angestrengt werden oder von ihr erlitten werden, schadlos zu halten und freizustellen, ausser wenn solche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen oder Aufwendungen infolge vorsätzlicher Nichterfüllung oder Unachtsamkeit seitens der Depotstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder beim Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten entstehen. In diesem Fall ist die Depotstelle gegenüber der Gesellschaft für alle Verluste, die die Gesellschaft erleidet, haftbar.

Delegierung

Die Depotstelle ist befugt, die gesamten oder Teile der Verwahrungsfunktionen zu delegieren, aber ihre Haftung ist nicht von der Tatsache betroffen, dass sie eine Drittpartei mit sämtlichen oder Teilen der Vermögenswerte, die sie verwahrt, betraut hat. Die Haftung der Depotstelle bleibt von einer eventuellen Delegierung ihrer Verwahrungsfunktionen im Rahmen des Depotstellenvertrags unberührt, wobei die Depotstelle jedoch für die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Verstösse dieses Dritten haftet.

Die Informationen über die Verwahrungsfunktionen, die delegiert wurden, und die Identifikation der betroffenen Delegierten und Unterdelegierten sind in Anhang E dieses Prospekts aufgeführt.

Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag mit der Depotstelle durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien innerhalb von neunzig (90) Tagen kündigen. Jede Partei kann den Vertrag mit der Depotstelle auch jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien kündigen, wenn: (a) eine benachrichtigte Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu bezahlen, wenn sie fällig sind, oder in Liquidation geht oder unter eine Konkursverwaltung gerät oder ein Prüfer gemäss dem Companies Act ernannt wird, (b) eine benachrichtigte Partei eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen des Vertrags mit der Depotstelle begeht, wenn sie diese Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung behoben hat; oder (c) wenn eine der im Vertrag mit der Depotstelle enthaltenen Darstellungen, Garantien, Verpflichtungen oder Zusagen in irgendeiner wesentlichen Hinsicht in Bezug auf die benachrichtigte Partei nicht mehr wahrheitsgemäss oder korrekt ist. Der Vertrag mit der Depotstelle kann auch durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft gekündigt werden, wenn die Zentralbank der Depotstelle nicht mehr erlaubt, als Depotstelle zu agieren.

Gemäss Vertrag mit der Depotstelle können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft die Ernennung der Depotstelle nicht beenden, und die Depotstelle darf sich von dieser Ernennung nicht zurückziehen, es sei denn, es kann eine andere Depotstelle als Nachfolger gemäss Statuten ernannt werden, und vorausgesetzt, die Ernennung dieses Nachfolgers ist im Voraus durch die Zentralbank bewilligt worden.

Wenn die Depotstelle die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft über ihren Wunsch, die Ernennung zurückzuziehen, informiert hat oder die Ernennung der Depotstelle gemäss den Bestimmungen des Vertrags mit der Depotstelle beendet wird und innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eingang des Aufforderungsschreibens kein Nachfolger gemäss den Artikeln ernannt wurde, kauft die Gesellschaft unter Voraussetzung der Zustimmung der Zentralbank die Anteile unverzüglich zurück oder ernennt einen Konkursverwalter, der die Gesellschaft liquidiert, und fordert die Zentralbank daraufhin auf, die Autorisierung der Gesellschaft zu widerrufen, woraufhin die Ernennung der Depotstelle beendet wird.

Interessenkonflikte

Die Depotstelle ist Teil einer internationalen Gruppe aus Unternehmen und Geschäftsbereichen, die im gewöhnlichen Geschäftsgang gleichzeitig für eine Vielzahl von Kunden und auch auf eigene Rechnung

tätig sind, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte ergeben sich, wenn sich die Depotstelle oder deren verbundene Unternehmen an Aktivitäten gemäss dem Vertrag mit der Depotstelle oder gemäss separater vertraglicher oder anderer Vereinbarungen beteiligen.

Solche Aktivitäten können Folgendes umfassen:

- Bereitstellung von Nominierten, Verwaltungsdiensten, Register- und Transferstellendiensten, Forschung, Wertpapierleihgeschäften, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder anderen Beratungsdienstleistungen an das Unternehmen;
- Engagement in Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen, Derivate, Hauptdarlehen, Makler-, Market-Making- oder anderer Finanztransaktionen mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Aktivitäten werden die Depotstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- anstreben, von solchen Aktivitäten zu profitieren. Zudem sind diese berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in irgendeiner Form zu erhalten und aufzubewahren und müssen die Art oder den Betrag solcher Gewinne oder Vergütungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt geben, einschliesslich Gebühren, Aufwendungen, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Mark-up, Mark-down, Zinsen, Nachlassen, Rabatten oder sonstiger Vergünstigungen, die in Verbindung mit solchen Aktivitäten erhalten wurden;
- Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, dem Interesse der mit ihr verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder aufbewahren;
- in die gleiche Richtung oder in die entgegengesetzte Richtung der vorgenommenen Transaktionen Handel betreiben, einschliesslich auf Basis von Informationen, die sie besitzen, die jedoch der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- dieselben oder ähnliche Dienstleistungen anderen Kunden zur Verfügung stellen, einschliesslich Konkurrenten der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft; und
- von der Gesellschaft die Rechte der Gläubiger erhalten, die sie ausüben können.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Depotstelle verwenden, um Devisen-, Spot- oder Swap-Transaktionen im Namen der Gesellschaft durchzuführen. In solchen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Hauptauftraggeber auf und nicht als Broker, Agent oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen strebt an, von diesen Transaktionen zu profitieren, und ist berechtigt, Gewinne zurückzubehalten und der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen schliesst solche Transaktionen gemäss den mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Bedingungen ab.

Wenn Barmittel, die der Gesellschaft gehören, bei einem verbundenen Unternehmen der Depotstelle verwahrt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt bezüglich der Zinsen (falls vorhanden), die das verbundene Unternehmen bezahlen oder einem solchen Konto belasten könnte, sowie der Gebühren oder anderer Leistungen, die sich aus dem Verwahren von solchen Barmitteln als Bank und nicht als Treuhänder ergeben.

Der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter kann ebenfalls ein Kunde oder eine Gegenpartei der Depotstelle oder deren verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen der Depotstelle, deren Pflichten, allfällige Konflikte, die sich ergeben könnten, die von der Depotstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Delegierten und Unterdelegierten sowie allfällige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, werden den Anteilsinhabern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

VERWALTUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited beauftragt, die Aufgabe der Verwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle für die Gesellschaft zu übernehmen, die für die Abwicklung der täglichen Verwaltungsaktivitäten der Gesellschaft und für die Aufstellung der Mittel für die Gesellschaft verantwortlich ist, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Anteilsklasse.

Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in ihrer Funktion als Verwalter für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Per 30. Juni 2023 verfügte die Verwaltungsstelle über ein Kundenvermögen von über USD 1'605 Milliarden. Die Verwaltungsstelle ist eine Private Limited Company, die am 23. März 1992 in Irland unter der Nr. IE 186184 gegründet wurde und heute im Besitz der State Street Corporation ist. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsstelle beträgt GBP 5'000'000 mit einem ausgegebenen und eingezahlten Gesellschaftskapital von GBP 350'000. State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Erbringung von Investitions- und Anlageverwaltungsdienstleistungen für erfahrene globale Anleger. State Street mit Sitz in Boston, Massachusetts, USA, handelt an der New York Stock Exchange unter dem Symbol «STT».

Die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung bleibt weiterhin in voller Kraft und Wirkung, bis eine Partei diese durch schriftliche Mitteilung der anderen Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen kündigt.

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank kann die Verwaltungsstelle auf eigene Kosten Agenten für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Rechte gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung einsetzen, einschliesslich und ohne Einschränkung die Bewertung der Anteile, vorausgesetzt, dass die Einsetzung solcher Agenten nicht zu einer Reduktion der Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsstelle gemäss Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung führt und die Anforderungen gemäss Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung eingehalten werden. Die Verwaltungsstelle wird ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft keine dieser Funktionen an eine Person delegieren oder weitergeben, bei der es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsstelle handelt. Die Verwaltungsstelle haftet weiterhin gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für die Erfüllung von Pflichten oder Funktionen, die von der Verwaltungsstelle delegiert oder weitergegeben wurden.

Jede Partei kann die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung sofort und ohne vorherige Ankündigung oder Angabe von wichtigen Gründen kündigen. «Aus wichtigem Grund» bedeutet: (i) wenn eine Partei die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung erheblich verletzt und die verletzende Partei den Vertragsbruch nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Benachrichtigung wiedergutmacht oder wenn der Vertragsbruch nicht wiedergutmacht werden kann (wie nach Treu und Glauben von der anderen Partei bestimmt wird), dann wird keine Behebungsfrist angesetzt, (ii) wenn eine Partei in Liquidation geht, unter eine Konkursverwaltung gerät oder wenn ein Prüfer gemäss dem Companies Act für sie eingesetzt wird (mit Ausnahme von freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion gemäss zuvor von der anderen Partei genehmigten Bedingungen) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu bezahlen, wenn sie fällig sind, (iii) wenn die Zentralbank der Verwaltungsstelle nicht mehr erlaubt, ihre Verpflichtungen gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung zu erfüllen, oder die Zentralbank die Autorisierung des Unternehmens widerruft, (iv) wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die

Verwaltungsstelle aus gutem Grund annimmt, dass eine andere Partei bestimmte Vereinbarungen und Verpflichtungen im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung verletzt hat, oder (v) wenn die Gesellschaft über keine Anleger verfügt oder Handelsgeschäfte und andere Investitionstätigkeiten aufgegeben hat, keine verbleibenden Vermögenswerte mehr hat, aufgelöst oder liquidiert wurde oder anderweitig wegfällt. Bei einer Kündigung der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung aus wichtigem Grund kann sich die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft dafür entscheiden, die entsprechenden Dienstleistungen der Verwaltungsstelle für eine Periode von nicht mehr als 120 Tagen ab dem Datum, an dem die Kündigungsmitteilung erfolgt, zu erweitern (die «**Übergangsperiode**»), indem die Verwaltungsstelle ihren Entscheid mitteilt. Die Verwaltungsstelle erklärt sich einverstanden, die Dienstleistungen weiterhin gemäss den im Verwaltungsdienstleistungsvertrag aufgeführten Bedingungen während einer Übergangsperiode zu erbringen, es sei denn, dies würde eine Verletzung des geltenden Rechts oder einer Verordnung zur Folge haben.

Die Verwaltungsstelle lässt bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung jederzeit angemessene Vorsicht und Sorgfalt walten und handelt im guten Glauben, vorausgesetzt jedoch, dass die Verwaltungsstelle in Bezug auf Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen oder Ausgaben, die hierdurch entstehen oder damit verbunden sind, keine Verantwortung übernimmt und nicht dafür haftet, ausser wenn sie infolge vorsätzlichen Betrugs, Unredlichkeit, Fährlässigkeit, Nichterfüllung oder böser Absicht seitens der Verwaltungsstelle oder deren Agenten oder Mitarbeitenden entstehen. Die Verwaltungsstelle ist nur für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung aufgeführt sind.

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung von Verpflichtungen gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung ganz oder teilweise sowie direkt oder indirekt auf die Nichterfüllung oder Verzögerung seitens einer anderen Partei oder der Agenten der anderen Parteien zurückzuführen ist. Jede Partei hat die Pflicht, Schäden zu mindern, für welche die andere Parteien verantwortlich werden könnte. Keine Partei haftet für Folgeschäden, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste jeglicher Art und jede Partei übernimmt entsprechend die Kosten für solche Schäden, ohne dass gegen die andere Partei aus diesem Anlass Ansprüche geltend gemacht werden können.

In keinem Fall haftet eine Partei für Nichterfüllungen, Verluste, Fehler oder Verzögerungen bei der Erfüllung aufgrund von Umständen, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen, wenn dadurch eine Partei durch ein solches Ereignis verzögert, behindert oder verhindert wird (einschliesslich u.a. höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, Terrorismus, Handlungen durch Irland oder ein staatliches Gebiet oder eine politische Division von Irland, Brände, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Störungen, Verlust oder Ausfall von Versorgungsunternehmen, Computern oder Kommunikationsmitteln und/oder Frachtembargos), vorausgesetzt, jede Partei hat die erforderlichen Schritte unternommen, um Störungen zu minimieren. Die Partei, die eine Nichterfüllung oder Verzögerung geltend macht, muss die andere Partei sofort darüber in Kenntnis setzen. Falls eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung durch die Verwaltungsstelle für eine Dauer von mehr als zehn (10) Tagen anhält, hat die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft die Option, die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung innerhalb einer Frist von zwanzig (20) Tagen ohne weitere Haftung für die Verwaltungsstelle zu kündigen (es sei denn, es wurde im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung etwas anderes vereinbart).

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und allfällige Agenten von Drittparteien (wie in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung definiert) oder genehmigte Preisquellen (wie in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung definiert), von denen die Verwaltungsstelle bestimmte Aufzeichnungen, Berichte oder andere gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung erbrachten Dienstleistungen enthaltene Daten erhält, sind alleine verantwortlich für die Inhalte sowie die Genauigkeit dieser Informationen. Die Verwaltungsstelle ist nicht dafür verantwortlich, die Genauigkeit oder Vollständigkeit solcher Informationen zu prüfen, zu bestätigen oder anderweitige Pflichten diesbezüglich wahrzunehmen, und haftet nicht für allfällige Verluste oder Schäden, die der Fonds infolge des Vertrauens auf und die Verwendung von solchen Informationen durch die Verwaltungsstelle

erleidet, es sei denn, es wurde im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung oder damit verbundener Zeitpläne in Bezug auf die Nutzung von Daten, die von genehmigten Preisquellen erhalten wurden, etwas anderes vereinbart. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung und haftet nicht für allfällige Verluste oder Schäden, die durch Nichterfüllung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Agenten einer Drittpartei in Bezug auf die Bereitstellung der gemäss der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung erforderlichen Informationen verursacht wurden.

Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Haftung für und wird durch die Gesellschaft gegen Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen oder Auslagen, die durch ein Angebot oder Verkauf von Anteilen unter Verstoß einer Anforderung unter Anwendung der geltenden Wertpapiergesetze oder Wertpapierbestimmungen entstehen, schadlos gehalten.

Wenn nicht explizit etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, die Einhaltung der geltenden Anlagerichtlinien oder -einschränkungen durch die Gesellschaft oder anderer Bedingungen der Gründungsunterlagen (wie in der Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung definiert) zu überprüfen, zu überwachen oder anderweitig sicherzustellen.

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die Verwaltungsstelle in Bezug auf Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen oder Auslagen zu entschädigen und schadlos zu halten (einschliesslich angemessener Anwaltskosten und Auslagen), die von der Verwaltungsstelle in Verbindung mit der Erfüllung von Pflichten gemäss Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung erlitten oder auferlegt wurden, vorausgesetzt jedoch, dass eine solche Entschädigung nicht für allfällige Verbindlichkeiten oder Ausgaben gilt, die infolge vorsätzlichen Betrugs, Unredlichkeit, Fähllässigkeit, Nichterfüllung oder böser Absicht seitens der Verwaltungsstelle oder deren Agenten oder Mitarbeitenden bei der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle gemäss Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung entstehen.

DIE VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat PGIM Limited, PGIM Singapore und PIMS auf nicht exklusiver Basis als Vertriebsstellen für die Anteile in bestimmten Fonds eingesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können zusätzliche Vertriebsstellen und/oder Untervertriebsstellen für einen Fonds einsetzen.

PGIM Limited

Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und PGIM Limited sieht vor, dass die Ernennung von PGIM Limited zum Marketing- und Vertriebsagenten so lange andauert, bis sie von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Vertriebsvereinbarung jedoch auch unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden.

PGIM Limited ist verpflichtet, ihre Pflichten im Einklang mit dem geltenden Gesetz zu erfüllen und die Gesellschaft für alle Verluste, Forderungen, Schäden, Kosten oder Verbindlichkeiten zu entschädigen (einschliesslich u. a. Auslagen für Rechtsanwälte und anderer Kosten, die in Verbindung mit tatsächlichen oder angedrohten Verfahren entstehen), die durch einen Verstoß dieser Verpflichtungen durch PGIM Limited entstehen.

Die Vertriebsvereinbarung umfasst bestimmte Entschädigungen zugunsten PGIM Limited als Marketing- und Vertriebsagent, die beschränkt sind, um bestimmte Angelegenheiten auszuschliessen, die sich durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug seitens PGIM Limited,

ihrer Bediensteten oder Agenten im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Pflichten als Vertriebsstelle ergeben.

Die Vertriebsgebühren, die an PGIM Limited zu bezahlen sind, werden nicht direkt durch die Gesellschaft entrichtet, sondern durch den Anlageverwalter aus Mitteln seiner Anlageverwaltungsgebühren. Um Zweifel auszuschliessen, wird angemerkt, dass die Gesellschaft PGIM Limited für die Fondsplattformgebühren entschädigt, die von PGIM Limited im Namen der Gesellschaft bezahlt werden.

PGIM Limited ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter.

PGIM Singapur

Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und PGIM Singapur sieht vor, dass die Ernennung von PGIM Singapur zur Vertriebsstelle so lange andauert, bis sie von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Vertriebsvereinbarung jedoch auch unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden.

PGIM Singapur ist verpflichtet, ihre Pflichten im Einklang mit dem geltenden Gesetz zu erfüllen und die Gesellschaft für alle direkten Verluste, Forderungen, Schäden, Kosten oder Verbindlichkeiten (einschliesslich angemessener Rechtskosten) zu entschädigen, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch PGIM Singapur ergeben.

Die Vertriebsgebühren, die an PGIM Singapur zu bezahlen sind, werden nicht direkt durch die Gesellschaft entrichtet, sondern durch den Anlageverwalter aus Mitteln seiner Anlageverwaltungsgebühren. Um Zweifel auszuschliessen, wird angemerkt, dass die Gesellschaft PGIM Singapur für die Fondsplattformgebühren entschädigt, die von PGIM Singapur im Namen der Gesellschaft bezahlt werden.

PGIM Singapur ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter.

PIMS

Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und PIMS sieht vor, dass die Ernennung von PIMS zur Vertriebsstelle so lange andauert, bis sie von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Vertriebsvereinbarung jedoch auch unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden.

PIMS ist verpflichtet, ihre Pflichten im Einklang mit dem geltenden Gesetz zu erfüllen und die Gesellschaft für alle direkten Verluste, Forderungen, Schäden, Kosten oder Verbindlichkeiten (einschliesslich angemessener Rechtskosten) zu entschädigen, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch PIMS ergeben.

Die Vertriebsgebühren, die an PIMS zu bezahlen sind, werden nicht direkt durch die Gesellschaft entrichtet, sondern durch den Anlageverwalter aus Mitteln seiner Anlageverwaltungsgebühren. Um Zweifel auszuschliessen, wird angemerkt, dass die Gesellschaft PIMS für die Fondsplattformgebühren entschädigt, die von PIMS im Namen der Gesellschaft bezahlt werden.

PIMS ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter.

Zahlstelle

Es kann sein, dass die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Rechtsordnungen verlangen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Agenten von Einrichtungen/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken einsetzen (solche Beauftragte werden nachfolgend als «Zahlstellen» bezeichnet und vorausgesetzt, dass eine solche Ernennung ungeachtet der Tatsache, dass es sich dabei nicht um eine rechtliche oder regulatorische Anforderung handelt, erfolgen kann), und dass (ii) Konten von solchen Zahlstellen geführt werden, durch die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Dividenden bezahlt werden können. Anteilsinhaber, die sich entscheiden oder gemäss lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsbeträge zu bezahlen oder Rücknahmebeträge oder über eine Zahlstelle Dividenden zu erhalten, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsbeträge für die Investition in einen Fonds, der von der Zahlstelle gehalten wird, vor der Übertragung solcher Gelder an die Depotstelle für das Konto des entsprechenden Fonds und (b) die Rücknahmebeträge und Dividendenzahlungen der Zahlstelle (nach Übertragung durch das Unternehmen) vor der Zahlung an den entsprechenden Anteilsinhaber. Gebühren und Aufwendungen der von der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft eingesetzten Zahlstelle, die zu den handelsüblichen Sätzen berechnet werden, werden von der Gesellschaft übernommen, für das eine Zahlstelle eingesetzt wurde. Sämtliche Anteilseigner des relevanten Fonds, in dessen Namen eine Zahlstelle eingesetzt wird, können die Dienstleistungen der Zahlstellen in Anspruch nehmen, die von oder im Namen des Unternehmens eingesetzt wurden.

GENERALVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE AN DIE ANTEILSINHABER

Sämtliche Hauptversammlungen des Unternehmens finden in Irland statt. Die Gesellschaft organisiert jedes Jahr eine Hauptversammlung. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von 21 Tagen (ohne den Tag der Versendung der Mitteilung (per Post, Fax oder E-Mail) und den Tag der Versammlung) einberufen. In der Mitteilung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die abzuwickelnden Geschäfte aufgeführt. Im Namen eines Anteilsinhabers kann ein Stellvertreter teilnehmen. Die Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Anwesenden, der Beschlussfähigkeit und der Stimmenmehrheiten bei allen Hauptversammlungen sind in den Statuten festgelegt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es zweier Gesellschafter, die persönlich anwesend sind oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, ausser im Falle einer Versammlung eines Fonds oder einer Anteilsklasse, wo die Beschlussfähigkeit durch mindestens zwei Anteilsinhaber, die mindestens ein Drittel der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse halten, gegeben ist, oder, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist und die Versammlung vertagt wird, kann ein Mitglied ein Quorum bilden. Ein ordentlicher Beschluss ist gemäss dem irischen Recht ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, und ein besonderer Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Gemäss dem irischen Recht können die Statuten nur mit der Zustimmung der Anteilsinhaber im Rahmen eines besonderen Beschlusses geändert werden. In Bezug auf Anteilsinhaber, die ihre E-Mail-Daten bereitstellen, wird angenommen, dass sie zugestimmt haben, Mitteilungen oder andere Dokumente, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsstelle versandt werden müssen, per E-Mail zu erhalten, sofern keine gegenteilige Erklärung abgegeben wurde.

Berichte an die Anteilsinhaber

Die Gesellschaft erstellt zum 30. Juni jedes Kalenderjahres einen Jahresbericht und geprüften Abschluss sowie zum 31. Dezember jedes Jahres einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss. Der geprüfte Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft und ihr Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Halbjahreszeitraums veröffentlicht und in jedem Fall vor Abschluss eines Vertrags an die Abonnenten angeboten. Diese Berichte werden auf www.pgimfunds.com veröffentlicht und den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und der Öffentlichkeit im Büro der Verwaltungsgesellschaft

zugänglich gemacht. Wenn ein Fonds oder eine Anteilsklasse notiert ist, wird der Jahresbericht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des relevanten Finanzzeitraums an Euronext Dublin weitergeleitet. Jedem Anteilsinhaber werden ungeprüfte Monatsübersichten mit den Positionen des Fonds und allfälligen Transaktionen, die von diesem Anteilsinhaber während des relevanten Monats ausgeführt wurden, zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Berichterstattung

Zusätzlich zu den verschiedenen am Geschäftssitz des Unternehmens zur Einsicht verfügbaren Urkunden, wie dies im Abschnitt «Allgemeines» unter dem Titel «Urkundenlieferung und -einsicht» aufgeführt ist, kann ein Fonds, der über den Anlageverwalter als sein Delegierter agiert, von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen bestimmen, den Anteilsinhabern auf Verlangen und vorbehaltlich bestimmter Richtlinien und Bestimmungen regelmässig Berichte bereitzustellen, einschliesslich u.a. Berichten in Zusammenhang mit beträchtlichen Änderungen innerhalb des Anlageverwaltungsteams des relevanten Fonds, der Anzahl Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen im Fonds im Laufe jedes Quartals, Änderungen bei den Dienstleistern des Unternehmens, Änderungen bei den Verwaltungsräten des Unternehmens und der Notierung von Anteilen des Fonds an einer Börse (gemeinsam als «**Periodische Berichte**» bezeichnet).

Anteilsinhaber, die daran interessiert sind, periodische Berichte zu erhalten, können den Anlageverwalter kontaktieren, um zu erfahren, ob die Gesellschaft solche Berichte zur Verfügung stellt.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern periodische Berichte bereitzustellen. Wenn der Fonds jedoch beschliesst, solche Berichte bereitzustellen, bemüht sich der Fonds, die Berichte allen anfordernden Anteilsinhabern zu den gleichen Bedingungen verfügbar zu machen. Der Fonds kann jederzeit und ohne Ankündigung beschliessen, die periodischen Berichte nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

Mitteilung an Anteilsinhaber

Mitteilungen oder Dokumente gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft erscheinende Adresse zugestellt oder dem Anteilsinhaber per E-Mail oder Fax zugesandt wurde.

BESTEUERUNG

Irland

Nachfolgend präsentieren wir Ihnen eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Auswirkungen Irlands, die sich aus dem Kauf, dem Besitz und der Veräusserung von Anteilen ergeben. Die Zusammenfassung ist nicht als umfassende Beschreibung sämtlicher in Irland geltender steuerlicher Überlegungen, die relevant sein können, gedacht. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position der Personen, bei denen es sich um die absoluten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile handelt, und gilt nicht für bestimmte andere Personengruppen.

Die Zusammenfassung basiert auf dem irischen Steuerrecht und der Praxis der Irish Revenue Commissioners, die am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts in Kraft sind (vorbehaltlich zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Folgen des Erwerbs, Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen in Bezug auf das irische oder andere Steuergesetze ihre Rechtsberater konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Geschäftsbetrieb derart zu führen, dass sich der steuerliche Sitz in Irland befindet. Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist,

erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen eines «Anlageunternehmens» und ist folglich von der irischen Körperschaftsteuer auf erzielte Erträge bzw. Gewinne befreit.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, irische Steuern bei den Irish Revenue Commissioners abzurechnen, wenn die Anteile von nicht befreiten Anteilsinhabern mit Wohnsitz in Irland gehalten werden (sowie unter bestimmten anderen Umständen), wie unten beschrieben. Eine Erklärung der Begriffe «*ansässig*» und «*gewöhnlicher Aufenthalt*» erfolgt am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung von ausländischen Anteilsinhabern

Wenn ein Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig ist, zieht die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers keine irischen Steuern ab, sobald die Gesellschaft die im Zeichnungsformular dieses Prospekts enthaltene Erklärung erhält, welche den Status des Anteilsinhabers als nicht ansässiger Steuerpflichtiger bestätigt. Die Erklärung kann von einem Intermediär abgegeben werden, der Anteile für Anleger hält, die nicht in Irland ansässig sind, sofern die Anleger nach bestem Wissen des Intermediärs nicht in Irland ansässig (oder dauerhaft ansässig) sind. Eine Erläuterung des Begriffs «*Intermediär*» ist am Ende dieser Übersicht dargelegt.

Wenn die Gesellschaft diese Erklärung nicht erhält, zieht die Gesellschaft die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers ab, als wäre der Anteilsinhaber ein nicht befreiter Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland (siehe unten). Die Gesellschaft wird ebenfalls die irische Steuer abziehen, wenn die Gesellschaft über Informationen verfügt, die nahelegen, dass die Erklärung eines Anteilsinhabers nicht korrekt ist. Ein Anteilsinhaber hat im Allgemeinen kein Anrecht darauf, solche irischen Steuern wiederzuerlangen, es sei denn, der Anteilsinhaber ist ein Unternehmen und hält die Anteile über eine irische Niederlassung, sowie unter bestimmten anderen Umständen. Die Gesellschaft muss informiert werden, wenn ein Anteilsinhaber steuerlich in Irland ansässig wird.

Anteilsinhaber, die steuerlich nicht in Irland ansässig sind, haben in Bezug auf ihre Anteile im Allgemeinen keine weiteren Steuerpflichten in Irland. Wenn ein Anteilsinhaber jedoch ein Unternehmen ist, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Agentur hält, unterliegt es in Bezug auf Gewinne und Erträge, die sich aus den Anteilen ergeben, der irischen Körperschaftsteuer (auf Basis einer Selbstveranlagung).

Besteuerung von befreiten irischen Anlegern

Wenn ein Anteilsinhaber in Irland ansässig ist und in eine der in Abschnitt 739D(6) Taxes Consolidation Act of Ireland («TCA») aufgeführten Kategorien fällt, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers nicht ab, sobald die Gesellschaft die im Zeichnungsformular des Prospekts enthaltene Erklärung erhält, welche den Steuerbefreiungsstatus des Anteilsinhabers bestätigt.

Die Kategorien in Abschnitt 739D(6) TCA können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Altersvorsorge (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA).
2. Unternehmen, die im Lebensversicherungsbereich tätig sind (im Sinne von Abschnitt 706 TCA).
3. Investmentunternehmen (im Sinne von Abschnitt 739B TCA).
4. Begrenzt haftende Teilhaberschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA).
5. Spezielle Investitionsförderungsprogramme (im Sinne von Abschnitt 737 TCA).
6. Nicht zugelassene Investmentfonds (für die Abschnitt 731(5)(a) TCA gilt).

7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA).
8. Anerkannte Führungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA).
9. Angegebene Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Fonds- und Spar-Manager (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von persönlichen Sparkonten für den Ruhestand (PRSA) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter der Finanzminister ist, oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat Irland.
15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf die Anlage von Geldern, die gemäss dem Insurance Act 1964 (in der durch den Insurance (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden, und das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Anlageorganismus abgegeben.
16. Qualifizierte Unternehmen (im Sinne von Abschnitt 110 TCA).
17. Eine andere Person, die in Irland ansässig ist, der es nach den Steuergesetzen oder durch eine Genehmigung der Irish Revenue Commissioners gestattet ist, Eigentümer von Anteilen an der Gesellschaft zu sein, ohne dass die Gesellschaft irische Steuern abziehen oder abrechnen muss.

Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland, die einen Steuerbefreiungsstatus fordern, sind verpflichtet, irische Steuern, die in Bezug auf Anteile geschuldet sind, auf Basis einer Selbstveranlagung abzurechnen.

Wenn die Gesellschaft diese Erklärung in Bezug auf den Steuerbefreiungsstatus des Anteilsinhabers nicht erhält, zieht die Gesellschaft die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers ab, als wäre der Anteilsinhaber ein nicht befreiter Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland (siehe unten). Ein Anteilsinhaber hat im Allgemeinen kein Anrecht darauf, solche irischen Steuern wiederzuerlangen, es sei denn, der Anteilsinhaber ist ein Unternehmen, das der irischen Körperschaftssteuer unterliegt, sowie unter bestimmten anderen Umständen.

Besteuerung von anderen irischen Anteilsinhabern

Wenn ein Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist und kein «befreiter» Anleger ist (siehe oben), zieht die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie auf «8th Anniversary»-Ereignisse ab, wie unten beschrieben.

In diesem Abschnitt beinhalten Bezugnahmen auf eine in Irland ansässige Person keine steuerbefreiten irischen Anleger.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht befreiten Anteilshaber mit Wohnsitz in Irland bezahlt, zieht die Gesellschaft irische Steuern von der Ausschüttung ab. Der Betrag der abgezogenen irischen Steuer beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilshaber bezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung einer Rate von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft bezahlt diese abgezogenen Steuern an die Irish Revenue Commissioners.

Anteilshaber haben im Allgemeinen in Bezug auf die Ausschüttung keine weitere Steuerpflicht in Irland. Wenn der Anteilshaber jedoch ein Unternehmen ist, für das die Ausschüttung ein Handelsbeleg ist, ist die Bruttoausschüttung (einschliesslich der abgezogenen irischen Steuer) Teil des steuerbaren Einkommens für Selbstveranlagungszwecke und der Anteilshaber kann den abgezogenen Betrag der entsprechenden Steuer mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnen.

Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Wenn die Gesellschaft Anteile zurücknimmt, die von einem Anteilshaber mit Wohnsitz in Irland gehalten werden, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der an den Anteilshaber geleisteten Rücknahmezahlung ab. Wenn ein solcher Anteilshaber mit Wohnsitz in Irland einen Anspruch auf Anteile überträgt (durch einen Verkauf oder anderweitig), rechnet die Gesellschaft die irische Steuer in Bezug auf diesen Übertrag ab. Die Höhe der abgezogenen oder abgerechneten irischen Steuern wird unter Bezugnahme des Gewinns (falls vorhanden) berechnet, der dem Anteilshaber aus den Anteilen, die zurückgenommen oder übertragen wurden, entstanden ist, und entspricht:

1. 25 % des Gewinns, wenn der Anteilshaber ein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung eines Satzes von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % des Gewinns in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft bezahlt diese abgezogenen Steuern an die Irish Revenue Commissioners. Bei einer Übertragung von Anteilen kann sich die Gesellschaft zur Finanzierung dieser irischen Steuerpflicht andere Anteile, die der Anteilshaber hält, aneignen oder einziehen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern geschuldet werden.

Anteilshaber haben im Allgemeinen in Bezug auf die Rücknahme und Übertragung keine weitere Steuerpflicht in Irland. Wenn der Anteilshaber jedoch ein Unternehmen ist, für das die Rücknahme- oder Übertragungszahlung ein Handelsbeleg ist, ist die Bruttozahlung (einschliesslich der abgezogenen irischen Steuer), abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile, Teil des steuerbaren Einkommens für Selbstveranlagungszwecke und der Anteilshaber kann den abgezogenen Betrag der entsprechenden Steuer mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnen.

Wenn Anteile nicht in Euro angegeben werden, kann es sein, dass ein Anteilshaber (auf Basis einer Selbstveranlagung) Kapitalertragsteuern, derzeit in Höhe von 33 % aus Währungsgewinnen entrichten muss, die sich durch Rücknahme oder Übertragung von Anteilen ergeben.

«8th Anniversary»-Ereignisse

Wenn ein Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach Erwerb veräußert, wird für irische Steuerzwecke davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber die Anteile am 8. Jahrestag des Erwerbs veräußert hat (und an jedem nachfolgenden 8. Jahrestag). Bei einer solchen Veräußerung rechnet die Gesellschaft die irischen Steuern entsprechend des Wertzuwachses (falls vorhanden) dieser Anteile über diesen Zeitraum von acht Jahren ab. Die Höhe der abgerechneten irischen Steuer entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung eines Satzes von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft bezahlt diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners. Die Gesellschaft kann zur Finanzierung der irischen Steuerpflicht Anteile, die der Anteilsinhaber hält, aneignen oder einziehen.

Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) im relevanten Fonds von nicht befreiten Anteilsinhabern mit Wohnsitz in Irland gehalten werden, kann die Gesellschaft beschliessen, die irischen Steuern in Bezug auf diese Veräußerung nicht abzurechnen. Um diese Entscheid einzufordern, muss die Gesellschaft:

1. den Irish Revenue Commissioners jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt ist, und den Irish Revenue Commissioners Details zu Anteilsinhabern mit Wohnsitz in Irland bereitstellen (einschliesslich des Wertes der Anteile und der entsprechenden irischen Steuernummern); und
2. allfällige Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland darüber informieren, dass die Gesellschaft sich entschlossen hat, diese Befreiung einzufordern.

Wenn die Befreiung von der Gesellschaft eingefordert wird, müssen nicht befreite Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Irland den Irish Revenue Commissioners die irische Steuer auf Basis einer Selbstveranlagung bezahlen, die andernfalls von der Gesellschaft am 8. Jahrestag (und an jedem nachfolgenden 8. Jahrestag) hätten bezahlt werden müssen.

Irische Steuern, die wegen eines Wertzuwachses von Anteilen über eine Laufzeit von acht Jahren bezahlt werden, können im Rahmen von zukünftigen irischen Steuern, die andererseits in Bezug auf diese Anteile zahlbar wären, anteilig angerechnet werden, und ein allfälliger Überschuss kann bei endgültiger Veräußerung der Anteile zurückgefordert werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilsinhaber Anteile zu Marktbedingungen gegen andere Anteile am Unternehmen oder gegen Anteile in einem anderen Fonds des Unternehmens umtauscht und der Anteilsinhaber keine Zahlung erhält, zieht das Unternehmen die irischen Steuern in Zusammenhang mit diesem Umtausch nicht ab.

Stempelsteuer

In Irland ist auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen keine Stempelsteuer (oder andere irische Verkehrssteuern) zahlbar. Wenn ein Anteilsinhaber eine Ausschüttung *in natura* von Vermögenswerten des Unternehmens erhält, kann für die Übertragung dieser Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Schenkungen oder Erbschaften von irischen Vermögenswerten oder von einem Anteile veräussernden Anteilshaber, der sein Domizil in Irland hat, dort ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder von einem Schenkungsempfänger oder Erbe, der in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, können der irischen Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) unterliegen.

Die Anteile können wie irische Vermögenswerte behandelt werden, weil diese von einem irischen Unternehmen ausgegeben wurden. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit, sofern:

1. die Anteile am Datum der Schenkung oder Erbschaft sowie am Bewertungstag in dieser Schenkung oder Erbschaft enthalten sind (wie für irische Kapitalerwerbsteuerzwecke definiert);
2. der Schenkende oder Erblasser hat zum Zeitpunkt der Veräusserung weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland; und
3. der Schenkungsempfänger oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Automatischer Informationsaustausch

Meldepflichtige irische Finanzinstitute, zu denen auch die Gesellschaft gehört, haben gemäss FATCA und dem gemeinsamen Meldestandard der OECD (siehe unten) Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Anleger.

Anteilshaber können weitere Informationen über die steuerlichen Meldepflichten der Gesellschaft auf der Website der irischen Steuerbehörde (abrufbar unter: <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder im Fall von CRS nur über den folgenden Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

US Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die US-amerikanischen Melde- und Quellensteuerbestimmungen «Foreign Account Tax Compliance Act» («FATCA») und das in diesem Zusammenhang zwischen Irland und den USA geschlossene zwischenstaatliche Abkommen («IGA») einzuhalten.

Das IGA sieht die automatische Meldung und den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen «Finanzinstituten» gehalten werden, sowie im Gegenzug den Austausch von Informationen über US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Diese Regeln gelten für die Gesellschaft. Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen und Unterlagen von ihren Anteilshabern, anderen Kontoinhabern und (gegebenenfalls) den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Anteilshaber anfordern und erhalten und den zuständigen Behörden in Irland alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die auf eine direkte oder indirekte Beteiligung von US-Personen hinweisen. Anteilshaber und andere Kontoinhaber sind verpflichtet, diese Anforderungen zu erfüllen. Anteilshaber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugssteuerpflichtige Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde Meldung über US-Kontoinhaber machen und im Gegenzug US-Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde Meldung über alle in Irland ansässigen Kontoinhaber machen. Die beiden Steuerbehörden tauschen diese Informationen dann jährlich automatisch aus.

Die Gesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter) sind berechtigt, von den Anteilshabern Angaben zu ihrem steuerlichen Status, ihrer Identität oder ihrem Wohnsitz zu verlangen, um etwaige Meldepflichten zu erfüllen, die sich für die Gesellschaft aus dem IGA oder den in Verbindung mit dem IGA erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, und es wird davon ausgegangen, dass die Anteilshaber durch die Zeichnung oder den Besitz von Anteilen der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch die Gesellschaft oder eine andere Person gegenüber den zuständigen Steuerbehörden zugestimmt haben.

Gemeinsamer Meldestandard

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, einen koordinierten Ansatz für die Offenlegung von Einkünften von Einzelpersonen und Organisationen zu fördern. Hauptziel des CRS ist der jährliche automatische Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder. Irland hat die Umsetzung des CRS durch die Abschnitte 891C und 891G des TCA und die Verabschiedung der CRS-Verordnungen geregelt.

Dementsprechend ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über die steuerliche Situation der Anteilshaber (und in bestimmten Situationen in Bezug auf relevante beherrschende Personen dieser Anteilshaber) zu sammeln und den irischen Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen. «Beherrschende Personen» bezeichnen in diesem Zusammenhang generell die natürlichen Personen, die die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft beauftragte Person wird von ihren Anteilshabern oder den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Anteilshaber die gemäss dem CRS erforderlichen Informationen anfordern und einholen. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bevollmächtigte Person übermittelt den irischen Steuerbehörden die erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Veranlagungsjahr folgt, für das eine Steuererklärung fällig ist. Die irische Steuerbehörde wird die entsprechenden Informationen an die zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder weiterleiten.

Bedeutung von Begriffen

«Intermediär» bezeichnet

eine Person, die:

1. eine Geschäftstätigkeit ausübt, die aus der Annahme von Zahlungen seitens einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen besteht oder die Annahme beinhaltet; oder
2. im Auftrag anderer Personen Anteile an einer Investmentgesellschaft besitzt;

Bedeutung des Begriffs «Gebietsansässigkeit» für Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befindet, ist unabhängig vom Ort ihrer Gründung in Irland ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, das jedoch in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, ausgenommen wenn das Unternehmen gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gilt. Die Bestimmung der Ansässigkeit eines Unternehmens für irische Steuerzwecke kann in bestimmten Fällen komplex sein. Potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des TCA verwiesen.

Bedeutung einer «In Irland ansässigen Person»

Eine natürliche Person hat in Irland für ein bestimmtes Steuerjahr Wohnsitz, wenn diese natürliche Person in Irland wie folgt anwesend ist:

1. wenn sie sich insgesamt 183 Tage im entsprechenden Steuerjahr in Irland aufhält; oder
2. wenn sie sich insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wenn man die Anzahl der Tage, die sie sich im laufenden Steuerjahr in der Republik Irland aufhält, und die Tage, die sie sich im vorangegangenen Steuerjahr in Irland aufgehalten hat, zusammenzählt. Eine Anwesenheit in Irland in einem Steuerjahr von nicht mehr als 30 Tagen wird nicht zum Zweck der Anwendung dieser «Zweijahresprüfung» angerechnet.

Für die Berechnung der Aufenthaltstage hat eine natürliche Person ihren Aufenthalt in Irland, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt des Tages in Irland befand.

Bedeutung einer «Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland»

Der Begriff «gewöhnlicher Aufenthaltsort» im Unterschied zur «Gebietsansässigkeit» bezieht sich auf die normale Lebensweise der Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem bestimmten Ort mit einem gewissen Mass an Kontinuität. Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre in Irland ihren Wohnsitz hat, wird ab Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet. Eine natürliche Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, bis sie drei aufeinander folgende Steuerjahre lang nicht in Irland ansässig war. Folglich behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr 2023 in Irland ansässig ist und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2026.

Vereinigte Staaten

DIE HIERIN ENTHALTENE DISKUSSION DIEN T NUR INFORMATIONSZWECKEN UND IST HAUPTSÄCHLICH EINE DISKUSSION ÜBER DIE STEUERLICHEN FOLGEN IN DEN USA FÜR POTENZIELLE ANTEILSINHABER. POTENZIELLE ANTEILSINHABER SOLLTEN IN BEZUG AUF DIE STEUERLICHEN ASPEKTE EINER ANLAGE IN EINEN FONDS IHREN

UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER KONSULTIEREN. DIE STEUERLICHEN FOLGEN KÖNNEN JE NACH STATUS EINES POTENZIELLEN ANTEILSINHABERS VARIIEREN. ZUDEM GELTEN FÜR PERSONEN BESONDERE ERWÄGUNGEN (DIE IN DIESEM DOKUMENT NICHT DISKUTIERT WERDEN), DIE KEINE DIREKTEN ANTEILSINHABER IM RAHMEN EINES FONDS SIND, SONDERN ALS PERSONEN GELTEN, DIE ANTEILE INFOLGE DER ANWENDUNG VON BESTIMMTEN ZUTEILUNGSREGELN HALTEN.

Weder die Gesellschaft noch ein Fonds haben ein Urteil in Bezug auf Steuerangelegenheiten, die die Gesellschaft oder den Fonds betreffen, von der IRS oder einer anderen US-Behörde auf Bundes-, Staats- oder lokaler Ebene beantragt. Ebenso wenig hat die Gesellschaft oder ein Fonds eine Stellungnahme in Bezug auf Steuerangelegenheiten erhalten.

Folgendes ist eine Zusammenfassung bestimmter potenzieller Folgen in Zusammenhang mit US-Bundessteuern, die für potenzielle Anteilsinhaber relevant sein können. Die hierin enthaltene Diskussion ist keine vollständige Beschreibung der komplexen Steuerregeln, berücksichtigt die Anwendung eines Einkommenssteuerabkommens nicht und basiert auf bestehenden Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, -erlassen und -verfahren, die allesamt rückwirkenden oder voraussichtlichen Änderungen unterliegen können. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine «US-Person» im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer (hierin als «US-Steuerpflichtiger» bezeichnet) direkt oder indirekt Anteile besitzt oder besitzen wird oder durch die Anwendung bestimmter steuerlicher Vorschriften über fiktives Eigentum als Eigentümer angesehen wird. Die Gesellschaft und die Fonds können jedoch nicht garantieren, dass dies immer der Fall sein wird. Der Entscheid für eine Investition in einen Fonds sollte auf einer Bewertung der Verdienste des Handelsprogramms und nicht auf erwarteten US-Steuervorteilen basieren.

Jeder potenzielle Anteilsinhaber eines Fonds sollte ebenfalls sämtliche zusätzlichen Anforderungen in Zusammenhang mit steuerrelevanten Angaben überprüfen, die in der Ergänzung eines solchen Fonds aufgeführt sind.

US-Steuerstatus

Die Gesellschaft wurde als irische Aktiengesellschaft gegründet, die als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen Fonds organisiert ist. Im Allgemeinen werden die Vermögenswerte jedes Fonds ausschliesslich in Zusammenhang mit den Anteilen des entsprechenden Fonds verwendet, gehören ausschliesslich zu diesem Fonds und werden nicht zur Tilgung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Fonds verwendet. Jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Aufwendungen oder Reserven des Unternehmens belastet, die diesem Fonds zugerechnet werden können oder mit diesem in Zusammenhang stehen. Die Fonds sind jedoch zu Gründungszwecken keine separaten Rechtsträger.

Jeder Fonds beabsichtigt, im Rahmen des US-Bundessteuergesetzes als separates Unternehmen zu agieren, d. h. unabhängig und getrennt von der Gesellschaft und anderen Teilfonds der Gesellschaft, sodass die Anleger Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds und nicht der Gesellschaft sind. Eine solche Charakterisierung ist im Rahmen des US-Steuergesetzes, wie es aktuell interpretiert wird, unsicher. Es gibt keinen Präzedenzfall (weder gesetzlich, verwaltungsrechtlich, gerichtlich o.a.), der diese Position bestätigen würde, und die Gesellschaft beabsichtigt vorläufig nicht, eine entsprechende Stellungnahme zu erhalten. Die IRS hat mehrere Entscheide ohne Präjudiz gefällt, nach denen Teilfonds oder Reihen von bestimmten Geschäftsbereichen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer als separate Bereiche gelten. Im Rahmen dieser Entscheide haben die Rechtsgebiete, in denen die Bereiche gegründet wurden, die Teilfonds oder Reihen als separate Rechtsträger anerkannt. Die Gesellschaft und die Fonds unterscheiden sich jedoch von den Bereichen, auf die sich diese Entscheide berufen, weil die Gesellschaft im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer ein eigentliches Unternehmen und kein Geschäftsbereich ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist und die Fonds keine separaten Rechteinheiten zum Zweck der Einbeziehung sind.

Deshalb besteht keine Garantie, dass jeder Fonds im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer als separate Einheit behandelt wird. Wenn nicht jeder Fonds im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer als separate Einheit behandelt wird, werden Anleger als Anteilhaber des Unternehmens anstatt des entsprechenden Fonds behandelt, und die Steuergegenstände bezüglich Einkommen, Gewinn, Verlust und Abzug jedes Fonds werden als Einkommen, Gewinn, Verlust und Abzug des Unternehmens behandelt. Zudem wären in diesem Fall bestimmte Aspekte der unten stehenden Analyse unterschiedlich.

Im Rahmen der nachfolgenden Diskussion über US-Steuern in diesem Dokument wird angenommen, dass jeder Fonds im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer als separate Einheit behandelt wird.

US-Handel oder -Geschäft

Abschnitt 864(b)(2) des Code bietet einen sicheren Hafen (der «**sichere Hafen**») für nicht US-Unternehmen wie beispielsweise ein Fonds (und nicht ein Wertschriftenhändler), der im eigenen Namen mit US-Wertschriften handelt (einschliesslich Kontrakte oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften), bei dem nicht davon ausgegangen wird, dass solche Nicht-US-Unternehmen in den USA Handel oder Geschäfte betreiben. Im Rahmen des sicheren Hafens wird ebenfalls vorgeschrieben, dass bei einem Nicht-US-Unternehmen (und nicht ein Rohstoffhändler), das im eigenen Namen mit US-Rohstoffen handelt, nicht davon ausgegangen wird, dass es in den USA Handel oder Geschäfte betreibt, wenn «es sich bei den Rohstoffen um solche handelt, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden und wenn die Transaktion üblicherweise an einem solchen Ort vollzogen wird». Gemäss vorgeschlagenen Verordnungen wird bei einem Nicht-US-Steuerzahler (und nicht ein Aktien-, Wertschriften-, Rohstoff- oder Derivate-Händler), der in eigenem Namen Derivate-Transaktionen in den Vereinigten Staaten ausübt (einschliesslich (i) Derivate auf Basis von Aktien, Wertschriften und bestimmten Rohstoffen und Währungen sowie (ii) bestimmte theoretische Hauptverträge auf Basis von Zinsen, Aktien oder bestimmten Rohstoffen und Währungen) nicht davon ausgegangen, dass er in den USA Handel oder Geschäfte betreibt. Obwohl die vorgeschlagenen Verordnungen nicht endgültig sind, hat die IRS in der Einleitung der vorgeschlagenen Verordnungen darauf hingewiesen, dass Steuerzahler im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnungen irgendeine vernünftige Position in Bezug auf die Anwendung von Abschnitt 864(b)(2) des Codes in Zusammenhang mit Derivaten einnehmen können und dass eine Position, die mit den vorgeschlagenen Verordnungen vereinbar ist, als vernünftige Position erachtet wird.

Jeder Fonds beabsichtigt, sein Geschäft so zu führen, dass die Anforderungen des sicheren Hafens erfüllt werden. Auf der Grundlage des Vorgehenden wird somit nicht erwartet, dass der Wertschriften- und Rohstoffhandel einen US-Handel oder ein US-Geschäft darstellen und dass jeder Fonds, ausser im beschränkten unten beschriebenen Rahmen, in Bezug auf Handelsgewinne der üblichen US-Einkommenssteuer unterliegt. Wenn jedoch bestimmte Aktivitäten eines Fonds nicht in die im sicheren Hafen beschriebenen Kategorien fallen, können die Aktivitäten dieses Fonds einen US-Handel oder ein US-Geschäft darstellen, wodurch dieser Fonds der US-Einkommenssteuer und der Steuer auf Filialgewinne aus diesen Aktivitäten unterliegen würde.

Auch wenn der Handel mit Wertschriften eines Fonds keinen US-Handel und kein US-Geschäft darstellt, unterliegen Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Aktien oder Wertschriften (mit Ausnahme von Schuldtiteln ohne Eigenkapitalkomponente) von US Real Property Holding Corporations (wie in Abschnitt 897 des Code beschrieben) («USRPHCs»), einschliesslich Aktien oder Wertschriften von bestimmten Real Estate Investment Trusts («REITs»), im Allgemeinen der US-Einkommenssteuer auf Nettobasis. Eine wichtige Ausnahme zu dieser Besteuerungsregelung kann jedoch zur Anwendung kommen, wenn ein solches USRPHC über eine Aktiengattung verfügt, die regelmässig in einem etablierten Wertschriftenmarkt gehandelt wird und ein Fonds im Allgemeinen nicht mehr als 5 % (10 % im Fall von REIT) des Werts einer regulär gehandelten Aktien- oder Wertschriftengattung einer solchen USRPHC während der fünfjährigen Laufzeit hält (auch unter

bestimmten Zuteilungsregeln nicht), die am Veräusserungsdatum endet.¹ Wenn zudem bei einem Fonds davon ausgegangen wird, dass er in den USA aufgrund des Besitzes eines Kommanditgesellschaftsanteils an einer US-Unternehmenspartnerschaft oder eines ähnlichen Anteilsbesitzes Handel oder Geschäfte betreibt, unterliegen Einkommen und Gewinne aus dieser Investition der US-Einkommenssteuer und der Steuer auf Filialgewinne. Jeder Fonds beabsichtigt, seine Aktivitäten so zu handhaben, dass eine direkte US-Besteuerung gemäss den in diesem Absatz diskutierten Regeln vermieden werden kann, aber bei der Besteuerung von REITS ist der Fonds darauf angewiesen, dass die Anteilsinhaber ihre REIT-Anteile offenlegen, um sicherzustellen, dass der Schwellenwert von 10 % durch den gemeinsamen Besitz nicht überschritten wird. Anteilsinhaber sind verpflichtet einen Fonds zu informieren, wenn sie während der Zeit, in der Sie Anteilsinhaber eines solchen Fonds sind, mehr als 5 % an einer Anteilsklasse eines börsengehandelten US-REIT halten oder so behandelt werden, dass sie mehr als 5 % halten.

Identität und Berichterstattung von wirtschaftlichem Eigentum; Verrechnungssteuer auf bestimmte Zahlungen

Um eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen im Zusammenhang mit bestimmten tatsächlichen und als US-Investitionen erachteten Investitionen zu vermeiden, hat sich der Anlageverwalter verpflichtet, die Gesellschaft zu sponsern, und die Gesellschaft und/oder die Fonds haben sich beim IRS registriert. Der Anlageverwalter wird bestimmte direkte und indirekte US-Kontoinhaber des Unternehmens und des Fonds identifizieren und Informationen über diese bereitstellen müssen (einschliesslich Inhaber von Schuldverschreibungen und Anteilseigner). Irland hat eine zwischenstaatliche Modell-1A-Vereinbarung (gegenseitig) mit den Vereinigten Staaten (die «US IGA») abgeschlossen, um die vorgenannten Verrechnungs- und Melderegeln auszuführen. Solange die Gesellschaft und jeder Fonds direkt oder mit Unterstützung des Anlageverwalters die US IGA einhalten, unterliegen sie nicht der US-Verrechnungssteuer.

Ein nicht US-amerikanischer Anleger eines Fonds wird dem Fonds üblicherweise Informationen bereitstellen müssen, durch welche die direkten und indirekten US-Eigentumsrechte und in bestimmten Fällen Informationen bezüglich der Investitionen in andere «ausländische Finanzinstitutionen» im Sinne von Abschnitt 1471(d)(4) des Code identifiziert werden können. Gemäss US IGA werden sämtliche einem Fonds bereitgestellten Informationen und bestimmte Finanzinformationen in Zusammenhang mit der Investition eines Anlegers in den Fonds den Irish Revenue Commissioners weitergeleitet. Die Irish Revenue Commissioners leiten die ihnen bereitgestellten Informationen jährlich automatisch an die IRS weiter. Ein nicht US-amerikanischer Anleger, der ein «ausländisches Finanzinstitut» im Sinne von Section 1471(d)(4) des Code ist, wird in der Regel verpflichtet sein, sich rechtzeitig beim IRS zu registrieren und zuzusichern, Informationen über bestimmte seiner eigenen direkten und indirekten US-Kontoinhaber (einschliesslich Schuldner und Anteilsinhaber) zu ermitteln und zu melden. Ein nicht US-amerikanischer Anleger, der einem Fonds diese Informationen nicht zur Verfügung stellt oder sich nicht rechtzeitig registriert und nicht damit einverstanden erklärt, Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber zu ermitteln und zu melden, unterliegt möglicherweise der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf seinen Anteil an solchen Zahlungen, die auf tatsächliche und als US-Investitionen erachtete Investitionen dieses Fonds zurückzuführen sind, und die Verwaltungsräte können alle Massnahmen in Bezug auf die Anteile eines Anlegers oder Rücknahmeerlöse ergreifen, um sicherzustellen, dass der betreffende Anleger, der die erforderlichen

¹ Ein Fonds ist in Bezug auf Veräusserungen von REIT-Anteilen ebenfalls steuerbefreit, unabhängig davon, ob diese Anteile regelmässig gehandelt werden, wenn weniger als 50 % des Werts solcher Anteile direkt oder indirekt von einer Nicht-US-Person während der gesamten fünfjährigen Laufzeit gehalten werden, die am Datum der Veräusserung endet. Auch wenn die Veräusserung von REIT-Anteilen auf Nettobasis steuerbefreit sind, müssen Ausschüttungen von einem REIT (unabhängig davon, ob der REIT eine USRPHC ist), in dem Masse, wie sie der Veräusserung von Anteilen an US-Immobilien zugeschrieben werden können, auf Nettobasis versteuert werden, wenn sie von einem Fonds erhalten werden, und können ebenfalls der Steuer auf Filialgewinnen unterliegen. Solche Steuern auf Nettobasis und Steuern auf Filialgewinnen würden für Ausschüttungen von bestimmten börsennotierten REITs an Nicht-US-Anteilsinhabern, die 10 % oder weniger der REIT-Anteile halten, nicht gelten. Stattdessen würde eine Verrechnungssteuer von 30 % brutto angewandt (s

Informationen nicht zur Verfügung stellt oder diese Anforderungen nicht erfüllt hat, diese wirtschaftlich trägt. Die Anteilshaber sollten ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen dieser Vorschriften auf ihre Investitionen in einen Fonds konsultieren.

Nicht-US-Anteilshaber müssen einem Fonds allenfalls ebenfalls gewisse Bestätigungen in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Eigentum der Anteile sowie dem Nicht-US-Status eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers erbringen, um von der Weiterleitung steuerlich relevanter Informationen bzw. dem Abzug der entsprechenden «Backup Withholding Tax» befreit zu werden.

US-Verrechnungssteuer

Im Allgemeinen unterliegt ein Nicht-US-Unternehmen gemäss Abschnitt 881 des Code, das keinen Handel oder kein Geschäft in den USA betreibt, dennoch bei einem pauschalen Satz von 30 % (oder tiefer, wenn ein Steuerabkommen besteht) steuerpflichtig in Bezug auf den Bruttobetrag bestimmter Einkommen aus US-Quellen, die nicht mit einem US-Handel oder US-Geschäft verbunden sind, üblicherweise zahlbar über die Verrechnungssteuer. Der Steuergegenstand einer solchen pauschalen Steuerrate ist von einer festen oder bestimmbaren jährlichen oder periodischen Art, einschliesslich Dividenden, bestimmte «dividendenähnliche Zahlungen» (einschliesslich u.a. Zahlungen in Zusammenhang mit bestimmten theoretischen Hauptverträgen, die auf dividendenstarke US-Aktien verweisen) und bestimmter Zinseinnahmen. In einigen Fällen können steuerpflichtige Dividendeneinnahmen Inhabern bestimmter Beteiligungen oder Aktienderivate zugeschrieben werden, beispielsweise Optionen oder Wandelanleihen, dies als Folge einer Anpassung des Ausübungs- oder Umtauschverhältnisses durch das ausgebende Unternehmen oder als Folge anderer Unternehmenshandlungen, welche die Zinserträge eines Inhabers sowie die Gewinne oder Vermögenswerte des ausgebenden Unternehmens ansteigen lassen.

Bestimmte Einkommensarten sind spezifisch von der 30 %-Steuer befreit und somit ist eine Verrechnungssteuer auf Zahlungen solcher Einkommen eines Nicht-US-Unternehmens nicht erforderlich. Die 30 %-Steuer gilt nicht für Kapitalgewinne aus US-Quellen (unabhängig davon, ob diese lang- oder kurzfristig sind) oder für Zinsen, die einem Nicht-US-Unternehmen auf sein Konto bei einer US-Bank bezahlt werden. Die 30 %-Steuer gilt ebenfalls nicht für Zinsen, die als Portfoliozinsen eingestuft werden. Der Begriff «Portfoliozinsen» umfasst im Allgemeinen Zinsen (einschliesslich Emissionsdisagio, aber ohne Eventualzinsen) auf eine Obligation in registrierter Form, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und in Bezug auf welche die Person, die ansonsten die 30 %-Steuer einbehalten und abführen müsste, die erforderliche Erklärung erhält, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Obligation keine US-Person im Sinne des Code ist. Zinsen fallen jedoch nicht unter die Ausnahmeregelung für «Portfoliozinsen» und unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, wenn die Zinsen von einer Kapitalgesellschaft, an der eine Nicht-US-Person mindestens 10 % der gesamten kombinierten Stimmrechte besitzt, oder von einer Personengesellschaft, an der eine Nicht-US-Person mindestens 10 % des Kapitals oder der Gewinne hält, an die betreffende Nicht-US-Person gezahlt werden. Wenn ein Credit Default Swap als Versicherungsvertrag oder Garantie charakterisiert wird, können Zahlungen, die im Rahmen eines solchen Credit Default Swap erhalten werden, einer Verbrauchs- oder Verrechnungssteuer unterliegen.

Die Steuerbehandlung in den USA von Gebührenermässigungen durch den Anlageverwalter für eine Nicht-US-Person ist nicht vollständig klar. Einem solchen Rabatt kann eine US-Verrechnungssteuer auferlegt werden. Nicht-US-Personen wird empfohlen, in Bezug auf US-Steuer Auswirkungen einer Investition in einen Fonds und den Erhalt solcher Zahlungen ihren Steuerberater zu konsultieren.

Rücknahme von Anteilen

Gewinne von Anteilshabern, die bei Verkauf, Austausch oder Rücknahme von Anteilen, die als Kapitalvermögen gehalten werden, keine US-Steuerzahler sind («Nicht-US-Anteilshaber»), unterliegen im Allgemeinen nicht der US-Bundeseinkommensteuer, vorausgesetzt, der Gewinn ist nicht mit dem Handelsverkehr oder Geschäftsbeziehungen in den USA verbunden. Im Fall eines «Non-

Resident Alien» unterliegen solche Gewinne jedoch der 30 %-Steuer (oder tiefer, wenn ein Steuerabkommen besteht), wenn (i) die Person im Steuerjahr in den USA während 183 Tagen oder länger anwesend ist (auf Kalenderjahrbasis, ausser der «Non-Resident Alien» hat zuvor ein anderes Steuerjahr bestimmt) und (ii) wenn dieser Gewinn von einer US-Quelle stammt.

Im Allgemeinen ist die Quelle des Gewinns bei Kauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen durch den Wohnort des Anteilsinhabers gegeben. Zwecks Bestimmung der Quelle des Gewinns definiert der Code den Wohnsitz auf eine Weise, die dazu führen könnte, dass eine Person, die ansonsten ein «Non-Resident Alien» ist, nur zwecks Bestimmung der Einkommensquelle als US-Bürger behandelt wird. Jeder potenzielle Anteilsinhaber, der davon ausgeht, dass er (innerhalb eines Steuerjahrs) während 183 Tagen oder mehr in den USA anwesend sein wird, sollte in Bezug auf eine mögliche Anwendung dieser Regel seinen Steuerberater konsultieren.

Gewinne eines Nicht-US-Anteilsinhabers, der an einem US-Handel oder US-Geschäft beteiligt ist, unterliegen beim Kauf, Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen der US-Bundeseinkommensteuer, wenn der Gewinn mit Geschäftsbeziehungen oder dem Handelsverkehr in den USA tatsächlich verbunden ist.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Individuelle Anteilsinhaber, die weder aktuelle noch ehemalige US-Bürger sind und auch nicht ihren Wohnsitz in den USA haben (wie für Erbschafts- und Schenkungssteuerzwecke bestimmt), unterliegen in Bezug auf den Eigentum dieser Anteile nicht der US-Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Andere Rechtsgebiete

Zinsen, Dividenden und anderes Einkommen aus einem Fonds von bestimmten Quellen und erzielte Kapitalgewinne oder bei einem Verkauf von Wertschriften bestimmter Emittenten erhaltene Bruttoverkaufs- oder Veräusserungserlöse können der Verrechnungs- und anderen Steuern unterliegen, die vom Rechtsgebiet, in dem sich die Einkommensquelle befindet, erhoben werden. Es ist unmöglich, den Satz der ausländischen Steuer voranzusehen, die ein Fonds bezahlen muss, weil der Betrag der Vermögenswerte, die in verschiedenen Ländern investiert sind, und die Fähigkeit eines Fonds, solche Steuern zu reduzieren, nicht bekannt sind.

Zukünftige Änderungen des geltenden Rechts

Die vorgehende Beschreibung von US- und irischen Einkommenssteuerfolgen einer Investition in und der Tätigkeiten eines Fonds basiert auf Gesetzen und Verordnungen, die Änderungen infolge von gesetzgeberischen, gerichtlichen oder administrativen Massnahmen unterliegen können. Es können andere Gesetze erlassen werden, durch die ein Fonds der Einkommenssteuer unterliegen könnte oder Anteilsinhaber erhöhte Einkommenssteuern bezahlen müssten.

Potenzielle Anteilsinhaber sollten ebenfalls steuerrelevante Angaben in der entsprechenden Ergänzung überprüfen und in Bezug auf Steuerrechte und -verordnungen von anderen Rechtsgebieten, die für sie gelten könnten, ihren Steuerberater konsultieren.

DIE IN DIESER MITTEILUNG BESCHRIEBENEN STEUER- UND ANDEREN ANGELEGENHEITEN GELTEN NICHT ALS RECHTLICHE ODER STEUERRECHTLICHE BERATUNGEN FÜR POTENZIELLE ANTEILSINHABER UND SOLLTEN AUCH NICHT ALS SOLCHE BETRACHTET WERDEN.

Zusammenfassung

Das Vorstehende ist keine vollständige Zusammenfassung der steuerlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, in Bezug auf die steuerlichen Folgen von

Erwerb, Eigentum und Veräusserung von Anteilen sowie der damit einhergehenden Berichtsansforderungen seinen Steuerberater zu konsultieren.

ALLGEMEIN

Das Grundkapital

Das Grundkapital des Unternehmens entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Das genehmigte Stammkapital des Unternehmens beträgt EUR 300'002 (dreihunderttausend und zwei Euro), bestehend aus 300'002 (dreihunderttausend und zwei) Zeichneranteilen ohne Nennwert, die zu jeweils EUR 1.00 und 500'000'000'000 (fünfhundert Milliarden) Anteilen ohne Nennwert ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zu 500 Milliarden Anteile ohne Nennwert der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil (oder zum relevanten Erstzeichnungspreis) zu denjenigen Bedingungen auszugeben, die er für richtig hält.

Jeder der Anteile verleiht dem Anteilsinhaber Anspruch darauf, in gleicher Weise anteilmässig an den Dividenden und am Nettovermögen des Fonds, für den sie ausgegeben werden, teilzuhaben, ausser im Falle von Dividenden, die beschlossen worden sind, bevor er Anteilsinhaber geworden ist. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilsinhaber, die diese halten, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und auf diesen abzustimmen, aber verleihen den Inhabern keinen Anspruch auf Teilhabe an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds.

Der Verwaltungsrat behält sich auch vor, jede Anteilsklasse gelegentlich neu zu bezeichnen, sofern den Anteilsinhabern der betreffenden Klasse vorher von der Gesellschaft mitgeteilt wird, dass die Anteile neu bezeichnet werden, und ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Anteile von der Gesellschaft zurückkaufen zu lassen.

Jeder Anteil verleiht dem Inhaber das Recht, an Versammlungen des Unternehmens und des Fonds, für den der Anteil ausgegeben ist, teilzunehmen. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten auf einer Versammlung von Anteilsinhabern durch Handaufheben entschieden werden können, sofern nicht von fünf Anteilsinhabern oder von Anteilsinhabern, die nicht weniger als 10 % der Anteile halten, eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt wird, oder der Vorsitzende der Versammlung eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt. Jeder Anteilsinhaber verfügt bei Entscheidungen durch Handaufheben über eine Stimme. Jeder Anteilsinhaber hat Anspruch auf die Anzahl der Stimmen, die sich durch Division des Gesamt Nettoinventarwerts (ausgedrückt oder umgerechnet in der Basiswährung und berechnet am relevanten Stichtag) des Anteils dieses Anteilsinhabers durch eins ergibt. Der «relevante Stichtag» hierfür ist das Datum, das nicht mehr als dreissig Tage vor dem Datum der relevanten Versammlung oder des schriftlichen Beschlusses erfolgt, je nach Festlegung durch die Verwaltungsräte. Wenn ein separater schriftlicher Beschluss oder eine Versammlung für eine bestimmte Klasse oder Tranche der Anteile abgehalten wird, werden die Stimmrechte der Anteilsinhaber ausschliesslich durch Bezugnahme des Nettoinventarwerts des Anteils jedes Anteilsinhaber an dieser bestimmten Klasse bzw. Tranche berechnet. Inhaber von Zeichneranteilen verfügen über eine Stimme pro gehaltenem Zeichneranteil. In Bezug auf einen Beschluss, der in der Meinung der Verwaltungsräte mehr als eine Anteilsklasse betrifft oder einen Interessenkonflikt zwischen den Anteilsinhabern der jeweiligen Klassen zur Folge hat oder haben kann, gilt der Beschluss nur als gefasst, wenn – anstatt dass dieser im Rahmen einer einzelnen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen gefasst wird – ein solcher Beschluss im Rahmen einer separaten Versammlung der Anteilsinhaber jeder Klasse gefasst wurde.

Verschiedenes

- (i) Die Verwaltungsräte bestätigen und verdeutlichen, dass die Gesellschaft am 18. Juli 2013 in Irland gegründet wurde.

- (ii) Die Gesellschaft ist nicht an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt und den Verwaltungsräten sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die hängig sind oder durch oder gegenüber der Gesellschaft drohen.
- (iii) Jeder Verwaltungsrat ist mit der Gesellschaft eine Mandatserteilung eingegangen.
- (iv) Kein Verwaltungsrat oder beauftragte Person ist am Aktienkapital eines Fonds direkt oder indirekt beteiligt.

Wesentliche Verträge

Folgende Verträge wurden abgeschlossen und sind oder können wesentlich sein:

- (i) der Verwaltungsvertrag;
- (ii) der Anlageverwaltungsvertrag;
- (iii) die Unteranlageverwaltungsverträge;
- (iv) die Depotstellenvereinbarung;
- (v) die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung; und
- (vi) die Vertriebsvereinbarungen.

Urkundenlieferung und -einsicht

Kopien der folgenden Urkunden sind während der normalen Geschäftszeiten an Arbeitstagen (Feiertage ausgeschlossen) am Geschäftssitze der Gesellschaft kostenlos zur Einsicht verfügbar:

- (i) Gründungsurkunde und Gesellschaftsvertrag des Unternehmens;
- (ii) Gründungsurkunde;
- (iii) Memorandum mit Angabe der Namen aller Unternehmen und Partnerschaften, von denen die Verwaltungsräte der Gesellschaft in den letzten fünf Jahren ein Verwaltungsrats- oder Partnermandat ausgeübt haben, zusammen mit dem Hinweis, ob die Person immer noch als Verwaltungsrat oder Partner eingesetzt ist;
- (iv) die besagten wesentlichen Verträge; und
- (v) OGAW-Verordnungen der Zentralbank und OGAW-Verordnungen.

Kopien der Gründungsurkunde und des Gesellschaftsvertrags des Unternehmens (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und die neusten Finanzberichte des Unternehmens, wenn zutreffend, sind am Geschäftssitz des Unternehmens auf Verlangen kostenlos verfügbar.

ANHANG A – DEFINITION VON US-PERSONEN UND US-STEUERZÄHLERN

Definition des Begriffs «US-Person»

Eine «US-Person» ist für die Zwecke dieses Prospekts eine Person, die in eine der beiden folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person, auf die die Definition einer «US-Person» gemäss Rule 902 der Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition

einer «Nicht-US-Person» gemäss CFTC-Regel 4.7 nicht zutrifft. Zur Klarstellung: Eine Person wird nur dann aus dieser Definition des Begriffs «US-Person» ausgeschlossen, wenn sie keine der Definitionen des Begriffs «US-Person» in Rule 902 erfüllt und gemäss CFTC-Regel 4.7 die Voraussetzungen für eine «Nicht-US-Person» erfüllt.

A. Regel 902 Definition einer US-Person

- 1) «**US-Person**» ist:
 - (a) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
 - (b) eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
 - (c) ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - (d) ein Treuhandfonds, bei dessen Treuhänder es sich um eine US-Person handelt;
 - (e) ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - (f) ein von einem Händler oder anderen Verwalter zu Gunsten von oder für Rechnung einer US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandfonds);
 - (g) ein in den Vereinigten Staaten organisiertes, gegründetes von einem Händler oder anderen Verwalter oder (im Falle einer Einzelperson) dort Ansässigen gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandfonds); und
 - (h) jegliche Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern:
 - (i) diese nach dem Recht einer nicht-US-amerikanischen Rechtsordnung organisiert bzw. gegründet ist, und
 - (ii) diese von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäss dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft ist durch akkreditierte Anleger (wie in Regel 501(a) gemäss dem Gesetz von 1933 definiert), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert und gegründet und steht in deren Eigentum.
- 2) Abweichend von (1) oben gilt ein in den Vereinigten Staaten organisiertes, gegründetes von einem Händler oder sonstigen professionellen Verwalter oder (im Falle einer Einzelperson) dort Ansässigen zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto nicht als «US-Person».
- 3) Abweichend von (1) oben gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, nicht als «US-Person», wenn:

- (a) ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - (b) der Nachlass nicht US-Gesetzen unterliegt.
- 4) Abweichend von (1) oben gilt ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat und kein Niessbrauchsberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine «US-Person» ist.
 - 5) Abweichend von (1) oben gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan nicht als «US-Person».
 - 6) Abweichend von (1) oben gilt ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich ausserhalb der Vereinigten Staaten befindlichen Person, nicht als «US-Person», wenn:
 - (a) das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und
 - (b) das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiellen Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in seiner/ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit unterliegt.
 - 7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weitere ähnliche internationale Organisation sowie deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne gelten nicht als «US-Personen».
- A. Die Verordnungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act bestimmt, dass folgende Personen als «Nicht-US-Personen» angesehen werden:
- 1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - 2) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, mit Ausnahme von juristischen Personen, die vorwiegend auf passive Investitionen ausgerichtet sind, die gemäss den Gesetzen einer ausländischen (nicht-US-amerikanischen) Gerichtsbarkeit organisiert ist und ihre Geschäftsaktivitäten hauptsächlich in einer ausländischen Gerichtsbarkeit ausübt;
 - 3) ein Nachlass oder Treuhandfonds, dessen Einkommen ungeachtet seiner Quelle nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegt;
 - 4) hauptsächlich für Passivanlagen organisierte juristische Personen, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder vergleichbare Einheiten, vorausgesetzt, dass Anteile von Beteiligungen an den Einheiten, die von Personen gehalten werden, die weder die Kriterien für Nicht-US-Personen noch anderweitig die Kriterien als qualifizierte berechnete Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen

Eigentums an der Einheit betragen, und dass eine derartige Einheit nicht vorwiegend zu dem Zweck der Investitionsförderung durch nicht als US-Personen geltende Personen in einem Pool eingerichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen in Verbindung mit Teil 4 der Bestimmungen der US-Commodity Futures Trading Commission befreit ist, da es sich bei seinen Teilnehmern um Nicht-US-Personen handelt; und

- 5) ein Rentenplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer einer juristischen Person, die ausserhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und ihren Hauptgeschäftssitz ausserhalb der USA hat.

Definition des Begriffs «US-Steuerzahler»

Nach dem Code und den gemäss dem Code erlassenen Treasury Regulations umfasst eine «US-Person» (nachstehend «US-Steuerzahler» genannt):

- 1) natürliche Personen, die US-Staatsbürger sind oder den Aufenthaltsstatus eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers («resident alien») haben. Derzeit bezeichnet der Status «resident alien» grundsätzlich natürliche Personen, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (US Immigration and Naturalization Service) ausgestellten Green Card sind oder die (ii) sich eine Mindestanzahl von Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben («substantial presence test»). Die Mindestaufenthaltsdauer nach dem «substantial presence test» ist grundsätzlich für ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, sofern (i) sich eine natürliche Person während des betreffenden Jahres mindestens 31 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe aus den Aufenthaltstagen einer natürlichen Person in den Vereinigten Staaten während eines laufenden Jahres, 1/3 der Aufenthaltstage im unmittelbar davor liegenden Jahr und 1/6 der Aufenthaltstage des zweiten davor liegenden Jahres 183 Tage oder mehr beträgt;
- 2) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach nationalem oder bundesstaatlichem US-amerikanischen Recht errichtet oder organisiert ist;
- 3) ein Trust, sofern (i) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über den Trust auszuüben, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle bzw. im Wesentlichen alle Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und
- 4) eine Vermögensmasse, die mit ihrem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Einkommensteuer unterliegt.
- 5) Ein Anleger, der keine US-Person ist, kann nach dem Bundeseinkommensteuerrecht der USA dennoch als «US-Steuerzahler» angesehen werden. Eine natürliche Person, die ein ausserhalb der USA ansässiger US-Staatsbürger ist, ist keine «US-Person», sie ist jedoch ein «US-Steuerzahler».

ANHANG B – ANERKANNTE MÄRKTE

In diesem Prospekt gelten folgende Börsen und Märkte als anerkannte Märkte:

1) Jede Börse, die sich in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Malta), in einem Mitgliedstaat des EWR (mit Ausnahme von Liechtenstein) oder in einem der folgenden Länder befindet:

- Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

2) Jede der folgenden Börsen:

- Argentinien Buenos Aires Stock Exchange
- Bahrain Bahrain Stock Exchange
Bahrain Bourse (XBAH)
- Bangladesch Dhaka Stock Exchange
Chittagong Stock Exchange
- Botswana Botswana Stock Exchange
- Brasilien B3 Stock Exchange
Bolsa De Valores Minas-Espírito Santo-Brasília
- Chile Santiago Stock Exchange
Bolsa Electronica de Chile
- Volksrepublik China Shanghai Securities Exchange
Shenzhen Stock Exchange
- Kolumbien Colombian Stock Exchange (XBOG)
- Costa Rica San Jose Stock Exchange
Bolsa Nacional de Valores (BNV)
- Kroatien Zagreb Stock Exchange
- Ägypten Egyptian Exchange
- Ghana Ghana Stock Exchange
- Indien The National Stock Exchange of India
Delhi Stock Exchange
Bangalore Stock Exchange
Calcutta Stock Exchange
Bombay Stock Exchange
Madras Stock Exchange
- Indonesien Indonesia Stock Exchange
- Israel Tel Aviv Stock Exchange Limited
- Jordanien Amman Stock Exchange
- Kasachstan Kazakhstan Stock Exchange
- Kenia Nairobi Stock Exchange
- Republik Südkorea Korea Stock Exchange
KOSDAQ
Korea Futures Exchange
Korean Securities Dealers Association
- Kuwait Kuwait Stock Exchange
- Malaysia Bursa Malaysia
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Marokko Casablanca Stock Exchange
- Mexiko Mexico Stock Exchange
Mercado Mexicana de Derivados
- Namibia Namibian Stock Exchange

- Nigeria	Nigerian Stock Exchange
- Oman	Muscat Securities Market
- Pakistan	Karachi Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
- Peru	Bolsa de Valores de Lima
- Philippinen	Philippines Stock Exchange
- Katar	Qatar Exchange
- Russland	Moscow Exchange
- Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
- Serbien	Belgrade Stock Exchange
- Singapur	Singapore Stock Exchange SGX Catalyst
- Südafrika	Johannesburg Stock Exchange JSE Equity Derivatives Market (XJSE)
- Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
- Taiwan (Volksrepublik China)	Taiwan Stock Exchange Taipei Exchange Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)
- Thailand	Stock Exchange of Thailand Market for Alternative Investments (MAI) Thailand Futures Exchange
- Tunesien	Bourse de Tunis (BVMT)
- Türkei	Borsa Istanbul
- Uganda	Uganda Securities Exchange
- Ukraine	First Securities Trading System (PFTS) Ukraine Stock Exchange Ukrainian Interbank Currency Exchange
- Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai: Finanzmarkt (DFM)
- Uruguay	Montevideo Stock Exchange
- Vietnam	Ho Chi Min Stock Exchange (HOSE) Ho Chi Minh City Stock Exchange Hanoi Stock Exchange
- Sambia	Lusaka Stock Exchange
- Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der von den «listed money market institutions» geführte Markt gemäss der Beschreibung in der Veröffentlichung der Financial Services Authority «The Regulation of the Wholesale cash and Derivatives Markets under Section 43 of the Financial Services Act 1986 (The Grey Paper)» vom Juni 1999 (in der jeweils gültigen Fassung);
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführt wird, und (c) der Over-the-Counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority unterliegen, sowie von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden;

- der Over-the-Counter-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird;
- AIM - der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
- der französische Markt für «Titres de Créance Négociable» (Over-the-Counter-Markt in begebare Handespapiere);
- der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Over-the-Counter-Markt für kanadische Staatsanleihen;
- Multilaterale Handelssysteme, welche die geltenden aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen, in der jeweils geltenden Fassung; und
- der China Interbank Bond Market.

DERIVATEMÄRKTE

Bei einer Investition in derivative Finanzinstrumente alle in einer massgebliche Rechtsordnung zugelassenen Märkte sowie die folgenden Börsen und Derivatemärkte:

- Nord- und Südamerika
 - Nasdaq
 - The Chicago Mercantile Exchange
 - American Stock Exchange
 - Chicago Board of Trade
 - Chicago Board of Options Exchange
 - Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
 - Intercontinental Exchange
 - Iowa Electronic Markets
 - Kansas City Board of Trade
 - Mid-American Commodity Exchange
 - Minneapolis Grain Exchange
 - New York Cotton Exchange
 - Twin Cities Board of Trade
 - New York Futures Exchange
 - New York Board of Trade
 - New York Mercantile Exchange
 - CME Group
 - Montreal Derivatives Exchange
 - BMF Bovespa
- Asien
 - China Financial Futures Exchange
 - Dalian Commodity Exchange
 - Shanghai Futures Exchange,
 - Zhengzhou Commodity Exchange
 - China Interbank Bond Market
 - Hong Kong Futures Exchange
 - Ace Derivatives & Commodity Exchange
 - Indonesia Commodity and Derivatives Exchange
 - Korean Exchange
 - Bursa Malaysia Derivatives Berhad
 - Singapore International Monetary Exchange
 - Singapore Commodity Exchange
 - Osaka/Tokyo Stock Exchange
 - Tokyo Financial Exchange

- Tokyo Commodity Exchange
- Taiwan Futures Exchange
- Thailand Futures Exchange
- Agricultural Futures Exchange of Thailand
- Singapore Commodity Exchange
- Singapore Mercantile Exchange

- Australasien
 - New Zealand Exchange
 - Sydney Exchange
- Europa
 - Athens Derivative Exchange
 - Borsa Italiana (IDEM)
 - EUREX Deutschland
 - EUREX Zürich
 - EUREX for Bunds, OATs, BTPs,
 - Euronext Derivatives Amsterdam
 - Euronext Derivatives Brüssel
 - Euronext Derivatives Paris
 - ICE Futures Europe
 - LCH (London Clearing House)
 - London Metal Exchange
 - Meff Renta Variable (Madrid)
 - OMX Nordic Exchange Kopenhagen
 - OMX Nordic Exchange Stockholm
 - Ukrainian Interbank Currency Exchange
- Afrika
 - South African Futures Exchange

Diese oben aufgeführten Börsen und Märkte stehen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank, die keine Liste mit genehmigten Märkten veröffentlicht.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren wird die Gesellschaft nur in Wertpapieren anlegen, die an Börsen oder Märkten gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäss funktionierend, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllen und in diesem Prospekt aufgeführt sind.

In diesem Abschnitt des Prospekts werden die Instrumente und/oder Strategien erläutert, die die Gesellschaft für eine effiziente Portfolioverwaltung oder kurzfristige Investitionen verwenden kann. Wenn derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, werden die Details zu diesen derivativen Finanzinstrumenten ausdrücklich in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Auf Anfrage stellt der Anlageverwalter den Anteilsinhabern ausführliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschliesslich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds und entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen im Rahmen der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank auf Techniken und Instrumente zurückzugreifen, deren Gegenstand übertragbare Wertpapiere zu Absicherungszwecken (zum Schutz der Vermögenswerte eines Fonds gegen oder zur Reduzierung des Haftungsrisiko bei Schwankungen des Marktwerts oder Fremdwährungsrisiken) oder für eine effiziente Portfolioverwaltung sind (mit dem Ziel, eine Reduktion der Risiken und Kosten oder einen Anstieg des Kapitals oder der Einkommensrendite des Fonds zu erzielen, vorausgesetzt, es werden keine spekulativen Transaktionen durchgeführt). Investitionen in DFI, bei denen es sich um eine Wechselkursrisikoposition handelt, werden nur zu Absicherungszwecken getätigt. Solche Techniken und Instrumente können Investitionen in börsengehandelte oder OTC-DFI («**Over-the-Counter**») sein, wie beispielsweise Futures und Devisentermingeschäfte (die dazu eingesetzt werden können, um Markt- bzw. Währungsrisiken zu steuern), Optionen (einschliesslich Verkaufs- und Kaufoptionen, die zur Erreichung von Kosteneffizienzen eingesetzt werden können) und Swaps, einschliesslich Credit-Default-Swaps (die dazu eingesetzt werden können, um Zins- bzw. Kreditrisiken zu steuern) und Total Return Swaps. Ein Fonds kann ebenfalls im Rahmen seiner Anlagestrategie in DFI investieren, wenn eine solche Absicht in den Anlagerichtlinien des Fonds aufgeführt ist und vorausgesetzt, dass es sich bei den Gegenparteien bei solchen Transaktionen um Institutionen handelt, die einer Aufsicht unterliegen, und, in Bezug auf OTC-Transaktionen, Kategorien angehören, die von der Zentralbank genehmigt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter (oder Unteranlageverwalter) wendet in Bezug auf einen Fonds ein Risikomanagementverfahren an, das im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank steht, damit die globale Risikoexposition von DFI («**globale Exposition**»), die jeder Fonds erzielt, genau überwacht, gemessen und gesteuert werden kann. Wenn in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes vereinbart wurde, verwendet der Anlageverwalter den Ansatz über die Verbindlichkeiten, um sein globales Engagement zu berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilsinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen in Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschliesslich der geltenden Anlagebeschränkungen und aktuellen Veränderungen von Risiko- und Renditekennzahlen der wichtigsten Anlagekategorien.

Die Bedingungen und Einschränkungen bei der Verwendung solcher Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit jedem Fonds sind wie folgt:

1. Unter keinen Umständen darf das globale Engagement eines Fonds 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen (wenn der Ansatz über die Verbindlichkeiten verwendet wird, um das globale Engagement zu berechnen).
2. Das Positionsrisiko der Basiswerte von DFI, einschliesslich der in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, wenn diese ggf. mit Positionen zusammengelegt werden, die sich aus direkten Investitionen ergeben, darf die in den UCITS Regulations erläuterten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Dies gilt nicht bei indexbasierten DFI, sofern der Basisindex die in den UCITS Regulations erläuterten Kriterien erfüllt).

3. Die Gegenparteien, mit denen ein Fonds nur OTC-Derivatkontrakte und Repurchase-/Reverse-Repurchase-Geschäfte eingehen kann, sind Einheiten mit einer Rechtspersönlichkeit, die sich üblicherweise in OECD-Ländern befinden.
4. Investitionen in DFI unterliegen den Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank.

Ein Fonds darf nur im Einklang mit den Anforderungen der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank mit Gegenparteien OTC-Derivatkontrakte und Repurchase-/Reverse-Repurchase-Geschäfte eingehen, wenn eine Bonitätsprüfung durchgeführt wurde. Wenn die Gegenpartei Gegenstand eines Bonitätsratings durch eine von der ESMA registrierten und kontrollierten Agentur ist, wird das Rating im Rahmen der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wenn eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A-2 oder tiefer herabgestuft wird (oder ein vergleichbares Rating), wird unverzüglich eine Bonitätsprüfung in Bezug auf diese Gegenpartei durchgeführt.

Der Fonds betreibt keine Wertpapierleihgeschäfte.

Effiziente Portfolioverwaltung – Andere Techniken und Instrumente

1. Zusätzlich zu den oben genannten Investitionen in DFI (oder wie in der Ergänzung eines Fonds dargelegt) kann die Gesellschaft zwecks effizienter Portfolioverwaltung in der Höhe von maximal 100 % seines Nettovermögens andere Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen, vorausgesetzt, die Bedingungen der Zentralbank wie beispielsweise von Repurchase-/Reverse-Repurchase-Geschäften («**Repo-Transaktionen**»), werden eingehalten. Die Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich DFI, die nicht für Direktinvestitionszwecke eingesetzt werden, versteht sich als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind wirtschaftlich angebracht, da sie kostenwirksam realisiert werden;
 - (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden bestimmten Ziele abgeschlossen:
 - zur Minderung von Risiken;
 - zur Kostenreduzierung;
 - zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Regeln zur Risikostreuung gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank konform ist.
 - (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren des Unternehmens ausreichend erfasst (nur im Fall von DFI); und
 - (d) sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zur allgemeinen Risikopolitik zur Folge haben, wie in den Verkaufsdokumenten beschrieben.

Die Techniken und Instrumente (andere als DFI), die zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden können, werden unten aufgeführt und unterliegen den unten aufgeführten Bedingungen.

2. Sämtliche Renditen und Einnahmen, die durch wirksame Portfoliotechniken entstehen, werden an den relevanten Fonds übertragen, nur dass direkte und indirekte Betriebskosten und -gebühren davon abgezogen und der relevanten Gegenpartei der Vereinbarung bezahlt werden können, die

nicht mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle verbunden ist.

3. Folgendes gilt für Repo-Transaktionen und widerspiegelt die Anforderungen der Zentralbank, die Änderungen unterliegen können:
 - (a) Repo-Transaktionen können nur im Einklang mit der gängigen Marktpraxis durchgeführt werden.
 - (b) Repo-Transaktionen stellen im Sinne der Verordnungen 103 bzw. 111 keine Mittelaufnahme- oder Vergabegeschäfte dar.
 - (c) Wenn die Gesellschaft Repo-Geschäfte durchführt, muss sie jederzeit in der Lage sein, Wertschriften, die der Repo-Vereinbarung unterstehen, zurückzurufen oder die Repo-Geschäfte, die sie abgeschlossen hat, zu kündigen. Repo-Geschäfte mit einer festen Laufzeit, die nicht länger als sieben Tage dauert, sind als Vereinbarungen zu Bedingungen zu betrachten, nach denen die Vermögenswerte jederzeit von der Gesellschaft widerrufen werden können.
 - (d) Wenn die Gesellschaft Reverse-Repurchase-Geschäfte durchführt, muss sie jederzeit in der Lage sein, den vollständigen Geldbetrag zu widerrufen oder das Reverse-Repurchase-Geschäft auf aufgelaufener oder Mark-to-Market-Basis zu kündigen. Wenn die Barmittel jederzeit auf einer Mark-to-Market-Basis abrufbar sind, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repurchase-Geschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu verwenden. Reverse-Repurchase-Geschäfte mit einer festen Laufzeit, die nicht länger als sieben Tage dauert, sind als Vereinbarungen zu Bedingungen zu betrachten, nach denen die Vermögenswerte jederzeit von der Gesellschaft widerrufen werden können.
4. Sämtliche Einnahmen, die durch wirksame Portfoliotechniken entstehen und die das Unternehmen nicht direkt erhält, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und -gebühren (welche keine versteckten Einnahmen umfassen), werden dem Unternehmen zurückgegeben.
5. Wertpapiere mit Erfüllung bei Emission, bei verzögerter Lieferung oder in der Zukunft

Das Unternehmen kann in Wertschriften auf der Grundlage von ausgegebenen, verzögerten Lieferungen und Terminverpflichtungen investieren, und diese Wertschriften werden bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen eines Fonds berücksichtigt.

Risiken und potenzielle Interessenkonflikte von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.

Im Rahmen von Aktivitäten für eine effiziente Portfolioverwaltung und die Verwaltung von Sicherheiten in Zusammenhang mit solchen Aktivitäten bestehen gewisse Risiken (siehe weiter unten). Siehe die Abschnitte «Interessenkonflikte» und «Risikoerwägungen» dieses Prospekts und insbesondere u.a. die Risikofaktoren in Zusammenhang mit DFI-Risiken, Gegenparteirisiken und Gegenparteirisiken der Depotstelle und anderer Verwahrer. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

Sicherheitenmanagement für OTC-Derivate-Transaktionen und effiziente Portfoliomanagementtechniken

Der Begriff «relevante Institutionen» bezieht sich in diesem Abschnitt auf diejenigen Institutionen, bei denen es sich um Kreditinstitutionen handelt, die im EWR oder einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Baseler Abkommens vom Juli 1998 über Kapitalkonvergenz oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

- (a) Sicherheiten, die in Bezug auf OTC-Derivate-Transaktionen und effiziente Portfoliomanagementtechniken erhalten wurden («Sicherheiten»), wie beispielsweise Repo-Transaktionen, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:
- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die kein Bargeld sind, müssen übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sein (mit beliebiger Laufzeit), die hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden müssen, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Sicherheiten müssen ausserdem im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung 74 der Verordnungen sein;
 - (ii) Bewertung: Die erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, deren Preise stark schwanken, dürfen nicht als Sicherheit akzeptiert werden, sofern keine angemessenen konservativen Sicherheitsabschläge vorgenommen werden; Die Sicherheiten können von der Gegenpartei im Rahmen der Verfahren täglich zum Marktwert bewertet werden, unterliegen allfällig vereinbarten Sicherheitsabschlägen, widerspiegeln Marktwerte und Liquiditätsrisiken und unterliegen den Anforderungen von Nachschussmargen;
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein;
 - (iv) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Gesellschaft ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist;
 - (v) Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei maximal 20 % des Nettoinventarwerts des OGAW bei einem bestimmten Emittenten angelegt werden dürfen. Wenn ein Fonds in verschiedenen Gegenparteien investiert ist, müssen die verschiedenen Körbe der Sicherheiten zusammengerechnet werden, um die Obergrenze von 20 % des Engagements bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ungeachtet des oben Genannten, kann ein Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente voll besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehreren lokalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angegliedert sind, ausgegeben oder garantiert werden, wie in Anhang D Abschnitt 2.10 erläutert. Ein solcher Fonds erhält Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen, und Wertschriften von einer einzigen Emission machen nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds aus; und
 - (vi) muss sofort verfügbar sein: Die Sicherheiten müssen jederzeit von der Gesellschaft ohne Verweis auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei gewährleistet sein.
- (b) Bei Fälligkeit der Repo-Transaktion müssen die im Rahmen solcher Transaktionen erhaltenen Sicherheiten:
- (i) von der Gegenpartei im Rahmen der Verfahren täglich zum Marktwert bewertet werden (unterliegen allfällig vereinbarten Sicherheitsabschlägen, widerspiegeln Marktwerte und Liquiditätsrisiken); und

- (ii) der Wert dieser Sicherheit muss jederzeit dem Wert der getätigten Investitionen oder der beliebigen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen.
- (c) Die Sicherheiten müssen von der Depotstelle oder deren Vertreter gehalten werden (wenn eine Eigentumsübertragung erfolgt). Dies gilt nicht für den Fall, dass keine Eigentumsübertragung erfolgt. In diesem Fall können die Sicherheiten von einer dritten Depotstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Anbieter der Sicherheiten verbunden ist.
- (d) Unbare Sicherheiten:
- Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- (e) Barsicherheiten:
- Barguthaben als Sicherheit dürfen nur:
- (i) auf Konten von relevanten Institutionen einbezahlt werden;
 - (ii) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
 - (iii) zum Zweck von Reverse-Repurchase-Geschäften verwendet werden, vorausgesetzt, die Transaktionen erfolgen bei der Kreditinstitution, die einer Aufsicht unterliegt, und die Gesellschaft kann jederzeit den vollständigen Barbetrag auf aufgelaufener Basis abrufen.
 - (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.
- Reinvestierte Barsicherheiten müssen im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Wenn Barsicherheiten reinvestiert werden, sind diese denselben Risiken wie direkte Investitionen ausgesetzt, wie dies unter «Risikoerwägungen» oben erläutert wurde.
- (f) Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf jede Anlageklasse, die als Sicherheit erhalten wurde, eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie für die Gesellschaft umgesetzt. Ein Sicherheitsabschlag ist ein Abschlag auf den Wert eines Beleihungsobjekts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Die Sicherheitsabschlagsrichtlinie berücksichtigt die Merkmale der relevanten Anlageklasse, einschliesslich der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Preisvolatilität der Sicherheiten und der Ergebnisse der Stresstests, die im Einklang mit der Stresstestrichtlinie durchgeführt werden können. Der Wert von erhaltenen Sicherheiten durch das Unternehmen, der im Hinblick auf die Sicherheitsabschlagsrichtlinie angepasst wird, muss jederzeit dem Wert des relevanten Gegenpartei-Engagements entsprechen oder diesen übersteigen

ANHANG D – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte jedes Fonds müssen im Einklang mit den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank aufgeführten Anlagebeschränkungen sowie mit den zusätzlichen Anlagebeschränkungen im Rahmen der Anforderungen der Zentralbank, falls vorhanden, investiert werden, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsräten in Bezug auf Fonds angenommen werden können und in der entsprechenden Ergänzung erläutert werden. Die hauptsächlichen Anlagebeschränkungen, die gemäss den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank für jeden Fonds gelten, werden wie folgt beschrieben:

1 Zulässige Anlagen

Ein Fonds kann investieren in:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschrieben², die entweder zur amtlichen Notierung an einem anerkannten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, ordnungsgemäss funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugänglich ist;
- 1.2 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die in einem anerkannten Markt innerhalb eines Jahres amtlich notiert werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank³ definiert, bei denen es sich nicht um solche handelt, die in einem anerkannten Markt gehandelt werden;
- 1.4 OGAW-Anteile;
- 1.5 Anteile von alternativen Anlagefonds, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschrieben;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschrieben⁴; und
- 1.7 DFI entsprechend den OGAW-Verordnungen der Zentralbank⁵.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht in Absatz 1 genannt werden.
- 2.2 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres an einer Börse oder einem anderen Markt zur amtlichen Notierung zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für

iehe «US-Verrechnungssteuer» unten).

2 Siehe Verordnung 4 der Zentralbank (Überwachung und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlage
n in Wertpapieren) Verordnungen 2019

3 Siehe Verordnung 6 der Zentralbank (Überwachung und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlage
n in Wertpapieren) Verordnungen 2019

4 Siehe Verordnung 7 der Zentralbank (Überwachung und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlage
n in Wertpapieren) Verordnungen 2019

5 Siehe Verordnung 8 der Zentralbank (Überwachung und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlage

Investitionen des Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind und die Anforderungen von Absatz 1.1 erfüllen oder unter der Voraussetzung, dass:

- (i) die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und
 - (ii) die Wertpapiere nicht illiquide sind, das heißt, dass sie vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis, oder ungefähr zu dem Preis, mit dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden können.
- 2.3 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben sind. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in den Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- 2.4 Die in Abschnitt 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, auf die in den Abschnitten 2.4 und 2.7 hingewiesen wird, werden bei der Anwendung der in Abschnitt 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.5 Ein Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- 2.6 Das Ausfallrisiko eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten («**Over-the-Counter**») darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei Kreditinstituten, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
- 2.7 Ungeachtet der Abschnitte 2.3, 2.5 und 2.6 dürfen bei ein und demselben Emittenten höchstens 20 % des Nettovermögens in einer Kombination aus:
- (i) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (ii) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - (iii) von dieser Einrichtung erworbenen Engagements in OTC-Derivaten investiert werden.
- 2.8 Die in den Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher darf das Engagement in ein und dieselbe Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.9 Konzerngesellschaften sind für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 als ein einziger Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Investitionen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20 % des Nettovermögens erreichen.

- 2.10 Die Zentralbank kann es einem Fonds gestatten, bis zu 100 % des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), brasilianische Regierung (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), indische Regierung (sofern die betreffenden Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanzkorporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Der Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere pro Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

3 **Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA»)**

- 3.1 Ein Fonds darf insgesamt nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.⁶
- 3.2 Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Anlagen dürfen nicht in OGA getätigt werden, die selbst mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere offene OGA investieren. Die Vermögenswerte des OGA, in die ein Fonds investiert hat, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen eingehalten werden.
- 3.4 Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar vom Anlageverwalter oder von einem Unternehmen verwaltet werden, mit dem der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Anlageverwalter oder das andere Unternehmen für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.
- 3.5 Wenn der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA eine Provision erhält (einschliesslich einer nachgelassenen Provision), muss diese Provision in das Vermögen des relevanten Fonds eingezahlt werden.
- 3.6 Ein Fonds kann nur in einen anderen Fonds dieses Unternehmens investieren, wenn der Fonds, in den investiert wird, selber keine Anteile an einem anderen Fonds dieses Unternehmens hält.

n in Wertpapieren) Verordnungen 2019

⁶ Siehe Richtlinie der Zentralbank «Für OGAW zuläs

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 4.2 Ein Fonds darf höchstens erwerben:
- (1) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (2) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (3) 25 % der Anteile ein und desselben OGA oder
 - (4) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in Abschnitt 4.2 (2), (3) und (4) vorgesehenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Kraft gesetzt werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 4.3 Die Abschnitte 4.1 und 4.2 sind nicht anzuwenden auf:
- (1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
 - (4) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Investitionen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.10, 3.1, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 4.5 und 4.6 befolgt werden;
 - (5) Die von einer Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich in deren Namen bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.
- 4.4 Ein Fonds muss die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.

- 4.5 Die Zentralbank kann es neu zugelassenen Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung gestatten, von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.9 und 3.1 abzuweichen, sofern sie auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achten.
- 4.6 Werden die in diesem Kapitel genannten Grenzen von einem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.
- 4.7 Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter dürfen Leerverkäufe tätigen in:
- übertragbare Wertpapiere;
 - Geldmarktinstrumente*;
 - Anteilen von OGA oder
 - DFI.
- 4.8 Ein Fonds darf ergänzend liquide Mittel halten.

5 Derivative Finanzinstrumente

- 5.1 Das Gesamtrisiko eines Fonds (gemäss Beschreibung in den OGAW-Verordnungen⁷) bezüglich DFI darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.
- 5.2 Das Positionsrisiko der Basiswerte von DFI, einschliesslich der in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, wenn diese ggf. mit Positionen zusammgelegt werden, die sich aus direkten Investitionen ergeben, darf die in den OGAW-Verordnungen erläuterten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten⁸. (Dies gilt nicht bei indexbasierten DFI, sofern der Basisindex die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank erläuterten Kriterien erfüllt⁹).
- 5.3 Ein Fonds kann in DFI investieren, die ausserbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 5.4 Investitionen in DFI unterliegen den Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank.

Ungeachtet des Vorstehenden darf ein Fonds, sofern in der Ergänzung des betreffenden Fonds nicht anders angegeben, insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGA investieren.

sige Anlagen in andere Anlagefonds»

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch die Gesellschaft sind verboten.

7 Siehe Kapitel 3 der Verordnung der Zentralbank (Überwachung und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) Verordnungen 2019 sowie Richtlinie der Zentralbank «OGAW derivative Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung»

8 Siehe Kapitel 3 der Verordnung der Zentralbank (Überwachung und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) Verordnungen 2019 sowie Richtlinie der Zentralbank «OGAW derivative Finanzinstrumente

9 Siehe Verordnung 9 der Zentralbank (Überwachung und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) Verordnungen 2019 sowie Richtlinie der Zentralbank «OGAW Finanzindizes»

Ein Fonds darf weder Edelmetalle noch deren Zertifikate erwerben. Diese Bestimmung verbietet es einem Fonds nicht, in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden, dessen Haupttätigkeit in Zusammenhang mit Edelmetall besteht.

Die Verwaltungsräte können ohne Einschränkungen zusätzliche Anlagebeschränkungen in Bezug auf Fonds einführen, um die Verteilung der Anteile des relevanten Fonds an die Öffentlichkeit eines bestimmten Rechtsgebietes zu erleichtern. Darüber hinaus können die oben aufgeführten Anlagebeschränkungen von den Verwaltungsräten in Übereinstimmung mit einer Änderung geltender Gesetze und Bestimmungen in irgendeinem Rechtsgebiet, in dem die Anteile derzeit angeboten werden, von Zeit zu Zeit geändert werden, unter dem Vorbehalt, dass die Vermögenswerte des Portfolios jederzeit gemäss den in den UCITS Regulations enthaltenen Einschränkungen für Investitionen angelegt werden. Für den Fall einer solchen Ergänzung oder Änderung der Anlagebeschränkungen für ein Portfolio muss die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist einhalten, um den Anteilsinhabern zu ermöglichen, ihre Anteile zurückzugeben, bevor die betreffenden Änderungen in Kraft treten.

Die für einen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen (mit Ausnahme derjenigen, die in den massgeblichen OGAW-Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind) können unter Umständen, unter denen hohe Nettozeichnungen oder hohe Nettorücknahmen anfallen, oder wenn sich der betreffende Fonds in Liquidation befindet, nach Ermessen des Verwaltungsrates vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden.

Anlagebeschränkungen in Taiwan

Für die Zwecke dieses Abschnitts haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehend angegebene Bedeutung:

«**Aktienfonds**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in Dividendenpapiere investiert;

«**Rentenfonds**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere investiert;

«**Fonds für Anleihen aus Schwellenländern**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in Anleihen aus Schwellenländern investiert.

«**Fonds für hochverzinsliche Anleihen**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in hochverzinsliche Anleihen investiert.

«**Fonds für hochverzinsliche Anleihen aus Schwellenländern**» bezeichnet einen Fonds, der in erster Linie in hochverzinsliche Anleihen aus Schwellenländern investiert.

Für einen Fonds, der zum öffentlichen Verkauf in Taiwan registriert ist, gelten zusätzlich zu den vorstehend genannten OGAW-Anlagebeschränkungen die folgenden Anlagebeschränkungen (zum Datum dieses Prospekts):

Allgemeine, sowohl für Aktienfonds als auch für Rentenfonds geltende Regeln

1. Anlagen des Fonds in derivative Finanzinstrumente müssen der aufsichtsrechtlichen Beschränkung entsprechen: (i) das Risiko in Verbindung mit vom Fonds gehaltenen offenen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, mit denen die Anlageeffizienz gesteigert werden soll (darunter Positionen, die Anlagezwecken, spekulativen Zwecken und anderen Zwecken als Absicherungszwecken dienen) wird nicht mehr als 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen; und (ii) der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen offenen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, die für Absicherungszwecke gehalten werden, wird den Gesamtmarktwert der entsprechenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen.

2. Der Fonds investiert höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Anleihen, die an Börsen oder Märkten in China (ohne Hongkong) notiert sind oder gehandelt werden.
3. Der taiwanische Wertpapiermarkt wird nicht die Hauptanlageregion des Fonds darstellen, und der prozentuale Anteil des am taiwanischen Wertpapiermarkt investierten Vermögens wird 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Regeln für Aktienfonds

1. Der Fonds darf nicht in Gold, im Kassamarkt gehandelte Rohstoffe und Grundbesitz investieren.

Regeln für Rentenfonds

1. Die Positionen des Fonds in Aktien und Dividendenpapieren dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
2. Die Positionen des Fonds in Wandelanleihen dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Wenn eine Umwandlung von Wandelanleihen in Aktien dazu führt, dass der Bestand des Fonds an Aktien und Dividendenpapieren 10 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, werden innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung Anpassungen vorgenommen, um den Bestand des Fonds an Aktien und Dividendenpapieren auf 10 % oder weniger seines Nettoinventarwerts zu reduzieren.
3. Die durchschnittliche gewichtete Duration des Fonds muss mehr als 1 Jahr betragen.
4. Wenn ein Fonds ein Fonds für Anleihen aus Schwellenländern (und nicht ein Fonds für hochverzinsliche Anleihen) ist, investiert der Fonds mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländer und nicht mehr als 40 % seines Nettoinventarwerts in hochverzinsliche Anleihen.
5. Wenn ein Fonds als Fonds für hochverzinsliche Anleihen aus Schwellenländern registriert ist, investiert der Fonds mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländer und 60 % seines Nettoinventarwerts in hochverzinsliche Anleihen.

In der entsprechenden Ergänzung wird angegeben, ob ein Fonds (zum Zeitpunkt der Ergänzung) für den öffentlichen Vertrieb in Taiwan registriert ist. Aktuelle Informationen zur Liste der Fonds, die für den öffentlichen Verkauf in Taiwan registriert sind, erhalten Sie vom Anlageverwalter.

ANHANG E – VON DER DEPOTSTELLE EINGESETZTE DRITTPARTEIEN

Die Depotstelle hat State Street Bank and Trust Company mit Geschäftssitz am Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA als weltweit tätige Unterdepotbank eingesetzt.

Die State Street Bank and Trust Company hat als weltweit tätige Unterdepotbank am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts lokale Unterdepotbanken innerhalb des State Street Global Custody Network gemäss nachfolgender Liste eingesetzt. Die neuste Version dieser Liste ist im Investment Manager Guide auf folgender Webseite www.mystatestreet.com einsehbar.

MARKT	UNTERVERWAHRER
Ägypten	Citibank, N.A.
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas S.A., Frankreich (durch die Niederlassung in Paris mit Unterstützung der Niederlassung in Brüssel tätig)
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Chile	Banco de Chile
China Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch die Niederlassung in Kopenhagen tätig)
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Estland	AS SEB Pank

Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch die Niederlassung in Helsinki tätig)
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Plc
Griechenland	BNP Paribas S.A.
Guinea-Bissau	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Standard Chartered Bank
	Deutsche Bank AG
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank plc
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad

Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	BNP Paribas S.A., Frankreich (durch die Niederlassung in Paris mit Unterstützung der Niederlassung in Brüssel tätig)
Niger	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (durch die Niederlassung in Oslo tätig)
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Republik Korea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Deutsche Bank AG
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Saudi-Arabien	FAB Capital J.S.C.
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited

Schweiz	UBS Switzerland AG
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Delegierter von Standard Bank of South Africa Limited)
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	FirstRand Bank Limited
Südafrika	Standard Chartered Bank
Taiwan - R.O.C.	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate Finanzmarkt Dubai	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.

Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Delegierter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Delegierter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation
Zypern	BNP Paribas S.A., Griechenland (durch die Niederlassung in Athen tätig)

ANHANG F – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertretung und Zahlstelle in der Schweiz

State Street Bank International GmbH, Munich, Niederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich fungiert als Vertretung und Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz (die «Schweizer Vertretung»).

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei bei der Vertretung in der Schweiz erhältlich.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bezüglich der Gesellschaft erfolgen in der Schweiz auf der Website www.fundinfo.com.

Der Nettoinventarwert der Anteile wird zusammen mit der Angabe «ohne Provisionen» täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten können Retrozessionen als Vergütung für die Vertriebsaktivitäten von Anteile in der Schweiz an Dritte zahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Marketing-Aktivitäten;
- Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft;
- Summierung von Aufträgen;
- Dienstleistungen von Bevollmächtigten; und
- Dienstleistungen für Anleger.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Offenlegung des Erhalts von Retrozessionen richtet sich nach der geltenden Bestimmung des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen.

Die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten können beim Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rückvergütungen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- sie werden aus den Gebühren Anlageverwalters und/oder des Untieranlageverwalters gezahlt und stellen daher keine zusätzliche Belastung des Fondsvermögens dar;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

das vom Anteilsinhaber gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Fonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;

die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

das Anlageverhalten des Anlegers (z. B. der erwartete Anlagezeitraum); und

die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Verlangen des Anlegers muss die Gesellschaft die Höhe der Rückvergütungen kostenlos offenlegen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

In Bezug auf die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort der eingetragene Sitz der Schweizer Vertretung. Der Gerichtsstand ist der eingetragene Sitz des Schweizer Repräsentanten oder der eingetragene Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

PGIM Funds plc**GLOBALE ERGÄNZUNG****31. Juli 2024**

PGIM Funds plc (die «**Gesellschaft**») ist eine offene Investmentgesellschaft, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet und von der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen wurde.

Diese globale Ergänzung (die «**Globale Ergänzung**») enthält eine Liste aller Fonds der Gesellschaft, die von der Zentralbank zugelassen sind und zum Datum dieser Ergänzung für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind, wie folgt:

PGIM Absolute Return Bond Fund
PGIM Broad Market U.S. High Yield Bond Fund
PGIM Emerging Market Blend Debt Fund
PGIM Emerging Market Corporate ESG Bond Fund
PGIM Emerging Market Hard Currency Debt Fund
PGIM Emerging Market Hard Currency ESG Debt Fund
PGIM Emerging Market Local Currency Debt Fund
PGIM Emerging Market Total Return Bond Fund
PGIM European Corporate ESG Bond Fund
PGIM European High Yield Bond Fund
PGIM European High Yield ESG Bond Fund
PGIM Global Corporate Bond Fund
PGIM Global Corporate ESG Bond Fund
PGIM Global High Yield Bond Fund
PGIM Global High Yield ESG Bond Fund
PGIM Global Select Real Estate Securities Fund
PGIM Global Total Return Bond Fund
PGIM Global Total Return ESG Bond Fund
PGIM Intermediate Duration US Corporate Bond Fund
PGIM Jennison Emerging Markets Equity Fund
PGIM Jennison Global Equity Opportunities Fund
PGIM Jennison NextGeneration Opportunities Fund
PGIM Jennison U.S. Growth Fund
PGIM Jennison Carbon Solutions Equity Fund
PGIM Multi-Sector Credit Fund
PGIM Quant Solutions Emerging Markets Equity Fund
PGIM Quant Solutions Global Equity Fund
PGIM Strategic Income ESG Fund
PGIM Wadhvani Keynes Systematic Absolute Return Fund
PGIM US Corporate Bond Fund

Darüber hinaus enthält diese globale Ergänzung eine Liste der jeweiligen Referenzwert-Administratoren für die Fonds, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung in das von der ESMA geführte Register aufgenommen wurden:

Referenzwert-Administrator	Fonds	Referenzwert für den Fonds
Bloomberg Index Services Limited	PGIM Multi-Sector Credit Fund	Bloomberg Multiverse 1-5yrs Ex Treasury A+ to B- USD GBP EUR Index (USD Hedged)
Bloomberg Index Services Limited	PGIM US Corporate Bond Fund	Bloomberg U.S. Corporate Index
ICE Benchmark Administration Limited	PGIM Absolute Return Bond Fund	ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index
Bloomberg Index Services Limited	PGIM European Corporate ESG Bond Fund	Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index
Bloomberg Index Services Limited	PGIM Global Corporate Bond Fund	Bloomberg Global Aggregate Corporate Index
Bloomberg Index Services Limited	PGIM Global Total Return Bond Fund	Bloomberg Global Aggregate Index
Bloomberg Index Services Limited	PGIM Global Total Return ESG Bond Fund	Bloomberg Global Aggregate Index
Bloomberg Index Services Limited	PGIM Intermediate Duration US Corporate Bond Fund	Bloomberg US Intermediate Corporate Index
ICE Benchmark Administration Limited	PGIM Global High Yield ESG Bond Fund	ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index
ICE Benchmark Administration Limited	PGIM European High Yield Bond Fund	ICE BofA European Currency Non-Financial High Yield 2% Constrained Index
ICE Benchmark Administration Limited	PGIM European High Yield ESG Bond Fund	ICE BofA European Currency Non-Financial High Yield 2% Constrained Index
ICE Benchmark Administration Limited	PGIM Emerging Market Total Return Bond Fund	ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index
J.P. Morgan Securities plc	PGIM Emerging Market Local Currency Debt Fund	J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index
J.P. Morgan Securities plc	PGIM Emerging Market Hard Currency Debt Fund	J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index
J.P. Morgan Securities plc	PGIM Emerging Market Hard Currency ESG Debt Fund	J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index
J.P. Morgan Securities plc	PGIM Emerging Market Corporate ESG Bond Fund	J.P. Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Index
ICE Benchmark Administration Limited	PGIM Global High Yield Bond Fund	ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index
J.P. Morgan Securities plc	PGIM Emerging Market Blend Debt Fund	50% J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index and 50% J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index
Bloomberg Index Services Limited	PGIM Broad Market U.S High Yield Bond Fund	Bloomberg US High-Yield 1% Issuer Capped Index
Bloomberg Index Services Limited	PGIM Global Corporate ESG Bond Fund	Bloomberg Global Aggregate Corporate Index
FTSE International Limited	PGIM Global Select Real Estate Securities Fund	FTSE EPRA NAREIT Developed Index

Referenzwert-Administrator	Fonds	Referenzwert für den Fonds
MSCI Limited	PGIM Jennison Emerging Markets Equity Fund	MSCI Emerging Markets Index
Frank Russell Company	PGIM Jennison US Growth Fund	Russell 1000 Growth Index
MSCI Limited	PGIM Jennison Global Equity Opportunities Fund	MSCI ACWI (All Country World Index)
MSCI Limited	PGIM Quant Solutions Emerging Markets Equity Fund	MSCI EM IMI INDEX (NET)
MSCI Limited	PGIM Quant Solutions Global Equity Fund	MSCI WORLD INDEX (NET)
MSCI Limited	PGIM Jennison NextGeneration Opportunities Fund	MSCI ACWI SMID Cap Index
MSCI Limited	PGIM Jennison Carbon Solutions Equity Fund	MSCI ACWI IMI (All Country World Investable Market Index)
Bloomberg Index Services	PGIM Strategic Income ESG Fund	Bloomberg Intermediate US Aggregate Bond Index

Diese globale Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 30. November 2023 (der «**Prospekt**») für die Zwecke der OGAW-Richtlinien. Diese globale Ergänzung sollte gemeinsam mit dem Prospekt und der jeweiligen Ergänzung für einen Fonds gelesen werden. Soweit hierin nicht anders angegeben oder sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, haben alle in dieser globalen Ergänzung definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten diese globale Ergänzung, die massgeblichen Ergänzungen und den Prospekt sorgfältig und vollständig lesen. Wenden Sie sich an Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater, wenn Sie Zweifel am Inhalt dieser globalen Ergänzung, des Prospekts oder einer Ergänzung haben.

Interessierte Anleger sollten vor der Investition in diesen Fonds die im Prospekt und in der jeweiligen Ergänzung dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die in dieser globalen Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser globalen Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM US CORPORATE BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM US Corporate Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	177
DER FONDS	178
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	181
RISIKOERWÄGUNGEN.....	187
ANLEGERPROFIL	188
DIVIDENDENPOLITIK.....	188
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	189
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	191

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet:

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezieht sich auf den PGIM US Corporate Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM US Corporate Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	T	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Währung						
Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Verwaltungs-gebühr	bis zu 0.80 % des NIW p. a.	bis zu 0.45 % des NIW p. a.	bis zu 0.30 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.25 % des NIW p. a.	bis zu 0.85 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	USD	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	T	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 60'000'000	k. A.	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	T	R
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 8'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 7'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 60'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 5'000	USD 2500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 6'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 800'000	k. A.	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 700'000	k. A.	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 6'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 1'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des

Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter

wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Bloomberg U.S. Corporate Index (die «**Benchmark**») auf Basis der Gesamrendite zu übertreffen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung des Marktes für festverzinsliche steuerpflichtige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating ab. Sie umfasst auf US-Dollar lautende Wertpapiere, die von US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen Emittenten aus den Bereichen Industrie, Versorger und Finanzen öffentlich begeben wurden. Die in der Benchmark enthaltenen Anleihen müssen mindestens ein Jahr bis zur Endlaufzeit haben (unabhängig von der Optionalität). Falls die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, kann der Verwaltungsrat durch Mitteilung an die Anteilsinhaber einen Ersatzindex festlegen, und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Der Fonds versucht, eine Wertschöpfung durch eine aktive Verwaltung zu erzielen, indem er das Portfolio des Fonds in verschiedenen Sektoren (Industrie, Versorger, Finanzen) im Vergleich zu den Gewichtungen dieser Sektoren in der Benchmark unter- oder übergewichtet und eine Einzeltitelauswahl vornimmt. Die Gewichtungen werden einzelnen Emissionen und spezifischen Sektoren des Fondsportfolios zugeordnet, indem sie mit der Benchmark verglichen werden. Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie die beste Kombination aus fundamentalem und relativem Wert bieten (basierend auf der fundamentalen Kreditanalyse einzelner Wertpapiere durch den Anlageverwalter) werden im Vergleich zur Benchmark stärker gewichtet als Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie einen geringeren Wert bieten. Der Fonds kann in auf USD lautende und auf andere Währungen lautende Wertpapiere investieren.

Der Fonds investiert vornehmlich in festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Unternehmensanleihen und Staatsanleihen, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden und von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur (Nationally Recognised Statistical Rating Organisation – «**NRSRO**») mit Investment Grade bewertet sind oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Im Falle unterschiedlicher Ratings (zwei unterschiedliche Ratings, die von zwei NRSRO für dasselbe Wertpapier vergeben werden) wird die Qualität auf dem höheren der von einer NRSRO veröffentlichten Ratings basieren.

Das Auswahlverfahren des Fonds basiert auf der Philosophie, dass Bottom-up-Branchen- und -Emissionsanalysen und eine Bottom-up-Titelauswahl bei erfolgreicher Ausführung nachhaltige Überschussrenditen gegenüber der Benchmark liefern können. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine analysegestützte Titelauswahl die stimmigste Strategie für eine Wertschöpfung bei einem US-Investment-Grade-Portfolio ist.

Darüber hinaus legt der Fonds ausschliesslich in Anleihen an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) und B3 (Moody's), ein vergleichbares Rating einer anderen NRSRO oder ein vergleichbares internes Rating des Anlageverwalters haben. Im Falle einer Rating-Herabstufung auf weniger als B- (Standard & Poor's und Fitch) und B3 (Moody's) können die betroffenen Anleihen noch bis zu sechs Monate im Fonds gehalten werden, sofern sie nicht mehr als 3 % des Portfolios ausmachen. Haben die betreffenden Anleihen innerhalb dieser Frist nicht mindestens das Mindestrating erreicht, müssen sie verkauft werden.

Zu den Anlagen des Fonds können gehören: Wertpapiere des US-Schatzamtes und von US-Behörden (Schuldverpflichtungen der US-Regierung, die durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Finanzhoheit der US-Regierung gedeckt sind), Kommunalpapiere (Schuldtitel, die von einem Staat, einer Gemeinde oder einem Land zur Finanzierung seiner bzw. ihrer Investitionsausgaben begeben werden) (steuerpflichtig und steuerbefreit), Optionsscheine, ABS-Anleihen (Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert sich aus einem bestimmten Pool an Vermögenswerten ableiten und durch diesen gedeckt sind) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), gewerbliche MBS-Anleihen (eine Art von hypothekenbesicherten Wertpapieren, die durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien anstelle von Wohnimmobilien gedeckt sind) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), «Rule 144A»-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne unter dem Gesetz von 1933 registriert sein zu müssen, soweit der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, sofern nicht Klausel 2.2 (i) und (ii) von Anhang D des Prospekts erfüllt ist oder sie übertragbare Wertpapiere gemäss Klausel 1.1 von Anhang D des Prospekts sind), Trust-Vorzugsanteile (Wertpapiere, die Eigenschaften von Aktien und Emissionsschuldverschreibungen aufweisen, d. h. eine Art von Hybrid-Wertpapier), Kapitalwertpapiere (wie später definiert), Vorzugsaktien (eine Klasse der Beteiligung an einem Unternehmen, die höhere Ansprüche auf die Vermögenswerte und Gewinne hat als gewöhnliche Anteilsinhaber) und privat platzierte Wertpapiere (nicht notierte Wertpapiere, die als Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung an eine geringe Anzahl von ausgewählten Anlegern verkauft werden) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die sowohl von US-amerikanischen als auch von anderen Emittenten begeben werden und fest oder variabel verzinslich sein können.

Der Fonds kann aktienbezogene Wertpapiere wie Aktien, Optionsscheine oder Optionen zum Erwerb von Beteiligungen oder im Rahmen einer Restrukturierung oder Reorganisation und im Austausch gegen bestehende Schuldverschreibungen der betreffenden Körperschaft erwerben. Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

«Kapitalwertpapiere» sind hybride Wertpapiere, die entweder eine regulatorische Eigenkapitalbehandlung erhalten oder von einer oder mehreren Rating-Agenturen als «Equity Credit» eingestuft werden. Rating-Agenturen können bestimmte Wertpapiere in der Kapitalstruktur eines Emittenten bei der Berechnung des Kapitals und des Verschuldungsgrads des Emittenten als «Equity Credit» einstufen, typischerweise von 25 % bis 100 % des Wertes des Wertpapiers je nach seinen Eigenschaften. «Equity Credit» wird typischerweise vergeben, wenn festverzinsliche Wertpapiere «aktienähnliche» Eigenschaften aufweisen, z. B. aufschiebbare Kupons oder Wertpapiere mit sehr langen gesetzlichen Endfälligkeiten (30 Jahre oder länger), und wird im Falle einer Insolvenz den vorrangigen Anleihegläubigern des Emittenten nachgeordnet. Zu den nachrangigen Schuldtiteln gehören insbesondere Tier-1-, Tier-1-Non-Step-, Tier-2-/Lower-Tier-2-Bonds und Vorzugsaktien.

Der Fonds kann zu Investitions- oder Absicherungszwecken auch börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte Derivate einsetzen, darunter unter anderem Futures und Optionen, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap-Indizes und Zinsswaps, deren zugrundeliegende Referenzwerte Anleihen, in die der Fonds direkt investieren kann (wie hierin dargelegt), Zinssätze, Indizes und Währungen sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung für eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Ein Credit-Default-Swap-Index ist ein Kreditderivat, das sich aus einzelnen Credit-Default-Swap-Kontrakten zusammensetzt. Credit-Default-Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die nachstehenden Grenzwerte beschreiben die maximale Höhe der Investition, die der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Sektor oder von einem bestimmten Emittenten halten darf:

A - Sektorielle Beschränkungen: Maximal 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.

B - Maximale Übergewichtung gegenüber der Benchmark:

US-Regierung und -Behörden	Keine Beschränkungen
Unternehmensemittelen mit einem Rating von A- oder höher	4 % des NIW
Unternehmensemittelen mit einem Rating von BBB+ oder niedriger	3 % des NIW

C - Grenzwerte für Wertpapiere unter Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating:

Wertpapiere ohne Rating	max. 5 % des NIW
BB+ oder niedriger	max. 10 % des NIW (hierin sind Wertpapiere ohne Rating nicht enthalten)
CCC+ oder niedriger	nicht zulässig (Im Falle einer Herabstufung des Ratings auf diese Stufe oder darunter können die betroffenen Anleihen bis zu sechs Monate lang weiterhin im Fonds gehalten werden, sofern sie nicht mehr als 3 % des Portfolios ausmachen. Wenn die fraglichen Anleihen in diesem Zeitraum nicht mindestens das Mindestrating erreichen, müssen sie verkauft werden.)

Die effektive Duration des Fonds liegt in der Regel innerhalb der Duration der Benchmark plus/minus einem halben Jahr.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Der Fonds ist zum Zeitpunkt dieser Ergänzung für den öffentlichen Vertrieb in Taiwan zugelassen. Bitte wenden Sie sich für aktuelle Informationen darüber, ob der Fonds derzeit in Taiwan registriert ist, an den Anlageverwalter. Weitere Informationen bezüglich der für den Fonds geltenden taiwanesischen Anlagebeschränkungen sind dem Abschnitt «Anlagebeschränkungen in Taiwan» des Prospekts zu entnehmen.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken

berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoeurwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters akzeptabel ist.

Politisches Risiko

Der Wert der Investitionen des Fonds kann von Ungewissheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden. Dies kann zu ausgeprägteren Risiken führen, wenn die Bedingungen besondere Auswirkungen auf eines bzw. eine oder mehrere Länder oder Regionen haben.

Das mit verbrieften Produkten verbundene Risiko

Inhaber verbrieftter Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieftte Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbrieftte Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbrieftte Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbrieftten Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieftte Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um

Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieften Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich ein Long- oder Short-Engagement in öffentlich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating einer NRSRO oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuften Wertpapieren eingehen. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass die gesamten Nettoanlageerträge – sofern vorhanden – des Fonds, die den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, erklärt werden: (i) in Bezug auf monatlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalendermonats; und (ii) in Bezug auf vierteljährlich ausschüttende Anteile als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalenderquartals (in jedem Fall das «**Erklärungsdatum**»), die innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahldatum**») an die registrierten Anteilsinhaber des Fonds gezahlt werden. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilnehmers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilnehmers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilnehmer des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilnehmers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilnehmerregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilnehmer im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten

für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Die organisatorischen Aufwendungen des Fonds, einschliesslich Aufwendungen, die bei der Gründung des Fonds und dem Angebot von Anteilen entstanden, wurden vom Fonds getragen.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf

hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A, R und T, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als „Verwässerung“ bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen („Swing-Pricing“).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen

Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwahrung) ergeben wurde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Fur den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrucknahme seiner Anteile beantragt, die dazu fuhren wurde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand halt, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rucknahmeantrag als Rucknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrucknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrucknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rucknahmeantrag als Rucknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrucknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Ruckgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungunstigen Veranderung der Wahrungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum fur die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunachst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfugbar.

Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemass den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfugbar sein.

Wahrung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbetrage mussen in der Klassenwahrung und per Uberweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM US Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300M4D5CFHMMN5N65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «**Produkt**» angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «**Nachhaltigkeitsmerkmal**» und zusammen die «**Nachhaltigkeitsmerkmale**»), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 1**»).

2) Das Produkt:

bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**») und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**»).

3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («**Nachhaltigkeitsmerkmal 3**»).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den Bloomberg U.S. Corporate Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Herstellung, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen oder anderen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Streuwaffen, abgereicherter Uran, weisser Phosphor, Brandwaffen und biologische/chemische Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

- Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- o erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese Auswirkungen zu minimieren; oder
- o erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- o einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- o einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- o die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).

Um die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, eine Outperformance gegenüber der Benchmark auf Basis der Gesamttrendite zu erzielen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung des Marktes für festverzinsliche steuerpflichtige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating ab. Sie umfasst auf US-Dollar lautende Wertpapiere, die von US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen Emittenten aus den Bereichen Industrie, Versorger und Finanzen öffentlich begeben wurden. Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Herstellung, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen oder anderen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Streuwaffen, abgereicherter Uran, weisser Phosphor, Brandwaffen und biologische/chemische Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird. Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

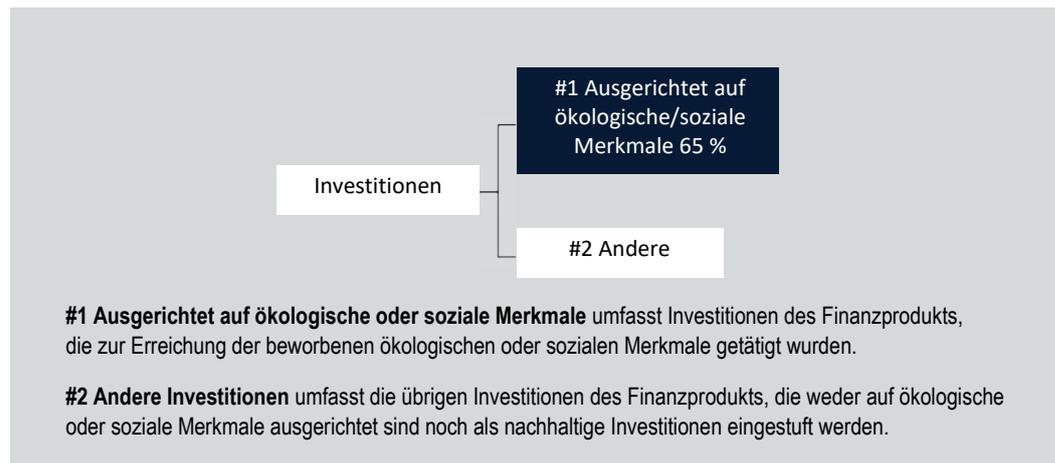
• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

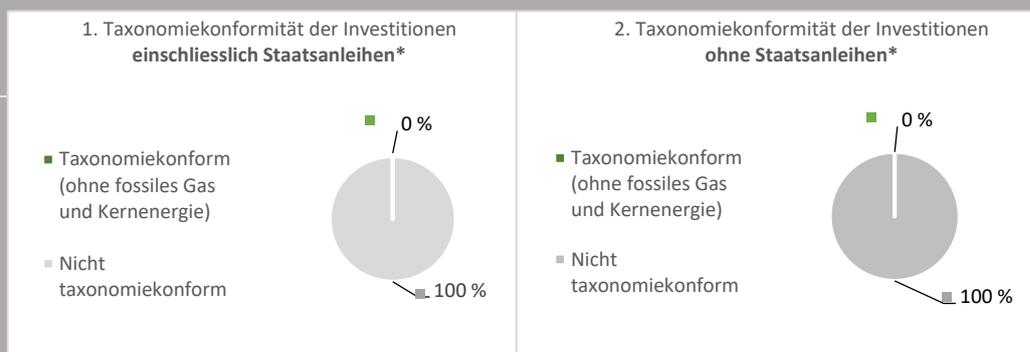
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM GLOBAL CORPORATE BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 29. Februar 2024

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Global Corporate Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	204
DER FONDS	205
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	208
UNTERANLAGEVERWALTER	214
ANLEGERPROFIL	215
RISIKOERWÄGUNGEN.....	215
DIVIDENDENPOLITIK.....	216
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	217
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	219

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Anteile der Klasse L**» sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern in bestimmten Rechtsordnungen auf Einladung hin angeboten werden;

«**Währungsrisiko-Anteilsklassen**» bezeichnet jede Anteilsklasse, die den Begriff «Currency Exposure» im Namen trägt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Global Corporate Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Global Corporate Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R	L
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Währung						
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Währungsexposure-Klasse	k. A.	k. A.	Ja	Ja		Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 0.80 % des NIW p. a.	bis zu 0.45 % des NIW p. a.	bis zu 0.30 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 0.85 % des NIW p. a.	bis zu 0.25 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD	CHF, EUR, GBP, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R	L
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.	CHF 100'000'000
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 60'000'000	k. A.	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R	L
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 8'000'000	k. A.	k. A.	EUR 80'000'000
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 7'000'000	k. A.	k. A.	GBP 70'000'000
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000	k. A.
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 60'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500	k. A.
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500	USD 100'000'000
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.	CHF 10'000'000
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 6'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 800'000	k. A.	k. A.	EUR 8'000'000
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 700'000	k. A.	k. A.	GBP 7'000'000
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000	k. A.
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 6'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500	k. A.
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500	USD 10'000'000
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten abgesicherten Anteilklassen oder Wahrungsrisiko-Anteilklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen

aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden.

Abgesicherte Anteilsklassen

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen oder Währungsrisiko-Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Währungsrisiko-Anteilsklassen

Im Falle der Währungsrisiko-Anteilsklassen und ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen des Prospekts beabsichtigt der Fonds, Währungsabsicherungsgeschäfte einzugehen, die anstreben, diesen Anteilsklassen ein Engagement in den primären zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des Portfolios des Fonds zu bieten. Es wird daher erwartet, dass die Währungsrisiko-Anteilsklassen in den primären zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des

Portfolios des Fonds und nicht in der Basiswährung engagiert sein werden. Anleger einer Währungsrisiko-Anteilsklasse werden daher allgemein nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung gegenüber der jeweiligen Klassenwährung profitieren. Der Wert der Anteile von Währungsrisiko-Anteilsklassen des Fonds wird, neben den Gewinnen und Verlusten aus und den Kosten für die Fremdwährungsabsicherung, Wechselkursschwankungen zwischen der jeweiligen Klassenwährung und den zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des Portfolios des Fonds ausgesetzt sein.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (die «**Benchmark**») auf Basis der Gesamtrendite zu übertreffen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark verfolgt die Wertentwicklung des globalen Marktes für festverzinsliche Unternehmensanleihen mit einer Endlaufzeit von mindestens einem Jahr (unabhängig von der Optionalität). Diese Multi-Currency-Benchmark beinhaltet Anleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern aus dem Industrie-, Versorger- und Finanzsektor. Falls die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, kann der Verwaltungsrat durch Mitteilung an die Anteilsinhaber einen Ersatzindex festlegen, und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Der Fonds versucht, eine Wertschöpfung zu erzielen, indem er das Portfolio des Fonds in verschiedenen Sektoren (Industrie, Versorger, Finanzen) im Vergleich zu den Gewichtungen dieser Sektoren in der Benchmark unter- oder übergewichtet und eine Einzeltitelauswahl vornimmt. Die Gewichtungen werden einzelnen Emissionen und spezifischen Sektoren des Fondsportfolios zugeordnet, indem sie mit der Benchmark verglichen werden. Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie die beste Kombination aus fundamentalem und relativem Wert bieten (basierend auf der fundamentalen Kreditanalyse einzelner Wertpapiere durch den Anlageverwalter) werden im Vergleich zur Benchmark

stärker gewichtet als Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie einen geringeren Wert bieten. Der Fonds kann in auf USD lautende und auf andere Währungen lautende Wertpapiere investieren.

Der Fonds investiert vornehmlich in festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, gewerbliche MBS-Anleihen (CMBS) und Kommunalobligationen, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden und von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur (Nationally Recognised Statistical Rating Organisation – «NRSRO») mit Investment Grade bewertet sind oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Im Falle unterschiedlicher Ratings (zwei unterschiedliche Ratings, die von zwei NRSRO für dasselbe Wertpapier vergeben werden) wird die Qualität auf dem höheren der von einer NRSRO veröffentlichten Ratings basieren.

Das Auswahlverfahren des Fonds basiert auf der Philosophie eines Bottom-up-Anlageansatzes, wobei der Anlageverwalter den Fokus auf Emissionsanalysen und eine Titelauswahl innerhalb der massgeblichen Branche legt. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Bottom-up-Ansatz bei erfolgreicher Ausführung nachhaltige Überschussrenditen gegenüber der Benchmark liefern kann und die konsistenteste Strategie zur Wertsteigerung eines globalen Investment-Grade-Portfolios ist.

Darüber hinaus legt der Fonds ausschliesslich in Anleihen an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) und B3 (Moody's), ein vergleichbares Rating einer anderen NRSRO oder ein vergleichbares internes Rating des Anlageverwalters haben. Im Falle einer Rating-Herabstufung auf weniger als B- (Standard & Poor's und Fitch) und B3 (Moody's) können die betroffenen Anleihen noch bis zu sechs Monate im Fonds gehalten werden, sofern sie nicht mehr als 3 % des Portfolios ausmachen. Haben die betreffenden Anleihen innerhalb dieser Frist nicht mindestens das Mindestrating erreicht, müssen sie verkauft werden.

Die Anlagen des Fonds können Folgendes umfassen: Schuldtitel, die von einem Staat, einer Behörde, einer staatlich geförderten Einrichtung, einem supranationalen Emittenten oder einem Unternehmen ausgegeben werden; Optionsscheine, ABS-Anleihen (Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert sich aus einem bestimmten Pool an Vermögenswerten ableiten und durch diesen gedeckt sind, einschliesslich vornehmlich Investment-Grade-Tranchen von Collateralised Debt Obligations) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds); gewerbliche MBS-Anlagen (eine Art von hypothekenbesicherten Wertpapieren, die durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien anstelle von Wohnimmobilien gedeckt sind) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds); «Rule 144A»-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne unter dem Gesetz von 1933 registriert sein zu müssen, soweit der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, sofern nicht Klausel 2.2 (i) und (ii) von Anhang D des Prospekts erfüllt sind oder diese übertragbare Wertpapiere gemäss Klausel 1.1 von Anhang D des Prospekts sind), Trust-Vorzugsanteile (Wertpapiere, die Eigenschaften von Aktien und Emissionsschuldverschreibungen aufweisen, d. h. eine Art von Hybrid-Wertpapier), Kapitalwertpapiere (wie später definiert), Vorzugsaktien (eine Klasse der Beteiligung an einem Unternehmen, die höhere Ansprüche auf die Vermögenswerte und Gewinne hat als gewöhnliche Anteilsinhaber) und privat platzierte Wertpapiere (nicht notierte Wertpapiere, die als Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung an eine geringe Anzahl von ausgewählten Anlegern verkauft werden) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds). Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen. Die Investitionen des Fonds können sowohl von US-Emittenten als auch von Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden und können fest oder variabel verzinslich sein. «Kapitalwertpapiere» sind hybride Wertpapiere, die entweder eine regulatorische Eigenkapitalbehandlung erhalten oder von einer oder mehreren Rating-Agenturen als «Equity Credit» eingestuft werden. Hybride Kapitalwertpapiere können vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum gekündigt werden. Rating-Agenturen können bestimmte Wertpapiere in der Kapitalstruktur eines Emittenten bei der Berechnung des Kapitals und des Verschuldungsgrads des Emittenten als «Equity Credit» einstufen, typischerweise von 25 % bis 100 % des Wertes des Wertpapiers je nach seinen Eigenschaften. «Equity Credit» wird typischerweise vergeben, wenn festverzinsliche Wertpapiere «aktienähnliche» Eigenschaften aufweisen, z. B. aufschiebbare Kupons oder Wertpapiere mit sehr langen gesetzlichen Endfälligkeiten (30 Jahre oder länger), und wird im Falle einer Insolvenz den vorrangigen Anleihegläubigern des Emittenten nachgeordnet. Zu den nachrangigen Schuldtiteln gehören insbesondere Tier-1-, Tier-1-Non-Step-, Tier-2-/Lower-Tier-2-Bonds und Vorzugsaktien.

Der Fonds kann ausserdem zu Investitions- oder Absicherungszwecken börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte Derivate einsetzen, einschliesslich Futures und Optionen, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap-Indizes, Devisenterminkontrakte, Zinsswaps und Währungsswaps, deren zugrundeliegende Vermögenswerte Anleihen sind, in die der Fonds direkt investieren kann (wie hierin beschrieben), sowie Zinssätze, Währungen und Indizes. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des

Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Ein Währungsswap ist ein Devisenkontrakt zwischen zwei Parteien über den Austausch der Kapital- und Festzinszahlungen auf ein Darlehen in einer Währung gegen das Kapital und die Festzinszahlungen auf ein gleich hohes Darlehen in einer anderen Währung. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Ein Credit-Default-Swap-Index ist ein Kreditderivat, das sich aus einzelnen Credit-Default-Swap-Kontrakten zusammensetzt. Credit-Default-Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA

domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die nachstehenden Grenzwerte beschreiben die maximale Höhe der Investition, die der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Sektor oder von einem bestimmten Emittenten halten darf:

A - Sektorielle Beschränkungen: Maximal 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.

B - Maximale Übergewichtung gegenüber der Benchmark:

US- und Nicht-US-Regierung, Regierungsbehörden und supranationale Emittenten	Keine Beschränkungen
Unternehmensemittenten mit einem Rating von A- oder höher	5 % des NIW
Unternehmensemittenten mit einem Rating von BBB+ oder niedriger	3 % des NIW

C - Grenzwerte für Wertpapiere unter Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating:

Wertpapiere ohne Rating	max. 5 % des NIW
BB+ oder niedriger	max. 10 % des NIW (hierin sind Wertpapiere ohne Rating nicht enthalten)
CCC+ oder niedriger	nicht zulässig (Im Falle einer Herabstufung können die betroffenen Anleihen bis zu sechs Monate lang weiterhin im Fonds gehalten werden, sofern sie nicht mehr als 3 % des Portfolios ausmachen. Wenn die fraglichen Anleihen in diesem Zeitraum nicht mindestens das Mindestrating erreichen, müssen sie verkauft werden.)

Die effektive Duration des Fonds liegt in der Regel innerhalb der Duration der Benchmark plus/minus einem halben Jahr.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Wertes berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige

Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoeurwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteraanlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteraanlageverwalter delegiert.

Der Unteraanlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt

und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich ein Long- oder Short-Engagement in öffentlich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating einer NRSRO oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuften Wertpapieren eingehen. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstruments oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Mit verbrieften Produkten verbundene Risiken

Inhaber verbrieftter Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieftte Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten

verursachen könnte. Verbriefte Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbriefte Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbrieften Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieftete Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieften Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Politisches Risiko

Der Wert der Investitionen des Fonds kann von Ungewissheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden. Dies kann zu ausgeprägteren Risiken führen, wenn die Bedingungen besondere Auswirkungen auf eines bzw. eine oder mehrere Länder oder Regionen haben.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilnehmers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilnehmers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilnehmer des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilnehmers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilnehmerregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilnehmer im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den

Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf

hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen

Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. März 2024, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 30. August 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Verschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Global Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300LEZNIJCG655D68

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «Produkt» angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «Nachhaltigkeitsmerkmal» und zusammen die «Nachhaltigkeitsmerkmale»), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 1**»).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**») und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**»).

3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («**Nachhaltigkeitsmerkmal 3**»).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese Auswirkungen zu minimieren; oder
- erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature)

Um die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, eine Outperformance gegenüber dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (die „Benchmark“) auf Basis der Gesamtrendite zu erzielen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark verfolgt die Wertentwicklung des globalen Marktes für festverzinsliche Unternehmensanleihen mit einer Endlaufzeit von mindestens einem Jahr (unabhängig von der Optionalität). Die Benchmark ist eine Multi-Currency-Benchmark, die Anleihen von Emittenten aus entwickelten und Schwellenmärkten aus dem Industrie-, Versorger- und Finanzsektor beinhaltet.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

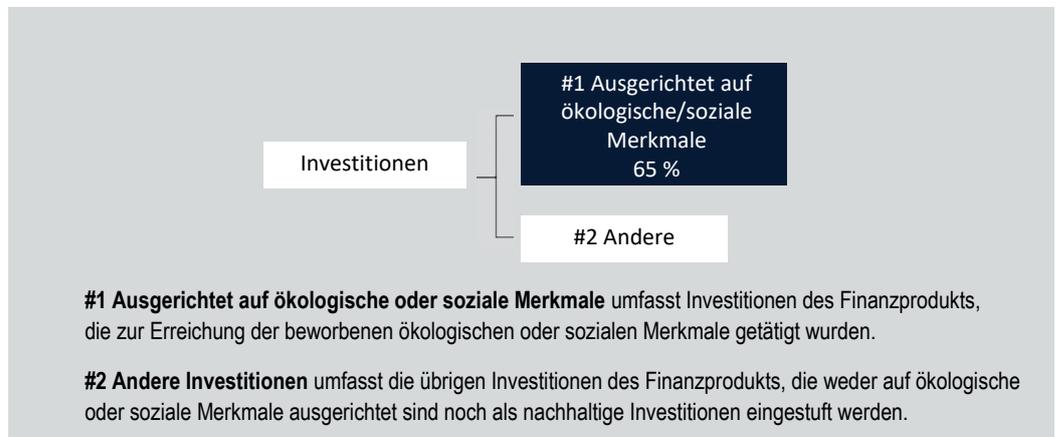
Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b beitragen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

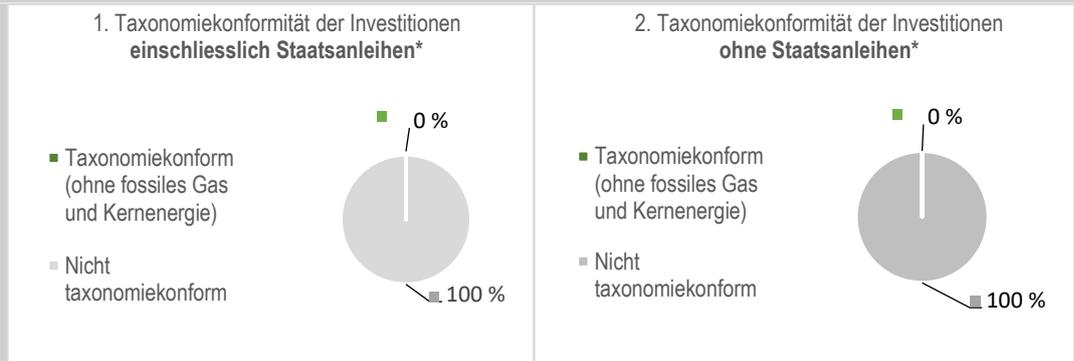
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.



Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM GLOBAL TOTAL RETURN BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Global Total Return Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	232
DER FONDS	233
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	237
RISIKOERWÄGUNGEN.....	246
UNTERANLAGEVERWALTER	249
ANLEGERPROFIL	249
DIVIDENDENPOLITIK.....	249
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	250
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	252

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Währungsrisiko-Anteilsklassen**» bezeichnet jede Anteilsklasse, die den Begriff «Currency Exposure» im Namen trägt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet:

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Global Total Return Bond Fund;

«**G-10**» bezeichnet die folgenden Länder: Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA;

«**VRC**» bezeichnet die Volksrepublik China;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Global Total Return Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Währungsexposure-Klasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 0.90 % des NIW p. a.	bis zu 0.50 % des NIW p. a.	bis zu 0.35 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.00 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 9.000.000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 60'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 8'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 7'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 60'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 900'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 6'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 800'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 700'000	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 6'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten abgesicherten Anteilsklassen oder Wahrungsrisiko-Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. In den regelmassigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden.

Abgesicherte Anteilsklassen

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschrankt den Tracking Error gegenuber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschrankten Anpassungen zur Beschrankung des Tracking Errors gegenuber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen verursachen, die uber +/- 5 % hinausgehen konnen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen oder Wahrungsrisiko-Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet,

sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Währungsrisiko-Anteilsklassen

Im Falle der Währungsrisiko-Anteilsklassen und ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen des Prospekts beabsichtigt der Fonds, Währungsabsicherungsgeschäfte einzugehen, die anstreben, diesen Anteilsklassen ein Engagement in den primären zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des Portfolios des Fonds zu bieten. Es wird daher erwartet, dass die Währungsrisiko-Anteilsklassen in den primären zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des Portfolios des Fonds und nicht in der Basiswährung engagiert sein werden. Anleger einer Währungsrisiko-Anteilsklasse werden daher allgemein nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung gegenüber der jeweiligen Klassenwährung profitieren. Der Wert der Anteile von Währungsrisiko-Anteilsklassen des Fonds wird, neben den Gewinnen und Verlusten aus und den Kosten für die Fremdwährungsabsicherung, Wechselkursschwankungen zwischen der jeweiligen Klassenwährung und den zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des Portfolios des Fonds ausgesetzt sein.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in einer Gesamtrendite aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs über dem Bloomberg Global Aggregate Index (die «**Benchmark**»). Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von globalen Investment-Grade-Anleihen aus achtundzwanzig lokalen Währungsmärkten ab. Diese Multi-Currency-Benchmark enthält Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen und verbriefte festverzinsliche Anleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Global Aggregate Index enthält auch Eurodollar-, Euro-Yen- und 144a-Index-fähige Wertpapiere. Im Index enthaltene Wertpapiere müssen eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr (unabhängig von der Optionalität) und ein Rating von Investment Grade (Baa3/ BBB-/ BBB-) oder besser auf Basis des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch aufweisen. Falls die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, kann der Verwaltungsrat durch Mitteilung an die Anteilhaber einen Ersatzindex festlegen, und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Bei der Auswahl von Portfolio-Wertpapieren berücksichtigt der Anlageverwalter die Länder- und Währungsauswahl, die wirtschaftlichen Bedingungen und die Zinsfundamentaldaten. Der Anlageverwalter beurteilt auch einzelne Schuldtitel innerhalb jedes Festzinssektors (z. B. Industrie, Versorger, Finanzen) basierend auf ihrer relativen Anlageleistung und berücksichtigt Faktoren wie Rendite, Duration und Potenzial für Kurssteigerungen sowie Kreditqualität, Laufzeit und Risiko.

Der Fonds kann hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organization – «NRSRO») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Im Falle unterschiedlicher Ratings (zwei unterschiedliche Ratings, die von zwei NRSRO für dasselbe Wertpapier vergeben werden) wird die Qualität auf dem höheren der von einer NRSRO veröffentlichten Ratings basieren.

Der Fonds kann in Ländern in aller Welt investieren und versucht normalerweise, in Ertrag abwerfende Schuldtitel von US-amerikanischen und ausländischen Unternehmen und Regierungen, supranationalen Organisationen, halbstaatlichen Einheiten oder Regierungsbehörden, Behörden oder Einrichtungen, US-amerikanische oder ausländische Hypotheken und hypothekenbezogene Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating und US-amerikanische oder ausländische kurzfristige und langfristige Bankeinlagen zu investieren. Der Fonds kann in Wertpapieren von Industrieländern und in Entwicklungs- oder Schwellenländern investieren, die der Anlageverwalter als stabil ansieht. Der Fonds kann ein Engagement in China aufbauen, indem er über Bond Connect (wie im nachstehenden Abschnitt «Bond Connect» definiert) in zulässige Anleihen investiert, die am China Interbank Bond Market («CIBM») gehandelt werden. Die Beschränkungen für den Betrag, den der Fonds in Schwellenländer investieren kann, sind nachstehend unter «Anlagebeschränkungen» dargelegt. Der Fonds kann in auf US-Dollar lautende Schuldtitel investieren, darunter Schuldtitel in anderen Ländern, die auf US-Dollar oder ausländische Währungen lauten. Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder

gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 15 % des NIW des Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Wertpapier unterschiedliche Ratings von verschiedenen NRSRO erhält, behandelt der Fonds das Wertpapier als in der höchsten Rating-Kategorie bewertet, die es von einer NRSRO erhalten hat. Wenn die drei primären NRSRO, die der Fonds verwendet (Moody's, S&P und/oder Fitch, Inc.), ein Wertpapier nicht bewerten, behandelt der Fonds das Wertpapier als in der höchsten Rating-Kategorie bewertet, die es von einer anderen NRSRO erhalten hat, sofern vorhanden.

Bis zu 50 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investiert werden, die riskanter sind als Schuldverpflichtungen mit Investment-Grade-Rating und im Hinblick auf ihre Fähigkeit, Kapital und Zinsen zu zahlen, als «spekulativ» angesehen werden. Die Investitionen des Fonds in diesen Hochzinsanleihen oder «Junk Bonds» werden zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von C von Moody's oder S&P oder ein entsprechendes Rating von einem anderen grossen Rating-Dienstleister besitzen. Der Fonds kann ein solches Wertpapier weiterhin halten, wenn es anschliessend unter C oder ein entsprechendes Rating herabgestuft wird oder nicht länger von einem grossen Rating-Dienstleister bewertet wird.

Ohne irgendeinen Schwerpunkt auf einer bestimmten Art von Schuldinstrument kann Folgendes zu den Investitionen des Fonds gehören: Schuldtitel, die von einem Staat, einer Behörde, einer staatlich geförderten Einrichtung, einem supranationalen Emittenten oder einem Unternehmen begeben werden und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden; ABS-Anleihen (Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert sich aus einem bestimmten Pool an Vermögenswerten ableiten und durch diesen gedeckt sind, einschliesslich vornehmlich Investment-Grade-Tranchen von Collateralised Debt Obligations), einschliesslich Strips; gewerbliche MBS-Investitionen (eine Art von hypothekenbesicherten Wertpapieren, die durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien anstelle von Wohnimmobilien gedeckt sind); «Rule 144A»-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne unter dem Gesetz von 1933 registriert sein zu müssen, soweit der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, sofern nicht Klausel 2.2 (ii) von Anhang D des Prospekts erfüllt ist oder diese übertragbare Wertpapiere gemäss Klausel 1.1 von Anhang D des Prospekts sind), Trust-Vorzugsanteile (Wertpapiere, die Eigenschaften von Aktien und Emissionsschuldverschreibungen aufweisen, d. h. eine Art von Hybrid-Wertpapier, das im Allgemeinen eine sehr lange Laufzeit besitzt (30 Jahre oder mehr), die vorzeitige Rücknahme durch den Emittenten erlaubt, regelmässige feste oder variable Zinszahlungen vornimmt, zum Nennwert fällig wird und im Allgemeinen von Bankholdinggesellschaften begeben wird); Kapitalwertpapiere (wie später definiert); Vorzugsaktien (eine Klasse der Beteiligung an einem Unternehmen, die höhere Ansprüche auf die Vermögenswerte und Gewinne hat als gewöhnliche Anteilsinhaber); bestimmte Darlehensinstrumente (die verbrieft [Darlehensbeteiligungen] oder unbesichert sein können [Darlehensabtretungen] [unter der Voraussetzung, dass der Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegt]), die gemäss den Anforderungen der Zentralbank als Geldmarktinstrumente gelten; strukturierte Schuldscheine (die frei übertragbar sind und mit Instrumenten verknüpft sein können, in die der Fonds investieren kann, wie hierin beschrieben); und privat platzierte Wertpapiere (nicht notierte Wertpapiere, die als Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung an eine geringe Anzahl von ausgewählten Anlegern verkauft werden) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds).

Die Investitionen des Fonds können sowohl von US-Emittenten als auch von Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden und können fest oder variabel verzinslich sein.

«Kapitalwertpapiere» sind hybride Wertpapiere, die entweder eine regulatorische Eigenkapitalbehandlung erhalten (d. h. das Wertpapier kann sich als regulatorisches Eigenkapital qualifizieren, wenn es von einer regulierten Einheit gehalten wird) oder von einer oder mehreren Rating-

Agenturen als «Equity Credit» (was die Rating-Agenturen bei der Bewertung des jeweiligen Wertpapiers berücksichtigen) eingestuft werden. Hybride Kapitalwertpapiere können vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum gekündigt werden. Rating-Agenturen können bestimmte Wertpapiere in der Kapitalstruktur eines Emittenten bei der Berechnung des Kapitals und des Verschuldungsgrads des Emittenten als «Equity Credit» einstufen, typischerweise von 25 % bis 100 % des Wertes des Wertpapiers je nach seinen Eigenschaften. «Equity Credit» wird typischerweise vergeben, wenn festverzinsliche Wertpapiere «aktienähnliche» Eigenschaften aufweisen, z. B. aufschiebbare Kupons oder Wertpapiere mit sehr langen gesetzlichen Endfälligkeiten (30 Jahre oder länger), und wird im Falle einer Insolvenz den vorrangigen Anleihegläubigern des Emittenten nachgeordnet.

Der Fonds kann zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken auch (in wesentlichem Umfang) börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte Derivate (einschliesslich Termingeschäfte und Optionen, Devisentermingeschäfte, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap-Indizes, Total Return Swaps, Währungsswaps, Zinsswaps, Inflationsswaps und Swaptions) einsetzen, deren Basiswerte Anleihen, in die der Fonds direkt investieren kann (wie hierin dargelegt), Zinssätze, Währungen und Indizes sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden. Neben Standard-Optionen kann der Fonds Optionen auf Anleihe- und Zinsfutures-Terminkontrakte sowie Credit-Default-Swap-Indizes einsetzen. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Zins-Swaps, Futures und Optionen können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zins-Swaps, Futures und Optionen können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des

Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Der Fonds kann Swapgeschäfte eingehen. Bei Swapvereinbarungen handelt es sich um Kontrakte zwischen zwei Parteien, die vor allem von institutionellen Anlegern über Zeiträume abgeschlossen werden, die typischerweise von wenigen Wochen bis hin zu mehr als einem Jahr reichen können. Bei einer standardmässigen «Swap»-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der mit bestimmten vorab festgelegten Investitionen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Renditedifferenzen), die um einen Zinsfaktor angepasst werden können. Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps für ein Marktengagement unter Umständen abschliessen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Der Fonds kann in Bezug auf sämtliche Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, Total Return Swaps eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Ein Credit-Default-Swap-Index ist ein Kreditderivat, das sich aus einzelnen Credit-Default-Swap-Kontrakten zusammensetzt. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Ein Währungsswap ist ein Devisenkontrakt zwischen zwei Parteien über den Austausch der Kapital- und Festzinsszahlungen auf ein Darlehen in einer Währung gegen das Kapital und die Festzinsszahlungen auf ein gleich hohes Darlehen in einer anderen Währung. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung für eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Zins-Swaps können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Sie können auch zur Zinsabsicherung eingesetzt werden. Inflations-Swaps ähneln Zins-Swaps,

abgesehen davon, dass die Parteien im Allgemeinen vereinbaren, über den betreffenden Zeitraum Zahlungen zu einem festen Zinssatz gegen Zahlungen, die auf der Inflation basieren, auszutauschen.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind

Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die nachstehenden Grenzwerte beschreiben die maximale Höhe der Investition, die der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Sektor oder von einem bestimmten Emittenten im Vergleich zu den Komponenten der Benchmark halten darf. Sektoren werden mithilfe der Definitionen in der Benchmark definiert, mit Ausnahme von Schwellenmärkten. Der Anlageverwalter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Identifizierung der Länder, die seiner Meinung nach als aufstrebende Wertpapiermärkte gelten, sowie bei der Investition in solchen Ländern. Alle Länder ausserhalb der G-10 können vom Anlageverwalter als Schwellenländer betrachtet werden. Allgemein weisen Schwellenländer unterentwickelte Volkswirtschaften oder Rentenmärkte auf und befinden sich in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den Entwicklungsländern Europas.

Sektorielle Beschränkungen:

Treasuries/Staatsanleihen/Staatsnahe Titel	Von 0 % bis 100 % des portfoliogewichteten Marktwerts
Wechselkurse	Das gesamte Währungsengagement des Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung wird nicht mehr als 75 % des NIW auf Nettobasis (d. h. wenn Netting auf das gesamte Währungsengagement angewendet wird) und 150 % des NIW auf Bruttobasis (d. h. wenn Netting nicht auf das gesamte Währungsengagement angewendet wird) darstellen.

Die maximale Gewichtung zusätzlich zur Benchmark-Gewichtung, wobei es sich um das prozentuale Engagement der Vermögenswerte des Fonds über dem entsprechenden Engagement in den betreffenden Vermögenswerten innerhalb der Benchmark handelt:

Unternehmensanleihen	50 % des NIW
Schwellenländer	50 % des NIW
Verbriefte Produkte	50 % des NIW
Unter Investment Grade (alle Vermögenswerte)	50 % des NIW

Die effektive Duration des Fonds liegt in der Regel innerhalb der Duration der Benchmark plus/minus drei Jahren. Die Duration misst die potenzielle Volatilität des Preises eines Anleihen-Portfolios vor der Fälligkeit. Die Duration ist die Höhe der Kursänderung einer Anleihe im Verhältnis zu einer bestimmten Veränderung des Marktzinssatzes. Die Duration umfasst die Rendite einer Anleihe, Kupon-Zinszahlungen, Endfälligkeit, Kauf- und Verkaufsoptionen und Vorauszahlungsrisiken in einer Kennzahl.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Der Anlageverwalter stellt Anteilsinhabern auf Anfrage ein Zertifikat zu jedem Monatsende bereit, das die Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen durch den Fonds bestätigt.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Bond Connect

Die People's Bank of China («**PBoC**») und die Hong Kong Monetary Authority («**HKMA**») haben dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («**CFETS**»), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd («**CCDC**»), dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») zusammen mit der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit («**CMU**») ihre Zustimmung zur Einrichtung von Bond Connect, einem Programm für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong, erteilt. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong ohne Kontingentbeschränkungen und ohne dass der letztendliche Anlagebetrag angegeben werden muss.

Zum Datum dieser Ergänzung umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen dem CFETS, dem Betreiber des CIBM und von der PBoC anerkannten Offshore-Handelszugangsplattformen, zur Erleichterung des Handels mit am CIBM notierten zulässigen Anleihen durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds).

Für die Zwecke dieser Ergänzung stellt der CIBM einen anerkannten Markt dar.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) können mit der gesamten Palette der am CIBM gehandelten Instrumente handeln, einschliesslich Sekundär- und Primärmarktprodukte.

Handelstag

Northbound-Anleger (einschliesslich des Fonds) können an jedem Tag, an dem der CIBM für den Handel geöffnet ist, über Bond Connect handeln, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt.

Abwicklung und Verwahrung

Die Abwicklung und Verwahrung von Northbound-Anleihetransaktionen im Rahmen von Bond Connect erfolgt über die Verbindung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Anleiheabwicklungssystemen in Festlandchina, CCDC und SHCH. Die CMU wickelt Northbound-Transaktionen ab und hält die CIBM-Anleihen für ihre Mitglieder in Nominee-Konten bei der CCDC und beim SHCH. CCDC und SHCH erbringen Leistungen für ausländische Anleger direkt und indirekt über Bond Connect.

Von Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) gekaufte Anleihen werden bei der CCDC und beim SHCH in einem auf den Namen der CMU lautenden Nominee-Sammelkonto geführt. Die CMU selbst hält die Anleihen in separaten Unterkonten ihrer Mitglieder, die die Anleihen ihrerseits auf eigene Rechnung oder für andere Anleger oder Depotbanken halten können. Somit werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und aus dem Ausland über Bond Connect gekauft werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem separaten Unterkonto geführt, das bei der CMU in ihrem Namen eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland können beim Handel über Bond Connect Offshore-RMB («CNH») verwenden oder ausländische Währungen im Rahmen von Bond Connect in Onshore-RMB («CNY») umtauschen.

Wenn ein Anleger zur Anlage über den Northbound Trading Link Fremdwährungen verwendet, muss er ein separates RMB-Kapitalkonto bei einer zulässigen RMB-Abwicklungsbank in Hongkong eröffnen, um seine Fremdwährungen in CNY umzutauschen. Wenn Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft werden, müssen die beim Verkauf der Anleihen aus Festlandchina überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die jeweiligen Fremdwährungen umgerechnet werden.

Weitere Informationen über Bond Connect finden sich auf der Website <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Die jeweiligen Risiken in Verbindung mit Anlagen im CIBM über Bond Connect sind im Abschnitt «Mit der Investition im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken» des Prospekts dargelegt.

ESG-Erwägungen

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen in Emittenten zu meiden, die Tätigkeiten unter Nichteinhaltung bestimmter sozial verantwortlicher Anlagekriterien, wie sie vom ESG-Ausschuss des PGIM Fixed Income festgelegt wurden (der «**ESG-Ausschuss**» und diese Emittenten die «**unzulässigen ESG-Anlagen**»), ausüben. Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft. Insbesondere wird der Anlageverwalter versuchen, Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien einzuschränken, wie zum Beispiel: (a) Emittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen; (b) Emittenten, die ein niedriges ESG-Wirkungsrating erhalten oder denen aufgrund unzureichender Informationen, wie vom Anlageverwalter festgelegt, kein ESG-Wirkungsrating zugewiesen werden kann; und (c) Emittenten, (i) bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einer anderen anwendbaren Metrik ableiten (wie vom ESG-Ausschuss festgelegt und in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW offengelegt, die unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>) aus Geschäftstätigkeiten, die vom Anlageverwalter als kontrovers angesehen werden, wie z. B. die Herstellung von Tabak und konventionellen Waffen, die Erzeugung und Gewinnung von thermischer Kohle (z. B. Beschränkung von Anlagen in Emittenten, die 5 % oder mehr der Einnahmen aus der Tabakherstellung erzielen) oder (ii) die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Waffen, die vom Anlageverwalter als kontrovers angesehen werden. Weitere Einzelheiten zu den Screenings, die zur Erstellung der Liste der nicht zulässigen ESG-Anlagen für den Fonds verwendet wurden, sind in der Tabelle «ESG Considerations and Restrictions» («ESG-Überlegungen und Einschränkungen») in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW unter dem folgenden direkten Hyperlink aufgeführt: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#)

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Details zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus ist die Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#).

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds ein.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu

steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hebelwirkung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten unter normalen Umständen 1500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert). Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. Die Gesellschaft wird den absoluten VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des Fonds verwenden. Der tägliche VaR des Fonds ist nicht höher als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Value-at-Risk des Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Fonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft beschrieben.

Das Brutto-Short-Engagement des Fonds ist auf 750 % seines Nettoinventarwerts begrenzt und sein Brutto-Long-Engagement auf 750 % seines Nettoinventarwerts.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen

Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitle zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitle von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitle ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen

finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Kündungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündungsrisiko unterliegen. Das Kündungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das ein Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Mit verbrieften Produkten verbundene Risiken

Inhaber verbriefter Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieftete Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbrieftete Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbrieftete Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbrieften Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieftete Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieften Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Währungsrisiken

Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang

dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untieranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Es wird erwartet, dass die typischen Anleger des Fonds ein lang- oder kurzfristiges Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus einkommensstarken Schuldtiteln globaler Unternehmen und Organisationen besteht. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten. Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds

einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilnehmers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilnehmers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilnehmer des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilnehmers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilnehmerregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilnehmer im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte

Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Anteilsklassenwährungen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 100
EUR	EUR 100

GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «Zehn-Prozent-Betrag»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilshabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilshaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilshabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Global High Yield Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	258
DER FONDS	259
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	262
UNTERANLAGEVERWALTER	268
ANLEGERPROFIL	269
RISIKOERWÄGUNGEN.....	269
DIVIDENDENPOLITIK	271
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	272
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	274

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Global High Yield Bond Fund;

«**VRC**» bezeichnet die Volksrepublik China;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Global High Yield Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	W	I	II	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung						
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.15 % des NIW p. a.	bis zu 0.65 % des NIW p. a.	bis zu 0.21 % des NIW p. a.	bis zu 0.50 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.25 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	EUR, GBP, CHF, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, Yen, USD	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	W	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
AUD	k. A.	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 100'000'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	k. A.	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.

	A	P	W	I	II	R
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 80'000'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 70'000'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	k. A.	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	k. A.	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	k. A.	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 100'000'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
AUD	k. A.	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 10'000'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	k. A.	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 8'000'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 7'000'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	k. A.	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	k. A.	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	k. A.	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 10'000'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen

werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und

Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus dem laufenden Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das investierte Kapital durch Investitionen zu erhalten, wie unten beschrieben.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark des Fonds ist der ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark bildet die Entwicklung von auf USD, CAD, GBP und EUR lautenden Unternehmensanleihen ohne Investment Grade ab, die in Industrieländern öffentlich begeben wurden. Um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, müssen Wertpapiere ein Rating unter Investment Grade (auf Basis eines Durchschnitts von Moody's, S&P und Fitch), eine Laufzeit von mindestens 18 Monaten bei der Ausgabe, eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt der Neugewichtung, einen festen Zinszahlungsplan und ein im Umlauf befindliches Mindestvolumen von 250 Mio. USD bzw. 250 Mio. EUR, 100 Mio. GBP oder 100 Mio. CAD haben. Ein Industrieland ist ein FX-G10-Mitglied, eine westeuropäische Nation oder ein Gebiet der USA oder einer westeuropäischen Nation. Der FX-G10 umfasst alle Euro-Mitglieder, die USA, Japan, Grossbritannien, Kanada, Australien, Neuseeland, die Schweiz, Norwegen und Schweden. Die Indexbestandteile werden auf der Grundlage ihres aktuellen ausstehenden Volumens nach der Marktkapitalisierung gewichtet, sofern die Gesamtallokation auf einen einzelnen Emittenten 2 % nicht übersteigt. Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch eine andere Benchmark ersetzen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilsinhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Der Fonds ist bestrebt, durch ein aktives Management unter Verwendung eines Relative-Value-Ansatzes mit fundamentaler Kreditanalyse zur Auswahl von Gelegenheiten auf dem Markt für globale Hochzinsanleihen, der Länder in aller Welt umfasst, eine Wertschöpfung zu erzielen. Der Fonds wird zwar voraussichtlich überwiegend in Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern engagiert sein, er kann jedoch auch ein Engagement in Emittenten aus Schwellenländern haben. Der Relative-Value-Ansatz beinhaltet die Betrachtung des fundamentalen Kreditrankings und der Rendite und Renditeerwartung von Emittenten zur Bewertung, welche Anlagen die besten risikoadjustierten Renditen bieten. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organization – «**NRSRO**») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds, in Wertpapiere mit einem geringeren Rating als Investment Grade zu investieren.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds in ein diversifiziertes Portfolio, das im Wesentlichen aus Hochzinsanleihen der globalen Märkte für Unternehmensanleihen besteht, investieren. Bei diesen Hochzinsanleihen handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Kapital und Zinsen der Anleihen können in US-Dollar, Euro, Pfund Sterling oder anderen Währungen zahlbar sein. Der Fonds kann ein Engagement in China aufbauen, indem er über Bond Connect (wie im nachstehenden Abschnitt «Bond Connect» definiert) in zulässige Anleihen investiert, die am China Interbank Bond Market («CIBM») gehandelt werden. Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Was an russischen Märkten notierte oder gehandelte Wertpapiere anbelangt, investiert der Fonds nur in diejenigen, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagen des Fonds können alle Arten von Anleihen und Darlehensbeteiligungen umfassen (vorbehaltlich der Auflage, dass der Fonds nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere einschliesslich nicht verbriefter Darlehen investiert), sowie erstrangige besicherte und unbesicherte Schuldinstrumente (einschliesslich der oben erwähnten), Second-Lien-, Mezzanine- und Nachrangkapital sowie Vorzugsaktien, die an den globalen High-Yield-Märkten begeben werden. Weiterhin kann der Fonds zu Anlage-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken (mit Ausnahme von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Währungsfutures, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen) Derivattransaktionen eingehen (Credit-Default-Swaps, Total Return Swaps, Zinsswaps, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Optionen auf Anleihen, Zinsfutures und Währungsfutures), deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Indizes und Währungen sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes Marktindizes sein oder im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in

der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung für eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen in jeder Währung investieren, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur als Investment Grade eingestuft werden, insbesondere Obligationen von einem staatlichen Emittenten oder einer staatlichen Stelle oder Einrichtung, Einlagen in Banken oder Bankinstituten und Geldmarktinstrumente (unter anderem Commercial Papers, kurzfristige Unternehmensanleihen von hoher Bonität und Pensionsgeschäfte in Bezug auf diese Instrumente). In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds

übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die beim Weiterverkauf rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen oder die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Der Fonds kann in Bezug auf sämtliche Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, Total Return Swaps eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt. Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds

verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- A. Emittentenlimit: Maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Schuldverpflichtungen ein und desselben Unternehmensemittenten (auf Basis des unmittelbaren Emittenten) investiert.
- B. Sektorielle Beschränkungen: Maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.
- C. Währungslimit: Das nicht abgesicherte Fremdwährungsrisiko des Fonds auf seine Vermögenswerte ist auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.
- D. Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und Collateralized Loan Obligations sind unzulässig.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Bond Connect

Die People's Bank of China («**PBoC**») und die Hong Kong Monetary Authority («**HKMA**») haben dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («**CFETS**»), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd («**CCDC**»), dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») zusammen mit der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Money Markets Unit («**CMU**») ihre Zustimmung zur Einrichtung von Bond Connect, einem Programm für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong, erteilt. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong ohne Kontingentbeschränkungen und ohne dass der letztendliche Anlagebetrag angegeben werden muss.

Zum Datum dieser Ergänzung umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen dem CFETS, dem Betreiber des CIBM und von der PBoC anerkannten Offshore-Handelszugangsplattformen, zur Erleichterung des Handels mit am CIBM notierten zulässigen Anleihen durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds).

Für die Zwecke dieser Ergänzung stellt der CIBM einen anerkannten Markt dar.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) können mit der gesamten Palette der am CIBM gehandelten Instrumente handeln, einschliesslich Sekundär- und Primärmarktprodukte.

Handelstag

Northbound-Anleger (einschliesslich des Fonds) können an jedem Tag, an dem der CIBM für den Handel geöffnet ist, über Bond Connect handeln, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt.

Abwicklung und Verwahrung

Die Abwicklung und Verwahrung von Northbound-Anleihetransaktionen im Rahmen von Bond Connect erfolgt über die Verbindung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Anleiheabwicklungssystemen in Festlandchina, CCDC und SHCH. Die CMU wickelt Northbound-Transaktionen ab und hält die CIBM-Anleihen für ihre Mitglieder in Nominee-Konten bei der CCDC und beim SHCH. CCDC und SHCH erbringen Leistungen für ausländische Anleger direkt und indirekt über Bond Connect.

Von Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) gekaufte Anleihen werden bei der CCDC und beim SHCH in einem auf den Namen der CMU lautenden Nominee-Sammelkonto geführt. Die CMU selbst hält die Anleihen in separaten Unterkonten ihrer Mitglieder, die die Anleihen ihrerseits auf eigene Rechnung oder für andere Anleger oder Depotbanken halten können. Somit werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und aus dem Ausland über Bond Connect gekauft werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem separaten Unterkonto geführt, das bei der CMU in ihrem Namen eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland können beim Handel über Bond Connect Offshore-RMB («CNH») verwenden oder ausländische Währungen im Rahmen von Bond Connect in Onshore-RMB («CNY») umtauschen.

Wenn ein Anleger zur Anlage über den Northbound Trading Link Fremdwährungen verwendet, muss er ein separates RMB-Kapitalkonto bei einer zulässigen RMB-Abwicklungsbank in Hongkong eröffnen, um seine Fremdwährungen in CNY umzutauschen. Wenn Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft werden, müssen die beim Verkauf der Anleihen aus Festlandchina überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die jeweiligen Fremdwährungen umgerechnet werden.

Weitere Informationen über Bond Connect finden sich auf der Website <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Die jeweiligen Risiken in Verbindung mit Anlagen im CIBM über Bond Connect sind im Abschnitt «Mit der Investition im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken» des Prospekts dargelegt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl

die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt

und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds sind voraussichtlich Anleger, die ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Hochzinsanleihen aus den globalen Anleihemärkten besteht. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Investitionen mit einem geringeren Rating als Investment Grade sind von S&P und Fitch mit einem niedrigeren Rating als BBB- oder von Moody's Baa3 bewertet. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu auch das Risiko hoher Volatilität zählt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Das mit Junk Bonds verbundene Risiko

Hochverzinsliche, risikoreiche Anleihen haben überwiegend spekulative Eigenschaften, einschliesslich eines besonders hohen Kreditrisikos. Junk Bonds sind tendenziell weniger liquide als Wertpapiere mit höherem Rating. Die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie kann plötzlich und ohne Vorwarnung abnehmen oder verschwinden. Der Markt für Anleihen ohne Investment-Grade-Rating kann aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, darunter Änderungen an wirtschaftlichen Prognosen, die Aktivität am Aktienmarkt, umfangreiche, länger anhaltende Verkäufe bedeutender Anleger, ein weithin beachteter Zahlungsausfall oder eine Änderung der Marktpsychologie, plötzlichen und starken Preisschwankungen ausgesetzt sein und illiquide werden.

Bankkreditrisiko

Die Fähigkeit des Fonds zum Erhalt von Tilgungs- und Zinszahlungen und sonstigen Beträgen in Verbindung mit Darlehen (über Beteiligungen, Abtretungen oder auf sonstige Weise) hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Darlehensnehmers ab. Wenn der Fonds planmässige Zins- oder Tilgungszahlungen auf ein Darlehen aufgrund einer Leistungsstörung, Insolvenz oder aus sonstigem Grund nicht erhält, würde dies die Erträge des Fonds beeinträchtigen und wahrscheinlich den Wert

seines Vermögens reduzieren. Selbst bei mit Sicherheiten unterlegten Darlehen besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten zurückgeht, nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers ausreicht oder dass sich diese nur schwer veräussern lassen. Bei einem Ausfall könnte es für den Fonds schwierig sein, Sicherheiten beizutreiben, und er könnte für nicht besicherte Darlehen keine Sicherheiten beitreiben. Darüber hinaus kann der Zugriff des Fonds auf Sicherheiten gegebenenfalls durch insolvenzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt sein. Aufgrund der privaten Syndizierung vorrangiger Darlehen einschliesslich zum Beispiel eines Mangels an öffentlich zugänglichen Informationen lassen sich einige vorrangige Darlehen nicht so einfach kaufen oder verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere. Darüber hinaus unterliegen Darlehensbeteiligungen im Allgemeinen Übertragungsbeschränkungen, und es bestehen eventuell nur eingeschränkte Gelegenheiten zum Verkauf von Darlehensbeteiligungen in Sekundärmärkten. Daher kann es für den Fonds schwierig sein, Darlehen zu bewerten oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, wenn er diese verkaufen will. Darlehen werden an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt, und die Bestätigung und Abwicklung, die über standardisierte Verfahren und Dokumente erfolgen, können erheblich länger als sieben Tage dauern. Längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen können unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen mit einem hohen Rücknahmevermögen ein Risiko für die Anteilsinhaber in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur zügigen Zahlung von Rücknahmeerlösen darstellen. In manchen Fällen haben Darlehen und Darlehensbeteiligungen keine Ratings von unabhängigen Kreditratingagenturen. In solchen Fällen könnte eine Entscheidung des Fonds zur Investition in ein bestimmtes Darlehen oder eine Darlehensbeteiligung ausschliesslich von der Kreditanalyse des Darlehensnehmers durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter abhängen, oder bei einer Darlehensbeteiligung von einer entsprechenden Kreditanalyse des Intermediärs, der den Teil des Darlehens hält, den der Fonds gekauft hat. Sofern der Fonds in Darlehen von Emittenten ausserhalb der USA investiert, sind die Risiken in Verbindung mit der Investition in Emittenten ausserhalb der USA relevant. Darlehen werden eventuell nicht als «Wertpapiere» angesehen und profitieren daher eventuell nicht von den Schutzvorkehrungen des Bundeswertpapierrechts einschliesslich der Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Betrug und der Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung erheblicher nicht öffentlicher Informationen, so dass Käufer wie der Fonds eventuell nicht von diesen Schutzvorkehrungen profitieren. Wenn der Fonds aufgrund seiner Investition in Darlehen dieses Darlehensnehmers über erhebliche nicht öffentliche Informationen über einen Darlehensnehmer verfügt, kann der Fonds eventuell keine Transaktionen in Bezug auf öffentlich gehandelte Wertpapiere des Darlehensnehmers eingehen, wenn dies vorteilhaft wäre.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Politisches Risiko

Der Wert der Investitionen des Fonds kann von Ungewissheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden. Dies kann zu ausgeprägteren Risiken führen, wenn die Bedingungen besondere Auswirkungen auf eines bzw. eine oder mehrere Länder oder Regionen haben.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass die gesamten Nettoanlageerträge – sofern vorhanden – des Fonds, die den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, erklärt werden: (i) in Bezug auf monatlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalendermonats; und (ii) in Bezug auf vierteljährlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalenderquartals (in jedem Fall das «**Erklärungsdatum**»), die innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahldatum**») an die registrierten Anteilsinhaber des Fonds gezahlt werden. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräußerungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme

von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder

des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die voraussichtlich 35'000 USD nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse

ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilshabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilshaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilshaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilshaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilshabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilshaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als

Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende

Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen

grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Global High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300RB1DLYRB78HY82

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «Produkt» angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «Nachhaltigkeitsmerkmal» und zusammen die «Nachhaltigkeitsmerkmale»), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («Nachhaltigkeitsmerkmal 1»).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («Nachhaltigkeitsmerkmal 2a») und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»).

3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («Nachhaltigkeitsmerkmal 3»).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2:

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

- Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese Auswirkungen zu minimieren; oder
 - erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.
- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.
- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
 - die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Um die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](#).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus dem laufenden Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das investierte Kapital durch Investitionen zu erhalten. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark des Produkts bildet die Entwicklung von auf USD, CAD, GBP und EUR lautenden Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade ab, die in Industrieländern öffentlich begeben wurden. Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

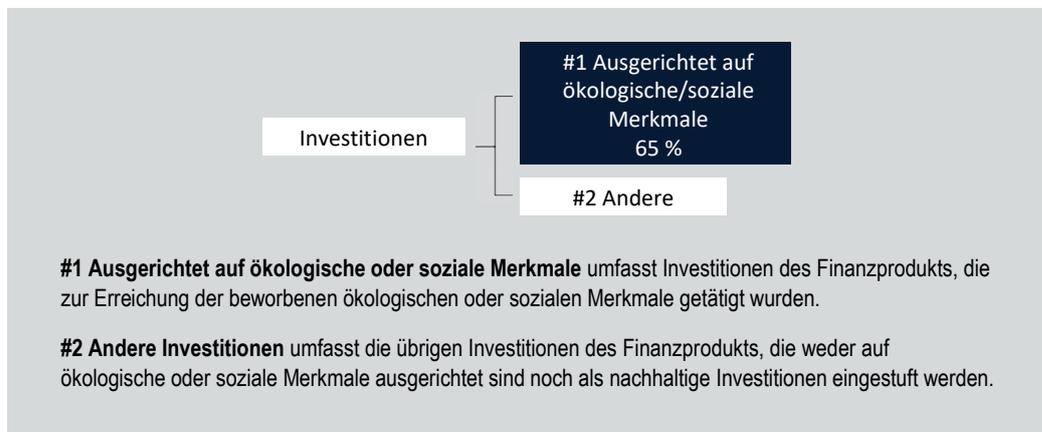
Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

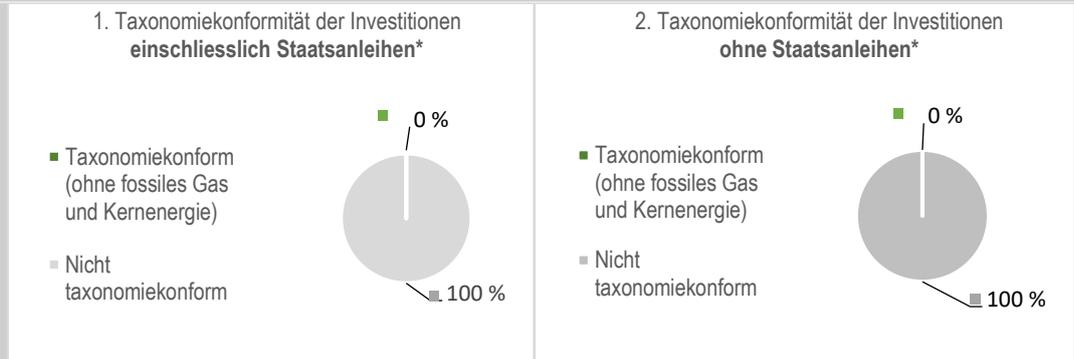
Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](http://pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM BROAD MARKET U.S. HIGH YIELD BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Broad Market U.S. High Yield Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	287
DER FONDS	288
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	291
ANLEGERPROFIL	296
RISIKOERWÄGUNGEN.....	297
DIVIDENDENPOLITIK	298
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	300
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	302

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Broad Market U.S. High Yield Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Broad Market U.S. High Yield Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	W	S	J	I	II	T	R	
Dividendenpolitik										
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
Währung										
Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
Verwaltungs-gebühr	bis zu 1.15 % des NIW p. a.	bis zu 0.65 % des NIW p. a.	bis zu 0.20 % des NIW p. a.	bis zu 0.20 % des NIW p. a.	bis zu 0.30 % des NIW p. a.	bis zu 0.50 % des NIW p. a.	bis zu 0.50 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.80 % des NIW p. a.	bis zu 1.25 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	EUR, GBP, SEK, USD	Yen	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, Yen, USD	USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, Yen, USD	USD, Yen	USD	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	W	S	J	I	II	T	R	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand										
AUD	k. A.	k. A.	k. A.	AUD 50'000'000	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 50'000'000	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	k. A.	CHF 50'000'000	k. A.	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	

	A	P	W	S	J	I	II	T	R
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	k. A.	DKK 250'000'000	k. A.	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 80'000'000	EUR 40'000'000	k. A.	EUR 8'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 70'000'000	GBP 35'000'000	k. A.	GBP 7'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	k. A.	NOK 250'000'000	k. A.	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 1000000000	SEK 250'000'000	k. A.	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	k. A.	SGD 50'000'000	k. A.	SGD 10'000'000	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 100'000'000	USD 50'000'000	USD 5'000'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 5'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 15'000'000'000	Yen 5'000'000'000	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen									
AUD	k. A.	k. A.	k. A.	AUD 5'000'000	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 5'000'000	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	k. A.	CHF 5'000'000	k. A.	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	k. A.	DKK 25'000'000	k. A.	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 8'000'000	EUR 4'000'000	k. A.	EUR 800'000	k. A.	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 7'000'000	GBP 3'500'000	k. A.	GBP 700'000	k. A.	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 10'000	k. A.	NOK 25'000'000	k. A.	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 1000000000	SEK 25'000'000	k. A.	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	k. A.	SGD 5'000'000	k. A.	SGD 1'000'000	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 10'000'000	USD 5'000'000	USD 500'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 1'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'500'000'000	Yen 500'000'000	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden

Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten währungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus dem laufenden Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das investierte Kapital durch Investitionen zu erhalten, wie unten beschrieben.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark des Fonds ist der Bloomberg US High-Yield 1% Issuer Capped Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark ist eine nach Emittenten beschränkte Version des Bloomberg US High-Yield Index, der die Performance des Marktes für auf USD lautende, festverzinsliche steuerpflichtige Unternehmensanleihen ohne Investment Grade abbildet. Die Benchmark begrenzt die Emittentenrisiken auf maximal 1 % und verteilt den überschüssigen Marktwert anteilmässig über den gesamten Index. Wertpapiere müssen ein Rating von unter Investment Grade (Ba1/BB+/BB+ oder darunter) (unter Verwendung des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch) und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen, um in die Benchmark aufgenommen zu werden.

Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch eine andere Benchmark ersetzen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Der Fonds versucht, eine Wertschöpfung durch eine aktive Verwaltung anhand eines Relative-Value-Ansatzes mit fundamentaler Kreditanalyse zur Auswahl von Gelegenheiten auf dem Markt für US-Hochzinsanleihen zu erzielen. Der Relative-Value-Ansatz beinhaltet die Betrachtung des fundamentalen Kreditrankings und der Rendite und Renditeerwartung von Emittenten zur Bewertung, welche Investitionen die besten risikoadjustierten Renditen bieten. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organization – «**NRSRO**») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds, in Wertpapiere mit einem geringeren Rating als Investment Grade zu investieren.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds in ein diversifiziertes Portfolio, das im Wesentlichen aus Hochzinsanleihen der US-Märkte für Unternehmensanleihen besteht, investieren. Bei diesen Hochzinsanleihen handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Kapital und Zinsen der Anleihen können in US-Dollar, Euro oder Pfund Sterling zahlbar sein.

Die Anlagen des Fonds können alle Arten von Anleihen und Darlehensbeteiligungen umfassen (vorbehaltlich der Auflage, dass der Fonds nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert), erstrangige besicherte und unbesicherte Schuldinstrumente (einschliesslich der oben genannten), Second-Lien-, Mezzanine- und Nachrangkapital sowie Vorzugsaktien, die an den US-Hochzinsmärkten begeben werden. Weiterhin kann der Fonds zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken (mit Ausnahme von Devisenterminkontrakten, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen) Derivattransaktionen eingehen (Credit-Default-Swaps, Zinsswaps, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Optionen auf Anleihen, Zinsfutures und Währungsfutures), deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Währungen und Indizes sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes Marktindizes sein oder im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt

wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrößert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen in jeder Währung investieren, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur als Investment Grade eingestuft werden, insbesondere Obligationen von einer US-Regierung oder einer staatlichen Stelle oder Einrichtung mit einem Rating von AAA, Einlagen in Banken oder Bankinstituten und Geldmarktinstrumente (unter anderem Prime Commercial Papers, kurzfristige Unternehmensanleihen von hoher Bonität und Pensionsgeschäfte in Bezug auf diese Instrumente). In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die beim Weiterverkauf rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen oder die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese

Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- A. Emittentenlimit: Maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Schuldverpflichtungen ein und desselben Unternehmensemittenten (auf Basis des unmittelbaren Emittenten) investiert.

- B. Sektorielle Beschränkungen: Maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.
- C. Währungslimit: Das nicht abgesicherte Fremdwährungsrisiko des Fonds auf seine Vermögenswerte ist auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.
- D. Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und Collateralized Loan Obligations sind unzulässig.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Der Fonds ist zum Zeitpunkt dieser Ergänzung für den öffentlichen Vertrieb in Taiwan zugelassen. Bitte wenden Sie sich für aktuelle Informationen darüber, ob der Fonds derzeit in Taiwan registriert ist, an den Anlageverwalter. Weitere Informationen bezüglich der für den Fonds geltenden taiwanesischen Anlagebeschränkungen sind dem Abschnitt «Anlagebeschränkungen in Taiwan» des Prospekts zu entnehmen.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde

den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteraanlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteraanlageverwalter delegiert.

Der Unteraanlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteraanlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds sind voraussichtlich Anleger, die ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Hochzinsanleihen aus dem US-Anleihenmarkt besteht. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Investitionen mit einem geringeren Rating als Investment Grade sind von S&P und Fitch mit einem niedrigeren Rating als BBB- oder von Moody's Baa3 bewertet. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu auch das Risiko hoher Volatilität zählt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Das mit Junk Bonds verbundene Risiko

Hochverzinsliche, risikoreiche Anleihen haben überwiegend spekulative Eigenschaften, einschliesslich eines besonders hohen Kreditrisikos. Junk Bonds sind tendenziell weniger liquide als Wertpapiere mit höherem Rating. Die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie kann plötzlich und ohne Vorwarnung abnehmen oder verschwinden. Der Markt für Anleihen ohne Investment-Grade-Rating kann aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, darunter Änderungen an wirtschaftlichen Prognosen, die Aktivität am Aktienmarkt, umfangreiche, länger anhaltende Verkäufe bedeutender Anleger, ein weithin beachteter Zahlungsausfall oder eine Änderung der Marktpsychologie, plötzlichen und starken Preisschwankungen ausgesetzt sein und illiquide werden.

Bankkreditrisiko

Die Fähigkeit des Fonds zum Erhalt von Tilgungs- und Zinszahlungen und sonstigen Beträgen in Verbindung mit Darlehen (über Beteiligungen, Abtretungen oder auf sonstige Weise) hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Darlehensnehmers ab. Wenn der Fonds planmässige Zins- oder Tilgungszahlungen auf ein Darlehen aufgrund einer Leistungsstörung, Insolvenz oder aus sonstigem Grund nicht erhält, würde dies die Erträge des Fonds beeinträchtigen und wahrscheinlich den Wert seines Vermögens reduzieren. Selbst bei mit Sicherheiten unterlegten Darlehen besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten zurückgeht, nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers ausreicht oder dass sich diese nur schwer veräussern lassen. Bei einem Ausfall könnte es für den Fonds schwierig sein, Sicherheiten beizutreiben, und er könnte für nicht besicherte Darlehen keine Sicherheiten beitreiben. Darüber hinaus kann der Zugriff des Fonds auf Sicherheiten gegebenenfalls durch insolvenzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt sein. Aufgrund der privaten Syndizierung vorrangiger Darlehen einschliesslich zum Beispiel eines Mangels an öffentlich zugänglichen Informationen lassen sich einige vorrangige Darlehen nicht so einfach kaufen oder verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere. Darüber hinaus unterliegen Darlehensbeteiligungen im Allgemeinen Übertragungsbeschränkungen, und es bestehen eventuell nur eingeschränkte Gelegenheiten zum Verkauf von Darlehensbeteiligungen in Sekundärmärkten. Daher kann es für den Fonds schwierig sein, Darlehen zu bewerten oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, wenn er diese verkaufen will. Darlehen werden an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt, und die Bestätigung und Abwicklung, die über standardisierte Verfahren und Dokumente erfolgen, können erheblich länger als sieben Tage dauern. Längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen können unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen mit einem hohen Rücknahmevermögen ein Risiko für die Anteilsinhaber in Bezug

auf die Fähigkeit des Fonds zur zügigen Zahlung von Rücknahmeerlösen darstellen. In manchen Fällen haben Darlehen und Darlehensbeteiligungen keine Ratings von unabhängigen Kreditratingagenturen. In solchen Fällen könnte eine Entscheidung des Fonds zur Investition in ein bestimmtes Darlehen oder eine Darlehensbeteiligung ausschliesslich von der Kreditanalyse des Darlehensnehmers durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter abhängen, oder bei einer Darlehensbeteiligung von einer entsprechenden Kreditanalyse des Intermediärs, der den Teil des Darlehens hält, den der Fonds gekauft hat. Sofern der Fonds in Darlehen von Emittenten ausserhalb der USA investiert, sind die Risiken in Verbindung mit der Investition in Emittenten ausserhalb der USA relevant. Darlehen werden eventuell nicht als «Wertpapiere» angesehen und profitieren daher eventuell nicht von den Schutzvorkehrungen des Bundeswertpapierrechts einschliesslich der Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Betrug und der Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung erheblicher nicht öffentlicher Informationen, so dass Käufer wie der Fonds eventuell nicht von diesen Schutzvorkehrungen profitieren. Wenn der Fonds aufgrund seiner Investition in Darlehen dieses Darlehensnehmers über erhebliche nicht öffentliche Informationen über einen Darlehensnehmer verfügt, kann der Fonds eventuell keine Transaktionen in Bezug auf öffentlich gehandelte Wertpapiere des Darlehensnehmers eingehen, wenn dies vorteilhaft wäre.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Politisches Risiko

Der Wert der Investitionen des Fonds kann von Ungewissheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden. Dies kann zu ausgeprägteren Risiken führen, wenn die Bedingungen besondere Auswirkungen auf eines bzw. eine oder mehrere Länder oder Regionen haben.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass die gesamten Nettoanlageerträge – sofern vorhanden – des Fonds, die den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, erklärt werden: (i) in Bezug auf monatlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalendermonats und (ii) in Bezug auf vierteljährlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalenderquartals (in jedem Fall das «**Erklärungsdatum**»), die innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahldatum**») an die registrierten Anteilsinhaber des Fonds gezahlt werden. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden

gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die 35'000 USD nicht überschreiten dürfen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A, R und T, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt,

der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder

Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Broad Market U.S. High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300RZ4TE1T5F3DY45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «Produkt» angegeben) bewirbt drei primäre «Nachhaltigkeitsmerkmale», wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («Nachhaltigkeitsmerkmal 1»).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («Nachhaltigkeitsmerkmal 2a») und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»).

3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («Nachhaltigkeitsmerkmal 3»).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den Bloomberg US High-Yield 1% Issuer Capped Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

- Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese Auswirkungen zu minimieren; oder
 - erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.
- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.
- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
 - die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).

Um die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](#).

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus dem laufenden Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das investierte Kapital durch Investitionen zu erhalten. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark des Produkts ist eine im Hinblick auf Emittenten eingeschränkte Version des Bloomberg US High-Yield Index, die die Wertentwicklung des Marktes für auf USD lautende, festverzinsliche, steuerpflichtige Unternehmensanleihen ohne Investment-Grade-Rating abbildet. Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt,



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet,

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

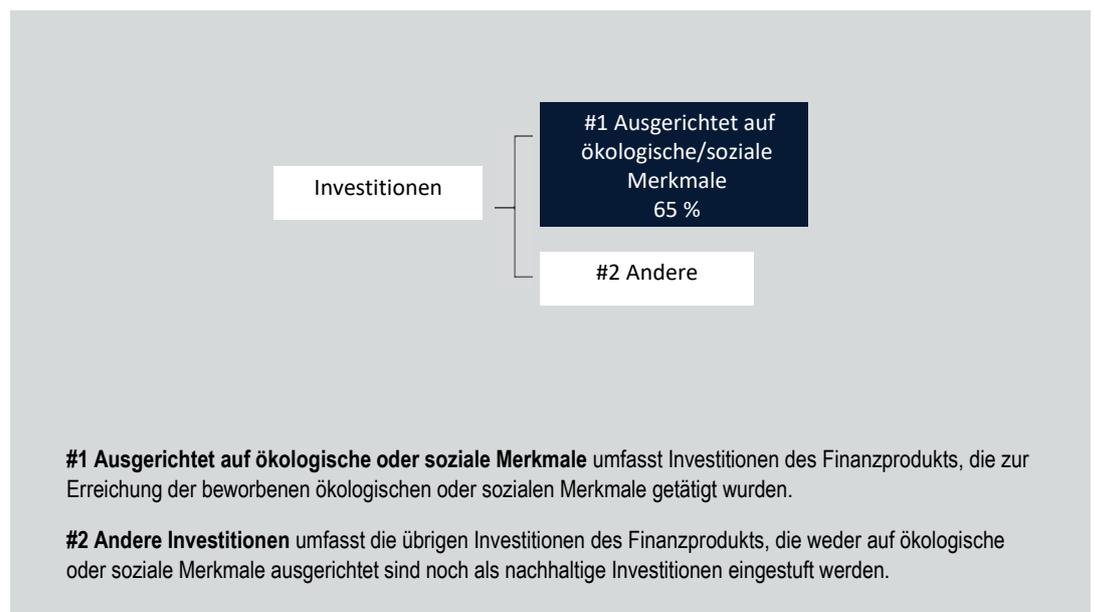
Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).



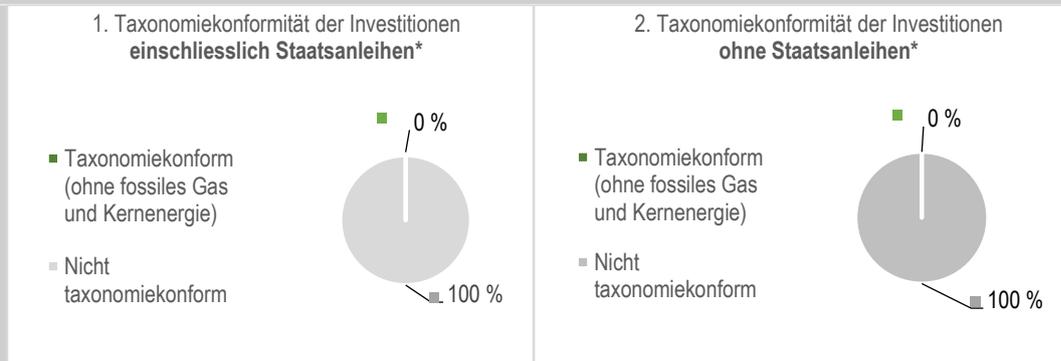
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM ABSOLUTE RETURN BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Absolute Return Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	314
DER FONDS	315
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	317
RISIKOERWÄGUNGEN.....	324
UNTERANLAGEVERWALTER	327
ANLEGERPROFIL	327
DIVIDENDENPOLITIK	327
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	328
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	330

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Referenzwerte-Verordnung**» bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/11 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Absolute Return Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Absolute Return Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.00 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	bis zu 0.40 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.15 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 5'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um

sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden täglich auf Schwankungen überprüft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie möglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen und häufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index (die «**Benchmark**») über einen vollen Marktzyklus auf Basis der Gesamttrendite zu übertreffen. Die Benchmark bildet die Performance einer einzelnen US-Schatzwechsel-Emission mit dreimonatiger Laufzeit nach, die zu Beginn eines Monats erworben und einen ganzen Monat lang gehalten wird. Die Emission, die von der Benchmark bei jeder Neugewichtung am Monatsende ausgewählt wird, ist der ausstehende Schatzwechsel, dessen Fälligkeitstermin dem Datum der Neugewichtung am nächsten liegt, wobei er jedoch nicht mehr als drei Monate nach diesem Datum liegen darf. Um für die Auswahl durch den Benchmark-Anbieter berücksichtigt zu werden, muss eine Emission am oder vor dem Neugewichtungsdatum am Monatsende abgewickelt worden sein. Falls die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, kann der Verwaltungsrat durch Mitteilung an die Anteilsinhaber einen Ersatzindex festlegen, und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert. Anleger werden darauf hingewiesen,

dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden. Der Fonds verwendet die Benchmark nur zu Performancevergleichszwecken.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt eine Wertsteigerung an, indem er in eine Vielzahl von Schuldtiteln und -instrumenten investiert und verschiedene Anlagetechniken einsetzt. Dazu gehören die aktive Verwaltung der Duration, der Kreditqualität, der Positionierung auf der Zinsstrukturkurve und des Währungsrisikos sowie die Sektor- und Titelauswahl, um Wertpapiere zu identifizieren, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie den besten relativen Wert bieten. Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, das Zinsrisiko zu minimieren und die Titelauswahl deutlich stärker in den Vordergrund zu stellen. Die Kreditqualität ist die erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit eines Wertpapiers. Das Währungsrisiko spiegelt die Währung wider, auf die ein Wertpapier lautet. Die Duration spiegelt die Höhe der Kursänderung einer Anleihe im Verhältnis zu einer bestimmten Veränderung des Marktzinssatzes wider. Die Duration umfasst die Rendite einer Anleihe, Kupon-Zinszahlungen, Endfälligkeit, Kauf- und Verkaufsoptionen und Vorauszahlungsrisiken in einer Kennzahl. Eine «Zinsstrukturkurve» ist eine grafische Darstellung des Verhältnisses von Zinssätzen oder Renditen auf Anleihen gleicher Kreditqualität zu einem bestimmten Zeitpunkt, die von der kürzesten bis zur längsten Laufzeit reicht. Dies wird ausgewertet, um verschiedene Anlagealternativen zu vergleichen und Wertpapiere zu finden, die für ähnliche Fälligkeitsprofile relativ hoch oder günstig sind. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organization – «NRSRO») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Im Falle unterschiedlicher Ratings (zwei unterschiedliche Ratings, die von zwei NRSRO für dasselbe Wertpapier vergeben werden) wird die Qualität auf dem höheren der von einer NRSRO veröffentlichten Ratings basieren.

Die Anlagen des Fonds können Folgendes umfassen: Schuldtitel, die von einem Staat, einer Behörde, einer staatlich geförderten Einrichtung, einem supranationalen oder kommunalen Emittenten oder einem Unternehmen ausgegeben werden; ABS-Anleihen (unter anderem Collateralized Loan Obligations und Collateralized Bond Obligations); gewerbliche MBS-Anleihen; Residential Mortgage-Backed Securities, «Rule 144A»-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne unter dem Gesetz von 1933 registriert sein zu müssen, soweit der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, sofern nicht Klausel 2.2 (i) und (ii) von Anhang D des Prospekts erfüllt sind oder diese übertragbare Wertpapiere gemäss Klausel 1.1 von Anhang D des Prospekts sind), bestimmte Darlehensinstrumente (die verbriefte «Darlehensbeteiligungen» oder unbesicherte «Darlehensabtretungen», z. B. Gewerbehypothekenkredite (unter der Voraussetzung, dass der Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegt), sein können, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank als Geldmarktinstrumente gelten); Trust-Vorzugsanteile (Wertpapiere, die Eigenschaften von Aktien und Emissionsschuldverschreibungen aufweisen, d. h. eine Art von Hybrid-Wertpapier); Vorzugsaktien (eine Klasse der Beteiligung an einem Unternehmen, die höhere Ansprüche auf die Vermögenswerte und Gewinne hat als gewöhnliche Anteilsinhaber); und privat platzierte Wertpapiere (nicht notierte Wertpapiere, die als Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung an eine geringe Anzahl von ausgewählten Anlegern verkauft werden) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds) (in keines dieser Instrumente sind Derivate und/oder eine Hebelung eingebettet). Die Investitionen des Fonds können entweder von US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Emittenten begeben werden, fest oder variabel verzinslich sein und auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken in erheblichem Umfang börsengehandelte und ausserbörsliche Derivate, einschliesslich Futures und Optionen, Credit-Default-Swaps, Terminkontrakte, Total Return Swaps und Zins-Swaps, Währungsswaps und Optionen auf Swaps (Swaptions), deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Indizes und Währungen sind, einsetzen, in die der Fonds direkt (wie hierin festgelegt) investieren kann. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden. Neben Standard-Optionen kann der Fonds Optionen auf Anleihe- und Zinsfutures einsetzen. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen.

Der Fonds kann sowohl Long- als auch Short-Positionen einschliesslich Zins-Swaps und Futures zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und Credit-Default-Swaps zur Verwaltung von Emittentenrisiken einsetzen.

Bei Swapvereinbarungen handelt es sich um Kontrakte zwischen zwei Parteien, die vor allem von institutionellen Anlegern über Zeiträume abgeschlossen werden, die typischerweise von wenigen Wochen bis hin zu mehr als einem Jahr reichen können. Bei einer standardmässigen «Swap»-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der mit bestimmten vorab festgelegten Investitionen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Renditedifferenzen), die um einen Zinsfaktor angepasst werden können. Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur

Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Ein Währungsswap ist ein Devisenkontrakt zwischen zwei Parteien über den Austausch der Kapital- und Festzinszahlungen auf ein Darlehen in einer Währung gegen das Kapital und die Festzinszahlungen auf ein gleich hohes Darlehen in einer anderen Währung. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung für eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Zins-Swaps können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Sie können auch zur Zinsabsicherung eingesetzt werden.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds

übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in Geldmarktinstrumenten anlegen, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und (vorbehaltlich der vorgenannten Obergrenze) Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann in einen oder mehrere im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, in Guernsey, auf der Isle of Man oder in den Vereinigten Staaten ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die OGAW oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, die nicht unter die oben beschriebenen Fonds fallen und die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, in Guernsey, auf der Isle of Man oder in den Vereinigten Staaten ansässig sind, einschliesslich derer, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden, und die vornehmlich in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, darunter die folgenden Strategien: Schwellenländer, Hochzinsanleihen, Bankkredite und Unternehmensanleihen. Der Anlageverwalter erhebt keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf den Teil des Vermögens des Fonds, den er in solche Organismen für gemeinsame Anlagen investiert hat, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder ein mit dem Anlageverwalter verbundenes Unternehmen verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag und etwaige Rücknahmegebühren, die er für Investitionen des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen erheben kann.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des

entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Sektorbeschränkungen für Fondsanlagen (in Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds angegeben):

<u>Sektoren</u>	<u>Beschränkungen</u>
Wertpapiere mit einem Rating unter BBB-	Maximal 50 %
Verbriefte Produkte++	Maximal 60 %
Nicht-US*-Wertpapiere	Maximal 60 %
Nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere und Währungen	Maximal 25 % (Netto)

++ Verbriefte Produkte können folgendes umfassen: mit Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere, mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere, besicherte Darlehensverpflichtungen und besicherte Anleiheverpflichtungen.

* Ein Emittent gilt als nicht US-Emittent, wenn es sich bei dem Risikoland um ein anderes Land als die USA handelt, wie von Bloomberg festgelegt.

Die effektive Duration des Fonds liegt in der Regel zwischen - 3 Jahren und + 3 Jahren.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Maße, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse

des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hebelwirkung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten unter normalen Umständen 1500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert). Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. Die Gesellschaft wird den absoluten VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des Fonds verwenden. Der tägliche VaR des Fonds ist nicht höher als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Value-at-Risk des Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Fonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft beschrieben.

Das Brutto-Short-Engagement des Fonds ist auf 750 % seines Nettoinventarwerts begrenzt und sein Brutto-Long-Engagement auf 750 % seines Nettoinventarwerts.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitel zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage

von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstruments oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Bankkreditrisiko

Die Fähigkeit des Fonds zum Erhalt von Tilgungs- und Zinszahlungen und sonstigen Beträgen in Verbindung mit Darlehen (über Beteiligungen, Abtretungen oder auf sonstige Weise) hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Darlehensnehmers ab. Wenn der Fonds planmässige Zins- oder Tilgungszahlungen auf ein Darlehen aufgrund einer Leistungsstörung, Insolvenz oder aus sonstigem Grund nicht erhält, würde dies die Erträge des Fonds beeinträchtigen und wahrscheinlich den Wert seines Vermögens reduzieren. Selbst bei mit Sicherheiten unterlegten Darlehen besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten zurückgeht, nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers ausreicht oder dass sich diese nur schwer veräussern lassen. Bei einem Ausfall könnte es für den Fonds schwierig sein, Sicherheiten beizutreiben, und er könnte für nicht besicherte Darlehen keine Sicherheiten beitreiben. Darüber hinaus kann der Zugriff des Fonds auf Sicherheiten gegebenenfalls durch insolvenzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt sein. Aufgrund der privaten Syndizierung vorrangiger Darlehen einschliesslich zum Beispiel eines Mangels an öffentlich zugänglichen Informationen lassen sich einige vorrangige Darlehen nicht so einfach kaufen oder verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere. Darüber hinaus unterliegen Darlehensbeteiligungen im Allgemeinen Übertragungsbeschränkungen, und es bestehen eventuell nur eingeschränkte Gelegenheiten zum Verkauf von Darlehensbeteiligungen in Sekundärmärkten. Daher kann es für den Fonds schwierig sein, Darlehen zu bewerten oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, wenn er diese verkaufen will. Darlehen werden an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt, und die Bestätigung und Abwicklung, die über standardisierte Verfahren und Dokumente erfolgen, können erheblich länger als sieben Tage dauern. Längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen können unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen mit einem hohen Rücknahmevermögen ein Risiko für die Anteilsinhaber in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur zügigen Zahlung von Rücknahmeerlösen darstellen. In manchen Fällen haben Darlehen und Darlehensbeteiligungen keine Ratings von unabhängigen Kreditratingagenturen. In solchen Fällen könnte eine Entscheidung des Fonds zur Investition in ein bestimmtes Darlehen oder

eine Darlehensbeteiligung ausschliesslich von der Kreditanalyse des Darlehensnehmers durch den Anlageverwalter oder den Untieranlageverwalter abhängen, oder bei einer Darlehensbeteiligung von einer entsprechenden Kreditanalyse des Intermediärs, der den Teil des Darlehens hält, den der Fonds gekauft hat. Sofern der Fonds in Darlehen von Emittenten ausserhalb der USA investiert, sind die Risiken in Verbindung mit der Investition in Emittenten ausserhalb der USA relevant. Darlehen werden eventuell nicht als «Wertpapiere» angesehen und profitieren daher eventuell nicht von den Schutzvorkehrungen des Bundeswertpapierrechts einschliesslich der Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Betrug und der Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung erheblicher nicht öffentlicher Informationen, so dass Käufer wie der Fonds eventuell nicht von diesen Schutzvorkehrungen profitieren. Wenn der Fonds aufgrund seiner Investition in Darlehen dieses Darlehensnehmers über erhebliche nicht öffentliche Informationen über einen Darlehensnehmer verfügt, kann der Fonds eventuell keine Transaktionen in Bezug auf öffentlich gehandelte Wertpapiere des Darlehensnehmers eingehen, wenn dies vorteilhaft wäre.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Das mit verbrieften Produkten verbundene Risiko

Inhaber verbrieft Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieft Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbrieft Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbrieft Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbrieft Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieft Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieft Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteranlageverwalter delegiert.

Der Unteranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds sind voraussichtlich Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus einkommensstarken Schuldtiteln globaler Unternehmen und Organisationen besteht. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form

von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur

Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die USD 35'000 nicht überschreiten dürfen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen

institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen

Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Absolute Return Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300STP7X5PMY28740

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»** und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2a»**) und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»**).

3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3»**).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index und «investierbares Universum» auf Emittenten, die den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese Auswirkungen zu minimieren; oder
- erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Um die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-

1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](#)

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, eine Outperformance gegenüber der Benchmark über einen kompletten Marktzyklus auf Basis der Gesamtrendite zu erzielen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Das Produkt wird aktiv verwaltet und strebt eine Wertsteigerung an, indem es in eine Vielzahl von Schuldtiteln und Instrumenten investiert und eine Vielzahl von Anlagetechniken einsetzt. Dazu können die aktive Verwaltung der Duration, der Kreditqualität, der Positionierung auf der Zinsstrukturkurve, des Währungsrisikos sowie die Sektor- und Titelauswahl gehören, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters den besten relativen Wert bieten.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt wird ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating erreichen, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität gegenüber dem Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

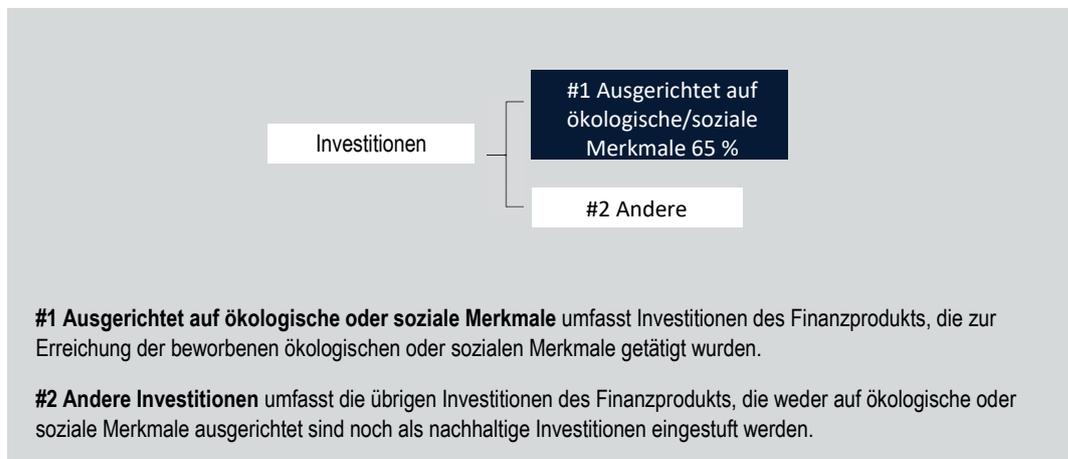
Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b beitragen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM JENNISON GLOBAL EQUITY OPPORTUNITIES FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

PGIM, INC.

Vom 23. Mai 2024

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Jennison Global Equity Opportunities Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	343
DER FONDS	345
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	348
UNTERANLAGEVERWALTER	355
ANLEGERPROFIL	355
RISIKOERWÄGUNGEN.....	356
INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER	362
DIVIDENDENPOLITIK.....	362
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	364
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	366

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations. Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin und New York und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**CO2-Intensität**» bezeichnet die Gesamtheit der CO2-Emissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen) eines Unternehmens, gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen und anhand des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens normalisiert;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Jennison Global Equity Opportunities Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Scope-1- und Scope-2-Emissionen**» bezeichnet (i) im Hinblick auf die *Scope-1-CO2-Emissionen* (gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen) jene Emissionen, die aus Quellen entstehen, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder durch die Gesellschaft kontrolliert werden, das die zugrundeliegenden Vermögenswerte begibt, und (ii) im Hinblick auf die *Scope-2-CO2-Emissionen* (ebenfalls gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen) jene Emissionen, die durch die Erzeugung von Strom generiert werden, den das Unternehmen kauft, das die zugrundeliegenden Vermögenswerte begibt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 31. Juli 2015 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet Jennison Associates LLC mit Geschäftssitz in 466 Lexington Avenue, 18th Floor, New York, New York 10017, USA;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet die Verringerung der CO₂-Intensität im Verhältnis zur Benchmark;

«**Nachhaltigkeitsrisiko**» bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;

«**UNGC-Compliance**» bezeichnet die Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact («**UNGC**»);

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt;

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 16:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann; und

«**Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität**» bezeichnet eine Kennzahl für die Gesamt-CO₂-Intensität eines Portfolios, berechnet als das Summenprodukt der enthaltenen Gewichtungen und Intensitäten.

Alle Verweise in diesem Prospekt auf Statuten werden als Verweise auf ihre Nachfolger-Statuten angesehen.

DER FONDS

Der PGIM Jennison Global Equity Opportunities Fund (der «Fonds») ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc (der «Gesellschaft»), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet die nachfolgend beschriebenen Anteilklassen im Fonds (einzeln eine «Klasse», zusammen «Klassen»). Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	T	M	I	II	R	J
Dividendenpolitik								
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Währung								
Währungsgesicherte Anteilklasse	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.50 % des NIW p. a.	bis zu 0.90 % des NIW p. a.	1.85 % des NIW p. a.	bis zu 1.10 % des NIW p. a.	bis zu 0.75 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 2.15 % des NIW p. a.	bis zu 0.80 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, EUR, GBP, USD	EUR, GBP, USD	USD	EUR, USD	CAD, CHF, EUR, GBP, USD, Yen, NOK	AUD, GBP, USD	HKD, SGD, USD	EUR, GBP, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	T	M	I	II	R	J
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand								
AUD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AUD 200'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	k. A.	k. A.	k. A.	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	k. A.	EUR 50'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.	EUR 5'000'000

	A	P	T	M	I	II	R	J
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	k. A.	k. A.	GBP 10'000'000	GBP 200'000'000	k. A.	GBP 5'000'000
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500	k. A.
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 5'000	USD 50'000	USD 10'000'000	USD 200'000'000	USD 2'500	USD 5'000'000
Yen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
NOK	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen								
AUD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	k. A.	k. A.	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	k. A.	EUR 25'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.	EUR 500'000
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	k. A.	k. A.	GBP 1'000'000	GBP 1'000'000	k. A.	GBP 500'000
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500	k. A.
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000	USD 25'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500	USD 500'000
Yen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
NOK	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.	k. A.

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds nicht abgesichert, mit Ausnahme der abgesicherten Anteilsklassen.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen wahrungsgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der relevanten Klasse zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts jeder betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % jedes abzusichernden Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die

unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden täglich auf Schwankungen überprüft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie möglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen und häufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten wird (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt investiert. Der Fonds versucht, Unternehmen zu identifizieren, die sich in den frühen Stadien der Beschleunigung ihres Wachstums befinden, und in diese zu investieren. Der Fonds berücksichtigt für die in Betracht gezogenen Unternehmen verschiedene Wachstumsquellen. Zu den Wachstumsquellen könnten eine Innovation im Bereich der Technologie, der Produkte oder der Dienstleistungen, die das bestehende Wettbewerbsumfeld einer Branche stört, ein neuer Produktzyklus oder eine Markterweiterung, eine Beschleunigung des Branchenwachstums, eine Zunahme des Marktes für die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens, eine führende Position in einer Marktnische oder die Vorteile der organisatorischen Umstrukturierung eines Unternehmens gehören.

Die Benchmark des Fonds ist der MSCI ACWI (All Country World Index) (die «**Benchmark**»). Der Untermanagementverwalter kann die Benchmark des Fonds von Zeit zu Zeit durch einen anderen Index ersetzen. Der Untermanagementverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Index für den Fonds repräsentativ ist. In einem solchen Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. Die Anteilhaber werden über etwaige Änderungen der Benchmark des Fonds informiert. Anleger sollten beachten, dass die Benchmark vom Fonds zum Vergleich der Wertentwicklung und wie unten beschrieben zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale durch den Fonds verwendet wird. Der Fonds beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Der Fonds kann zwar in Investitionen investieren, bei denen es sich um Bestandteile der Benchmark handelt, er wird jedoch aktiv verwaltet, und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Investition in Instrumente, die nicht in der Benchmark enthalten sind, kann der Untermanagementverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Die Benchmark ist keine «Referenzbenchmark» (wie in der Offenlegungsverordnung beschrieben) zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. Bei der Konstruktion der Benchmark werden die Nachhaltigkeitsmerkmale nicht in einer Weise berücksichtigt, die mit dem Ansatz des Fonds übereinstimmt, da es sich um einen breiten Marktindex handelt.

Bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Untermanagementverwalter einzelne Unternehmen und sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach Ansicht des Untermanagementverwalters zur längerfristigen Performance beitragen werden. Zu diesen Eigenschaften gehören typischerweise Handelsliquidität und eine Marktkapitalisierung von USD 1 Milliarde oder mehr, ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft. Die Unternehmen, die in der anfänglichen Analyse- und Prüfungsphase des Verfahrens identifiziert werden, werden zum Gegenstand einer strengen Analyse, die sich auf drei Hauptbereiche konzentriert: Wettbewerbsposition, Fähigkeit zur Ausführung der Geschäftsstrategie und Bewertung. Die fundamentalen Analysen des Fonds beinhalten Treffen mit dem oberen Management der Gesellschaft, Kunden, Lieferanten und Mitbewerbern sowie die eingehende Prüfung von Abschlüssen.

Der Untermanagementverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale bewirbt, indem er ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess einbezieht. Um die Nachhaltigkeitsmerkmale zu bewerben, ist der Untermanagementverwalter bestrebt, sicherzustellen, dass der Fonds eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität beibehält, die mindestens 50 % niedriger ist als die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität der Benchmark. Hierzu bewertet der Untermanagementverwalter die Daten zur CO₂-Intensität von Unternehmen und wählt dann auf der Grundlage dieser Daten zur CO₂-Intensität die Anlagen so aus, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität der Benchmark liegt.

Der Untereinlageverwalter verwendet Daten, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um die CO₂-Intensität eines Unternehmens zu beurteilen. Anhand dieser Daten ermittelt der Untereinlageverwalter dann auf monatlicher Basis die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität für den Fonds. Wenn diese gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität 50 % der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität des MSCI ACWI (All Country World Index) übersteigt, wird der Untereinlageverwalter versuchen, das Portfolio des Fonds anzupassen, um sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds die 50%-Schwelle einhält. Der Untereinlageverwalter ist bestrebt, diese Anpassung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem der Fonds die 50%-Schwelle überschreitet, vorzunehmen (unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber).

Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen und die UNGC-Prinzipien einhalten.

Darüber hinaus wendet der Fonds auch eine Ausschlussliste an (wie in «ESG-Beschränkungen» nachstehend definiert). Weitere Informationen über die Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale durch den Fonds sind über den folgenden direkten Hyperlink verfügbar: [Jennison: Transparenzangabe gemäss Artikel 10.](#)

Der Fonds kann unbegrenzt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus anderen Ländern als den USA investieren, er investiert gewöhnlich in mehrere verschiedene Länder und er kann einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Unternehmen aus Schwellenmärkten investieren. Der Fonds investiert maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, die an den Börsen der Volksrepublik China (einschliesslich des Stock Connects- und des ChiNext-Marktes (wie nachfolgend erwähnt)) notiert sind und gehandelt werden, und der prozentuale Anteil des in den taiwanesischen Wertpapiermarkt investierten Fondsvermögens darf 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Da der Fonds einen grossen Teil seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region der Welt investieren kann, können die Anlagen des Fonds geografisch konzentriert sein. Dies kann, basierend auf wirtschaftlichen Bedingungen, die ein oder mehrere Länder oder Regionen mehr oder weniger als andere Länder oder Regionen betreffen, zu stärker ausgeprägten Risiken führen. Der Fonds kann auch über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen – weitere Informationen dazu finden Sie unter «SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT».

Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten aller Marktkapitalisierungskategorien investieren, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf einen Sektor zu legen. Zu den Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren gehören Stammaktien, Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt oder in Stammaktien oder deren Barwert umgetauscht werden können, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Rechte, die ausgeübt werden können, um Aktien zu erhalten, Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die von verschiedenen Arten von Unternehmungen begeben werden, darunter Partnerschaften und Business-Development-Gesellschaften (eine Gesellschaft, die gegründet wird, um eine Finanzierung für kleine Unternehmen im Anfangsstadium ihrer Entwicklung bereitzustellen), Anlagen in zulässigen US-Investmentfonds, börsengehandelten Fonds («ETF»), Wertpapieren von Immobilieninvestmentgesellschaften («REIT»), Income und Royalty Trusts (öffentlich gehandelte Anlagevehikel, die ein zugrunde liegendes Unternehmen kontrollieren, dessen Geschäft im Erwerb, der Erschliessung, der Produktion und dem Verkauf von Öl und Erdgas besteht), verbriefte Wertpapiere (privat ausgehandelte Finanzinstrumente, die von Unternehmen oder Banken begeben werden, wo die Zinsen oder der Wert des verbrieften Wertpapiers mit verschiedenen Referenzvermögenswerten verknüpft sind, wie in dieser Zusatzklärung beschrieben, und in die keine Derivate und/oder Hebelung eingebettet sind) einschliesslich Partizipationsscheinen («P-Notes»), die verwendet werden, um ein Engagement in Schwellenmarktländern, einschliesslich Indien, zu erlangen, und zulässige Optionsscheine mit niedrigem Ausübungskurs («LEPW») und American Depositary Receipts («ADR») und andere Scheine oder Aktien mit ähnlicher Struktur wie ADR (einschliesslich Global

Depositary Receipts («GDR») und Global Depositary Shares [handelbare Finanzinstrumente, die von einer Bank begeben werden, öffentlich gehandelte Anteile an einem ausländischen Emittenten repräsentieren und an einer lokalen Börse gehandelt werden]), sowohl in notierter als auch in nicht notierter Form, um das Erlangen und Aufrechterhalten des gewünschten Marktengagements zu unterstützen. Wandelbare Wertpapiere sind Wertpapiere, für die das Recht zur Umwandlung in eine festgelegte Anzahl von Anteilen besteht (gewöhnlich ist in Positionen in wandelbaren Instrumenten eine Option zur Umwandlung eingebettet, sie schaffen jedoch keine wesentliche Hebelung). Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt. Investitionen in nicht notierten Wertpapieren (insbesondere nicht notierten ADR und nicht notierten GDR) unterliegen einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Fonds investiert nicht in Gold, Rohstoffe oder Grundbesitz.

Der Fonds kann auch ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, die Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds umfassen können. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Untermanager als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in diese Vermögenswerte investieren oder Barmittel halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, dem Vereinigten Königreich, Jersey, Guernsey ESG-, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Dem Fonds werden keine Verwaltungsgebühren zurückerstattet, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer solchen Investition entstehen. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesen Investmentfonds erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem Investmentfonds im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Weitere Informationen in Bezug auf Anlagebeschränkungen finden Sie in «Anhang D – Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Untermanager bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds ein. Der Untermanager berücksichtigt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Risiken auf die Rendite der Investition. Der Untermanager ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen

des Anlageprozesses ein notwendiger Aspekt bei der Bewertung des mit der jeweiligen Investition verbundenen Risikos und dementsprechend der Rendite des Fonds ist.

Bei der Durchführung der für die Erstellung von Gewinnschätzungen für einzelne Unternehmen erforderlichen Fundamentaldatenanalyse berücksichtigt der Untereinlageverwalter als wesentliches Element seines Verfahrens die wesentlichen Risiken und Chancen verschiedener Faktoren, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Anlageteam bewertet die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken auf ähnliche Weise wie die Wesentlichkeit anderer Finanzkennzahlen, d. h. wie relevant sie für das Geschäftsmodell sind und wie viel Einblick sie in die operativen Merkmale des Unternehmens bieten. Die Wesentlichkeit eines relevanten Faktors wird in dem Masse berücksichtigt, in dem er sich auf die Bewertung der finanziellen Aussichten oder des Betriebsmodells eines Unternehmens durch den Untereinlageverwalter auswirken würde. Die Anlageexperten des Untereinlageverwalters beurteilen auch die Möglichkeit, dass sich diese Nachhaltigkeitsrisiken zu einem Ereignis entwickeln, das die finanzielle Leistung des Unternehmens während des gegebenen Prognosehorizonts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Im Zuge der Durchführung von Fundamentaldatenanalysen und der Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, engagiert sich der Untereinlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, auf verschiedene Weise, unter anderem durch Stimmrechtsvertretung und die direkte Kommunikation mit der Unternehmensleitung, um sich über die Vorgehensweise des Unternehmens in Bezug auf Risiken und Chancen zu informieren, diese zu beeinflussen oder Perspektiven auszutauschen, einschliesslich solcher, die sich auf Umweltpraktiken, Unternehmensführung oder soziale Fragen beziehen, die sich potenziell auf das Anlageargument auswirken könnten. Der Untereinlageverwalter ist darüber hinaus bestrebt, bei der Unternehmensleitung alle Kontroversen anzusprechen, die er als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten erachtet. Der Untereinlageverwalter bewertet die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens, in das er investiert, subjektiv im Rahmen seines Fundamentaldatenanalyseprozesses.

Wie bereits erwähnt, stützt sich der Anlageprozess des Untereinlageverwalters auf verschiedene Informationsquellen, um potenzielle Investitionen zu analysieren und zu überwachen, darunter Führungskräfte von Unternehmen, Branchenexperten, Research von Dritten und Marktdatenanbieter. Der Untereinlageverwalter nutzt Research und Ratings Dritter als zusätzliche Informationen für seine eigenen fundamentalen und ganzheitlichen Beurteilungen der ESG-Faktoren, die sich auf die Unternehmen im Anlageuniversum auswirken, jedoch optimiert der Untereinlageverwalter das Portfolio des Fonds nicht nach ESG-Ratings Dritter. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit seiner Fundamentaldatenanalysten und die Integrität des Anlageprozesses zu wahren. Die ESG-Ansichten des Untereinlageverwalters spiegeln eine Analyse der finanziellen Wesentlichkeit, des Anlagezeithorizonts und der Komplexität wider, die von ESG-Datenanbietern nicht erfasst werden.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Untereinlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann dementsprechend nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Zusätzliche ESG-Beschränkungen

Zusätzlich zu den anderen in dieser Ergänzung dargelegten Anlagebeschränkungen schliesst der Fonds auch Unternehmen aus, die die UNGC-Prinzipien nicht einhalten. Der UNGC (United Nations Global Compact) besteht aus Prinzipien, die das Verhalten von Unternehmen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung regeln. Der Untereinlageverwalter stützt

sich bei den in Bezug auf die UNGC-Prinzipien verwendeten Daten auf Datenquellen Dritter. Diese Datenanbieter stellen fest, dass ein Unternehmen die UNGC-Prinzipien nicht eingehalten hat, wenn das Research des Anbieters und dessen Bewertung von Kontroversen im Zusammenhang mit den UNGC-Prinzipien ergeben, dass ein Unternehmen in eine oder mehrere Kontroversen verwickelt ist, in denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung unter Verletzung der UNGC-Prinzipien in grossem Umfang schweren Schaden angerichtet hat. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der UNGC-Website: www.unglobalcompact.org.

Der Fonds schliesst ausserdem die folgenden Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die auf der für den Norwegian Government Pension Fund Global geltenden und von der Norges Bank Investment Management veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die auf der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die in Geschäfte mit kontroversen Waffen oder Kernwaffen involviert sind, sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung an bestimmten anderen Waffengeschäften (einschliesslich konventioneller Waffen und Waffenunterstützungssysteme);
- Unternehmen, die wesentlich in zivilen Feuerwaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung oder Glücksspiel involviert sind;
- Unternehmen, die wesentlich am Steinkohlebergbau, an der Steinkohleverstromung oder an konventionellem und unkonventionellem Öl und Gas beteiligt sind¹⁰; und
- Unternehmen, die von den Vereinigten Staaten über das Office of Foreign Assets Control (OFAC) und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Sanktionen belegt wurden

(zusammen die (zusammen mit dem UNGC-Compliance) vom Unteranlageverwalter aus diesen externen Quellen erstellte «**Ausschlussliste**»).

Der Fonds kauft keine Aktien von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs auf der Ausschlussliste stehen. Wird ein Unternehmen (dessen Aktien im Besitz des Fonds sind) nachträglich in die Ausschlussliste aufgenommen, bemüht sich der Unteranlageverwalter, die vom Fonds gehaltenen Aktien dieses Unternehmens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Unteranlageverwalter von der Aufnahme dieses Unternehmens in die Ausschlussliste Kenntnis erlangt, zu verkaufen. Der Unteranlageverwalter stützt sich bei den Daten und Bewertungen, die zur Anwendung der Ausschlüsse herangezogen werden, auf externe Quellen und nimmt keine unabhängige Überprüfung der von diesen externen Quellen bereitgestellten Daten und Bewertungen vor. Diese Daten können seitens dieser externen Quellen ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Der Fonds wird von keiner dieser externen Quellen unterstützt. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Unteranlageverwalters, die unter dem folgenden direkten Hyperlink verfügbar ist: [Richtlinie von Jennison bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Investitionen](#). Alternativ finden Sie alle Fondsunterlagen auf der Website von PGIM Funds: www.pgim.com/ucits/literature.

¹⁰ Bei der Bestimmung, was unter konventioneller oder nicht konventioneller Öl- und Gasförderung zu verstehen ist, folgt der Unteranlageverwalter den von Febelfin, dem belgischen Verband des Finanzsektors, veröffentlichten Definitionen.

SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT

Die China Securities Regulatory Commission und die Securities and Futures Commission von Hong Kong haben Programme genehmigt, die einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («VRC») und Hongkong einrichten, Shanghai-Hong Kong Stock Connect («SGC») und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («SZC») (zusammen die «**Stock Connect-Programme**»). Der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter kann das Anlageziel des Fonds verfolgen, indem er über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige A-Aktien investiert.

Das SGC ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («**HKEx**»), Shanghai Stock Exchange («**SSE**») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**ChinaClear**») entwickelt wurde. Das SZC ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») und ChinaClear entwickelt wurde. Der Fonds kann über die SZC in den ChiNext-Markt der SZSE investieren.

Das Ziel der Stock Connect-Programme besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen. Die Stock Connect-Programme umfassen einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Unter dem Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) über ihre Hongkonger Makler und eine Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft, die von Stock Exchange of Hong Kong Limited («**SEHK**») errichtet wurde, durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE mit zulässigen Aktien handeln, die an der SSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Aktien («**SSE-Wertpapiere**») und am SZSE-Markt notierten Aktien («**SZSE-Wertpapiere**»; zusammen mit den SSE-Wertpapieren die «**zulässigen Wertpapiere**») handeln. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten A-Aktien, die nicht in den massgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierten Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden, und
- an der SSE notierten Aktien, die im «Risk Alert Board» enthalten sind.

Zu den SZSE-Wertpapieren zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CNY 6 Milliarden sowie alle SZSE-notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl H-Aktien als auch A-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link von SZC sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen des Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäss der Definition in den massgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung durch die relevanten chinesischen Regulierungsbehörden unterliegen wird und sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Handelstag

Anleger (einschliesslich des Fonds) dürfen nur an Tagen, an denen die Märkte Hongkongs und der VRC für den Handel geöffnet sind und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen verfügbar sind, auf dem Markt der VRC handeln.

Handelskontingent

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent («**tägliches Kontingent**»). Der Northbound-Handel jedes Stock-Connect-Programms wird einem separaten täglichen Kontingent unterliegen. Das tägliche Kontingent begrenzt den täglichen maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der einzelnen Stock-Connect-Programme. Das tägliche Northbound-Kontingent für jedes der Stock Connect-Programme ist derzeit auf CNY 52.4 Milliarden festgelegt. Das tägliche Kontingent kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen chinesischen Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

SEHK wird das Kontingent überwachen und das verbleibende tägliche Northbound-Kontingent zu festgelegten Zeiten auf der Website von SEHK veröffentlichen.

Abwicklung und Verwahrung

Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**»), eine 100%ige Tochtergesellschaft von SEHK, ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die über den Northbound-Handel zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen beim Central Clearing and Settlement System halten, das von der HKSCC für das Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betrieben wird («**CCASS**»).

Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot in ChinaClear gehaltenen zulässigen Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmassnahmen ggf. weiterhin als einen der Anteilsinhaber in Bezug auf diese zulässigen Wertpapiere behandeln.

HKSCC überwacht die Kapitalmassnahmen, die zulässige Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Verwahrstellen («**CCASS-Teilnehmer**») über alle Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden, bei denen CCASS-Teilnehmer tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen geben in der Regel Informationen hinsichtlich ihrer Jahreshauptversammlungen/ausserordentlichen Hauptversammlungen etwa einen Monat vor dem Datum der Versammlung bekannt. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung nach Kapitalanteilen mit allen Stimmen vorgelegt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Währung

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger dürfen Handelsgeschäfte mit zulässigen Wertpapieren nur in Offshore-RMB (CNH) tätigen und abrechnen. Daher muss der Fonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNH verwenden.

Weitere Informationen über die Stock Connect-Programme sind online auf folgender Website verfügbar:

<http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>

Die massgeblichen Risiken in Bezug auf die Anlage in A-Aktien über die Stock Connect-Programme sind nachstehend unter «Mit den Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programmen verbundene Risiken» und im Prospekt im Abschnitt «Mit der Anlage in A-Aktien über Stock Connect verbundene Risiken» dargelegt.

Fremdkapital und Hebelung

Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einer Hebelung führen wird, wird das resultierende Gesamtrisiko des Fonds dessen Gesamtvermögen nicht übersteigen, d. h. die Hebelung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehen. Der Untieranlageverwalter verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren des Untieranlageverwalters ausführlich beschrieben. Der Commitment-Ansatz ist eine Methodik, die den zugrunde liegenden Markt oder die Nominalwerte von Derivaten aggregiert, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Fonds in Bezug auf Derivate zu bestimmen.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Untieranlageverwalter

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach den Gesetzen des US-Bundesstaats Delaware gebildet wurde, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und bei der SEC als Anlageberater gemäss dem Advisers Act registriert. Er bietet eine grosse Bandbreite an Beratungsdienstleistungen auf diskretionärer und nicht diskretionärer Basis an, indem er eine Reihe von öffentlich gehandelten Aktien-, Multi-Asset- und Festzins-Portfolios, die verschiedene Marktkapitalisierungen, Anlagestile und Regionen umfassen, basierend auf Fundamentalanalysen verwaltet. Weitere Informationen zum Untieranlageverwalter sind in seinem Formular ADV verfügbar, das bei der SEC eingereicht wurde. Die Bedingungen des Untieranlageverwaltungsvertrags ähneln im Wesentlichen den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags, wie im Abschnitt «Anlageverwalter» des Prospekts beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Vom typischen Anleger des Fonds wird erwartet, dass er ein langfristiges Engagement in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren eingehen möchte, die

an Börsen in aller Welt notiert sind, darunter in Schwellenmärkten. Anleger sollten bereit sein, die mit der Investition in den globalen Aktienmärkten verbundenen Risiken zu akzeptieren.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» im Prospekt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Risikoerwägungen unter «Investition in Wertpapiere von Schwellenländern», «Konzentrationsrisiko» und nachstehend. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Hauptanlagestrategien. Der Fonds legt hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen in aller Welt an. Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere aus anderen Ländern als den USA investieren, er investiert gewöhnlich in mehrere verschiedene Länder und er kann einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Unternehmen aus Schwellenmärkten investieren. Da der Fonds einen grossen Teil seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region der Welt investieren kann, können die Anlagen des Fonds geografisch konzentriert sein. Dies kann, basierend auf wirtschaftlichen Bedingungen, die ein oder mehrere Länder oder Regionen mehr oder weniger als andere Länder oder Regionen betreffen, zu stärker ausgeprägten Risiken führen. Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren.

Risiko eines wachstumsorientierten Stils. Der wachstumsorientierte Stil des Fonds kann dazu führen, dass der Fonds infolge des Strebens nach einem überdurchschnittlichen Kapitalwachstum überdurchschnittlichen Schwankungen unterliegt. In der Vergangenheit haben Wachstumswerte in den späteren Phasen des Wirtschaftswachstums die beste Performance gezeigt und Substanzwerte haben sich in Phasen der Konjunkturerholung am besten entwickelt. Da der Fonds einen wachstumsorientierten Anlagestil verfolgt, besteht das Risiko, dass der wachstumsorientierte Anlagestil eine Zeit lang in Ungnade fallen kann. Zu Zeiten, wenn der Stil unbeliebt ist, kann der Fonds eine Underperformance gegenüber dem Markt im Allgemeinen, seiner Benchmark und anderen Investmentfonds aufweisen.

Währungsrisiko. Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds

widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Wirtschaftliches und politisches Risiko. Veränderungen des politischen Umfelds, regulatorische Einschränkungen und Veränderungen bei staatlichen Institutionen und Richtlinien können sich negativ auf die Investitionen des Fonds auswirken. Unruhen, ethnische Konflikte oder regionale Feindseligkeiten können in einigen Ländern zur Instabilität beitragen. Solche Instabilität kann die Geschäftstätigkeit behindern und das Umfeld für Investitionen nachteilig beeinflussen. Künftige Massnahmen einer oder mehrerer Regierungen könnten erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Volkswirtschaften haben, was sich auf die Marktbedingungen sowie die Preise und Renditen der Investitionen im Fonds auswirken könnte.

Darüber hinaus haben viele Länder einen erheblichen politischen und sozialen Wandel durchlaufen, und es kann nicht garantiert werden, dass die wirtschaftlichen, bildungspolitischen und politischen Reformen, die für den Abschluss des politischen und wirtschaftlichen Wandels erforderlich sind, fortgesetzt werden. Der Entwicklungsstand bestimmter politischer Systeme macht sie anfällig für Veränderungen und potenzielle Schwächung durch wirtschaftliche Not und soziale Instabilität. In bestimmten Ländern ist das Ausmass des Erfolgs von Wirtschaftsreformen schwer zu beurteilen. Informationen über diese Volkswirtschaften sind oft widersprüchlich oder fehlen. In bestimmten Ländern bleibt ein Grossteil der Arbeitskräfte unterbeschäftigt oder arbeitslos. Anhaltende Arbeitslosigkeit könnte die Fähigkeit verschiedener Regierungen behindern, Ausgaben und Defizite unter Kontrolle zu halten.

Eine politische und wirtschaftliche Instabilität in einem der Länder, in denen der Fonds investiert ist, könnte sich negativ auf die Investitionen des Fonds auswirken.

Mit ökologischen Merkmalen verbundenes Risiko. Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Der Fonds ist möglicherweise nur begrenzt in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren engagiert, kann Anlagen in bestimmte Gelegenheiten möglicherweise nicht wahrnehmen oder passt sein Engagement in bestimmten Beteiligungen an, die nicht den vom Untereinlageverwalter gewählten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Fonds kann auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln, da die Anleger in Bezug auf nachhaltige Investitionen unterschiedlicher Meinung sein können.

Risiko einer ESG-Anlage. Die Analyse von ESG-Fragen wird in den Anlageprozess des Untereinlageverwalters einbezogen. Dies bedeutet, dass er bei der Vornahme oder Beurteilung von Anlagen die Risiko-Rendite-Auswirkungen von ESG-Angelegenheiten berücksichtigt. Der Untereinlageverwalter stützt sich bei der Anwendung von ESG-Kriterien und der Durchführung ESG-bezogener Nachforschungen auf Daten, das Research und die Prüfungen Dritter. Gelegentlich können solche Daten unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, was die Fähigkeit des Untereinlageverwalters zur Bewertung der Geschäftspraktiken eines Emittenten in Bezug auf ESG-Praktiken beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnte. Bei der Auslegung der ESG-Kriterien kann es erhebliche Unterschiede geben, und die Auslegungen des Untereinlageverwalters können sich von denen anderer unterscheiden. Darüber hinaus kann sich die Bewertung der ESG-Praktiken eines Emittenten durch den Untereinlageverwalter im Laufe der Zeit ändern. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden, da der Fonds ein rentables Wertpapier möglicherweise meidet oder liquidiert, weil es die ESG-Kriterien nicht erfüllt.

Risiken in Verbindung mit den Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programmen

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent. Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen jeweils einem separaten täglichen Kontingent. Das tägliche Northbound-Kontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock-Connect-Programme an jedem Handelstag.

Wenn der Restbetrag des täglichen Northbound-Kontingents auf null sinkt oder das tägliche Northbound-Kontingent während des fortlaufenden Handels oder der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge für den Rest des Tages abgelehnt (wobei es Anlegern gestattet ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von dem verbleibenden täglichen Kontingent zu verkaufen). Die Kontingentbeschränkungen können daher die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, zeitnah über die Stock Connect-Programme in A-Aktien zu investieren, und der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder Southbound-Handel der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann auch Sicherungsmechanismen («circuit breakers») und andere Massnahmen einführen, um den Northbound-Handel einzustellen oder auszusetzen. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme kommt, wird der Zugang des Fonds zum VRC-Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem für den Markt der VRC normalen Handelstag für Anleger aus Hongkong und andere ausländische Anleger (wie den Fonds) nicht möglich ist, mit chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Fonds kann infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei A-Aktien während des Zeitraums, in dem kein Handel über die Stock Connect-Programme stattfindet, unterliegen.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Aktienmärkten der VRC.

Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden.

Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der Märkte Hongkongs und der VRC erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Testprogramm funktioniert, müssen Marktteilnehmer daher fortlaufend mit Problemen rechnen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Ausserdem erfordert die «Konnektivität» der Stock Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Dies erforderte die Entwicklung neuer Informationstechnologie-Systeme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. die Einrichtung eines neuen Order-Routing-Systems durch die SEHK, mit dem sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen). Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über die Stock Connect-Programme unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Fonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt, wenn Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, wie vorstehend beschrieben.

Verkaufseinschränkungen durch das Front-End-Monitoring

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die jeweiligen Börsen der VRC zurückgewiesen. Die SEHK führt Pre-Trade-Checks der Verkaufsaufträge zu chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Die SEHK hat ein erweitertes Pre-Trade-Check-Modell eingeführt, bei dem die Anleger die Aktien nicht mehr vorab an die Makler ausliefern müssen. Die Verwahrstellen eröffnen für die Anleger ein separates Sonderkonto («Special Segregated Account») bei der CCASS, die dann eine eindeutige Anleger-ID erstellt. CCASS erstellt Momentaufnahmen der Wertpapierbestände in diesem Konto, um die Anforderungen im Hinblick auf Pre-Trade-Checks zu erfüllen. Makler müssen (bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für das erweiterte Modell entscheiden) die Anleger-ID als Kennung angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern eine grössere Flexibilität für die Nutzung mehrerer Makler zu ermöglichen. Die SEHK hat durch die Einführung eines zusätzlichen Renminbi-Interbanken-Massenabwicklungslaufs zur Nachtzeit eine weitere Erweiterung vorgenommen. Diese zusätzliche Erweiterung ermöglicht, dass eine Renminbi-Barabrechnung am selben Tag vollständig bestätigt wird, sodass ein wirkliches Zug-um-Zug-Arrangement bezüglich der Lieferung und Zahlung erreicht wird. Die Gesellschaft hat derzeit das erweiterte Pre-Trade-Check-Modell in Bezug auf den Fonds übernommen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein solches Modell weiterhin zur Verfügung steht und nicht abgeschafft wird.

Für A-Aktien geltende Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz

Investitionen in A-Aktien über SC unterliegen den folgenden Beschränkungen für den Anteilsbesitz:

- Die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers aus Hongkong oder anderen Ländern (wie dem Teilfonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien nicht überschreiten; und
- Die gesamte Beteiligung aller ausländischen Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie einem Fonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger strategische Investitionen in notierten Unternehmen gemäss den «Measures for the Administration of Strategic Investment of Foreign Investors in Listed Companies» (Massnahmen für die Verwaltung strategischer Investitionen ausländischer Anleger in notierten Unternehmen) tätigen, wird der Aktienbesitz der strategischen Investitionen nicht durch die oben genannten Prozentsätze begrenzt.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als China A-Share notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums

abzuwickeln. Die SSE und die SEHK werden Warnungen ausgeben oder die Kaufaufträge für die damit verbundenen A-Aktien beschränken, wenn sich der Prozentsatz des Gesamt-Aktienbesitzes der Obergrenze nähert.

Da Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien bestehen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern an einem notierten Unternehmen in der VRC gehalten werden, wird die Fähigkeit eines Fonds zum Tätigen von Investitionen in A-Aktien durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger, die Investitionen über SC tätigen, beeinträchtigt.

Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne

Gemäss dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Anteilsinhaber, der 5 % (oder einen anderen von der jeweiligen Börse vorgeschriebenen Schwellenwert) oder mehr der gesamten emittierten Anteile eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein «Grossaktionär»), die durch den Kauf und Verkauf von Anteilen dieses Unternehmens erzielten Gewinne an dieses zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn der Fonds ein Grossaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über die Stock Connect-Programme in A-Aktien investiert, können die Gewinne, die der Fonds möglicherweise aus diesen Investitionen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden.

Streichung zulässiger Titel

Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräussert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fonds beeinflussen, etwa wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bestand zugelassener Aktien gestrichen wird.

Risiko in Verbindung mit Clearing und Abwicklung

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind eine wechselseitige Beteiligung eingegangen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum Schuldner ist die Haftung von HKSCC für Northbound-Geschäfte aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall könnte sich die Eintreibung verzögern oder es dem Fonds unmöglich sein, sich von ChinaClear für alle Verluste entschädigen zu lassen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich des Fonds) müssen die Vorgehensweise und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Massnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren ergreifen können, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmassnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) können zulässige Wertpapiere halten, die über die Stock Connect-Programme durch ihre Makler oder Verwahrstellen gehandelt werden. Mehrere Stellvertreter sind derzeit auf dem Markt der VRC nicht verfügbar. Daher wird es dem Fonds nicht möglich sein, persönlich als Stellvertreter an Versammlungen im Hinblick auf die zulässigen Wertpapiere teilzunehmen.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Investitionen über die Stock Connect-Programme werden von einem oder mehreren Maklern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Makler.

Der Hong Kong Investor Compensation Fund deckt die Verluste von Anlegern bei Wertpapieren ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die ein Kauf- oder Verkaufsauftrag über den Northbound Trading Link erteilt werden kann. Da der Fonds jedoch Northbound-Transaktionen über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber über Wertpapiermakler in der VRC ausführt, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Interventionen volatiler und weniger stabil sein. Es ist bekannt, dass die chinesische Regierung auf den chinesischen Wertpapiermärkten in einer Weise interveniert, die sich deutlich auf den Marktkurs und die Liquidität auswirken kann. Staatliche Interventionen, wie die Auferlegung von Beschränkungen für den Verkauf von Aktien und den Handel mit Index-Futures, die Abwertung des CNY und die Kanalisierung von Kapital in Aktien können Aktienmarktschwankungen erhöhen und zu Unsicherheiten an den Aktienmärkten führen, die wesentliche Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds besitzen können.

Eine weitere Abwertung des CNY kann sich wesentlich auf die Investitionen des Fonds auswirken. Es gibt keine Garantie, dass der CNY keine Abwertung erfährt. Die Anteilsinhaber sollten auch das mit dem CNY verbundene Downside-Risiko beachten. Jede Abwertung des CNY könnte die Investition des Fonds beeinträchtigen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Fonds versucht, sich auf Aktien von Unternehmen aus Grosschina und Unternehmen mit einem wesentlichen Engagement in China zu konzentrieren.

Regulatorische Risiken

Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerungsrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten vorübergehende Steuerbefreiungen von Kapitalerträgen an, die von Nicht-VRC-Anlegern aus dem Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme realisiert wurden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung gewährt wird oder weiterhin gilt, nicht aufgehoben oder rückwirkend wieder eingeführt wird, oder dass in Zukunft keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen erlassen werden. Der Fonds kann Unsicherheiten bezüglich seiner

Steuerverbindlichkeiten in der VRC unterliegen.

Mit dem ChiNext-Markt verbundene Risiken

Wie oben erwähnt, kann der Fonds über die SZC in den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Investitionen am ChiNext-Markt können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Stärkere Aktienkursschwankungen. Bei den am ChiNext-Markt notierten Unternehmen handelt es sich in der Regel um aufstrebende Unternehmen mit einer geringeren betrieblichen Grössenordnung. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment der SZSE notieren.
- Überbewertungsrisiko. Die am ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl an im Umlauf befindlichen Aktien solcher Unternehmen anfälliger für Manipulation sein.
- Regulierungsdifferenzen. Die Regeln und Vorschriften für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital sind weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment.
- Delisting-Risiko. Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, kann es häufiger und schneller passieren, dass die Notierung aufgehoben wird. Wenn die Notierung von Unternehmen, in die ein Portfolio investiert hat, aufgehoben wird, kann dies nachteilige Auswirkungen für den Fonds besitzen.

INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER

Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, kann der Unteraanlageverwalter Faktoren berücksichtigen, die er als relevant ansieht, insbesondere die Möglichkeit, dem natürlichen Auftragsfluss zu entsprechen; die Möglichkeit, die Anonymität, den zeitlichen Ablauf oder Preisgrenzen zu kontrollieren; die Qualität des Backoffice; Provisionen; den Einsatz von Automatisierung und/oder die Möglichkeit, Informationen bezüglich der jeweiligen Transaktion oder des jeweiligen Wertpapiers bereitzustellen. Alle Soft-Commission-Vereinbarungen, deren Vorteile die Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds unterstützen, werden in den regelmässigen Berichten des betreffenden Fonds offengelegt.

Allgemeine Informationen bezüglich Interessenkonflikten finden Sie im Formular ADV Teil 1A und 2A des Unteraanlageverwalters, das bei der SEC eingereicht wurde und unter <http://www.sec.gov/> verfügbar ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass Anteile der ausschüttenden Klasse und Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung,

die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszusahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in eine aktualisierte Ergänzung aufgenommen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Die Gründungskosten des Fonds wurden vom Untieranlageverwalter bezahlt.

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (v) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse II) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der

vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse II gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters, die Anteile der Klasse II nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A, R und T, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren beinhalten, und die Handelsmargen können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern an einem Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Fonds den Nettoinventarwert für den Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anpassen (d. h. «Swing-Pricing»). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Swing-Pricing im Falle von Rücknahmen angewendet wird, wenn es nur einen Anteilsinhaber im Fonds gibt, und im Falle von Zeichnungen kein Swing-Pricing angewendet wird, wenn es keine Anteilsinhaber im Fonds gibt oder nur einen Anteilsinhaber, der einen zusätzlichen Zeichnungsantrag für Anteile des Fonds stellt.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse ist in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» aufgeführt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 24. Mai 2024, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 22. November 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn die Klasse nach der anfänglichen Auflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis der Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach

dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der „**Zehn-Prozent-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
PGIM Jennison Global Equity Opportunities Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493002FW5CWTWR3XP18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das Produkt bewirbt ein primäres ökologisches Merkmal (das «**Nachhaltigkeitsmerkmal**»), die Reduzierung der CO2-Intensität im Vergleich zum MSCI ACWI (All Country World Index).

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Beurteilung des Bewerbens des Nachhaltigkeitsmerkmals durch das Produkt stützt sich der Untereinlageverwalter auf die Daten zur CO2-Intensität der Unternehmen. Anschliessend wählt der Untereinlageverwalter mithilfe seines Anlageprozesses Anlagen so aus, dass die jährliche gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der jährlichen gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark liegt.

Der Untereinlageverwalter verwendet Daten, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um die CO2-Intensität eines Unternehmens zu beurteilen. Anhand dieser Daten ermittelt der Untereinlageverwalter dann auf monatlicher Basis die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität für das Produkt. Der Untereinlageverwalter versucht, das Produktportfolio anzupassen, um sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts die 50%-Schwelle einhält. Der Untereinlageverwalter ist bestrebt, diese Anpassung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem das Produkt die 50%-Schwelle überschreitet, vorzunehmen (unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber).

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal ist, ob die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark liegt oder nicht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
k. A.
- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**
k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Belangen («PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren»). Die negativen Auswirkungen solcher PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren auf die vom Untereinlageverwalter berücksichtigten und priorisierten Nachhaltigkeitsfaktoren können je nach Branche und/oder den einzelnen Unternehmen variieren. Sie umfassen jedoch die folgenden PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1 von Anhang 1 der von den europäischen Aufsichtsbehörden gemäss der Offenlegungsverordnung veröffentlichten technischen Regulierungsstandards:

- PAI 3 – THG-Emissionsintensität
- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs
- PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8 – Emissionen in Wasser
- PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- PAI 10 – Verstösse gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen
- PAI 12 – Geschlechterspezifisches Verdienstgefälle
- PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen

Die PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren 1 und 2, THG-Emissionen und CO₂-Fussabdruck, sind absolute Zahlen und gelten als Teil von PAI 3, gehen jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein. Der PAI-Nachhaltigkeitsindikator 11, mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, wird in Verbindung mit PAI-Nachhaltigkeitsindikator 10 berücksichtigt, geht jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein.

Nein





Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums, vornehmlich durch die Anlage in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt. Das Produkt beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Das Produkt wird aktiv verwaltet und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Anlage in Instrumente, die nicht in der jeweiligen Benchmark enthalten sind, kann der Unteranlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Produkt gewährleistet, dass das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal kontinuierlich umgesetzt wird, indem die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark monatlich überprüft wird.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Punkten und bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Unteranlageverwalter einzelne Unternehmen und sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters zur längerfristigen Performance beitragen werden. Zu diesen Eigenschaften gehören typischerweise Handelsliquidität, Marktkapitalisierung, ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Produkt wendet verbindliche Elemente auf Portfolioebene an. Hierzu werden die Investitionen so ausgewählt, dass die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark liegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

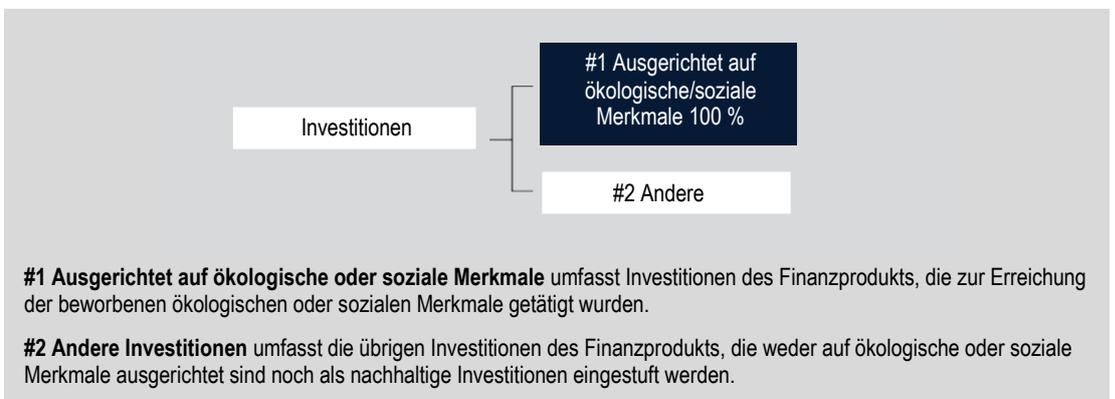
Der Unteranlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einer Mindestreduzierung des Investitionsumfangs aufgrund der Anwendung verbindlicher Elemente auf Portfolioebene.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob Investitionen die in dieser Verordnung festgelegten Governance-Standards erfüllen, bewerten die Investmentsspezialisten des Unteranlageverwalters die gute Unternehmensführung in einer fundamentalen und ganzheitlichen Weise. Für diese Beurteilung wurde ein Rahmenkonzept für gute Unternehmensführung geschaffen, das sich insbesondere auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften konzentriert. Bei diesen Beurteilungen stützen sich die Anlageteams auf interne Researchs, Materialien von externen Research- und Datenanbietern sowie auf vom Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen, einschliesslich Informationen, die Jennison im Rahmen von Gesprächen mit der Unternehmensführung erhält.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Unteranlageverwalter der Meinung, dass alle Aktienwerte im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal unterstützen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

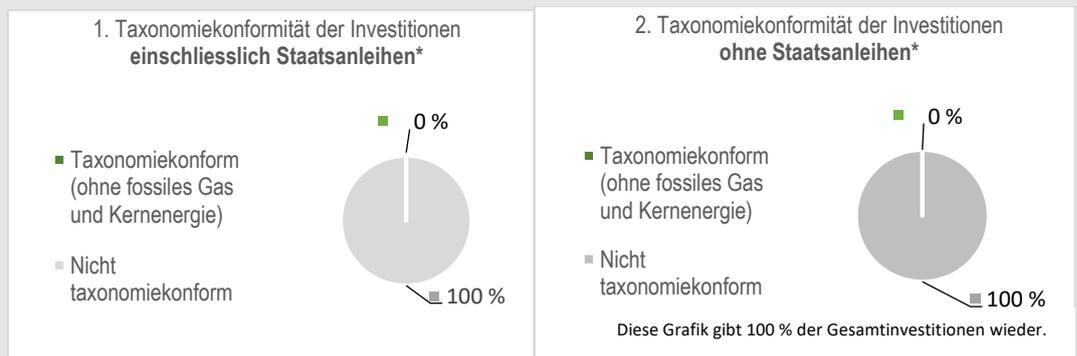
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹¹ investiert?

Ja, _____

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Anteil des Produktportfolios wird vornehmlich für Liquiditäts- und Absicherungszwecke eingesetzt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM JENNISON EMERGING MARKETS EQUITY FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Jennison Emerging Markets Equity Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	376
DER FONDS	377
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	380
UNTERANLAGEVERWALTER	388
ANLEGERPROFIL	388
RISIKOERWÄGUNGEN.....	388
INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER	395
DIVIDENDENPOLITIK.....	395
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	396
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	399

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations. Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin und New York und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**CO₂-Intensität**» bezeichnet die Gesamtheit der CO₂-Emissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen) eines Unternehmens, gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen und anhand des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens normalisiert;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Jennison Emerging Markets Equity Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Scope-1- und Scope-2-Emissionen**» bezeichnet (i) im Hinblick auf die *Scope-1-CO₂-Emissionen* (gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen) jene Emissionen, die aus Quellen entstehen, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder durch die Gesellschaft kontrolliert werden, das die zugrundeliegenden Vermögenswerte begibt, und (ii) im Hinblick auf die *Scope-2-CO₂-Emissionen* (ebenfalls gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen) jene Emissionen, die durch die Erzeugung von Strom generiert werden, den das Unternehmen kauft, das die zugrundeliegenden Vermögenswerte begibt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 31. Juli 2015 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet Jennison Associates LLC mit Geschäftssitz in 466 Lexington Avenue, 18th Floor, New York, New York 10017, USA;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet die Verringerung der CO₂-Intensität im Verhältnis zur Benchmark;

«**Nachhaltigkeitsrisiko**» bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;

«**UNGC-Compliance**» bezeichnet die Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact («**UNGC**»);

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt;

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 16:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann; und

«**Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität**» bezeichnet eine Kennzahl für die Gesamt-CO₂-Intensität eines Portfolios, berechnet als das Summenprodukt der enthaltenen Gewichtungen und Intensitäten.

DER FONDS

Der PGIM Jennison Emerging Markets Equity Fund (der «**Fonds**») ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc (der «**Gesellschaft**»), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet die nachfolgend beschriebenen Anteilklassen im Fonds an (einzeln eine «**Klasse**», zusammen «**Klassen**»). Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	W	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Währung						
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.60 % des NIW p. a.	bis zu 0.95 % des NIW p. a.	bis zu 0.80 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 0.60 % des NIW p. a.	bis zu 2.25 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, EUR, GBP, USD	EUR, GBP, USD	CAD, CHF, EUR, GBP, USD	USD	USD, EUR, GBP	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	W	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	k. A.	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	80'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	70'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 200'000'000	100'000'000	USD 2'500

	A	P	I	II	W	R
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	8'000'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	7'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	10'000'000	USD 500

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds nicht abgesichert, mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden taglich auf Schwankungen uberpruft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilklassen so nahe wie moglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen und haufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Wahrungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit

dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an die Vertriebsstelle oder Ihren Finanzintermediär wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die sich in Schwellenländern befinden oder eine anderweitige wirtschaftliche Verbindung zu diesen aufweisen. Der Fonds definiert «Schwellenländer» als Länder, die im MSCI Emerging Markets Index oder im MSCI Frontier Markets Index enthalten sind, oder Länder, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters Schwellenländer oder Frontier-Markt-Länder sind. Der Fonds kann einen grossen Teil seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region investieren.

Die Benchmark des Fonds ist der MSCI Emerging Markets Index (die «**Benchmark**»). Der Unteranlageverwalter kann die Benchmark des Fonds von Zeit zu Zeit durch einen anderen Index ersetzen. Der Unteranlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Index für den Fonds repräsentativ ist. In einem solchen Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. Die Anteilsinhaber werden über etwaige Änderungen der Benchmark des Fonds informiert. Anleger sollten beachten, dass die Benchmark vom Fonds zum Vergleich der Wertentwicklung und wie unten beschrieben zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale durch den Fonds verwendet wird. Der Fonds beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Der Fonds kann zwar in Investitionen investieren, bei denen es sich um Bestandteile der Benchmark handelt, er wird jedoch aktiv verwaltet, und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Investition in Instrumente, die nicht in der Benchmark enthalten sind, kann der Unteranlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Die Benchmark ist keine «Referenzbenchmark» (wie in der Offenlegungsverordnung beschrieben) zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. Bei der Konstruktion der Benchmark werden die Nachhaltigkeitsmerkmale

nicht in einer Weise berücksichtigt, die mit dem Ansatz des Fonds übereinstimmt, da es sich um einen breiten Marktindex handelt.

Bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Untereinlageverwalter einzelne Unternehmen, die sich in Schwellenländern befinden oder eine anderweitige wirtschaftliche Verbindung zu diesen aufweisen, von denen der Untereinlageverwalter aufgrund von Folgendem glaubt, dass sie sich in den frühen Stadien der Beschleunigung ihres Wachstums befinden: eine Innovation im Bereich der Technologie, der Produkte oder der Dienstleistungen, die nach Ansicht des Untereinlageverwalters das bestehende Wettbewerbsumfeld einer Branche stört, ein neuer Produktzyklus oder eine Markterweiterung, eine Beschleunigung des Branchenwachstums, eine Zunahme des Marktes für die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens, eine führende Position in einer Marktnische oder die Vorteile der organisatorischen Umstrukturierung eines Unternehmens gehören. Der Untereinlageverwalter sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach seiner Ansicht zur längerfristigen Performance beitragen werden, darunter ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft. Der Untereinlageverwalter strebt an, in Unternehmen mit starker Heimatmarktposition und einer begrenzten Abhängigkeit von Exporten, staatlichen Subventionen, Rohstoffzyklen oder dem weltweiten Wirtschaftswachstum zu investieren.

Der Untereinlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale bewirbt, indem er ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess einbezieht. Um die Nachhaltigkeitsmerkmale zu bewerten, ist der Untereinlageverwalter bestrebt, sicherzustellen, dass der Fonds eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität beibehält, die mindestens 50 % niedriger ist als die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität der Benchmark. Hierzu bewertet der Untereinlageverwalter die Daten zur CO₂-Intensität von Unternehmen und wählt dann auf der Grundlage dieser Daten zur CO₂-Intensität die Anlagen so aus, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität der Benchmark liegt.

Der Untereinlageverwalter verwendet Daten, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um die CO₂-Intensität eines Unternehmens zu beurteilen. Anhand dieser Daten ermittelt der Untereinlageverwalter dann auf monatlicher Basis die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität für den Fonds. Wenn diese gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität 50 % der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität des MSCI Emerging Markets Index übersteigt, wird der Untereinlageverwalter versuchen, das Portfolio des Fonds anzupassen, um sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds die 50%-Schwelle einhält. Der Untereinlageverwalter ist bestrebt, diese Anpassung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem der Fonds die 50%-Schwelle überschreitet, vorzunehmen (unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber).

Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen und die UNGC-Prinzipien einhalten.

Darüber hinaus wendet der Fonds auch eine Ausschlussliste an (wie in «ESG-Beschränkungen» nachstehend definiert). Weitere Informationen über die Bewerbung der Nachhaltigkeitsmerkmale durch den Fonds sind über den folgenden direkten Hyperlink verfügbar: Jennison: [Jennison: Transparenzangabe gemäss Artikel 10.](#)

Der Fonds kann unbegrenzt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus anderen Ländern als den USA investieren, er investiert gewöhnlich in mehrere verschiedene Länder und er wird einen

wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Unternehmen aus Schwellenmärkten investieren. Da der Fonds einen grossen Teil seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region der Welt investieren kann, können die Anlagen des Fonds geografisch konzentriert sein. Dies kann, basierend auf wirtschaftlichen Bedingungen, die ein oder mehrere Länder oder Regionen mehr oder weniger als andere Länder oder Regionen betreffen, zu stärker ausgeprägten Risiken führen.

Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten aller Marktkapitalisierungskategorien investieren, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf einen Sektor zu legen. Zu den Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren gehören Stammaktien, Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt oder in Stammaktien oder deren Barwert umgetauscht werden können, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Rechte, die ausgeübt werden können, um Aktien zu erhalten, Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die von verschiedenen Arten von Unternehmungen begeben werden, darunter Partnerschaften und Business-Development-Gesellschaften (eine Gesellschaft, die gegründet wird, um eine Finanzierung für kleine Unternehmen im Anfangsstadium ihrer Entwicklung bereitzustellen), Anlagen in zulässigen US-Investmentfonds, börsengehandelten Fonds («**ETF**»), Wertpapieren von Immobilieninvestmentgesellschaften («**REIT**»), Income und Royalty Trusts (öffentlich gehandelte Anlagevehikel, die ein zugrunde liegendes Unternehmen kontrollieren, dessen Geschäft im Erwerb, der Erschliessung, der Produktion und dem Verkauf von Öl und Erdgas besteht), verbrieft Wertpapiere (privat ausgehandelte Finanzinstrumente, die von Unternehmen oder Banken begeben werden, wo die Zinsen oder der Wert des verbrieften Wertpapiers mit verschiedenen Referenzvermögenswerten verknüpft sind, wie in dieser Zusatzklärung beschrieben, und in die keine Derivate und/oder Hebelung eingebettet sind) einschliesslich Partizipationsscheinen («**P-Notes**»), die verwendet werden, um ein Engagement in Schwellenmarktländern, einschliesslich Indien, zu erlangen, und zulässige Optionsscheine mit niedrigem Ausübungskurs («**LEPW**») und American Depositary Receipts («**ADR**») und andere Scheine oder Aktien mit ähnlicher Struktur wie ADR (einschliesslich Global Depositary Receipts («**GDR**») und Global Depositary Shares [handelbare Finanzinstrumente, die von einer Bank begeben werden, öffentlich gehandelte Anteile an einem ausländischen Emittenten repräsentieren und an einer lokalen Börse gehandelt werden]), sowohl in notierter als auch in nicht notierter Form, um das Erlangen und Aufrechterhalten des gewünschten Marktengagements zu unterstützen. Wandelbare Wertpapiere sind Wertpapiere, für die das Recht zur Umwandlung in eine festgelegte Anzahl von Anteilen besteht (gewöhnlich ist in Positionen in wandelbaren Instrumenten eine Option zur Umwandlung eingebettet, sie schaffen jedoch keine wesentliche Hebelung). Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt. Investitionen in nicht notierten Wertpapieren (insbesondere nicht notierten ADR und nicht notierten GDR) unterliegen einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der Fonds kann auch ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, die Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds umfassen können. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Untieranlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in diese Vermögenswerte investieren oder Barmittel halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, dem Vereinigten Königreich, Jersey, Guernsey ESG-, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines

Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Dem Fonds werden keine Verwaltungsgebühren zurückerstattet, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer solchen Investition entstehen. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert, der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag und etwaige Rücknahmegebühren im Hinblick auf Investitionen des Fonds in diesem Investmentfonds. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem Investmentfonds im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Weitere Informationen in Bezug auf Anlagebeschränkungen finden Sie in «Anhang D – Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Unteranlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds ein. Der Unteranlageverwalter berücksichtigt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Risiken auf die Rendite der Investition. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageprozesses ein notwendiger Aspekt bei der Bewertung des mit der jeweiligen Investition verbundenen Risikos und dementsprechend der Rendite des Fonds ist.

Bei der Durchführung der für die Erstellung von Gewinnschätzungen für einzelne Unternehmen erforderlichen Fundamentaldatenanalyse berücksichtigt der Unteranlageverwalter als wesentliches Element seines Verfahrens die wesentlichen Risiken und Chancen verschiedener Faktoren, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Anlageteam bewertet die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken auf ähnliche Weise wie die Wesentlichkeit anderer Finanzkennzahlen, d. h. wie relevant sie für das Geschäftsmodell sind und wie viel Einblick sie in die operativen Merkmale des Unternehmens bieten. Die Wesentlichkeit eines relevanten Faktors wird in dem Masse berücksichtigt, in dem er sich auf die Bewertung der finanziellen Aussichten oder des Betriebsmodells eines Unternehmens durch den Unteranlageverwalter auswirken würde. Die Anlageexperten des Unteranlageverwalters beurteilen auch die Möglichkeit, dass sich diese Nachhaltigkeitsrisiken zu einem Ereignis entwickeln, das die finanzielle Leistung des Unternehmens während des gegebenen Prognosehorizonts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Im Zuge der Durchführung von Fundamentaldatenanalysen und der Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, engagiert sich der Unteranlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, auf verschiedene Weise, unter anderem durch Stimmrechtsvertretung und die direkte Kommunikation mit der Unternehmensleitung, um sich über die Vorgehensweise des Unternehmens in Bezug auf Risiken und Chancen zu informieren, diese zu beeinflussen oder Perspektiven auszutauschen, einschliesslich solcher, die sich auf Umweltpraktiken, Unternehmensführung oder soziale Fragen beziehen, die sich potenziell auf das Anlageargument auswirken könnten. Der Unteranlageverwalter ist darüber hinaus bestrebt, bei der Unternehmensleitung alle Kontroversen anzusprechen, die er als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten erachtet. Der Unteranlageverwalter bewertet

die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens, in das er investiert, subjektiv im Rahmen seines Fundamentaldatenanalyseprozesses.

Wie bereits erwähnt, stützt sich der Anlageprozess des Untieranlageverwalters auf verschiedene Informationsquellen, um potenzielle Investitionen zu analysieren und zu überwachen, darunter Führungskräfte von Unternehmen, Branchenexperten, Research von Dritten und Marktdatenanbieter. Der Untieranlageverwalter nutzt Research und Ratings Dritter als zusätzliche Informationen für seine eigenen fundamentalen und ganzheitlichen Beurteilungen der ESG-Faktoren, die sich auf die Unternehmen im Anlageuniversum auswirken, jedoch optimiert der Untieranlageverwalter das Portfolio des Fonds nicht nach ESG-Ratings Dritter. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit seiner Fundamentaldatenanalysten und die Integrität des Anlageprozesses zu wahren. Die ESG-Ansichten des Untieranlageverwalters spiegeln eine Analyse der finanziellen Wesentlichkeit, des Anlagezeithorizonts und der Komplexität wider, die von ESG-Datenanbietern nicht erfasst werden.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Untieranlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann dementsprechend nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Zusätzliche ESG-Beschränkungen

Zusätzlich zu den anderen in dieser Ergänzung dargelegten Anlagebeschränkungen schliesst der Fonds auch Unternehmen aus, die die UNGC-Prinzipien nicht einhalten. Der UNGC (United Nations Global Compact) besteht aus Prinzipien, die das Verhalten von Unternehmen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung regeln. Der Untieranlageverwalter stützt sich bei den in Bezug auf die UNGC-Prinzipien verwendeten Daten auf Datenquellen Dritter. Diese Datenanbieter stellen fest, dass ein Unternehmen die UNGC-Prinzipien nicht eingehalten hat, wenn das Research des Anbieters und dessen Bewertung von Kontroversen im Zusammenhang mit den UNGC-Prinzipien ergeben, dass ein Unternehmen in eine oder mehrere Kontroversen verwickelt ist, in denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung unter Verletzung der UNGC-Prinzipien in grossem Umfang schweren Schaden angerichtet hat. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der UNGC-Website: www.unglobalcompact.org.

Der Fonds schliesst ausserdem die folgenden Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die auf der für den Norwegian Government Pension Fund Global geltenden und von der Norges Bank Investment Management veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die auf der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die in Geschäfte mit kontroversen Waffen oder Kernwaffen involviert sind, sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung an bestimmten anderen Waffengeschäften (einschliesslich konventioneller Waffen und Waffenunterstützungssysteme);
- Unternehmen, die wesentlich in zivilen Feuerwaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung oder Glücksspiel involviert sind;

- Unternehmen, die wesentlich am Steinkohlebergbau, an der Steinkohleverstromung oder an konventionellem und unkonventionellem Öl und Gas beteiligt sind¹²; und
- Unternehmen, die von den Vereinigten Staaten über das Office of Foreign Assets Control (OFAC) und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Sanktionen belegt wurden

(zusammen die (zusammen mit dem UNGC-Compliance) vom Unteranlageverwalter aus diesen externen Quellen erstellte «**Ausschlussliste**»).

Der Fonds kauft keine Aktien von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs auf der Ausschlussliste stehen. Wird ein Unternehmen (dessen Aktien im Besitz des Fonds sind) nachträglich in die Ausschlussliste aufgenommen, bemüht sich der Unteranlageverwalter, die vom Fonds gehaltenen Aktien dieses Unternehmens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Unteranlageverwalter von der Aufnahme dieses Unternehmens in die Ausschlussliste Kenntnis erlangt, zu verkaufen. Der Unteranlageverwalter stützt sich bei den Daten und Bewertungen, die zur Anwendung der Ausschlüsse herangezogen werden, auf externe Quellen und nimmt keine unabhängige Überprüfung der von diesen externen Quellen bereitgestellten Daten und Bewertungen vor. Diese Daten können seitens dieser externen Quellen ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Der Fonds wird von keiner dieser externen Quellen unterstützt. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Unteranlageverwalters, die unter dem folgenden direkten Hyperlink verfügbar ist: [Richtlinie von Jennison bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Investitionen](#). Alternativ finden Sie alle Fondsunterlagen auf der Website von PGIM Funds: www.pgim.com/ucits/literature.

SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT

Die China Securities Regulatory Commission und die Securities and Futures Commission von Hong Kong haben Programme genehmigt, die einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («**VRC**») und Hongkong einrichten, Shanghai-Hong Kong Stock Connect («**SGC**») und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («**SZC**») (zusammen die «**Stock Connect-Programme**»). Der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter kann das Anlageziel des Fonds verfolgen, indem er über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige A-Aktien investiert.

Das SGC ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («**HKEx**»), Shanghai Stock Exchange («**SSE**») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**ChinaClear**») entwickelt wurde. Das SZC ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») und ChinaClear entwickelt wurde. Der Fonds kann über die SZC in den ChiNext-Markt der SZSE investieren.

Das Ziel der Stock Connect-Programme besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen. Die Stock Connect-Programme umfassen einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Unter dem Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) über ihre Hongkonger Makler und eine Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft, die von Stock Exchange of Hong Kong Limited («**SEHK**») errichtet wurde, durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE mit zulässigen Aktien handeln, die an der SSE notiert sind.

¹² Bei der Bestimmung, was unter konventioneller oder nicht konventioneller Öl- und Gasförderung zu verstehen ist, folgt der Unteranlageverwalter den von Febelfin, dem belgischen Verband des Finanzsektors, veröffentlichten Definitionen.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Aktien («**SSE-Wertpapiere**») und am SZSE-Markt notierten Aktien («**SZSE-Wertpapiere**»; zusammen mit den SSE-Wertpapieren die «**zulässigen Wertpapiere**») handeln. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten A-Aktien, die nicht in den massgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierten Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden, und
- an der SSE notierten Aktien, die im «Risk Alert Board» enthalten sind.

Zu den SZSE-Wertpapieren zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CNY 6 Milliarden sowie alle SZSE-notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl H-Aktien als auch A-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link von SZC sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen des Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäss der Definition in den massgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung durch die relevanten chinesischen Regulierungsbehörden unterliegen wird und sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Handelstag

Anleger (einschliesslich des Fonds) dürfen nur an Tagen, an denen die Märkte Hongkongs und der VRC für den Handel geöffnet sind und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen verfügbar sind, auf dem Markt der VRC handeln.

Handelskontingent

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent («**tägliches Kontingent**»). Der Northbound-Handel jedes Stock-Connect-Programms wird einem separaten täglichen Kontingent unterliegen. Das tägliche Kontingent begrenzt den täglichen maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der einzelnen Stock-Connect-Programme. Das tägliche Northbound-Kontingent für jedes der Stock Connect-Programme ist derzeit auf CNY 52.4 Milliarden festgelegt. Das tägliche Kontingent kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen chinesischen Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

SEHK wird das Kontingent überwachen und das verbleibende tägliche Northbound-Kontingent zu festgelegten Zeiten auf der Website von SEHK veröffentlichen.

Abwicklung und Verwahrung

Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**»), eine 100%ige Tochtergesellschaft von SEHK, ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die über den Northbound-Handel zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen beim Central Clearing and Settlement System halten, das von der HKSCC für das Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betrieben wird («CCASS»).

Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot in ChinaClear gehaltenen zulässigen Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmassnahmen ggf. weiterhin als einen der Anteilsinhaber in Bezug auf diese zulässigen Wertpapiere behandeln.

HKSCC überwacht die Kapitalmassnahmen, die zulässige Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Verwahrstellen («CCASS-Teilnehmer») über alle Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden, bei denen CCASS-Teilnehmer tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen geben in der Regel Informationen hinsichtlich ihrer Jahreshauptversammlungen/ausserordentlichen Hauptversammlungen etwa einen Monat vor dem Datum der Versammlung bekannt. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung nach Kapitalanteilen mit allen Stimmen vorgelegt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Währung

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger dürfen Handelsgeschäfte mit zulässigen Wertpapieren nur in Offshore-RMB (CNH) tätigen und abrechnen. Daher muss der Fonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNH verwenden.

Weitere Informationen über die Stock Connect-Programme sind online auf folgender Website verfügbar:

<http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>

Die massgeblichen Risiken in Bezug auf die Anlage in A-Aktien über die Stock Connect-Programme sind nachstehend unter «Mit den Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programmen verbundene Risiken» und im Prospekt im Abschnitt «Mit der Anlage in A-Aktien über Stock Connect verbundene Risiken» dargelegt.

Fremdkapital und Hebelung

Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einer Hebelung führen würde, wird das resultierende Gesamtrisiko des Fonds dessen Gesamtvermögen nicht übersteigen, d. h. die Hebelung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehen. Der Untereinlageverwalter verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren des Untereinlageverwalters ausführlich beschrieben. Der Commitment-Ansatz ist eine Methodik, die den zugrunde liegenden Markt oder die

Nominalwerte von Derivaten aggregiert, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Fonds in Bezug auf Derivate zu bestimmen.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Unteranlageverwalter

Gemäss dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an den Unteranlageverwalter delegiert.

Der Unteranlageverwalter, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach den Gesetzen des US-Bundesstaats Delaware gebildet wurde, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und bei der SEC als Anlageberater gemäss dem Advisers Act registriert. Er bietet eine grosse Bandbreite an Beratungsdienstleistungen auf diskretionärer und nicht diskretionärer Basis an, indem er eine Reihe von öffentlich gehandelten Aktien-, Multi-Asset- und Festzins-Portfolios, die verschiedene Marktkapitalisierungen, Anlagestile und Regionen umfassen, basierend auf Fundamentalanalysen verwaltet. Weitere Informationen zum Unteranlageverwalter sind in seinem Formular ADV verfügbar, das bei der SEC eingereicht wurde. Die Bedingungen des Unteranlageverwaltungsvertrags ähneln im Wesentlichen den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags, wie im Abschnitt «Anlageverwalter» des Prospekts beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Vom typischen Anleger des Fonds wird erwartet, dass er ein langfristiges Engagement in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren eingehen möchte, die an Börsen in aller Welt notiert sind, darunter in Schwellenmärkten. Anleger sollten bereit sein, die mit der Investition in Aktienmärkten verbundenen Risiken zu akzeptieren.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition in diesem Fonds sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Risiken in Verbindung mit den Hauptanlagestrategien. Der Fonds wird vornehmlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich in Schwellenländern befinden oder eine anderweitige wirtschaftliche Verbindung zu diesen aufweisen. Der Fonds definiert «Schwellenländer» als Länder, die im MSCI Emerging Markets Index oder im MSCI Frontier Markets Index enthalten sind, oder Länder, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters Schwellenländer oder Frontier-Markt-Länder sind. Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere aus anderen Ländern als den USA investieren, er investiert gewöhnlich in mehrere verschiedene Länder und er kann einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Unternehmen aus Schwellenmärkten investieren.

Schwellenmärkte haben gewöhnlich Wirtschafts-, politische, Gesetzes- und Regulierungssysteme, die weniger ausgereift sind und für eine grössere politische und wirtschaftliche Instabilität anfällig sein können als diejenigen weiter entwickelter Länder. Bei diesen Ländern sind auch ein hohes Mass an

Inflation, Deflation oder Währungsabwertung wahrscheinlicher, was ihre Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte beeinträchtigen könnte.

Ausserdem können die Anlagen des Fonds geografisch konzentriert sein, da der Fonds einen grossen Teil seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region der Welt investieren kann. Dies kann, basierend auf wirtschaftlichen Bedingungen, die ein oder mehrere Länder oder Regionen mehr oder weniger als andere Länder oder Regionen betreffen, zu stärker ausgeprägten Risiken führen. Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren.

Risiko eines wachstumsorientierten Stils. Der wachstumsorientierte Stil des Fonds kann dazu führen, dass der Fonds infolge des Strebens nach einem überdurchschnittlichen Kapitalwachstum überdurchschnittlichen Schwankungen unterliegt. In der Vergangenheit haben Wachstumswerte in den späteren Phasen des Wirtschaftswachstums die beste Performance gezeigt und Substanzwerte haben sich in Phasen der Konjunkturerholung am besten entwickelt. Da der Fonds einen wachstumsorientierten Anlagestil verfolgt, besteht das Risiko, dass der wachstumsorientierte Anlagestil eine Zeit lang in Ungnade fallen kann. Zu Zeiten, wenn der Stil unbeliebt ist, kann der Fonds eine Underperformance gegenüber dem Markt im Allgemeinen, seiner Benchmark und anderen Investmentfonds aufweisen.

Währungsrisiko. Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Wirtschaftliches und politisches Risiko. Veränderungen des politischen Umfelds, regulatorische Einschränkungen und Veränderungen bei staatlichen Institutionen und Richtlinien können sich negativ auf die Investitionen des Fonds auswirken. Unruhen, ethnische Konflikte oder regionale Feindseligkeiten können in einigen Ländern zur Instabilität beitragen. Solche Instabilität kann die Geschäftstätigkeit behindern und das Umfeld für Investitionen nachteilig beeinflussen. Künftige Massnahmen einer oder mehrerer Regierungen könnten erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Volkswirtschaften haben, was sich auf die Marktbedingungen sowie die Preise und Renditen der Investitionen im Fonds auswirken könnte.

Darüber hinaus haben viele Länder einen erheblichen politischen und sozialen Wandel durchlaufen, und es kann nicht garantiert werden, dass die wirtschaftlichen, bildungspolitischen und politischen Reformen, die für den Abschluss des politischen und wirtschaftlichen Wandels erforderlich sind, fortgesetzt werden. Der Entwicklungsstand bestimmter politischer Systeme macht sie anfällig für Veränderungen und potenzielle Schwächung durch wirtschaftliche Not und soziale Instabilität. In bestimmten Ländern ist das Ausmass des Erfolgs von Wirtschaftsreformen schwer zu beurteilen. Informationen über diese Volkswirtschaften sind oft widersprüchlich oder fehlen. In bestimmten Ländern bleibt ein Grossteil der Arbeitskräfte unterbeschäftigt oder arbeitslos. Anhaltende Arbeitslosigkeit könnte die Fähigkeit verschiedener Regierungen behindern, Ausgaben und Defizite unter Kontrolle zu halten.

Eine politische und wirtschaftliche Instabilität in einem der Länder, in denen der Fonds investiert ist, könnte sich negativ auf die Investitionen des Fonds auswirken.

Mit ökologischen Merkmalen verbundenes Risiko. Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Der Fonds ist möglicherweise nur begrenzt in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren engagiert, kann Anlagen in bestimmte Gelegenheiten möglicherweise nicht wahrnehmen oder passt sein Engagement in bestimmten Beteiligungen an, die nicht den vom Unteranlageverwalter gewählten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Fonds kann auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln, da die Anleger in Bezug auf nachhaltige Investitionen unterschiedlicher Meinung sein können.

Risiko einer ESG-Anlage. Die Analyse von ESG-Fragen wird in den Anlageprozess des Unteranlageverwalters einbezogen. Dies bedeutet, dass er bei der Vornahme oder Beurteilung von Anlagen die Risiko-Rendite-Auswirkungen von ESG-Angelegenheiten berücksichtigt. Der Unteranlageverwalter stützt sich bei der Anwendung von ESG-Kriterien und der Durchführung ESG-bezogener Nachforschungen auf Daten, das Research und die Prüfungen Dritter. Gelegentlich können solche Daten unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, was die Fähigkeit des Unteranlageverwalters zur Bewertung der Geschäftspraktiken eines Emittenten in Bezug auf ESG-Praktiken beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnte. Bei der Auslegung der ESG-Kriterien kann es erhebliche Unterschiede geben, und die Auslegungen des Unteranlageverwalters können sich von denen anderer unterscheiden. Darüber hinaus kann sich die Bewertung der ESG-Praktiken eines Emittenten durch den Unteranlageverwalter im Laufe der Zeit ändern. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden, da der Fonds ein rentables Wertpapier möglicherweise meidet oder liquidiert, weil es die ESG-Kriterien nicht erfüllt.

Risiken in Verbindung mit den Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programmen

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent. Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen jeweils einem separaten täglichen Kontingent. Das tägliche Northbound-Kontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock-Connect-Programme an jedem Handelstag.

Wenn der Restbetrag des täglichen Northbound-Kontingents auf null sinkt oder das tägliche Northbound-Kontingent während des fortlaufenden Handels oder der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge für den Rest des Tages abgelehnt (wobei es Anlegern gestattet ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von dem verbleibenden täglichen Kontingent zu

verkaufen). Die Kontingentbeschränkungen können daher die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, zeitnah über die Stock Connect-Programme in A-Aktien zu investieren, und der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder Southbound-Handel der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann auch Sicherungsmechanismen («circuit breakers») und andere Massnahmen einführen, um den Northbound-Handel einzustellen oder auszusetzen. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme kommt, wird der Zugang des Fonds zum VRC-Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem für den Markt der VRC normalen Handelstag für Anleger aus Hongkong und andere ausländische Anleger (wie den Fonds) nicht möglich ist, mit chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Fonds kann infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei A-Aktien während des Zeitraums, in dem kein Handel über die Stock Connect-Programme stattfindet, unterliegen.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Aktienmärkten der VRC.

Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden.

Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der Märkte Hongkongs und der VRC erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Testprogramm funktioniert, müssen Marktteilnehmer daher fortlaufend mit Problemen rechnen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Ausserdem erfordert die «Konnektivität» der Stock Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Dies erforderte die Entwicklung neuer Informationstechnologie-Systeme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. die Einrichtung eines neuen Order-Routing-Systems durch die SEHK, mit dem sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen). Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über die Stock Connect-Programme unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Fonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt, wenn Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, wie vorstehend beschrieben.

Verkaufseinschränkungen durch das Front-End-Monitoring

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die jeweiligen Börsen der VRC zurückgewiesen. Die SEHK führt Pre-Trade-Checks der Verkaufsaufträge zu chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Die SEHK hat ein erweitertes Pre-Trade-Check-Modell eingeführt, bei dem die Anleger die Aktien nicht mehr vorab an die Makler ausliefern müssen. Die Verwahrstellen eröffnen für die Anleger ein separates Sonderkonto («Special Segregated Account») bei der CCASS, die dann eine eindeutige Anleger-ID erstellt. CCASS erstellt Momentaufnahmen der Wertpapierbestände in diesem Konto, um die Anforderungen im Hinblick auf Pre-Trade-Checks zu erfüllen. Makler müssen (bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für das erweiterte Modell entscheiden) die Anleger-ID als Kennung angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern eine grössere Flexibilität für die Nutzung mehrerer Makler zu ermöglichen. Die SEHK hat durch die Einführung eines zusätzlichen Renminbi-Interbanken-Massenabwicklungslaufs zur Nachtzeit eine weitere Erweiterung vorgenommen. Diese zusätzliche Erweiterung ermöglicht, dass eine Renminbi-Barabrechnung am selben Tag vollständig bestätigt wird, sodass ein wirkliches Zug-um-Zug-Arrangement bezüglich der Lieferung und Zahlung erreicht wird. Die Gesellschaft hat derzeit das erweiterte Pre-Trade-Check-Modell in Bezug auf den Fonds übernommen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein solches Modell weiterhin zur Verfügung steht und nicht abgeschafft wird.

Für A-Aktien geltende Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz

Investitionen in A-Aktien über SC unterliegen den folgenden Beschränkungen für den Anteilsbesitz:

- Die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers aus Hongkong oder anderen Ländern (wie dem Teilfonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien nicht überschreiten; und
- Die gesamte Beteiligung aller ausländischen Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie einem Fonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger strategische Investitionen in notierten Unternehmen gemäss den «Measures for the Administration of Strategic Investment of Foreign Investors in Listed Companies» (Massnahmen für die Verwaltung strategischer Investitionen ausländischer Anleger in notierten Unternehmen) tätigen, wird der Aktienbesitz der strategischen Investitionen nicht durch die oben genannten Prozentsätze begrenzt.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als China A-Share notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Die SSE und die SEHK werden Warnungen ausgeben oder die Kaufaufträge für die damit verbundenen A-Aktien beschränken, wenn sich der Prozentsatz des Gesamt-Aktienbesitzes der Obergrenze nähert.

Da Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien bestehen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern an einem notierten Unternehmen in der VRC gehalten werden, wird die Fähigkeit eines Fonds zum Tätigen von Investitionen in A-Aktien durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger, die Investitionen über SC tätigen, beeinträchtigt.

Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne

Gemäss dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Anteilsinhaber, der 5 % (oder einen anderen von der jeweiligen Börse vorgeschriebenen Schwellenwert) oder mehr der gesamten emittierten Anteile eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein «Grossaktionär»), die durch den Kauf und Verkauf von Anteilen dieses Unternehmens erzielten Gewinne an dieses zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn der Fonds ein Grossaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über die Stock Connect-Programme in A-Aktien investiert, können die Gewinne, die der Fonds möglicherweise aus diesen Investitionen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden.

Streichung zulässiger Titel

Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräussert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fonds beeinflussen, etwa wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bestand zugelassener Aktien gestrichen wird.

Risiko in Verbindung mit Clearing und Abwicklung

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind eine wechselseitige Beteiligung eingegangen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum Schuldner ist die Haftung von HKSCC für Northbound-Geschäfte aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall könnte sich die Eintreibung verzögern oder es dem Fonds unmöglich sein, sich von ChinaClear für alle Verluste entschädigen zu lassen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich des Fonds) müssen die Vorgehensweise und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Massnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren ergreifen können, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmassnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) können zulässige Wertpapiere halten, die über die Stock Connect-Programme durch ihre Makler oder Verwahrstellen gehandelt werden. Mehrere Stellvertreter sind derzeit auf dem Markt der VRC nicht verfügbar. Daher wird es dem Fonds nicht möglich sein, persönlich als Stellvertreter an Versammlungen im Hinblick auf die zulässigen Wertpapiere teilzunehmen.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Investitionen über die Stock Connect-Programme werden von einem oder mehreren Maklern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Makler.

Der Hong Kong Investor Compensation Fund deckt die Verluste von Anlegern bei Wertpapieren ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die ein Kauf- oder Verkaufsauftrag über den Northbound Trading Link erteilt werden kann. Da der Fonds jedoch Northbound-Transaktionen über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber über Wertpapiermakler in der VRC ausführt, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Interventionen volatil und weniger stabil sein. Es ist bekannt, dass die chinesische Regierung auf den chinesischen Wertpapiermärkten in einer Weise interveniert, die sich deutlich auf den Marktkurs und die Liquidität auswirken kann. Staatliche Interventionen, wie die Auferlegung von Beschränkungen für den Verkauf von Aktien und den Handel mit Index-Futures, die Abwertung des CNY und die Kanalisierung von Kapital in Aktien können Aktienmarktschwankungen erhöhen und zu Unsicherheiten an den Aktienmärkten führen, die wesentliche Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds besitzen können.

Eine weitere Abwertung des CNY kann sich wesentlich auf die Investitionen des Fonds auswirken. Es gibt keine Garantie, dass der CNY keine Abwertung erfährt. Die Anteilsinhaber sollten auch das mit dem CNY verbundene Downside-Risiko beachten. Jede Abwertung des CNY könnte die Investition des Fonds beeinträchtigen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Fonds versucht, sich auf Aktien von Unternehmen aus Grosschina und Unternehmen mit einem wesentlichen Engagement in China zu konzentrieren.

Regulatorische Risiken

Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerungsrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten vorübergehende Steuerbefreiungen von Kapitalerträgen an, die von Nicht-VRC-Anlegern aus dem Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme realisiert wurden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung gewährt wird oder weiterhin gilt, nicht aufgehoben oder rückwirkend wieder eingeführt wird, oder dass in Zukunft keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen erlassen werden. Der Fonds kann Unsicherheiten bezüglich seiner Steuerverbindlichkeiten in der VRC unterliegen.

Mit dem ChiNext-Markt verbundene Risiken

Wie oben erwähnt, kann der Fonds über die SZC in den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Investitionen am ChiNext-Markt können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Stärkere Aktienkursschwankungen. Bei den am ChiNext-Markt notierten Unternehmen handelt es sich in der Regel um aufstrebende Unternehmen mit einer geringeren betrieblichen Grössenordnung. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment der SZSE notieren.
- Überbewertungsrisiko. Die am ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl an im Umlauf befindlichen Aktien solcher Unternehmen anfälliger für Manipulation sein.
- Regulierungsdifferenzen. Die Regeln und Vorschriften für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital sind weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment.
- Delisting-Risiko. Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, kann es häufiger und schneller passieren, dass die Notierung aufgehoben wird. Wenn die Notierung von Unternehmen, in die ein Portfolio investiert hat, aufgehoben wird, kann dies nachteilige Auswirkungen für den Fonds besitzen.

INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER

Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, kann der Untereinlageverwalter Faktoren berücksichtigen, die er als relevant ansieht, insbesondere die Möglichkeit, dem natürlichen Auftragsfluss zu entsprechen; die Möglichkeit, die Anonymität, den zeitlichen Ablauf oder Preisgrenzen zu kontrollieren; die Qualität des Backoffice; Provisionen; den Einsatz von Automatisierung und/oder die Möglichkeit, Informationen bezüglich der jeweiligen Transaktion oder des jeweiligen Wertpapiers bereitzustellen. Alle Soft-Commission-Vereinbarungen, deren Vorteile die Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds unterstützen, werden in den regelmässigen Berichten des betreffenden Fonds offengelegt.

Allgemeine Informationen bezüglich Interessenkonflikten finden Sie im Formular ADV Teil 1A und 2A des Untereinlageverwalters, das bei der SEC eingereicht wurde und unter <http://www.sec.gov/> verfügbar ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass Anteile der ausschüttenden Klasse und Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält

der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in eine aktualisierte Ergänzung aufgenommen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Die Gründungskosten des Fonds wurden vom Untieranlageverwalter bezahlt.

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (v) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt und (xxiii) die Kosten für die Absicherung einer Anteilsklasse.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse USD II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie

für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse USD Accumulation II gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters, die Anteile der Klasse USD Accumulation II nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren beinhalten, und die Handelsmargen können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern an einem Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Fonds den Nettoinventarwert für den Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anpassen (d. h. «Swing-Pricing»). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Swing-Pricing im Falle von Rücknahmen angewendet wird, wenn es nur einen Anteilsinhaber im Fonds gibt, und im Falle von Zeichnungen kein Swing-Pricing angewendet wird, wenn es keine Anteilsinhaber im Fonds gibt oder nur einen Anteilsinhaber, der einen zusätzlichen Zeichnungsantrag für Anteile des Fonds stellt.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder der Untieranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden. Nach der Erstausgabe von Anteilen einer Klasse werden die Anteile dieser Klasse am betreffenden Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäss den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die

diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten

relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
 PGIM Jennison Emerging Markets Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
 549300GRYCHEAKS2YP94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Produkt bewirbt ein primäres ökologisches Merkmal (das «**Nachhaltigkeitsmerkmal**»), die Reduzierung der CO2-Intensität im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Beurteilung des Bewerbens des Nachhaltigkeitsmerkmals durch das Produkt stützt sich der Unteranlageverwalter auf die Daten zur CO2-Intensität der Unternehmen. Anschliessend wählt der Unteranlageverwalter mithilfe seines Anlageprozesses Anlagen so aus, dass die jährliche gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der jährlichen gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark liegt.

Der Unteranlageverwalter verwendet Daten, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um die CO2-Intensität eines Unternehmens zu beurteilen. Anhand dieser Daten ermittelt der Unteranlageverwalter dann auf monatlicher Basis die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität für das Produkt. Der Unteranlageverwalter versucht, das Produktportfolio anzupassen, um sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts die 50%-Schwelle einhält. Der Unteranlageverwalter ist bestrebt, diese Anpassung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem das Produkt die 50%-Schwelle überschreitet, vorzunehmen (unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber).

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal ist, ob die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark liegt oder nicht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
k. A.
- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**
k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Belangen («PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren»). Die negativen Auswirkungen solcher PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren auf die vom Unteranlageverwalter berücksichtigten und priorisierten Nachhaltigkeitsfaktoren können je nach Branche und/oder den einzelnen Unternehmen variieren. Sie umfassen jedoch die folgenden PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1 von Anhang 1 der von den europäischen Aufsichtsbehörden gemäss der Offenlegungsverordnung veröffentlichten technischen Regulierungsstandards:

- PAI 3 – THG-Emissionsintensität
- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs
- PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8 – Emissionen in Wasser
- PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- PAI 10 – Verstösse gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen
- PAI 12 – Geschlechterspezifisches Verdienstgefälle
- PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen

Die PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren 1 und 2, THG-Emissionen und CO₂-Fussabdruck, sind absolute Zahlen und gelten als Teil von PAI 3, gehen jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein. Der PAI-Nachhaltigkeitsindikator 11, mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, wird in Verbindung mit PAI-Nachhaltigkeitsindikator 10 berücksichtigt, geht jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Produkts besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, indem es vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die sich in Schwellenländern befinden oder eine anderweitige wirtschaftliche Verbindung zu diesen aufweisen. Das Produkt definiert «Schwellenländer» als Länder, die entweder in der Benchmark oder im MSCI Frontier Markets Index enthalten sind, oder als Länder, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters Schwellenländer oder Frontier-Markt-Länder sind. Das Produkt beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Das Produkt wird aktiv verwaltet und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Anlage in Instrumente, die nicht in der jeweiligen Benchmark enthalten sind, kann der Unteranlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Produkt gewährleistet, dass das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal kontinuierlich



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

umgesetzt wird, indem die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark monatlich überprüft wird.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Punkten und bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Untereinlageverwalter einzelne Unternehmen und sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach Ansicht des Untereinlageverwalters zur längerfristigen Performance beitragen werden. Zu diesen Eigenschaften gehören typischerweise Handelsliquidität, Marktkapitalisierung, ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Produkt wendet verbindliche Elemente auf Portfolioebene an. Hierzu werden die Investitionen so ausgewählt, dass die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark liegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Untereinlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einer Mindestreduzierung des Investitionsumfangs aufgrund der Anwendung verbindlicher Elemente auf Portfolioebene.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

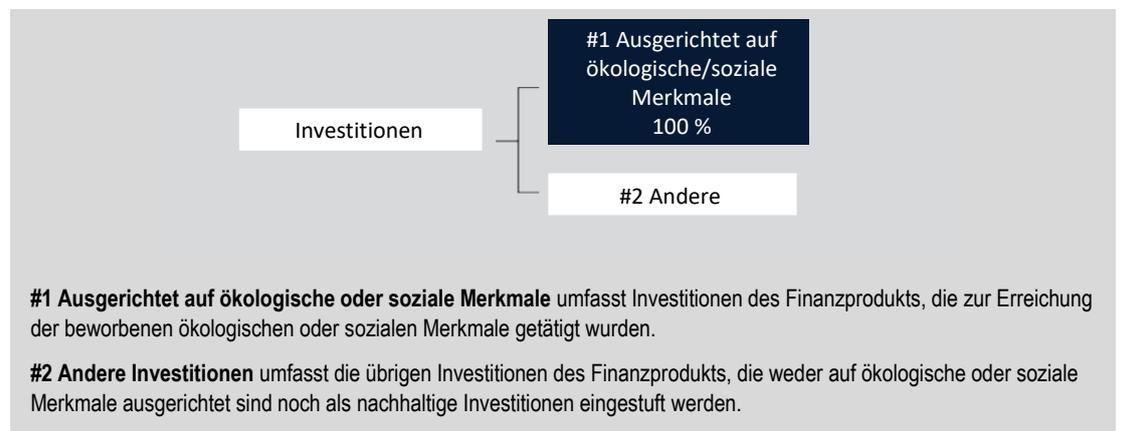
Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in dieser Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, bewerten die Anlageexperten des Untereinlageverwalters die gute Unternehmensführung fundamental und ganzheitlich. Sie haben ein entsprechendes Regelwerk zur Bewertung der Unternehmen geschaffen, nach dem die gute Unternehmensführung insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften sowie andere Kriterien, die die Anlageexperten als wesentlich erachten, überprüft wird. Bei diesen Beurteilungen stützen sich die Anlageteams auf interne Researchs, Materialien von externen Research- und Datenanbietern sowie auf vom Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen, einschliesslich Informationen, die Jennison im Rahmen von Gesprächen mit der Unternehmensführung erhält.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Untereinlageverwalter der Meinung, dass alle Aktienwerte im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal unterstützen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen.

● **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

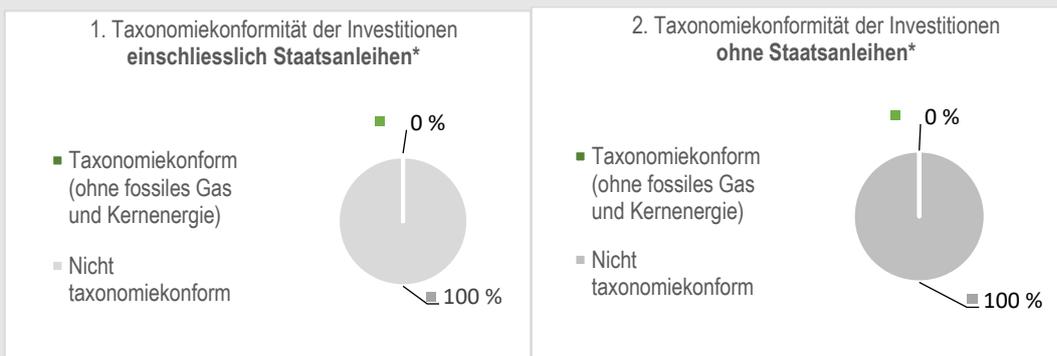
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹³ investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Anteil des Produktportfolios wird vornehmlich für Liquiditäts- und Absicherungszwecke eingesetzt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](#). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM JENNISON U.S. GROWTH FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 19. Juni 2024

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Jennison U.S. Growth Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	410
DER FONDS	412
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	415
UNTERANLAGEVERWALTER	421
ANLEGERPROFIL	421
RISIKOERWÄGUNGEN.....	421
INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER	422
DIVIDENDENPOLITIK.....	422
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	424
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	426

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations. Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin und New York und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**CO2-Intensität**» bezeichnet die Gesamtheit der CO2-Emissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen) eines Unternehmens, gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen und anhand des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens normalisiert;

«**Anteile der Klasse L**» sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern in bestimmten Ländern auf Einladung hin angeboten werden;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Jennison U.S. Growth Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Scope-1- und Scope-2-Emissionen**» bezeichnet (i) im Hinblick auf die *Scope-1-CO2-Emissionen* (gemäss den jüngsten Berichten, oder Schätzungen) jene Emissionen, die aus Quellen entstehen, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder durch die Gesellschaft kontrolliert werden, das die zugrundeliegenden Vermögenswerte begibt, und (ii) im Hinblick auf die *Scope-2-CO2-Emissionen* (ebenfalls gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen) jene Emissionen, die durch die Erzeugung von Strom durch das Unternehmen generiert werden, das sie zugrundeliegenden Vermögenswerte begibt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 31. Juli 2015 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet Jennison Associates LLC mit Geschäftssitz in 466 Lexington Avenue, 18th Floor, New York, New York 10017, USA;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet die Verringerung der CO₂-Intensität im Verhältnis zum Russell 1000 Index;

«**Nachhaltigkeitsrisiko**» bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;

«**UNGC-Compliance**» bezeichnet die Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact («**UNGC**»);

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt;

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 16:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann; und

«**Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität**» bezeichnet eine Kennzahl für die Gesamt-CO₂-Intensität eines Portfolios, berechnet als das Summenprodukt der enthaltenen Gewichtungen und Intensitäten.

DER FONDS

Der PGIM Jennison U.S. Growth Fund (der «Fonds») ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc (der «Gesellschaft»), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet die nachfolgend beschriebenen Anteilsklassen im Fonds an (einzeln eine «Klasse», zusammen «Klassen»). Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	T	R	L
Dividendenpolitik							
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Währung							
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.55 % des NIW p. a.	bis zu 0.80 % des NIW p. a.	bis zu 0.65 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 2 % des NIW p. a.	bis zu 1.85 % des NIW p. a.	bis zu 0.32 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, EUR, GBP, USD	EUR, GBP, USD	CAD, CHF, EUR, GBP, USD, Yen	USD	USD	HKD, SGD, USD	CHF, EUR, GBP, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	T	R	L
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand							
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	k. A.	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	CHF 100'000'000

	A	P	I	II	T	R	L
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	EUR 100'000'000
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	GBP 100'000'000
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500	k. A.
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 200'000'000	USD 5'000	USD 2'500	USD 100'000'000
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen							
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	CHF 10'000'000
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	EUR 10'000'000
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	GBP 10'000'000
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500	k. A.
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 1'000	USD 500	USD 10'000'000
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds nicht abgesichert, mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat

vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden täglich auf Schwankungen überprüft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie möglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen und häufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an die Vertriebsstelle oder Ihren Finanzintermediär wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in US-amerikanische Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, deren Marktkapitalisierung USD 1 Milliarde übersteigt und die nach Ansicht des Untermanagementverwalters das Potenzial dazu besitzen, schneller als andere Unternehmen zu wachsen, was Umsatz, Gewinne oder höhere Renditen auf Aktien und Vermögenswerte betrifft.

Die Benchmark des Fonds ist der Russell 1000 Growth Index (die «**Benchmark**»). Der Untermanagementverwalter kann die Benchmark des Fonds von Zeit zu Zeit durch einen anderen Index ersetzen. Der Untermanagementverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Index für den Fonds repräsentativ ist. In einem solchen Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. Die Anteilhaber werden über etwaige Änderungen der Benchmark des Fonds informiert. Anleger sollten beachten, dass die Benchmark vom Fonds ausschliesslich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird und dass der Fonds nicht beabsichtigt, die Benchmark abzubilden. Der Fonds kann zwar in Investitionen investieren, bei denen es sich um Bestandteile der Benchmark handelt, er wird jedoch aktiv verwaltet, und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Investition in Instrumente, die nicht in der Benchmark enthalten sind, kann der Untermanagementverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Die Benchmark ist keine «Referenzbenchmark» (wie in der Offenlegungsverordnung beschrieben) zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. Bei der Konstruktion der Benchmark werden die Nachhaltigkeitsmerkmale nicht in einer Weise berücksichtigt, die mit dem Ansatz des Fonds übereinstimmt, da es sich um einen breiten Marktindex handelt.

Anleger sollten beachten, dass der Russell 1000 Index nur für die Zwecke der Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen durch den Fonds verwendet wird. Der Russell 1000 Index wurde für diesen Zweck ausgewählt, weil er den breiteren US-Aktienmarkt repräsentiert. Der Fonds kann zwar in Investitionen investieren, bei denen es sich um Bestandteile des Russell 1000 Index handelt, er wird jedoch aktiv verwaltet, und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Investition in Instrumente, die nicht im Russell 1000 Index enthalten sind, kann der Untermanagementverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Der Russell 1000 Index ist keine «Referenzbenchmark» (wie in der Offenlegungsverordnung beschrieben) zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. Bei der Konstruktion des Russell 1000 Index werden die Nachhaltigkeitsmerkmale nicht in einer Weise berücksichtigt, die mit dem Ansatz des Fonds übereinstimmt, da es sich um einen breiten Marktindex handelt.

Bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Untermanagementverwalter einzelne Unternehmen, die eine Liquidität, Kapitalisierung und fundamentale Eigenschaften aufweisen, die nach seiner Ansicht zur längerfristigen Performance beitragen werden. Diese Eigenschaften umfassen in der Regel einige oder alle der folgenden Merkmale: ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum auf absoluter und relativer Basis; ein hohes Einheiten- (Produkt- und/oder Verkaufseinheiten), Umsatz- und Cashflow-Wachstum; eine sich verbessernde Verkaufsdynamik; eine hohe oder sich verbessernde Rentabilität, eine robuste Bilanz mit einer hohen oder sich verbessernden Kapitalrendite, Vermögensrendite oder Rendite auf das investierte Kapital; eine starke wettbewerbsfähige Marktposition; ein nachhaltiges Geschäftsmodell, eine einzigartige Marketingkompetenz; eine starke Forschung und Entwicklung, die zu einem überlegenen neuen Produktfluss führt; eine fähige, disziplinierte und erprobte Geschäftsleitung; Ergebnisse, die den Erwartungen entsprechen oder diese übertreffen haben; und eine attraktive Bewertung im Verhältnis

zu den Wachstumsaussichten (basierend auf verschiedenen Bewertungskennzahlen, einschliesslich des Verhältnisses des Kurses zu den zukünftigen Gewinnen [ein Mass für das Kurs-Gewinn-Verhältnis, für das prognostizierte Gewinne verwendet werden], des Kurs-Buchwert-Verhältnisses [ein Mass für den Marktwert eines Wertpapiers gegenüber seinem Buchwert], des Verhältnisses des Unternehmenswerts zum Ergebnis vor Steuern, Abschreibung und Amortisierung (EBITDA) und des Kurs-Umsatz-Verhältnisses [ein Vergleich des Aktienkurses eines Unternehmens mit seinem Umsatz]).

Der Untereinlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale bewirbt, indem er ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess einbezieht.

Um die Nachhaltigkeitsmerkmale zu bewerben, ist der Untereinlageverwalter bestrebt, sicherzustellen, dass der Fonds eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität beibehält, die mindestens 50 % niedriger ist als die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Russell 1000 Index. Hierzu bewertet der Untereinlageverwalter die Daten zur CO₂-Intensität von Unternehmen und wählt dann auf der Grundlage dieser Daten zur CO₂-Intensität die Anlagen so aus, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität des Russell 1000 Index liegt.

Der Untereinlageverwalter verwendet Daten, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um die CO₂-Intensität eines Unternehmens zu beurteilen. Anhand dieser Daten ermittelt der Untereinlageverwalter dann auf monatlicher Basis die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität für den Fonds. Wenn diese gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität 50 % der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität des Russell 1000 Index übersteigt, wird der Untereinlageverwalter versuchen, das Portfolio des Fonds anzupassen, um sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds die 50%-Schwelle einhält. Der Untereinlageverwalter ist bestrebt, diese Anpassung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem der Fonds die 50%-Schwelle überschreitet, vorzunehmen (unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber).

Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen und die UNGC-Prinzipien einhalten.

Darüber hinaus wendet der Fonds auch eine Ausschlussliste an (wie in «ESG-Beschränkungen» nachstehend definiert). Weitere Informationen über die Bewerbung der Nachhaltigkeitsmerkmale durch den Fonds sind über den folgenden direkten Hyperlink verfügbar: [Jennison: Transparenzangabe gemäss Artikel 10.](#)

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Portfolios in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus anderen Ländern als den USA investieren, die an anerkannten Märkten weltweit in Industrie- und Schwellenländern gehandelt werden oder notiert sind.

Zu den Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren gehören Stammaktien, Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt oder in Stammaktien oder deren Barwert umgetauscht werden können, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Rechte, die ausgeübt werden können, um Aktien zu erhalten, Investitionen in verschiedenen Arten von Unternehmungen, darunter Partnerschaften und Business-Development-Gesellschaften (eine Gesellschaft, die gegründet wird, um eine Finanzierung für kleine Unternehmen im Anfangsstadium ihrer Entwicklung bereitzustellen), Investitionen in zulässigen US-Investmentfonds, börsengehandelten Fonds («ETF»), Wertpapieren von Immobilieninvestmentgesellschaften («REIT») und Income und Royalty Trusts (öffentlich gehandelte Anlagevehikel, die ein zugrunde liegendes Unternehmen kontrollieren, dessen Geschäft im Erwerb, der

Erschliessung, der Produktion und dem Verkauf von Öl und Erdgas besteht), strukturierte Wertpapiere (privat ausgehandelte Finanzinstrumente, die von Unternehmen oder Banken begeben werden, wo die Zinsen oder der Wert des strukturierten Wertpapiers mit verschiedenen Referenzvermögenswerten verknüpft ist, wie in dieser Zusatzklärung beschrieben) einschliesslich Partizipationsscheinen («**P-Notes**») und zulässige Optionsscheine mit niedrigem Ausübungskurs («**LEPW**») und American Depositary Receipts («**ADR**») und andere Scheine oder Aktien mit ähnlicher Struktur wie ADR (einschliesslich Global Depositary Receipts («**GDR**») und Global Depositary Shares (handelbare Finanzinstrumente, die von einer Bank begeben werden, öffentlich gehandelte Anteile an einem ausländischen Emittenten repräsentieren und an einer lokalen Börse gehandelt werden), sowohl in notierter als auch in nicht notierter Form, um das Erlangen und Aufrechterhalten des gewünschten Marktengagements zu unterstützen. Wandelbare Wertpapiere sind Wertpapiere, für die das Recht zur Umwandlung in eine festgelegte Anzahl von Anteilen besteht (gewöhnlich ist in Positionen in wandelbaren Instrumenten eine Option zur Umwandlung eingebettet, sie schaffen jedoch keine wesentliche Hebelung). Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt. Investitionen in nicht notierten Wertpapieren (insbesondere nicht notierten ADR und nicht notierten GDR) unterliegen einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der Fonds kann auch ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, die Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds umfassen können. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Untereinlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in diese Vermögenswerte investieren oder Barmittel halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, dem Vereinigten Königreich, Jersey, Guernsey ESG-, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Dem Fonds werden keine Verwaltungsgebühren zurückerstattet, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer solchen Investition entstehen. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert, der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag und etwaige Rücknahmegebühren im Hinblick auf Investitionen des Fonds in diesem Investmentfonds. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem Investmentfonds im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikowägungen» im Prospekt und nachstehend.

Weitere Informationen in Bezug auf Anlagebeschränkungen finden Sie in «Anhang D – Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Untereinlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds ein. Der Untereinlageverwalter berücksichtigt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Risiken auf die Rendite der Investition. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageprozesses ein notwendiger Aspekt bei der Bewertung des mit der jeweiligen Investition verbundenen Risikos und dementsprechend der Rendite des Fonds ist.

Bei der Durchführung der für die Erstellung von Gewinnschätzungen für einzelne Unternehmen erforderlichen Fundamentaldatenanalyse berücksichtigt der Untereinlageverwalter als wesentliches Element seines Verfahrens die wesentlichen Risiken und Chancen verschiedener Faktoren, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Anlageteam bewertet die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken auf ähnliche Weise wie die Wesentlichkeit anderer Finanzkennzahlen, d. h. wie relevant sie für das Geschäftsmodell sind und wie viel Einblick sie in die operativen Merkmale des Unternehmens bieten. Die Wesentlichkeit eines relevanten Faktors wird in dem Masse berücksichtigt, in dem er sich auf die Bewertung der finanziellen Aussichten oder des Betriebsmodells eines Unternehmens durch den Untereinlageverwalter auswirken würde. Die Anlageexperten des Untereinlageverwalters beurteilen auch die Möglichkeit, dass sich diese Nachhaltigkeitsrisiken zu einem Ereignis entwickeln, das die finanzielle Leistung des Unternehmens während des gegebenen Prognosehorizonts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Im Zuge der Durchführung von Fundamentaldatenanalysen und der Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, engagiert sich der Untereinlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, auf verschiedene Weise, unter anderem durch Stimmrechtsvertretung und die direkte Kommunikation mit der Unternehmensleitung, um sich über die Vorgehensweise des Unternehmens in Bezug auf Risiken und Chancen zu informieren, diese zu beeinflussen oder Perspektiven auszutauschen, einschliesslich solcher, die sich auf Umweltpraktiken, Unternehmensführung oder soziale Fragen beziehen, die sich potenziell auf das Anlageargument auswirken könnten. Der Untereinlageverwalter ist darüber hinaus bestrebt, bei der Unternehmensleitung alle Kontroversen anzusprechen, die er als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten erachtet. Der Untereinlageverwalter bewertet die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens, in das er investiert, subjektiv im Rahmen seines Fundamentaldatenanalyseprozesses.

Wie bereits erwähnt, stützt sich der Anlageprozess des Untereinlageverwalters auf verschiedene Informationsquellen, um potenzielle Investitionen zu analysieren und zu überwachen, darunter Führungskräfte von Unternehmen, Branchenexperten, Research von Dritten und Marktdatenanbieter. Der Untereinlageverwalter nutzt Research und Ratings Dritter als zusätzliche Informationen für seine eigenen fundamentalen und ganzheitlichen Beurteilungen der ESG-Faktoren, die sich auf die Unternehmen im Anlageuniversum auswirken, jedoch optimiert der Untereinlageverwalter das Portfolio des Fonds nicht nach ESG-Ratings Dritter. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit seiner Fundamentaldatenanalysten und die Integrität des Anlageprozesses zu wahren. Die ESG-Ansichten des Untereinlageverwalters spiegeln eine Analyse der finanziellen Wesentlichkeit, des Anlagezeithorizonts und der Komplexität wider, die von ESG-Datenanbietern nicht erfasst werden.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Untereinlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann dementsprechend nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Zusätzliche ESG-Beschränkungen

Zusätzlich zu den anderen in dieser Ergänzung dargelegten Anlagebeschränkungen schliesst der Fonds auch Unternehmen aus, die die UNGC-Prinzipien nicht einhalten. Der UNGC (United Nations Global Compact) besteht aus Prinzipien, die das Verhalten von Unternehmen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung regeln. Der Untereinlageverwalter stützt sich bei den in Bezug auf die UNGC-Prinzipien verwendeten Daten auf Datenquellen Dritter. Diese Datenanbieter stellen fest, dass ein Unternehmen die UNGC-Prinzipien nicht eingehalten hat, wenn das Research des Anbieters und dessen Bewertung von Kontroversen im Zusammenhang mit den UNGC-Prinzipien ergeben, dass ein Unternehmen in eine oder mehrere Kontroversen verwickelt ist, in denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung unter Verletzung der UNGC-Prinzipien in grossem Umfang schweren Schaden angerichtet hat. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der UNGC-Website: www.unglobalcompact.org.

Der Fonds schliesst ausserdem die folgenden Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die auf der für den Norwegian Government Pension Fund Global geltenden und von der Norges Bank Investment Management veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die auf der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die in Geschäfte mit kontroversen Waffen oder Kernwaffen involviert sind, sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung an bestimmten anderen Waffengeschäften (einschliesslich konventioneller Waffen und Waffenunterstützungssysteme);
- Unternehmen, die wesentlich in zivilen Feuerwaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung oder Glücksspiel involviert sind;
- Unternehmen, die wesentlich am Steinkohlebergbau, an der Steinkohleverstromung oder an konventionellem und unkonventionellem Öl und Gas beteiligt sind¹⁴; und
- Unternehmen, die von den Vereinigten Staaten über das Office of Foreign Assets Control (OFAC) und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Sanktionen belegt wurden

(zusammen die (zusammen mit dem UNGC-Compliance) vom Untereinlageverwalter aus diesen externen Quellen erstellte «**Ausschlussliste**»).

¹⁴ Bei der Bestimmung, was unter konventioneller oder nicht konventioneller Öl- und Gasförderung zu verstehen ist, folgt der Untereinlageverwalter den von Febelfin, dem belgischen Verband des Finanzsektors, veröffentlichten Definitionen.

Der Fonds kauft keine Aktien von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs auf der Ausschlussliste stehen. Wird ein Unternehmen (dessen Aktien im Besitz des Fonds sind) nachträglich in die Ausschlussliste aufgenommen, bemüht sich der Untermanager, die vom Fonds gehaltenen Aktien dieses Unternehmens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Untermanager von der Aufnahme dieses Unternehmens in die Ausschlussliste Kenntnis erlangt, zu verkaufen. Der Untermanager stützt sich bei den Daten und Bewertungen, die zur Anwendung der Ausschlüsse herangezogen werden, auf externe Quellen und nimmt keine unabhängige Überprüfung der von diesen externen Quellen bereitgestellten Daten und Bewertungen vor. Diese Daten können seitens dieser externen Quellen ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Der Fonds wird von keiner dieser externen Quellen unterstützt. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Untermanagers, die unter dem folgenden direkten Hyperlink verfügbar ist: [Richtlinie von Jennison bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Investitionen](#). Alternativ finden Sie alle Fondsunterlagen auf der Website von PGIM Funds: www.pgim.com/ucits/literature.

Fremdkapital und Hebelung

Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einer Hebelung führen würde, wird das resultierende Gesamtrisiko des Fonds dessen Gesamtvermögen nicht übersteigen, d. h. die Hebelung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehen. Der Untermanager verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren des Untermanagers ausführlich beschrieben. Der Commitment-Ansatz ist eine Methodik, die den zugrunde liegenden Markt oder die Nominalwerte von Derivaten aggregiert, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Fonds in Bezug auf Derivate zu bestimmen.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Unteranlageverwalter

Gemäss dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an den Unteranlageverwalter delegiert.

Der Unteranlageverwalter, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach den Gesetzen des US-Bundesstaats Delaware gebildet wurde, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und bei der SEC als Anlageberater gemäss dem Advisers Act registriert. Er bietet eine grosse Bandbreite an Beratungsdienstleistungen auf diskretionärer und nicht diskretionärer Basis an, indem er eine Reihe von öffentlich gehandelten Aktien-, Multi-Asset- und Festzins-Portfolios, die verschiedene Marktkapitalisierungen, Anlagestile und Regionen umfassen, basierend auf Fundamentalanalysen verwaltet. Weitere Informationen zum Unteranlageverwalter sind in seinem Formular ADV verfügbar, das bei der SEC eingereicht wurde. Die Bedingungen des Unteranlageverwaltungsvertrags ähneln im Wesentlichen den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags, wie im Abschnitt «Anlageverwalter» des Prospekts beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Vom typischen Anleger des Fonds wird erwartet, dass er ein langfristiges Engagement in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren eingehen möchte. Anleger sollten bereit sein, die mit der Investition in Aktienmärkten verbundenen Risiken zu akzeptieren.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition in diesem Fonds sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Risiken in Verbindung mit den Hauptanlagestrategien.

Risiko eines wachstumsorientierten Stils. Der wachstumsorientierte Stil des Fonds kann dazu führen, dass der Fonds infolge des Strebens nach einem überdurchschnittlichen Kapitalwachstum überdurchschnittlichen Schwankungen unterliegt. In der Vergangenheit haben Wachstumswerte in den späteren Phasen des Wirtschaftswachstums die beste Performance gezeigt und Substanzwerte haben sich in Phasen der Konjunkturerholung am besten entwickelt. Da der Fonds einen wachstumsorientierten Anlagestil verfolgt, besteht das Risiko, dass der wachstumsorientierte Anlagestil eine Zeit lang in Ungnade fallen kann. Zu Zeiten, wenn der Stil unbeliebt ist, kann der Fonds eine Underperformance gegenüber dem Markt im Allgemeinen, seiner Benchmark und anderen Investmentfonds aufweisen.

Mit ökologischen Merkmalen verbundenes Risiko. Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Der Fonds ist möglicherweise nur begrenzt in einigen Unternehmen,

Branchen oder Sektoren engagiert, kann Anlagen in bestimmte Gelegenheiten möglicherweise nicht wahrnehmen oder passt sein Engagement in bestimmten Beteiligungen an, die nicht den vom Unteraanlageverwalter gewählten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Fonds kann auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln, da die Anleger in Bezug auf nachhaltige Investitionen unterschiedlicher Meinung sein können.

Risiko einer ESG-Anlage. Die Analyse von ESG-Fragen wird in den Anlageprozess des Unteraanlageverwalters einbezogen. Dies bedeutet, dass er bei der Vornahme oder Beurteilung von Anlagen die Risiko-Rendite-Auswirkungen von ESG-Angelegenheiten berücksichtigt. Der Unteraanlageverwalter stützt sich bei der Anwendung von ESG-Kriterien und der Durchführung ESG-bezogener Nachforschungen auf Daten, das Research und die Prüfungen Dritter. Gelegentlich können solche Daten unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, was die Fähigkeit des Unteraanlageverwalters zur Bewertung der Geschäftspraktiken eines Emittenten in Bezug auf ESG-Praktiken beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnte. Bei der Auslegung der ESG-Kriterien kann es erhebliche Unterschiede geben, und die Auslegungen des Unteraanlageverwalters können sich von denen anderer unterscheiden. Darüber hinaus kann sich die Bewertung der ESG-Praktiken eines Emittenten durch den Unteraanlageverwalter im Laufe der Zeit ändern. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden, da der Fonds ein rentables Wertpapier möglicherweise meidet oder liquidiert, weil es die ESG-Kriterien nicht erfüllt.

INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER

Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, kann der Unteraanlageverwalter Faktoren berücksichtigen, die er als relevant ansieht, insbesondere die Möglichkeit, dem natürlichen Auftragsfluss zu entsprechen; die Möglichkeit, die Anonymität, den zeitlichen Ablauf oder Preisgrenzen zu kontrollieren; die Qualität des Backoffice; Provisionen; den Einsatz von Automatisierung und/oder die Möglichkeit, Informationen bezüglich der jeweiligen Transaktion oder des jeweiligen Wertpapiers bereitzustellen. Alle Soft-Commission-Vereinbarungen, deren Vorteile die Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds unterstützen, werden in den regelmässigen Berichten des betreffenden Fonds offengelegt.

Allgemeine Informationen bezüglich Interessenkonflikten finden Sie im Formular ADV Teil 1A und 2A des Unteraanlageverwalters, das bei der SEC eingereicht wurde und unter <http://www.sec.gov/> verfügbar ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass Anteile der ausschüttenden Klasse und Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf

Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass die gesamten Nettoanlageerträge – sofern vorhanden – des Fonds, die den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, erklärt werden: (i) in Bezug auf monatlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalendermonats; und (ii) in Bezug auf vierteljährlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalenderquartals (in jedem Fall das «**Erklärungsdatum**»), die innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahldatum**») an die registrierten Anteilsinhaber des Fonds gezahlt werden. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in eine aktualisierte Ergänzung aufgenommen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Die Gründungskosten des Fonds wurden vom Untieranlageverwalter bezahlt.

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (v) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Zusatzerklärungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt, und (xxiii) die Kosten für die Absicherung einer Anteilsklasse.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse USD II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Untieranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse US Dollar Accumulation II gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters, die Anteile der Klasse USD Accumulation II nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A, R und T, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren beinhalten, und die Handelsmargen können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern an einem Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Fonds den Nettoinventarwert für den

Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anpassen (d. h. «Swing-Pricing»). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Swing-Pricing im Falle von Rücknahmen angewendet wird, wenn es nur einen Anteilsinhaber im Fonds gibt, und im Falle von Zeichnungen kein Swing-Pricing angewendet wird, wenn es keine Anteilsinhaber im Fonds gibt oder nur einen Anteilsinhaber, der einen zusätzlichen Zeichnungsantrag für Anteile des Fonds stellt.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Untieranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 20. Juni 2024, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 20. Dezember 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die

diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten

relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilshabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Jennison U.S. Growth Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300VGNN4TKHRO7O52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Produkt bewirbt ein primäres ökologisches Merkmal (das «**Nachhaltigkeitsmerkmal**»), die Reduzierung der CO2-Intensität im Vergleich zum Russell 1000 Index.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Beurteilung des Bewerbens des Nachhaltigkeitsmerkmals durch das Produkt stützt sich der Unteranlageverwalter auf die Daten zur CO2-Intensität der Unternehmen. Anschliessend wählt der Unteranlageverwalter mithilfe seines Anlageprozesses Anlagen so aus, dass die jährliche gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der jährlichen gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Russell 1000 Index liegt.

Der Unteranlageverwalter verwendet Daten, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um die CO2-Intensität eines Unternehmens zu beurteilen. Anhand dieser Daten ermittelt der Unteranlageverwalter dann auf monatlicher Basis die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität für das Produkt. Der Unteranlageverwalter versucht, das Produktportfolio anzupassen, um sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts die 50%-Schwelle einhält. Der Unteranlageverwalter ist bestrebt, diese Anpassung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem das Produkt die 50%-Schwelle überschreitet, vorzunehmen (unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber).

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal ist, ob die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Produkts mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Russell 1000 Index liegt oder nicht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

k. A.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
k. A.
- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**
k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Belangen («PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren»). Die negativen Auswirkungen solcher PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren auf die vom Unteranlageverwalter berücksichtigten und priorisierten Nachhaltigkeitsfaktoren können je nach Branche und/oder den einzelnen Unternehmen variieren. Sie umfassen jedoch die folgenden PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1 von Anhang 1 der von den europäischen Aufsichtsbehörden gemäss der Offenlegungsverordnung veröffentlichten technischen Regulierungsstandards:

- PAI 3 – THG-Emissionsintensität
- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs
- PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8 – Emissionen in Wasser
- PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- PAI 10 – Verstösse gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen
- PAI 12 – Geschlechterspezifisches Verdienstgefälle
- PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen

Die PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren 1 und 2, THG-Emissionen und CO₂-Fussabdruck, sind absolute Zahlen und gelten als Teil von PAI 3, gehen jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein. Der PAI-Nachhaltigkeitsindikator 11, mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, wird in Verbindung mit PAI-Nachhaltigkeitsindikator 10 berücksichtigt, geht jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums, vornehmlich durch die Anlage in US-amerikanische Aktien und aktienbezogene Wertpapieren von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. US-Dollar, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters das Potenzial haben, in Bezug auf Umsätze, Gewinne oder höhere Eigenkapital- und Gesamtkapitalrenditen schneller als andere Unternehmen zu wachsen. Das Produkt beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Das Produkt wird aktiv verwaltet und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Anlage in Instrumente, die nicht in der jeweiligen Benchmark enthalten sind, kann der Unteranlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Produkt gewährleistet, dass das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal kontinuierlich umgesetzt wird, indem die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Produkts im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität der Benchmark monatlich überprüft wird.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Punkten und bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Unteranlageverwalter einzelne Unternehmen und sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters zur längerfristigen Performance beitragen werden. Zu diesen Eigenschaften gehören typischerweise Handelsliquidität, Marktkapitalisierung, ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der



Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Produkt wendet verbindliche Elemente auf Portfolioebene an. Hierzu werden die Investitionen so ausgewählt, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Produkts mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Russell 1000 Index liegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Unteranlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einer Mindestreduzierung des Investitionsumfangs aufgrund der Anwendung verbindlicher Elemente auf Portfolioebene.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob Investitionen die in dieser Verordnung festgelegten Governance-Standards erfüllen, bewerten die Investmentsspezialisten des Unteranlageverwalters die gute Unternehmensführung in einer fundamentalen und ganzheitlichen Weise. Für diese Beurteilung wurde ein Rahmenkonzept für gute Unternehmensführung geschaffen, das sich insbesondere auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften konzentriert. Bei diesen Beurteilungen stützen sich die Anlageteams auf interne Researchs, Materialien von externen Research- und Datenanbietern sowie auf vom Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen, einschliesslich Informationen, die Jennison im Rahmen von Gesprächen mit der Unternehmensführung erhält.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

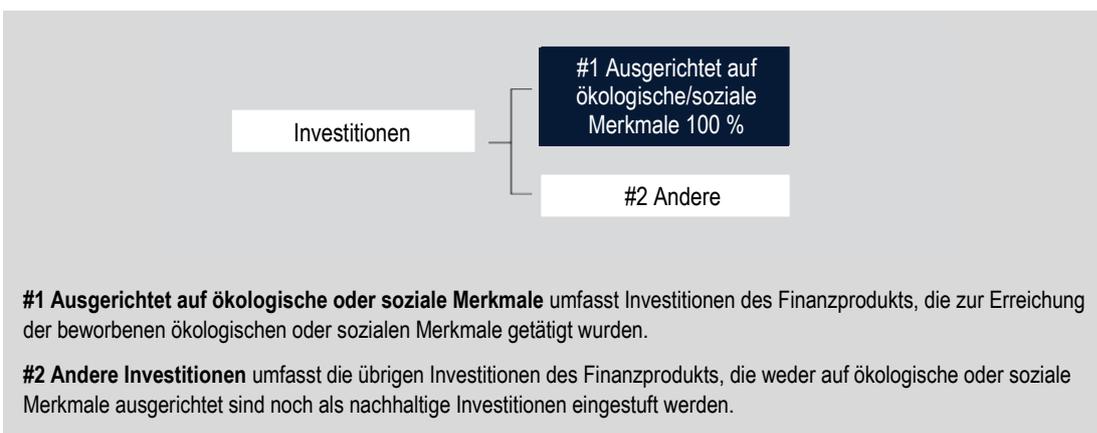
Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Unteranlageverwalter der Meinung, dass alle Aktienwerte im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal unterstützen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

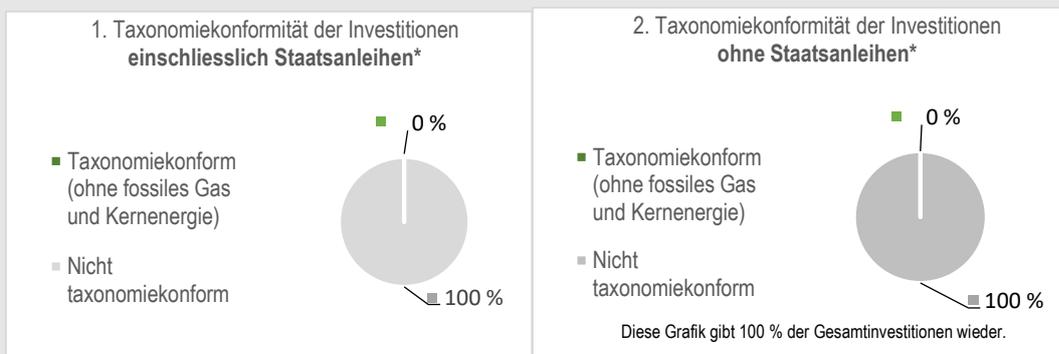
Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁵ investiert?
- Ja, _____
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Anteil des Produktportfolios wird vornehmlich für Liquiditäts- und Absicherungszwecke eingesetzt.

- Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
k. A.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
k. A.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EMERGING MARKET LOCAL CURRENCY DEBT FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Emerging Market Local Currency Debt Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	437
DER FONDS	438
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	440
UNTERANLAGEVERWALTER	447
ANLEGERPROFIL	447
RISIKOERWÄGUNGEN.....	447
DIVIDENDENPOLITIK	449
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	451
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	452

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Emerging Market Local Currency Debt Fund;

«**G-10**» bezeichnet die folgenden Länder: Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA;

«**VRC**» bezeichnet die Volksrepublik China;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Emerging Market Local Currency Debt Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.35 % des NIW p. a.	bis zu 0.70 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.40 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 8'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 7'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000

	A	P	I	II	R
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 800'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 700'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	SGD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds nicht abgesichert.

Euronext-Dublin-Notierung

Fur bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhaltlich.

Die Einfuhrung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einfuhrung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfugung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfugbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs bei Erhaltung des investierten Kapitals. Der Fonds wird einen Relative-Value-Ansatz verfolgen, über den er versuchen wird, auf den Renten- und Devisenmärkten der Schwellenländer mit einem aktiv verwalteten Ansatz Marktineffizienzen und fehlbewertete Wertpapiere zu identifizieren und zu erfassen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark des Fonds ist der J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark bildet die Performance von auf Lokalwährung lautenden Staatsanleihen aus Schwellenländern nach. Sie begrenzt die Gewichtung derjenigen Indexländer mit einem grösseren Schuldenstand, indem nur bestimmte Anteile der zulässigen derzeitigen Nennwerte der Schulden dieser Länder aufgenommen werden. Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch eine andere Benchmark ersetzen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio investiert, das hauptsächlich aus auf Lokalwährungen lautenden Staats- und Unternehmensanleihen der Schwellenmärkte, Währungen und, in geringerem Umfang, auf Hartwährungen (US-Dollar, Euro und Yen) lautenden Wertpapieren der Schwellenmärkte besteht. Die Investitionen des Fonds in auf Hartwährungen lautenden Wertpapieren der Schwellenmärkte (wie auf USD lautende russische Staatsanleihen) dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds wird voraussichtlich hauptsächlich in Staatsanleihen von Schwellenländern anlegen, die auf lokale Währungen lauten und an anerkannten Märkten und Devisenmärkten notiert sind und gehandelt werden. Der Anlageverwalter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Identifizierung der Länder, die seiner Meinung nach als aufstrebende Wertpapiermärkte gelten, sowie bei der Investition in solchen Ländern. Schwellenländer weisen Volkswirtschaften oder Rentenmärkte auf, die weniger stark entwickelt sind, und sind als alle Länder ausserhalb der G-10 definiert. Schwellenländer befinden sich in der Regel in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den Entwicklungsländern Europas (zusammen die «**Schwellenländer**»). Der Fonds kann ein Engagement in China aufbauen, indem er über Bond Connect (wie im nachstehenden Abschnitt «Bond Connect» definiert) in zulässige Anleihen investiert, die am China Interbank Bond Market («**CIBM**») gehandelt werden. Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Das Auswahlverfahren für die Investitionen des Fonds basiert auf einem vierstufigen Anlageverfahren, nämlich: 1) einer top-down-orientierten globalen makroökonomischen Analyse, mit der das Gesamtrisiko im Portfolio bestimmt wird; 2) einer Länderanalyse der makroökonomischen

Rahmenbedingung für jedes Land; 3) einer Wertpapieranalyse und -auswahl durch Portfoliomanager unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schritte 1) und 2); und 4) einer Risikoüberwachung.

Die Investitionen des Fonds können u. a. Schuldtitel (einschliesslich staatlicher, quasi-staatlicher und erst- und nachrangiger Unternehmensanleihen und Darlehenspartizipationsscheinen) und Optionsscheine umfassen. Loan Participation Notes sind Schuldverschreibungen, die von Rechtsträgern ausgegeben werden, die mit dem Erlös der Schuldverschreibung ein oder mehrere Darlehen an Unternehmen finanzieren. Die Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen einer Loan Participation Note basieren auf den Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen des/der entsprechenden Darlehens/Darlehen, aber der Fonds beteiligt sich nicht selbst an diesem/den Darlehen. Investitionen in Darlehenspartizipationsscheinen werden voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken können die Investitionen des Fonds auch Derivattransaktionen (einschliesslich Futures, Optionen, Devisenterminkontrakte, Swaptions, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap Indizes, Zinsswaps) umfassen, deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Währungen und Indizes sein werden. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und des Fonds aufzulösen.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Währungsfutures eingehen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der

Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Ein Credit-Default-Swap-Index ist ein Kreditderivat, das sich aus einzelnen Credit-Default-Swap-Kontrakten zusammensetzt. Credit-Default-Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen, in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen und weder mit der Gesellschaft noch mit der Verwahrstelle verbunden sind. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds kann aktienbezogene Wertpapiere wie Aktien, Optionsscheine oder Optionen zum Erwerb von Beteiligungen oder im Rahmen einer Restrukturierung oder Reorganisation und im Austausch gegen bestehende Schuldverschreibungen der betreffenden Körperschaft erwerben. Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen investieren, die auf lokale Schwellenmarktwährungen, US-Dollar, Euro und Yen lauten. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die beim Weiterverkauf rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen oder die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auf Lokalwährungen lautende Schwellenmarkt-Staatsanleihen nicht als illiquide Wertpapiere gelten.

Der Fonds wird seine nicht auf US-Dollar lautenden Vermögenswerte nicht gegen die Hartwährung absichern, es sei denn, der Anlageverwalter legt dies als angemessen fest.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoeurwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- E. Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in auf Lokalwährungen lautende Schuldtitel von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten sowie von Unternehmen aus Schwellenländern und Devisen und Barmittel aus Schwellenländern; und

- F. maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in auf Hartwährungen (US-Dollar, Euro und Yen) lautende Obligationen investiert.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Die Investitionen des Fonds, einschliesslich der Investitionen in OGA, unterliegen der folgenden VAG-Anlagebeschränkung. «VAG-Anlagebeschränkung» bedeutet Folgendes: (1) Der Fonds darf nur in forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, Collateralized Loan Obligations, Credit Linked Notes, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap Indizes oder Loan Participation Notes investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur halten oder, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind und die an einem amtlichen Markt zugelassen oder in einen solchen aufgenommen wurden oder deren Emittent seinen eingetragenen Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder einem Vollmitgliedsstaat der OECD hat. (2) Soweit der Fonds in Schuldverschreibungen investiert (mit Ausnahme von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch gesicherten Wertpapieren, Collateralized Loan Obligations, Credit Linked Notes, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap Indizes oder Loan Participation Notes), darf er nur in Schuldverschreibungen investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens B3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur halten oder, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Darüber hinaus gilt (3), dass in dem Fall, dass zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, das jeweils niedrigere Rating relevant ist. Wenn drei oder mehr unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das zweithöchste Rating massgeblich. In den Sätzen (1) und (2) angeführte Vermögenswerte, die unter das jeweils geltende Mindestrating herabgestuft wurden, dürfen in Summe maximal 3 % des Fondsvermögens ausmachen. Wenn die herabgestuften Vermögenswerte in Summe mehr als 3 % des Fondsvermögens ausmachen, müssen sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Schwelle von 3 % überschritten wurde, verkauft werden - allerdings nur in dem Masse, in dem diese Vermögenswerte 3 % des Fondsvermögens übersteigen. Anlagebeschränkungen, die für einen spezifischen VAG-Anleger gelten, werden nicht von den VAG-Anlagebeschränkungen abgedeckt. Der Anlageverwalter wird die von einem OGA, in den der Fonds investiert, gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere betrachten, um sicherzustellen, dass sie nicht gegen die vorstehenden VAG-Anlagebeschränkungen verstossen.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen.

Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoeurwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Bond Connect

Die People's Bank of China («**PBoC**») und die Hong Kong Monetary Authority («**HKMA**») haben dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («**CFETS**»), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd («**CCDC**»), dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») zusammen mit der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit («**CMU**») ihre Zustimmung zur Einrichtung von Bond Connect, einem Programm für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihenmärkten in Festlandchina und Hongkong, erteilt. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihenmärkten in Festlandchina und Hongkong ohne Kontingentbeschränkungen und ohne dass der letztendliche Anlagebetrag angegeben werden muss.

Zum Datum dieser Ergänzung umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen dem CFETS, dem Betreiber des CIBM und von der PBoC anerkannten Offshore-Handelszugangsplattformen, zur Erleichterung des Handels mit am CIBM notierten zulässigen Anleihen durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds).

Für die Zwecke dieser Ergänzung stellt der CIBM einen anerkannten Markt dar.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) können mit der gesamten Palette der am CIBM gehandelten Instrumente handeln, einschliesslich Sekundär- und Primärmarktprodukte.

Handelstag

Northbound-Anleger (einschliesslich des Fonds) können an jedem Tag, an dem der CIBM für den Handel geöffnet ist, über Bond Connect handeln, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt.

Abwicklung und Verwahrung

Die Abwicklung und Verwahrung von Northbound-Anleihetransaktionen im Rahmen von Bond Connect erfolgt über die Verbindung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Anleiheabwicklungssystemen in Festlandchina, CCDC und SHCH. Die CMU wickelt Northbound-Transaktionen ab und hält die CIBM-Anleihen für ihre Mitglieder in Nominee-Konten bei der CCDC und beim SHCH. CCDC und SHCH erbringen Leistungen für ausländische Anleger direkt und indirekt über Bond Connect.

Von Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) gekaufte Anleihen werden bei der CCDC und beim SHCH in einem auf den Namen der CMU lautenden Nominee-Sammelkonto geführt. Die CMU selbst hält die Anleihen in separaten Unterkonten ihrer Mitglieder, die die Anleihen ihrerseits auf eigene Rechnung oder für andere Anleger oder Depotbanken halten können. Somit werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und aus dem Ausland über Bond Connect gekauft werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem separaten Unterkonto geführt, das bei der CMU in ihrem Namen eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland können beim Handel über Bond Connect Offshore-RMB («CNH») verwenden oder ausländische Währungen im Rahmen von Bond Connect in Onshore-RMB («CNY») umtauschen.

Wenn ein Anleger zur Anlage über den Northbound Trading Link Fremdwährungen verwendet, muss er ein separates RMB-Kapitalkonto bei einer zulässigen RMB-Abwicklungsbank in Hongkong eröffnen, um seine Fremdwährungen in CNY umzutauschen. Wenn Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft werden, müssen die beim Verkauf der Anleihen aus Festlandchina überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die jeweiligen Fremdwährungen umgerechnet werden.

Weitere Informationen über Bond Connect finden sich auf der Website <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Die jeweiligen Risiken in Verbindung mit Anlagen im CIBM über Bond Connect sind im Abschnitt «Mit der Investition im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken» des Prospekts dargelegt.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hebelwirkung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten unter normalen Umständen 1500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert). Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses

Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. Die Gesellschaft wird den absoluten VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des Fonds verwenden. Der tägliche Value-at-Risk («VaR») des Fonds darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der VaR des Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Fonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft beschrieben.

Das Brutto-Short-Engagement des Fonds ist auf 750 % seines Nettoinventarwerts begrenzt und sein Brutto-Long-Engagement auf 750 % seines Nettoinventarwerts.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untermanagementvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untermanagementverwalter delegiert.

Der Untermanagementverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untermanagementverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich ein Long- oder Short-Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus auf Lokalwährungen lautenden Staats- und Unternehmensanleihen der Schwellenmärkte, Währungen und, in geringerem Umfang, auf Hartwährungen (US-Dollar, Euro und Yen) lautenden Wertpapieren der Schwellenmärkte besteht. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu das Risiko einer erheblichen Volatilität gehören kann.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich

betrachten. Eine Investition im Fonds genießt keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Währungsrisiken

Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäß den Bedingungen der Schuldtitle zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig

zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Die organisatorischen Aufwendungen des Fonds, einschliesslich Aufwendungen, die bei der Gründung des Fonds und dem Angebot von Anteilen entstanden, wurden vom Fonds getragen.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Wahrung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbetrage mussen in der Klassenwahrung und per Uberweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsantrage fur Anteile

Antrage auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhaltlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemass ausgefullt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwasche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemass den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses fur Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen konnen per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg ubermittelt werden (z. B. uber eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwasche) unverzuglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Kaufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemass einer ordnungsgemass ausgefullten Zeichnungsvereinbarung konnen durch Ausfullen und Einreichen einer zusatzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusatzliche Zeichnungsvereinbarungen konnen per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege ubermittelt werden (z. B. uber eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbetrage reprasentieren, mussen bis zum dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschaftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhalt, die die Zeichnungsbetrage darstellen, behalt sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorlaufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen fur alle Anspruche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schaden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschadigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Falligkeitsdatum der Zeichnung uberwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorubergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von

Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Emerging Market Local Currency Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493004WQDZCF89KSC33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt zwei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»** und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).

2) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2»**).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.
- ein PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») von weniger als 10 aufweisen
- Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese negativen Auswirkungen zu minimieren; oder
 - erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.
- Der Schwellenwert für Schwellenländer liegt bei einem ESG-Impact-Rating von 10, um den grösseren regulatorischen und ressourcenbezogenen Herausforderungen Rechnung zu tragen, denen sich Emittenten in diesen Märkten gegenübersehen. Diese können die Fähigkeit der Emittenten einschränken, einige der negativen Auswirkungen anzugehen und die von ihnen ergriffenen Initiativen offenzulegen.

Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: Literature (pgim.com).

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen oder die entsprechende Bewertung des ESG-Impact-Ratings durch den Anlageverwalter.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2 durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](#).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus dem laufenden Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das investierte Kapital zu erhalten. Der Fonds wird einen Relative-Value-Ansatz verfolgen, über den er versuchen wird, auf den Renten- und Devisenmärkten der Schwellenländer mit einem aktiv verwalteten Ansatz Marktineffizienzen und fehlbewertete Wertpapiere zu identifizieren und zu erfassen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Das Produkt investiert zur Erreichung seines Anlageziels in ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich aus auf Lokalwährungen lautenden Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern, Währungen und, in geringerem Umfang, aus auf Hartwährungen (US-Dollar, Euro und Yen) lautenden Wertpapieren aus Schwellenländern besteht.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen
- ein ESG-Impact-Rating unter 10 aufweisen

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

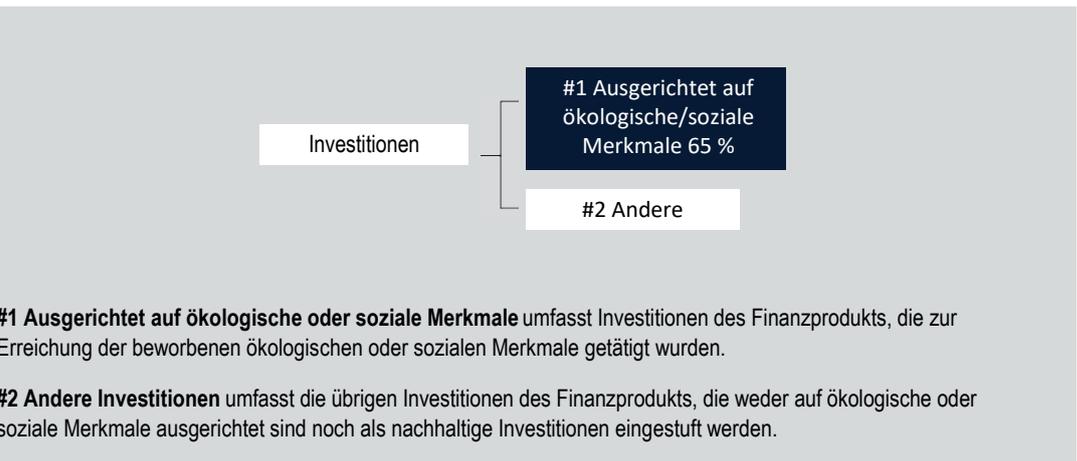
Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zur Bewerbung der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile der Anlagen angewendet werden. Die übrigen Anlagen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2 beitragen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Beworbenen ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



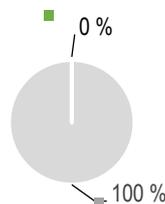
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

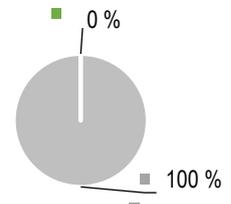
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Investitionen können auch Wertpapiere umfassen, die kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EUROPEAN CORPORATE ESG BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM European Corporate ESG Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds als Artikel 8 Fonds zu qualifizieren ist. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	464
DER FONDS	465
ANLAGEZIELE UND -POLITIK.....	468
UNTERANLAGEVERWALTER	477
ANLEGERPROFIL	477
RISIKOERWÄGUNGEN.....	477
DIVIDENDENPOLITIK	478
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	479
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	482

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den Euro;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet:

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezieht sich auf den PGIM European Corporate ESG Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich der Verringerung der Umweltverschmutzung und des Klimawandels, sowie soziale Merkmale, einschliesslich der Verbesserung des Arbeitsschutzes und des arbeitsbezogenen Managements;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM European Corporate ESG Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 0.80 % des NIW p. a.	bis zu 0.45 % des NIW p. a.	bis zu 0.30 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 0.85 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	EUR, USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	EUR 10'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	EUR 1'000'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der Euro.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte

Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark des Fonds (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche logische Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Investitionspreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Fonds strebt als Anlageziel eine Gesamtrendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs in Übereinstimmung mit einem umsichtigen Risikomanagement an. Dabei werden bei der Wertpapierauswahl die Grundsätze im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («**ESG-Grundsätze**») berücksichtigt. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark des Fonds ist der Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark verfolgt die Wertentwicklung des auf Euro lautenden Marktes für festverzinsliche Unternehmensanleihen mit einer Endlaufzeit von mindestens einem Jahr (unabhängig von der Optionalität). Die Aufnahme in die Benchmark basiert auf der Währung, auf die eine Anleihe lautet, und nicht auf dem Risikoland des Emittenten.

Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch einen anderen Index ersetzen, den der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilsinhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale.

Der Fonds versucht, eine Wertschöpfung durch eine aktive Verwaltung zu erzielen, indem er das Portfolio des Fonds in verschiedenen Sektoren (Industrie, Versorger und Finanzen) im Vergleich zu den Gewichtungen dieser Sektoren in der Benchmark unter- oder übergewichtet und eine Einzeltitelauswahl vornimmt. Die Gewichtungen werden einzelnen Emittenten und spezifischen Sektoren des Fondsportfolios zugeordnet, indem sie mit der Benchmark verglichen werden. Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie die beste Kombination aus fundamentalem und relativem Wert bieten (basierend auf der fundamentalen Kreditanalyse einzelner Wertpapiere durch den Anlageverwalter) werden im Vergleich zur Benchmark stärker gewichtet als Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie einen geringeren Wert bieten. Der Fonds kann in auf Euro lautende und auf andere Währungen lautende Wertpapiere investieren.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert. Grundlage hierfür ist der interne Bewertungsprozess des Anlageverwalters, der Wertpapiere auf der Basis von ESG-Kriterien analysiert, die vom ESG-Ausschuss von PGIM Fixed Income (der «**ESG-Ausschuss**») festgelegt wurden.

Im Rahmen dieses Prozesses ist der Anlageverwalter bestrebt, jedem für eine Investition in Frage kommenden Emittenten ein ESG-Impact-Rating («**ESG-Impact-Rating**») auf einer 100-Punkte-Skala zuzuweisen (wobei 0 das niedrigste und 100 das höchste ESG-Rating darstellt). Dies wird erreicht, indem Emittenten anhand negativer und positiver ESG-Auswirkungen bewertet werden, die für die Branche oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung variiert je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfasst jedoch im Allgemeinen eine Bewertung von Umweltaspekten

wie Umweltverschmutzung, Emissionen und Energiequellen und sozialen Aspekten wie Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten und berücksichtigt somit im Allgemeinen die Nachhaltigkeitsmerkmale. Die Arten von negativen und positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter heranziehen kann, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfassen jedoch generell Auswirkungen wie:

Umweltbelange

- (i) Zu den negativen/nachteiligen Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. erhebliche Treibhausgasemissionen, eine negative Kohlenstoffbilanz oder eine hohe Kohlenstoffintensität, der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, ein unzureichender Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die Zerstörung natürlicher Lebensräume, die Schädigung von Ökosystemen, ein hoher Wasserverbrauch, Wasserverschmutzung; und
- (ii) Zu den positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. die nachhaltige Beschaffung von Energie, die Nutzung von oder Einnahmen aus erneuerbaren Energien, Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die Verringerung der Verwendung von nicht wiederverwertbaren Verpackungen und Kunststoffen, neue Technologien zur Verringerung der Umweltauswirkungen, Lösungen zur Verbesserung der Wassereffizienz, Strategien zur Umweltsanierung, Einrichtung von Landschaftsgebieten und Kohlenstoffspeicherung.

Soziale Aspekte

- (i) Zu den negativen/nachteiligen Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. Themen wie moderne Sklaverei oder Zwangsarbeit, Kinderarbeit, rücksichtslose Arbeitsbedingungen, diskriminierende Ausgrenzung, Verletzung der Rechte bestimmter Gemeinschaften, schlechte Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Bestechung und Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Finanzierung von Verbrechen, Terrorismus und anderen illegalen Aktivitäten, Betrug, Insiderhandel, Steuervermeidung; und
- (ii) Zu den positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. Aspekte wie tragfähige Schulungsprogramme für Arbeitnehmer, zuverlässige Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und -kontrollen für Arbeitnehmer, Beziehungen zu lokalen und indigenen Gemeinschaften, Sicherheitsmassnahmen für Produkte, wirksame Prüfungs- und Transparenzverfahren, Programme für Aus- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung, Förderung der Diversität der Belegschaft, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit von Kunden- und personenbezogenen Daten.

Die Zuweisung eines hohen ESG-Impact-Ratings basiert im Allgemeinen auf der Glaubwürdigkeit und Ambition der Strategie eines Emittenten zur Reduzierung negativer ökologischer und sozialer Auswirkungen sowie auf den tatsächlichen Erfolgen zum Zeitpunkt der Analyse des Anlageverwalters. Dementsprechend werden das Ausmass und die Qualität der Bemühungen der Emittenten, ihre negativen Auswirkungen zu reduzieren und ihre positiven Auswirkungen zu verstärken, als Unterscheidungsmerkmal dienen, das zu höheren ESG-Impact-Ratings führt. Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings kann der Anlageverwalter die vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen prüfen und berücksichtigen oder Informationen aus alternativen Datenquellen, wie z. B. von dritten ESG-Research-Anbietern, heranziehen.

Emittenten, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale gut abschneiden, erhalten in der Regel höhere ESG-Impact-Ratings im Vergleich zu Emittenten, die schlecht abschneiden. Der

Anlageverwalter versucht, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu fördern, indem er im Portfolio des Fonds Emittenten übergewichtet, die diese relativ höheren ESG-Impact-Ratings aufweisen, und Emittenten untergewichtet oder vermeidet, die ein relativ niedrigeres ESG-Impact-Rating oder kein ESG-Impact-Rating aufweisen. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen. Bei bestimmten Emittenten ist es eventuell nicht möglich oder nicht machbar, die für eine Bewertung der Investition erforderlichen Informationen einzuholen oder zu analysieren, sodass der Emittent möglicherweise kein ESG-Impact-Rating erhält. Der Anlageverwalter ist berechtigt, in begrenztem Umfang Investitionen in Emittenten ohne Rating zu tätigen. Der Anlageverwalter kann sich aktiv bei Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Praktiken einbringen, indem er beispielsweise persönliche Treffen mit der Geschäftsleitung von Unternehmen und anderen Emittenten vereinbart, um Themen wie, unter anderem, personalbezogene Überlegungen, Umweltrichtlinien oder Unternehmensführungsfragen anzusprechen. Das Regelwerk für das ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income kann in regelmässigen Abständen vom ESG-Ausschuss aktualisiert werden. Weitere Informationen zum ESG Impact Rating Framework des Anlageverwalters und zu den ESG-Richtlinien, die sich auf den Fonds auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien zu den CO₂-Emissionen des Fondsportfolios) finden Sie in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und in der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 (das «**Fixed Income ESG-Dokument**»), das unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Obwohl der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, sind Investitionen mit Nachhaltigkeitsbezug nicht das Investitionsziel des Fonds.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Risiken auf umsichtige Art und Weise zu kontrollieren. Hierfür setzt er dedizierte Teams von Analysten ein, die Risikomanagement- und Relative-Value-Analysen, die im Rahmen des Portfoliomanagementprozesses durchgängig eingesetzt werden, recherchieren, entwickeln und pflegen. Die Investment-Risk-Management-Gruppe des Anlageverwalters übernimmt mehrere Kernfunktionen für sämtliche Portfolios, darunter die tägliche Risikoüberwachung und -analyse für alle Portfolios und die Berechnung der Performancebeiträge für Portfolios. Eine separate und unabhängige Compliance-Gruppe innerhalb des Anlageverwalters überwacht die Anlagerichtlinien und andere aufsichtsrechtliche Anforderungen des Fonds.

Der Fonds investiert vornehmlich in festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Unternehmensanleihen und Staatsanleihen, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden und von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur (Nationally Recognised Statistical Rating Organisation – «**NRSRO**») mit Investment Grade bewertet sind oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. In dem Fall, dass zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das jeweils niedrigere Rating relevant. Wenn drei oder mehr unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das zweithöchste Rating massgeblich.

Das Auswahlverfahren des Fonds basiert auf der Philosophie eines Bottom-up-Anlageansatzes, wobei der Anlageverwalter den Fokus auf Emissionsanalysen und eine Titelauswahl innerhalb der massgeblichen Branche legt. Ein Bottom-up-Anlageansatz konzentriert sich auf die Kredit-Research-Fundamentalanalyse einzelner Emittenten und die entsprechende wertorientierte Titelauswahl. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Bottom-up-Ansatz bei erfolgreicher Ausführung nachhaltige Überschussrenditen gegenüber der Benchmark liefern kann und die konsistenteste Strategie zur Wertsteigerung eines auf Euro lautenden Investment-Grade-Portfolios ist.

Die Investitionen des Fonds können Folgendes umfassen: Schuldtitel, die von einem Staat, einer Behörde, einer staatlich geförderten Einrichtung, einem supranationalen Emittenten oder einem Unternehmen begeben werden; Optionsscheine; forderungsbesicherte Schuldtitel (Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert von einem bestimmten Pool zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet und durch diese besichert sind, einschliesslich von überwiegend durch Investment-Grade-Tranchen besicherten Schuldverschreibungen) (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds); gewerbliche MBS-Anleihen (eine Art von hypothekarisch gesicherten Wertpapieren, die durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien und nicht auf Wohnimmobilien besichert sind und in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sind) (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds); Kapitalwertpapiere (wie später definiert) und Vorzugsaktien (eine Klasse von Anteilen an einem Unternehmen, die einen höheren Anspruch auf die Vermögenswerte und Erträge hat als die Stammaktionäre).

Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone. Die Investitionen des Fonds können sowohl von EUR-Emittenten als auch von Nicht-EUR-Emittenten ausgegeben werden und können fest oder variabel verzinslich sein. «Kapitalwertpapiere» sind hybride Wertpapiere, die entweder eine regulatorische Eigenkapitalbehandlung erhalten (d. h. das Wertpapier kann sich als regulatorisches Eigenkapital qualifizieren, wenn es von einer regulierten Einheit gehalten wird) oder von einer oder mehreren Rating-Agenturen als «Equity Credit» (was die Rating-Agenturen bei der Bewertung des jeweiligen Wertpapiers berücksichtigen) eingestuft werden. Hybride Kapitalwertpapiere können vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum gekündigt (d. h. zurückgezahlt) werden. Rating-Agenturen können bestimmte Wertpapiere in der Kapitalstruktur eines Emittenten bei der Berechnung des Kapitals und des Verschuldungsgrads des Emittenten als «Equity Credit» einstufen, typischerweise von 25 % bis 100 % des Wertes des Wertpapiers je nach seinen Eigenschaften. «Equity Credit» wird typischerweise vergeben, wenn festverzinsliche Wertpapiere «aktienähnliche» Eigenschaften aufweisen, z. B. aufschiebbare Kupons oder Wertpapiere mit sehr langen gesetzlichen Endfälligkeiten (30 Jahre oder länger), und wird im Falle einer Insolvenz den vorrangigen Anleihegläubigern des Emittenten nachgeordnet. Zu diesen Wertpapieren gehören insbesondere nachrangige Schuldtitel wie Tier-1-, Tier-1-Non-Step-, Tier-2-/Lower-Tier-2-Bonds und Vorzugsaktien. Das Engagement in Kapitalinstrumenten wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, solange diese Wertpapiere nicht in der Benchmark enthalten sind.

Der Fonds kann auch zu Investitions- oder Absicherungszwecken börsengehandelte und ausserbörsliche Derivate, einschliesslich Futures und Optionen, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap-Indizes, Devisenterminkontrakte (diese werden ausschliesslich zu Absicherungszwecken verwendet), Zins-Swaps und Währungsswaps, deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Währungen und Indizes sind, einsetzen, in die der Fonds direkt (wie hierin festgelegt) investieren kann. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine

Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Ein Währungsswap ist ein Devisenkontrakt zwischen zwei Parteien über den Austausch der Kapital- und Festzinszahlungen auf ein Darlehen in einer Währung gegen das Kapital und die Festzinszahlungen auf ein gleich hohes Darlehen in einer anderen Währung. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Ein Credit-Default-Swap-Index ist ein Kreditderivat, das sich aus einzelnen Credit-Default-Swap-Kontrakten zusammensetzt. Credit-Default-Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen, in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen und weder mit der Gesellschaft noch mit der Verwahrstelle verbunden sind. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des

Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen (in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sind) und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu

sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die nachstehenden Grenzwerte beschreiben die maximale Höhe der Investition, die der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Sektor oder von einem bestimmten Emittenten halten darf:

- (a) Sektorielle Beschränkungen: Maximal 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.
- (b) Maximale Übergewichtung gegenüber der Benchmark
- | | |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------|
| Regierungen, Behörden und supranationale Emittenten | Keine Beschränkungen |
| Unternehmensemittenten mit einem Rating von A- oder höher | 5 % des NIW |
| Unternehmensemittenten mit einem Rating von BBB+ oder niedriger | 3 % des NIW |
- (c) Grenzwerte für Titel unter Investment Grade
- BB+ oder niedriger max. 10 % des NIW (hierin sind Wertpapiere ohne Rating nicht enthalten).

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Die Investitionen des Fonds, einschliesslich der Investitionen in OGA, unterliegen der folgenden VAG-Anlagebeschränkung. «VAG-Anlagebeschränkung» bedeutet Folgendes: (1) Der Fonds darf nur in forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, Collateralized Loan Obligations, Credit Linked Notes, Credit-Default-Swaps, Credit-Default-Swap-Indizes oder Loan Participation Notes investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur halten oder, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind und die an einem amtlichen Markt zugelassen oder in einen solchen aufgenommen wurden oder deren Emittent seinen eingetragenen Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder einem Vollmitgliedsstaat der OECD hat. (2) Soweit der

Fonds in Schuldverschreibungen investiert (mit Ausnahme von forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch gesicherten Wertpapieren, Collateralized Loan Obligations, Credit Linked Notes, Credit-Default-Swaps, Credit-Default-Swap-Indizes oder Loan Participation Notes), darf er nur in Schuldverschreibungen investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens B3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur halten oder, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Darüber hinaus gilt (3), dass in dem Fall, dass zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, das jeweils niedrigere Rating relevant ist. Wenn drei oder mehr unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das zweithöchste Rating massgeblich. In den Sätzen (1) und (2) angeführte Vermögenswerte, die unter das jeweils geltende Mindestrating herabgestuft wurden, dürfen in Summe maximal 3 % des Fondsvermögens ausmachen. Wenn die herabgestuften Vermögenswerte in Summe mehr als 3 % des Fondsvermögens ausmachen, müssen sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Schwelle von 3 % überschritten wurde, verkauft werden - allerdings nur in dem Masse, in dem diese Vermögenswerte 3 % des Fondsvermögens übersteigen. Anlagebeschränkungen, die für einen spezifischen VAG-Anleger gelten, werden nicht von den VAG-Anlagebeschränkungen abgedeckt. Der Anlageverwalter wird die von einem OGA, in den der Fonds investiert, gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere betrachten, um sicherzustellen, dass sie nicht gegen die vorstehenden VAG-Anlagebeschränkungen verstossen.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtnettovermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Unzulässige ESG-Anlagen

Der Fonds versucht, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht bestimmten vom ESG-Ausschuss festgelegten Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen entsprechen (solche Emittenten werden als die «**unzulässigen ESG-Anlagen**» bezeichnet). Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft.

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Einzelheiten zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage und im ESG-Dokument für Festverzinsliche Wertpapiere erhältlich, von dem eine Kopie unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteranlageverwalter delegiert.

Der Unteranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in zulässigen Vermögenswerten gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich wünschen, dass (i) ein Long- oder Short-Engagement in öffentlich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating einer NRSRO oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft wird, und (ii) die ESG-Grundsätze bei der Auswahl der Wertpapiere angewendet werden. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des

Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Politisches Risiko

Der Wert der Investitionen des Fonds kann von Ungewissheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden. Dies kann zu ausgeprägteren Risiken führen, wenn die Bedingungen besondere Auswirkungen auf eines bzw. eine oder mehrere Länder oder Regionen haben.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

Das mit verbrieften Produkten verbundene Risiko

Inhaber verbrieft Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieft Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbrieft Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbrieft Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbrieft Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieft Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieft Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält

der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Gründungs- und Organisationsaufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die 35'000 USD nicht überschreiten dürfen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Untermanagementverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klassen EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden. Nach der Erstausgabe von Anteilen einer Klasse werden die Anteile dieser Klasse am betreffenden Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäss den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten

Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen

grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM European Corporate ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300JSXJJ552VU1D47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «Produkt» angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «Nachhaltigkeitsmerkmal» und zusammen die «Nachhaltigkeitsmerkmale»), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («Nachhaltigkeitsmerkmal 1»).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («Nachhaltigkeitsmerkmal 2a») und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»).

3) Das Produkt:

a. bewirbt die Vermeidung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Emittenten mit den höchsten Treibhausgasemissionen (THG) (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) gehören («Nachhaltigkeitsmerkmal 3a»).

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («Nachhaltigkeitsmerkmal 3b»)

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren PGIM Fixed Income ESG-Impact-Rating-Punktzahl («**ESG-Impact-Rating**») für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Um dem durch das Produkt beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu entsprechen, schliesst das Produkt Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von unter 40 aus.

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 40** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige inhärent positive Vorteile für die Umwelt und/oder die Gesellschaft schafft, jedoch weiterhin wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat und keine oder nur begrenzte glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, diese zu verringern; oder
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, die so erheblich sind, dass sie nicht durch positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft aufgewogen werden können.

– Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

– Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu entsprechen, strebt das Produkt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zur Benchmark an.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a ist die Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Investitionen mit einer Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz, gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität 33 % geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, eine Outperformance gegenüber dem Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index (die «Benchmark») auf Basis der Gesamrendite zu erzielen. Bei der Auswahl der Wertpapiere werden ESG-Grundsätze angewendet. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark verfolgt die Wertentwicklung des auf Euro lautenden Marktes für festverzinsliche Unternehmensanleihen mit einer Endlaufzeit von mindestens einem Jahr (unabhängig von der Optionalität). Die Aufnahme in die Benchmark basiert auf der Währung, auf die eine Anleihe lautet, und nicht auf dem Risikoland des Emittenten. Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen - Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 40.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3a:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

– Die Anlagestrategie sieht keine Investitionen in Emittenten mit einer CO₂-Intensität (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vor.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zur Bewerbung der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile der Anlagen angewendet werden. Die übrigen Anlagen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 2a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a von mindestens 60 % des Portfolios beworben wird. Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3a

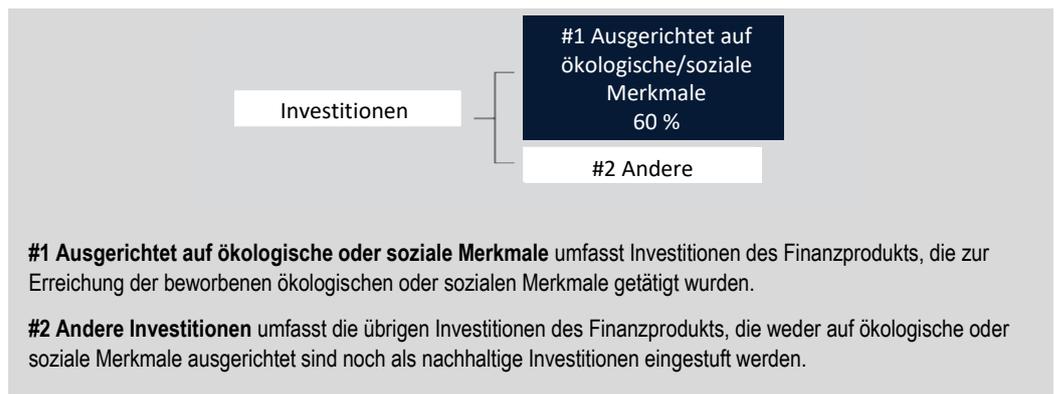
Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 3a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a von mindestens 65% des Portfolios beworben wird. Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen Emissionsintensität-Beschränkungen ausgenommen und kommen daher für eine Anlage in das Produkt in Frage. Solche grünen Anleihen gelten jedoch nicht als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a bewerben.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b unterstützen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁶?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

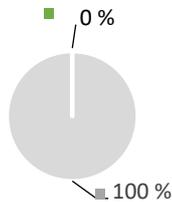
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

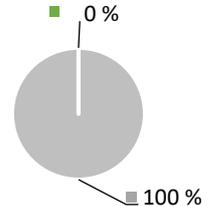
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Investitionen können auch Wertpapiere umfassen, die kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EMERGING MARKET TOTAL RETURN BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Emerging Market Total Return Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	496
DER FONDS	497
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	499
UNTERANLAGEVERWALTER	506
ANLEGERPROFIL	506
RISIKOERWÄGUNGEN.....	506
DIVIDENDENPOLITIK	509
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	510
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	512

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Emerging Market Total Return Bond Fund;

«**G-10**» bezeichnet die folgenden Länder: Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA;

«**VRC**» bezeichnet die Volksrepublik China;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Emerging Market Total Return Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.35 % des NIW p. a.	bis zu 0.70 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.55 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau

liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden täglich auf Schwankungen überprüft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilklassen so nahe wie möglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen und häufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs bei Erhaltung des investierten Kapitals. Der Fonds verwendet den Relative-Value-Ansatz, mit dem versucht wird, Marktineffizienzen, wie Wertpapiere, die gegenüber den Erwartungen des Anlageverwalters fehlbewertet sind, an Festzins- und Devisenmärkten der Schwellenländer zu identifizieren und mit einer aktiven Verwaltung zu nutzen. Der Relative-Value-Ansatz beinhaltet die Betrachtung des fundamentalen Kreditrankings und der Rendite und Renditeerwartung von Emittenten zur Bewertung, welche Investitionen die besten risikoadjustierten Renditen bieten.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark des Fonds ist der ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark bildet die Performance einer einzelnen US-Schatzwechsel-Emission mit dreimonatiger Laufzeit nach, die zu Beginn eines Monats erworben und einen ganzen Monat lang gehalten wird. Die

Emission, die von der Benchmark bei jeder Neugewichtung am Monatsende ausgewählt wird, ist der ausstehende Schatzwechsel, dessen Fälligkeitstermin dem Datum der Neugewichtung am nächsten liegt, wobei er jedoch nicht mehr als drei Monate nach diesem Datum liegen darf. Um für die Auswahl durch den Benchmark-Anbieter berücksichtigt zu werden, muss eine Emission am oder vor dem Neugewichtungsdatum am Monatsende abgewickelt worden sein. Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch eine andere Benchmark ersetzen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilsinhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden. Die Benchmark wird zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet.

Der Fonds strebt die Erzielung von Mehrwert durch ein aktives Management an. Zu diesem Zweck investiert er in ein diversifiziertes Portfolio, das aus auf Hartwährungen (einschliesslich US-Dollar, Pfund Sterling, Euro und Yen) lautenden Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern, auf Lokalwährungen lautenden Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern (mit festen oder variablen Zinssätzen) und Währungen besteht, und setzt Derivattransaktionen (wie z. B. Zinsswaps) wie unten beschrieben ein.

Das Auswahlverfahren für die Investitionen des Fonds basiert auf einem vierstufigen Anlageverfahren, nämlich: 1) einer top-down-orientierten globalen makroökonomischen Analyse, mit der das Gesamtrisiko im Portfolio bestimmt wird; 2) einer Länderanalyse der makroökonomischen Rahmenbedingung für jedes Land; 3) einer Wertpapieranalyse und -auswahl durch Portfoliomanager unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schritte 1) und 2); und 4) einer Risikoüberwachung.

Der Anlageverwalter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Identifizierung der Länder, die seiner Meinung nach als aufstrebende Wertpapiermärkte gelten, sowie bei der Investition in solchen Ländern. Schwellenländer weisen Volkswirtschaften oder Rentenmärkte auf, die weniger stark entwickelt sind, und sind als alle Länder ausserhalb der G-10 definiert. Schwellenländer befinden sich in der Regel in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den Entwicklungsländern Europas (zusammen die «**Schwellenländer**»). Diese Investitionen werden von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur («**NRSRO**») bewertet, die bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert ist, oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft. Bitte beachten Sie, dass der Fonds in Ermangelung von Anlagemöglichkeiten in den Schwellenländern gelegentlich einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere von Nicht-Emerging-Market-Ländern sowie in Barmittel und kurzfristige Investitionen investieren kann. Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds erwartet ein Engagement in China und Indien. Dies geschieht durch auf Hartwährung lautende Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen, Zinsswaps und Devisentermingeschäfte. Der Fonds kann auch ein Engagement in China aufbauen, indem er über Bond Connect (wie im nachstehenden Abschnitt «Bond Connect» definiert) in zulässige Anleihen investiert, die am China Interbank Bond Market («**CIBM**») gehandelt werden. Der Fonds investiert nur in Wertpapiere, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden und an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Die Investitionen des Fonds können in Übereinstimmung mit der hierin dargelegten Anlagepolitik u. a. Schuldtitel (einschliesslich staatlicher, quasi-staatlicher und nachrangiger Unternehmensanleihen und Darlehenspartizipationsscheinen) und Optionsscheine umfassen. Loan Participation Notes sind Schuldverschreibungen, die von Rechtsträgern ausgegeben werden, die mit dem Erlös der Schuldverschreibung ein oder mehrere Darlehen an Unternehmen finanzieren. Die Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen einer Loan Participation Note basieren auf den Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen des/der entsprechenden Darlehens/Darlehen, aber der Fonds beteiligt sich nicht selbst an diesem/den Darlehen. Investitionen in Darlehenspartizipationsscheinen werden voraussichtlich 10 %

des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken können die Investitionen des Fonds auch Derivattransaktionen (Futures, Optionen, Devisenterminkontrakte, Swaptions, Credit-Default-Swaps, Zinsswaps) umfassen, deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Währungen und Indizes sein werden. Der Fonds kann sowohl Long- als auch Short-Positionen einschliesslich Zins-Swaps und Futures zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken, Credit-Default-Swaps zur Verwaltung von Emittentenrisiken und Devisentermingeschäfte zur Verwaltung von Währungsrisiken wie unten beschrieben einsetzen. Der relative Wert ist eine Methode zur Bestimmung des Werts eines Vermögenswerts, die den Wert ähnlicher Vermögenswerte berücksichtigt. Der Fonds wird Short-Positionen in Wertpapieren eingehen, die der Anlageverwalter als überbewertet ansieht, und Long-Positionen in Wertpapieren eingehen, die der Anlageverwalter für unterbewertet hält. Zu diesem Zweck kann der Fonds Long- oder Short-Positionen eingehen, indem er Derivate einsetzt, einschliesslich Zinsswaps, Credit-Default-Swaps und Futures. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) auf eine Investition ist ein Vertrag, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu kaufen. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen, Währungsfutures und Währungstransaktionen zu Absicherungszwecken, Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung eingehen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds kann aktienbezogene Wertpapiere wie Aktien, Optionsscheine oder Optionen zum Erwerb von Beteiligungen oder im Rahmen einer Umstrukturierung oder Reorganisation einer Körperschaft und im Austausch gegen bestehende Schuldverschreibungen dieser Körperschaft erwerben. Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können (jeweils unbegrenzt) ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen investieren, die auf lokale Schwellenmarktwährungen, USD, GBP, EUR und Yen lauten. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen (in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sind), die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind,

einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auf Lokalwährungen lautende Schwellenmarkt-Staatsanleihen nicht als illiquide Wertpapiere gelten.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Bond Connect

Die People's Bank of China («**PBoC**») und die Hong Kong Monetary Authority («**HKMA**») haben dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («**CFETS**»), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd («**CCDC**»), dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») zusammen mit der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit («**CMU**») ihre Zustimmung zur Einrichtung von Bond Connect, einem Programm für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihenmärkten in Festlandchina und Hongkong, erteilt. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihenmärkten in Festlandchina und Hongkong ohne Kontingentbeschränkungen und ohne dass der letztendliche Anlagebetrag angegeben werden muss.

Zum Datum dieser Ergänzung umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen dem CFETS, dem Betreiber des CIBM und von der PBoC anerkannten Offshore-Handelszugangsplattformen, zur Erleichterung des Handels mit am CIBM notierten zulässigen Anleihen durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds).

Für die Zwecke dieser Ergänzung stellt der CIBM einen anerkannten Markt dar.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) können mit der gesamten Palette der am CIBM gehandelten Instrumente handeln, einschliesslich Sekundär- und Primärmarktprodukte.

Handelstag

Northbound-Anleger (einschliesslich des Fonds) können an jedem Tag, an dem der CIBM für den Handel geöffnet ist, über Bond Connect handeln, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt.

Abwicklung und Verwahrung

Die Abwicklung und Verwahrung von Northbound-Anleihetransaktionen im Rahmen von Bond Connect erfolgt über die Verbindung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Anleiheabwicklungssystemen in Festlandchina, CCDC und SHCH. Die CMU wickelt Northbound-Transaktionen ab und hält die CIBM-Anleihen für ihre Mitglieder in Nominee-Konten bei der CCDC und beim SHCH. CCDC und SHCH erbringen Leistungen für ausländische Anleger direkt und indirekt über Bond Connect.

Von Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) gekaufte Anleihen werden bei der CCDC und beim SHCH in einem auf den Namen der CMU lautenden Nominee-Sammelkonto geführt. Die CMU selbst hält die Anleihen in separaten Unterkonten ihrer Mitglieder, die die Anleihen ihrerseits auf eigene Rechnung oder für andere Anleger oder Depotbanken halten können. Somit werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und aus dem Ausland über Bond Connect gekauft werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem separaten Unterkonto geführt, das bei der CMU in ihrem Namen eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland können beim Handel über Bond Connect Offshore-RMB («CNH») verwenden oder ausländische Währungen im Rahmen von Bond Connect in Onshore-RMB («CNY») umtauschen.

Wenn ein Anleger zur Anlage über den Northbound Trading Link Fremdwährungen verwendet, muss er ein separates RMB-Kapitalkonto bei einer zulässigen RMB-Abwicklungsbank in Hongkong eröffnen, um seine Fremdwährungen in CNY umzutauschen. Wenn Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft werden, müssen die beim Verkauf der Anleihen aus Festlandchina überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die jeweiligen Fremdwährungen umgerechnet werden.

Weitere Informationen über Bond Connect finden sich auf der Website <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Die jeweiligen Risiken in Verbindung mit Anlagen im CIBM über Bond Connect sind im Abschnitt «Mit der Investition im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken» des Prospekts dargelegt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hebelwirkung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten unter normalen Umständen 1500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert). Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. Die Gesellschaft wird den absoluten VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des Fonds verwenden. Der tägliche Value-at-Risk («VaR») des Fonds darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der VaR des Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Fonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft beschrieben.

Das Brutto-Short-Engagement des Fonds ist auf 750 % seines Nettoinventarwerts begrenzt und sein Brutto-Long-Engagement auf 750 % seines Nettoinventarwerts.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untieranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich ein Long- oder Short-Engagement in einem diversifizierten Portfolio eingehen wollen, das aus einer Mischung aus auf Hart- und Lokalwährung lautenden Staats- und Unternehmensanleihen und aus Währungen besteht. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu das Risiko einer erheblichen Volatilität gehören kann.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitel zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstruments oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Währungsrisiken

Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung,

Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Aufwendungen für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die voraussichtlich 35'000 USD nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilshabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilshaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilshaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilshaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilshabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilshaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilshabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilshabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an den Verwalter geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit dem Verwalter vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und

ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Emerging Market Total Return Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300723DTR2MQVL670

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»**) und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

- 1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).
- 2) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2»**).
- 3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3»**).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «investierbares Universum» auf Emittenten, die die Beschränkungen und die Wertpapierauswahlkriterien des Produkts erfüllen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereicherem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.
- ein PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») von weniger als 10 aufweisen

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese negativen Auswirkungen zu minimieren; oder
- erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.

– Der Schwellenwert für Schwellenländer liegt bei einem ESG-Impact-Rating von 10, um den grösseren regulatorischen und ressourcenbezogenen Herausforderungen Rechnung zu tragen, denen sich Emittenten in diesen Märkten gegenübersehen. Diese können die Fähigkeit der Emittenten einschränken, einige der negativen Auswirkungen anzugehen und die von ihnen ergriffenen Initiativen offenzulegen.

Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen oder die entsprechende Bewertung des ESG-Impact-Ratings durch den Anlageverwalter.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2**

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2 durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating eines zusammengesetzten Indexes liegt, der aus folgenden Komponenten besteht: 33.34% J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, 33.33% J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index und 33.33% J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating eines zusammengesetzten Indexes liegt, der aus folgenden Komponenten besteht: 33.34% J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, 33.33% J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index und 33.33% J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität eines zusammengesetzten Indexes, der aus folgenden Komponenten besteht: 33.34% J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, 33.33% J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index und 33.33% J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus dem laufenden Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das investierte Kapital zu erhalten. Das Produkt wird einen Relative-Value-Ansatz verfolgen, über den es versucht wird, auf den Renten- und Devisenmärkten der Schwellenländer mit einem aktiv verwalteten Ansatz Marktineffizienzen – wie im Verhältnis zu den Erwartungen des Anlageverwalters fehlbewertete Wertpapiere – zu identifizieren und zu erfassen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Das Produkt wird aktiv verwaltet und strebt eine Wertsteigerung an, indem es in ein diversifiziertes Portfolio investiert, das aus auf Hartwährungen (einschliesslich US-Dollar, Pfund Sterling, Euro und Yen) lautenden Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern, auf Lokalwährungen lautenden Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern (mit festen oder variablen Zinssätzen) und Währungen besteht sowie Derivatetransaktionen (wie zum Beispiel Zinsswaps) einsetzt.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen
- ein ESG-Impact-Rating unter 10 aufweisen

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating eines zusammengesetzten Indexes liegt, der aus folgenden Komponenten besteht: 33.34% J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, 33.33% J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index und 33.33% J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zu einem zusammengesetzten Index an, der aus folgenden Komponenten besteht: 33.34% J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, 33.33% J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index und 33.33% J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zur Bewerbung der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile der Anlagen angewendet werden. Die übrigen Anlagen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

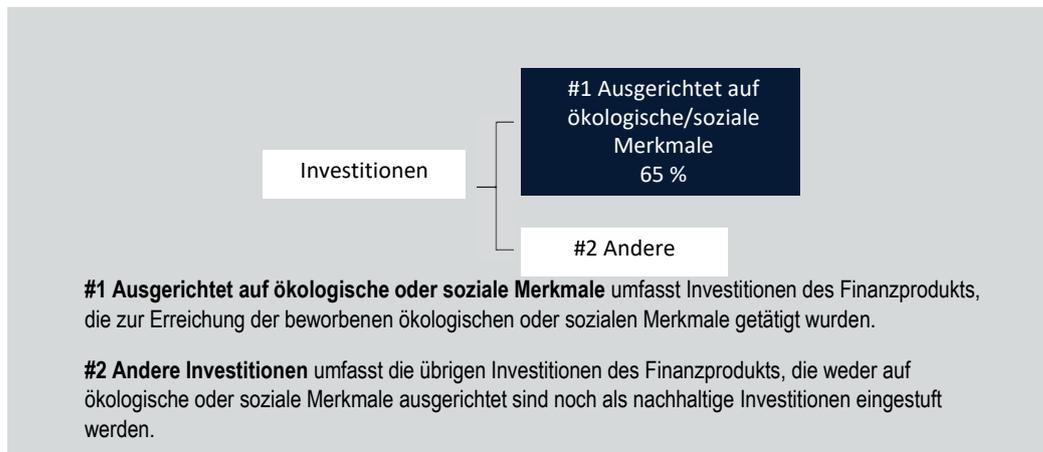
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2 beitragen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).



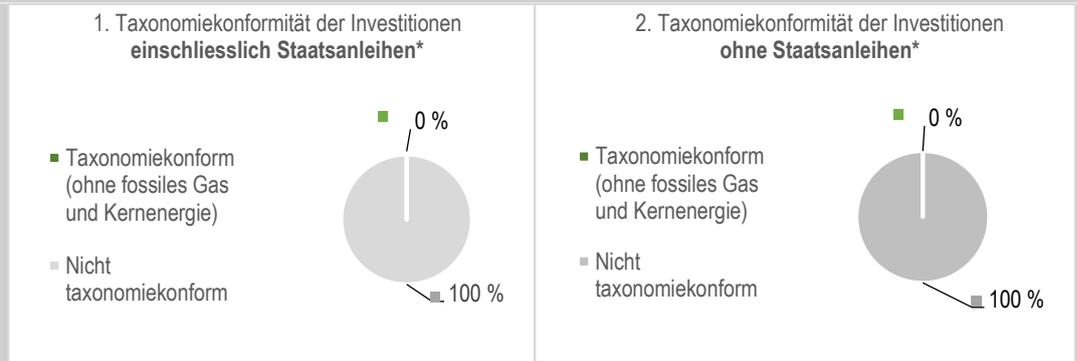
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Anlagen können auch einige Wertpapiere umfassen, auf die ESG-Impact-Ratings angewendet werden oder die über kein Rating verfügen, die aber nicht zur Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale verwendet werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM WADHWANI KEYNES SYSTEMATIC ABSOLUTE RETURN FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Wadhvani Keynes Systematic Absolute Return Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Fonds vorrangig zu Anlagezwecken und zum Zwecke der Absicherung und einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente («DFI») investieren wird. (Nähere Informationen zum Hebelungseffekt (Leverage), der mit einer Anlage in Finanzderivate einhergeht, finden Sie im nachstehenden Abschnitt «Fremdkapital und Hebelung».) Durch Derivattransaktionen kann der Fonds speziellen Risiken unterliegen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Risiken in Verbindung mit Derivaten» im Prospekt (unter der Überschrift «Risikoerwägungen»). Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, eine hohe Volatilität in Kauf zu nehmen.

Ogleich der Fonds zur Unterstützung seiner Derivattransaktionen im Wesentlichen seine gesamten Mittel in Bareinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar. Sie unterscheiden sich daher insofern von einer Einlage, als dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und der Wert der Investition Schwankungen unterliegen kann.

Eine Investition in diesen Fonds ist mit bestimmten Risiken verbunden, einschliesslich des möglichen Verlustes des eingesetzten Kapitals.

DIE ANTEILE DES FONDS STEHEN DERZEIT NICHT FÜR EINE ANLAGE DURCH US-PERSONEN (ENTSPRECHEND DER HIERIN ENTHALTENEN DEFINITION) ZUR VERFÜGUNG. DIE ANTEILE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM GESETZ VON 1933 ODER EINEM WERTPAPIERGESETZ EINES US-BUNDESSTAATS REGISTRIERT. DARÜBER HINAUS IST UND WIRD DER FONDS NICHT ALS INVESTMENTGESELLSCHAFT GEMÄSS DEM GESETZ VON 1940 REGISTRIERT, UND DER FONDS BEABSICHTIGT, SEINE TÄTIGKEIT SOLCHERMASSEN DURCHZUFÜHREN, DASS EINE SOLCHE REGISTRIERUNG NICHT ERFORDERLICH IST. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN DIE ANTEILE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN (EINSCHLISSLICH IHRER GEBIETE UND BESITZUNGEN) ODER AN EINE BZW. ZUM UNMITTELBAREN ODER MITTELBAREN VORTEIL EINER US-PERSON NICHT ANGEBOTEN, VERKAUFT, ÜBERTRAGEN ODER AUSGEHÄNDIGT WERDEN UND SIE DÜRFEN AUCH ZU KEINER ZEIT IM EIGENTUM EINER US-PERSON SEIN.

DIE ANTEILE DES FONDS UNTERLIEGEN BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH IHRER ÜBERTRAGBARKEIT UND IHRES WEITERVERKAUFS UND DÜRFEN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE BZW. ZUM UNMITTELBAREN ODER MITTELBAREN VORTEIL EINER US-PERSON NUR AUF DIE ART UND WEISE ÜBERTRAGEN ODER WEITERVERKAUFT WERDEN, DIE GEMÄSS DEM US-WERTPAPIERGESETZ UND DEN ANWENDBAREN WERTPAPIERGESETZEN DER US-BUNDESSTAATEN BETREFFEND DIE REGISTRIERUNG ODER BEFREIUNG DAVON ZULÄSSIG IST.

Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	525
DER FONDS	526
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	529
UNTERANLAGEVERWALTER	536
CASH-MANAGER	536
ANLEGERPROFIL	537
RISIKOERWÄGUNGEN.....	537
DIVIDENDENPOLITIK.....	539
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	540
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	542

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«Basiswährung» bezeichnet den USD;

«Geschäftstag» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) Banken in Dublin, London und New York, und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«Handelstag», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«Fonds» bezeichnet den PGIM Wadhvani Keynes Systematic Absolute Return Fund;

«Anteile der Klasse II» bezeichnet jede Anteilklasse, die «II» in ihrem Namen enthält;

«Annahmeschluss für Rücknahmen» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser stets vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt liegt;

«Annahmeschluss für Zeichnungen» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser stets vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt liegt;

«Unteranlageverwaltungsvertrag» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 28. August 2019 geschlossen wurde;

«Unteranlageverwalter» bezeichnet PGIM Wadhvani LLP (früher bekannt als QMA Wadhvani LLP) mit Geschäftssitz in 9th Floor Orion House, 5 Upper St. Martin's Lane, London, WC2H 9EA, Vereinigtes Königreich;

«US-Person» bezeichnet, ungeachtet der im Prospekt enthaltenen Bestimmungen, eine Person, die in eine der folgenden beiden Kategorien fällt: (a) eine Person, auf die die Definition einer «US-Person» gemäss Rule 902 der Regulation S des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer «Nicht-US-Person» gemäss CFTC Rule 4.7 nicht zutrifft. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Definition einer US-Person nicht auf eine Person zutrifft, wenn diese keiner der Definitionen einer «US-Person» in Rule 902 entspricht und als «Nicht-US-Person» gemäss CFTC Rule 4.7 einzustufen ist.

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 21:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der GIM Wadhvani Keynes Systematic Absolute Return Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II
Dividendenpolitik				
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Nein	Ja	Ja
Währung				
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.50 % des NIW p. a.	bis zu 0.90 % des NIW p. a.	bis zu 0.75 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	AUD, CHF, EUR, USD	AUD, CHF, EUR, GBP, USD, Yen	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, USD, Yen

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand				
AUD	AUD 5'000	AUD 100'000	AUD 10'000'000	AUD 10'000'000
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	CAD 10'000'000
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	CHF 10'000'000
DKK	k. A.	k. A.	DKK 60'000'000	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	EUR 10'000'000
GBP	k. A.	GBP 100'000	GBP 10'000'000	GBP 10'000'000
NOK	k. A.	k. A.	NOK 60'000'000	k. A.
SEK	k. A.	k. A.	SEK 60'000'000	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	SGD 10'000'000	k. A.
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000
Yen	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen				
AUD	AUD 1'000	AUD 50'000	AUD 1'000'000	AUD 1'000'000
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	CAD 1'000'000
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	CHF 1'000'000
DKK	k. A.	k. A.	DKK 6'000'000	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	EUR 1'000'000
GBP	k. A.	GBP 50'000	GBP 1'000'000	GBP 1'000'000
NOK	k. A.	k. A.	NOK 6'000'000	k. A.
SEK	k. A.	k. A.	SEK 6'000'000	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	SGD 1'000'000	k. A.
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000
Yen	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000

Absicherung von Anteilsklassen

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds in den wahrungsgesicherten Anteilsklassen abgesichert.

Obwohl Absicherungsstrategien möglicherweise nicht zwangsläufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwährung, die der Basiswährung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen währungsgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der relevanten währungsgesicherten Anteilsklasse zugerechnet.

Es können unbeabsichtigt zu hoch oder zu niedrig währungsgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren entstehen, auf die der Untereinlageverwalter keinen Einfluss hat.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts jeder betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % jedes abzusichernden Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering währungsgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden täglich auf Schwankungen überprüft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie möglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen und häufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten wird (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine positive Kapitalrendite zu erzielen und gleichzeitig das Kapitalverlustrisiko durch einen vielschichtigen Risikomanagementansatz zu begrenzen, wie unten beschrieben.

Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch globale Investitionen in die Finanzmärkte zu erreichen. Um Engagements in Währungen (über Devisenkontrakte), festverzinslichen Wertpapieren (über Anleihefutures, Indexfutures oder Swaps, kurzfristige Zinsfutures, Zinsswaps und Inflationsswaps) und Eigenkapitalinstrumente (über Aktienindex-Futures und Aktienindex-Swaps, einschliesslich Futures und Swaps auf Aktiensektoren) oder durch direkte Investitionen in Aktien oder Anleihen. Der Fonds kann in (i) börsengehandelte Fonds («ETF»), die Organismen für gemeinsame Anlagen und im EWR, in Jersey, in Guernsey oder auf der Isle of Man domiziliert und mit OGAW vergleichbare alternative Investmentfonds sind, oder in (ii) OGAW-Fonds investieren. Der Fonds kann zur Unterstützung seiner Derivattransaktionen in erheblichem Umfang in Bareinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Diese Investitionen sind nachfolgend im Abschnitt «Cash-Management» beschrieben. Der Fonds legt direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente (einschliesslich Commercial Papers, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate und variabel verzinsliche Schuldtitel) an, anstatt hierfür Derivate einzusetzen. Wenn Investitionen über Organismen für gemeinsame Investitionen vorgenommen werden, wählt der Anlageverwalter diese Organismen für gemeinsame Anlagen (über PGIM Fixed Income) in Absprache mit dem Unteranlageverwalter aus. Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen in der Summe nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Das Rentenengagement des Fonds wird überwiegend aus Rentenwerten mit Investment Grade (d. h. BAA2 bis AAA (Moody's) und BBB bis AAA (S&P)) bestehen. Das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating wird 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Dieselben Finanzderivate werden genutzt, um Long- oder Short-Positionen aufzubauen.

Der Fonds investiert in erster Linie in Industrieländer, wie von FTSE festgelegt, und kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in Schwellenländer investieren (wie nachstehend definiert). Anteilshaber sollten sich der Risiken, die mit einer Investition in den Schwellenmärkten verbunden sind, wie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts dargelegt, bewusst sein.

Im Hinblick auf Sektorgewichtungen gibt es keine speziellen Beschränkungen, die vom Fonds bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie zu beachten sind. Die Instrumente, in die der Fonds investiert, können nicht notiert oder an regulierten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Gemäss dem in den UCITS Regulations festgelegten Limit darf der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere investieren. Darüber hinaus bestehen im Hinblick auf die Duration der festverzinslichen Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, keine Beschränkungen. Der Fonds ist über Anleihefutures dem Risiko von festverzinslichen Wertpapieren ausgesetzt. Die Basisinstrumente dieser Anleihefutures sind Staatstitel mit fester Verzinsung, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung Ratings zwischen BAA2 und AAA (Moody's) sowie BBB und AAA (S&P) besitzen.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die von einem EU-Mitgliedsstaat, dessen Kommunalbehörden, Nicht-EU-Mitgliedsstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, zu denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat gehört,

begeben oder garantiert werden und die in Abschnitt 2.10 von Anhang D des Prospekts aufgeführt sind, (i) um Derivatepositionen zu unterstützen; (ii) unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen, wie beispielsweise ein Markteinbruch oder eine grössere Krise, die nach begründeter Ansicht des Untermanagerverwalters die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen könnten oder (iii) zu Anlagezwecken, um das Anlageziel des Fonds zu verfolgen.

Der Begriff «Schwellenmärkte» bezeichnet Länder, die im FTSE Emerging Index (ein entsprechend der Free Float-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Performance der zugrunde liegenden Wertpapiere an den globalen Schwellenmärkten misst) vertreten sind, sowie weitere Länder mit vergleichbaren Eigenschaften, wie vom Untermanagerverwalter jeweils festgelegt.

Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens am russischen Markt investieren. In Russland darf der Fonds nur in Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse notiert sind.

Cash-Management

Der Fonds kann jederzeit vollumfänglich oder mit einem wesentlichen Teil seines Vermögens in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich Commercial Papers, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate und variabel verzinsliche Schuldtitel) investieren, beispielsweise zur Überbrückung vor einer Investition oder Wiederanlage, oder dann, wenn der Untermanagerverwalter dies in anderer Weise, beispielsweise als Unterstützung für das Eingehen von Derivatepositionen, für angemessen hält.

Die Barmittel des Fonds werden vom Anlageverwalter (über PGIM Fixed Income) verwaltet. Der Barmittelanteil des Fondsportfolios wird direkt vom Anlageverwalter verwaltet, um die jeweiligen Anlage- und Liquiditätsanforderungen des Fonds zu erfüllen. Der Anlageverwalter kann die Barmittel des Fonds in verschiedene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren, wie nachstehend ausführlicher beschrieben, um das Anlageziel des Fonds zu verwirklichen und die Führung des Fonds in einer Weise zu gewährleisten, die ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, attraktive Renditen für den Barmittelbestand erzielt und den Bestimmungen der UCITS Regulations entspricht. Der Anlageverwalter setzt diese Strategie um, indem er in Geldmarktinstrumente (einschliesslich Commercial Papers, Bankeinlagen, Einlagenzertifikate und variabel verzinsliche Schuldtitel), Unternehmensanleihen, Anleihen, die von supranationalen Stellen und Regierungsbehörden begeben werden, und in Organismen für gemeinsame Anlagen (wie oben beschrieben) investiert. Im Rahmen der Verwaltung des Portfolio-Barmittelanteils ist der Anlageverwalter nicht berechtigt, in Derivate jeglicher Art zu investieren.

Anlagestrategie

Der Untermanagerverwalter verwendet einen selbst entwickelten, quantitativen und systematischen Ansatz, um Markttrenditen, das sogenannte Beta, aus Positionen zu erzielen, die er an den Aktien-, Devisen- und Staatsanleihenmärkten hält. In diesem Sinne bezieht sich der Begriff «systematisch» auf die automatisierte Ausführung von Änderungen an den Positionen des Portfolios. Sie ergibt sich aus quantitativen Modellen, den sogenannten Algorithmen, die vom Untermanagerverwalter entwickelt wurden und regelmässig eine Feinjustierung im Rahmen des Anlageanalyseprozesses erfahren. Die Analysen (Research) im Rahmen des Anlageprozesses konzentrieren sich auf die Entwicklung mathematischer Modelle, die vom Untermanagerverwalter selbst entwickelt wurden und darauf ausgerichtet sind, Renditen, Risiken, Korrelationen und Transaktionskosten zu prognostizieren. Die Strategie soll sowohl das Renditepotenzial aus dem traditionellen als auch dem alternativem Beta erfassen. Ein traditionelles Beta bezieht sich im Wesentlichen auf Markttrenditen, die sich mit Investitionen in Anlageklassen, wie marktbreiten Aktienindizes und Rentenmärkten, erzielen lassen. Ein alternatives Beta hingegen bezieht sich auf die Zeitvariablen in der Rendite, die mit Faktoren wie Bewertung, makroökonomische Signale und Marktklima zusammenhängen. Die Renditen, die aus diesen traditionellen und alternativen Betas erzielt werden, können sich im Laufe der Zeit ändern und voraussichtlich werden sie manchmal negativ ausfallen. Deshalb ist die Strategie auch darauf

ausgerichtet, eine dynamische Allokation auf jede Anlageklasse im Zeitverlauf zu erreichen. Dazu gehört unter anderem auch das gelegentliche Halten von Netto-Leerverkaufspositionen. Aufgrund der dynamischen Allokation, sowohl auf verschiedene Faktoren («alternative Betas») als auch auf unterschiedliche Anlageklassen («traditionelle Betas»), wird diese Strategie als «dynamische Beta-Strategie» bezeichnet.

Der Unteranlageverwalter hat einige Algorithmen entwickelt, um das Engagement taktisch auf die verschiedenen Anlageklassen, in denen der Fonds anlegt, zu verteilen. Die in der dynamischen Beta-Strategie angewandten Algorithmen/Modelle sind auf vielfältige Inputs fokussiert, dazu gehören Wirtschaftskennzahlen wie Inflationsausblick und BIP-Wachstum, Prognosen hinsichtlich von Zinsänderungen und Auswirkungen auf die Unternehmensgewinne, die sich aus Änderungen des allgemeinen Geschäftsklimas, einschliesslich Verbrauchervertrauen, Arbeitslosigkeit und Zinsniveaus, ergeben. Die Algorithmen/Modelle konzentrieren sich ausserdem auf technische Indikatoren, die sich auf die Bedingungen an den Aktien-, Renten- und Devisenmärkten beziehen, wie unter anderem Volatilität der Marktkurse, Marktliquidität, Stärke von Kursentwicklungstrends, das allgemeine Niveau des Anlegervertrauens und inwieweit die Preise von Vermögenswerten gemessen an ihrer vergangenen Entwicklung und im Vergleich zu den Preisen anderer Anlageklassen günstig oder teuer erscheinen.

Die Wirtschaftskennzahlen und technischen Indikatoren werden in verschiedenen Regionen und geografischen Märkten, einschliesslich den USA, Grossbritannien, Europa, Japan und Asien sowie in anderen kleineren Regionen und Märkten, gemessen. Auf diese Weise kann der Unteranlageverwalter von geografischen Abweichungen im Ausblick für die Preise von Vermögenswerten profitieren, indem er innerhalb derselben Anlageklasse Short-Positionen in einem geografischen Markt gegen Long-Positionen in einem anderen geografischen Markt eingeht. Dieses Vorgehen wird als «Relative Value-Strategie» bezeichnet. Synthetische Short-Positionen bedeuten, dass der Fonds durch den Einsatz von Derivaten Engagements in Investitionen aufbauen wird, die von einem Kursrückgang des Basispapiers profitieren werden. Die Long- und Short-Positionen können als Ergebnis der Allokation auf verschiedene Faktoren («alternative Betas»), wie Bewertung, Carry, Momentum und makroökonomische Einflüsse, aufgefasst werden.

Risikomanagementtechniken

Der Fonds verwendet Risikomanagementtechniken, um die Kapitalverlustrisiken aus der Umsetzung der Anlagestrategie zu mindern. Zu diesen Techniken gehören unter anderem Stopp-Loss-Regeln, die vom Unteranlageverwalter auf einzelne Portfoliopositionen sowie auf das Portfolio als Ganzes angewandt werden. Stopp-Loss-Regeln schreiben die Ausführung einer Verkaufs- bzw. Kauforder für einen Vermögenswert vor, wenn dieser einen bestimmten Preis erreicht hat. Sie sind Bestandteil der oben beschriebenen systematischen Anlagestrategie des Unteranlageverwalters.

Wie im nachfolgenden Abschnitt «Fremdkapital und Hebelung» näher angegeben, wird der Unteranlageverwalter die Value at Risk («VaR»)-Methode anwenden, um das Gesamtrisiko und das Marktrisiko des Fonds unter Berücksichtigung von dessen Anlagezielen und Anlagepolitik und der Komplexität der verwendeten Derivate zu berechnen und zu überwachen. VaR ist ein vom Unteranlageverwalter angewandtes fortgeschrittenes Verfahren zur Risikomessung, das dazu dient, das Marktrisiko des Fonds zu bewerten.

Der Unteranlageverwalter wird die Positionen, die über die quantitativen Modelle eingegangen wurden, ausserdem aktiv überwachen und gegebenenfalls einschreiten, wenn er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält. Dies gilt beispielsweise, wenn Ereignisse oder Marktentwicklungen eingetreten sind, die von quantitativen Modellen nicht vorausgesehen werden können, oder wenn laufende Analysen eine Änderung der Modellparameter nahelegen, die aber noch durchzuführen ist, oder es für das Risikomanagement zweckdienlich ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer

Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Derivate

Gemäss den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank und wie in Anhang D des Prospekts eingehender beschrieben, kann der Fonds die nachstehend aufgeführten Derivate zu Anlagezwecken und/oder Zwecken des effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Die Derivate, die der Fonds halten darf, umfassen Futures, Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte, Swaps (einschliesslich Index-, Zins- und Inflations-Swaps) und Total Return Swaps. Die nachstehend aufgeführten und beschriebenen Derivate werden verwendet, um Long- oder Short-Positionen in den oben beschriebenen Basiswerten aufzubauen und die vom Untermanager erkannten Gelegenheiten zu nutzen bzw. die Risiken aus bestehenden Engagements zu steuern.

Wie oben erwähnt, kann der Fonds bestimmte währungsbezogene Geschäfte abschliessen (ohne hierzu verpflichtet zu sein), um das Währungsrisiko jener Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten.

Derivate können ausserbörslich oder an einem regulierten Markt gehandelt werden.

Devisenterminkontrakte

Ein Devisenterminkontrakt ist eine vertragliche Verpflichtung, eine standardisierte Menge einer bestimmten Währung zu einem bestimmten, späteren Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte können zum Aufbau von Long- oder Short-Positionen in einer oder mehreren Währungen oder zur Absicherung eines unerwünschten Engagements in mindestens einer Währung verwendet werden. Im Hinblick auf die Menge oder den Fälligkeitstermin, zu dem eine Währung innerhalb eines Devisenterminkontrakts zu liefern ist, gibt es keine einheitlichen Vorgaben, und sie werden nicht an Börsen gehandelt. Es handelt sich eher um individuell verhandelte Transaktionen. Devisenterminkontrakte werden über ein Handelssystem, den sogenannten Interbankenmarkt, ausgeführt. Dieser Markt befindet sich nicht an einem bestimmten Standort, sondern stellt eher ein Netzwerk dar, dessen Teilnehmer elektronisch miteinander verbunden sind. Für Devisenterminkontrakte, die an diesem Markt abgeschlossen werden, gibt es kein zentrales Clearingsystem. Sollte der Fonds die «Glatstellung» eines solchen Kontrakts vor dem festgelegten Fälligkeitstermin wünschen, ist er daher darauf angewiesen, dass der Abschluss eines entsprechenden «Gegengeschäfts» vereinbart wird. Im Hinblick auf die täglichen Kursentwicklungen an diesem Markt herrschen keine Beschränkungen, und die Prime Broker oder sonstigen Kontrahenten sind nicht verpflichtet, einen Markt für Devisenterminkontrakte zu sichern bzw. für dessen Fortbestand zu sorgen. Darüber hinaus kann es sein, dass Devisenterminkontrakte einen geringeren Schutz vor Ausfällen bieten als der Handel an Rohstoff- oder sonstigen Börsen, da weder der Interbankenmarkt noch die dort ausgeführten Transaktionen mit Devisenterminkontrakten von einer Regulierungsbehörde beaufsichtigt oder von einer Börse oder deren Clearingstelle garantiert werden.

Terminkontrakte

Der Fonds kann verschiedene Arten von Terminkontrakten kaufen und verkaufen, einschliesslich Zins, Anleihe- und Index-Futures, um eine höhere Gesamtrendite durch Positionen zu erzielen, die auf Änderungen in Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen sonstiger Investitionen oder Indexkursen setzen oder eine Absicherung gegen solche Änderungen bieten sollen. Alle Wertpapiere, in denen ein Engagement mittels Terminkontrakten aufgebaut wird, werden im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen. Ausserdem kann der Fonds im Zusammenhang mit solchen Kontrakten abschliessende

Kauf- und Verkaufstransaktionen eingehen. Terminkontrakte beinhalten Maklergebühren und erfordern Sicherheitsleistungen.

Total Return Swaps

Der Fonds kann ausserdem Total Return Swaps abschliessen, die entweder als Ersatz für den Kauf oder Verkauf von Aktienindex-Futures, Anleihen-Futures, Zins-Futures, zur Währungssicherung von Indexengagements und zum Auf- oder Abbau von Engagements in einem Index dienen können oder an die Wertentwicklung von einem oder mehreren relevanten Basisindizes mit direkter oder indirekter Kopplung an bestimmte Wertpapiere gebunden sind. Die Verwendung von Indizes erfolgt in allen Fällen im Einklang mit den durch die UCITS Regulations vorgegebenen Bedingungen und Grenzen. Gründe, warum der Fonds Total Return Swaps abschliesst, wären unter anderem die Ausschöpfung von Steuerergiebigkeiten, wenn der Untereinlageverwalter in einen Index investieren möchte, aber dafür kein Terminmarkt existiert, der zugrunde liegende Markt liquider als der Terminmarkt ist oder der Terminkontrakt an einer Börse gehandelt wird, die sich nach Ansicht des Anlageverwalters nicht für Handelsgeschäfte eignet. Total Return Swaps beinhalten das Recht, die Gesamtrendite, Dividenden oder Kupons plus Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswertes, Index oder Korbes von Vermögenswerten im Gegenzug für die Zahlung eines festen oder variablen Bezugszinses zu tauschen. Vermögenswerte, die der Fonds bei einer solchen Transaktion erhalten soll, werden im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen. In Fällen, in denen der Fonds einen Total Return Swap auf Nettobasis abschliesst, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet, wobei der Fonds den Nettobetrag, der sich aus den beiden Zahlungen ergibt, je nach Sachlage entweder bezahlt oder erhält.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Sie können mit der Verwahrstelle verbunden sein.

Der Fonds soll so verwaltet werden, dass er unter normalen Umständen im Hinblick auf sein Long /Short-Engagement vollkommen flexibel handeln kann (das bedeutet, alle Vermögenswerte des Fonds (d. h. 100 %) könnten jederzeit in Long-Positionen und/oder alle Vermögenswerte des Fonds (d. h. 100 %) könnten jederzeit in Short-Positionen investiert sein). Short-Positionen werden nur über den Einsatz von Derivaten eingegangen.

Finanzindizes

Wie oben erläutert, kann der Fonds bestimmte Derivate nutzen, um in Finanzindizes zu investieren, die ein Engagement in einer der oben aufgeführten Anlageklassen ermöglichen. Die Finanzindizes werden die Anforderungen der UCITS Regulations erfüllen und die Abschlüsse werden detaillierte Angaben zu den vom Fonds verwendeten Indizes enthalten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Vorbehaltlich der in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements eingehen und sie, wie oben beschrieben, auf die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte anwenden. Ein Pensionsgeschäft ist ein Vertrag, mit dem eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier verkauft und sich dabei verpflichtet, dieses zu einem festgelegten, späteren Termin zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen, der einen marktüblichen, nicht an den Kuponsatz der Wertpapiere gebundenen Zinssatz widerspiegelt. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Vertrag, mit dem ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten erwirbt und sich gleichzeitig verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Termin und Preis wieder zu verkaufen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Effizientes Portfoliomanagement» des Prospekts.

Der Fonds kann ausserdem Total Return Swaps einsetzen und diese, wie oben beschrieben, auf bestimmte vom Fonds gehaltene Arten von Vermögenswerten anwenden. Im Bezug auf den Anteil an Vermögenswerten, die Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Total Return Swaps sein können, bestehen keine Beschränkungen. Er dürfte in jedem Fall jederzeit zwischen 0 % bis 100 % des Nettoinventarwert des Fonds betragen. Der maximale Anteil an Vermögenswerten unter der Verwaltung des Fonds, die Gegenstand von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Total Return Swaps sein können, beträgt daher 100 % vom Nettoinventarwert des Fonds. In jedem Fall wird im neuesten Jahres-/ Halbjahresbericht des Fonds der Betrag des Fondsvermögens, der Gegenstand von Pensionsgeschäften und Total Return Swaps ist, als absoluter Wert und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds angegeben. Der Fonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Im Zusammenhang mit ausserbörslichen (OTC-)Derivatstransaktionen kann der Fonds einem Kontrahenten oder Broker Sicherheitsleistungen oder Einschusszahlungen übertragen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt «Verwaltung von Sicherheiten für ausserbörsliche Derivatstransaktionen und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement» des Prospekts.

Durch den Einsatz von Derivaten, die Techniken des effizienten Portfoliomanagements sowie Wertpapier- und Finanzierungsgeschäfte zu den oben dargelegten Zwecken kann der Fonds höheren Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts sorgfältig zu prüfen.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Der Fonds kann Derivate in der oben beschriebenen Form einsetzen. Durch den Einsatz dieser Derivate, die genutzt werden, um es dem Untermanager zu ermöglichen, die Anlagestrategie des Fonds zu verfolgen und sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds einer hohen Hebelwirkung unterliegen.

Der Fonds ist im Einsatz von Derivaten erfahren, d. h., der Fonds kann eine Reihe komplexer derivativer Instrumente zu Anlagezwecken und/oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Einsatz bestimmter Instrumente wie zum Beispiel von kurzfristigen Anleihefutures trägt bei einer Berechnung auf Basis der Summe der Nennwerte stärker zur Hebelung des Fonds bei, obwohl das zugrunde liegende wirtschaftliche und marktbezogene Risiko aus diesen Instrumenten im Vergleich zur Grösse des Portfolios gering ist. Darüber hinaus kann sich die Strategie des Fonds Relative Value-Gelegenheiten zunutze machen, bei denen eine Long-Position in einem Vermögenswert und eine Short-Position in ähnlicher Höhe in einem anderen, häufig stark korrelierten Vermögenswert innerhalb derselben Anlageklasse einrichtet werden. Bei solchen Long-Short-Transaktionen ist das erwartete wirtschaftliche und marktbezogene Risiko der Gesamttransaktion unter dem Strich sehr viel niedriger als angesichts der Bruttosumme der Nennwerte der Positionen womöglich anzunehmen wäre.

Der Untermanager wird die VaR-Methode anwenden, um das Gesamtrisiko und das Marktrisiko des Fonds unter Berücksichtigung von dessen Anlagezielen und Anlagepolitik und der Komplexität der verwendeten Derivate zu berechnen.

Der Fonds wird infolge des Einsatzes von Derivaten (allein durch die Verbuchung von Einschusszahlungen bei Kontrahenten) gehebelt sein. Bei einer Berechnung anhand der VaR-Methode kann er somit ein fiktives Engagement generieren, das 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. VaR ist ein fortgeschrittenes Verfahren zur Risikomessung, das dazu dient, das Marktrisiko des Fonds zu bewerten. Diese Hebelwirkung bedeutet ein höheres Risiko für die Anleger.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass VaR ein Verfahren zur Messung des maximalen Verlustpotenzials auf einem vorgegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Haltedauer) unter normalen Marktbedingungen ist. Der Fonds könnte allerdings weitaus grösseren Verlusten unterliegen als durch VaR prognostiziert, besonders unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen. Es sei darauf hingewiesen, dass VaR nicht ausdrücklich die Hebelung misst, sondern eher ein statistisches Risikomass ist, und dass der tatsächliche Verlust aus einer bestimmten Transaktion oder für den Fonds insgesamt, den mit VaR ermittelten Verlust, deutlich übersteigen kann.

Die Hebelwirkung (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der vom Fonds verwendeten Derivate, einschliesslich der eigenen Hebelung eines Index, in dem der Fonds engagiert ist) wird voraussichtlich in einer Spanne zwischen 50 % bis 2'000 % liegen. Die typische (durchschnittliche) historische Hebelung, basierend auf der Anlagestrategie, die der Untieranlageverwalter seit Juli 2015 bei einem anderen OGAW-Produkt verfolgt, liegt bei 600 %. Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung diese Spanne von Zeit zu Zeit überschreitet und dass der Fonds gelegentlich einer höheren Hebelwirkung unterliegt. Das erwartete Hebelungsniveau wird anhand der Summe des absoluten Nennwerts der verwendeten Derivate gemäss den Vorschriften der Zentralbank berechnet. In dieser Zahl sind keine Aufrechnungs- oder Sicherungsvereinbarungen enthalten, die der Fonds jeweils abgeschlossen hat, selbst wenn diese Aufrechnungs- oder Sicherungsvereinbarungen zu Zwecken der Risikominderung eingesetzt werden. Sie stellt daher keine risikoadjustierte Methode zur Messung der Hebelung dar, was bedeutet, dass diese Zahl höher ist, als sie es wäre, wenn diese Aufrechnungs- und Sicherungsvereinbarungen berücksichtigt worden wären. Da diese Aufrechnungs- und Sicherungsvereinbarungen, wenn sie einbezogen würden, die Hebelwirkung reduzieren könnten, bietet diese Berechnungsmethode möglicherweise kein genaues Mass für den tatsächlichen Hebelungsgrad des Fonds. Die Verwendung des VaR-Modells als statistisches Risikomass hat ihre Grenzen, da es den Hebelungsgrad des Fonds nicht direkt begrenzt und nur das Verlustpotenzial unter normalerweise herrschenden Marktbedingungen beschreibt. Künftige signifikante Volatilitätsschwankungen würde es nicht erfassen.

Der Fonds wird das absolute VaR-Modell verwenden, wobei der VaR 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen soll. Der VaR wird täglich berechnet. Das absolute VaR-Modell wird für geeignet gehalten, da der Fonds das Anlageziel unabhängig von einer Benchmark definiert.

Bei der mindestens einmal täglich erfolgenden Berechnung des VaR wird der Untieranlageverwalter folgende quantitative Vorgaben berücksichtigen:

1. Das einseitige Konfidenzniveau wird 99 % betragen
2. Die Haltedauer sollte 20 Geschäftstage betragen
3. Der historische Beobachtungszeitraum wird sich mindestens auf ein (1) Jahr erstrecken, in begründeten Fällen kann jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum gewählt werden (beispielsweise, bei einer signifikanten Veränderung der Preisvolatilität in jüngster Zeit)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds ihren Risikomanagementprozess, der eine genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Derivaten ermöglicht, bei der Zentralbank angemeldet. Derivate, die nicht in den Risikomanagementprozess einbezogen wurden, werden erst dann verwendet, wenn der Zentralbank ein überarbeiteter Antrag vorgelegt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilsinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen zu den Methoden des Risikomanagements, einschliesslich der angewandten quantitativen Limits und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien, zur Verfügung stellen.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteraanlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, einschliesslich unter anderem die diskretionäre Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an den Unteraanlageverwalter delegiert.

Der Unteraanlageverwalter ist eine nach dem Recht von England und Wales errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLP) und Geschäftssitz in 9th Floor, Orion House, 5 Upper Street Martin's Lane, London WC2H 9EA, Vereinigtes Königreich. Der Unteraanlageverwalter ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Gegründet wurde der Unteraanlageverwalter im Oktober 2002 von Dr. Sushil Wadhvani, der dort nach wie vor als Chief Investment Officer tätig ist. Der Unteraanlageverwalter verfolgt einen disziplinierten, systematischen Ansatz, der auf die Nutzung fundamentaler Makro-Kräfte fokussiert ist. Dieser Anlageansatz findet seinen Ausdruck in quantitativen Systemen, die die Firma seit ihrer Gründung verwendet.

Im Januar 2019 wurde der Unteraanlageverwalter von PGIM, der globalen Anlageverwaltungssparte von Prudential Financial, Inc¹⁷., erworben. Obgleich der Unteraanlageverwalter ein eigenständiger Rechtsträger bleibt, übt er seine Tätigkeit unter dem Dach von PGIM Quantitative Solutions LLC aus, dem für quantitative Aktien- und globale Multi-Asset-Lösungen zuständigen Verwalter von PGIM. Die vom Unteraanlageverwalter und PGIM Quantitative Solutions LLC geführten Investmentplattformen bleiben jedoch unabhängig voneinander.

Gemäss dem Unteraanlageverwaltungsvertrag haften weder der Unteraanlageverwalter noch seine Verwaltungsräte, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter für Verluste oder Schäden, die dem Unteraanlageverwalter direkt oder indirekt durch eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen entstanden sind, es sei denn, derlei Verluste oder Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, bösen Willen oder Betrug seinerseits (oder eines seiner Verwaltungsräte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) bei der Wahrnehmung seiner vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen.

Der Unteraanlageverwaltungsvertrag bleibt solange in Kraft, bis entweder der Anlageverwalter oder der Unteraanlageverwalter ihn mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigt oder bis er im Falle eines Ereignisses von höherer Gewalt im Sinne von Klausel 10 des massgeblichen Unteraanlageverwaltungsvertrages, welches länger als vierzehn (14) Tage andauert, entweder vom Anlageverwalter oder dem relevanten Unteraanlageverwalter unverzüglich schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird oder bis er in anderer Form, entweder durch den Anlageverwalter oder den Unteraanlageverwalter, gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Unteraanlagevertrags gekündigt wird.

CASH-MANAGER

PGIM Fixed Income, ein Geschäftsbereich des Anlageverwalters, nimmt die Aufgaben der Kassenführung für den Fonds und dessen Barmittelkomponente wahr.

PGIM Fixed Income ist ein gemäss dem Advisers Act registrierter Anlageberater und ein internationaler Vermögensverwalter mit vorrangiger Fokussierung auf öffentlich gehandelte Festzinsanlagen. Sein Unternehmen in den USA ist ein Geschäftsbereich des Anlageverwalters und sein Unternehmen im Vereinigten Königreich ein Geschäftsbereich von PGIM Limited. PGIM Fixed Income bietet eine breite Auswahl an Festzins-Strategien, einschliesslich marktbreiter Strategien, sektorspezifischer Strategien, Long-Duration-Strategien und alternativer Strategien, an.

¹⁷ Bitte beachten Sie: Prudential Financial, Inc. in den USA ist nicht mit Prudential PLC im Vereinigten Königreich verbunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Eine Investition in den Fonds ist auf einen langfristigen Anlagehorizont ausgerichtet, der in der Regel fünf (5) Jahre beträgt. Infolgedessen sollten Anleger nicht davon ausgehen, kurzfristige Gewinne aus einer solchen Investition zu erzielen. Der Fonds eignet sich für Anleger, die ein mittleres bis hohes Anlagerisiko anstreben und die es sich leisten können, das Kapital einen Anlagezyklus lang ruhen zu lassen. Der Fonds steht derzeit nicht für Investitionen durch US-Personen zur Verfügung.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Risiken in Verbindung mit Derivaten

Anleger sollten beachten, dass der Fonds vorrangig zu Anlagezwecken und zum Zwecke der Absicherung und einer effizienten Portfolioverwaltung in Derivate investieren wird. Durch Derivattransaktionen kann der Fonds speziellen Risiken unterliegen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Risiken in Verbindung mit Derivaten» des Prospekts.

Risiken in Verbindung mit quantitativen Investitionen

Risiken in Verbindung mit quantitativen Investitionen

- **Modell- und Datenrisiko.** Angesichts der Komplexität der Strategie des Untermanagementers verlässt er sich in hohem Masse auf selbst entwickelte quantitative Modelle. Zudem nutzt er grosse Datenmengen, die aus internen und dritten Quellen stammen und mehrheitlich starken Schwankungen unterliegen können («Modelle und Daten»). Modelle und Daten werden verwendet, um Beispielreihen für Transaktionen und Investitionen zu konstruieren, Investitionen oder potenzielle Investitionen zu analysieren und Informationen zu liefern, die für das Risikomanagement relevant sind. Obwohl der Untermanagementer die von ihm verwendeten Daten regelmässig überprüft, kann es sein, dass er nicht alle Datenungenauigkeiten feststellt. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, dass bestimmte Datenelemente aus Gründen, die sich der Kontrolle des Untermanagementers entziehen, nicht mehr verfügbar sind, was die Wirksamkeit seiner Modelle beeinträchtigen oder die Umsetzung seiner Anlageentscheidungen verzögern könnte. Wenn sich herausstellt, dass Modelle und Daten falsch oder unvollständig sind, könnten Entscheidungen, die aufbauend darauf getroffen werden, Risiken für die Kunden bergen. Beispielsweise könnten Modelle und Daten, auf die sich der Untermanagementer verlässt, dazu führen, dass er bestimmte Investitionen zu Preisen kauft, die überhöht sind (oder bestimmte Investitionen zu Preisen verkauft, die zu niedrig sind) oder günstige Gelegenheiten vollkommen ausser Acht lässt.
- **Mit dem Modelldesign verbundene Risiken.** Der Anlageansatz des Untermanagementers basiert auf der Analyse historischer Daten und die Anwendung dieser Studien auf die Entwicklung von mathematischen Modellen, die vom Untermanagementer selbst erarbeitet wurden und darauf ausgerichtet sind, Renditen, Risiken, Korrelationen und Transaktionskosten zu prognostizieren. Mathematische Modelle können unvollständig und/oder fehlerhaft sein und sie bergen das Risiko, dass daraus abgeleitete Prognosen ungenau sein können, insbesondere wenn die Analysen oder Modelle auf ungenauen Annahmen oder Daten beruhen bzw. Ungenauigkeiten enthalten. Darüber hinaus ist es möglich, dass durch die quantitativen

Techniken, die den Anlageprozessen des Unteranlageverwalters zugrunde liegen, bedeutende Risiken oder extrem ungewöhnliche Marktbedingungen nicht in vollem Umfang vorausgesagt werden können. Wenn die Annahmen der Modelle, die der Unteranlageverwalter verwendet, um seine Strategie umzusetzen, ungenau sind oder dies werden, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass positive Handelssignale gar nicht erst generiert werden. Darüber hinaus könnten insofern Verluste entstehen, als dass die Möglichkeit besteht, dass die Modelle bestimmte Faktoren nicht abbilden und der Unteranlageverwalter die Nichtbeachtung dieser Faktoren nicht erfolgreich durch seine Prüfverfahren und Auswertungen kompensiert und die Modelle entsprechend ändert. Der Unteranlageverwalter wird seine Modelle und Annahmen weiterhin in einer Weise auf den Prüfstand stellen und auswerten, dass vorhandene Modelle entweder angepasst oder eingestellt und von Zeit zu Zeit durch neue Modelle, die seiner Anlagestrategie entsprechen, ergänzt werden. Im Hinblick darauf, welche Wirkung (positiv oder negativ) Änderungen am Portfolio des Fonds haben, können keine Zusicherung gegeben werden.

- Mit der Modellumsetzung verbundene Risiken. Der Unteranlageverwalter ist zwar bemüht, die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Umsetzungsfehler zu verringern. Allerdings lässt sich das Fehlerrisiko bei der Umsetzung der Computermodele, die seine quantitativen Anlageprozesse leiten, unmöglich vollständig ausschalten. Darüber hinaus kann die Umsetzung von Modellempfehlungen unter volatilen und sich schnell ändernden Marktbedingungen schwierig sein. Mit der Modellumsetzung verbundene Risiken sind unter anderem:
 - Das Modell funktioniert eventuell aufgrund von Coding-Problemen, der Qualität der Inputs oder anderer ähnlicher Probleme nicht wie vorgesehen.
 - Obwohl der Unteranlageverwalter Backup-Einrichtungen hat, ist es möglich, dass die Rechner- oder Kommunikationstechnologie unterbrochen wird, wodurch es für den Unteranlageverwalter schwierig oder unmöglich sein kann, seine Modelle auszuführen.
 - Obwohl der Unteranlageverwalter in Verbindung mit seiner Anlagestrategie computerbasierte Modelle verwendet, sind für die Umsetzung des Fondsstrategie jedoch Inputs von seinen Portfoliomanagern zulässig, die nicht quantitativer Natur sind. Ermessensbasierte Entscheidungen des Anlageteams können sich auf die Anlageperformance auswirken, die ansonsten durch die Modelle des Unteranlageverwalters erzielt werden könnte.
- Risiken in Verbindung mit Crowding. Unter Anlageverwaltern, die quantitative Strategien einsetzen, herrscht erheblicher Wettbewerb. Es ist möglich, dass die Modelle des Unteranlageverwalters im Laufe der Zeit den von anderen Verwaltern verwendeten Modellen gleichen. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass im Fall einer Marktstörung, die sich auf prädiktive Modelle auswirkt, Anlageverluste durch einen schnellen Liquiditätsabbau oder eine Preisanpassung aufgrund der gleichzeitigen Handelstätigkeit durch mehrere quantitative Manager verstärkt werden können. Darüber hinaus könnten die verfügbaren Gelegenheiten für den Unteranlageverwalter, Renditen zu erzielen und/oder die Quantität dieser Renditen zu ändern, aufgrund des herrschenden Wettbewerbs unter quantitativ orientierten Anlageverwaltern seltener werden. Historische Gelegenheiten für einige oder sämtliche Hedgefonds-Strategien könnten im Laufe der Zeit schwinden. Gleichzeitig können die Anlagechancen für den Unteranlageverwalter aufgrund struktureller und/oder zyklischer Faktoren sinken und dadurch zeitweise oder dauerhaft das Renditepotenzial des Fonds beeinträchtigen.
- Proprietäre Handelsverfahren. Der Unteranlageverwalter wendet selbst entwickelte Handelsverfahren an. Ein Anleger kann daher nicht wissen, wie diese Verfahren im Einzelnen aussehen oder ob sie verfolgt werden.

Risiken in Verbindung mit Short-Positionen

Dem Fonds ist es nicht gestattet, sich direkt an Leerverkäufen von Wertpapieren zu beteiligen. Dies kann er nur tun, indem er Derivate einsetzt. Leerverkäufe bieten einem Anleger die Möglichkeit, von Kursrückgängen am Markt zu profitieren. Durch einen Leerverkauf entsteht das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Verlusts, da der Kurs des Basispapiers oder -marktes theoretisch ohne jede Obergrenze steigen könnte.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass Anteile der ausschüttenden Klasse und Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Die Gründungskosten des Fonds wurden vom Untereinlageverwalter bezahlt.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Untereinlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Untereinlagebanken, (v) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Anteilsklasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse II) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse II gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters, die Anteile der Klasse II nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Cash-Management-Gebühr

Der Anlageverwalter erhält ausserdem eine Cash-Management-Gebühr (die «**Cash-Management-Gebühr**»), die aus dem Vermögen des Fonds gezahlt wird, täglich aufläuft und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Cash-Management-Gebühr beträgt bis zu 0.04 % p. a., berechnet als Prozentsatz des Baranteils am Nettoinventarwert des Fonds. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Cash-Management-Gebühr neben der Verwaltungsgebühr anfällt.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten des Fonds für den Kauf von Investitionen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilshabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Potenzielle Anleger, bei denen es sich um US-Personen handelt, kommen derzeit nicht für eine Investition in dem Fonds in Frage.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilshaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilshaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilshaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilshabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilshaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilshabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilshabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet entweder am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland), dem Datum der ersten Zeichnung in diesen Klassen oder einem anderen Datum und/oder einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt (der «Erstausgabezeitraum»).

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
NOK	NOK 100
SEK	SEK 100
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

*Wenn die Klasse nach der anfänglichen Auflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis der Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden. Nach der Erstausgabe von Anteilen einer Klasse werden die Anteile dieser Klasse am betreffenden Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäss den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Verschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilnehmers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilnehmer an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilnehmers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Gesellschaft beabsichtigt, alle Zeichnungen von potenziellen Anlegern, bei denen es sich um US-Personen handelt, abzulehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilnehmer sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «Zehn-Prozent-Betrag»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilnehmern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilnehmer können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilnehmern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM QUANT SOLUTIONS EMERGING MARKETS EQUITY FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 15. Dezember 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Quant Solutions Emerging Markets Equity Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Unteranlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen des Artikels 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	547
DER FONDS	548
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	551
UNTERANLAGEVERWALTER	555
ANLEGERPROFIL	556
RISIKOERWÄGUNGEN.....	556
DIVIDENDENPOLITIK	558
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	559
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	561
SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT	564

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Benchmark**» bezeichnet den MSCI Emerging Markets Index (Net);

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin und New York und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**CO2-Intensität**» bezeichnet die Gesamtheit der CO2-Emissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen) eines Unternehmens, gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen und anhand des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens normalisiert;

«**Anteile der Klasse R**» sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern in bestimmten Ländern auf Einladung hin angeboten werden;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**ESG-Gesamtwert**» bezeichnet das Ergebnis eines Unternehmens in Bezug auf eine Reihe von ESG-Faktoren, die vom Untereinlageverwalter als wesentlich für die Branche dieses Unternehmens eingestuft werden;

«**Schwellenländer**» bezeichnet Länder, die im MSCI Emerging Markets Index vertreten sind, sowie weitere Länder mit ähnlichen Eigenschaften, wie vom Anlageverwalter oder Untereinlageverwalter jeweils festgelegt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Quant Solutions Emerging Markets Equity Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«Unteranlageverwaltungsvertrag» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Juli 2015 geschlossen wurde;

«Unteranlageverwalter» bezeichnet PGIM Quantitative Solutions LLC mit Geschäftssitz in 655 Broad Street, 16th Floor, Newark, New Jersey 07102, USA;

«**Nachhaltigkeitsmerkmal**» bezeichnet die Eindämmung des Klimawandels unter Bezugnahme auf die Benchmark;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 16:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Quant Solutions Emerging Markets Equity Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	W	I	II	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Währung						
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.50 % des NIW p. a.	bis zu 0.90 % des NIW p. a.	bis zu 0.40 % des NIW p. a.	bis zu 0.75 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 2.15 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	EUR, GBP, USD	CHF, EUR, GBP, USD	CHF, EUR, GBP, USD	CAD, CHF, EUR, GBP, USD	CAD, CHF, EUR, GBP, USD	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	W	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	CAD 10'000'000	k. A.
CHF	k. A.	CHF 100'000	CHF 100'000'000	CHF 10'000'000	CHF 10'000'000	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 80'000'000	EUR 10'000'000	EUR 10'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 70'000'000	GBP 10'000'000	GBP 10'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 100'000'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500

	A	P	W	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	CAD 1'000'000	k. A.
CHF	k. A.	CHF 50'000	CHF 10'000'000	CHF 1'000'000	CHF 1'000'000	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 8'000'000	EUR 1'000'000	EUR 1'000'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 7'000'000	GBP 1'000'000	GBP 1'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 10'000'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds nicht gegenuber der Basiswahrung abgesichert, mit Ausnahme der abgesicherten Anteilsklassen.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen sind jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zuzuordnen, und die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschliesslich den betreffenden Anteilen der abgesicherten Klasse zu. ubermassig oder zu wenig abgesicherte Positionen konnen unbeabsichtigt aufgrund von Faktoren entstehen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden taglich auf Schwankungen uberpruft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie moglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen und haufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des

Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Fonds strebt sein Ziel durch Investitionen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen an, die in Schwellenmärkten notieren, ihren Hauptsitz haben oder ansässig oder eingetragen sind. (Diese werden hauptsächlich an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt.)

Für die Verwaltung des Fonds wendet der Unteranlageverwalter einen aktiv verwalteten und disziplinierten Prozess mit einem systematischen Ansatz an, der auf einen stetigen Renditefluss ausgerichtet ist. Der Aktienausswahlprozess nutzt bei der Bewertung von Aktien fundamentale Faktoren wie Bewertung, Wachstum und Qualität. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass die Fundamentaldaten eines Unternehmens letztlich die langfristigen Wertpapierkurse bestimmen, und sucht nach Möglichkeiten, von der Abweichung zwischen den aktuellen Preisen und dem langfristigen inneren Wert eines Unternehmens zu profitieren. Der Unteranlageverwalter nutzt fortschrittliche quantitative Techniken sowie eine Mischung aus traditionellen und nicht-traditionellen Erkenntnissen, die aus kontinuierlichen Analysen abgeleitet werden und es ihm ermöglichen, seinen Anlageprozess im Laufe der Zeit anzupassen und weiterzuentwickeln. Der Unteranlageverwalter ist ausserdem der Ansicht, dass die Interaktionen und Beziehungen jedes Unternehmens mit den verschiedenen Interessengruppen, einschliesslich der Kunden, Mitarbeiter, Gemeinden, der Umwelt und der Lieferanten, ein wesentlicher Bestandteil seiner grundlegenden Bewertung sind. Als Vermögensverwalter, der sich auf die Fundamentaldaten konzentriert, obliegt dem Unteranlageverwalter die Verantwortung, proaktiv mit den Unternehmen in Kontakt zu treten und die Tragfähigkeit dieser Beziehungen dazu zu nutzen, deren Fundamentaldaten und damit die Erfolgsaussichten des Fonds zu verbessern.

Der Untereinlageverwalter baut ein Portfolio auf, mit dem die Investitionen des Fonds in den attraktivsten Titeln, die durch den Prozess unter Risikobeschränkungen identifiziert werden, optimiert werden sollen. Der Fonds wird eine hohe Diversifizierung anstreben, ohne dass ein besonderer Schwerpunkt auf eine Branche, einen Sektor oder einen geografischen Standort gelegt wird. Der Fonds investiert in Wertpapiere von Emittenten aus dem gesamten Marktkapitalisierungsspektrum.

Der Fonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie Stamm- und Vorzugsaktien, Exchange Traded Fonds («ETFs»), die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, in Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und die OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, Depository Receipts (d. h. von einem Finanzinstitut ausgegebene Wertpapiere, die das Eigentumsrecht an einem Wertpapier oder einem Wertpapierpool verbriefen, der bei dem Finanzinstitut hinterlegt ist) und andere Instrumente, deren Wert auf Stammaktien basiert, wie Rechte (die bestehenden Aktionären einer Gesellschaft gewährt werden, um eine neue Ausgabe von Stammaktien zu zeichnen, bevor sie dem Publikum angeboten werden) und Optionsscheine, Partizipationsscheine und Derivate, wie unten beschrieben.

Der Untereinlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale bewirbt, indem er ESG-Faktoren («Umwelt, Soziales und Governance») in seinen Anlageprozess einbezieht. Der Untereinlageverwalter bewirbt die Nachhaltigkeitsmerkmale, indem er gewährleistet, dass der Fonds durchgehend (i) eine Kohlenstoffemissionsintensität aufrechterhält, die mindestens 35 % unter der Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark liegt, und (ii) einen höheren ESG-Gesamtwert (d. h. der aggregierte ESG-Gesamtwert der Anlagen) als den der Benchmark (d. h. der aggregierte ESG-Gesamtwert aller Bestandteile) aufweist.

Der Ansatz des Untereinlageverwalters zur Bewertung des ESG-Gesamtwerts einer Aktie (was infolgedessen bei der Förderung des Nachhaltigkeitsmerkmals helfen wird) basiert auf den Bewertungen eines Unternehmens in Bezug auf eine Reihe von ESG-Faktoren, die vom Untereinlageverwalter als wesentlich für die Branche des Unternehmens eingestuft werden. Zu den ESG-Faktoren gehören unter anderem die Kohlenstoffemissionsintensität der Aktie und andere ESG-Faktoren, die in einer bestimmten Branche als relevant erachtet werden, zum Beispiel Treibhausgasemissionen, Luftqualität sowie Wasser- und Abwassermanagement. Mit diesem Verfahren will der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale bewerben, da Titel mit einer positiven ESG-Gesamtwert im Verhältnis zum ESG-Gesamtwert der Benchmark vom Modell des Untereinlageverwalters günstiger bewertet werden als Aktien mit ansonsten ähnlichen Merkmalen, aber einem schlechteren ESG-Gesamtwert. Ein Titel mit einem schlechten ESG-Gesamtwert im Verhältnis zum ESG-Gesamtwert der Benchmark wird vom Modell zwar weniger vorteilhaft eingestuft, jedoch nicht als Kandidat für eine langfristige Position ausgeschlossen, wenn er aufgrund anderer Faktoren, die beim Anlageprozess berücksichtigt werden, attraktiv ist. Beispielsweise kann eine Aktie mit einem niedrigeren ESG-Gesamtwert statt einer Aktie mit einem positiven/höheren ESG-Gesamtwert aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die richtige Risiko-/Renditestruktur des Fonds auf Portfolioebene beibehalten wird. Weitere Informationen über das Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals durch den Fonds finden Sie unter <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Der Fonds investiert nur in private Emittenten, die nach Ansicht des Untereinlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage eine gute Unternehmensführung im Sinne der SFDR aufweisen.

Der Fonds vermeidet Anlagen in Emittenten, deren Tätigkeiten nicht mit bestimmten ESG-Kriterien, die vom Untereinlageverwalter festgelegt wurden, im Einklang stehen (diese Emittenten werden als «**ausgeschlossene ESG-Anlagen**» bezeichnet). Wird ein Unternehmen (dessen Aktien im Besitz des Fonds sind) nachträglich in die Ausschlussliste aufgenommen, bemüht sich der Untereinlageverwalter, die vom Fonds gehaltenen Aktien dieses Unternehmens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an

dem der Untereinlageverwalter von der Aufnahme dieses Unternehmens in die Ausschlussliste Kenntnis erlangt, zu verkaufen. Der Untereinlageverwalter stützt sich bei den Daten und Bewertungen, die zur Erstellung der Liste der ausgeschlossenen ESG-Anlagen (die «**Ausschlussliste**») verwendet werden, auf MSCI und andere Drittquellen und überprüft diese Daten und Bewertungen nicht unabhängig. Diese Daten können von externen Quellen ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Der Fonds wird von keiner dieser externen Quellen unterstützt.

Die Ausschlussliste wird regelmässig aktualisiert. Der Untereinlageverwalter überwacht die Ausschlussliste, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in ausgeschlossene ESG-Anlagen investiert. Es wird jedoch nicht zugesichert oder gewährleistet, dass die Ausschlussliste eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, deren Tätigkeiten nicht im Einklang mit den vom Untereinlageverwalter festgelegten ESG-Anlagekriterien stehen. Weitere Details zu den ESG-Ausschlüssen sind auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus ist die ESG-Grundsatzklärung des Untereinlageverwalters unter dem folgenden direkten Link erhältlich: PGIM Quant Solutions Transparenzangabe gemäss Artikel 10.

Bei einem Grossteil der Dividendenpapiere des Fonds wird es sich um Bestandteile der Benchmark handeln. Im Hinblick auf die Anlage in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, kann der Untereinlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Als Teil des vom Fonds verfolgten Ansatzes für das Risikomanagement und den Portfolioaufbau können die Portfoliomanager das Ausmass kontrollieren, in dem die Länder-, Sektor- und/oder Branchengewichtungen des Fonds von der Benchmark abweichen. Diese Kontrollen können das Ausmass begrenzen, in dem der Fonds die Wertentwicklung der Benchmark übertreffen kann.

Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. In ihrem Aufbau berücksichtigt die Benchmark die Eindämmung des Klimawandels nicht in einer Art und Weise, die mit dem Ansatz des Fonds im Einklang steht, da es sich um einen breiten Marktindex handelt. Weitere Informationen über die Benchmark finden Sie unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Die Benchmark erfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus 24 Schwellenländern. Die Benchmark deckt ca. 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in jedem Land ab.

Der Fonds kann Aktienindex-Futures (dies sind Kontrakte über den Erhalt bzw. die Zahlung von Bargeld auf Grundlage der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index zu einem vorher festgelegten Datum in der Zukunft und zu einem über eine Börsentransaktion festgelegten Preis) und Aktienswaps (dies sind vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei Kontrahenten zum Austausch von aktienbasierten Zahlungsströmen bei Erhalt über einen zuvor festgelegten Zeitraum) einsetzen, um das Risikomanagement, die Verwaltung von Transaktionskosten und/oder den Erhalt und die Aufrechterhaltung des gewünschten Marktrisikos zu unterstützen. Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu.

Der Fonds kann auch ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, die Festgelder, fest- und variabel verzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Status, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Schuldscheine, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldscheine, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Paper, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere und Geldmarktfonds für temporäre oder defensive Zwecke umfassen können. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Untereinlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in diese Vermögenswerte investieren oder Barmittel halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte, hochwertige Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, dem Vereinigten Königreich, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Dem Fonds werden keine Verwaltungsgebühren zurückerstattet, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer solchen Investition entstehen. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert, der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag und etwaige Rücknahmegebühren im Hinblick auf Investitionen des Fonds in diesem Investmentfonds. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem Investmentfonds im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoeurwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen (wie zum Zeitpunkt des Erwerbs und unter normalen Marktbedingungen bestimmt)

G. Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenländern.

H. Der Fonds investiert in mindestens zehn Schwellenländer.

Die oben beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Marktbewegungen überschritten werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen. Der Fonds kann bis zu 10 % des NIW in Aktien-Swaps anlegen.

Fremdkapital und Hebelung

Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einer Hebelung führen wird, wird das resultierende Gesamtrisiko des Fonds dessen Gesamtvermögen nicht übersteigen, d. h. die Hebelung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehen. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben. Der Commitment-Ansatz ist eine Methodik, die den zugrunde liegenden Markt oder die Nominalwerte von Derivaten aggregiert, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Fonds in Bezug auf Derivate zu bestimmen.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

ESG-Überlegungen sind in den ESG-Portfolioaufbau-Prozess des Untereinlageverwalters integriert. Damit ist sichergestellt, dass der Fonds die sich im Portfolio ergebenden ESG-Risiken bei jeder Neuausrichtung erneut überprüft. Der Ansatz des Untereinlageverwalters in Bezug auf die ESG-Integration umfasst ein Rahmenwerk, das sich auf die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf das Risiko-

Rendite-Profil jeder Investition konzentriert, wie im Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» vorstehend und nachfolgend beschrieben. Im Einklang mit diesem Ansatz werden im Rahmen des Anlageprozesses ESG-Risiken berücksichtigt, die mit einer Anlage verbunden sind und die einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert des Fonds haben könnten.

Der Unteranlageverwalter ist überzeugt, dass Unternehmen und Emittenten mit signifikanten Übergangsrisiken konfrontiert sein könnten (d. h. das Risiko für Investitionen, das entsteht, während sich die Welt auf ein nachhaltigeres ökologisches und soziales Modell zubewegt). Das Potenzial für das Eintreten solcher Übergangsrisiken ist auch in das ESG-Rahmenwerk integriert.

Der Ansatz des Unteranlageverwalters für die Bewertung des ESG-Risikos einer Investition beruht insbesondere auf der Art und Weise, wie ein Emittent unter Bezugnahme auf verfügbare Daten hinsichtlich der ESG-Faktoren, die für die Branche dieses Emittenten wesentlich sind, bewertet wird. Um ESG-Bewertungen für Wertpapiere seines Anlageuniversums festzulegen und die ESG-Risiken eines Emittenten zu ermitteln, verwendet der Unteranlageverwalter eine Kombination aus Informationen von Emittenten und Datenanbietern und - falls diese Daten unvollständig oder nicht verfügbar sind - seine eigene, proprietäre Methode. Das ESG-Rahmenwerk des Unteranlageverwalters soll sicherstellen, dass seine ESG-Engagements sowohl nach internen Messungen als auch nach externen Messungen von Dritten von wesentlicher Art sind. Innerhalb des ESG-Rahmenwerks nutzt der Unteranlageverwalter Erkenntnisse unabhängiger Fachorganisationen, um finanziell massgebliche und wesentliche ESG-Risiken zu identifizieren. Dabei kann das ESG-Rahmenwerk Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen, ohne breite Segmente des Anlageuniversums (z. B. verschiedene Branchen und/oder Sektoren) auszuschliessen. Branchenspezifische ESG-Erkenntnisse werden durch ESG-Erkenntnisse ergänzt, die für den gesamten breiter gefassten Markt relevant sind.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Unteranlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann dementsprechend nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, einschliesslich unter anderem die diskretionäre Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an den Unteranlageverwalter, PGIM Quantitative Solutions LLC, delegiert.

Der Unteranlageverwalter, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach den Gesetzen des US-Bundesstaats New Jersey gebildet wurde, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und bei der SEC als Anlageberater gemäss dem Advisers Act registriert. Er bietet ein breites Spektrum an Beratungsdienstleistungen, einschliesslich aktives und passives Beteiligungsmanagement sowie Vermögensallokationsstrategien, in deren Rahmen in eine Reihe von Anlageklassen investiert wird. Weitere Informationen zum Unteranlageverwalter sind in seinem Formular ADV verfügbar, das bei der SEC eingereicht wurde. Die Bedingungen des Unteranlageverwaltungsvertrags ähneln im Wesentlichen den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags, wie im Abschnitt «Anlageverwalter» des Prospekts beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Es wird erwartet, dass der typische Anleger des Fonds einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren hat und bereit ist, die mit der Investition in Aktien aus Schwellenländern verbundenen Risiken zu akzeptieren.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition in diesem Fonds sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Benchmarks

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

Risiken in Verbindung mit quantitativen Investitionen

Der Untieranlageverwalter verwendet quantitative Methoden, um seine Anlageentscheidungen für den Fonds zu steuern. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Investitionen (siehe unten in diesem Abschnitt «Risikoerwägungen») birgt die quantitative Investition einzigartige Risiken, die trotz der besten Bemühungen des Untieranlageverwalters dazu führen können, dass sich seine Strategien nicht wie erwartet entwickeln.

Mit dem Modelldesign verbundene Risiken

Das Design der zugrunde liegenden Modelle kann fehlerhaft oder unvollständig sein. Beispielsweise verwenden die quantitativen Strategien des Untieranlageverwalters keine detaillierten fundamentalen Analysen der für den Kauf in Betracht gezogenen Wertpapiere. Die Anlagemodelle, die der Untieranlageverwalter verwendet, basieren auf historischen und theoretischen Grundlagen, die er für solide hält. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Grundlagen mit dem Kursverhalten von Wertpapieren in der von ihren Modellen angenommenen Weise korrelieren. Darüber hinaus ist es möglich, dass durch die quantitativen Techniken, die den Portfoliokonstruktionsprozessen des Untieranlageverwalters zugrunde liegen, bedeutende Risiken oder beispiellose Marktbedingungen nicht in vollem Umfang vorausgesagt werden können.

Mit der Modellumsetzung verbundene Risiken

Der Untereinlageverwalter ist zwar bemüht, die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Umsetzungsfehler zu verringern. Allerdings lässt sich das Fehlerrisiko bei der Umsetzung der Computermodelle, die seine quantitativen Anlageprozesse leiten, unmöglich vollständig ausschalten. Darüber hinaus kann die Umsetzung von Modellempfehlungen unter volatilen und sich schnell ändernden Marktbedingungen schwierig sein. Mit der Modellumsetzung verbundene Risiken sind unter anderem:

- Das Modell funktioniert eventuell aufgrund von Coding-Problemen, der Qualität der Inputs oder anderer ähnlicher Probleme nicht wie vorgesehen.
- Obwohl der Untereinlageverwalter Backup-Einrichtungen hat, ist es möglich, dass die Rechner- oder Kommunikationstechnologie unterbrochen wird, wodurch es für den Untereinlageverwalter schwierig oder unmöglich sein kann, seine Modelle auszuführen.
- Obwohl der Untereinlageverwalter in Verbindung mit einigen seiner Anlagestrategien computerbasierte Modelle verwendet, kann die Umsetzung dieser Strategien jedoch nicht quantitative Inputs von seinen Portfoliomanagern beinhalten. Ermessensbasierte Entscheidungen des Anlageteams können sich auf die Anlageperformance auswirken, die ansonsten durch seine Modelle erzielt werden könnte.
- Der Untereinlageverwalter verwendet in seinen Anlagemodellen eine grosse Menge interner und externer Daten. Obwohl der Untereinlageverwalter diese Daten regelmässig auf Fehler überprüft, kann es sein, dass seine Überprüfungen keine unerwarteten Datenungenauigkeiten erkennen. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, dass bestimmte Datenelemente aus Gründen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, nicht mehr verfügbar sind, was die Wirksamkeit ihrer Modelle beeinträchtigen könnte.

Risiko der ESG-Modellumsetzung

Um ESG-Bewertungen für Wertpapiere seines Anlageuniversums festzulegen und die ESG-Eigenschaften eines Emittenten festzustellen, verwendet der Untereinlageverwalter eine Kombination aus Informationen von Emittenten und Datenanbietern und - falls diese Daten unvollständig oder nicht verfügbar sind - seine eigene, proprietäre Methode. Der Untereinlageverwalter macht in Bezug auf die ESG-Beurteilungen, Negativprüfungen, Integrations- oder Engagement-Aktivitäten des Fonds keine ausdrücklichen oder impliziten Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit, Wirksamkeit, Fairness oder Eignung für einen bestimmten Zweck, und daher kann sein Prozess möglicherweise nicht als prädiktiv für den ESG-Status oder die Leistung eines Unternehmens erweisen. Darüber hinaus können die möglichen Vorteile «guter» ESG-Eigenschaften eines Unternehmens langfristig sein und sich viele Jahre lang nicht in der Performance (oder anderweitig) zeigen.

Investitionen in Unternehmen mit geringer Kapitalisierung

Ein bestimmter Teil des Fonds wird in kleine Kapitalisierungsunternehmen aus Schwellenmärkten investiert. Aufgrund des grösseren Geschäftsrisikos, das mit der geringen Grösse, dem relativen Alter des Unternehmens, den begrenzten Produktlinien und Vertriebskanälen sowie den finanziellen und Management-Ressourcen verbunden ist, ist das Investitionsrisiko bei Investitionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in den Schwellenländern höher als bei grösseren Unternehmen mit etablierter Marktkapitalisierung in den Schwellenländern. Ausserdem gibt es möglicherweise über kleinere Unternehmen weniger öffentlich zugängliche Informationen als über grössere, etabliertere.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass Anteile der ausschüttenden Klasse und Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Die Gründungskosten des Fonds wurden vom Untieranlageverwalter bezahlt.

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (v) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse USD II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse USD II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in diesem Nachtrag unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 18. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet entweder am 17. Juni 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland), dem Datum der ersten Zeichnung in diesen Klassen oder einem anderen Datum und/oder einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt (der «Erstausgabezeitraum»).

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung

einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT

Die China Securities Regulatory Commission und die Securities and Futures Commission von Hong Kong haben Programme genehmigt, die einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («VRC») und Hongkong einrichten, Shanghai-Hong Kong Stock Connect («SGC») und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («SZC») (zusammen die «Stock Connect-Programme»). Der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter kann das Anlageziel des Fonds verfolgen, indem er über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige A-Aktien investiert.

Das SGC ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), Shanghai Stock Exchange («SSE») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelt wurde. Das SZC ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («SZSE») und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel der Stock Connect-Programme besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen.

Die Stock Connect-Programme umfassen einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Unter dem Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) über ihre Hongkonger Makler und eine Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft, die von Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK») errichtet wurde, durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE mit zulässigen Aktien handeln, die an der SSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Aktien («SSE-Wertpapiere») und am SZSE-Markt notierten Aktien («SZSE-Wertpapiere»; zusammen mit den SSE-Wertpapieren die «zulässigen Wertpapiere») handeln. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten A-Aktien, die nicht in den massgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierten Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden, und
- an der SSE notierten Aktien, die im «Risk Alert Board» enthalten sind.

Zu den SZSE-Wertpapieren zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CNY 6 Milliarden sowie alle SZSE-notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl H-Aktien als auch A-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link von SZC sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen des Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäss der Definition in den massgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung durch die relevanten chinesischen Regulierungsbehörden unterliegen wird und sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Handelstag

Anleger (einschliesslich des Fonds) dürfen nur an Tagen, an denen die Märkte Hongkongs und der VRC für den Handel geöffnet sind und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen verfügbar sind, auf dem Markt der VRC handeln.

Handelskontingent

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent («**tägliches Kontingent**»). Der Northbound-Handel jedes Stock-Connect-Programms wird einem separaten täglichen Kontingent unterliegen. Das tägliche Kontingent begrenzt den täglichen maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der einzelnen Stock-Connect-Programme. Das tägliche Northbound-Kontingent für jedes der Stock Connect-Programme ist derzeit auf CNY 52.4 Milliarden festgelegt. Das tägliche Kontingent kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen chinesischen Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

SEHK wird das Kontingent überwachen und das verbleibende tägliche Northbound-Kontingent zu festgelegten Zeiten auf der Website von SEHK veröffentlichen.

Abwicklung und Verwahrung

Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**»), eine 100%ige Tochtergesellschaft von SEHK, ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die über den Northbound-Handel zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen beim Central Clearing and Settlement System halten, das von der HKSCC für das Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betrieben wird («**CCASS**»).

Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot in ChinaClear gehaltenen zulässigen Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmassnahmen ggf. weiterhin als einen der Anteilsinhaber in Bezug auf diese zulässigen Wertpapiere behandeln.

HKSCC überwacht die Kapitalmassnahmen, die zulässige Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Verwahrstellen («**CCASS-Teilnehmer**») über alle Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden, bei denen CCASS-Teilnehmer tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen geben in der Regel Informationen hinsichtlich ihrer Jahreshauptversammlungen/ausserordentlichen Hauptversammlungen etwa einen Monat vor dem Datum der Versammlung bekannt. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung nach Kapitalanteilen mit allen Stimmen vorgelegt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Währung

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger dürfen Handelsgeschäfte mit zulässigen Wertpapieren nur in Offshore-RMB (CNH) tätigen und abrechnen. Daher muss der Fonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNH verwenden.

Weitere Informationen über die Stock Connect-Programme sind online auf folgender Website verfügbar:

<http://www.hkex.com.hk/chinacnect>

Die massgeblichen Risiken in Bezug auf die Anlage in A-Aktien über die Stock Connect-Programme sind nachstehend unter «Mit den Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programmen verbundene Risiken» und im Prospekt im Abschnitt «Mit der Anlage in A-Aktien über Stock Connect verbundene Risiken» dargelegt.

Risiken in Verbindung mit den Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programmen

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent. Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen jeweils einem separaten täglichen Kontingent. Das tägliche Northbound-Kontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock-Connect-Programme an jedem Handelstag.

Wenn der Restbetrag des täglichen Northbound-Kontingents auf null sinkt oder das tägliche Northbound-Kontingent während des fortlaufenden Handels oder der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge für den Rest des Tages abgelehnt (wobei es Anlegern gestattet ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von dem verbleibenden täglichen Kontingent zu verkaufen). Die Kontingentbeschränkungen können daher die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, zeitnah über die Stock Connect-Programme in A-Aktien zu investieren, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder Southbound-Handel der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann auch Sicherungsmechanismen («circuit breakers») und andere Massnahmen einführen, um den Northbound-Handel einzustellen oder auszusetzen. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme kommt, wird der Zugang des Fonds zum VRC-Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem für den Markt der VRC normalen Handelstag für Anleger aus Hongkong und andere ausländische Anleger (wie

den Fonds) nicht möglich ist, mit chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Fonds kann infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei A-Aktien während des Zeitraums, in dem kein Handel über die Stock Connect-Programme stattfindet, unterliegen.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Aktienmärkten der VRC.

Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden.

Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der Märkte Hongkongs und der VRC erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Testprogramm funktioniert, müssen Marktteilnehmer daher fortlaufend mit Problemen rechnen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Ausserdem erfordert die «Konnektivität» der Stock Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologie-Systeme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. die Einrichtung eines neuen Order-Routing-Systems durch die SEHK, mit dem sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen). Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über die Stock Connect-Programme unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Fonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt, wenn Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, wie vorstehend beschrieben.

Verkaufseinschränkungen durch das Front-End-Monitoring

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die jeweiligen Börsen der VRC zurückgewiesen. Die SEHK führt Pre-Trade-Checks der Verkaufsaufträge zu chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Die SEHK hat ein erweitertes Pre-Trade-Check-Modell eingeführt, bei dem die Anleger die Aktien nicht mehr vorab an die Makler ausliefern müssen. Die Verwahrstellen eröffnen für die Anleger ein separates Sonderkonto («Special Segregated Account») bei der CCASS, die dann eine eindeutige Anleger-ID erstellt. CCASS erstellt Momentaufnahmen der Wertpapierbestände in diesem Konto, um die Anforderungen im Hinblick auf Pre-Trade-Checks zu erfüllen. Makler müssen (bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für das erweiterte Modell entscheiden) die Anleger-ID als Kennung angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern eine grössere Flexibilität für die Nutzung mehrerer Makler zu ermöglichen. Die SEHK hat durch die Einführung eines zusätzlichen Renminbi-Interbanken-Massenabwicklungslaufs zur Nachtzeit eine weitere Erweiterung vorgenommen. Diese zusätzliche Erweiterung ermöglicht, dass eine Renminbi-Barabrechnung am selben Tag vollständig bestätigt wird, sodass ein wirkliches Zug-um-Zug-Arrangement bezüglich der Lieferung und Zahlung erreicht wird. Die Gesellschaft hat derzeit das erweiterte Pre-Trade-Check-Modell in Bezug auf den Fonds übernommen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein solches Modell weiterhin zur Verfügung steht und nicht abgeschafft wird.

Für A-Aktien geltende Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz

Investitionen in A-Aktien über SC unterliegen den folgenden Beschränkungen für den Anteilsbesitz:

- Die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers aus Hongkong oder anderen Ländern (wie dem Teilfonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien nicht überschreiten; und
- Die gesamte Beteiligung aller ausländischen Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie einem Fonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger strategische Investitionen in notierten Unternehmen gemäss den «Measures for the Administration of Strategic Investment of Foreign Investors in Listed Companies» (Massnahmen für die Verwaltung strategischer Investitionen ausländischer Anleger in notierten Unternehmen) tätigen, wird der Aktienbesitz der strategischen Investitionen nicht durch die oben genannten Prozentsätze begrenzt.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als China A-Share notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Die SSE und die SEHK werden Warnungen ausgeben oder die Kaufaufträge für die damit verbundenen A-Aktien beschränken, wenn sich der Prozentsatz des Gesamt-Aktienbesitzes der Obergrenze nähert.

Da Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien bestehen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern an einem notierten Unternehmen in der VRC gehalten werden, wird die Fähigkeit eines Fonds zum Tätigen von Investitionen in A-Aktien durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger, die Investitionen über SC tätigen, beeinträchtigt.

Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne

Gemäss dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Anteilsinhaber, der 5 % (oder einen anderen von der jeweiligen Börse vorgeschriebenen Schwellenwert) oder mehr der gesamten emittierten Anteile eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein «**Grossaktionär**»), die durch den Kauf und Verkauf von Anteilen dieses Unternehmens erzielten Gewinne an dieses zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn der Fonds ein Grossaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über die Stock Connect-Programme in A-Aktien investiert, können die Gewinne, die der Fonds möglicherweise aus diesen Investitionen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden.

Streichung zulässiger Titel

Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräussert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fonds beeinflussen, etwa wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bestand zugelassener Aktien gestrichen wird.

Risiko in Verbindung mit Clearing und Abwicklung

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind eine wechselseitige Beteiligung eingegangen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum Schuldner ist die Haftung von HKSCC für Northbound-Geschäfte aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall könnte sich die Eintreibung verzögern oder es dem Fonds unmöglich sein, sich von ChinaClear für alle Verluste entschädigen zu lassen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich des Fonds) müssen die Vorgehensweise und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Massnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren ergreifen können, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmassnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) können zulässige Wertpapiere halten, die über die Stock Connect-Programme durch ihre Makler oder Verwahrstellen gehandelt werden. Mehrere Stellvertreter sind derzeit auf dem Markt der VRC nicht verfügbar. Daher wird es dem Fonds nicht möglich sein, persönlich als Stellvertreter an Versammlungen im Hinblick auf die zulässigen Wertpapiere teilzunehmen.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Investitionen über die Stock Connect-Programme werden von einem oder mehreren Maklern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Makler.

Der Hong Kong Investor Compensation Fund deckt die Verluste von Anlegern bei Wertpapieren ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die ein Kauf- oder Verkaufsauftrag über den Northbound Trading Link erteilt werden kann. Da der Fonds jedoch Northbound-Transaktionen über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber über Wertpapiermakler in der VRC ausführt, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Interventionen volatil und weniger stabil sein. Es ist bekannt, dass die chinesische Regierung auf den chinesischen Wertpapiermärkten in einer Weise interveniert, die sich deutlich auf den Marktkurs und die Liquidität auswirken kann. Staatliche Interventionen, wie die Auferlegung von Beschränkungen für den Verkauf von Aktien und den Handel mit Index-Futures, die Abwertung des CNY und die Kanalisierung von Kapital in Aktien können Aktienmarktschwankungen erhöhen und zu Unsicherheiten an den Aktienmärkten führen, die wesentliche Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds besitzen können.

Eine weitere Abwertung des CNY kann sich wesentlich auf die Investitionen des Fonds auswirken. Es gibt keine Garantie, dass der CNY keine Abwertung erfährt. Die Anteilsinhaber sollten auch das mit dem CNY verbundene Downside-Risiko beachten. Jede Abwertung des CNY könnte die Investition des Fonds beeinträchtigen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Fonds versucht, sich auf Aktien von Unternehmen aus Grosschina und Unternehmen mit einem wesentlichen Engagement in China zu konzentrieren. Ferner werden Offshore-CNH und CNY, obwohl sie dieselbe Währung sind, zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jede Divergenz zwischen CNH und CNY kann sich negativ auf die Anleger auswirken.

Regulatorische Risiken

Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerungsrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten vorübergehende Steuerbefreiungen von Kapitalerträgen an, die von Nicht-VRC-Anlegern aus dem Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme realisiert wurden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung gewährt wird oder weiterhin gilt, nicht aufgehoben oder rückwirkend wieder eingeführt wird, oder dass in Zukunft keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen erlassen werden. Der Fonds kann Unsicherheiten bezüglich seiner Steuerverbindlichkeiten in der VRC unterliegen.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder dem ChiNext-Markt

Der Fonds kann über das SZC in das Segment der kleineren und mittleren Unternehmen («KMU») und/oder den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Investitionen im KMU-Segment und/oder im ChiNext-Markt können für den Fonds und seine Anleger erhebliche Verluste zur Folge haben. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Stärkere Aktienkursschwankungen. Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind gewöhnlich aufstrebender Natur mit kleinerem operativen Umfang. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment der SZSE notieren.
- Überbewertungsrisiko. Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl an im Umlauf befindlichen Aktien solcher Unternehmen anfälliger für Manipulation sein.

- Regulierungsdifferenzen. Die Vorschriften und Regeln sind für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment oder KMU-Segment.
- Delisting-Risiko. Bei Unternehmen, die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notieren, kann es häufiger und schneller zu einer Aufhebung der Notierung kommen. Wenn die Notierung von Unternehmen, in die ein Portfolio investiert hat, aufgehoben wird, kann dies nachteilige Auswirkungen für den Fonds besitzen.

Name des Produkts:
PGIM Quant Solutions Emerging Markets Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300I2DVN677YRV157

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt das ökologische Merkmal der Bekämpfung des Klimawandels durch eine geringere Kohlenstoffemissionsintensität und die Aufrechterhaltung eines höheren ESG-Gesamtwertes als der MSCI Emerging Markets INDEX (NET) (die «**Benchmark**») (das «**Nachhaltigkeitsmerkmal**»).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Beurteilung des beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmals analysiert der Unteranlageverwalter Folgendes: (i) die Kohlenstoffemissionsintensität des Fonds im Vergleich zur Benchmark; und (ii) das ESG-Gesamtergebnis der Investitionen des Fonds im Vergleich zum ESG-Gesamtergebnis der Bestandteile der Benchmark. Dementsprechend sind die Nachhaltigkeitsindikatoren für das Nachhaltigkeitsmerkmal: (i) die Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffemissionsintensität des Fonds, die mindestens 35 % unter der Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark liegt («**Nachhaltigkeitsindikator 1**»); und (ii) die Beibehaltung eines ESG-Gesamtwerts, der den ESG-Gesamtwert der Benchmark übersteigt («**Nachhaltigkeitsindikator 2**»).

Der Unteranlageverwalter bewertet das Portfolio des Fonds anhand von Nachhaltigkeitsindikator 1 und Nachhaltigkeitsindikator 2, um festzustellen, ob der Fonds das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal erreicht hat.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen («PAIs») auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht. Die erforderlichen PAI-Daten, die es dem Unteranlageverwalter ermöglichen, PAI gemäss den Standards der Offenlegungsverordnung zu prüfen, sind derzeit nicht vollständig verfügbar.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Fonds strebt sein Ziel durch Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen an, die in den Schwellenmärkten notieren, ihren Hauptsitz haben oder ansässig oder eingetragen sind. (Diese werden hauptsächlich an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt.) Der Unteranlageverwalter wendet einen aktiv verwalteten und disziplinierten Prozess mit einem systematischen Ansatz an, der auf einen stetigen Renditefluss ausgerichtet ist.

Der Unteranlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds das Nachhaltigkeitsmerkmal bewirbt, indem er ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess einbezieht. Der Unteranlageverwalter stellt sicher, dass der Fonds Folgendes aufrechterhält: (i) eine Kohlenstoffemissionsintensität, die mindestens 35 % unter der Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark liegt; und (ii) ein höherer ESG-Gesamtwert (d. h. das ESG-Gesamtergebnis der Investitionen) als der ESG-Gesamtwert der Benchmark (d. h. das ESG-Gesamtergebnis der Bestandteile), jeweils auf fortlaufender Basis.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Als systematischer Verwalter baut der Unteranlageverwalter das Portfolio gezielt auf Engagements auf, die in den Portfoliokonstruktionsprozess integriert sind, wie nachstehend beschrieben. Dies führt langfristig zu beabsichtigten und konsistenten Engagements. Der Unteranlageverwalter strebt Engagements auf der Ebene des ESG-Gesamtwerts, der Zusammensetzung (jeweils E, S und G) und der einzelnen ESG-Kennzahlen (z. B. Kohlenstoffemissionsintensität) an. Neben dem Verzicht auf Investitionen in ausgeschlossene ESG-Anlagen, wie im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» oben dargelegt, gewährleistet der Unteranlageverwalter, dass der Fonds (i) eine Kohlenstoffemissionsintensität aufrechterhält, die mindestens 35 % unter der Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark liegt, und (ii) einen ESG-Gesamtwert (d. h. der aggregierte ESG-Gesamtwert aller Anlagen) aufweist, der über dem ESG-Gesamtwert der Benchmark (d. h. dem aggregierten ESG-Gesamtwert der Bestandteile) liegt. Das ESG-Bewertungssystem ist ein proprietäres und vom Unteranlageverwalter geführtes System. «Kohlenstoffemissionsintensität» bezeichnet die Gesamtheit der CO₂-Emissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen) eines Unternehmens, gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen und anhand des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens normalisiert; Im Rahmen des Portfoliokonstruktionsprozesses des Unteranlageverwalters werden Berichte mit Informationen über die gewünschte Ausrichtung des Portfolios an ESG-Zielen erstellt. Die Portfolioverwalter überprüfen und bestätigen die korrekte Ausrichtung, bevor sie die Neugewichtung des Portfolios vornehmen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang des Anlageuniversums um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Analysen des Unteranlageverwalters haben gezeigt, dass er durch Anwendung der vorstehend genannten Ausschlusskriterien zu gegebener Zeit potenziell jeweils zwischen 150 und 300 Aktien aus dem Anlageuniversum ausschliessen kann. Das Portfolio wurde dann

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

aus den verbleibenden Positionen des Anlageuniversums auf der Grundlage der oben genannten verbindlichen Elemente ausgewählt. Das endgültige Portfolio umfasst in der Regel zwischen 250 und 450 Positionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Definition der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfasst solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageprozess des Untereinlageverwalters umfasst zwar eine eigene Definition von Unternehmensführung, ist aber auch bestrebt, die zusätzlichen, in den Verordnungen definierten Aspekte einzubeziehen.

Eine Herausforderung bei der Umsetzung der festgesetzten Definition einer guten Unternehmensführung besteht darin, zu gewährleisten, dass sie in allen Sektoren und Ländern gleichermaßen anwendbar ist, ohne eine inhärente Voreingenommenheit zu erzeugen. Der Untereinlageverwalter muss auch einen angemessenen Schwellenwert für gute und schlechte Unternehmensführung festlegen. Schliesslich gewährleistet der Untereinlageverwalter, dass diese Schwellenwerte objektiv vertretbar sind.

Der Ansatz des Untereinlageverwalters besteht darin, die gewünschten Unternehmensführungspraktiken mit dem beobachtbaren Verhalten eines Unternehmens zu verknüpfen. Nach Ansicht des Untereinlageverwalters resultieren nachweislich schlechte Verhaltensweisen aus einer schlechten Unternehmensführung.

Ein Unternehmen, bei dem es im Zusammenhang mit einem Merkmal der Unternehmensführung zu einer verhaltensbezogenen Kontroverse kommt, wird als Unternehmen mit schlechter Unternehmensführung definiert. Kontroversen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit, der Entwicklung des Humankapitals und der Mitarbeiter werden stellvertretend für schlechtes Verhalten in Bezug auf die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern herangezogen. Kontroversen im Zusammenhang mit ethischen Fragen (z. B. Korruption) werden stellvertretend für die Wahrscheinlichkeit von Problemen bei der Einhaltung von Steuervorschriften verwendet. Die Bewertung solider Managementstrukturen stellt eine grössere Herausforderung dar. Sie erfordert ein umfassenderes Unternehmensführungskonzept. Der Untereinlageverwalter erhöht daher die Zahl der von ihm untersuchten Kontroversen auf insgesamt 20. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass schlechte Managementstrukturen zu einer Vielzahl von schlechten Verhaltensweisen führen.

Wenn ein Unternehmen nur eine einzige Kontroverse aufweist, gilt es als Unternehmen mit «schlechter Unternehmensführung» und wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Die verbleibenden Positionen gelten als Positionen mit «guter Unternehmensführung». Das Portfolio des Fonds kann nur Titel aus diesem gefilterten Universum für die Aufnahme in den Fonds auswählen.

Der Untereinlageverwalter erkennt an, dass es sich hierbei um einen sich entwickelnden Bereich handelt. Diese Methode spiegelt die besten Bemühungen wider, Unternehmen mit schlechter Unternehmensführung transparent und objektiv zu meiden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

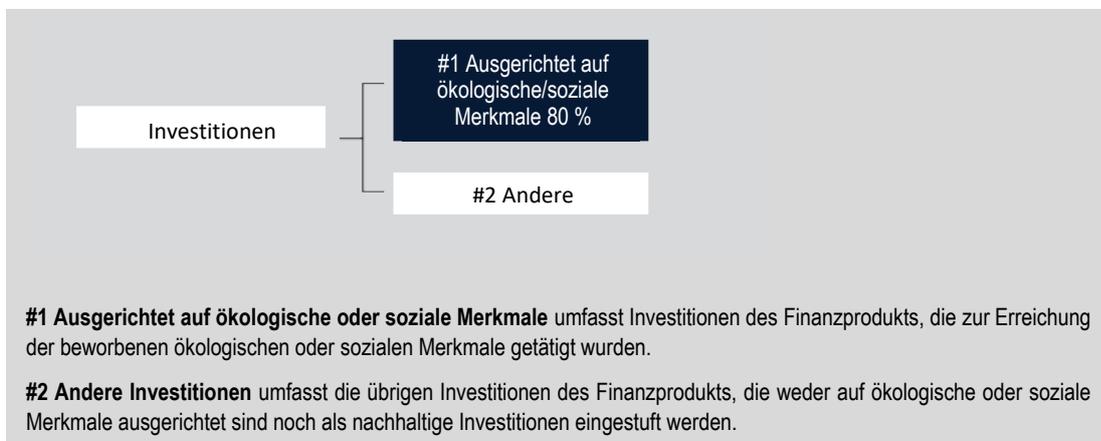
Der Fonds investiert in Direktbeteiligungen. Um die beworbenen ökologischen Merkmale zu erfüllen, ist der Fonds bestrebt, mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere zu investieren, die eine niedrige Kohlenstoffemissionsintensität aufweisen, d. h. sie liegt mindestens 35 % unter der gewichteten Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark.

Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen mit insgesamt attraktiven Nachhaltigkeitsmerkmalen. Die Investitionen, die dem Schwellenwert von 35 % für die Kohlenstoffemissionsintensität nicht entsprechen (sie machen bis zu 20 % des Portfolios aus), weisen dennoch ökologische und soziale Merkmale auf.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

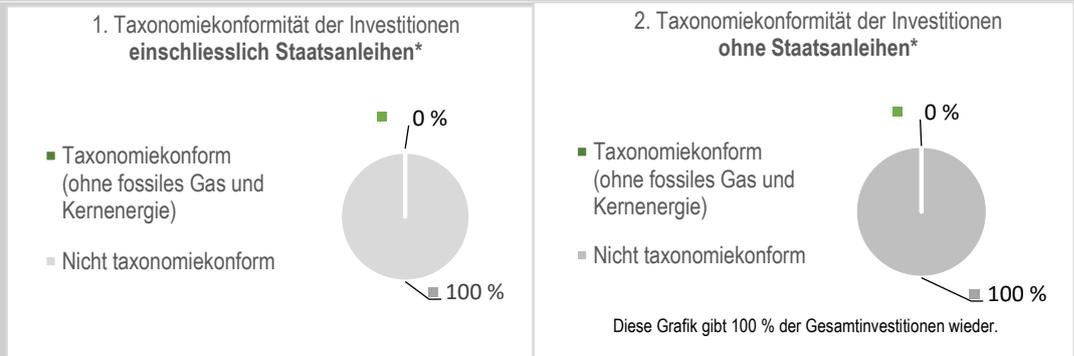
Derivate werden in dieser Strategie nicht eingesetzt.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierzu gehören Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Aktien, die den Schwellenwert von 35 % für die Kohlenstoffemissionsintensität nicht erreichen, aber dennoch ökologische und soziale Merkmale einbeziehen



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Literature (pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM QUANT SOLUTIONS GLOBAL EQUITY FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Quant Solutions Global Equity Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Unteranlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen des Artikels 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	579
DER FONDS	580
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	583
UNTERANLAGEVERWALTER	587
ANLEGERPROFIL	587
RISIKOERWÄGUNGEN.....	587
DIVIDENDENPOLITIK	589
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	590
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	592
SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT	595

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Benchmark**» bezeichnet den MSCI WORLD INDEX (NET);

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin und New York und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**CO2-Intensität**» bezeichnet die Gesamtheit der CO2-Emissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen) eines Unternehmens, gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen und anhand des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens normalisiert;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**ESG-Gesamtwert**» bezeichnet das Ergebnis eines Unternehmens in Bezug auf eine Reihe von ESG-Faktoren, die vom Untermanager als wesentlich für die Branche dieses Unternehmens eingestuft werden;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Quant Solutions Global Equity Fund;

«**Anteile der Klasse II**» bezeichnet die akkumulierten Anteilklassen USD II, EUR II, CAD II, CHF II und GBP II und die ausschüttenden Anteilklassen GBP II;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Juli 2015 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Quantitative Solutions LLC mit Geschäftssitz in 655 Broad Street, 16th Floor, Newark, New Jersey 07102, USA;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich des Klimaschutzes unter Bezugnahme auf die Benchmark;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 16:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Quant Solutions Global Equity Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	W	I	II	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

	A	P	W	I	II	R
Währung						
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 0.90 % des NIW p. a.	bis zu 0.60 % des NIW p. a.	bis zu 0.33 % des NIW p. a.	bis zu 0.45 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.30 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	EUR, USD	CHF, EUR, GBP, USD	EUR, GBP, USD, CHF	CAD, CHF, EUR, GBP, USD	CAD, CHF, EUR, GBP, USD	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	W	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	CAD 10'000'000	k. A.
CHF	k. A.	CHF 100'000	CHF 100'000'000	CHF 10'000'000	CHF 10'000'000	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 80'000'000	EUR 10'000'000	EUR 10'000'000	k. A.
GBP	k. A.	GBP 100'000	GBP 70'000'000	GBP 10'000'000	GBP 10'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 100'000'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	CAD 1'000'000	k. A.
CHF	k. A.	CHF 50'000	CHF 10'000'000	CHF 1'000'000	CHF 1'000'000	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 8'000'000	EUR 1'000'000	EUR 1'000'000	k. A.

	A	P	W	I	II	R
GBP	k. A.	GBP 50'000	GBP 7'000'000	GBP 1'000'000	GBP 1'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 10'000'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds nicht abgesichert, mit Ausnahme der abgesicherten Anteilsklassen.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen wahrungsgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der relevanten Klasse zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts jeder betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % jedes abzusichernden Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden taglich auf Schwankungen uberpruft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie moglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen und haufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten wird (ausser im Zusammenhang mit den wahrungsgesicherten Anteilsklassen) nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Wahrungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Wahrungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhangig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmassigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Wahrungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden wahrungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der wahrungsgesicherten Anteilsklassen mit hoherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Wahrungsabsicherung kann dazu fuhren, dass Anteilsinhaber der betreffenden wahrungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Wahrung der wahrungsgesicherten Anteilsklasse gegenuber der Basiswahrung und/oder der Wahrung, auf die die Vermogenswerte des betreffenden Fonds lauten, fallt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch Investitionen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen in aller Welt zu erreichen (die primär an regulierten Märkten notiert sind oder gehandelt werden).

Für die Verwaltung des Fonds wendet der Unteranlageverwalter einen aktiv verwalteten und disziplinierten Prozess mit einem systematischen Ansatz an, der auf einen stetigen Renditefluss ausgerichtet ist. Mit dem Aktienaushwahlprozess sollen Unternehmen identifiziert werden, die anhand der vom Unteranlageverwalter analysierten fundamentalen Kennzahlen, wie Bewertung, Wachstum und Qualität, gut abschneiden.

Der Unteranlageverwalter baut ein Portfolio auf, mit dem die Investitionen des Fonds in den attraktivsten Titeln, die durch den oben genannten, auf Fakten beruhenden Aktienaushwahlprozess identifiziert werden, optimiert werden sollen. Der Fonds wird überwiegend in entwickelten Märkten anlegen, kann aber auch in das gesamte Marktkapitalisierungsspektrum der Schwellenmärkte investieren. Des Weiteren wird eine breite Diversifizierung des Fonds angestrebt, ohne einen bestimmten Fokus auf einen Industriesektor oder einen geografischen Bereich. Der Begriff «Schwellenmärkte» bezeichnet Länder, die im MSCI Emerging Markets Index vertreten sind, sowie weitere Länder mit ähnlichen Eigenschaften, wie vom Unteranlageverwalter jeweils festgelegt.

Der Unteranlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale durch die Einbeziehung von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance («ESG») in seinen Anlageprozess bewirbt. Der Unteranlageverwalter ist bestrebt, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu bewerben, indem er gewährleistet, dass der Fonds durchgehend (i) eine Kohlenstoffemissionsintensität aufrechterhält, die mindestens 35 % unter der Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark liegt, und (ii) einen höheren ESG-Gesamtwert (d. h. der aggregierte ESG-Gesamtwert der Anlagen) als die ESG-Gesamtwert der Benchmark (d. h. der aggregierte ESG-Gesamtwert der Bestandteile) aufweist.

Der Ansatz des Unteranlageverwalters zur Bewertung des ESG-Gesamtwerts einer Aktie (was infolgedessen bei der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale helfen wird) basiert auf den Bewertungen eines Unternehmens in Bezug auf eine Reihe von ESG-Faktoren, die vom Unteranlageverwalter als wesentlich für die Branche des Unternehmens eingestuft werden. Zu den ESG-Faktoren können unter anderem die Kohlenstoffemissionsintensität der Aktie und andere ESG-Faktoren gehören, die in einer bestimmten Branche als relevant erachtet werden. Mit diesem Verfahren will der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördern, da Aktien mit einer positiven ESG-Gesamtwert vom Modell des Unteranlageverwalters günstiger bewertet werden als Aktien mit ähnlichen

Merkmale, aber einer schlechteren ESG-Gesamtwert. Ein Titel mit einem schlechten ESG-Gesamtwert wird vom Modell zwar weniger vorteilhaft eingestuft, jedoch nicht als Kandidat für eine langfristige Position ausgeschlossen, wenn er aufgrund anderer Faktoren, die beim Anlageprozess berücksichtigt werden, attraktiv ist. Beispielsweise kann eine Aktie mit einem niedrigeren ESG-Gesamtwert statt einer Aktie mit einem positiven/höheren ESG-Gesamtwert aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die richtige Risiko-/Renditestruktur des Fonds auf Portfolioebene beibehalten wird. Weitere Informationen über das Bewerten der Nachhaltigkeitsmerkmale durch den Fonds finden Sie unter <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Der Fonds investiert nur in private Emittenten, die nach Ansicht des Untereinlageverwalters zum Zeitpunkt der Anlage eine gute Unternehmensführung im Sinne der SFDR aufweisen.

Der Fonds ist bestrebt, Anlagen in Emittenten zu vermeiden, deren Tätigkeiten nicht mit bestimmten ESG-Kriterien, die vom Untereinlageverwalter festgelegt wurden, im Einklang stehen (diese Emittenten werden als «**ausgeschlossene ESG-Anlagen**» bezeichnet). Wird ein Unternehmen (dessen Aktien im Besitz des Fonds sind) nachträglich in die Ausschlussliste aufgenommen, bemüht sich der Untereinlageverwalter, die vom Fonds gehaltenen Aktien dieses Unternehmens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Untereinlageverwalter von der Aufnahme dieses Unternehmens in die Ausschlussliste Kenntnis erlangt, zu verkaufen. Der Untereinlageverwalter stützt sich bei den Daten und Bewertungen, die zur Erstellung der Liste der ausgeschlossenen ESG-Anlagen (die «**Ausschlussliste**») verwendet werden, auf MSCI und andere Drittquellen und überprüft diese Daten und Bewertungen nicht unabhängig. Diese Daten können von externen Quellen ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Der Fonds wird von keiner dieser externen Quellen unterstützt.

Die Ausschlussliste wird regelmässig aktualisiert. Der Untereinlageverwalter überwacht die Ausschlussliste, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in ausgeschlossene ESG-Anlagen investiert. Es wird jedoch nicht zugesichert oder gewährleistet, dass die Ausschlussliste eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, deren Tätigkeiten nicht im Einklang mit den vom Untereinlageverwalter festgelegten ESG-Anlagekriterien stehen. Weitere Details zu den ESG-Ausschlüssen sind auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus ist die ESG-Grundsatzerklärung des Untereinlageverwalters unter dem folgenden direkten Link erhältlich: [PGIM Quant Solutions Transparenzangabe gemäss Artikel 10](#).

Bei einem Grossteil der Dividendenpapiere des Fonds wird es sich um Bestandteile der Benchmark handeln. Der Untereinlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um sich spezifische Anlagechancen zunutze zu machen. Als Teil des vom Fonds verfolgten Ansatzes für das Risikomanagement und den Portfolioaufbau können die Portfoliomanager das Ausmass kontrollieren, in dem die Länder-, Sektor- und/oder Branchengewichtungen des Fonds von der Benchmark abweichen. Diese Kontrollen können das Ausmass begrenzen, in dem der Fonds die Wertentwicklung der Benchmark übertreffen kann.

Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. In ihrem Aufbau berücksichtigt die Benchmark die Eindämmung des Klimawandels nicht in einer Art und Weise, die mit dem Ansatz des Fonds im Einklang steht, da es sich um einen breiten Marktindex handelt. Weitere Informationen über die Benchmark finden Sie unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Die Benchmark erfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus 23 Industrieländern. Mit 1'650 Bestandteilen deckt die Benchmark ca. 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in jedem Land ab.

Der Fonds geht im Allgemeinen nicht davon aus, mehr als 50 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenländern zu investieren. Der Fonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen – siehe «SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT» unten.

Der Fonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie Stamm- und Vorzugsaktien, Exchange Traded Fonds («ETFs»), die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, in Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können (z. B. Wandelanleihen), Depository Receipts (von einem Finanzinstitut ausgegebene Wertpapiere, die das Eigentumsrecht an einem Wertpapier oder einem Wertpapierpool, der bei dem Finanzinstitut hinterlegt wird, nachweisen) und andere Instrumente, deren Wert auf Stammaktien basiert, wie Rechte (die bestehenden Aktionären einer Gesellschaft gewährt werden, um eine neue Emission von Stammaktien zu zeichnen, bevor sie dem Publikum angeboten werden) und Optionsscheine, Partizipationsscheine (um ein Engagement in Schwellenländern wie Indien oder China auf einer nicht fremdfinanzierten Basis zu bieten) und Derivate, wie unten beschrieben. Wandelbare Wertpapiere sind Wertpapiere, für die das Recht zur Umwandlung in eine festgelegte Anzahl von Anteilen besteht (in Positionen in wandelbaren Wertpapieren kann eine Option zur Umwandlung eingebettet sein, sie schaffen jedoch keine wesentliche Hebelung).

Der Fonds kann Aktienindex-Futures (dies sind Kontrakte über den Erhalt bzw. die Zahlung von Bargeld auf Grundlage der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index zu einem vorher festgelegten Datum in der Zukunft und zu einem über eine Börsentransaktion festgelegten Preis) und Aktienswaps (dies sind vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei Kontrahenten zum Austausch von aktienbasierten Zahlungsströmen bei Erhalt über einen zuvor festgelegten Zeitraum) einsetzen, um das Risikomanagement, die Verwaltung von Transaktionskosten und/oder den Erhalt und die Aufrechterhaltung des gewünschten Marktrisikos zu unterstützen. Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Der Fonds kann bis zu 10 % des NIW in Aktien-Swaps anlegen.

Der Fonds kann auch ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, die Festgelder, fest- und variabel verzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Status, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Schuldscheine, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldscheine, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Paper, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere und Geldmarktfonds für temporäre oder defensive Zwecke umfassen können. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Untermanager als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in diese Vermögenswerte investieren oder Barmittel halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Dem Fonds werden keine Verwaltungsgebühren zurückerstattet, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer solchen Investition entstehen. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesen Investmentfonds erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem Investmentfonds im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Fremdkapital und Hebelung

Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einer Hebelung führen wird, wird das resultierende Gesamtrisiko des Fonds dessen Gesamtvermögen nicht übersteigen, d. h. die Hebelung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehen. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben. Der Commitment-Ansatz ist eine Methodik, die den zugrunde liegenden Markt oder die Nominalwerte von Derivaten aggregiert, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Fonds in Bezug auf Derivate zu bestimmen.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

ESG-Überlegungen sind in den ESG-Portfolioaufbau-Prozess des Untieranlageverwalters integriert. Damit ist sichergestellt, dass der Fonds die sich im Portfolio ergebenden ESG-Risiken bei jeder Neuausrichtung erneut überprüft. Der Ansatz des Untieranlageverwalters in Bezug auf die ESG-Integration umfasst ein Rahmenwerk, das sich auf die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf das Risiko-Rendite-Profil jeder Investition konzentriert. Im Einklang mit diesem Ansatz werden im Rahmen des Anlageprozesses ESG-Risiken berücksichtigt, die mit einer Anlage verbunden sind und die einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert des Fonds haben könnten.

Der Untieranlageverwalter ist überzeugt, dass Unternehmen und Emittenten mit signifikanten Übergangsrisiken konfrontiert sein könnten (d. h. das Risiko für Investitionen, das entsteht, während sich die Welt auf ein nachhaltigeres ökologisches und soziales Modell zubewegt). Das Potenzial für das Eintreten solcher Übergangsrisiken ist auch in das ESG-Rahmenwerk integriert.

Der Ansatz des Untieranlageverwalters für die Bewertung des ESG-Risikos einer Investition beruht insbesondere auf der Art und Weise, wie ein Emittent unter Bezugnahme auf verfügbare Daten hinsichtlich der ESG-Faktoren, die für die Branche dieses Emittenten wesentlich sind, bewertet wird. Um ESG-Bewertungen für Wertpapiere seines Anlageuniversums festzulegen und die ESG-Risiken eines Emittenten zu ermitteln, verwendet der Untieranlageverwalter eine Kombination aus Informationen von Emittenten und Datenanbietern und - falls diese Daten unvollständig oder nicht verfügbar sind - seine eigene, proprietäre Methode. Das ESG-Rahmenwerk des Untieranlageverwalters soll sicherstellen, dass seine ESG-Engagements sowohl nach internen Messungen als auch nach externen Messungen von Dritten von wesentlicher Art sind. Innerhalb des ESG-Rahmenwerks nutzt der Untieranlageverwalter Erkenntnisse unabhängiger Fachorganisationen, um finanziell massgebliche und wesentliche ESG-Risiken zu identifizieren. Dabei kann das ESG-Rahmenwerk Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen, ohne breite Segmente des Anlageuniversums (z. B. verschiedene Branchen und/oder Sektoren) auszuschliessen. Branchenspezifische ESG-Erkenntnisse werden durch ESG-Erkenntnisse ergänzt, die für den gesamten breiter gefassten Markt relevant sind.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Untieranlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann dementsprechend nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter, PGIM Quantitative Solutions LLC, delegiert.

Der Untieranlageverwalter, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach den Gesetzen des US-Bundesstaats New Jersey gebildet wurde, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und bei der SEC als Anlageberater gemäss dem Advisers Act registriert. Er bietet ein breites Spektrum an Beratungsdienstleistungen, einschliesslich aktives und passives Beteiligungsmanagement sowie Vermögensallokationsstrategien, in deren Rahmen in eine Reihe von Anlageklassen investiert wird. Weitere Informationen zum Untieranlageverwalter sind in seinem Formular ADV verfügbar, das bei der SEC eingereicht wurde. Die Bedingungen des Untieranlageverwaltungsvertrags ähneln im Wesentlichen den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags, wie im Abschnitt «Anlageverwalter» des Prospekts beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Vom typischen Anleger des Fonds wird erwartet, dass er ein langfristiges Engagement in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren eingehen möchte. Anleger sollten bereit sein, die mit der Investition in den globalen Aktienmarkt verbundenen Risiken zu akzeptieren.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Benchmarks

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

Risiken in Verbindung mit quantitativen Investitionen

Der Untereinlageverwalter verwendet quantitative Methoden, um seine Anlageentscheidungen für den Fonds zu steuern. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Investitionen stellt das quantitative Investieren einzigartige Risiken dar, die trotz der besten Bemühungen des Untereinlageverwalters dazu führen können, dass seine Strategien nicht die erwartete Performance erzielen.

Mit dem Modelldesign verbundene Risiken

Das Design der zugrunde liegenden Modelle kann fehlerhaft oder unvollständig sein. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Entwürfe mit dem Wertpapierpreisverhalten in der von den Modellen des Untereinlageverwalters angenommenen Weise korrelieren. Darüber hinaus ist es möglich, dass durch die quantitativen Techniken, die den Portfoliokonstruktionsprozessen des Untereinlageverwalters zugrunde liegen, bedeutende Risiken oder beispiellose Marktbedingungen nicht in vollem Umfang vorausgesagt werden können.

Mit der Modellumsetzung verbundene Risiken

Der Untereinlageverwalter ist zwar bemüht, die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Umsetzungsfehler zu verringern. Allerdings lässt sich das Fehlerrisiko bei der Umsetzung der Computermodelle, die seine quantitativen Anlageprozesse leiten, unmöglich vollständig ausschalten. Darüber hinaus kann die Umsetzung von Modellempfehlungen unter volatilen und sich schnell ändernden Marktbedingungen schwierig sein. Mit der Modellumsetzung verbundene Risiken sind unter anderem:

- Das Modell funktioniert eventuell aufgrund von Coding-Problemen, der Qualität der Inputs oder anderer ähnlicher Probleme nicht wie vorgesehen.
- Obwohl der Untereinlageverwalter Backup-Einrichtungen hat, ist es möglich, dass die Rechner- oder Kommunikationstechnologie unterbrochen wird, wodurch es für den Untereinlageverwalter schwierig oder unmöglich sein kann, seine Modelle auszuführen.
- Obwohl der Untereinlageverwalter in Verbindung mit einigen seiner Anlagestrategien computerbasierte Modelle verwendet, kann die Umsetzung dieser Strategien jedoch nicht quantitative Inputs von seinen Portfoliomanagern beinhalten. Ermessensbasierte Entscheidungen des Anlageteams können sich auf die Anlageperformance auswirken, die ansonsten durch seine Modelle erzielt werden könnte.
- Der Untereinlageverwalter verwendet in seinen Anlagemodellen eine grosse Menge interner und externer Daten. Obwohl der Untereinlageverwalter diese Daten regelmässig auf Fehler überprüft, kann es sein, dass seine Überprüfungen nicht alle unvorhergesehenen Datenungenauigkeiten erkennen. Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, dass bestimmte Datenelemente aus Gründen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, nicht mehr verfügbar sind, was die Wirksamkeit ihrer Modelle beeinträchtigen könnte.

Risiko der ESG-Modellumsetzung

Um ESG-Bewertungen für Wertpapiere seines Anlageuniversums festzulegen und die ESG-Eigenschaften eines Emittenten festzustellen, verwendet der Untereinlageverwalter eine Kombination aus Informationen von Emittenten und Datenanbietern und - falls diese Daten unvollständig oder nicht verfügbar sind - seine eigene, proprietäre Methode. Der Untereinlageverwalter macht in Bezug auf die ESG-Beurteilungen, Negativprüfungen, Integrations- oder Engagement-Aktivitäten des Fonds keine ausdrücklichen oder impliziten Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Genauigkeit,

Vollständigkeit, Wirksamkeit, Fairness oder Eignung für einen bestimmten Zweck, und daher kann sich sein Prozess möglicherweise nicht als prädiktiv für den ESG-Status oder die Leistung eines Unternehmens erweisen. Darüber hinaus können die möglichen Vorteile «guter» ESG-Eigenschaften eines Unternehmens langfristig sein und sich viele Jahre lang nicht in der Performance (oder anderweitig) zeigen.

Risiken in Verbindung mit Crowding

Unter Anlageverwaltern, die quantitative Strategien einsetzen, herrscht erheblicher Wettbewerb. Es ist möglich, dass die Modelle des Unteranlageverwalters den von anderen Verwaltern verwendeten Modellen gleichen. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass im Fall einer Marktstörung, die sich auf prädiktive Modelle auswirkt, Anlageverluste durch einen schnellen Liquiditätsabbau oder eine Preisanpassung aufgrund der gleichzeitigen Handelstätigkeit durch mehrere quantitative Manager verstärkt werden können.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass derzeit sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräußerungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Die Gründungskosten des Fonds wurden vom Untereinlageverwalter bezahlt.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Untereinlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (v) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für

Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse II) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die vom Manager und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse II gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters, die Anteile der Klasse II nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilnehmern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilnehmer darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Für den Fall, dass ein Anteilnehmer eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilnehmer weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilnehmers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilnehmer wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilnehmers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet entweder am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland), dem Datum der ersten Zeichnung in diesen Klassen oder einem anderen Datum und/oder einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt (der «Erstausgabezeitraum»).

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100

*Wenn die Klasse nach der anfänglichen Auflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis der Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten

Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii)

Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilshabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilshaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilshabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT

Die China Securities Regulatory Commission und die Securities and Futures Commission von Hong Kong haben Programme genehmigt, die einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («VRC») und Hongkong einrichten, Shanghai-Hong Kong Stock Connect («SGC») und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («SZC») (zusammen die «**Stock Connect-Programme**»). Der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter kann das Anlageziel des Fonds verfolgen, indem er über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige A-Aktien investiert.

Das SGC ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), Shanghai Stock Exchange («SSE») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelt wurde. Das SZC ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («SZSE») und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel der Stock Connect-Programme besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen.

Die Stock Connect-Programme umfassen einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Unter dem Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) über ihre Hongkonger Makler und eine Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft, die von Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK») errichtet wurde, durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE mit zulässigen Aktien handeln, die an der SSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Aktien («**SSE-Wertpapiere**») und am SZSE-Markt notierten Aktien («**SZSE-Wertpapiere**»); zusammen mit den SSE-Wertpapieren die «**zulässigen Wertpapiere**») handeln. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten A-Aktien, die nicht in den massgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierten Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden, und
- an der SSE notierten Aktien, die im «Risk Alert Board» enthalten sind.

Zu den SZSE-Wertpapieren zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CNY 6 Milliarden sowie alle SZSE-notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl H-Aktien als auch A-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link von SZC sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen des Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäss der Definition in den massgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung durch die relevanten chinesischen Regulierungsbehörden unterliegen wird und sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Handelstag

Anleger (einschliesslich des Fonds) dürfen nur an Tagen, an denen die Märkte Hongkongs und der VRC für den Handel geöffnet sind und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen verfügbar sind, auf dem Markt der VRC handeln.

Handelskontingent

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent («**tägliches Kontingent**»). Der Northbound-Handel jedes Stock-Connect-Programms wird einem separaten täglichen Kontingent unterliegen. Das tägliche Kontingent begrenzt den täglichen maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der einzelnen Stock-Connect-Programme. Das tägliche Northbound-Kontingent für jedes der Stock Connect-Programme ist derzeit auf CNY 52.4 Milliarden festgelegt. Das tägliche Kontingent kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen chinesischen Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

SEHK wird das Kontingent überwachen und das verbleibende tägliche Northbound-Kontingent zu festgelegten Zeiten auf der Website von SEHK veröffentlichen.

Abwicklung und Verwahrung

Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**»), eine 100%ige Tochtergesellschaft von SEHK, ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die über den Northbound-Handel zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen beim Central Clearing and Settlement System halten, das von der HKSCC für das Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betrieben wird («CCASS»).

Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot in ChinaClear gehaltenen zulässigen Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmassnahmen ggf. weiterhin als einen der Anteilsinhaber in Bezug auf diese zulässigen Wertpapiere behandeln.

HKSCC überwacht die Kapitalmassnahmen, die zulässige Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Verwahrstellen («**CCASS-Teilnehmer**») über alle Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden, bei denen CCASS-Teilnehmer tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen geben in der Regel Informationen hinsichtlich ihrer Jahreshauptversammlungen/ausserordentlichen Hauptversammlungen etwa einen Monat vor dem Datum der Versammlung bekannt. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung nach Kapitalanteilen mit allen Stimmen vorgelegt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Währung

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger dürfen Handelsgeschäfte mit zulässigen Wertpapieren nur in Offshore-RMB (CNH) tätigen und abrechnen. Daher muss der Fonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNH verwenden.

Weitere Informationen über die Stock Connect-Programme sind online auf folgender Website verfügbar:

<http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>

Die massgeblichen Risiken in Bezug auf die Anlage in A-Aktien über die Stock Connect-Programme sind nachstehend unter «Mit den Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programmen verbundene Risiken» und im Prospekt im Abschnitt «Mit der Anlage in A-Aktien über Stock Connect verbundene Risiken» dargelegt.

Risiken in Verbindung mit den Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programmen

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent. Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen jeweils einem separaten täglichen Kontingent. Das tägliche Northbound-Kontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock-Connect-Programme an jedem Handelstag.

Wenn der Restbetrag des täglichen Northbound-Kontingents auf null sinkt oder das tägliche Northbound-Kontingent während des fortlaufenden Handels oder der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge für den Rest des Tages abgelehnt (wobei es Anlegern gestattet ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von dem verbleibenden täglichen Kontingent zu verkaufen). Die Kontingentbeschränkungen können daher die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, zeitnah über die Stock Connect-Programme in A-Aktien zu investieren, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder Southbound-Handel der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann auch Sicherungsmechanismen («circuit breakers») und andere Massnahmen einführen, um den Northbound-Handel einzustellen oder auszusetzen. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme kommt, wird der Zugang des Fonds zum VRC-Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem für den Markt der VRC normalen Handelstag für Anleger aus Hongkong und andere ausländische Anleger (wie den Fonds) nicht möglich ist, mit chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Fonds kann infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei A-Aktien während des Zeitraums, in dem kein Handel über die Stock Connect-Programme stattfindet, unterliegen.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Aktienmärkten der VRC.

Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden.

Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der Märkte Hongkongs und der VRC erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Testprogramm funktioniert, müssen Marktteilnehmer daher fortlaufend mit Problemen rechnen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Ausserdem erfordert die «Konnektivität» der Stock Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Dies erforderte die Entwicklung neuer Informationstechnologie-Systeme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. die Einrichtung eines neuen Order-Routing-Systems durch die SEHK, mit dem sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen). Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über die Stock Connect-Programme unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Fonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt, wenn Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, wie vorstehend beschrieben.

Verkaufseinschränkungen durch das Front-End-Monitoring

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsaufträge durch die jeweiligen Börsen der VRC zurückgewiesen. Die SEHK führt Pre-Trade-Checks der Verkaufsaufträge zu chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Die SEHK hat ein erweitertes Pre-Trade-Check-Modell eingeführt, bei dem die Anleger die Aktien nicht mehr vorab an die Makler ausliefern müssen. Die Verwahrstellen eröffnen für die Anleger ein separates Sonderkonto («Special Segregated Account») bei der CCASS, die dann eine eindeutige Anleger-ID erstellt. CCASS erstellt Momentaufnahmen der Wertpapierbestände in diesem Konto, um die Anforderungen im Hinblick auf Pre-Trade-Checks zu erfüllen. Makler müssen (bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für das erweiterte Modell entscheiden) die Anleger-ID als Kennung angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern eine grössere Flexibilität für die Nutzung mehrerer Makler zu ermöglichen. Die SEHK hat durch die Einführung eines zusätzlichen Renminbi-Interbanken-Massenabwicklungslaufs zur Nachtzeit eine weitere Erweiterung vorgenommen. Diese zusätzliche Erweiterung ermöglicht, dass eine Renminbi-Barabrechnung am selben Tag vollständig bestätigt wird, sodass ein wirkliches Zug-um-Zug-Arrangement bezüglich der Lieferung und Zahlung erreicht wird. Die Gesellschaft hat derzeit das erweiterte Pre-Trade-Check-Modell in Bezug auf den Fonds übernommen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein solches Modell weiterhin zur Verfügung steht und nicht abgeschafft wird.

Für A-Aktien geltende Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz

Investitionen in A-Aktien über SC unterliegen den folgenden Beschränkungen für den Anteilsbesitz:

- Die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers aus Hongkong oder anderen Ländern (wie dem Fonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien nicht überschreiten; und
- Die gesamte Beteiligung aller ausländischen Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie einem Fonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger strategische Investitionen in notierten Unternehmen gemäss den «Measures for the Administration of Strategic Investment of Foreign Investors in Listed Companies» (Massnahmen für die Verwaltung strategischer Investitionen ausländischer Anleger in notierten Unternehmen) tätigen, wird der Aktienbesitz der strategischen Investitionen nicht durch die oben genannten Prozentsätze begrenzt.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als China A-Share notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Die SSE und die SEHK werden Warnungen ausgeben oder die Kaufaufträge für die damit verbundenen A-Aktien beschränken, wenn sich der Prozentsatz des Gesamt-Aktienbesitzes der Obergrenze nähert.

Da Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien bestehen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern an einem notierten Unternehmen in der VRC gehalten werden, wird die Fähigkeit eines Fonds zum Tätigen von Investitionen in A-Aktien durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger, die Investitionen über SC tätigen, beeinträchtigt.

Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne

Gemäss dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Anteilsinhaber, der 5 % (oder einen anderen von der jeweiligen Börse vorgeschriebenen Schwellenwert) oder mehr der gesamten emittierten Anteile eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein «**Grossaktionär**»), die durch den Kauf und Verkauf von Anteilen dieses Unternehmens erzielten Gewinne an dieses zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn der Fonds ein Grossaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über die Stock Connect-Programme in A-Aktien investiert, können die Gewinne, die der Fonds möglicherweise aus diesen Investitionen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden.

Streichung zulässiger Titel

Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräussert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fonds beeinflussen, etwa wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bestand zugelassener Aktien gestrichen wird.

Risiko in Verbindung mit Clearing und Abwicklung

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind eine wechselseitige Beteiligung eingegangen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum Schuldner ist die Haftung von HKSCC für Northbound-Geschäfte aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall könnte sich die Eintreibung verzögern oder es dem Fonds unmöglich sein, sich von ChinaClear für alle Verluste entschädigen zu lassen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich des Fonds) müssen die Vorgehensweise und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Massnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren ergreifen können, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmassnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) können zulässige Wertpapiere halten, die über die Stock Connect-Programme durch ihre Makler oder Verwahrstellen gehandelt werden. Mehrere Stellvertreter sind derzeit auf dem Markt der VRC nicht verfügbar. Daher wird es dem Fonds nicht möglich sein, persönlich als Stellvertreter an Versammlungen im Hinblick auf die zulässigen Wertpapiere teilzunehmen.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Investitionen über die Stock Connect-Programme werden von einem oder mehreren Maklern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Makler.

Der Hong Kong Investor Compensation Fund deckt die Verluste von Anlegern bei Wertpapieren ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die ein Kauf- oder Verkaufsauftrag über den Northbound Trading Link erteilt werden kann. Da der Fonds jedoch Northbound-Transaktionen über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber über Wertpapiermakler in der VRC ausführt, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Interventionen volatil und weniger stabil sein. Es ist bekannt, dass die chinesische Regierung auf den chinesischen Wertpapiermärkten in einer Weise interveniert, die sich deutlich auf den Marktkurs und die Liquidität auswirken kann. Staatliche Interventionen, wie die Auferlegung von Beschränkungen für den Verkauf von Aktien und den Handel mit Index-Futures, die Abwertung des CNY und die Kanalisierung von Kapital in Aktien können Aktienmarktschwankungen erhöhen und zu Unsicherheiten an den Aktienmärkten führen, die wesentliche Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds besitzen können.

Eine weitere Abwertung des CNY kann sich wesentlich auf die Investitionen des Fonds auswirken. Es gibt keine Garantie, dass der CNY keine Abwertung erfährt. Die Anteilsinhaber sollten auch das mit dem CNY verbundene Downside-Risiko beachten. Jede Abwertung des CNY könnte die Investition des Fonds beeinträchtigen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Fonds versucht, sich auf Aktien von Unternehmen aus Grosschina und Unternehmen mit einem wesentlichen Engagement in China zu konzentrieren. Ferner werden Offshore-CNH und CNY, obwohl sie dieselbe Währung sind, zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jede Divergenz zwischen CNH und CNY kann sich negativ auf die Anleger auswirken.

Regulatorische Risiken

Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerungsrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten vorübergehende Steuerbefreiungen von Kapitalerträgen an, die von Nicht-VRC-Anlegern aus dem Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme realisiert wurden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung gewährt wird oder weiterhin gilt, nicht aufgehoben oder rückwirkend wieder eingeführt wird, oder dass in Zukunft keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen erlassen werden. Der Fonds kann Unsicherheiten bezüglich seiner Steuerverbindlichkeiten in der VRC unterliegen.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder dem ChiNext-Markt

Der Fonds kann über das SZC in das Segment der kleineren und mittleren Unternehmen («KMU») und/oder den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Investitionen im KMU-Segment und/oder im ChiNext-Markt können für den Fonds und seine Anleger erhebliche Verluste zur Folge haben. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Stärkere Aktienkursschwankungen. Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind gewöhnlich aufstrebender Natur mit kleinerem operativen Umfang. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment der SZSE notieren.
- Überbewertungsrisiko. Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl an im Umlauf befindlichen Aktien solcher Unternehmen anfälliger für Manipulation sein.
- Regulierungsdifferenzen. Die Vorschriften und Regeln sind für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment oder KMU-Segment.
- Delisting-Risiko. Bei Unternehmen, die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notieren, kann es häufiger und schneller zu einer Aufhebung der Notierung kommen. Wenn die Notierung von Unternehmen, in die ein Fonds investiert hat, aufgehoben wird, kann dies nachteilige Auswirkungen für den Fonds besitzen.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Fonds ist bestrebt, sein Investitionsziel durch Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen in aller Welt zu erreichen (die primär an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden). Der Unteranlageverwalter wendet einen aktiv verwalteten und disziplinierten Prozess mit einem systematischen Ansatz an, der auf einen stetigen Renditefluss ausgerichtet ist.

Der Unteranlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale bewirbt, indem er ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess einbezieht. Der Unteranlageverwalter ist bestrebt sicherzustellen, dass der Fonds Folgendes aufrechterhält: (i) eine Kohlenstoffemissionsintensität, die mindestens 35 % unter der Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark liegt; und (ii) ein höherer ESG-Gesamtwert (d. h. das ESG-Gesamtergebnis der Investitionen) als der ESG-Gesamtwert der Benchmark (d. h. das ESG-Gesamtergebnis der Bestandteile), jeweils auf fortlaufender Basis.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Als systematischer Verwalter baut der Unteranlageverwalter das Portfolio gezielt auf Engagements auf, die in den Portfoliokonstruktionsprozess integriert sind. Dies führt langfristig zu beabsichtigten und konsistenten Engagements. Der Unteranlageverwalter strebt Engagements auf der Ebene des ESG-Gesamtwerts, der Zusammensetzung (jeweils E, S und G) und der einzelnen ESG-Kennzahlen (z. B. Kohlenstoffemissionsintensität) an. Der Unteranlageverwalter gewährleistet, dass der Fonds (i) eine Kohlenstoffemissionsintensität aufrechterhält, die mindestens 35 % unter der Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark liegt, und (ii) einen ESG-Gesamtwert (d. h. der aggregierte ESG-Gesamtwert aller Anlagen) aufweist, der über dem ESG-Gesamtwert der Benchmark (d. h. dem aggregierten ESG-Gesamtwert der Bestandteile) liegt. Das ESG-Bewertungssystem ist ein proprietäres und vom Unteranlageverwalter geführtes System. «Kohlenstoffemissionsintensität» bezeichnet die Gesamtheit der CO₂-Emissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen) eines Unternehmens, gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen und anhand des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens normalisiert; Im Rahmen des Portfoliokonstruktionsprozesses des Unteranlageverwalters werden Berichte mit Informationen über die gewünschte Ausrichtung des Portfolios an ESG-Zielen erstellt. Die Portfolioverwalter überprüfen und bestätigen die korrekte Ausrichtung, bevor sie die Neugewichtung des Portfolios vornehmen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang des Anlageuniversums um einen Mindestsatz zu reduzieren. Unter Anwendung der vorstehend angegebenen Ausschlusskriterien ergab das Research des Unteranlageverwalters, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt 200–250 Positionen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen wurden. Das Portfolio wurde dann aus den verbleibenden Positionen des Anlageuniversums auf der Grundlage der oben genannten verbindlichen Elemente ausgewählt. Das endgültige Portfolio umfasst in der Regel zwischen 250 und 350 Positionen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Definition der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfasst solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageprozess des Untereinlageverwalters umfasst zwar eine eigene Definition von Unternehmensführung, ist aber auch bestrebt, die zusätzlichen, in den Verordnungen definierten Aspekte einzubeziehen.

Eine Herausforderung bei der Umsetzung der festgesetzten Definition einer guten Unternehmensführung besteht darin, zu gewährleisten, dass sie in allen Sektoren und Ländern gleichermaßen anwendbar ist, ohne eine inhärente Voreingenommenheit zu erzeugen. Der Untereinlageverwalter muss auch einen angemessenen Schwellenwert für gute und schlechte Unternehmensführung festlegen. Schliesslich gewährleistet der Untereinlageverwalter, dass diese Schwellenwerte objektiv vertretbar sind.

Der Ansatz des Untereinlageverwalters besteht darin, die gewünschten Unternehmensführungspraktiken mit dem beobachtbaren Verhalten eines Unternehmens zu verknüpfen. Nach Ansicht des Untereinlageverwalters resultieren nachweislich schlechte Verhaltensweisen aus einer schlechten Unternehmensführung.

Ein Unternehmen, bei dem es im Zusammenhang mit einem Merkmal der Unternehmensführung zu einer verhaltensbezogenen Kontroverse kommt, wird als Unternehmen mit schlechter Unternehmensführung definiert. Kontroversen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit, der Entwicklung des Humankapitals und der Mitarbeiter werden stellvertretend für schlechtes Verhalten in Bezug auf die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern herangezogen. Kontroversen im Zusammenhang mit ethischen Fragen (z. B. Korruption) werden stellvertretend für die Wahrscheinlichkeit von Problemen bei der Einhaltung von Steuervorschriften verwendet. Die Bewertung solider Managementstrukturen stellt eine grössere Herausforderung dar. Sie erfordert ein umfassenderes Unternehmensführungskonzept. Der Untereinlageverwalter erhöht daher die Zahl der von ihm untersuchten Kontroversen auf insgesamt 20. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass schlechte Managementstrukturen zu einer Vielzahl von schlechten Verhaltensweisen führen.

Wenn ein Unternehmen nur eine einzige Kontroverse aufweist, gilt es als Unternehmen mit «schlechter Unternehmensführung» und wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Die verbleibenden Positionen gelten als Positionen mit «guter Unternehmensführung». Das Portfolio des Fonds kann nur Titel aus diesem gefilterten Universum für die Aufnahme in den Fonds auswählen.

Der Untereinlageverwalter erkennt an, dass es sich hierbei um einen sich entwickelnden Bereich handelt. Diese Methode spiegelt die besten Bemühungen wider, Unternehmen mit schlechter Unternehmensführung transparent und objektiv zu meiden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert in Direktbeteiligungen. Um die beworbenen ökologischen Merkmale zu erfüllen, ist der Fonds bestrebt, mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere zu investieren, die eine niedrige Kohlenstoffemissionsintensität aufweisen, d. h. sie liegt mindestens 35 % unter der gewichteten Kohlenstoffemissionsintensität der Benchmark.

Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen mit insgesamt attraktiven Nachhaltigkeitsmerkmalen. Die Investitionen, die dem Schwellenwert von 35 % für die Kohlenstoffemissionsintensität nicht entsprechen (sie machen bis zu 20 % des Portfolios aus), weisen dennoch ökologische und soziale Merkmale auf.



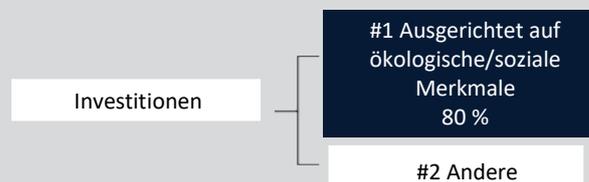
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden in dieser Strategie nicht eingesetzt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

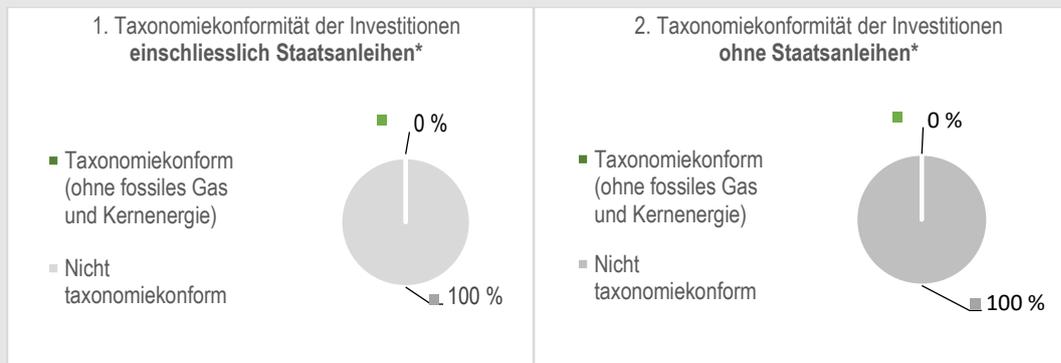
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dazu zählen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Aktien, die den Schwellenwert von 35 % für die Kohlenstoffemissionsintensität nicht erreichen, aber dennoch ökologische und soziale Merkmale aufweisen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM GLOBAL SELECT REAL ESTATE SECURITIES FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Global Select Real Estate Securities Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	610
DER FONDS	611
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	613
ANLEGERPROFIL	615
RISIKOERWÄGUNGEN.....	616
DIVIDENDENPOLITIK.....	616
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	617
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	619

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den anwendbaren Mitteilungen der Zentralbank.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin und New York und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Anteile der Klasse R**» sind, vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats und der Erfüllung der jeweiligen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände (sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet) und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, Anteile, die ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern und/oder Händlern in bestimmten Ländern auf Einladung hin angeboten werden;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Global Select Real Estate Securities Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 16:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann; und

DER FONDS

Der PGIM Global Select Real Estate Securities Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	T	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Währung						
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.05 % des NIW p. a.	bis zu 0.75 % des NIW p. a.	bis zu 0.60 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.80 % des NIW p. a.	bis zu 1.70 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	EUR, GBP, USD	EUR, GBP, USD	EUR, GBP, USD	EUR, USD	USD	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	T	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	T	R
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 5'000	USD 2'500
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 1'000	USD 500

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds nicht abgesichert, mit Ausnahme der abgesicherten Anteilsklassen.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente, wie im Abschnitt «Effiziente Portfolioverwaltung» des Prospekts ausgefuhrt, Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen wahrungsgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der relevanten Klasse zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden taglich auf Schwankungen uberpruft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie moglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen und haufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das

Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs und Ertrag. Der Fonds strebt sein Ziel durch Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Immobiliengesellschaften an (d. h. Unternehmen, die in Immobilien investieren oder im Immobiliengeschäft tätig sind), die weltweit ansässig sind (die hauptsächlich an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden).

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark des Fonds ist der FTSE EPRA NAREIT Developed Index (die «**Benchmark**»). Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch eine andere Benchmark ersetzen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als Vertreter des Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. Die Anteilsinhaber werden im Voraus über etwaige Änderungen der Benchmark des Fonds informiert. Die Anleger sollten beachten, dass die Benchmark vom Fonds ausschliesslich zu Risikomanagementzwecken verwendet wird, um sicherzustellen, dass der Fonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Fonds die Benchmark nicht als Anlagebeschränkung verwendet und dass der Fonds nicht beabsichtigt, die Benchmark abzubilden. Der Fonds kann zwar in Investitionen investieren, bei denen es sich um Bestandteile der Benchmark handelt, er wird jedoch aktiv verwaltet, und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Investition in Instrumente, die nicht in der Benchmark enthalten sind, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden.

Der Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf Anlagen in Immobilientiteln ist wertorientiert und basiert auf der Beurteilung des fundamentalen Werts von Immobilienanlagen (d. h. Immobilien) sowie der Performance und den Geschäftsbüchern der Managementteams von Immobiliengesellschaften. Der Anlageverwalter nutzt quantitative und qualitative Anlageanalysen und richtet seinen Fokus auf die Bewertung im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Immobilienwerten eines Unternehmens sowie der Bewertung eines Unternehmens als lebensfähiges Unternehmen. Das Anlageuniversum beginnt mit einer Liste von Unternehmen, die den Grossteil ihrer Umsätze mit immobilienbezogenen Anlagetätigkeiten erzielen. Diese Liste wird dann durch Untersuchungen wie Wettbewerbsanalyse, Managementbewertung und -bewertung eingeschränkt. Der Anlageverwalter verwendet detailliertes Research über das Unternehmen, wozu regelmässige Zusammenkünfte mit dem Management, Besichtigungen der Immobilie und Finanzanalysen gehören, um die Qualität der Cashflows des Immobilienwerts sowie Nachhaltigkeit und Wachstum der Dividenden der Gesellschaft zu analysieren. Darüber hinaus bewertet der Anlageverwalter die Strategie des Unternehmens, die Erfolgsbilanz des Managements in Bezug auf die Erzielung einer hohen Eigenkapitalrendite, den Interessensausgleich und eine Bewertung der Fähigkeit, weiterhin besser als der Markt abzuschneiden.

Die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers basiert auf der Einschätzung des Anlageverwalters der relativen risikobereinigten Rendite des Wertpapiers (d. h. eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer Rendite im Vergleich zur Wahrscheinlichkeit eines Verlusts bei einem Wertpapier im Vergleich zu einem anderen Wertpapier), insbesondere im Vergleich zu anderen immobilienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren könnte.

Der Fonds investiert in erster Linie in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Immobiliengesellschaften wie Stamm- und Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts («REITs») und bevorzugte REITs, Immobilienverwaltungsgesellschaften («REOCs»), Exchange Traded Fonds («ETFs»), die im EWR, im Vereinigten Königreich, auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in den Vereinigten Staaten ansässig sind und OGAW-Fonds oder alternative Investmentfonds sind, die OGAW gleichwertig sind, Depository Receipts (von einem Finanzinstitut ausgegebene Wertpapiere, die das Eigentumsrecht an einem Wertpapier oder einem Wertpapierpool verbriefen, der bei dem Finanzinstitut hinterlegt wird), Rechte (Wertpapiere, die Aktionäre zum Kauf neuer Aktien, die von einer Gesellschaft ausgegeben werden, zu einem im Voraus festgelegten Preis im Verhältnis der Anzahl bereits gehaltener Aktien berechtigen) und Optionsscheine (derivative Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht zum Kauf von Wertpapieren von einem Emittenten zu einem spezifischen Preis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens geben). Der Fonds wird in Industrie- und Schwellenländern investieren, ohne sich auf einen bestimmten geografischen Standort zu konzentrieren. Der Fonds investiert nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Immobiliengesellschaften in Schwellenländern.

Der Fonds kann auf ergänzender Basis auch Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, die Festgelder, fest- und variabel verzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Status, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Paper, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere (die keine Derivate oder Hebelwirkung aufweisen) und Geldmarktfonds für temporäre oder defensive Zwecke umfassen können. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in diese Vermögenswerte investieren oder Barmittel halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte, hochwertige Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, dem Vereinigten Königreich, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind,

einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Dem Fonds werden keine Verwaltungsgebühren zurückerstattet, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer solchen Investition entstehen. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert, der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag und etwaige Rücknahmegebühren im Hinblick auf Investitionen des Fonds in diesem Investmentfonds. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem Investmentfonds im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen (wie zum Zeitpunkt des Erwerbs und unter normalen Marktbedingungen bestimmt)

- I. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Immobiliengesellschaften in aller Welt an.
- J. Der Fonds investiert in mindestens drei Länder.

Die oben beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Marktbewegungen überschritten werden.

Fremdkapital und Hebelung

Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einer Hebelung führen wird, wird das resultierende Gesamtrisiko des Fonds dessen Gesamtvermögen nicht übersteigen, d. h. die Hebelung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehen. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben. Der Commitment-Ansatz ist eine Methodik, die den zugrunde liegenden Markt oder die Nominalwerte von Derivaten aggregiert, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Fonds in Bezug auf Derivate zu bestimmen.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Es wird erwartet, dass der typische Anleger des Fonds einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren hat und bereit ist, die mit der Investition in den globalen Immobilienmarkt verbundenen Risiken einzugehen.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition in diesem Fonds sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Benchmarks

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass die gesamten Nettoanlageerträge – sofern vorhanden – des Fonds, die den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, erklärt werden: (i) in Bezug auf monatlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalendermonats; und (ii) in Bezug auf vierteljährlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalenderquartals (in jedem Fall das «**Erklärungsdatum**»), die innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahldatum**») an die registrierten Anteilsinhaber des Fonds gezahlt werden. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräußerungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung

geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierenden Anteilsklassen des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (v) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der

Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, werden voraussichtlich € 15'000 nicht überschreiten und vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse USD und EUR II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die vom Manager und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse USD und EUR II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD und EUR II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A, R und T, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Potenzielle US-Anleger müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, die im Prospekt unter «Zeichnung von Anteilen» dargelegt werden und deren Erfüllung vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt wird.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilssinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilssinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilssinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilssinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilssinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilssinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg

übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Global Select Real Estate Securities Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300IH5W8DZX86DH89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»** und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

- 1) Das Produkt bewirbt die Reduzierung der Kohlendioxid-(CO₂-)Emissionen durch Investitionen in Emittenten innerhalb des investierbaren Universums, die (gemessen an den CO₂-Emissionen pro 1 Million EUR Umsatz) eine geringere Kohlenstoffintensität aufweisen (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).
- 2) Das Produkt bewirbt die Reduzierung von Anlagen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters wesentliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben, die nach Ansicht des Anlageverwalters der Gesellschaft schaden und/oder nicht mit dem Engagement von PGIM Real Estate für Vielfalt, Gleichstellung und Inklusion vereinbar sind (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2»**).
- 3) Das Produkt bewirbt verschiedene ökologische und soziale Merkmale, indem es sicherstellt, dass das Portfolio über einen eigenen gleichgewichteten durchschnittlichen ESG-Ranking-Score verfügt, der den FTSE EPRA NAREIT Developed Index (die **«Benchmark»**), die wirtschaftliche Benchmark des Produkts, übertrifft (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3»**).

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Emissionsintensität von mehr als 1.000 Tonnen CO₂e pro 1 Mio. EUR Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist die Scope-1-, Scope-2- und geschätzte Scope 3-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Anlagen mit einer Scope-1-, Scope-2- und

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

geschätzten Scope-3-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 1.000 Tonnen CO₂e pro 1 Mio. EUR Umsatz gelten als Anlagen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Um dem durch das Produkt beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen (die „ausgeschlossenen Emittenten“):

- die Einnahmen aus privat betriebenen Gefängnissen erzielen;
- die Umsätze aus der Cannabislagerung erzielen;
- die 25 % oder mehr der Einnahmen aus Casinos erzielen;
- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen;
- die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen;
- die auf den Ausschlusslisten der Norges Bank und des SVVK stehen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 ist, ob der Emittent ein ausgeschlossener Emittent ist oder nicht. Bei Investitionen, die nicht von ausgeschlossenen Emittenten begeben werden, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 erfüllen.

Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 durch das Produkt zu messen, wendet das Produkt den eigenen gleichgewichteten durchschnittlichen ESG-Ranking-Prozess an, der zusammen mit anderen Faktoren das eigene ESG-Ranking des Produkts bildet.

Der eigene Prozess nutzt öffentlich zugängliche Unternehmensberichte und -daten von GRESB, einem unabhängigen Anbieter von ESG-Daten, um ein eigenes ESG-Punktesystem zu erstellen, das sowohl einen ökologischen als auch einen sozialen Score kombiniert.

Der Anlageverwalter nutzt die Angaben von GRESB, um seine eigene ökologische Bewertung auf der Grundlage verschiedener Kategorien, einschliesslich nachhaltigkeitsbezogener Steuerungsmuster (z. B. Entwicklung von Umwelt- und Unternehmensführungszielen, Mitwirkung spezieller ESG-Experten und klar definierter Richtlinien zu Umwelt- und Unternehmensführungsthemen sowie messbare langfristige Leistungsverbesserungsziele), zu erstellen. Weitere Elemente sind die Konzentration auf die Umsetzung (mittels ESG-Initiativen, Nutzung von Fallstudien, Gebäudezertifizierungen und Energiebewertungen) und die operative Leistung (hinsichtlich Energie- und Wasserverbrauch sowie Abfallaufkommen, Nutzung erneuerbarer Energien, Treibhausgasemissionen und Emissionsminderung).

Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter die GRESB-Angaben, um ein eigenes Punktesystem für soziale Themen zu erhalten. Dabei wendet der Anlageverwalter eine Methodik an, die Unternehmen auf der Grundlage von Angaben zu sozialen Themen einstuft, wie gesellschaftliche Auswirkungen, Vielfalt, Einbeziehung von Stakeholdern und gesellschaftliches Engagement, die mit den Werten des Anlageverwalters im Einklang stehen. Der Schwerpunkt liegt auf der sozialen Governance, die soziale Ziele, Richtlinien zu sozialen Fragen, Mitarbeiterzufriedenheit, Einbindung von Mietern und Vielfalt im Vorstand einschliesst.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 misst sich daran, dass der eigene gleichgewichtete durchschnittliche ESG-Ranking-Score des Produkts den der Benchmark übertrifft. Bei diesem gleichgewichteten durchschnittlichen Ansatz wird jede Beteiligung am Produkt unabhängig von ihrer relativen Gewichtung im Produkt gleich gewichtet. Ebenso wird jeder Bestandteil der Benchmark unabhängig von seiner relativen Gewichtung in der Benchmark gleich gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Einbeziehung von MSCI-Berichten zu ökologischen und sozialen Belangen («**PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren**»). Die negativen Auswirkungen solcher PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren auf die vom Anlageverwalter berücksichtigten und priorisierten Nachhaltigkeitsfaktoren können je nach Branche und/oder den einzelnen Unternehmen variieren. Sie umfassen jedoch die verpflichtenden und zusätzlichen PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren, die in den von den europäischen Aufsichtsbehörden gemäss der Offenlegungsverordnung veröffentlichten technischen Regulierungsstandards festgelegt sind. Darüber hinaus werden Unternehmen, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, deren Auswirkungen als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen. Hierzu gehören unter anderem Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze sowie Glücksspiel, privat betriebene Gefängnisse und Cannabis, wie vorstehend in der Liste ausgeschlossener Emittenten beschrieben.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs und Ertrag. Das Produkt ist bestrebt, sein Ziel durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Immobiliengesellschaften (d. h. Gesellschaften, die in Immobilien anlegen oder die im Immobiliengeschäft tätig sind) in aller Welt zu erreichen (die primär an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden).

Das Produkt kann zwar in Anlagen investieren, bei denen es sich um Komponenten der Benchmark handelt, es wird jedoch aktiv verwaltet, und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Anlage in Instrumenten, die nicht in der Benchmark enthalten sind, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden.

Der Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf Anlagen in Immobilititeln ist wertorientiert und basiert auf der Beurteilung des fundamentalen Werts von Immobilienanlagen (d. h. Immobilien) sowie der Performance und den Geschäftsbüchern der Managementteams von Immobiliengesellschaften. Der Anlageverwalter nutzt quantitative und qualitative Anlageanalysen und richtet seinen Fokus auf die Bewertung im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Immobilienwerten eines Unternehmens sowie der Bewertung eines Unternehmens als lebensfähiges Unternehmen.

Das Produkt legt primär in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Immobiliengesellschaften an, wie Stamm- und Vorzugsaktien, Real Estate Investment Trusts («**REITs**») und Preferred REITs, Immobilien-Betriebsgesellschaften («**REOCs**»), börsengehandelte Fonds («**ETFs**») mit Sitz im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in den Vereinigten Staaten, die OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt schliesst Emittenten mit einer Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Emissionsintensität von mehr als 1.000 Tonnen CO₂e pro 1 Mio. EUR Umsatz aus.

Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

Das Produkt schliesst Emittenten aus:

- die Einnahmen aus privat betriebenen Gefängnissen erzielen
- die Umsätze aus der Cannabislagerung erzielen
- die 25 % oder mehr der Einnahmen aus Casinos erzielen
- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen
- die auf den Ausschlusslisten der Norges Bank und des SVVK stehen

Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Das Produkt wendet verbindliche Elemente auf der Portfolioebene an, um einen eigenen gleichgewichteten durchschnittlichen ESG-Ranking-Score zu erzielen, der über dem der Benchmark liegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Anlagen den in dieser Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, bewerten die Anlageexperten des Anlageverwalters die gute Unternehmensführung fundamental und ganzheitlich. Sie haben ein entsprechendes Regelwerk zur Beurteilung der Anlagen geschaffen, um die Unternehmen zu bewerten. Demnach wird die gute Unternehmensführung insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie andere Kriterien, die die Anlageexperten als wesentlich erachten, überprüft. Bei diesen Beurteilungen stützen sich die Anlageteams auf interne Researchs, Materialien von externen Research- und Datenanbietern sowie auf vom Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen, einschliesslich Informationen, die der Anlageverwalter im Rahmen von Gesprächen mit der Unternehmensführung erhält.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 90 % des Portfolios, gemessen an der Gewichtung seiner Anlagen und vorbehaltlich der verfügbaren Informationen, beworben wird. Wenn für eine Anlage keine Informationen zur Verfügung stehen, die eine Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 1 ermöglichen, schliesst das Produkt diese Anlage vollständig aus der Berechnung der 90%igen Konformität aus.

Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2 beitragen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

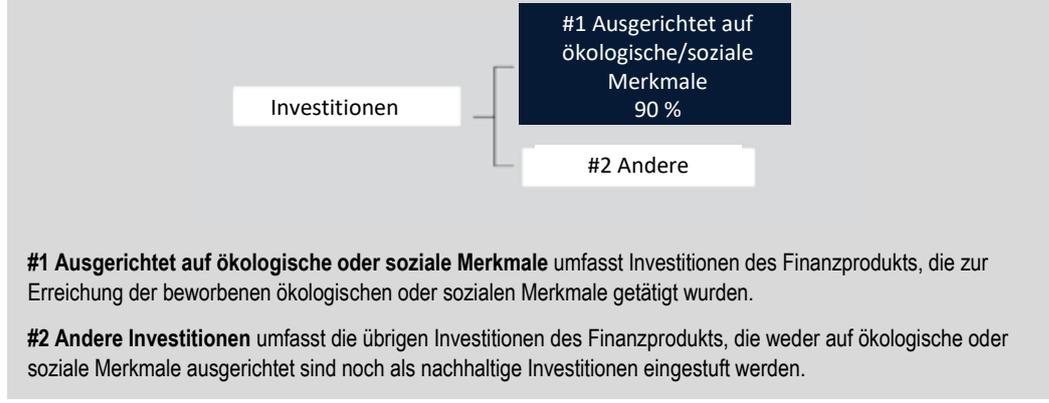
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass, vorbehaltlich der verfügbaren Informationen, alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen. Wenn für eine Anlage keine Informationen in Bezug auf das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zur Verfügung stehen, schliesst das Produkt diese Anlage vollständig aus der Berechnung der 90%igen Konformität aus.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen.

● **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

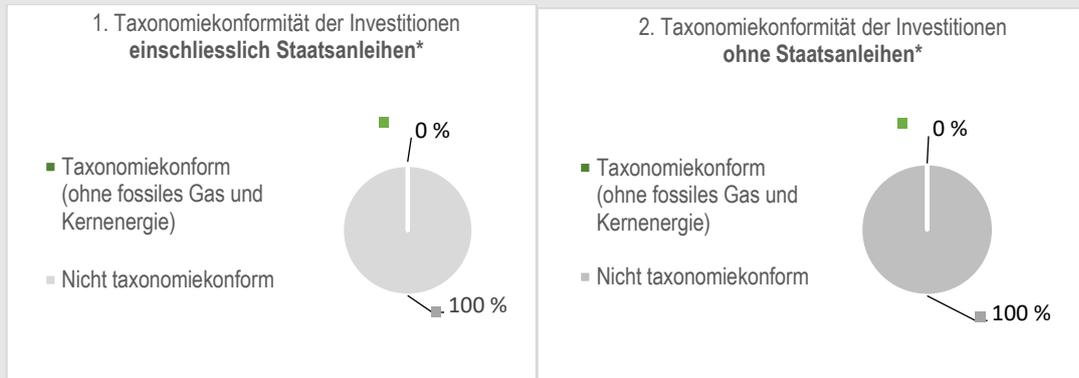


Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁸?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

k. A.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.



● **Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Anlagen können auch einige Wertpapiere umfassen, auf die ESG-Nachhaltigkeitsindikatoren angewendet werden sollen, die aber nicht zur Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale verwendet werden.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM GLOBAL CORPORATE ESG BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 3. April 2024

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Global Corporate ESG Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	632
DER FONDS	633
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	636
UNTERANLAGEVERWALTER.....	642
ANLEGERPROFIL.....	643
RISIKOERWÄGUNGEN	643
DIVIDENDENPOLITIK.....	644
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	645
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	647

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Global Corporate ESG Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich der Verringerung der Umweltverschmutzung und des Klimawandels, sowie soziale Merkmale, einschliesslich der Verbesserung des Arbeitsschutzes und des arbeitsbezogenen Managements;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Global Corporate ESG Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 0.70 % des NIW p. a.	bis zu 0.45 % des NIW p. a.	bis zu 0.30 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 0.85 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, USD, Yen	EUR, GBP, USD	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 60'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 8'000'000	EUR 8'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 7'000'000	GBP 7'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000

	A	P	I	II	R
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 60'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	k. A.	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 6'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 800'000	EUR 800'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 700'000	GBP 700'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 6'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	k. A.	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (die «**Benchmark**») auf Basis der Gesamttrendite zu übertreffen, wobei Grundsätze im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («**ESG**») bei der Wertpapierauswahl angewendet werden. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark verfolgt die Wertentwicklung des globalen Marktes für festverzinsliche Unternehmensanleihen mit einer Endlaufzeit von mindestens einem Jahr (unabhängig von der Optionalität). Diese Multi-Currency-Benchmark beinhaltet Anleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern aus dem Industrie-, Versorger- und Finanzsektor. Falls die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, kann der Verwaltungsrat durch Mitteilung an die Anteilhaber einen Ersatzindex festlegen, und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale.

Der Fonds versucht, eine Wertschöpfung durch eine aktive Verwaltung zu erzielen, indem er das Portfolio des Fonds in verschiedenen Sektoren (Industrie, Versorger und Finanzen) im Vergleich zu den Gewichtungen dieser Sektoren in der Benchmark unter- oder übergewichtet und eine Einzeltitelauswahl vornimmt. Die Gewichtungen werden einzelnen Emittenten und spezifischen Sektoren des Fondsportfolios zugeordnet, indem sie mit der Benchmark verglichen werden. Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie die beste Kombination aus fundamentalem und relativem Wert bieten (basierend auf der fundamentalen Kreditanalyse einzelner Wertpapiere durch den Anlageverwalter) werden im Vergleich zur Benchmark stärker gewichtet als Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie einen geringeren Wert bieten. Wenn der Anlageverwalter ein bestimmtes Wertpapier beispielsweise für überbewertet hält, kann er, im Einklang mit seinem aktiven Verwaltungsauftrag, diesem Wertpapier im Vergleich zur Benchmark eine geringere Gewichtung zuweisen, die zu einer Untergewichtung führt. Der Fonds kann in auf USD lautende und auf andere Währungen lautende Wertpapiere investieren.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert. Grundlage hierfür ist der interne Bewertungsprozess des Anlageverwalters, der Wertpapiere auf der Basis von ESG-Kriterien analysiert, die vom ESG-Ausschuss von PGIM Fixed Income (der «**ESG-Ausschuss**») festgelegt wurden. Im Rahmen dieses Prozesses versucht der Anlageverwalter, jedem für eine Investition in Frage kommenden Emittenten ein ESG-Impact-Rating zuzuweisen (ein «**ESG-Impact-Rating**»), wobei unter anderem die Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigt werden (Emittenten, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale gut abschneiden, erhalten in der Regel höhere ESG-Impact-Ratings). Der Anlageverwalter versucht, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu fördern, indem er im Portfolio des Fonds Emittenten mit höheren ESG-Impact-Ratings übergewichtet und Emittenten mit niedrigeren oder keinen ESG-Impact-Ratings untergewichtet oder vermeidet. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen. Bei bestimmten Emittenten ist es eventuell nicht möglich oder nicht machbar, die für eine Bewertung der Investition erforderlichen Informationen einzuholen oder zu analysieren, sodass der Emittent möglicherweise kein ESG-Impact-Rating erhält. Der Anlageverwalter ist berechtigt, in begrenztem Umfang Investitionen (bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds) in Emittenten ohne Rating zu tätigen. Der Anlageverwalter kann sich aktiv bei Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Praktiken einbringen, indem er beispielsweise persönliche Treffen mit der Geschäftsleitung von Unternehmen und anderen Emittenten vereinbart, um Themen wie, unter anderem, arbeitsbezogene Überlegungen, Umweltrichtlinien oder Unternehmensführungsfragen

anzusprechen. Das Regelwerk für das ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income kann in regelmässigen Abständen vom ESG-Ausschuss aktualisiert werden. Weitere Informationen zum ESG Impact Rating Framework des Anlageverwalters und zu den ESG-Richtlinien, die sich auf den Fonds auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien zu den CO₂-Emissionen des Fondsportfolios) finden Sie in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und in der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 (das «**Fixed Income ESG-Dokument**»), das unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Obwohl der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, sind Investitionen mit Nachhaltigkeitsbezug nicht das Investitionsziel des Fonds.

Der Fonds investiert vornehmlich in festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, gewerbliche MBS-Anleihen (CMBS) und Kommunalobligationen, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden und von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur (Nationally Recognised Statistical Rating Organisation - «**NRSRO**») mit Investment Grade bewertet sind oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Im Falle unterschiedlicher Ratings (zwei unterschiedliche Ratings, die von zwei NRSRO für dasselbe Wertpapier vergeben werden) wird die Qualität auf dem höheren der von einer NRSRO veröffentlichten Ratings basieren.

Das Auswahlverfahren des Fonds basiert auf der Philosophie eines Bottom-up-Anlageansatzes, wobei der Anlageverwalter den Fokus auf Emissionsanalysen und eine Titelauswahl innerhalb der massgeblichen Branche legt. Ein Bottom-up-Anlageansatz konzentriert sich auf die Kredit-Research-Fundamentalanalyse einzelner Emittenten und die entsprechende wertorientierte Titelauswahl. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Bottom-up-Ansatz bei erfolgreicher Ausführung nachhaltige Überschussrenditen gegenüber der Benchmark liefern kann und die konsistenteste Strategie zur Wertsteigerung eines globalen Investment-Grade-Portfolios ist.

Darüber hinaus legt der Fonds ausschliesslich in Anleihen an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) und B3 (Moody's), ein vergleichbares Rating einer anderen NRSRO oder ein vergleichbares internes Rating des Anlageverwalters haben. Im Falle einer Rating-Herabstufung auf weniger als B- (Standard & Poor's und Fitch) und B3 (Moody's) können die betroffenen Anleihen noch bis zu sechs Monate im Fonds gehalten werden, sofern sie nicht mehr als 3 % des Portfolios ausmachen. Haben die betreffenden Anleihen innerhalb dieser Frist nicht mindestens das Mindestrating erreicht, müssen sie verkauft werden.

Die Anlagen des Fonds können Folgendes umfassen: Schuldtitel, die von einem Staat, einer Behörde, einer staatlich geförderten Einrichtung, einem supranationalen Emittenten oder einem Unternehmen ausgegeben werden; Optionsscheine; ABS-Anleihen (Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert sich aus einem bestimmten Pool an Vermögenswerten ableiten und durch diesen gedeckt sind, einschliesslich vornehmlich Investment-Grade-Tranchen von Collateralised Debt Obligations) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds); gewerbliche MBS-Anlagen (eine Art von hypothekenbesicherten Wertpapieren, die durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien anstelle von Wohnimmobilien gedeckt sind) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds); «Rule 144A»-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne gemäss dem Gesetz von 1933 registriert sein zu müssen, soweit der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, sofern nicht Klausel 2.2 (i) und (ii) von Anhang D des Prospekts erfüllt sind oder diese übertragbare Wertpapiere gemäss Klausel 1.1 von Anhang D des Prospekts sind); Kapitalwertpapiere (wie später definiert) und Vorzugsaktien (eine Klasse der Beteiligung an einem Unternehmen, die höhere Ansprüche auf die Vermögenswerte und Gewinne hat als gewöhnliche Anteilsinhaber). Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen. Die Investitionen des Fonds können sowohl von US-Emittenten als auch von Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden und können fest oder variabel verzinslich sein. «Kapitalwertpapiere» sind hybride Wertpapiere, die entweder eine regulatorische Eigenkapitalbehandlung erhalten oder von einer oder mehreren Rating-Agenturen als «Equity Credit» eingestuft werden. Hybride Kapitalwertpapiere können vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum gekündigt werden. Rating-Agenturen können bestimmte Wertpapiere in der Kapitalstruktur eines Emittenten bei der Berechnung des Kapitals und des Verschuldungsgrads des Emittenten als «Equity Credit» einstufen, typischerweise von 25 % bis 100 % des Wertes des Wertpapiers je nach seinen Eigenschaften. «Equity Credit» wird typischerweise vergeben, wenn festverzinsliche Wertpapiere «aktienähnliche» Eigenschaften aufweisen, z. B. aufschiebbare Kupons oder Wertpapiere mit sehr langen gesetzlichen Endfälligkeiten (30 Jahre oder länger), und wird im Falle einer Insolvenz den vorrangigen Anleihegläubigern des Emittenten nachgeordnet. Zu den nachrangigen Schuldtiteln gehören insbesondere Tier-1-, Tier-1-Non-Step-, Tier-2-/Lower-Tier-2-Bonds und Vorzugsaktien. Das Engagement in Kapitalinstrumenten wird 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, solange diese Wertpapiere nicht in der Benchmark enthalten sind.

Der Fonds kann ausserdem zu Investitions- oder Absicherungszwecken börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte Derivate einsetzen, einschliesslich Futures und Optionen, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap-Indizes, Devisenterminkontrakte, Zinsswaps und Währungsswaps, deren zugrundeliegende Vermögenswerte Anleihen sind, in die der Fonds direkt investieren kann (wie hierin beschrieben), sowie Zinssätze, Währungen und Indizes. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Ein Währungsswap ist ein Devisenkontrakt zwischen zwei Parteien über den Austausch der Kapital- und Festzinszahlungen auf ein Darlehen in einer Währung gegen das Kapital und die Festzinszahlungen auf ein gleich hohes Darlehen in einer anderen Währung. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Ein Credit-Default-Swap-Index ist ein Kreditderivat, das sich aus einzelnen Credit-Default-Swap-Kontrakten zusammensetzt. Credit-Default-Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik

des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die nachstehenden Grenzwerte beschreiben die maximale Höhe der Investition, die der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Sektor oder von einem bestimmten Emittenten halten darf:

A - Sektorielle Beschränkungen: Maximal 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.

B - Maximale Übergewichtung gegenüber der Benchmark:

US- und Nicht-US-Regierung, Regierungsbehörden und supranationale Emittenten	Keine Beschränkungen
Unternehmensemittenten mit einem Rating von A- oder höher	5 % des NIW
Unternehmensemittenten mit einem Rating von BBB+ oder niedriger	3 % des NIW

C - Grenzwerte für Wertpapiere unter Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating:

Wertpapiere ohne Rating	max. 5 % des NIW
BB+ oder niedriger	max. 10 % des NIW (hierin sind Wertpapiere ohne Rating nicht enthalten)
CCC+ oder niedriger	nicht zulässig (Im Falle einer Herabstufung können die betroffenen Anleihen bis zu sechs Monate lang weiterhin im Fonds gehalten werden, sofern sie nicht mehr als 3 % des Portfolios ausmachen. Wenn die fraglichen Anleihen in diesem Zeitraum nicht mindestens das Mindestrating erreichen, müssen sie verkauft werden.)

Die effektive Duration des Fonds liegt in der Regel innerhalb der Duration der Benchmark plus/minus einem halben Jahr.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtnettovermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Unzulässige ESG-Anlagen

Der Fonds versucht, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht bestimmten vom ESG-Ausschuss festgelegten Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen entsprechen (solche Emittenten werden als die «**unzulässigen ESG-Anlagen**» bezeichnet). Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft.

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Einzelheiten zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage und im ESG-Dokument für Festverzinsliche Wertpapiere erhältlich, von dem eine Kopie unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Wertes berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untieranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich ein Long- oder Short-Engagement in öffentlich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating einer NRSRO oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuftes Wertpapieren eingehen und voraussichtlich wünschen, dass die ESG-Grundsätze bei der Auswahl dieser Wertpapiere angewendet werden. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird* schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Das mit verbrieften Produkten verbundene Risiko

Inhaber verbriefter Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieftete Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbrieftete Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbrieftete Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbriefteten Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieftete Produkte mit zusätzlichen

Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieften Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Politisches Risiko

Der Wert der Investitionen des Fonds kann von Ungewissheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden. Dies kann zu ausgeprägteren Risiken führen, wenn die Bedingungen besondere Auswirkungen auf eines bzw. eine oder mehrere Länder oder Regionen haben.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräußerungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaber- sowie anderen Versammlungen;

(xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die voraussichtlich 35'000 USD nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse EUR, GBP und USD II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die vom Manager und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse EUR, GBP und USD II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse EUR, GBP und USD II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilshabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilshaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilshaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilshaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilshabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilshaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilshabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilklassen beginnt am 4. April 2024, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 3. Oktober 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst während des Erstausgabezeitraums zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden. Nach der Erstausgabe von Anteilen einer Klasse werden die Anteile dieser Klasse am betreffenden Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäss den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Verschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und

wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Global Corporate ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300M0Q4YSJPOUZJ91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»** und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2a»**) und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»**).

3) Das Produkt:

a. bewirbt die Vermeidung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Emittenten mit den höchsten Treibhausgasemissionen (THG) (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) gehören (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3a»**).

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3b»**).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren PGM Fixed Income ESG-Impact-Rating-Punktzahl («**ESG-Impact-Rating**») für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Um dem durch das Produkt beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu entsprechen, schliesst das Produkt Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von unter 40 aus.

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 40** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige inhärent positive Vorteile für die Umwelt und/oder die Gesellschaft schafft, jedoch weiterhin wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat und keine oder nur begrenzte glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, diese zu verringern; oder
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, die so erheblich sind, dass sie nicht durch positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft aufgewogen werden können.

– Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

– Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](http://Literature.pgim.com).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu entsprechen, strebt das Produkt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zur Benchmark an.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a ist die Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Investitionen mit einer Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz, gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität 33 % geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (die «Benchmark») auf Basis der Gesamtrendite zu übertreffen. Bei der Auswahl der Wertpapiere werden ESG-Grundsätze angewendet. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark verfolgt die Wertentwicklung des globalen Marktes für festverzinsliche Unternehmensanleihen mit einer Endlaufzeit von mindestens einem Jahr (unabhängig von der Optionalität). Die Benchmark ist eine Multi-Currency-Benchmark, die Anleihen von Emittenten aus entwickelten und Schwellenmärkten aus dem Industrie-, Versorger- und Finanzsektor beinhaltet.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen - Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 40.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

– Die Anlagestrategie sieht keine Investitionen in Emittenten mit einer CO₂-Intensität (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vor.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zur Bewerbung der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile der Anlagen angewendet werden. Die übrigen Anlagen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 2a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a von mindestens 60 % des Portfolios beworben wird. Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3a

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 3a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a von mindestens 65% des Portfolios beworben wird. Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen Emissionsintensität-Beschränkungen ausgenommen und kommen daher für eine Anlage in das Produkt in Frage. Solche grünen Anleihen gelten jedoch nicht als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a bewerben.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b unterstützen.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

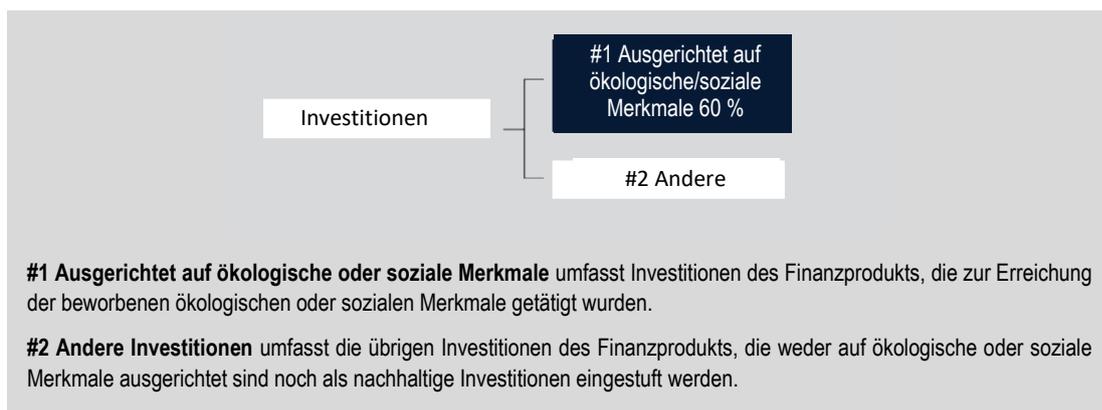
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- Investitionsausgaben

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx),

die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).



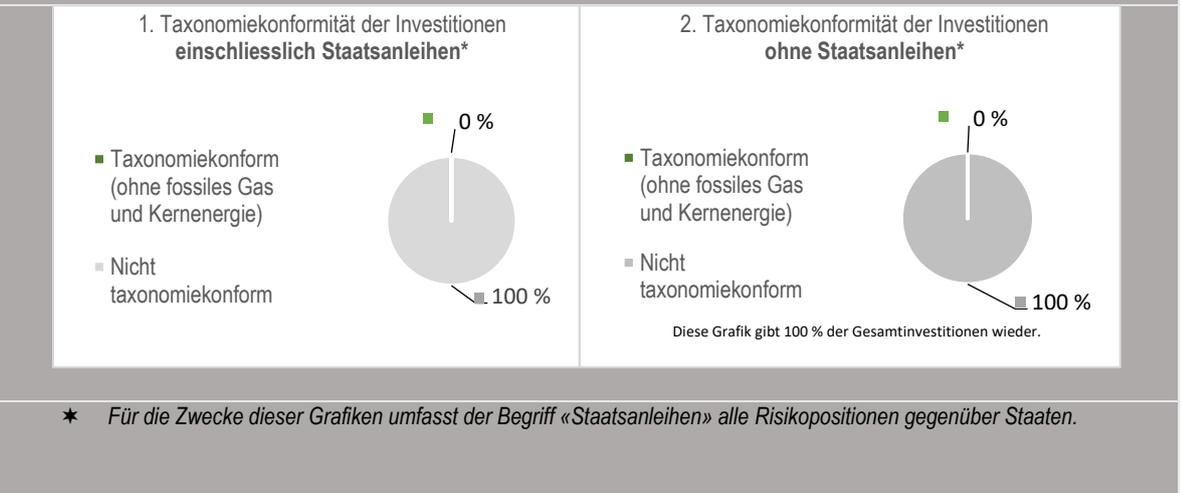
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
k. A.
- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**
k. A.
- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**
k. A.
- Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Investitionen können auch Wertpapiere umfassen, die kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.
Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.
Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Literature (pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM GLOBAL TOTAL RETURN ESG BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Global Total Return ESG Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	661
DER FONDS	662
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	665
RISIKOERWÄGUNGEN.....	675
UNTERANLAGEVERWALTER	678
ANLEGERPROFIL	678
DIVIDENDENPOLITIK	678
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	679
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	682

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Währungsrisiko-Anteilsklassen**» bezeichnet jede Anteilsklasse, die den Begriff «Currency Exposure» im Namen trägt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet:

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Global Total Return ESG Bond Fund;

«**VRC**» bezeichnet die Volksrepublik China;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich der Verringerung der Umweltverschmutzung und des Klimawandels, sowie soziale Merkmale, einschliesslich der Verbesserung des Arbeitsschutzes und des arbeitsbezogenen Managements;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Global Total Return ESG Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Engagementklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 0.90 % des NIW p. a.	bis zu 0.50 % des NIW p. a.	bis zu 0.35 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.00 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, USD	CHF, EUR, GBP, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 9.000.000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	k. A.	DKK 60'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 8'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 7'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	k. A.	NOK 60'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	k. A.	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 900'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	k. A.	DKK 6'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 800'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 700'000	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	k. A.	NOK 6'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	k. A.	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Abgesicherte Anteilsklassen

Obwohl Absicherungsstrategien möglicherweise nicht zwangsläufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwährung, die der Basiswährung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten abgesicherten Anteilsklassen oder Währungsrisiko-Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen oder Währungsrisiko-Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Währungsrisiko-Anteilsklassen

Im Falle der Währungsrisiko-Anteilsklassen und ungeachtet aller anderslautenden Bestimmungen des Prospekts beabsichtigt der Fonds, Währungsabsicherungsgeschäfte einzugehen, die anstreben, diesen Anteilsklassen ein Engagement in den primären zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des Portfolios des Fonds zu bieten. Es wird daher erwartet, dass die Währungsrisiko-Anteilsklassen in den primären zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des Portfolios des Fonds und nicht in der Basiswährung engagiert sein werden. Anleger einer Währungsrisiko-Anteilsklasse werden daher allgemein nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung gegenüber der jeweiligen Klassenwährung profitieren. Der Wert der Anteile von Währungsrisiko-Anteilsklassen des Fonds wird, neben den Gewinnen und Verlusten aus und den Kosten für die Fremdwährungsabsicherung, Wechselkursschwankungen zwischen der jeweiligen Klassenwährung und den zugrunde liegenden (nicht abgesicherten) Währungsrisiken des Portfolios des Fonds ausgesetzt sein.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer Gesamrendite aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs über dem Bloomberg Global Aggregate Index (die «**Benchmark**»), wobei im Rahmen der Auswahl von Wertpapieren Umwelt-, Sozial- und Governance-Grundsätze («**ESG-Grundsätze**») angewandt werden. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von globalen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating aus achtundzwanzig Lokalwährungsmärkten ab. Diese Multi-Currency-Benchmark enthält Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen und verbrieft festverzinsliche Anleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Die Benchmark umfasst auch Eurodollar-, Euro-Yen- und 144a-Index-fähige Wertpapiere. Im Index enthaltene Wertpapiere müssen eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr (unabhängig von der Optionalität) und ein Rating von Investment Grade (Baa3/BBB-/BBB-) oder besser auf Basis des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch aufweisen. Falls die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, kann der Verwaltungsrat durch Mitteilung an die Anteilsinhaber einen Ersatzindex festlegen, und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale.

Bei der Auswahl von Portfolio-Wertpapieren berücksichtigt der Anlageverwalter die Länder- und Währungsauswahl, die wirtschaftlichen Bedingungen und die Zinsfundamentaldaten. Der Anlageverwalter beurteilt auch einzelne Schuldtitel (wie unten beschrieben) innerhalb jedes Festzinssektors (z. B. Industrie, Versorger, Finanzen) basierend auf ihrer relativen Anlageleistung und berücksichtigt Faktoren wie Rendite, Duration und Potenzial für Kurssteigerungen sowie Kreditqualität, Laufzeit und Risiko.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert. Grundlage hierfür ist der interne Bewertungsprozess des Anlageverwalters, der Wertpapiere auf der Basis von ESG-Kriterien analysiert, die vom ESG-Ausschuss von PGIM Fixed Income (der «**ESG-Ausschuss**») festgelegt wurden. Im Rahmen dieses Prozesses versucht der Anlageverwalter, jedem für eine Investition in Frage kommenden Emittenten ein ESG-Impact-Rating zuzuweisen (ein «**ESG-Impact-Rating**»), wobei unter anderem die Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigt werden (Emittenten, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale gut abschneiden, erhalten in der Regel höhere ESG-Impact-Ratings). Der Anlageverwalter versucht, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu fördern, indem er im Portfolio des Fonds Emittenten mit höheren ESG-Impact-Ratings übergewichtet und Emittenten mit niedrigeren oder keinen ESG-Impact-Ratings untergewichtet oder vermeidet. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen. Bei bestimmten Emittenten ist es eventuell nicht möglich oder nicht machbar, die für eine Bewertung der Investition erforderlichen Informationen einzuholen oder zu analysieren, sodass der Emittent möglicherweise kein ESG-Impact-Rating erhält. Der Anlageverwalter ist berechtigt, in begrenztem Umfang Investitionen (bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds) in Emittenten ohne Rating zu tätigen. Der Anlageverwalter kann sich aktiv bei Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Praktiken einbringen, indem er beispielsweise persönliche Treffen mit der Geschäftsleitung von Unternehmen und anderen Emittenten vereinbart, um Themen wie, unter anderem, arbeitsbezogene Überlegungen, Umweltrichtlinien oder Unternehmensführungsfragen anzusprechen. Das Regelwerk für das ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income kann in regelmässigen Abständen vom ESG-Ausschuss aktualisiert werden. Weitere Informationen zum ESG Impact Rating Framework des Anlageverwalters und zu den ESG-Richtlinien, die sich auf den Fonds auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien zu den CO₂-Emissionen des Fondsportfolios) finden Sie in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und in der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 (das «**Fixed Income ESG-Dokument**»), das unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Obwohl der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, sind Investitionen mit Nachhaltigkeitsbezug nicht das Investitionsziel des Fonds.

Der Fonds kann in Schuldtitel (Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert von einem bestimmten Pool zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet und durch diese besichert sind) mit Investment-Grade-Rating investieren. Dies bedeutet, dass eine national anerkannte statistische Rating-Agentur («**NRSRO**»), wie Standard & Poor's Ratings Services («**S&P**») oder Moody's Investors Service, Inc. («**Moody's**»), die Wertpapiere in eine ihrer vier höchsten Qualitätsstufen eingestuft hat. Schuldtitel in der vierthöchsten Stufe werden als Investment-Grade-Titel angesehen, besitzen jedoch spekulative Eigenschaften und sind riskanter als höher bewertete Wertpapiere. Der Fonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind wie die vorstehend beschriebenen Schuldtitel. Im Falle unterschiedlicher Ratings (zwei unterschiedliche Ratings, die von zwei NRSRO für dasselbe Wertpapier vergeben werden) wird die Qualität auf dem höheren der von einer NRSRO veröffentlichten Ratings basieren.

Der Fonds kann in Ländern in aller Welt investieren und versucht normalerweise, in Ertrag abwerfende Schuldtitel von US-amerikanischen und ausländischen Unternehmen und Regierungen, supranationalen Organisationen, halbstaatlichen Einheiten oder Regierungsbehörden, Behörden oder Einrichtungen, US-amerikanische oder ausländische Hypotheken und hypothekenbezogene Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating und US-amerikanische oder ausländische kurzfristige und langfristige Bankeinlagen zu investieren. Der Fonds kann in Wertpapiere von Industrieländern und in Entwicklungs- oder Schwellenländern investieren, die der Anlageverwalter als stabil ansieht. Der Fonds kann ein Engagement in China aufbauen, indem er über Bond Connect (wie im nachstehenden Abschnitt «Bond Connect» definiert) in zulässige Anleihen investiert, die am China Interbank Bond Market («CIBM») gehandelt werden. Die Beschränkungen für den Betrag, den der Fonds in Schwellenländer investieren kann, sind nachstehend unter «Anlagebeschränkungen» dargelegt. Der Fonds kann in auf US-Dollar lautende Schuldtitel investieren, darunter Schuldtitel in anderen Ländern, die auf US-Dollar oder ausländische Währungen lauten. Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 15 % des NIW des Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Wertpapier unterschiedliche Ratings von verschiedenen NRSRO erhält, behandelt der Fonds das Wertpapier als in der höchsten Rating-Kategorie bewertet, die es von einer NRSRO erhalten hat. Wenn die drei primären NRSRO, die der Fonds verwendet (Moody's, S&P und/oder Fitch, Inc.), ein Wertpapier nicht bewerten, behandelt der Fonds das Wertpapier als in der höchsten Rating-Kategorie bewertet, die es von einer anderen NRSRO erhalten hat, sofern vorhanden.

Bis zu 50 % des Gesamtvermögens des Fonds können in Wertpapiere mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating investiert werden, die riskanter sind als Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (wie oben beschrieben) und im Hinblick auf ihre Fähigkeit, Kapital und Zinsen zu zahlen, als «spekulativ» angesehen werden. Die Investitionen des Fonds in diesen Hochzinsanleihen oder «Junk Bonds» werden zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von C von Moody's oder S&P oder ein entsprechendes Rating von einem anderen grossen Rating-Dienstleister besitzen. Der Fonds kann ein solches Wertpapier weiterhin halten, wenn es anschliessend unter C oder ein entsprechendes Rating herabgestuft wird oder nicht länger von einem grossen Rating-Dienstleister bewertet wird.

Ohne sich auf eine bestimmte Art von Schuldtiteln zu konzentrieren, können die Investitionen des Fonds Folgendes umfassen: Schuldtitel, die von einem Staat, einer Behörde, einer staatlich geförderten Einrichtung, einem supranationalen Emittenten oder einem Unternehmen begeben werden und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden; forderungsbesicherte Schuldtitel (Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert von einem bestimmten Pool zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet und durch diese besichert sind), einschliesslich gestrippter Wertpapiere; Collateralised Mortgage Obligations, zu denen Residential Mortgage Backed Securities (eine Art von hypothekarisch gesicherten Wertpapieren, die durch Wohnimmobilien gesichert sind), Commercial Mortgage Backed Securities (eine Art von hypothekarisch gesicherten Wertpapieren, die durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien und nicht auf Wohnimmobilien gesichert sind) und Collateralised Loan Obligations gehören können; Rule 144A-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne dass sie gemäss dem Gesetz von 1933 registriert werden müssen, sofern der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (bis zu einer Grenze von 33% des Nettoinventarwerts des Fonds); Kapitalwertpapiere (wie später definiert, jedoch mit Ausnahme von bedingten Pflichtwandelanleihen) bis zu einer Grenze von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds; Vorzugsaktien (eine Klasse von Anteilen an einem Unternehmen, die einen höheren Anspruch auf das Vermögen und die Erträge hat als die Stammaktionäre); bestimmte verbrieftete Kreditbeteiligungen; verbrieftete Schuldverschreibungen (die frei übertragbar sind und mit Instrumenten verbunden sein können, in die der Fonds wie hier beschrieben investieren kann); und Privatplatzierungen (nicht börsennotierte Wertpapiere, die zur Kapitalbeschaffung an eine kleine Anzahl ausgewählter Anleger verkauft werden) (bis zu einer Obergrenze von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds).

Die Investitionen in besicherten Darlehensverpflichtungen und besicherten Hypothekenverpflichtungen werden in der Summe 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Die Investitionen des Fonds können sowohl von US-Emittenten als auch von Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden und können fest oder variabel verzinslich sein.

«Kapitalwertpapiere» sind hybride Wertpapiere, die entweder eine regulatorische Eigenkapitalbehandlung erhalten (d. h. das Wertpapier kann sich als regulatorisches Eigenkapital qualifizieren, wenn es von einer regulierten Einheit gehalten wird) oder von einer oder mehreren Rating-Agenturen als «Equity Credit» (was die Rating-Agenturen bei der Bewertung des jeweiligen Wertpapiers berücksichtigen) eingestuft werden. Hybride Kapitalwertpapiere können vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum gekündigt werden. Rating-Agenturen können bestimmte Wertpapiere in der Kapitalstruktur eines Emittenten bei der Berechnung des Kapitals und des Verschuldungsgrads des Emittenten als «Equity Credit» einstufen, typischerweise von 25 % bis 100 % des Wertes des Wertpapiers je nach seinen Eigenschaften. «Equity Credit» wird typischerweise vergeben, wenn festverzinsliche Wertpapiere «aktienähnliche» Eigenschaften aufweisen, z. B. aufschiebbare Kupons oder Wertpapiere mit sehr langen gesetzlichen Endfälligkeiten (30 Jahre oder länger), und wird im Falle einer Insolvenz den vorrangigen Anleihegläubigern des Emittenten nachgeordnet.

Der Fonds kann zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken auch (in wesentlichem Umfang) börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte Derivate (einschliesslich Termingeschäfte und Optionen, Devisentermingeschäfte, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap-Indizes, Total Return Swaps, Währungsswaps, Zinsswaps, Inflationsswaps und Swaptions) einsetzen, deren Basiswerte Anleihen, in die der Fonds direkt investieren kann (wie hierin dargelegt), Zinssätze, Währungen und Indizes sind. Der Fonds wird Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten eingehen, wie unten in Wertpapieren beschrieben, die der Anlageverwalter als überbewertet ansieht, und Long-Positionen in Wertpapieren eingehen, die der Anlageverwalter für unterbewertet hält. Zu diesem Zweck kann der Fonds Long- oder Short-Positionen eingehen, indem er Derivate einsetzt, einschliesslich Zinsswaps, Credit-Default-Swaps und Futures. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können sowohl in lieferbarer als auch in nicht

lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden. Neben Standard-Optionen kann der Fonds Optionen auf Anleihe- und Zinsfutures-Terminkontrakte sowie Credit-Default-Swap-Indizes einsetzen. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Zins-Swaps, Futures und Optionen können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zins-Swaps, Futures und Optionen können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Der Fonds kann Swapgeschäfte eingehen. Bei Swapvereinbarungen handelt es sich um Kontrakte zwischen zwei Parteien, die vor allem von institutionellen Anlegern über Zeiträume abgeschlossen werden, die typischerweise von wenigen Wochen bis hin zu mehr als einem Jahr reichen können. Bei einer standardmässigen «Swap»-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der mit bestimmten vorab festgelegten Investitionen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Renditedifferenzen), die um einen Zinsfaktor angepasst werden können. Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps für ein Marktengagement unter Umständen abschliessen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Der Fonds kann in Bezug auf sämtliche Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, Total Return Swaps eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Ein Credit-Default-Swap-

Index ist ein Kreditderivat, das sich aus einzelnen Credit-Default-Swap-Kontrakten zusammensetzt. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrößert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Ein Währungsswap ist ein Devisenkontrakt zwischen zwei Parteien über den Austausch der Kapital- und Festzinszahlungen auf ein Darlehen in einer Währung gegen das Kapital und die Festzinszahlungen auf ein gleich hohes Darlehen in einer anderen Währung. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung für eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Zins-Swaps können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Sie können auch zur Zinsabsicherung eingesetzt werden. Inflations-Swaps ähneln Zins-Swaps, abgesehen davon, dass die Parteien im Allgemeinen vereinbaren, über den betreffenden Zeitraum Zahlungen zu einem festen Zinssatz gegen Zahlungen, die auf der Inflation basieren, auszutauschen.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände (nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds) in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die nachstehenden Grenzwerte beschreiben die maximale Höhe der Investition, die der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Sektor oder von einem bestimmten Emittenten im Vergleich zu den Komponenten der Benchmark halten darf. Sektoren werden mithilfe der Definitionen in der Benchmark definiert, mit Ausnahme von Schwellenmärkten, die als unterentwickelte Volkswirtschaften oder Rentenmärkte in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den Entwicklungsländern Europas definiert sind.

Sektorielle Beschränkungen:

Treasuries/Staatsanleihen/Staatsnahe Titel	Von 0 % bis 100 % des portfoliogewichteten Marktwerts
--------------------------------------------	-------------------------------------------------------

Devisen	Das gesamte Währungsengagement des Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung wird nicht mehr als 75 % des NIW auf Nettobasis (d. h. wenn Netting auf das gesamte Währungsengagement angewendet wird) und 150 % des NIW auf Bruttobasis (d. h. wenn Netting nicht auf das gesamte Währungsengagement angewendet wird) darstellen.
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die maximale Gewichtung zusätzlich zur Benchmark-Gewichtung, wobei es sich um das prozentuale Engagement der Vermögenswerte des Fonds über dem entsprechenden Engagement in den betreffenden Vermögenswerten innerhalb der Benchmark handelt:

Unternehmensanleihen	50 % des NIW
Schwellenländer	50 % des NIW
Verbriefte Produkte	50 % des NIW
Unter Investment Grade (alle Vermögenswerte)	50 % des NIW

Die effektive Duration des Fonds liegt in der Regel innerhalb der Duration der Benchmark plus/minus drei Jahren. Die Duration misst die potenzielle Volatilität des Preises eines Anleihen-Portfolios vor der Fälligkeit. Die Duration ist die Höhe der Kursänderung einer Anleihe im Verhältnis zu einer bestimmten Veränderung des Marktzinssatzes. Die Duration umfasst die Rendite einer Anleihe, Kupon-Zinszahlungen, Endfälligkeit, Kauf- und Verkaufsoptionen und Vorauszahlungsrisiken in einer Kennzahl.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Der Anlageverwalter stellt Anteilsinhabern auf Anfrage ein Zertifikat zu jedem Monatsende bereit, das die Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen durch den Fonds bestätigt.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Bond Connect

Die People's Bank of China («**PBoC**») und die Hong Kong Monetary Authority («**HKMA**») haben dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («**CFETS**»), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd («**CCDC**»), dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») zusammen mit der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Money Markets Unit («**CMU**») ihre Zustimmung zur Einrichtung von Bond Connect, einem Programm für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong, erteilt. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong ohne Kontingentbeschränkungen und ohne dass der letztendliche Anlagebetrag angegeben werden muss.

Zum Datum dieser Ergänzung umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen dem CFETS, dem Betreiber des CIBM und von der PBoC anerkannten Offshore-Handelszugangsplattformen, zur Erleichterung des Handels mit am CIBM notierten zulässigen Anleihen durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds).

Für die Zwecke dieser Ergänzung stellt der CIBM einen anerkannten Markt dar.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) können mit der gesamten Palette der am CIBM gehandelten Instrumente handeln, einschliesslich Sekundär- und Primärmarktprodukte.

Handelstag

Northbound-Anleger (einschliesslich des Fonds) können an jedem Tag, an dem der CIBM für den Handel geöffnet ist, über Bond Connect handeln, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt.

Abwicklung und Verwahrung

Die Abwicklung und Verwahrung von Northbound-Anleihetransaktionen im Rahmen von Bond Connect erfolgt über die Verbindung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Anleiheabwicklungssystemen in Festlandchina, CCDC und SHCH. Die CMU wickelt Northbound-Transaktionen ab und hält die CIBM-Anleihen für ihre Mitglieder in Nominee-Konten bei der CCDC und beim SHCH. CCDC und SHCH erbringen Leistungen für ausländische Anleger direkt und indirekt über Bond Connect.

Von Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) gekaufte Anleihen werden bei der CCDC und beim SHCH in einem auf den Namen der CMU lautenden Nominee-Sammelkonto geführt. Die CMU selbst hält die Anleihen in separaten Unterkonten ihrer Mitglieder, die die Anleihen ihrerseits auf eigene Rechnung oder für andere Anleger oder Depotbanken halten können. Somit werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und aus dem Ausland über Bond Connect gekauft werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem separaten Unterkonto geführt, das bei der CMU in ihrem Namen eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland können beim Handel über Bond Connect Offshore-RMB («CNH») verwenden oder ausländische Währungen im Rahmen von Bond Connect in Onshore-RMB («CNY») umtauschen.

Wenn ein Anleger zur Anlage über den Northbound Trading Link Fremdwährungen verwendet, muss er ein separates RMB-Kapitalkonto bei einer zulässigen RMB-Abwicklungsbank in Hongkong eröffnen, um seine Fremdwährungen in CNY umzutauschen. Wenn Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft werden, müssen die beim Verkauf der Anleihen aus Festlandchina überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die jeweiligen Fremdwährungen umgerechnet werden.

Weitere Informationen über Bond Connect finden sich auf der Website <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Die jeweiligen Risiken in Verbindung mit Anlagen im CIBM über Bond Connect sind im Abschnitt «Mit der Investition im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken» des Prospekts dargelegt.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hebelwirkung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten unter normalen Umständen 1500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert). Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. Die Gesellschaft wird den absoluten VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des Fonds verwenden. Der tägliche VaR des Fonds ist nicht höher als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Value-at-Risk des Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Fonds über eine Haltedauer von 20 Geschäftstagen entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft beschrieben.

Der Hebel des Fonds wird voraussichtlich hoch sein, da er als die Summe der absoluten Nominalwerte der verwendeten DFI berechnet wird, ohne die unterschiedlichen Risiken verschiedener Positionen, eine Aufrechnung zwischen den verschiedenen Positionen, die vom Fonds gehalten werden (auch wenn die Aufrechnung zu einer Verringerung des Risikos führen könnte) oder Absicherungspositionen zu berücksichtigen. Sie stellt daher keine risikoadjustierte Methode zur Messung der Hebelung dar, was bedeutet, dass diese Zahl höher ist, als sie es wäre, wenn diese Netting- und Absicherungspositionen berücksichtigt worden wären.

Das Brutto-Short-Engagement des Fonds ist auf 750 % seines Nettoinventarwerts begrenzt und sein Brutto-Long-Engagement auf 750 % seines Nettoinventarwerts.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Unzulässige ESG-Anlagen

Der Fonds versucht, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht bestimmten vom ESG-Ausschuss festgelegten Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen entsprechen (solche Emittenten werden als die «**unzulässigen ESG-Anlagen**» bezeichnet). Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft.

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Einzelheiten zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage und im ESG-Dokument für Festverzinsliche Wertpapiere erhältlich, von dem eine Kopie unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwel­len­län­der­risi­ko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitle zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitle von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das

Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das ein Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Das mit verbrieften Produkten verbundene Risiko

Inhaber verbriefter Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbriefte Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbriefte Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbriefte Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbrieften Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbriefte Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieften Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Währungsrisiko

Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten

oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untieranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Von den typischen Anlegern des Fonds wird erwartet, dass sie ein lang- oder kurzfristiges Engagement in einem diversifizierten Portfolio eingehen, das hauptsächlich aus ertragsstarken Schuldtiteln globaler Unternehmen und Organisationen besteht, und dass sie bei der Auswahl dieser Wertpapiere ESG-Grundsätze anwenden. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die voraussichtlich 45'000 EUR nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden. Nach der Erstangebotsfrist werden die Anteile dieser Klasse am betreffenden Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäss den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilshabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Global Total Return ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300KFJSZAYV4FCR45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «**Produkt**» angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «Nachhaltigkeitsmerkmal») und zusammen die «**Nachhaltigkeitsmerkmale**»), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 1**»).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**») und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**»).

3) Das Produkt:

a. bewirbt die Vermeidung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Emittenten mit den höchsten Treibhausgasemissionen (THG) (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) gehören («**Nachhaltigkeitsmerkmal 3a**»).

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («**Nachhaltigkeitsmerkmal 3b**»)

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den Bloomberg Global Aggregate Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren PGIM Fixed Income ESG-Impact-Rating-Punktzahl («**ESG-Impact-Rating**») für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Um dem durch das Produkt beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu entsprechen, schliesst das Produkt Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von unter 40 aus.

- Ein **ESG-Impact-Rating unter 40** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige inhärent positive Vorteile für die Umwelt und/oder die Gesellschaft schafft, jedoch weiterhin wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat und keine oder nur begrenzte glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, diese zu verringern; oder
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, die so erheblich sind, dass sie nicht durch positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft aufgewogen werden können.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Um die Förderung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b durch das Produkt zu messen, erreicht das Produkt eine gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios, die 33 % unter der gewichteten durchschnittlichen Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a ist die Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Investitionen mit einer Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz, gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität 33 % geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Produkts besteht in der Erwirtschaftung einer Gesamtertragsrendite aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs, die über dem Bloomberg Global Aggregate Index (die «Benchmark») liegt. Bei der Auswahl von Wertpapieren werden ökologische, soziale und Governance-Grundsätze («ESG») angewandt. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von globalen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating aus achtundzwanzig Lokalwährungsmärkten ab. Die Benchmark ist eine Multi-Currency-Benchmark und umfasst Staatsanleihen, regierungsnahen Anleihen, Unternehmensanleihen und verbriefte festverzinsliche Anleihen von Emittenten aus entwickelten und Schwellenmärkten.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen - Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 40.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

– Die Anlagestrategie sieht keine Investitionen in Emittenten mit einer CO₂-Intensität (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vor.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt wird ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating erreichen, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität gegenüber dem Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zur Bewerbung der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile der Anlagen angewendet werden. Die übrigen Anlagen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 2a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a von mindestens 60 % des Portfolios beworben wird. Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3a

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 3a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a von mindestens 65% des Portfolios beworben wird. Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen Emissionsintensität-Beschränkungen ausgenommen und kommen daher für eine Anlage in das Produkt in Frage. Solche grünen Anleihen gelten jedoch nicht als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a bewerben.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3b

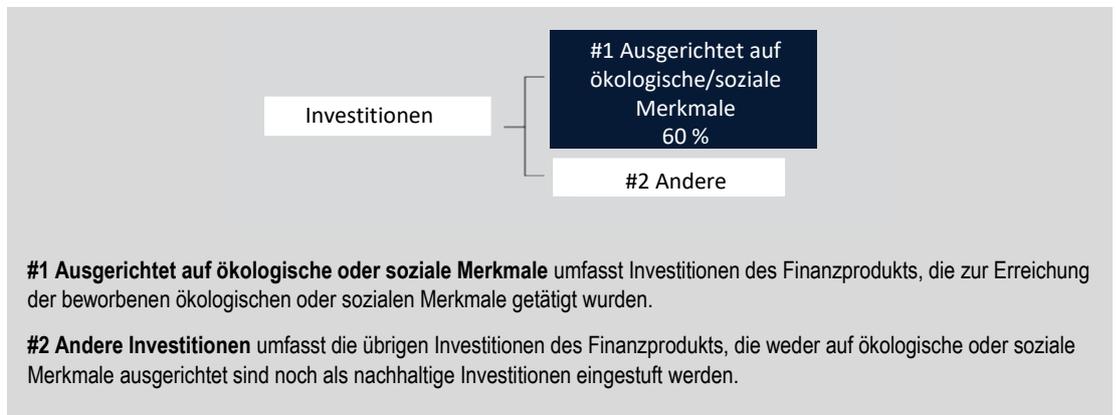
Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b unterstützen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:-

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Beworben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

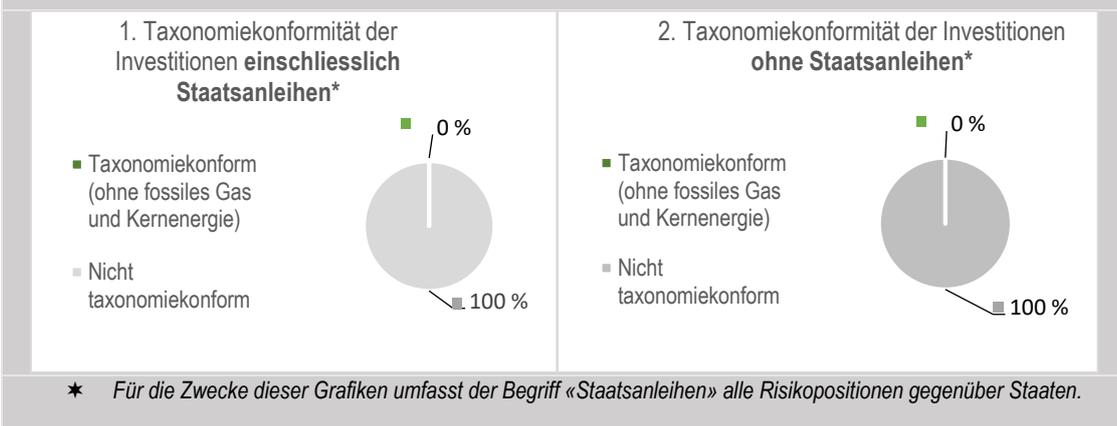
Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁹?

- Ja
 - In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Investitionen können auch Wertpapiere enthalten, denen kein ESG-Impact-Rating zugewiesen wurde.

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM European High Yield Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	696
DER FONDS	697
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	699
UNTERANLAGEVERWALTER	705
ANLEGERPROFIL	705
RISIKOERWÄGUNGEN.....	705
DIVIDENDENPOLITIK	707
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	709
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	711

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den EUR;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (iii) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (iv) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM European High Yield Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM European High Yield Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungs-gebühr	bis zu 1.15 % des NIW p. a.	bis zu 0.65 % des NIW p. a.	bis zu 0.50 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.25 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	EUR, USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 8'000'000	EUR 8'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 7'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000

	A	P	I	II	R
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 60'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	HKD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 800'000	EUR 800'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 700'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 6'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der EUR.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklassse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilklassse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklassse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark des Fonds (wie nachstehend definiert) und beschrankt den Tracking Error gegenuber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio fur

abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte der Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Klassen und der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche logische Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus dem laufenden Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das investierte Kapital durch Investitionen zu erhalten, wie unten beschrieben.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark des Fonds ist der ICE BofA European Currency Non-Financial High Yield 2 % Constrained Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark enthält alle im ICE BofA European Currency High Yield Index enthaltenen Wertpapiere aus dem Nichtfinanzbereich, beschränkt das Emittentenengagement jedoch auf 2 %. Der ICE BofA European Currency High Yield Index bildet die Wertentwicklung von auf EUR und GBP lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade ab, die am Eurobond-Markt oder an den Inlandsmärkten für auf Pfund Sterling oder Euro lautende Anleihen öffentlich begeben werden. Die Bestandteile der Benchmark werden auf der Grundlage ihres aktuellen ausstehenden Volumens nach der Marktkapitalisierung gewichtet, sofern die Gesamtallokation auf einen einzelnen Emittenten 2 % nicht übersteigt. Emittenten, die die Obergrenze überschreiten, werden auf 2 % reduziert, und der Nennwert jeder ihrer Anleihen wird anteilig angepasst. Ebenso werden die Nominalwerte von Anleihen aller anderen Emittenten, die unter die Obergrenze von 2 % fallen, anteilig erhöht. Sollten weniger als 50 Emittenten in der Benchmark enthalten sein, werden alle gleich gewichtet und die Nennwerte der jeweiligen Anleihen anteilig erhöht oder verringert. Die Benchmark wird monatlich neu gewichtet.

Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch einen anderen Index ersetzen, den der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Der Fonds versucht, eine Wertschöpfung durch eine aktive Verwaltung anhand eines Relative-Value-Ansatzes mit fundamentaler Kreditanalyse zur Auswahl von Gelegenheiten auf dem Markt für europäische Hochzinsanleihen zu erzielen. Der Relative-Value-Ansatz beinhaltet die Betrachtung des fundamentalen Kreditrankings und der Rendite und Renditeerwartung von Emittenten zur Bewertung, welche Investitionen die besten risikoadjustierten Renditen bieten. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organization – «**NRSRO**») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds, in Wertpapiere mit einem geringeren Rating als Investment Grade zu investieren.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds in ein diversifiziertes Portfolio, das im Wesentlichen aus Hochzinsanleihen der europäischen Märkte für Unternehmensanleihen besteht, investieren. Bei diesen Hochzinsanleihen handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Es wird erwartet, dass der Fonds hauptsächlich in die europäischen Hochzinsmärkte investiert, wozu auch Anleihen gehören, die auf dem europäischen Anleihemarkt gekauft wurden und von europäischen und nicht-europäischen Emittenten begeben werden. Kapital und Zinsen der Anleihen können in Euro, Pfund Sterling, US-Dollar oder anderen ausländischen Währungen zahlbar sein.

Die Investitionen des Fonds können alle Arten von Anleihen und Darlehensbeteiligungen umfassen (vorbehaltlich der Auflage, dass der Fonds nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert), erstrangige besicherte und unbesicherte Schuldinstrumente (einschliesslich der oben genannten), Second-Lien-, Mezzanine- und Nachrangkapital sowie Vorzugsaktien. Der Fonds kann zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken auch Derivattransaktionen einsetzen (einschliesslich Credit-Default-Swaps, Zinsswaps, Aktienindex-Futures, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Optionen auf Anleihen, Zinsfutures und Währungsfutures), deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Währungen und Indizes sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes Marktindizes sein oder im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser

Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrößert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Bei den Anleihen und Kreditinstrumenten, in die der Fonds investiert, wird es sich zum Kaufzeitpunkt generell um Investitionen mit einem Rating unter Investment-Grade handeln. Investitionen mit einem geringeren Rating als Investment Grade werden von Standard & Poor's («**S&P**») unter BBB- oder von Moody's Investors Services, Inc. («**Moody's**») unter Baa3 bewertet. Wenn eine Anleihe oder ein Darlehen kein Rating erhält, richtet sich das Kreditrating für die Zwecke des Anlageziels des Fonds nach dem alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen in jeder Währung investieren, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur als Investment Grade eingestuft werden, insbesondere Obligationen von einer europäischen Regierung oder einer staatlichen Stelle oder Einrichtung mit einem Rating von AAA, Einlagen in Banken oder Bankinstituten und Geldmarktinstrumente (unter anderem Prime Commercial Papers, kurzfristige Unternehmensanleihen von hoher Bonität und Pensionsgeschäfte in Bezug auf diese Instrumente). In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die beim Weiterverkauf rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen oder die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- K. Emittentenlimit: Maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Schuldverpflichtungen ein und desselben Unternehmensmittenten (auf Basis des unmittelbaren Emittenten) investiert.
- L. Sektorielle Beschränkungen: Maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.

- M. Währungslimit: Das nicht abgesicherte Fremdwährungsrisiko des Fonds auf seine Vermögenswerte ist auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt. Für die Zwecke dieser Begrenzung werden wechselseitig abgesicherte Positionen (cross-hedged) als abgesichert behandelt.
- N. Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und Collateralized Loan Obligations sind unzulässig.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der

potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteraanlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteraanlageverwalter delegiert.

Der Unteraanlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteraanlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds sollten ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Hochzinsanleihen aus dem europäischen Anleihemarkt besteht. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Investitionen mit einem geringeren Rating als Investment Grade werden von Standard & Poor's («**S&P**») unter BBB- oder von Moody's Investors Services, Inc. («**Moody's**») unter Baa3 bewertet. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu das Risiko einer erheblichen Volatilität gehören kann.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Das mit Junk Bonds verbundene Risiko

Hochverzinsliche, risikoreiche Anleihen haben überwiegend spekulative Eigenschaften, einschliesslich eines besonders hohen Kreditrisikos. Junk Bonds sind tendenziell weniger liquide als Wertpapiere mit höherem Rating. Die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie kann plötzlich und ohne Vorwarnung abnehmen oder verschwinden. Der Markt für Anleihen ohne Investment-Grade-Rating kann aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, darunter Änderungen an wirtschaftlichen Prognosen, die Aktivität am Aktienmarkt, umfangreiche, länger anhaltende Verkäufe bedeutender Anleger, ein weithin beachteter Zahlungsausfall oder eine Änderung der Marktpsychologie, plötzlichen und starken Preisschwankungen ausgesetzt sein und illiquide werden.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Bankkreditrisiko

Die Fähigkeit des Fonds zum Erhalt von Tilgungs- und Zinszahlungen und sonstigen Beträgen in Verbindung mit Darlehen (über Beteiligungen, Abtretungen oder auf sonstige Weise) hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Darlehensnehmers ab. Wenn der Fonds planmässige Zins- oder Tilgungszahlungen auf ein Darlehen aufgrund einer Leistungsstörung, Insolvenz oder aus sonstigem Grund nicht erhält, würde dies die Erträge des Fonds beeinträchtigen und wahrscheinlich den Wert seines Vermögens reduzieren. Selbst bei mit Sicherheiten unterlegten Darlehen besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten zurückgeht, nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers ausreicht oder dass sich diese nur schwer veräussern lassen. Bei einem Ausfall könnte es für den Fonds schwierig sein, Sicherheiten beizutreiben, und er könnte für nicht besicherte Darlehen keine Sicherheiten beitreiben. Darüber hinaus kann der Zugriff des Fonds auf Sicherheiten gegebenenfalls durch insolvenzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt sein. Aufgrund der privaten Syndizierung vorrangiger Darlehen einschliesslich zum Beispiel eines Mangels an öffentlich zugänglichen Informationen lassen sich einige vorrangige Darlehen nicht so einfach kaufen oder verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere.

Darüber hinaus unterliegen Darlehensbeteiligungen im Allgemeinen Übertragungsbeschränkungen, und es bestehen eventuell nur eingeschränkte Gelegenheiten zum Verkauf von Darlehensbeteiligungen in Sekundärmärkten. Daher kann es für den Fonds schwierig sein, Darlehen zu bewerten oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, wenn er diese verkaufen will. Darlehen werden an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt, und die Bestätigung und Abwicklung, die über standardisierte Verfahren und Dokumente erfolgen, können erheblich länger als sieben Tage dauern. Längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen können unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen mit einem hohen Rücknahmevermögen ein Risiko für die Anteilhaber in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur zügigen Zahlung von Rücknahmeerlösen darstellen. In manchen Fällen haben Darlehen und Darlehensbeteiligungen keine Ratings von unabhängigen Kreditratingagenturen. In solchen Fällen könnte eine Entscheidung des Fonds zur Investition in ein bestimmtes Darlehen oder eine Darlehensbeteiligung ausschliesslich von der Kreditanalyse des Darlehensnehmers durch den Anlageverwalter oder den Untereinlageverwalter abhängen, oder bei einer Darlehensbeteiligung von einer entsprechenden Kreditanalyse des Intermediärs, der den Teil des Darlehens hält, den der Fonds gekauft hat. Sofern der Fonds in Darlehen von Emittenten ausserhalb der USA investiert, sind die Risiken in Verbindung mit der Investition in Emittenten ausserhalb der USA relevant. Darlehen werden eventuell nicht als «Wertpapiere» angesehen und profitieren daher eventuell nicht von den Schutzvorkehrungen des Bundeswertpapierrechts einschliesslich der Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Betrug und der Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung erheblicher nicht öffentlicher Informationen, so dass Käufer wie der Fonds eventuell nicht von diesen Schutzvorkehrungen profitieren. Wenn der Fonds aufgrund seiner Investition in Darlehen dieses Darlehensnehmers über erhebliche nicht öffentliche Informationen über einen Darlehensnehmer verfügt, kann der Fonds eventuell keine Transaktionen in Bezug auf öffentlich gehandelte Wertpapiere des Darlehensnehmers eingehen, wenn dies vorteilhaft wäre.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Die organisatorischen Aufwendungen des Fonds, einschliesslich Aufwendungen, die bei der Gründung des Fonds und dem Angebot von Anteilen entstanden, wurden vom Fonds getragen.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM European High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300K6GO1LMMQ6SP33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «**Produkt**» angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «**Nachhaltigkeitsmerkmal**» und zusammen die «**Nachhaltigkeitsmerkmale**»), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 1**»).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**») und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**»).

3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («**Nachhaltigkeitsmerkmal 3**»).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den ICE BofA European Currency Non-Financial High Yield 2% Constrained Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

- Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- o erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese Auswirkungen zu minimieren; oder
- o erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- o einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- o einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- o die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Um die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](#).

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus dem laufenden Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das investierte Kapital durch Investitionen zu erhalten. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark des Produkts enthält alle Wertpapiere ausserhalb des Finanzsektors, die Bestandteil des ICE BofA European Currency High Yield Index sind, begrenzt das Engagement in einzelnen Emittenten jedoch auf 2 %. Der ICE BofA European Currency High Yield Index bildet die Wertentwicklung von auf EUR und GBP lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade ab, die am Eurobond-Markt oder an den Inlandsmärkten für auf Pfund Sterling oder Euro lautende Anleihen öffentlich begeben werden.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

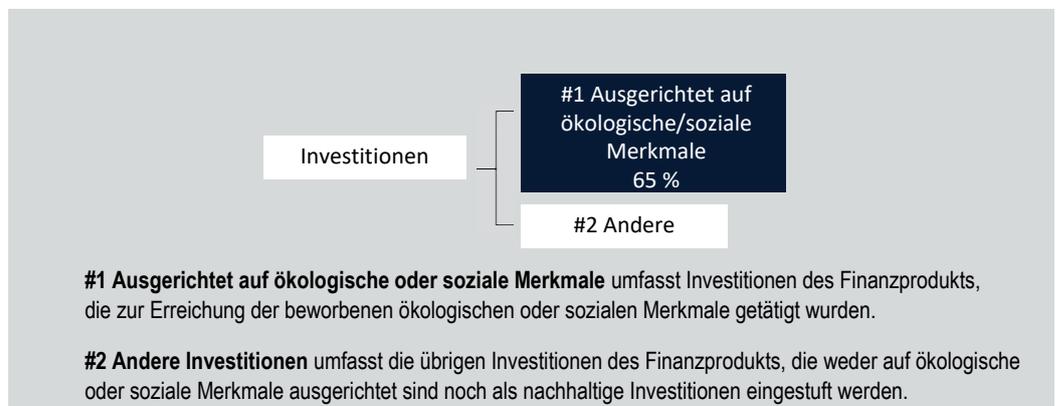
Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

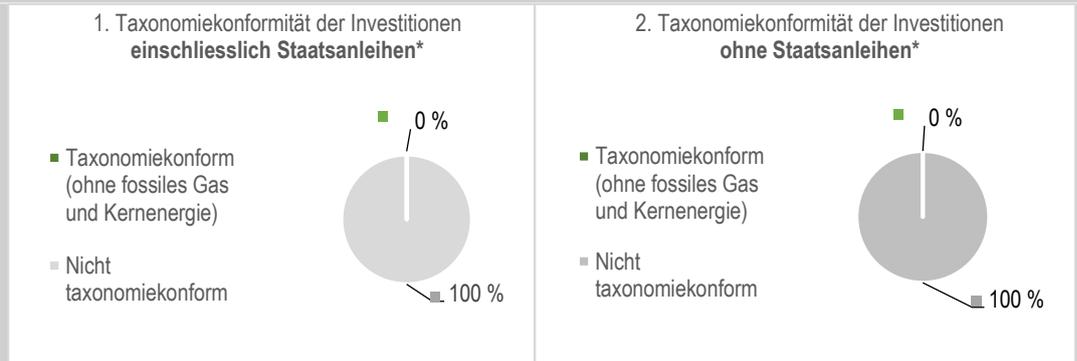
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM JENNISON NEXTGENERATION OPPORTUNITIES FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Jennison NextGeneration Opportunities Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	723
DER FONDS	724
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	727
UNTERANLAGEVERWALTER	735
ANLEGERPROFIL	735
RISIKOERWÄGUNGEN.....	735
INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER	742
DIVIDENDENPOLITIK.....	742
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	744
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	746

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations. Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin und New York und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**CO2-Intensität**» bezeichnet die Gesamtheit der CO2-Emissionen (Scope-1- und Scope-2-Emissionen) eines Unternehmens, gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen und anhand des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens normalisiert;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Jennison NextGeneration Opportunities Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Scope-1- und Scope-2-Emissionen**» bezeichnet (i) im Hinblick auf die *Scope-1-CO2-Emissionen* (gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen) jene Emissionen, die aus Quellen entstehen, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder durch die Gesellschaft kontrolliert werden, das die zugrundeliegenden Vermögenswerte begibt, und (ii) im Hinblick auf die *Scope-2-CO2-Emissionen* (ebenfalls gemäss den jüngsten Berichten oder Schätzungen) jene Emissionen, die durch die Erzeugung von Strom generiert werden, den das Unternehmen kauft, das die zugrundeliegenden Vermögenswerte begibt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 31. Juli 2015 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet Jennison Associates LLC mit Geschäftssitz in 466 Lexington Avenue, 18th Floor, New York, New York 10017, USA;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet die Verringerung der CO₂-Intensität im Verhältnis zur Benchmark;

«**Nachhaltigkeitsrisiko**» bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;

«**UNGC-Compliance**» bezeichnet die Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact («**UNGC**»);

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 16:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann; und

«**Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität**» bezeichnet eine Kennzahl für die Gesamt-CO₂-Intensität eines Portfolios, berechnet als das Summenprodukt der enthaltenen Gewichtungen und Intensitäten.

Alle Verweise in diesem Prospekt auf Statuten werden als Verweise auf ihre Nachfolger-Statuten angesehen.

DER FONDS

Der PGIM Jennison NextGeneration Opportunities Fund (der «Fonds») ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc (der «Gesellschaft»), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet die nachfolgend beschriebenen Anteilklassen im Fonds (einzeln eine «Klasse», zusammen «Klassen»). Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	W	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Währung						
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.56 % des NIW p. a.	bis zu 0.93 % des NIW p. a.	bis zu 0.78 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	bis zu 2.20 % des NIW p. a.
Angebote Währungen	CHF, EUR, GBP, USD	CHF, EUR, GBP, USD	CAD, CHF, EUR, GBP, USD	USD	USD, EUR, GBP	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	W	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	EUR 80'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	GBP 70'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 100'000'000	USD 2'500
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	W	R
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	EUR 8'000'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	GBP 7'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 10'000'000	USD 500

Wenn eine Klasse auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, wird das Wahrungsrisiko dieser Klasse gegenuber der Basiswahrung des Fonds nicht abgesichert, mit Ausnahme der abgesicherten Anteilsklassen.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen wahrungsgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der relevanten Klasse zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts jeder betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % jedes abzusichernden Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden taglich auf Schwankungen uberpruft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie moglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen und haufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten wird (ausser im Zusammenhang mit den wahrungsgesicherten Anteilsklassen) nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Wahrungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Wahrungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhangig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmassigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet

wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung aus der ganzen Welt anlegt. Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung sind solche Unternehmen, die zum Kaufzeitpunkt an einem beliebigen Tag während des am letzten Quartalsende endenden Dreijahreszeitraums eine Marktkapitalisierung aufweisen, die nicht höher ist als diejenige des grössten im MSCI ACWI SMID Cap Index enthaltenen Unternehmens. Zum 31. März 2021 umfasste der MSCI ACWI SMID Cap Index Unternehmen mit ungefähren Marktkapitalisierungen zwischen 63 Mio. USD und 48 Mrd. USD. Der Fonds wird in erster Linie in Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung anlegen. Er kann jedoch Investitionen in Unternehmen aller Grössenordnungen vornehmen. Im Kontext dieses Fonds bezieht sich der Begriff «NextGeneration» auf Unternehmen, die sich in einer frühen Phase der Beschleunigung ihres Wachstums befinden.

Der Fonds versucht, Unternehmen zu identifizieren, die sich in den frühen Stadien der Beschleunigung ihres Wachstums befinden, und in diese zu investieren. Der Fonds berücksichtigt für die in Betracht gezogenen Unternehmen verschiedene Wachstumsquellen. Zu den Wachstumsquellen könnten eine Innovation im Bereich der Technologie, der Produkte oder der Dienstleistungen, die das bestehende Wettbewerbsumfeld einer Branche stört, ein neuer Produktzyklus oder eine Markterweiterung, eine Beschleunigung des Branchenwachstums, eine Zunahme des Marktes für die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens, eine führende Position in einer Marktnische oder die Vorteile der organisatorischen Umstrukturierung eines Unternehmens gehören.

Die Benchmark des Fonds ist der MSCI ACWI SMID Cap Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark bildet Unternehmen mit geringer und mittlerer Kapitalisierung in 23 Industrieländern und 27 Schwellenländern ab. Die Benchmark deckt ca. 28 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in diesen Ländern ab. Der Unteranlageverwalter kann die Benchmark des Fonds von Zeit zu Zeit durch einen anderen Index ersetzen. Der Unteranlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Index für den Fonds repräsentativ ist. In einem solchen Fall wird diese

Ergänzung entsprechend aktualisiert. Die Anteilsinhaber werden über etwaige Änderungen der Benchmark des Fonds informiert. Anleger sollten beachten, dass die Benchmark vom Fonds zum Vergleich der Wertentwicklung und wie unten beschrieben zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale durch den Fonds verwendet wird. Der Fonds beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Der Fonds kann zwar in Investitionen investieren, bei denen es sich um Bestandteile der Benchmark handelt, er wird jedoch aktiv verwaltet, und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Investition in Instrumente, die nicht in der Benchmark enthalten sind, kann der Untermanager nach eigenem Ermessen entscheiden. Die Benchmark ist keine «Referenzbenchmark» (wie in der Offenlegungsverordnung beschrieben) zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. Bei der Konstruktion der Benchmark werden die Nachhaltigkeitsmerkmale nicht in einer Weise berücksichtigt, die mit dem Ansatz des Fonds übereinstimmt, da es sich um einen breiten Marktindex handelt.

Bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Untermanager einzelne Unternehmen und sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach Ansicht des Untermanagers zur längerfristigen Performance beitragen werden. Zu diesen Eigenschaften gehören typischerweise ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft. Die Unternehmen, die in der anfänglichen Analyse- und Prüfungsphase des Verfahrens identifiziert werden, werden zum Gegenstand einer strengen Analyse, die sich auf drei Hauptbereiche konzentriert: Wettbewerbsposition, Fähigkeit zur Ausführung der Geschäftsstrategie und Bewertung. Die fundamentalen Analysen des Fonds beinhalten Treffen mit dem oberen Management der Gesellschaft, Kunden, Lieferanten und Mitbewerbern sowie die eingehende Prüfung von Abschlüssen.

Der Untermanager hat festgelegt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale bewirbt, indem er ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess einbezieht. Um die Nachhaltigkeitsmerkmale zu bewerben, ist der Untermanager bestrebt, sicherzustellen, dass der Fonds eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität beibehält, die mindestens 50 % niedriger ist als die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität der Benchmark. Hierzu bewertet der Untermanager die Daten zur CO₂-Intensität von Unternehmen und wählt dann auf der Grundlage dieser Daten zur CO₂-Intensität die Anlagen so aus, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität der Benchmark liegt.

Der Untermanager verwendet Daten, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um die CO₂-Intensität eines Unternehmens zu beurteilen. Anhand dieser Daten ermittelt der Untermanager dann auf monatlicher Basis die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität für den Fonds. Wenn diese gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität 50 % der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität des MSCI ACWI SMID Cap Index übersteigt, wird der Untermanager versuchen, das Portfolio des Fonds anzupassen, um sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Fonds die 50%-Schwelle einhält. Der Untermanager ist bestrebt, diese Anpassung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem der Fonds die 50%-Schwelle überschreitet, vorzunehmen (unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber).

Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen und die UNGC-Prinzipien einhalten.

Darüber hinaus wendet der Fonds auch eine Ausschlussliste an (wie in «ESG-Beschränkungen» nachstehend definiert). Weitere Informationen über die Bewerbung der Nachhaltigkeitsmerkmale durch den Fonds sind über den folgenden direkten Hyperlink verfügbar: [Jennison: Transparenzangabe gemäss Artikel 10.](#)

Der Fonds kann unbegrenzt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus allen Ländern mit Ausnahme der USA anlegen. Der Fonds geht davon aus, in mindestens drei verschiedenen Ländern anzulegen. Die Investitionen des Fonds in nicht-amerikanischen Emittenten werden nicht weniger als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds kann in Unternehmen in Schwellenländern anlegen. Solche Investitionen werden voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds strebt nicht an, seine Investitionen auf ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region der Welt zu konzentrieren. Infolge des Anlageprozesses kann der Fonds jedoch von Zeit zu Zeit eine geografische Konzentration aufweisen und einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem einzigen Land oder einer kleinen Anzahl von Ländern anlegen. Wenn der Fonds seine Investitionen auf diese Weise konzentriert, können ungünstige wirtschaftliche, politische oder soziale Bedingungen in diesen Ländern erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlageergebnisse des Fonds haben. Der Fonds kann auch über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen – weitere Informationen dazu finden Sie unter «SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT». Eine solche Investition in chinesischen A-Aktien (einschliesslich der Investition in den ChiNext-Markt, wie nachfolgend beschrieben) erfolgt auf opportunistischer Basis und wird voraussichtlich 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds legt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere an, einschliesslich Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheinen und Rechten, die ausgeübt werden können, um Aktien zu erhalten. Der Fonds kann auch in geeignete US-Investmentfonds, börsengehandelte Fonds («ETFs»), Wertpapiere von Real Estate Investment Trusts («REITs»), Income and Royalty Trusts (börsennotierte Anlagevehikel, die ein zugrunde liegendes Unternehmen kontrollieren, dessen Geschäft der Erwerb, die Ausbeutung, die Förderung und der Verkauf von Erdöl und Erdgas ist), und zulässige Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis («LEPWs») (d. h. Optionsscheine mit einem Ausübungspreis, der im Verhältnis zum Marktpreis der zugrunde liegenden Investition zum Zeitpunkt der Ausgabe sehr niedrig ist) und American Depositary Receipts («ADRs») und andere Receipts oder Aktien mit ähnlicher Struktur wie ADRs (einschliesslich Global Depositary Receipts («GDRs») und Global Depositary Shares) (von einer Bank ausgegebene handelbare Finanzinstrumente, die öffentlich gehandelte Aktien eines ausländischen Emittenten repräsentieren und an einer lokalen Börse gehandelt werden), sowohl in börsennotierter als auch in nicht börsennotierter Form, um das gewünschte Marktengagement zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt. Investitionen in nicht notierten Wertpapieren (insbesondere nicht notierten ADR und nicht notierten GDR) unterliegen einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Fonds legt nicht in Gold oder Rohstoffe an.

Der Fonds kann auch ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, die Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Geldmarktfonds umfassen können. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Untieranlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in diese Vermögenswerte investieren oder Barmittel halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, dem Vereinigten Königreich, Jersey, Guernsey ESG-, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Dem Fonds werden keine Verwaltungsgebühren zurückerstattet, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer solchen Investition entstehen. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesen Investmentfonds erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem Investmentfonds im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Weitere Informationen in Bezug auf Anlagebeschränkungen finden Sie in «Anhang D – Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Unteranlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds ein. Der Unteranlageverwalter berücksichtigt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Risiken auf die Rendite der Investition. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageprozesses ein notwendiger Aspekt bei der Bewertung des mit der jeweiligen Investition verbundenen Risikos und dementsprechend der Rendite des Fonds ist.

Bei der Durchführung der für die Erstellung von Gewinnschätzungen für einzelne Unternehmen erforderlichen Fundamentaldatenanalyse berücksichtigt der Unteranlageverwalter als wesentliches Element seines Verfahrens die wesentlichen Risiken und Chancen verschiedener Faktoren, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Anlageteam bewertet die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken auf ähnliche Weise wie die Wesentlichkeit anderer Finanzkennzahlen, d. h. wie relevant sie für das Geschäftsmodell sind und wie viel Einblick sie in die operativen Merkmale des Unternehmens bieten. Die Wesentlichkeit eines relevanten Faktors wird in dem Masse berücksichtigt, in dem er sich auf die Bewertung der finanziellen Aussichten oder des Betriebsmodells eines Unternehmens durch den Unteranlageverwalter auswirken würde. Die Anlageexperten des Unteranlageverwalters beurteilen auch die Möglichkeit, dass sich diese Nachhaltigkeitsrisiken zu einem Ereignis entwickeln, das die finanzielle Leistung des Unternehmens während des gegebenen Prognosehorizonts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Im Zuge der Durchführung von Fundamentaldatenanalysen und der Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, engagiert sich der Unteranlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, auf verschiedene Weise, unter anderem durch Stimmrechtsvertretung und die direkte Kommunikation mit der Unternehmensleitung, um sich über die Vorgehensweise des Unternehmens in Bezug auf Risiken und Chancen zu informieren, diese zu beeinflussen oder Perspektiven auszutauschen,

einschliesslich solcher, die sich auf Umweltpraktiken, Unternehmensführung oder soziale Fragen beziehen, die sich potenziell auf das Anlageargument auswirken könnten. Der Untieranlageverwalter ist darüber hinaus bestrebt, bei der Unternehmensleitung alle Kontroversen anzusprechen, die er als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten erachtet. Der Untieranlageverwalter bewertet die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens, in das er investiert, subjektiv im Rahmen seines Fundamentaldatenanalyseprozesses.

Wie bereits erwähnt, stützt sich der Anlageprozess des Untieranlageverwalters auf verschiedene Informationsquellen, um potenzielle Investitionen zu analysieren und zu überwachen, darunter Führungskräfte von Unternehmen, Branchenexperten, Research von Dritten und Marktdatenanbieter. Der Untieranlageverwalter nutzt Research und Ratings Dritter als zusätzliche Informationen für seine eigenen fundamentalen und ganzheitlichen Beurteilungen der ESG-Faktoren, die sich auf die Unternehmen im Anlageuniversum auswirken, jedoch optimiert der Untieranlageverwalter das Portfolio des Fonds nicht nach ESG-Ratings Dritter. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit seiner Fundamentaldatenanalysten und die Integrität des Anlageprozesses zu wahren. Die ESG-Ansichten des Untieranlageverwalters spiegeln eine Analyse der finanziellen Wesentlichkeit, des Anlagezeithorizonts und der Komplexität wider, die von ESG-Datenanbietern nicht erfasst werden.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Untieranlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann dementsprechend nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Zusätzliche ESG-Beschränkungen

Zusätzlich zu den anderen in dieser Ergänzung dargelegten Anlagebeschränkungen schliesst der Fonds auch Unternehmen aus, die die UNGC-Prinzipien nicht einhalten. Der UNGC (United Nations Global Compact) besteht aus Prinzipien, die das Verhalten von Unternehmen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung regeln. Der Untieranlageverwalter stützt sich bei den in Bezug auf die UNGC-Prinzipien verwendeten Daten auf Datenquellen Dritter. Diese Datenanbieter stellen fest, dass ein Unternehmen die UNGC-Prinzipien nicht eingehalten hat, wenn das Research des Anbieters und dessen Bewertung von Kontroversen im Zusammenhang mit den UNGC-Prinzipien ergeben, dass ein Unternehmen in eine oder mehrere Kontroversen verwickelt ist, in denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung unter Verletzung der UNGC-Prinzipien in grossem Umfang schweren Schaden angerichtet hat. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der UNGC-Website: www.unglobalcompact.org.

Der Fonds schliesst ausserdem die folgenden Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die auf der für den Norwegian Government Pension Fund Global geltenden und von der Norges Bank Investment Management veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die auf der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die in Geschäfte mit kontroversen Waffen oder Kernwaffen involviert sind, sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung an bestimmten anderen Waffengeschäften (einschliesslich konventioneller Waffen und Waffenunterstützungssysteme);

- Unternehmen, die wesentlich in zivilen Feuerwaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung oder Glücksspiel involviert sind;
- Unternehmen, die wesentlich am Steinkohlebergbau, an der Steinkohleverstromung oder an konventionellem und unkonventionellem Öl und Gas beteiligt sind²⁰; und
- Unternehmen, die von den Vereinigten Staaten über das Office of Foreign Assets Control (OFAC) und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Sanktionen belegt wurden

(zusammen die (zusammen mit dem UNGC-Compliance) vom Unteranlageverwalter aus diesen externen Quellen erstellte «**Ausschlussliste**»).

Der Fonds kauft keine Aktien von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs auf der Ausschlussliste stehen. Wird ein Unternehmen (dessen Aktien im Besitz des Fonds sind) nachträglich in die Ausschlussliste aufgenommen, bemüht sich der Unteranlageverwalter, die vom Fonds gehaltenen Aktien dieses Unternehmens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Unteranlageverwalter von der Aufnahme dieses Unternehmens in die Ausschlussliste Kenntnis erlangt, zu verkaufen. Der Unteranlageverwalter stützt sich bei den Daten und Bewertungen, die zur Anwendung der Ausschlüsse herangezogen werden, auf externe Quellen und nimmt keine unabhängige Überprüfung der von diesen externen Quellen bereitgestellten Daten und Bewertungen vor. Diese Daten können seitens dieser externen Quellen ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Der Fonds wird von keiner dieser externen Quellen unterstützt. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Unteranlageverwalters, die unter dem folgenden direkten Hyperlink verfügbar ist: [Richtlinie von Jennison bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Investitionen](#). Alternativ finden Sie alle Fondsunterlagen auf der Website von PGIM Funds: www.pgim.com/ucits/literature.

SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT

Die China Securities Regulatory Commission und die Securities and Futures Commission von Hong Kong haben Programme genehmigt, die einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («**VRC**») und Hongkong einrichten, Shanghai-Hong Kong Stock Connect («**SGC**») und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («**SZC**») (zusammen die «**Stock Connect-Programme**»). Der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter kann das Anlageziel des Fonds verfolgen, indem er über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige A-Aktien investiert.

Das SGC ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («**HKEx**»), Shanghai Stock Exchange («**SSE**») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**ChinaClear**») entwickelt wurde. Das SZC ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») und ChinaClear entwickelt wurde. Der Fonds kann über die SZC in den ChiNext-Markt der SZSE investieren.

Das Ziel der Stock Connect-Programme besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen. Die Stock Connect-Programme umfassen einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Unter dem Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) über ihre Hongkonger Makler und eine Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft, die von Stock Exchange of Hong Kong Limited («**SEHK**») errichtet wurde, durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE mit zulässigen Aktien handeln, die an der SSE notiert sind.

²⁰ Bei der Bestimmung, was unter konventioneller oder nicht konventioneller Öl- und Gasförderung zu verstehen ist, folgt der Unteranlageverwalter den von Febelfin, dem belgischen Verband des Finanzsektors, veröffentlichten Definitionen.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Aktien («**SSE-Wertpapiere**») und am SZSE-Markt notierten Aktien («**SZSE-Wertpapiere**»; zusammen mit den SSE-Wertpapieren die «**zulässigen Wertpapiere**») handeln. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten A-Aktien, die nicht in den massgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierten Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden, und
- an der SSE notierten Aktien, die im «Risk Alert Board» enthalten sind.

Zu den SZSE-Wertpapieren zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CNY 6 Milliarden sowie alle SZSE-notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl H-Aktien als auch A-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link von SZC sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen des Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäss der Definition in den massgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung durch die relevanten chinesischen Regulierungsbehörden unterliegen wird und sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Handelstag

Anleger (einschliesslich des Fonds) dürfen nur an Tagen, an denen die Märkte Hongkongs und der VRC für den Handel geöffnet sind und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen verfügbar sind, auf dem Markt der VRC handeln.

Handelskontingent

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent («tägliches Kontingent»). Der Northbound-Handel jedes Stock-Connect-Programms wird einem separaten täglichen Kontingent unterliegen. Das tägliche Kontingent begrenzt den täglichen maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der einzelnen Stock-Connect-Programme. Das tägliche Northbound-Kontingent für jedes der Stock Connect-Programme ist derzeit auf CNY 52.4 Milliarden festgelegt. Das tägliche Kontingent kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen chinesischen Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

SEHK wird das Kontingent überwachen und das verbleibende tägliche Northbound-Kontingent zu festgelegten Zeiten auf der Website von SEHK veröffentlichen.

Abwicklung und Verwahrung

Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**»), eine 100%ige Tochtergesellschaft von SEHK, ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die über den Northbound-Handel zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen beim Central Clearing and Settlement System halten, das von der HKSCC für das Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betrieben wird («CCASS»).

Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot in ChinaClear gehaltenen zulässigen Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmassnahmen ggf. weiterhin als einen der Anteilsinhaber in Bezug auf diese zulässigen Wertpapiere behandeln.

HKSCC überwacht die Kapitalmassnahmen, die zulässige Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Verwahrstellen («CCASS-Teilnehmer») über alle Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden, bei denen CCASS-Teilnehmer tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen geben in der Regel Informationen hinsichtlich ihrer Jahreshauptversammlungen/ausserordentlichen Hauptversammlungen etwa einen Monat vor dem Datum der Versammlung bekannt. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung nach Kapitalanteilen mit allen Stimmen vorgelegt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Währung

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger dürfen Handelsgeschäfte mit zulässigen Wertpapieren nur in Offshore-RMB (CNH) tätigen und abrechnen. Daher muss der Fonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNH verwenden.

Weitere Informationen über die Stock Connect-Programme sind online auf folgender Website verfügbar:

<http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>

Die massgeblichen Risiken in Bezug auf die Anlage in A-Aktien über die Stock Connect-Programme sind nachstehend unter «Mit den Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programmen verbundene Risiken» und im Prospekt im Abschnitt «Mit der Anlage in A-Aktien über Stock Connect verbundene Risiken» dargelegt.

Fremdkapital und Hebelung

Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einer Hebelung führen wird, wird das resultierende Gesamtrisiko des Fonds dessen Gesamtvermögen nicht übersteigen, d. h. die Hebelung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehen. Der Untermanager verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren des Untermanagers ausführlich beschrieben. Der Commitment-Ansatz ist eine Methodik, die den zugrunde liegenden Markt oder die Nominalwerte von Derivaten aggregiert, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Fonds in Bezug auf Derivate zu bestimmen.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Unteranlageverwalter

Gemäss dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an den Unteranlageverwalter delegiert.

Der Unteranlageverwalter, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach den Gesetzen des US-Bundesstaats Delaware gebildet wurde, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und bei der SEC als Anlageberater gemäss dem Advisers Act registriert. Er bietet eine grosse Bandbreite an Beratungsdienstleistungen auf diskretionärer und nicht diskretionärer Basis an, indem er eine Reihe von öffentlich gehandelten Aktien-, Multi-Asset- und Festzins-Portfolios, die verschiedene Marktkapitalisierungen, Anlagestile und Regionen umfassen, basierend auf Fundamentalanalysen verwaltet. Weitere Informationen zum Unteranlageverwalter sind in seinem Formular ADV verfügbar, das bei der SEC eingereicht wurde. Die Bedingungen des Unteranlageverwaltungsvertrags ähneln im Wesentlichen den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags, wie im Abschnitt «Anlageverwalter» des Prospekts beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Vom typischen Anleger des Fonds wird erwartet, dass er ein langfristiges Engagement in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren eingehen möchte, die an Börsen in aller Welt notiert sind, darunter in Schwellenmärkten. Anleger sollten bereit sein, die mit der Investition in den globalen Aktienmärkten verbundenen Risiken zu akzeptieren.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» im Prospekt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Risikoerwägungen unter «Investition in Wertpapiere von Schwellenländern», «Konzentrationsrisiko» und nachstehend. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Hauptanlagestrategien. Der Fonds legt hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen in aller Welt an. Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere aus anderen Ländern als den USA investieren, er investiert gewöhnlich in mehrere verschiedene Länder und er kann einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Unternehmen aus Schwellenmärkten investieren. Da der Fonds einen grossen Teil seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region der Welt investieren kann, können die Anlagen des Fonds geografisch konzentriert sein. Dies kann, basierend auf wirtschaftlichen Bedingungen, die ein oder mehrere Länder oder Regionen mehr oder weniger als andere Länder oder Regionen betreffen, zu stärker ausgeprägten Risiken führen. Der Fonds kann in Wertpapieren von Emittenten jeder Marktkapitalisierung anlegen. Er wird jedoch hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung aus der ganzen Welt anlegen. Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung sind solche Unternehmen, die zum Kaufzeitpunkt an einem beliebigen Tag während des am letzten Quartalsende endenden Dreijahreszeitraums eine Marktkapitalisierung aufweisen, die nicht höher ist als diejenige des grössten im MSCI ACWI SMID Cap Index enthaltenen Unternehmens.

Risiko eines wachstumsorientierten Stils. Der wachstumsorientierte Stil des Fonds kann dazu führen, dass der Fonds infolge des Strebens nach einem überdurchschnittlichen Kapitalwachstum überdurchschnittlichen Schwankungen unterliegt. In der Vergangenheit haben Wachstumswerte in den späteren Phasen des Wirtschaftswachstums die beste Performance gezeigt und Substanzwerte haben sich in Phasen der Konjunkturerholung am besten entwickelt. Da der Fonds einen wachstumsorientierten Anlagestil verfolgt, besteht das Risiko, dass der wachstumsorientierte Anlagestil eine Zeit lang in Ungnade fallen kann. Zu Zeiten, wenn der Stil unbeliebt ist, kann der Fonds eine Underperformance gegenüber dem Markt im Allgemeinen, seiner Benchmark und anderen Investmentfonds aufweisen.

Währungsrisiko. Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Wirtschaftliches und politisches Risiko. Veränderungen des politischen Umfelds, regulatorische Einschränkungen und Veränderungen bei staatlichen Institutionen und Richtlinien können sich negativ auf die Investitionen des Fonds auswirken. Unruhen, ethnische Konflikte oder regionale Feindseligkeiten können in einigen Ländern zur Instabilität beitragen. Solche Instabilität kann die Geschäftstätigkeit behindern und das Umfeld für Investitionen nachteilig beeinflussen. Künftige Massnahmen einer oder mehrerer Regierungen könnten erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Volkswirtschaften haben, was sich auf die Marktbedingungen sowie die Preise und Renditen der Investitionen im Fonds auswirken könnte.

Darüber hinaus haben viele Länder einen erheblichen politischen und sozialen Wandel durchlaufen, und es kann nicht garantiert werden, dass die wirtschaftlichen, bildungspolitischen und politischen Reformen, die für den Abschluss des politischen und wirtschaftlichen Wandels erforderlich sind, fortgesetzt werden. Der Entwicklungsstand bestimmter politischer Systeme macht sie anfällig für Veränderungen und potenzielle Schwächung durch wirtschaftliche Not und soziale Instabilität. In bestimmten Ländern ist das Ausmass des Erfolgs von Wirtschaftsreformen schwer zu beurteilen. Informationen über diese Volkswirtschaften sind oft widersprüchlich oder fehlen. In bestimmten Ländern bleibt ein Grossteil der Arbeitskräfte unterbeschäftigt oder arbeitslos. Anhaltende Arbeitslosigkeit könnte die Fähigkeit verschiedener Regierungen behindern, Ausgaben und Defizite unter Kontrolle zu halten.

Eine politische und wirtschaftliche Instabilität in einem der Länder, in denen der Fonds investiert ist, könnte sich negativ auf die Investitionen des Fonds auswirken.

Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps). Aufgrund der höheren geschäftlichen Risiken, die mit der geringen Grösse, dem relativen Alter des Unternehmens, den begrenzten Produktlinien, den Vertriebskanälen und den Finanz- und Managementressourcen verbunden sind, kann das Investitionsrisiko bei Small Cap-Unternehmen höher als bei grösseren, älteren Unternehmen sein. Ausserdem gibt es in der Regel über kleinere Unternehmen weniger öffentlich zugängliche Informationen als über grössere, etabliertere. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden oft nur ausserbörslich gehandelt und werden möglicherweise nicht in den für den Handel an nationalen Wertpapierbörsen typischen Volumina gehandelt. Wie im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» dargestellt, wird der Fonds dennoch maximal 10 % seines Nettovermögens in ausserbörslich gehandelten Wertpapieren anlegen. Um Positionen dieser Art zu veräussern, kann es daher erforderlich sein, die Wertpapiere zu niedrigeren als den aktuellen Kursen anzubieten oder gestreckt über einen längeren Zeitraum zu veräussern. Die Kurse dieser Art von Wertpapieren können stärker schwanken als die von grösseren Unternehmen, die häufig an nationalen Wertpapierbörsen gehandelt werden.

Mit ökologischen Merkmalen verbundenes Risiko. Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Der Fonds ist möglicherweise nur begrenzt in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren engagiert, kann Anlagen in bestimmte Gelegenheiten möglicherweise nicht wahrnehmen oder passt sein Engagement in bestimmten Beteiligungen an, die nicht den vom Untermanager gewählten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Fonds kann auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln, da die Anleger in Bezug auf nachhaltige Investitionen unterschiedlicher Meinung sein können.

Risiko einer ESG-Anlage. Die Analyse von ESG-Fragen wird in den Anlageprozess des Untermanagers einbezogen. Dies bedeutet, dass er bei der Vornahme oder Beurteilung von Anlagen die Risiko-Rendite-Auswirkungen von ESG-Angelegenheiten berücksichtigt. Der Untermanager stützt sich bei der Anwendung von ESG-Kriterien und der Durchführung ESG-bezogener Nachforschungen auf Daten, das Research und die Prüfungen Dritter. Gelegentlich können solche Daten unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, was die Fähigkeit des Untermanagers zur Bewertung der Geschäftspraktiken eines Emittenten in Bezug auf ESG-Praktiken beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnte. Bei der Auslegung der ESG-Kriterien kann es erhebliche Unterschiede geben, und die Auslegungen des Untermanagers können sich von denen anderer unterscheiden. Darüber hinaus kann sich die Bewertung der ESG-Praktiken eines Emittenten durch den Untermanager im Laufe der Zeit ändern. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden, da der Fonds ein rentables Wertpapier möglicherweise meidet oder liquidiert, weil es die ESG-Kriterien nicht erfüllt.

Risiken in Verbindung mit den Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programmen

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent. Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen jeweils einem separaten täglichen Kontingent. Das tägliche Northbound-Kontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock-Connect-Programme an jedem Handelstag.

Wenn der Restbetrag des täglichen Northbound-Kontingents auf null sinkt oder das tägliche Northbound-Kontingent während des fortlaufenden Handels oder der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge für den Rest des Tages abgelehnt (wobei es Anlegern gestattet ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von dem verbleibenden täglichen Kontingent zu verkaufen). Die Kontingentbeschränkungen können daher die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, zeitnah über die Stock Connect-Programme in A-Aktien zu investieren, und der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder Southbound-Handel der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann auch Sicherungsmechanismen («circuit breakers») und andere Massnahmen einführen, um den Northbound-Handel einzustellen oder auszusetzen. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme kommt, wird der Zugang des Fonds zum VRC-Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem für den Markt der VRC normalen Handelstag für Anleger aus Hongkong und andere ausländische Anleger (wie den Fonds) nicht möglich ist, mit chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Fonds kann infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei A-Aktien während des Zeitraums, in dem kein Handel über die Stock Connect-Programme stattfindet, unterliegen.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Aktienmärkten der VRC.

Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden.

Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der Märkte Hongkongs und der VRC erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Testprogramm funktioniert, müssen Marktteilnehmer daher fortlaufend mit Problemen rechnen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Ausserdem erfordert die «Konnektivität» der Stock Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Dies erforderte die Entwicklung neuer Informationstechnologie-Systeme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. die Einrichtung eines neuen Order-Routing-Systems durch die SEHK, mit dem sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen). Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über die Stock Connect-Programme unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Fonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt, wenn Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, wie vorstehend beschrieben.

Verkaufseinschränkungen durch das Front-End-Monitoring

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die jeweiligen Börsen der VRC zurückgewiesen. Die SEHK führt Pre-Trade-Checks der Verkaufsaufträge zu chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Die SEHK hat ein erweitertes Pre-Trade-Check-Modell eingeführt, bei dem die Anleger die Aktien nicht mehr vorab an die Makler ausliefern müssen. Die Verwahrstellen eröffnen für die Anleger ein separates Sonderkonto («Special Segregated Account») bei der CCASS, die dann eine eindeutige Anleger-ID erstellt. CCASS erstellt Momentaufnahmen der Wertpapierbestände in diesem Konto, um die Anforderungen im Hinblick auf Pre-Trade-Checks zu erfüllen. Makler müssen (bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für das erweiterte Modell entscheiden) die Anleger-ID als Kennung angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern eine grössere Flexibilität für die Nutzung mehrerer Makler zu ermöglichen. Die SEHK hat durch die Einführung eines zusätzlichen Renminbi-Interbanken-Massenabwicklungslaufs zur Nachtzeit eine weitere Erweiterung vorgenommen. Diese zusätzliche Erweiterung ermöglicht, dass eine Renminbi-Barabrechnung am selben Tag vollständig bestätigt wird, sodass ein wirkliches Zug-um-Zug-Arrangement bezüglich der Lieferung und Zahlung erreicht wird. Die Gesellschaft hat derzeit das erweiterte Pre-Trade-Check-Modell in Bezug auf den Fonds übernommen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein solches Modell weiterhin zur Verfügung steht und nicht abgeschafft wird.

Für A-Aktien geltende Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz

Investitionen in A-Aktien über SC unterliegen den folgenden Beschränkungen für den Anteilsbesitz:

- Die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers aus Hongkong oder anderen Ländern (wie dem Teilfonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien nicht überschreiten; und
- Die gesamte Beteiligung aller ausländischen Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie einem Fonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger strategische Investitionen in notierten Unternehmen gemäss den «Measures for the Administration of Strategic Investment of Foreign Investors in Listed Companies» (Massnahmen für die Verwaltung strategischer Investitionen ausländischer Anleger in notierten Unternehmen) tätigen, wird der Aktienbesitz der strategischen Investitionen nicht durch die oben genannten Prozentsätze begrenzt.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als China A-Share notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Die SSE und die SEHK werden Warnungen ausgeben oder die Kaufaufträge für die damit verbundenen A-Aktien beschränken, wenn sich der Prozentsatz des Gesamt-Aktienbesitzes der Obergrenze nähert.

Da Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien bestehen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern an einem notierten Unternehmen in der VRC gehalten werden, wird die Fähigkeit eines Fonds zum Tätigen von Investitionen in A-Aktien durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger, die Investitionen über SC tätigen, beeinträchtigt.

Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne

Gemäss dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Anteilsinhaber, der 5 % (oder einen anderen von der jeweiligen Börse vorgeschriebenen Schwellenwert) oder mehr der gesamten emittierten Anteile eines in der VRC notierten Unternehmens hält (ein «Grossaktionär»), die durch den Kauf und Verkauf von Anteilen dieses Unternehmens erzielten Gewinne an dieses zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn der Fonds ein Grossaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über die Stock Connect-Programme in A-Aktien investiert, können die Gewinne, die der Fonds möglicherweise aus diesen Investitionen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden.

Streichung zulässiger Titel

Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräussert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fonds beeinflussen, etwa wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bestand zugelassener Aktien gestrichen wird.

Risiko in Verbindung mit Clearing und Abwicklung

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind eine wechselseitige Beteiligung eingegangen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum Schuldner ist die Haftung von HKSCC für Northbound-Geschäfte aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall könnte sich die Eintreibung verzögern oder es dem Fonds unmöglich sein, sich von ChinaClear für alle Verluste entschädigen zu lassen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich des Fonds) müssen die Vorgehensweise und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Massnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren ergreifen können, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmassnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) können zulässige Wertpapiere halten, die über die Stock Connect-Programme durch ihre Makler oder Verwahrstellen gehandelt werden. Mehrere Stellvertreter sind derzeit auf dem Markt der VRC nicht verfügbar. Daher wird es dem Fonds nicht möglich sein, persönlich als Stellvertreter an Versammlungen im Hinblick auf die zulässigen Wertpapiere teilzunehmen.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Investitionen über die Stock Connect-Programme werden von einem oder mehreren Maklern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Makler.

Der Hong Kong Investor Compensation Fund deckt die Verluste von Anlegern bei Wertpapieren ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die ein Kauf- oder Verkaufsauftrag über den Northbound Trading Link erteilt werden kann. Da der Fonds jedoch Northbound-Transaktionen über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber über Wertpapiermakler in der VRC ausführt, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Interventionen volatiler und weniger stabil sein. Es ist bekannt, dass die chinesische Regierung auf den chinesischen Wertpapiermärkten in einer Weise interveniert, die sich deutlich auf den Marktkurs und die Liquidität auswirken kann. Staatliche Interventionen, wie die Auferlegung von Beschränkungen für den Verkauf von Aktien und den Handel mit Index-Futures, die Abwertung des CNY und die Kanalisierung von Kapital in Aktien können Aktienmarktschwankungen erhöhen und zu Unsicherheiten an den Aktienmärkten führen, die wesentliche Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds besitzen können.

Eine weitere Abwertung des CNY kann sich wesentlich auf die Investitionen des Fonds auswirken. Es gibt keine Garantie, dass der CNY keine Abwertung erfährt. Die Anteilsinhaber sollten auch das mit dem CNY verbundene Downside-Risiko beachten. Jede Abwertung des CNY könnte die Investition des Fonds beeinträchtigen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Fonds versucht, sich auf Aktien von Unternehmen aus Grosschina und Unternehmen mit einem wesentlichen Engagement in China zu konzentrieren. Ferner werden Offshore-CNH und CNY, obwohl sie dieselbe Währung sind, zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jede Divergenz zwischen CNH und CNY kann sich negativ auf die Anleger auswirken.

Regulatorische Risiken

Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerungsrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten vorübergehende Steuerbefreiungen von Kapitalerträgen an, die von Nicht-VRC-Anlegern aus dem Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme realisiert wurden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung gewährt wird oder weiterhin gilt, nicht aufgehoben oder rückwirkend wieder eingeführt wird, oder dass in Zukunft keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen erlassen werden. Der Fonds kann Unsicherheiten bezüglich seiner Steuerverbindlichkeiten in der VRC unterliegen.

Mit dem ChiNext-Markt verbundene Risiken

Der Fonds kann bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds über das SZC in den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Investitionen am ChiNext-Markt können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Stärkere Aktienkursschwankungen. Bei den am ChiNext-Markt notierten Unternehmen handelt es sich in der Regel um aufstrebende Unternehmen mit einer geringeren betrieblichen Grössenordnung. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment der SZSE notieren.
- Überbewertungsrisiko. Die am ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl an im Umlauf befindlichen Aktien solcher Unternehmen anfälliger für Manipulation sein.
- Regulierungsdifferenzen. Die Regeln und Vorschriften für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital sind weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment.
- Delisting-Risiko. Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, kann es häufiger und schneller passieren, dass die Notierung aufgehoben wird. Wenn die Notierung von Unternehmen, in die ein Portfolio investiert hat, aufgehoben wird, kann dies nachteilige Auswirkungen für den Fonds besitzen.

INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER

Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, kann der Unteraanlageverwalter Faktoren berücksichtigen, die er als relevant ansieht, insbesondere die Möglichkeit, dem natürlichen Auftragsfluss zu entsprechen; die Möglichkeit, die Anonymität, den zeitlichen Ablauf oder Preisgrenzen zu kontrollieren; die Qualität des Backoffice; Provisionen; den Einsatz von Automatisierung und/oder die Möglichkeit, Informationen bezüglich der jeweiligen Transaktion oder des jeweiligen Wertpapiers bereitzustellen. Alle Soft-Commission-Vereinbarungen, deren Vorteile die Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds unterstützen, werden in den regelmässigen Berichten des betreffenden Fonds offengelegt.

Allgemeine Informationen bezüglich Interessenkonflikten finden Sie im Formular ADV Teil 1A und 2A des Unteraanlageverwalters, das bei der SEC eingereicht wurde und unter <http://www.sec.gov/> verfügbar ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass Anteile der ausschüttenden Klasse und Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine

Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in eine aktualisierte Ergänzung aufgenommen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Die Gründungskosten des Fonds werden vom Untieranlageverwalter bezahlt.

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (v) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse USD II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der

Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse USD II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren beinhalten, und die Handelsmargen können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern an einem Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Fonds den Nettoinventarwert für den Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anpassen (d. h. «Swing-Pricing»). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Swing-Pricing im Falle von Rücknahmen angewendet wird, wenn es nur einen Anteilsinhaber im Fonds gibt, und im Falle von Zeichnungen kein Swing-Pricing angewendet wird, wenn es keine Anteilsinhaber im Fonds gibt oder nur einen Anteilsinhaber, der einen zusätzlichen Zeichnungsantrag für Anteile des Fonds stellt.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse ist in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» aufgeführt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100

* Wenn die Klasse nach der anfänglichen Auflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis der Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach

eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der „**Zehn-Prozent-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300OSZ4JVZUBDJ106

Name des Produkts:
PGIM Jennison NextGeneration Opportunities Fund

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Produkt bewirbt ein primäres ökologisches Merkmal (das «**Nachhaltigkeitsmerkmal**»), die Reduzierung der CO2-Intensität im Vergleich zum MSCI ACWI SMID Cap Index.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Beurteilung des Bewerbens des Nachhaltigkeitsmerkmals durch das Produkt stützt sich der Untereinlageverwalter auf die Daten zur CO2-Intensität der Unternehmen. Anschliessend wählt der Untereinlageverwalter mithilfe seines Anlageprozesses Anlagen so aus, dass die jährliche gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der jährlichen gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark liegt.

Der Untereinlageverwalter verwendet Daten, die von ESG-Research-Anbietern zur Verfügung gestellt werden, um die CO2-Intensität eines Unternehmens zu beurteilen. Anhand dieser Daten ermittelt der Untereinlageverwalter dann auf monatlicher Basis die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität für das Produkt. Der Untereinlageverwalter versucht, das Produktportfolio anzupassen, um sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts die 50%-Schwelle einhält. Der Untereinlageverwalter ist bestrebt, diese Anpassung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem das Produkt die 50%-Schwelle überschreitet, vorzunehmen (unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber).

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal ist, ob die gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Benchmark liegt oder nicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
k. A.
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**
k. A.
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
k. A.
 - **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**
k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Belangen («PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren»). Die negativen Auswirkungen solcher PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren auf die vom Untereinlageverwalter berücksichtigten und priorisierten Nachhaltigkeitsfaktoren können je nach Branche und/oder den einzelnen Unternehmen variieren. Sie umfassen jedoch die folgenden PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1 von Anhang 1 der von den europäischen Aufsichtsbehörden gemäss der Offenlegungsverordnung veröffentlichten technischen Regulierungsstandards:

- PAI 3 – THG-Emissionsintensität
- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs
- PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8 – Emissionen in Wasser
- PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- PAI 10 – Verstösse gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen
- PAI 12 – Geschlechterspezifisches Verdienstgefälle
- PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen

Die PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren 1 und 2, THG-Emissionen und CO₂-Fussabdruck, sind absolute Zahlen und gelten als Teil von PAI 3, gehen jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein. Der PAI-Nachhaltigkeitsindikator 11, mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, wird in Verbindung mit PAI-Nachhaltigkeitsindikator 10 berücksichtigt, geht jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums, vornehmlich durch die Anlage in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung aus aller Welt. Das Produkt beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Das Produkt wird aktiv verwaltet und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Anlage in Instrumente, die nicht in der jeweiligen Benchmark enthalten sind, kann der Untieranlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Produkt gewährleistet, dass das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal kontinuierlich umgesetzt wird, indem die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Produkts im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität der Benchmark monatlich überprüft wird.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Punkten und bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Untieranlageverwalter einzelne Unternehmen und sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters zur längerfristigen Performance beitragen werden. Zu diesen Eigenschaften gehören typischerweise Handelsliquidität, Marktkapitalisierung, ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Produkt wendet verbindliche Elemente auf Portfolioebene an. Hierzu werden die Investitionen so ausgewählt, dass die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Produkts mindestens 50 % unter der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität der Benchmark liegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Untieranlageverwalter verpflichtet sich nicht zu einer Mindestreduzierung des Investitionsumfanges aufgrund der Anwendung verbindlicher Elemente auf Portfolioebene.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob Anlagen die in dieser Verordnung festgelegten Governance-Standards erfüllen, bewerten die Investmentsspezialisten des Untieranlageverwalters die gute Unternehmensführung in einer fundamentalen und ganzheitlichen Weise. Für diese Beurteilung wurde ein Rahmenkonzept für gute Unternehmensführung geschaffen, das sich insbesondere auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften konzentriert. Bei diesen Beurteilungen stützen sich die Anlageteams auf interne Researchs, Materialien von externen Research- und Datenanbietern sowie auf vom Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen, einschliesslich Informationen, die Jennison im Rahmen von Gesprächen mit der Unternehmensführung erhält.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Untieranlageverwalter der Meinung, dass alle Aktienwerte im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal unterstützen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

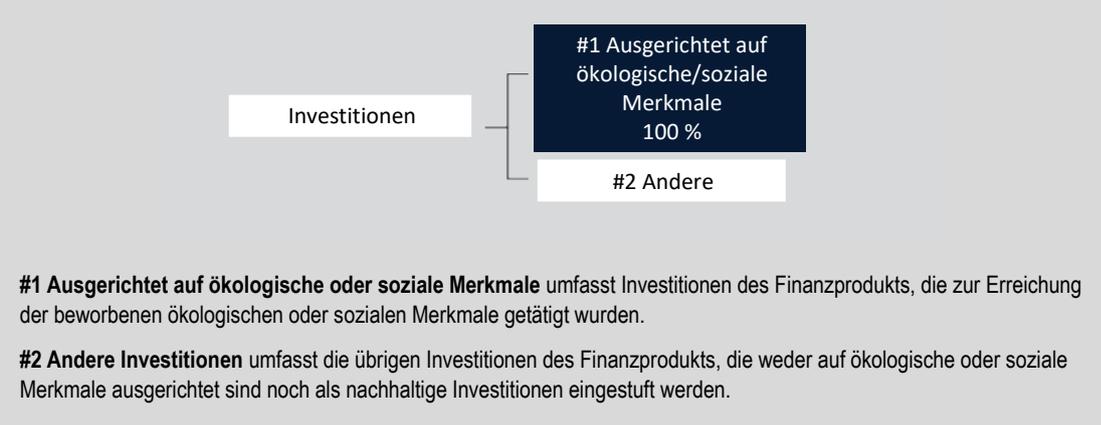
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

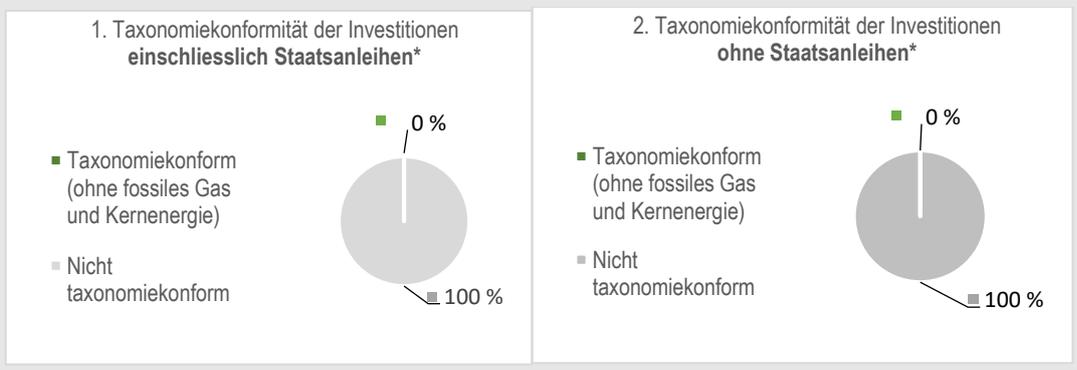
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie²¹ investiert?**

Ja

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



★ Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

²¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.



● **Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der verbleibende Anteil des Produktportfolios wird vornehmlich für Liquiditäts- und Absicherungszwecke eingesetzt.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.



● **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EUROPEAN HIGH YIELD ESG BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 13. März 2024

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM European High Yield ESG Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	756
DER FONDS	757
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	760
UNTERANLAGEVERWALTER	768
ANLEGERPROFIL	768
RISIKOERWÄGUNGEN.....	768
DIVIDENDENPOLITIK	771
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	772
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	774

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den EUR;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet:

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM European High Yield ESG Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich der Verringerung der Umweltverschmutzung und des Klimawandels, sowie soziale Merkmale, einschliesslich der Verbesserung des Arbeitsschutzes und des arbeitsbezogenen Managements;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM European High Yield ESG Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.15 % des NIW p. a.	bis zu 0.65 % des NIW p. a.	bis zu 0.50 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.25 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, YEN	EUR, USD, YEN	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	EUR 8'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	YEN 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	EUR 800'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000

	A	P	I	II	R
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	YEN 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der EUR.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschrankt den Tracking Error gegenuber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschrankten Anpassungen zur Beschrankung des Tracking Errors gegenuber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen verursachen, die uber +/- 5 % hinausgehen konnen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den wahrungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Wahrungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Wahrungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhangig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berucksichtigt

bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen, wobei bei der Auswahl der Wertpapiere die Grundsätze des Umweltschutzes, der sozialen Verantwortung und der Unternehmensführung («ESG») berücksichtigt werden, wie nachstehend erläutert. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark des Fonds ist der ICE BofA European Currency Non-Financial High Yield 2 % Constrained Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark enthält alle im ICE BofA European Currency High Yield Index enthaltenen Wertpapiere aus dem Nichtfinanzbereich, beschränkt das Emittentenengagement jedoch auf 2 %. Der ICE BofA European Currency High Yield Index bildet die Wertentwicklung von auf EUR und GBP lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade ab, die am Eurobond-Markt oder an den Inlandsmärkten für auf Pfund Sterling oder Euro lautende Anleihen öffentlich begeben werden. Die Bestandteile der Benchmark werden auf der Grundlage ihres aktuellen ausstehenden Volumens nach der Marktkapitalisierung gewichtet, sofern die Gesamtallokation auf einen einzelnen Emittenten 2 % nicht übersteigt. Emittenten, die die Obergrenze überschreiten, werden auf 2 % reduziert, und der Nennwert jeder ihrer Anleihen wird anteilig angepasst. Ebenso werden die Nominalwerte von Anleihen aller anderen Emittenten, die unter die Obergrenze von 2 % fallen, anteilig erhöht. Sollten weniger als 50 Emittenten in der Benchmark enthalten sein, werden alle gleich gewichtet und die Nennwerte der jeweiligen Anleihen anteilig erhöht oder verringert. Die Benchmark wird monatlich neu gewichtet.

Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch einen anderen Index ersetzen, den der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilsinhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale.

Der Fonds versucht, eine Wertschöpfung durch eine aktive Verwaltung anhand eines Relative-Value-Ansatzes mit fundamentaler Kreditanalyse zur Auswahl von Gelegenheiten auf dem Markt für europäische Hochzinsanleihen zu erzielen. Der Relative-Value-Ansatz beinhaltet die Betrachtung des fundamentalen Kreditrankings und der Rendite und Renditeerwartung von Emittenten zur Bewertung, welche Investitionen die besten risikoadjustierten Renditen bieten.

Zur Erreichung seines Anlageziels versucht der Fonds in ein diversifiziertes Portfolio, das im Wesentlichen aus Hochzinsanleihen der europäischen Märkte für Unternehmensanleihen besteht, zu investieren. Bei diesen Hochzinsanleihen handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds wird versuchen, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organization – «**NRSRO**») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden.

Es wird erwartet, dass der Fonds hauptsächlich in die europäischen Hochzinsmärkte investiert, wozu auch Anleihen gehören, die auf dem europäischen Anleihemarkt gekauft wurden und von europäischen und nicht-europäischen Emittenten begeben werden. Kapital und Zinsen der Anleihen können in Euro, Pfund Sterling, US-Dollar oder anderen ausländischen Währungen zahlbar sein.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert. Grundlage hierfür ist der interne Bewertungsprozess des Anlageverwalters, der Wertpapiere auf der Basis von ESG-Kriterien analysiert, die vom ESG-Ausschuss von PGIM Fixed Income (der «**ESG-Ausschuss**») festgelegt wurden.

Im Rahmen dieses Prozesses ist der Anlageverwalter bestrebt, jedem für eine Investition in Frage kommenden Emittenten ein ESG-Impact-Rating («**ESG-Impact-Rating**») auf einer 100-Punkte-Skala zuzuweisen (wobei 0 das niedrigste und 100 das höchste ESG-Rating darstellt). Dies wird erreicht, indem Emittenten anhand negativer und positiver ESG-Auswirkungen bewertet werden, die für die Branche oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung variiert je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfasst jedoch im Allgemeinen eine Bewertung von Umweltaspekten wie Umweltverschmutzung, Emissionen und Energiequellen und sozialen Aspekten wie Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten. Daher berücksichtigt diese Bewertung im Allgemeinen die Nachhaltigkeitsmerkmale. Die Arten von negativen und positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter heranziehen kann, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfassen jedoch generell Auswirkungen wie:

Umweltbelange

- (iii) Zu den negativen/nachteiligen Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. erhebliche Treibhausgasemissionen, eine negative Kohlenstoffbilanz oder eine hohe Kohlenstoffintensität, der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, ein unzureichender Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die Zerstörung natürlicher Lebensräume, die Schädigung von Ökosystemen, ein hoher Wasserverbrauch, Wasserverschmutzung; und
- (iv) Zu den positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. die nachhaltige Beschaffung von Energie, die Nutzung von oder Einnahmen aus erneuerbaren Energien, Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die Verringerung der Verwendung von nicht wiederverwertbaren Verpackungen und Kunststoffen, neue Technologien zur Verringerung der Umweltauswirkungen, Lösungen zur Verbesserung der Wassereffizienz, Strategien zur Umweltsanierung, Einrichtung von Landschaftsgebieten und Kohlenstoffspeicherung.

Soziale Aspekte

- (iii) Zu den negativen/nachteiligen Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. Themen wie moderne Sklaverei oder Zwangsarbeit, Kinderarbeit, rücksichtslose Arbeitsbedingungen, diskriminierende Ausgrenzung, Verletzung der Rechte bestimmter Gemeinschaften, schlechte Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Bestechung und Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Finanzierung von Verbrechen, Terrorismus und anderen illegalen Aktivitäten, Betrug, Insiderhandel, Steuervermeidung; und
- (iv) Zu den positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. Aspekte wie tragfähige Schulungsprogramme für Arbeitnehmer, zuverlässige Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und -kontrollen für Arbeitnehmer, Beziehungen zu lokalen und indigenen Gemeinschaften, Sicherheitsmassnahmen für Produkte, wirksame Prüfungs- und Transparenzverfahren, Programme für Aus- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung, Förderung der Diversität der Belegschaft, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit von Kunden- und personenbezogenen Daten.

Die Zuweisung eines hohen ESG-Impact-Ratings basiert im Allgemeinen auf der Glaubwürdigkeit und Ambition der Strategie eines Emittenten zur Reduzierung negativer ökologischer und sozialer Auswirkungen sowie auf den tatsächlichen Erfolgen zum Zeitpunkt der Analyse des Anlageverwalters. Dementsprechend werden das Ausmass und die Qualität der Bemühungen der Emittenten, ihre negativen Auswirkungen zu reduzieren und ihre positiven Auswirkungen zu verstärken, als Unterscheidungsmerkmal dienen, das zu höheren ESG-Impact-Ratings führt. Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings kann der Anlageverwalter die vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen prüfen und berücksichtigen oder Informationen aus alternativen Datenquellen, wie z. B. von dritten ESG-Research-Anbietern, heranziehen.

Emittenten, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale gut abschneiden, erhalten in der Regel höhere ESG-Impact-Ratings im Vergleich zu Emittenten, die schlecht abschneiden. Der Anlageverwalter versucht, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu fördern, indem er im Portfolio des Fonds Emittenten übergewichtet, die diese relativ höheren ESG-Impact-Ratings aufweisen, und Emittenten untergewichtet oder vermeidet, die ein relativ niedrigeres ESG-Impact-Rating oder kein ESG-Impact-Rating aufweisen. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen.

Bei bestimmten Emittenten ist es eventuell nicht möglich oder nicht machbar, die für eine Bewertung der Investition erforderlichen Informationen einzuholen oder zu analysieren, sodass der Emittent möglicherweise kein ESG-Impact-Rating erhält. Der Anlageverwalter ist berechtigt, in begrenztem Umfang Investitionen in Emittenten ohne Rating zu tätigen.

Der Anlageverwalter kann sich aktiv bei Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Praktiken einbringen, indem er beispielsweise persönliche Treffen mit der Geschäftsleitung von Unternehmen und anderen Emittenten vereinbart, um Themen wie, unter anderem, arbeitsbezogene Überlegungen, Umweltrichtlinien oder Unternehmensführungsfragen anzusprechen. Das Regelwerk für das ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income kann in regelmässigen Abständen vom ESG-Ausschuss aktualisiert werden. Weitere Informationen zum ESG Impact Rating Framework des Anlageverwalters und zu den ESG-Richtlinien, die sich auf den Fonds auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien zu den CO₂-Emissionen des Fondsportfolios) finden Sie in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und in der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 (das «**Fixed Income ESG-Dokument**»), das unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Obwohl der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, sind Investitionen mit Nachhaltigkeitsbezug nicht das Investitionsziel des Fonds.

Die Investitionen des Fonds können alle Arten von Anleihen und Darlehensbeteiligungen umfassen (vorbehaltlich der Auflage, dass der Fonds nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert, einschliesslich nicht verbrieft Darlehen), erstrangige besicherte und unbesicherte Schuldinstrumente (einschliesslich der oben genannten), Second-Lien-, Mezzanine- und Nachrangkapital sowie Vorzugsaktien. Weiterhin kann der Fonds zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken (mit Ausnahme von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Währungsfutures, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen) Derivatstransaktionen eingehen (Credit-Default-Swaps, Total Return Swaps, Zinsswaps, Aktienindex-Futures, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Optionen auf Anleihen, Zinsfutures und Währungsfutures), deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Indizes und Währungen sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes Marktindizes sein oder im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende

Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen in jeder beliebigen Währung investieren, die von einer NRSRO als «Investment Grade» eingestuft werden, insbesondere in Schuldverschreibungen eines mit AAA bewerteten europäischen Staates oder einer Einrichtung oder Institution solcher Staaten, in Einlagen bei Banken oder Bankinstituten und in Geldmarktinstrumente (insbesondere Commercial Papers, kurzfristige Unternehmensschuldverschreibungen hoher Bonität und Rückkaufsvereinbarungen in Bezug auf diese Instrumente). In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die beim Weiterverkauf rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen oder die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Der Fonds kann in Bezug auf sämtliche Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, Total Return Swaps eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts.

Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt. Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen)

eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- O. Emittentenlimit: Maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Schuldverpflichtungen ein und desselben Unternehmensemittenten (auf Basis des unmittelbaren Emittenten) investiert.

- P. Sektorielle Beschränkungen: Maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.

- Q. Währungslimit: Das nicht abgesicherte Fremdwährungsrisiko des Fonds auf seine Vermögenswerte ist auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

Für die Zwecke dieser Begrenzung werden wechselseitig abgesicherte Positionen (cross-hedged) als abgesichert behandelt.

- R. Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und Collateralized Loan Obligations sind unzulässig.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Unzulässige ESG-Anlagen

Der Fonds versucht, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht bestimmten vom ESG-Ausschuss festgelegten Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen entsprechen (solche Emittenten werden als die «**unzulässigen ESG-Anlagen**» bezeichnet). Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft.

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Einzelheiten zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage und im ESG-Dokument für Festverzinsliche Wertpapiere erhältlich, von dem eine Kopie unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteraanlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteraanlageverwalter delegiert.

Der Unteraanlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteraanlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in zulässigen Vermögenswerten gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds sind voraussichtlich Anleger, die (i) ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das in erster Linie aus hochverzinslichen Anleihen besteht, die von den europäischen Anleihemärkten stammen, und (ii) bei der Auswahl dieser Wertpapiere ESG-Grundsätze anwenden. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Investitionen mit einem geringeren Rating als Investment Grade sind von S&P und Fitch mit einem niedrigeren Rating als BBB- oder von Moody's Baa3 bewertet. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu auch das Risiko hoher Volatilität zählt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds genießt keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Das mit Junk Bonds verbundene Risiko

Hochverzinsliche, risikoreiche Anleihen haben überwiegend spekulative Eigenschaften, einschliesslich eines besonders hohen Kreditrisikos. Junk Bonds sind tendenziell weniger liquide als Wertpapiere mit höherem Rating. Die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie kann plötzlich und ohne Vorwarnung abnehmen oder verschwinden. Der Markt für Anleihen ohne Investment-Grade-Rating kann aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, darunter Änderungen an wirtschaftlichen Prognosen, die Aktivität am Aktienmarkt, umfangreiche, länger anhaltende Verkäufe bedeutender Anleger, ein weithin beachteter Zahlungsausfall oder eine Änderung der Marktpsychologie, plötzlichen und starken Preisschwankungen ausgesetzt sein und illiquide werden.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Bankkreditrisiko

Die Fähigkeit des Fonds zum Erhalt von Tilgungs- und Zinszahlungen und sonstigen Beträgen in Verbindung mit Darlehen (über Beteiligungen, Abtretungen oder auf sonstige Weise) hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Darlehensnehmers ab. Wenn der Fonds planmässige Zins- oder Tilgungszahlungen auf ein Darlehen aufgrund einer Leistungsstörung, Insolvenz oder aus sonstigem Grund nicht erhält, würde dies die Erträge des Fonds beeinträchtigen und wahrscheinlich den Wert seines Vermögens reduzieren. Selbst bei mit Sicherheiten unterlegten Darlehen besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten zurückgeht, nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers ausreicht oder dass sich diese nur schwer veräussern lassen. Bei einem Ausfall könnte es für den Fonds schwierig sein, Sicherheiten beizutreiben, und er könnte für nicht besicherte Darlehen keine Sicherheiten beitreiben. Darüber hinaus kann der Zugriff des Fonds auf Sicherheiten gegebenenfalls durch insolvenzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt sein. Aufgrund der privaten Syndizierung vorrangiger Darlehen einschliesslich zum Beispiel eines Mangels an öffentlich zugänglichen Informationen lassen sich einige vorrangige Darlehen nicht so einfach kaufen oder verkaufen wie

öffentlich gehandelte Wertpapiere. Darüber hinaus unterliegen Darlehensbeteiligungen im Allgemeinen Übertragungsbeschränkungen, und es bestehen eventuell nur eingeschränkte Gelegenheiten zum Verkauf von Darlehensbeteiligungen in Sekundärmärkten. Daher kann es für den Fonds schwierig sein, Darlehen zu bewerten oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, wenn er diese verkaufen will. Darlehen werden an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt, und die Bestätigung und Abwicklung, die über standardisierte Verfahren und Dokumente erfolgen, können erheblich länger als sieben Tage dauern. Längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen können unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen mit einem hohen Rücknahmevolumen ein Risiko für die Anteilsinhaber in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur zügigen Zahlung von Rücknahmeerlösen darstellen. In manchen Fällen haben Darlehen und Darlehensbeteiligungen keine Ratings von unabhängigen Kreditratingagenturen. In solchen Fällen könnte eine Entscheidung des Fonds zur Investition in ein bestimmtes Darlehen oder eine Darlehensbeteiligung ausschliesslich von der Kreditanalyse des Darlehensnehmers durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter abhängen, oder bei einer Darlehensbeteiligung von einer entsprechenden Kreditanalyse des Intermediärs, der den Teil des Darlehens hält, den der Fonds gekauft hat. Sofern der Fonds in Darlehen von Emittenten ausserhalb der USA investiert, sind die Risiken in Verbindung mit der Investition in Emittenten ausserhalb der USA relevant. Darlehen werden eventuell nicht als «Wertpapiere» angesehen und profitieren daher eventuell nicht von den Schutzvorkehrungen des Bundeswertpapierrechts einschliesslich der Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Betrug und der Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung erheblicher nicht öffentlicher Informationen, so dass Käufer wie der Fonds eventuell nicht von diesen Schutzvorkehrungen profitieren. Wenn der Fonds aufgrund seiner Investition in Darlehen dieses Darlehensnehmers über erhebliche nicht öffentliche Informationen über einen Darlehensnehmer verfügt, kann der Fonds eventuell keine Transaktionen in Bezug auf öffentlich gehandelte Wertpapiere des Darlehensnehmers eingehen, wenn dies vorteilhaft wäre.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilnehmern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilnehmer des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräußerungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilnehmers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilnehmers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilnehmer des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilnehmers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilnehmerregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und

andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die USD 35'000 nicht überschreiten dürfen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klassen EUR II Accumulation, USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilnehmern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilnehmer darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilnehmer eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilnehmer weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilnehmers der betreffenden Anteilklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilnehmer wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilnehmers der betreffenden Anteilklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 14. März 2024, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 13. September 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen

zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen

Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilshabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilshaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilshabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM European High Yield ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300Z0FWAZRJY6G558

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»** und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2a»**) und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»**).

3) Das Produkt:

a. bewirbt die Vermeidung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Emittenten mit den höchsten Treibhausgasemissionen (THG) (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) gehören (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3a»**).

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3b»**)

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den ICE BofA European Currency Non-Financial High Yield 2% Constrained Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 5 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 5 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income («**ESG-Impact-Rating**») für die betreffende Emission über 40 ist, sind von den folgenden verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen: Die Umsatzschwellenwerte für die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz. Wenn sie jedoch gegen eine der nicht umweltbezogenen Beschränkungen oder die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle oder die Kraftwerkskohleförderung verstossen, sind sie nicht von dieser Ausschlussliste ausgenommen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Um dem durch das Produkt beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu entsprechen, schliesst das Produkt Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von unter 40 aus.

- Ein **ESG-Impact-Rating unter 40** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

o einige inhärent positive Vorteile für die Umwelt und/oder die Gesellschaft schafft, jedoch weiterhin wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat und keine oder nur begrenzte glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, diese zu verringern; oder

o negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, die so erheblich sind, dass sie nicht durch positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft aufgewogen werden können.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

o einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und

o die in Verbindung gebrachten wesentlichen negativen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu entsprechen, strebt das Produkt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zur Benchmark an.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a ist die Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Investitionen mit einer Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz, gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität 33 % geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Produkts besteht darin, den ICE BofA European Currency Non-Financial High Yield 2% Constrained Index (die «Benchmark») auf Basis der Gesamttrendite zu übertreffen. Bei der Auswahl der Wertpapiere werden ESG-Grundsätze angewendet. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf EUR und GBP lautenden Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade ab, die öffentlich auf dem Eurobond- oder auf dem auf EUR oder GBP lautenden Lokalmarkt ausgegeben werden.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 5 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 5 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den folgenden verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen: die Umsatzschwellenwerte für die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz. Wenn sie jedoch gegen eine der nicht umweltbezogenen Beschränkungen oder die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle oder die Kraftwerkskohleförderung verstossen, sind sie nicht von dieser Ausschlussliste ausgenommen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 40.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

- Die Anlagestrategie sieht keine Investitionen in Emittenten mit einer CO₂-Intensität (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vor.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zur Bewerbung der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile der Anlagen angewendet werden. Die übrigen Anlagen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 2a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a von mindestens 60 % des Portfolios beworben wird. Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3a

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 3a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a von mindestens 65% des Portfolios beworben wird. Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen Emissionsintensität-Beschränkungen ausgenommen und kommen daher für eine Anlage in das Produkt in Frage. Solche grünen Anleihen gelten jedoch nicht als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a bewerben.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3b

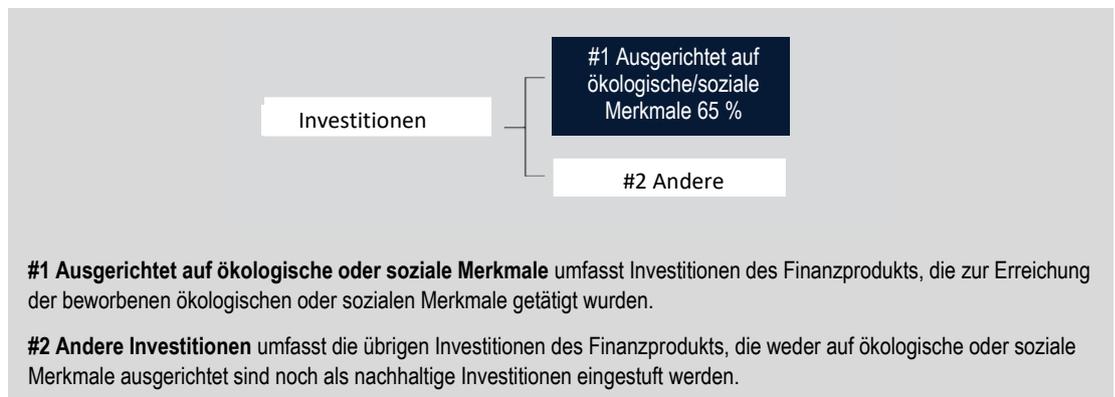
Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b unterstützen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Beworben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

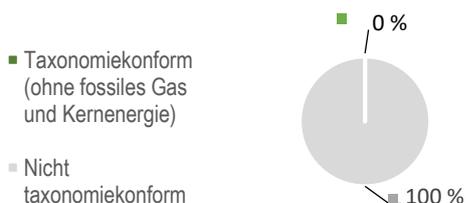


Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²²?

- Ja,
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Investitionen können auch Wertpapiere umfassen, die kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

²² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EMERGING MARKET CORPORATE ESG BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Emerging Market Corporate ESG Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds als Artikel 8 Fonds zu qualifizieren ist. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	788
DER FONDS	789
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	792
UNTERANLAGEVERWALTER	800
ANLEGERPROFIL	800
RISIKOERWÄGUNGEN.....	801
DIVIDENDENPOLITIK	802
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	803
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	805

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (iii) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (iv) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet:

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Emerging Market Corporate ESG Bond Fund;

«**G-10**» bezeichnet die folgenden Länder: Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich der Verringerung der Umweltverschmutzung und des Klimawandels, sowie soziale Merkmale, einschliesslich der Verbesserung des Arbeitsschutzes und des arbeitsbezogenen Managements;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Emerging Market Corporate ESG Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II
Dividendenpolitik				
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein
Währung				
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.15 % des NIW p. a.	bis zu 0.70 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	DKK, EUR, CHF, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand				
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 50'000'000	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen				
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 5'000'000	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch

eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten währungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Der Fonds strebt als Anlageziel eine Gesamrendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs in Übereinstimmung mit einem umsichtigen Risikomanagement an. Dabei werden bei der Wertpapierauswahl die Grundsätze im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG-Grundsätze») berücksichtigt. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark des Fonds ist der J.P. Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Index (die «**Benchmark**»). Der Benchmark ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Performance von auf USD lautenden Unternehmensanleihen aus Schwellenländern abbildet. Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch einen anderen Index ersetzen, den der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilsinhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale.

Der Fonds ist bestrebt, durch die Umsetzung des folgenden dreistufigen Prozesses einen Wertzuwachs zu erzielen, und zwar:

- 1) Analyse des Landes, in dem ein Emittent seinen Sitz hat, einschliesslich der gesamtwirtschaftlichen Lage, des Regulierungsrahmens und des Rechtssystems;
- 2) eine grundlegende Analyse der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Wettbewerbsposition und der Aussichten für künftige Änderungen der Bonität des Emittenten und

- 3) relative Wertanalyse jedes Emittenten im Vergleich zu anderen Emittenten mit dem Ziel, Emissionen mit überlegenen Risiko- und Ertragseigenschaften auszuwählen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Risiken auf umsichtige Art und Weise zu kontrollieren. Hierfür setzt er dedizierte Teams von Analysten ein, die Risikomanagement- und Relative-Value-Analysen, die im Rahmen des Portfoliomanagementprozesses durchgängig eingesetzt werden, recherchieren, entwickeln und pflegen. Die Investment-Risk-Management-Gruppe des Anlageverwalters übernimmt mehrere Kernfunktionen für sämtliche Portfolios, darunter die tägliche Risikoüberwachung und -analyse für alle Portfolios und die Berechnung der Performancebeiträge für Portfolios. Eine separate und unabhängige Compliance-Gruppe innerhalb des Anlageverwalters überwacht die Anlagerichtlinien und andere aufsichtsrechtliche Anforderungen des Fonds.

Der Fonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio investiert, das in erster Linie aus Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und hochverzinslichen Schwellenländeranleihen sowie Quasi-Staatsanleihen besteht, die auf den US-Dollar, den Euro, den Yen, das Pfund Sterling oder auf Schwellenländerwährungen lauten.

Der Fonds investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organization – «NRSRO») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert. Grundlage hierfür ist der interne Bewertungsprozess des Anlageverwalters, der Wertpapiere auf der Basis von ESG-Kriterien analysiert, die vom ESG-Ausschuss von PGIM Fixed Income (der «ESG-Ausschuss») festgelegt wurden.

Im Rahmen dieses Prozesses ist der Anlageverwalter bestrebt, jedem für eine Investition in Frage kommenden Emittenten ein ESG-Impact-Rating («ESG-Impact-Rating») auf einer 100-Punkte-Skala zuzuweisen (wobei 0 das niedrigste und 100 das höchste ESG-Rating darstellt). Dies wird erreicht, indem Emittenten anhand negativer und positiver ESG-Auswirkungen bewertet werden, die für die Branche oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung variiert je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfasst jedoch im Allgemeinen eine Bewertung von Umweltaspekten wie Umweltverschmutzung, Emissionen und Energiequellen und sozialen Aspekten wie Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten und berücksichtigt somit im Allgemeinen die Nachhaltigkeitsmerkmale. Die Arten von negativen und positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter heranziehen kann, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfassen jedoch generell Auswirkungen wie:

Umweltbelange

- (v) Zu den negativen/nachteiligen Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. erhebliche Treibhausgasemissionen, eine negative Kohlenstoffbilanz oder eine hohe Kohlenstoffintensität, der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, ein unzureichender Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die Zerstörung natürlicher Lebensräume, die Schädigung von Ökosystemen, ein hoher Wasserverbrauch, Wasserverschmutzung; und
- (vi) Zu den positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. die nachhaltige Beschaffung von Energie, die Nutzung von oder Einnahmen aus erneuerbaren Energien, Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die Verringerung der Verwendung von nicht wiederverwertbaren Verpackungen und Kunststoffen, neue Technologien zur Verringerung der Umweltauswirkungen, Lösungen zur Verbesserung der Wassereffizienz, Strategien zur Umweltsanierung, Einrichtung von Landschaftsgebieten und Kohlenstoffspeicherung.

Soziale Aspekte

- (v) Zu den negativen/nachteiligen Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. Themen wie moderne Sklaverei oder Zwangsarbeit, Kinderarbeit, rücksichtslose Arbeitsbedingungen, diskriminierende Ausgrenzung, Verletzung der Rechte bestimmter Gemeinschaften, schlechte Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Bestechung und Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Finanzierung von Verbrechen, Terrorismus und anderen illegalen Aktivitäten, Betrug, Insiderhandel, Steuervermeidung; und
- (vi) Zu den positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. Aspekte wie tragfähige Schulungsprogramme für Arbeitnehmer, zuverlässige Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und -kontrollen für Arbeitnehmer, Beziehungen zu lokalen und indigenen Gemeinschaften, Sicherheitsmassnahmen für Produkte, wirksame Prüfungs- und Transparenzverfahren, Programme für Aus- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung, Förderung der Diversität der Belegschaft, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit von Kunden- und personenbezogenen Daten.

Die Zuweisung eines hohen ESG-Impact-Ratings basiert im Allgemeinen auf der Glaubwürdigkeit und Ambition der Strategie eines Emittenten zur Reduzierung negativer ökologischer und sozialer Auswirkungen sowie auf den tatsächlichen Erfolgen zum Zeitpunkt der Analyse des Anlageverwalters. Dementsprechend werden das Ausmass und die Qualität der Bemühungen der Emittenten, ihre negativen Auswirkungen zu reduzieren und ihre positiven Auswirkungen zu verstärken, als Unterscheidungsmerkmal dienen, das zu höheren ESG-Impact-Ratings führt. Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings kann der Anlageverwalter die vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen prüfen und berücksichtigen oder Informationen aus alternativen Datenquellen, wie z. B. von dritten ESG-Research-Anbietern, heranziehen.

Emittenten, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale gut abschneiden, erhalten in der Regel höhere ESG-Impact-Ratings im Vergleich zu Emittenten, die schlecht abschneiden. Der Anlageverwalter versucht, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu fördern, indem er im Portfolio des Fonds Emittenten übergewichtet, die diese relativ höheren ESG-Impact-Ratings aufweisen, und Emittenten untergewichtet oder vermeidet, die ein relativ niedrigeres ESG-Impact-Rating oder kein ESG-Impact-Rating aufweisen. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen.

Bei bestimmten Emittenten ist es eventuell nicht möglich oder nicht machbar, die für eine Bewertung der Investition erforderlichen Informationen einzuholen oder zu analysieren, sodass der Emittent möglicherweise kein ESG-Impact-Rating erhält. Der Anlageverwalter ist berechtigt, in begrenztem Umfang Investitionen in Emittenten ohne Rating zu tätigen.

Der Anlageverwalter kann sich aktiv bei Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Praktiken einbringen, indem er beispielsweise persönliche Treffen mit der Geschäftsleitung von Unternehmen und anderen Emittenten vereinbart, um Themen wie, unter anderem, arbeitsbezogene Überlegungen, Umweltrichtlinien oder Unternehmensführungsfragen anzusprechen. Das Regelwerk für das ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income kann in regelmässigen Abständen vom ESG-Ausschuss aktualisiert werden. Weitere Informationen zum ESG Impact Rating Framework des Anlageverwalters und zu den ESG-Richtlinien, die sich auf den Fonds auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien zu den CO₂-Emissionen des Fondsportfolios) finden Sie in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und in der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 (das «**Fixed Income ESG-Dokument**»), das unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Obwohl der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, sind Investitionen mit Nachhaltigkeitsbezug nicht das Investitionsziel des Fonds.

Es wird erwartet, dass der Fonds hauptsächlich in Schuldtitel von Unternehmen und staatsnahen Emittenten in Schwellenländern investiert, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Identifizierung der Länder, die seiner Meinung nach als aufstrebende Wertpapiermärkte gelten, sowie bei der Investition in solchen Ländern. Schwellenländer weisen Volkswirtschaften oder Rentenmärkte auf, die weniger stark entwickelt sind, und sind als alle Länder ausserhalb der G-10 definiert. Schwellenländer befinden sich in der Regel in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den Entwicklungsländern Europas (zusammen die «**Schwellenländer**»). Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Zu den Investitionen des Fonds können gehören: Schuldtitel aus Schwellenländern (einschliesslich Darlehenspartizipationsscheinen), die von Unternehmen, quasi-staatlichen, staatlichen und supranationalen Emittenten begeben werden und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden; Unternehmens- und Staatsanleihen aus Industrieländern; Privatplatzierungen; Wertpapiere, die gemäss Regulation S des Securities Act von 1933 angeboten werden; kurzfristige Investitionen, Commercial Papers, Finanzierungsvereinbarungen und Zahlungsmitteläquivalente (wie nachstehend ausführlicher beschrieben); nicht bewertete oder ausgefallene Wertpapiere; Credit-Linked Notes (die ihrer Art nach einen Credit Default Swap einschliessen); Kapitalwertpapiere (wie später definiert, jedoch mit Ausnahme von bedingten Pflichtwandelanleihen) (die börsennotiert oder nicht börsennotiert sein können, vorbehaltlich der Anforderung, dass der Fonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Vermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert), einschliesslich Vorzugsaktien (eine Klasse von Eigentumsrechten an einem Unternehmen, die einen höheren Anspruch auf das Vermögen und die Erträge hat als die Stammaktionäre); Stammaktien oder damit verbundene Optionsscheine, nur als Ergebnis der Ausübung einer Option im Zusammenhang mit einem ansonsten zulässigen Wertpapier; bestimmte Kreditinstrumente, die verbrieft (Darlehenspartizipation) oder unverbrieft (Darlehensabtretung) sein können. Loan Participation Notes sind Schuldverschreibungen, die von Rechtsträgern ausgegeben werden, die mit dem Erlös der Schuldverschreibung ein oder mehrere Darlehen an Unternehmen finanzieren. Die Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen einer Loan Participation Note basieren auf den Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen des/der entsprechenden Darlehens/Darlehen, aber der Fonds beteiligt sich nicht selbst an diesem/den Darlehen. Investitionen in Darlehenspartizipationsscheinen werden voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken auch Derivatgeschäfte (einschliesslich Futures, Optionen, Swaptions, lieferbare und nicht lieferbare Devisentermingeschäfte, Total Return Swaps, Zins- und Credit-Default-Swaps) einsetzen, deren zugrunde liegende Vermögenswerte Anleihen, Zinssätze, Indizes und Währungen sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die zugrunde liegenden Wertpapiere während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Währungsfutures eingehen. Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen und Devisentermingeschäfte können entweder in lieferbarer oder nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

«Kapitalwertpapiere» sind hybride Wertpapiere, die entweder eine regulatorische Eigenkapitalbehandlung erhalten oder von einer oder mehreren Rating-Agenturen als «Equity Credit» eingestuft werden. Hybride Kapitalwertpapiere können vom Inhaber des Wertpapiers vor dem angegebenen Fälligkeitstermin gekündigt werden. Rating-Agenturen können bestimmte Wertpapiere in der Kapitalstruktur eines Emittenten bei der Berechnung des Kapitals und des Verschuldungsgrads des Emittenten als «Equity Credit» einstufen, typischerweise von 25 % bis 100 % des Wertes des Wertpapiers je nach seinen Eigenschaften. «Equity Credit» wird typischerweise vergeben, wenn festverzinsliche Wertpapiere «aktienähnliche» Eigenschaften aufweisen, z. B. aufschiebbare Kupons oder Wertpapiere mit sehr langen gesetzlichen Endfälligkeiten (30 Jahre oder länger), und wird im Falle einer Insolvenz den vorrangigen Anleihegläubigern des Emittenten nachgeordnet. Zu den nachrangigen Schuldtiteln gehören insbesondere Tier-1-, Tier-1-Non-Step-, Tier-2-/Lower-Tier-2-Bonds und Vorzugsaktien.

Der Fonds kann aktienbezogene Wertpapiere wie Aktien, Optionsscheine oder Optionen zum Erwerb von Beteiligungen oder im Rahmen einer Restrukturierung oder Reorganisation und im Austausch gegen bestehende Schuldverschreibungen der betreffenden Körperschaft erwerben. Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen investieren, die auf lokale Schwellenmarktwährungen, US-Dollar, Euro und Yen lauten. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten darf der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in diesen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten investieren und halten, wozu Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen, die zum Zweck der Gewinnung zusätzlicher liquider Mittel erworben werden können, zählen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds

übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann in Bezug auf sämtliche Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, Total Return Swaps eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt. Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die nachstehenden Grenzen beschreiben die maximale Höhe der Investitionen, die der Fonds im Vergleich zu den Komponenten der Benchmark zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche oder von einem bestimmten Emittenten halten darf (als Prozentsatz des NIW des Fonds):

Obergrenzen für Länder und Sektoren:

Obergrenze für ein einzelnes Land	bis zu +25 %
Obergrenze für eine einzelne Branche	bis zu +20 %
Obergrenze für Bargeld	bis zu +20 %

Obergrenzen für Emittenten/Wertpapiere:

Obergrenze für ein einzelnes Unternehmenswertpapier	bis zu +5 %
Obergrenze für einen einzelnen Emittenten	bis zu +10 %
Obergrenze für nicht in der Benchmark enthaltene Emittenten	bis zu +25 % Unternehmen 100 %
Obergrenze für staatseigene Emittenten	bis zu +25 %

Bonitätsgrenzen

CCC+ und darunter (einschliesslich nicht bewerteter)	bis zu +15 %
------------------------------------------------------	--------------

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Unzulässige ESG-Anlagen

Der Fonds versucht, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht bestimmten vom ESG-Ausschuss festgelegten Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen entsprechen (solche Emittenten werden als die «**unzulässigen ESG-Anlagen**» bezeichnet). Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft.

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Einzelheiten zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage und im ESG-Dokument für Festverzinsliche Wertpapiere erhältlich, von dem eine Kopie unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untieranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in zulässigen Vermögenswerten gemäss den UCITS Regulations errichtet. Es wird erwartet, dass die typischen Anleger des Fonds (i) ein lang- oder kurzfristiges Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das in erster Linie aus hochverzinslichen und Investment-Grade-Unternehmensanleihen aus Schwellenländern sowie Quasi-Staatsanleihen besteht, die auf den US-Dollar, den Euro, den Yen, das Pfund Sterling oder auf Schwellenländerwährungen lauten, und (ii) bei der Auswahl der Wertpapiere ESG-Grundsätze anwenden. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu das Risiko einer erheblichen Volatilität gehören kann.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräußerungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche

Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder

Informationen an bestehende und potenzielle Anteilhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Die organisatorischen Aufwendungen des Fonds, einschliesslich Aufwendungen, die bei der Gründung des Fonds und dem Angebot von Anteilen entstanden, wurden vom Fonds getragen.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II

Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilssinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilssinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilssinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilssinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilssinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilssinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Emerging Market Corporate ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493300K20HI6CZEBV197

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «**Produkt**» angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «**Nachhaltigkeitsmerkmal**» und zusammen die «**Nachhaltigkeitsmerkmale**»), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 1**»).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**») und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**»).

3) Das Produkt:

a. bewirbt die Vermeidung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Emittenten mit den höchsten Treibhausgasemissionen (THG) (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) gehören («**Nachhaltigkeitsmerkmal 3a**»).

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO2-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO2-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («**Nachhaltigkeitsmerkmal 3b**»)

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den J.P. Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren PGIM Fixed Income ESG-Impact-Rating-Punktzahl («**ESG-Impact-Rating**») für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese negativen Auswirkungen zu minimieren; oder
- erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

– Der Schwellenwert für Schwellenländer liegt bei einem ESG-Impact-Rating von 20, um den grösseren regulatorischen und ressourcenbezogenen Herausforderungen Rechnung zu tragen, denen sich Emittenten in diesen Märkten gegenüber sehen. Diese können die Fähigkeit der Emittenten einschränken, einige der nachteiligen Auswirkungen anzugehen und die von ihnen ergriffenen Initiativen offenzulegen.

- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](http://Literature.pgim.com).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen. Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu entsprechen, strebt das Produkt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zur Benchmark an.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a ist die Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Investitionen mit einer Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz, gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität 33 % geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Produkt strebt als Investitionsziel eine Gesamtrendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs in Übereinstimmung mit einem umsichtigen Risikomanagement an. Dabei werden bei der Wertpapierauswahl die Grundsätze im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG-Grundsätze») berücksichtigt. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Das Finanzprodukt wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio investiert, das in erster Linie aus Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und hochverzinslichen Schwellenländeranleihen sowie Quasi-Staatsanleihen besteht, die auf den US-Dollar, den Euro, den Yen, das Pfund Sterling oder auf Schwellenländerwährungen lauten.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen - Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu erfüllen:

- Die Anlagestrategie sieht keine Investitionen in Emittenten mit einer CO₂-Intensität (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vor.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a**

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 3a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a von mindestens 65% des Portfolios beworben wird.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen Emissionsintensität-Beschränkungen ausgenommen und kommen daher für eine Anlage in das Produkt in Frage. Solche grünen Anleihen gelten jedoch nicht als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a bewerben.

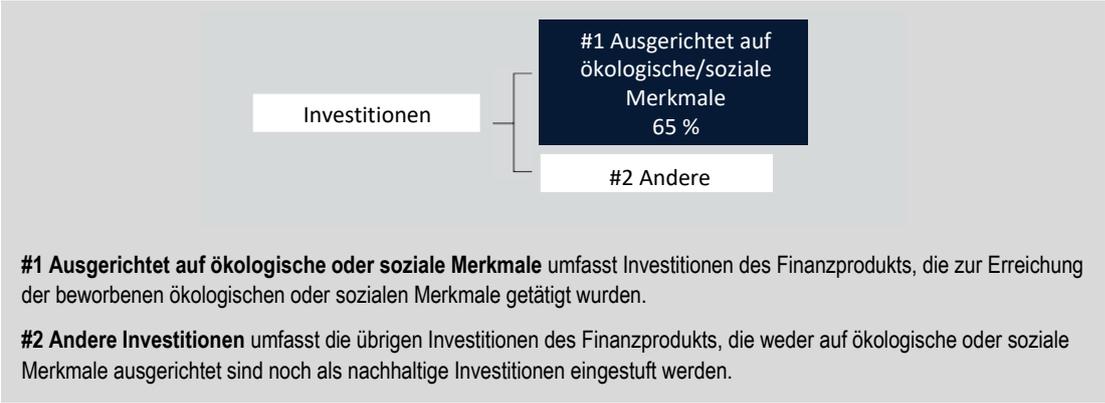
• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b unterstützen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

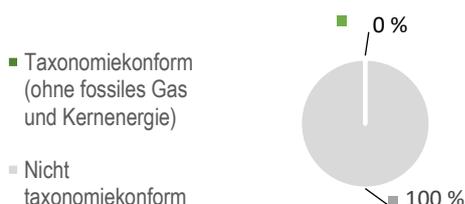


Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²³?

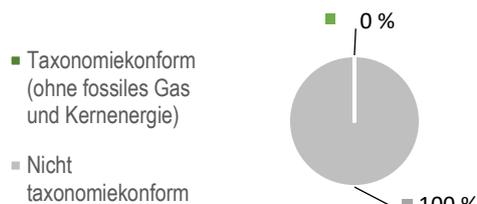
- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

²³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «**Gesellschaft**»), deren Namen im «**Verzeichnis**» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM GLOBAL HIGH YIELD ESG BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Global High Yield ESG Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds als Artikel 8 Fonds zu qualifizieren ist. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	819
DER FONDS	820
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	823
UNTERANLAGEVERWALTER	834
ANLEGERPROFIL	834
RISIKOERWÄGUNGEN.....	835
DIVIDENDENPOLITIK	836
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	838
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	840

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet:

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Global High Yield ESG Bond Fund;

«**VRC**» bezeichnet die Volksrepublik China;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich der Verringerung der Umweltverschmutzung und des Klimawandels, sowie soziale Merkmale, einschliesslich der Verbesserung des Arbeitsschutzes und des arbeitsbezogenen Managements;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Global High Yield ESG Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	W	I	II	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung						
Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungs-gebühr	bis zu 1.15 % des NIW p. a.	bis zu 0.65 % des NIW p. a.	bis zu 0.24 % des NIW p. a.	bis zu 0.50 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.25 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	EUR, GBP, CHF, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, Yen, USD	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	W	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
AUD	k. A.	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 100'000'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	k. A.	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 80'000'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 70'000'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	k. A.	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	k. A.	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	k. A.	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 100'000'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
AUD	k. A.	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 10'000'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	k. A.	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 8'000'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 7'000'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	k. A.	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	k. A.	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.

	A	P	W	I	II	R
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	k. A.	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 10'000'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschrankt den Tracking Error gegenuber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschrankten Anpassungen zur Beschrankung des Tracking Errors gegenuber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen verursachen, die uber +/- 5 % hinausgehen konnen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den wahrungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Wahrungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Wahrungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhangig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berucksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch taglich bewertet und die zu hohe/niedrige Wahrungsabsicherung beeinflusst die tagliche Wertentwicklung gegenuber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen

abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen, wobei bei der Auswahl der Wertpapiere die Grundsätze des Umweltschutzes, der sozialen Verantwortung und der Unternehmensführung («ESG») berücksichtigt werden, wie nachstehend erläutert. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark des Fonds ist der ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark bildet die Entwicklung von auf USD, CAD, GBP und EUR lautenden Unternehmensanleihen ohne Investment Grade ab, die in Industrieländern öffentlich begeben wurden. Um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, müssen Wertpapiere ein Rating unter Investment Grade (auf Basis eines Durchschnitts von Moody's, S&P und Fitch), eine Laufzeit von mindestens 18 Monaten bei der Ausgabe, eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt der Neugewichtung, einen festen Zinszahlungsplan und ein im Umlauf befindliches Mindestvolumen von 250 Mio. USD bzw. 250 Mio. EUR, 100 Mio. GBP oder 100 Mio. CAD haben. Ein Industrieland ist ein FX-G10-Mitglied, eine westeuropäische Nation oder ein Gebiet der USA oder einer westeuropäischen Nation. Der FX-G10 umfasst alle Euro-Mitglieder, die USA, Japan, Grossbritannien, Kanada, Australien, Neuseeland, die Schweiz, Norwegen und Schweden. Die Indexbestandteile werden auf der Grundlage ihres aktuellen ausstehenden Volumens nach der Marktkapitalisierung gewichtet, sofern die Gesamtallokation auf einen einzelnen Emittenten 2 % nicht übersteigt.

Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch eine andere Benchmark ersetzen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilsinhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt

einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale.

Der Fonds ist bestrebt, durch ein aktives Management unter Verwendung eines Relative-Value-Ansatzes mit fundamentaler Kreditanalyse zur Auswahl von Gelegenheiten auf dem Markt für globale Hochzinsanleihen, der Länder in aller Welt umfasst, eine Wertschöpfung zu erzielen. Der Fonds wird zwar voraussichtlich überwiegend in Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern engagiert sein, er kann jedoch auch ein Engagement in Emittenten aus Schwellenländern haben. Das Engagement des Fonds in Emittenten aus Schwellenländern wird nicht mehr als 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Der Relative-Value-Ansatz beinhaltet die Betrachtung des fundamentalen Kreditrankings und der Rendite und Renditeerwartung von Emittenten zur Bewertung, welche Anlagen die besten risikoadjustierten Renditen bieten.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds in ein diversifiziertes Portfolio, das im Wesentlichen aus Hochzinsanleihen der globalen Märkte für Unternehmensanleihen besteht, investieren. Bei diesen Hochzinsanleihen handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds wird versuchen, hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organization – «NRSRO») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Kapital und Zinsen der Anleihen können in US-Dollar, Euro, Pfund Sterling oder anderen Währungen zahlbar sein. Der Fonds kann ein Engagement in China aufbauen, indem er über Bond Connect (wie im nachstehenden Abschnitt «Bond Connect» definiert) in zulässige Anleihen investiert, die am China Interbank Bond Market («CIBM») gehandelt werden. Investitionen in China werden 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Was an russischen Märkten notierte oder gehandelte Wertpapiere anbelangt, investiert der Fonds nur in diejenigen, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert. Grundlage hierfür ist der interne Bewertungsprozess des Anlageverwalters, der Wertpapiere auf der Basis von ESG-Kriterien analysiert, die vom ESG-Ausschuss von PGIM Fixed Income (der «ESG-Ausschuss») festgelegt wurden.

Im Rahmen dieses Prozesses ist der Anlageverwalter bestrebt, jedem für eine Investition in Frage kommenden Emittenten ein ESG-Impact-Rating («ESG-Impact-Rating») auf einer 100-Punkte-Skala zuzuweisen (wobei 0 das niedrigste und 100 das höchste ESG-Rating darstellt). Dies wird erreicht, indem Emittenten anhand negativer und positiver ESG-Auswirkungen bewertet werden, die für die Branche oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung variiert je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfasst jedoch im Allgemeinen eine Bewertung von Umweltaspekten wie Umweltverschmutzung, Emissionen und Energiequellen und sozialen Aspekten wie Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten und berücksichtigt somit im Allgemeinen die

Nachhaltigkeitsmerkmale. Die Arten von negativen und positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter heranziehen kann, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfassen jedoch generell Auswirkungen wie:

Umweltbelange

- (vii) Zu den negativen/nachteiligen Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. erhebliche Treibhausgasemissionen, eine negative Kohlenstoffbilanz oder eine hohe Kohlenstoffintensität, der Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, ein unzureichender Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die Zerstörung natürlicher Lebensräume, die Schädigung von Ökosystemen, ein hoher Wasserverbrauch, Wasserverschmutzung; und
- (viii) Zu den positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. die nachhaltige Beschaffung von Energie, die Nutzung von oder Einnahmen aus erneuerbaren Energien, Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die Verringerung der Verwendung von nicht wiederverwertbaren Verpackungen und Kunststoffen, neue Technologien zur Verringerung der Umweltauswirkungen, Lösungen zur Verbesserung der Wassereffizienz, Strategien zur Umweltsanierung, Einrichtung von Landschaftsgebieten und Kohlenstoffspeicherung.

Soziale Aspekte

- (vii) Zu den negativen/nachteiligen Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. Themen wie moderne Sklaverei oder Zwangsarbeit, Kinderarbeit, rücksichtslose Arbeitsbedingungen, diskriminierende Ausgrenzung, Verletzung der Rechte bestimmter Gemeinschaften, schlechte Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Bestechung und Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Finanzierung von Verbrechen, Terrorismus und anderen illegalen Aktivitäten, Betrug, Insiderhandel, Steuervermeidung; und
- (viii) Zu den positiven Auswirkungen, die der Anlageverwalter berücksichtigen kann, gehören u. a. Aspekte wie tragfähige Schulungsprogramme für Arbeitnehmer, zuverlässige Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und -kontrollen für Arbeitnehmer, Beziehungen zu lokalen und indigenen Gemeinschaften, Sicherheitsmassnahmen für Produkte, wirksame Prüfungs- und Transparenzverfahren, Programme für Aus- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung, Förderung der Diversität der Belegschaft, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit von Kunden- und personenbezogenen Daten.

Die Zuweisung eines hohen ESG-Impact-Ratings basiert im Allgemeinen auf der Glaubwürdigkeit und Ambition der Strategie eines Emittenten zur Reduzierung negativer ökologischer und sozialer Auswirkungen sowie auf den tatsächlichen Erfolgen zum Zeitpunkt der Analyse des Anlageverwalters. Dementsprechend werden das Ausmass und die Qualität der Bemühungen der Emittenten, ihre negativen Auswirkungen zu reduzieren und ihre positiven Auswirkungen zu verstärken, als Unterscheidungsmerkmal dienen, das zu höheren ESG-Impact-Ratings führt. Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings kann der Anlageverwalter die vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen prüfen und berücksichtigen oder Informationen aus alternativen Datenquellen, wie z. B. von dritten ESG-Research-Anbietern, heranziehen.

Emittenten, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale gut abschneiden, erhalten in der Regel höhere ESG-Impact-Ratings im Vergleich zu Emittenten, die schlecht abschneiden. Der Anlageverwalter versucht, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu fördern, indem er im Portfolio des Fonds

Emittenten übergewichtet, die diese relativ höheren ESG-Impact-Ratings aufweisen, und Emittenten untergewichtet oder vermeidet, die ein relativ niedrigeres ESG-Impact-Rating oder kein ESG-Impact-Rating aufweisen. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Corporate-Governance-Praktiken befolgen. Bei bestimmten Emittenten ist es eventuell nicht möglich oder nicht machbar, die für eine Bewertung der Investition erforderlichen Informationen einzuholen oder zu analysieren, sodass der Emittent möglicherweise kein ESG-Impact-Rating erhält. Der Anlageverwalter ist berechtigt, in begrenztem Umfang Investitionen in Emittenten ohne Rating zu tätigen. Der Anlageverwalter kann sich aktiv bei Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Praktiken einbringen, indem er beispielsweise persönliche Treffen mit der Geschäftsleitung von Unternehmen und anderen Emittenten vereinbart, um Themen wie, unter anderem, arbeitsbezogene Überlegungen, Umweltrichtlinien oder Unternehmensführungsfragen anzusprechen. Das Regelwerk für das ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income kann in regelmässigen Abständen vom ESG-Ausschuss aktualisiert werden. Weitere Informationen zum ESG Impact Rating Framework des Anlageverwalters und zu den ESG-Richtlinien, die sich auf den Fonds auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien zu den CO₂-Emissionen des Fondsportfolios) finden Sie in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und in der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 (das «**Fixed Income ESG-Dokument**»), das unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Obwohl der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, sind Investitionen mit Nachhaltigkeitsbezug nicht das Investitionsziel des Fonds.

Die Investitionen des Fonds können alle Arten von Anleihen und Darlehensbeteiligungen umfassen (vorbehaltlich der Auflage, dass der Fonds nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere einschliesslich nicht verbrieft Darlehen investiert), sowie erstrangige besicherte und unbesicherte Schuldinstrumente (einschliesslich der oben erwähnten), Second-Lien-, Mezzanine- und Nachrangkapital sowie Vorzugsaktien, die an den globalen Hochzinismärkten begeben werden. Weiterhin kann der Fonds zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken (mit Ausnahme von Devisenterminkontrakten, Währungsoptionen und Währungsfutures, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen) Derivatstransaktionen eingehen (Credit-Default-Swaps, Total Return Swaps, Zinsswaps, Aktienindex-Futures, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Optionen auf Anleihen, Zinsfutures und Währungsfutures), deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Indizes und Währungen sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes Marktindizes sein oder im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten

Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Die Investitionen des Fonds können sowohl von US-Emittenten als auch von Nicht-US-Emittenten ausgegeben werden und können fest oder variabel verzinslich sein.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen in jeder Währung investieren, die von einer national anerkannten NRSRO als Investment Grade eingestuft werden, insbesondere Obligationen von einem staatlichen Emittenten oder einer staatlichen Stelle oder Einrichtung, Einlagen in Banken oder Bankinstituten und Geldmarktinstrumente (unter anderem Commercial Papers, kurzfristige

Unternehmensanleihen von hoher Bonität und Pensionsgeschäfte in Bezug auf diese Instrumente). In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die beim Weiterverkauf rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen oder die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Der Fonds kann in Bezug auf sämtliche Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, Total Return Swaps eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt. Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig

zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- A. Emittentenlimit: Maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Schuldverpflichtungen ein und desselben Unternehmensemittenten (auf Basis des unmittelbaren Emittenten) investiert.

- B. Sektorielle Beschränkungen: Maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.

- C. Währungslimit: Das nicht abgesicherte Fremdwährungsrisiko des Fonds auf seine Vermögenswerte ist auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

- D. Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekarisch besicherten Wertpapieren und Collateralized Loan Obligations sind unzulässig.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtnettovermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die

Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Unzulässige ESG-Anlagen

Der Fonds versucht, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht bestimmten vom ESG-Ausschuss festgelegten Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen entsprechen (solche Emittenten werden als die «**unzulässigen ESG-Anlagen**» bezeichnet). Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft.

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Einzelheiten zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage und im ESG-Dokument für Festverzinsliche Wertpapiere erhältlich, von dem eine Kopie unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoeurwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Wertes berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoeurwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Bond Connect

Die People's Bank of China («**PBoC**») und die Hong Kong Monetary Authority («**HKMA**») haben dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («**CFETS**»), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd («**CCDC**»), dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») zusammen mit der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Money Markets Unit («**CMU**») ihre Zustimmung zur Einrichtung von Bond Connect, einem Programm für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihenmärkten in Festlandchina und Hongkong, erteilt. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihenmärkten in Festlandchina und Hongkong ohne Kontingentbeschränkungen und ohne dass der letztendliche Anlagebetrag angegeben werden muss.

Zum Datum dieser Ergänzung umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen dem CFETS, dem Betreiber des CIBM und von der PBoC anerkannten Offshore-Handelszugangsplattformen, zur Erleichterung des Handels mit am CIBM notierten zulässigen Anleihen durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds).

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) können mit der gesamten Palette der am CIBM gehandelten Instrumente handeln, einschliesslich Sekundär- und Primärmarktprodukte.

Handelstag

Northbound-Anleger (einschliesslich des Fonds) können an jedem Tag, an dem der CIBM für den Handel geöffnet ist, über Bond Connect handeln, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt.

Abwicklung und Verwahrung

Die Abwicklung und Verwahrung von Northbound-Anleihetransaktionen im Rahmen von Bond Connect erfolgt über die Verbindung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Anleiheabwicklungssystemen in Festlandchina, CCDC und SHCH. Die CMU wickelt Northbound-Transaktionen ab und hält die CIBM-Anleihen für ihre Mitglieder in Nominee-Konten bei der CCDC und beim SHCH. CCDC und SHCH erbringen Leistungen für ausländische Anleger direkt und indirekt über Bond Connect.

Von Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) gekaufte Anleihen werden bei der CCDC und beim SHCH in einem auf den Namen der CMU lautenden Nominee-Sammelkonto geführt. Die CMU selbst hält die Anleihen in separaten Unterkonten ihrer Mitglieder, die die Anleihen ihrerseits auf eigene Rechnung oder für andere Anleger oder Depotbanken halten können. Somit werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und aus dem Ausland über Bond Connect gekauft werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem separaten Unterkonto geführt, das bei der CMU in ihrem Namen eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland können beim Handel über Bond Connect Offshore-RMB («CNH») verwenden oder ausländische Währungen im Rahmen von Bond Connect in Onshore-RMB («CNY») umtauschen.

Wenn ein Anleger zur Anlage über den Northbound Trading Link Fremdwährungen verwendet, muss er ein separates RMB-Kapitalkonto bei einer zulässigen RMB-Abwicklungsbank in Hongkong eröffnen, um seine Fremdwährungen in CNY umzutauschen. Wenn Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft werden, müssen die beim Verkauf der Anleihen aus Festlandchina überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die jeweiligen Fremdwährungen umgerechnet werden.

Weitere Informationen über Bond Connect finden sich auf der Website <https://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Die jeweiligen Risiken in Verbindung mit Anlagen im CIBM über Bond Connect sind im Abschnitt «Mit der Investition im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken» des Prospekts dargelegt.

Steuer in der VRC

Aufgrund der Anlagen im CIBM kann der Fonds Quellensteuern und verschiedenen anderen Steuern unterliegen, die von der Volksrepublik China (die «VRC») erhoben werden.

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Eisenbahnanleihen, die gemäss den Durchführungsbestimmungen zum Unternehmenseinkommenssteuergesetz und einem Rundschreiben vom 19. März 2016 über die Einkommenssteuerpolitik bei Zinserträgen aus Eisenbahnanleihen gemäss Caishui [2016] Nr. 30 zu einer 100%igen Befreiung von der Körperschaftssteuer («CIT») bzw. einer 50%igen Befreiung von der CIT berechtigt sind) handelt es sich bei Zinserträgen, die von nicht in der VRC ansässigen institutionellen Anlegern aus anderen über Bond Connect gehandelten Anleihen erzielt werden, um Einkünfte aus der VRC, die einer Quellensteuer von 10 % und einer Umsatzsteuer («USt») in Höhe von 6 % unterliegen sollten. Ist die Umsatzsteuer zu entrichten, kommen weitere Steuern hinzu (u. a. die städtische Bau- und Erhaltungssteuer, der Bildungszuschlag und der regionale Bildungszuschlag), die bis zu 12 % der geltenden Umsatzsteuer ausmachen können.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, das Rundschreiben vom 7. November 2018 über die Besteuerungspolitik der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer in Bezug auf Anleiheinvestitionen

von Offshore-Institutionen auf dem inländischen Anleihemarkt, um klarzustellen, dass ausländische institutionelle Anleger (einschliesslich ausländischer institutioneller Anleger im Rahmen von Bond Connect) für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der chinesischen Quellensteuer und der Umsatzsteuer in Bezug auf Anleihezinserträge auf dem chinesischen Anleihemarkt befreit sind. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 nur vorübergehend ist, bleibt unklar, ob eine solche Befreiung auch nach dem 6. November 2021 gelten wird. Das Rundschreiben 108 enthält keine Angaben über die Behandlung der Quellensteuer und der Umsatzsteuer in der VRC in Bezug auf Zinsen aus Nicht-Staatsanleihen, die vor dem 7. November 2018 erzielt wurden, was noch von den Steuerbehörden der VRC geklärt werden muss.

Kapitalgewinne, die von nicht in der VRC ansässigen institutionellen Anlegern (ohne Sitz oder ständige Niederlassung in der VRC) aus dem Handel mit Anleihen über Bond Connect erzielt werden, sind nach den geltenden CIT-Gesetzen und -Vorschriften technisch gesehen keine Einkünfte aus der VRC und unterliegen daher nicht der CIT der VRC. Die Steuerbehörden der VRC setzen eine solche nicht steuerbare Behandlung in der Praxis durch, aber es besteht ein Mangel an Klarheit über eine solche nicht steuerbare Behandlung im Rahmen der aktuellen CIT-Vorschriften.

Die Steuergesetze und -vorschriften der VRC unterliegen einem ständigen Wandel und können rückwirkend zum Vor- oder Nachteil der Anteilsinhaber geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ist möglicherweise nicht so einheitlich und transparent wie in höher entwickelten Ländern und kann von Region zu Region unterschiedlich sein. Ferner ist zu beachten, dass die vom Anlageverwalter gebildeten Steuerrückstellungen möglicherweise zu hoch sind oder nicht ausreichen, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten zu erfüllen. Folglich können die Anteilsinhaber je nach der endgültigen Steuerschuld, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Fondsanteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untieranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in zulässigen Vermögenswerten gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds sind voraussichtlich Anleger, die (i) ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das in erster Linie aus hochverzinslichen Anleihen besteht, die von den globalen Anleihemärkten stammen, und (ii) bei der Auswahl dieser Wertpapiere ESG-Grundsätze anwenden. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich grösstenteils um eine Mischung aus fest und variabel verzinslichen Instrumenten, die unterhalb Investment Grade eingestuft sind und an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Investitionen mit einem geringeren Rating als Investment Grade sind von S&P und Fitch mit einem niedrigeren Rating als BBB- oder von Moody's Baa3 bewertet. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu auch das Risiko hoher Volatilität zählt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Das mit Junk Bonds verbundene Risiko

Hochverzinsliche, risikoreiche Anleihen haben überwiegend spekulative Eigenschaften, einschliesslich eines besonders hohen Kreditrisikos. Junk Bonds sind tendenziell weniger liquide als Wertpapiere mit höherem Rating. Die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie kann plötzlich und ohne Vorwarnung abnehmen oder verschwinden. Der Markt für Anleihen ohne Investment-Grade-Rating kann aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, darunter Änderungen an wirtschaftlichen Prognosen, die Aktivität am Aktienmarkt, umfangreiche, länger anhaltende Verkäufe bedeutender Anleger, ein weithin beachteter Zahlungsausfall oder eine Änderung der Marktpsychologie, plötzlichen und starken Preisschwankungen ausgesetzt sein und illiquide werden.

Bankkreditrisiko

Die Fähigkeit des Fonds zum Erhalt von Tilgungs- und Zinszahlungen und sonstigen Beträgen in Verbindung mit Darlehen (über Beteiligungen, Abtretungen oder auf sonstige Weise) hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Darlehensnehmers ab. Wenn der Fonds planmässige Zins- oder Tilgungszahlungen auf ein Darlehen aufgrund einer Leistungsstörung, Insolvenz oder aus sonstigem Grund nicht erhält, würde dies die Erträge des Fonds beeinträchtigen und wahrscheinlich den Wert seines Vermögens reduzieren. Selbst bei mit Sicherheiten unterlegten Darlehen besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten zurückgeht, nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers ausreicht oder dass sich diese nur schwer veräussern lassen. Bei einem Ausfall könnte es für den Fonds schwierig sein, Sicherheiten beizutreiben, und er könnte für nicht besicherte Darlehen keine Sicherheiten beitreiben. Darüber hinaus kann der Zugriff des Fonds auf Sicherheiten gegebenenfalls durch insolvenzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt sein. Aufgrund der privaten Syndizierung vorrangiger Darlehen einschliesslich zum Beispiel eines Mangels an öffentlich zugänglichen Informationen lassen sich einige vorrangige Darlehen nicht so einfach kaufen oder verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere. Darüber hinaus unterliegen Darlehensbeteiligungen im Allgemeinen Übertragungsbeschränkungen, und es bestehen eventuell nur eingeschränkte Gelegenheiten zum Verkauf von Darlehensbeteiligungen in Sekundärmärkten. Daher kann es für den Fonds schwierig sein, Darlehen zu bewerten oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, wenn er diese verkaufen will. Darlehen werden an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt, und die Bestätigung und Abwicklung, die über standardisierte Verfahren und Dokumente erfolgen, können erheblich länger als sieben Tage dauern. Längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen können unter aussergewöhnlichen

Marktbedingungen mit einem hohen Rücknahmevermögen ein Risiko für die Anteilhaber in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur zügigen Zahlung von Rücknahmeverlösen darstellen. In manchen Fällen haben Darlehen und Darlehensbeteiligungen keine Ratings von unabhängigen Kreditratingagenturen. In solchen Fällen könnte eine Entscheidung des Fonds zur Investition in ein bestimmtes Darlehen oder eine Darlehensbeteiligung ausschliesslich von der Kreditanalyse des Darlehensnehmers durch den Anlageverwalter oder den Untereinlageverwalter abhängen, oder bei einer Darlehensbeteiligung von einer entsprechenden Kreditanalyse des Intermediärs, der den Teil des Darlehens hält, den der Fonds gekauft hat. Sofern der Fonds in Darlehen von Emittenten ausserhalb der USA investiert, sind die Risiken in Verbindung mit der Investition in Emittenten ausserhalb der USA relevant. Darlehen werden eventuell nicht als «Wertpapiere» angesehen und profitieren daher eventuell nicht von den Schutzvorkehrungen des Bundeswertpapierrechts einschliesslich der Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Betrug und der Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung erheblicher nicht öffentlicher Informationen, so dass Käufer wie der Fonds eventuell nicht von diesen Schutzvorkehrungen profitieren. Wenn der Fonds aufgrund seiner Investition in Darlehen dieses Darlehensnehmers über erhebliche nicht öffentliche Informationen über einen Darlehensnehmer verfügt, kann der Fonds eventuell keine Transaktionen in Bezug auf öffentlich gehandelte Wertpapiere des Darlehensnehmers eingehen, wenn dies vorteilhaft wäre.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Politisches Risiko

Der Wert der Investitionen des Fonds kann von Ungewissheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden. Dies kann zu ausgeprägteren Risiken führen, wenn die Bedingungen besondere Auswirkungen auf eines bzw. eine oder mehrere Länder oder Regionen haben.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden

Dividendenpolitik werden den Anteilshabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilshaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilshabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilshabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilshaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilshabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilshaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilshaber im Voraus über eine

solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit

des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die USD 35'000 nicht überschreiten dürfen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilshabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Global High Yield ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300GK0UJQ3WBT88703

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»** und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2a»**) und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»**).

3) Das Produkt:

a. bewirbt die Vermeidung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Emittenten mit den höchsten Treibhausgasemissionen (THG) (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) gehören (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3a»**).

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3b»**)

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index und «investierbares Universum» auf

Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren PGIM Fixed Income ESG-Impact-Rating-Punktzahl («**ESG-Impact-Rating**») für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Um dem durch das Produkt beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu entsprechen, schliesst das Produkt Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von unter 40 aus.

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 40** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige inhärent positive Vorteile für die Umwelt und/oder die Gesellschaft schafft, jedoch weiterhin wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat und keine oder nur begrenzte glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, diese zu verringern; oder
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, die so erheblich sind, dass sie nicht durch positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft aufgewogen werden können.

– Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

– Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für

OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](http://Literature.pgim.com).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu entsprechen, strebt das Produkt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zur Benchmark an.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a ist die Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Investitionen mit einer Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz, gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität 33 % geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Produkts besteht darin, eine den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (die «Benchmark») auf Basis der Gesamttrendite zu übertreffen. Bei der Auswahl der Wertpapiere werden ESG-Grundsätze angewendet. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark bildet die Entwicklung von auf USD, CAD, GBP und EUR lautenden Unternehmensanleihen ohne Investment Grade ab, die in Industrieländern öffentlich begeben wurden.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen - Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 40.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

– Die Anlagestrategie sieht keine Investitionen in Emittenten mit einer CO₂-Intensität (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vor.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zur Bewerbung der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile der Anlagen angewendet werden. Die übrigen Anlagen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 2a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a von mindestens 60 % des Portfolios beworben wird. Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu,

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**

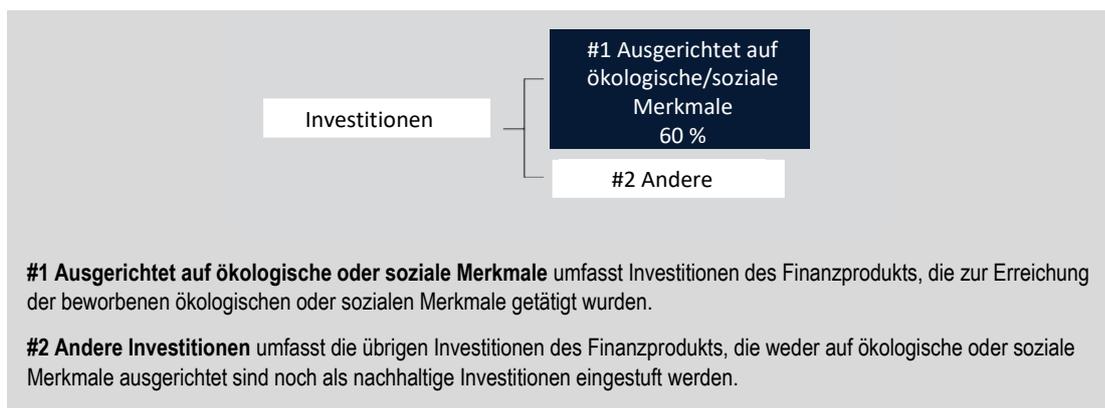
Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a**

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 3a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a von mindestens 65% des Portfolios beworben wird. Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen Emissionsintensität-Beschränkungen ausgenommen und kommen daher für eine Anlage in das Produkt in Frage. Solche grünen Anleihen gelten jedoch nicht als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a bewerben.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b unterstützen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Investitionen können auch Wertpapiere umfassen, die kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EMERGING MARKET HARD CURRENCY ESG DEBT FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Emerging Market Hard Currency ESG Debt Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	854
DER FONDS	855
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	858
UNTERANLAGEVERWALTER	865
ANLEGERPROFIL	865
RISIKOERWÄGUNGEN.....	866
DIVIDENDENPOLITIK	867
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	869
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	871

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet:

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Emerging Market Hard Currency ESG Debt Fund;

«**G-10**» bezeichnet die folgenden Länder: Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, mit der Massgabe, dass dieser Annahmeschluss stets vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt liegt;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich der Verringerung der Umweltverschmutzung und des Klimawandels, sowie soziale Merkmale, einschliesslich der Verbesserung des Arbeitsschutzes und des arbeitsbezogenen Managements;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Emerging Market Hard Currency ESG Debt Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.35 % des NIW p. a.	bis zu 0.70 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.55 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschrankt den Tracking Error gegenuber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio fur abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschrankten Anpassungen zur Beschrankung des Tracking Errors gegenuber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen verursachen, die uber +/- 5 % hinausgehen konnen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den wahrungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Wahrungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Wahrungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhangig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berucksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch taglich bewertet und die zu hohe/niedrige Wahrungsabsicherung beeinflusst die tagliche Wertentwicklung gegenuber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark fuhren, die in Phasen mit einer hoheren Anlagenpreisvolatilitat grosser sein konnen.

In den regelmassigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Wahrungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden wahrungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der wahrungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit hoherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Wahrungsabsicherung kann dazu fuhren, dass Anteilsinhaber der betreffenden wahrungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn

die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen, wobei bei der Auswahl der Wertpapiere die Grundsätze des Umweltschutzes, der sozialen Verantwortung und der Unternehmensführung («ESG») berücksichtigt werden. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark des Fonds ist der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark bildet die Gesamrenditen für auf USD lautende Schuldtitel nach, die von staatlichen und quasi-staatlichen Einrichtungen der Schwellenländer ausgegeben werden: Brady-Bonds, Darlehen und Eurobonds. Sie begrenzt die Gewichtung derjenigen Indexländer mit einem grösseren Schuldenstand, indem nur bestimmte Anteile der zulässigen derzeitigen Nennwerte der Schulden dieser Länder aufgenommen werden. Die Benchmark wurde auf der Grundlage ausgewählt, dass erwartet wird, dass sie das Anlageuniversum und die Risikomerkmale, die für die Anlagepolitik des Fonds relevant sind, weitgehend widerspiegelt (solche Risikomerkmale umfassen beispielsweise die Konzentration von Emittenten und Branchen sowie das Volatilitätsprofil der Renditen). Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch einen anderen Index ersetzen, den der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten aber beachten, dass die Benchmark zu Risikomanagement- und Performancevergleichszwecken verwendet werden wird. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Benchmark wird auch für Performancevergleichszwecke verwendet. Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist bestrebt, sein Ziel durch die Investition in einem diversifizierten Portfolio zu erreichen, das aus auf Hartwährung (USD, GBP, EUR und Yen) lautenden Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern, dem Einsatz von Derivatgeschäften (wie Zinsswaps), wie nachfolgend beschrieben, und, in geringerer Masse, auf Lokalwährung lautenden Wertpapieren

aus Schwellenländern (wie auf MXN lautenden mexikanischen Staatsanleihen) besteht. Der Fonds verwendet den Relative-Value-Ansatz, mit dem versucht wird, Marktineffizienzen, wie fehlbewertete Wertpapiere gegenüber den Erwartungen des Anlageverwalters, an Festzins- und Devisenmärkten der Schwellenländer zu identifizieren und mit einer aktiven Verwaltung zu nutzen.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert. Grundlage hierfür ist der interne Bewertungsprozess des Anlageverwalters, der Wertpapiere auf der Basis von ESG-Kriterien analysiert, die vom ESG-Ausschuss von PGIM Fixed Income (der «**ESG-Ausschuss**») festgelegt wurden.

Im Rahmen dieses Prozesses ist der Anlageverwalter bestrebt, jedem für eine Investition in Frage kommenden Emittenten (einschliesslich staatlicher Emittenten) ein ESG-Impact-Rating («**ESG-Impact-Rating**») auf einer 100-Punkte-Skala zuzuweisen (wobei 0 das niedrigste und 100 das höchste ESG-Rating darstellt). Dies wird erreicht, indem Emittenten anhand negativer und positiver ESG-Auswirkungen bewertet werden, die für die Branche oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung variiert je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfasst jedoch im Allgemeinen eine Bewertung von: (i) Umweltaspekten wie Umweltverschmutzung, Emissionen und Energiequellen und (ii) sozialen Aspekten wie Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten. Daher berücksichtigt diese Bewertung im Allgemeinen die Nachhaltigkeitsmerkmale. Insbesondere in Bezug auf staatliche Emittenten kann diese Bewertung durch (i) die Bereitschaft eines Landes zur Einhaltung globaler Umweltstandards, die die zur Finanzierung von Projekten und zur Bedienung von Schuldenlast erforderlichen Kapitalflüsse verändern könnten, (ii) soziale Unruhen und die Unterdrückung von Grundfreiheiten, die Sanktionen nach sich ziehen, ausländische Direktinvestitionen behindern oder den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten behindern können und die auch zu einer Volatilität der Vermögenspreise oder Wechselkurse führen könnten, und (iii) mangelnde steuerliche Vorsicht und politische Kohärenz sowie unfaire demokratische Prozesse gestützt werden.

Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings können die Anlageanalysten des Anlageverwalters die vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen prüfen und berücksichtigen oder Informationen aus alternativen Datenquellen, wie z. B. von dritten ESG-Research-Anbietern, von NGO-Analysen sowie von staatlichen und zwischenstaatlichen Studien, heranziehen. Obwohl die ESG Impact Ratings oft durch quantitative Kennzahlen geprägt sind, spiegeln sie letztlich das qualitative Urteil der Anlageanalysten des Anlageverwalters hinsichtlich der Nachhaltigkeitsauswirkungen wider.

Emittenten, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale gut abschneiden, erhalten in der Regel höhere ESG-Impact-Ratings im Vergleich zu Emittenten, die schlecht abschneiden. Der Anlageverwalter versucht, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu fördern, indem er im Portfolio des Fonds Emittenten übergewichtet, die diese relativ höheren ESG-Impact-Ratings aufweisen, und Emittenten untergewichtet oder vermeidet, die ein relativ niedrigeres ESG-Impact-Rating oder kein ESG-Impact-Rating aufweisen. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Governance-Praktiken befolgen. Beispielsweise können die Verfahren der verantwortungsvollen Unternehmensführung für Emittenten von Unternehmen die Qualität, Wirksamkeit und Aufsicht von Leitungsorganen oder Prüfungs- und Rechnungslegungspraktiken/-fragen umfassen, während für Emittenten von Staaten schlechte Unternehmensführungspraktiken einen Mangel an finanzpolitischer Vorsicht oder unlautere demokratische Verfahren umfassen können.

Bei bestimmten Emittenten ist es eventuell nicht möglich oder nicht machbar, die für eine Bewertung der Investition erforderlichen Informationen einzuholen oder zu analysieren, sodass der Emittent möglicherweise kein ESG-Impact-Rating erhält. Der Anlageverwalter ist berechtigt, in begrenztem Umfang (bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds) Investitionen in Emittenten ohne Rating zu tätigen.

Der Anlageverwalter kann sich aktiv bei Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Praktiken einbringen, indem er beispielsweise persönliche Treffen mit der Geschäftsleitung von Unternehmen und anderen Emittenten vereinbart, um Themen wie, unter anderem, arbeitsbezogene Überlegungen, Umweltrichtlinien oder Unternehmensführungsfragen anzusprechen. Das Regelwerk für das ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income kann in regelmässigen Abständen vom ESG-Ausschuss aktualisiert werden. Weitere Informationen zum ESG Impact Rating Framework des Anlageverwalters und zu den ESG-Richtlinien, die sich auf den Fonds auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien zu den CO₂-Emissionen des Fondsportfolios) finden Sie in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und in der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 (das «**Fixed Income ESG-Dokument**»), das unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Obwohl der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, sind Investitionen mit Nachhaltigkeitsbezug nicht das Investitionsziel des Fonds.

Der Fonds wird voraussichtlich hauptsächlich in Staatsanleihen von Schwellenländern anlegen, die auf Hartwährungen lauten und an anerkannten Märkten und Devisenmärkten notiert sind und gehandelt werden. Der Anlageverwalter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Identifizierung der Länder, die seiner Meinung nach als aufstrebende Wertpapiermärkte gelten, sowie bei der Investition in solchen Ländern. Schwellenländer weisen Volkswirtschaften oder Rentenmärkte auf, die weniger stark entwickelt sind, und sind als alle Länder ausserhalb der G-10 definiert. Schwellenländer befinden sich in der Regel in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den Entwicklungsländern Europas (zusammen die «**Schwellenländer**»). Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Das Auswahlverfahren für die Investitionen des Fonds basiert auf einem vierstufigen Anlageverfahren, nämlich:

- 1) einer top-down-orientierten globalen makroökonomischen Analyse, mit der das Gesamtrisiko im Portfolio bestimmt wird;
- 2) einer Länderanalyse der makroökonomischen Rahmenbedingung für jedes Land;
- 3) einer Wertpapieranalyse und -auswahl durch Portfoliomanager unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schritte 1) und 2) und
- 4) Risiküberwachung.

Die Investitionen des Fonds können u. a. Schuldtitel (einschliesslich staatlicher, quasi-staatlicher und erst- und nachrangiger Unternehmensanleihen und Darlehenspartizipationsscheinen) und Optionsscheine umfassen. Nachrangige Unternehmensanleihen sind im Falle eines Schuldnerausfalls vorrangiger als vorrangige Anleihen. Loan Participation Notes sind Schuldverschreibungen, die von Rechtsträgern ausgegeben werden, die mit dem Erlös der Schuldverschreibung ein oder mehrere Darlehen an Unternehmen finanzieren. Die Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen einer Loan Participation Note basieren auf den Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen des/der entsprechenden Darlehens/Darlehen, aber der Fonds beteiligt sich nicht selbst an diesem/den Darlehen. Investitionen in Darlehenspartizipationsscheinen und Optionsscheinen werden voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken können die Investitionen des Fonds auch Derivattransaktionen (Futures,

Optionen, Devisenterminkontrakte, Swaptions, Credit-Default-Swaps, Total Return Swaps, Zinsswaps) umfassen, deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Indizes und Währungen sein werden. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber und des Fonds aufzulösen.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) auf eine Investition ist ein Vertrag, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu kaufen. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die zugrunde liegenden Wertpapiere während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Währungsfutures eingehen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf

Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrößert oder erhöht werden können.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds kann aktienbezogene Wertpapiere wie Aktien, Optionsscheine oder Optionen zum Erwerb von Beteiligungen oder im Rahmen einer Umstrukturierung oder Reorganisation einer Körperschaft und im Austausch gegen bestehende Schuldverschreibungen dieser Körperschaft erwerben. Ergänzend kann der Fonds auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren. Zu diesen Industrieländern gehören unter anderem die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, Japan und die Mitgliedstaaten der Eurozone. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden («**Nicht börsennotierte Wertpapiere**»), eine Obergrenze von insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds gilt.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können (jeweils unbegrenzt) ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen investieren, die auf lokale Schwellenmarktwährungen, USD, GBP, EUR und Yen lauten. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht. Solche Geldmarktinstrumente können Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen forderungsbesicherten Wertpapieren nicht um mit Hypotheken besicherte Schuldverschreibungen, besicherte Schuldverschreibungen oder besicherte Darlehensverpflichtungen handelt.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA,

einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren («**Illiquide Wertpapiere**») anlegen, die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt («**Illiquide Obergrenze**»). Auf Lokalwährungen lautende Staatsanleihen von Schwellenländern gelten nicht als illiquide Wertpapiere. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nicht börsennotierte Wertpapiere, bei denen es sich um illiquide Wertpapiere handelt, sowohl in die illiquide Obergrenze von 10 % als auch in die separate 10 %-Obergrenze für nicht börsennotierte Wertpapiere einbezogen werden.

Der Fonds wird seine nicht auf US-Dollar lautenden Vermögenswerte nicht gegen die Hartwährung absichern, es sei denn, der Anlageverwalter legt dies als angemessen fest.

Der Fonds kann in Bezug auf sämtliche Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, Total Return Swaps eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt. Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- A. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in auf Hartwährung (USD, GBP, EUR und Yen) lautende Schuldtitel von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten sowie von Unternehmen aus Schwellenländern, Devisen und Barmittel aus Schwellenländern investiert.
- B. Der Fonds investiert höchstens 20 % des Nettoinventarwerts in auf Lokalwährung lautende Anleihen von Schwellenländern.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

Unzulässige ESG-Anlagen

Der Fonds versucht, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht bestimmten vom ESG-Ausschuss festgelegten Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen entsprechen (solche Emittenten werden als die «**unzulässigen ESG-Anlagen**» bezeichnet). Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft.

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Einzelheiten zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage und im ESG-Dokument für Festverzinsliche Wertpapiere erhältlich, von dem eine Kopie unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse

des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untieranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in zulässigen Vermögenswerten gemäss den UCITS Regulations errichtet. Es wird erwartet, dass die typischen Anleger des Fonds (i) ein lang- oder kurzfristiges Engagement in einem diversifizierten Portfolio wünschen, das in erster Linie aus auf Hartwährung (US-Dollar, Pfund Sterling, Euro und Yen) lautenden Staats- und Unternehmensanleihen

von Schwellenländern und in geringerem Umfang aus Währungen und Wertpapieren von Schwellenländern in lokaler Währung besteht, und (ii) dass bei der Auswahl der Wertpapiere ESG-Grundsätze angewandt werden. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu das Risiko einer erheblichen Volatilität gehören kann.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentrationen, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Ein Fonds, der einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwertes in Geldmarktinstrumenten anlegt, kann von Anlegern als eine Alternative zu Investitionen in Termineinlagen angesehen werden. Eine Investition im Fonds ist nicht mit einer Einlage auf einem Bankkonto zu vergleichen und geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert des im Fonds angelegten Kapitals kann schwanken, der Wert der Anteile kann fallen oder steigen und die Anleger erhalten die angelegten Beträge möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitel zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den

Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für etwaige Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Aufwendungen für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die voraussichtlich 35'000 EUR nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt,

der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Wahrung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbetrage mussen in der Klassenwahrung und per Uberweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsantrage fur Anteile

Antrage auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhaltlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemass ausgefullt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwasche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemass den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses fur Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen konnen per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg ubermittelt werden (z. B. uber eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwasche) unverzuglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Kaufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemass einer ordnungsgemass ausgefullten Zeichnungsvereinbarung konnen durch Ausfullen und Einreichen einer zusatzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusatzliche Zeichnungsvereinbarungen konnen per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege ubermittelt werden (z. B. uber eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbetrage reprasentieren, mussen bis zum dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschaftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom

Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind,

zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilshabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Emerging Market Hard Currency ESG Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493007NHO62NMXB6D81

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «Nachhaltigkeitsmerkmal») und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).

2) Das Produkt:

a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2a»**) und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»**).

3) Das Produkt:

a. bewirbt die Vermeidung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Emittenten mit den höchsten Treibhausgasemissionen (THG) (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) gehören (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3a»**).

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3b»**)

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den J.P. Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren PGIM Fixed Income ESG-Impact-Rating-Punktzahl («**ESG-Impact-Rating**») für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese negativen Auswirkungen zu minimieren; oder
- erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.

- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

– Der Schwellenwert für Schwellenländer liegt bei einem ESG-Impact-Rating von 20, um den grösseren regulatorischen und ressourcenbezogenen Herausforderungen Rechnung zu tragen, denen sich Emittenten in diesen Märkten gegenüber sehen. Diese

können die Fähigkeit der Emittenten einschränken, einige der nachteiligen Auswirkungen anzugehen und die von ihnen ergriffenen Initiativen offenzulegen.

– Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen. Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu entsprechen, strebt das Produkt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zur Benchmark an.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a ist die Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Investitionen mit einer Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz, gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität 33 % geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

- Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht in der Erwirtschaftung einer Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs. Bei der Auswahl von Wertpapieren werden Grundsätze im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG») angewandt. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Das Produkt investiert zur Erzielung seines Anlageziels in ein diversifiziertes Portfolio, das aus auf Hartwährungen (US-Dollar, Pfund Sterling, Euro und Yen) lautenden Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern und in geringerem Umfang auch aus auf Lokalwährungen lautenden Schwellenmarktiteln (z. B. auf MXN lautenden mexikanischen Staatsanleihen) besteht. Darüber hinaus setzt es Derivattransaktionen (wie z. B. Zinsswaps) ein.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen - Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu erfüllen:

– Die Anlagestrategie sieht keine Investitionen in Emittenten mit einer CO₂-Intensität (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vor.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 80 % des Portfolios beworben wird.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3a

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 3a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a von mindestens 80% des Portfolios beworben wird. Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen Emissionsintensität-Beschränkungen ausgenommen und kommen daher für eine Anlage in das Produkt in Frage. Solche grünen Anleihen gelten jedoch nicht als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a bewerben.

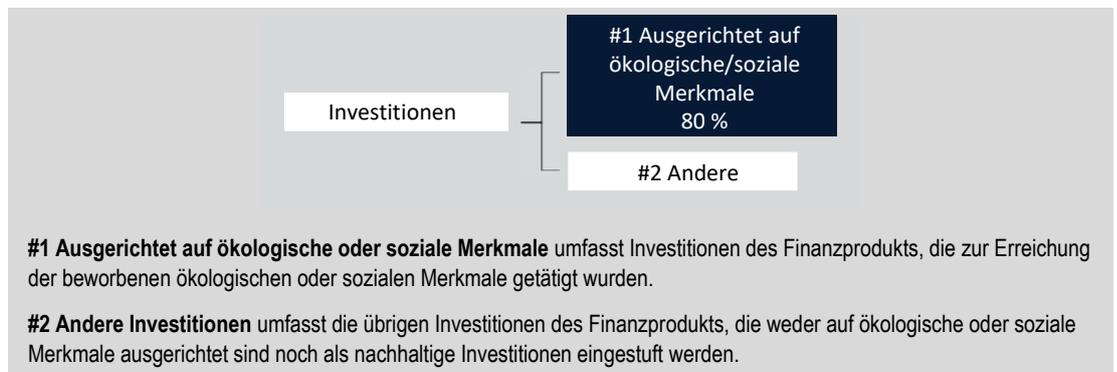
• Nachhaltigkeitsmerkmal 3b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b unterstützen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁴?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

²⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EMERGING MARKET BLEND DEBT FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Emerging Market Blend Debt Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	885
DER FONDS	886
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	889
UNTERANLAGEVERWALTER	897
ANLEGERPROFIL	897
RISIKOERWÄGUNGEN.....	897
DIVIDENDENPOLITIK	899
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	900
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	902

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (v) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (vi) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Emerging Market Blend Debt Fund;

«**G-10**» bezeichnet die folgenden Länder: Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA;

«**VRC**» bezeichnet die Volksrepublik China;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den **Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;**

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet **PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;**

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Emerging Market Blend Debt Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.35 % des NIW p. a.	bis zu 0.70 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.55 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Fur jede der abgesicherten Klassen ist der Anlageverwalter bestrebt, die Engagements in harten Wahrungen in die Wahrung der abgesicherten Klasse zuruckzusichern, soweit diese Engagements in der Benchmark (definiert im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» unten) enthalten sind, wahrend er alle Engagements in Wahrungen von Schwellenlandern (wie im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» unten definiert) nicht abgesichert lasst. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Fur die abgesicherten Klassen wird in Bezug auf den abzusichernden Teil des Nettoinventarwerts darauf abgezielt, dass die Absicherungsquote fur abgesicherte Klassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschrankt den Tracking Error gegenuber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio fur abgesicherte Klassen im Laufe des Monats mit eingeschrankten Anpassungen zur Beschrankung des Tracking Errors gegenuber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher konnen Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilitat grossere Abweichungen verursachen, die uber +/- 5 % hinausgehen konnen.

Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den wahrungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Wahrungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Wahrungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhangig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berucksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch taglich bewertet und die zu hohe/niedrige Wahrungsabsicherung beeinflusst die tagliche Wertentwicklung gegenuber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark fuhren, die in Phasen mit einer hoheren Anlagenpreisvolatilitat grosser sein konnen.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs bei Erhaltung des investierten Kapitals. Der Fonds verwendet den Relative-Value-Ansatz, mit dem versucht wird, Marktineffizienzen, wie Wertpapiere, die gegenüber den Erwartungen des Anlageverwalters fehlbewertet sind, an Festzins- und Devisenmärkten der Schwellenländer zu identifizieren und mit einer aktiven Verwaltung zu nutzen. Der Relative-Value-Ansatz beinhaltet die Betrachtung des fundamentalen Kreditrankings und der Rendite und Renditeerwartung von Emittenten zur Bewertung, welche Investitionen die besten risikoadjustierten Renditen bieten. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark des Fonds ist 50 % J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index und 50 % J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index (die «**Benchmark**»). Der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index bildet die Performance von auf USD lautenden Schuldtiteln nach, die von staatlichen und quasi-staatlichen Einrichtungen der Schwellenländer ausgegeben werden. Der J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index bildet die Performance von auf Lokalwährung lautenden Staatsanleihen aus Schwellenländern nach. Beide Indizes begrenzen die Gewichtung der Indexländer mit grösseren Schuldenbeständen, indem sie nur bestimmte Teile der anrechenbaren aktuellen Nennbeträge der ausstehenden Schulden dieser Länder berücksichtigen. Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch eine andere Benchmark ersetzen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilsinhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im

Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Der Fonds strebt eine Wertsteigerung an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus Staats- und Unternehmensanleihen von Schwellenländern in Hartwährung (US-Dollar, Pfund Sterling, Euro und Yen), lokal denominierten Staats- und Unternehmensanleihen von Schwellenländern sowie Währungen investiert und Derivate (wie Zinsswaps), wie unten beschrieben, einsetzt.

Der Fonds wird voraussichtlich hauptsächlich in Staatsanleihen von Schwellenländern anlegen, die an anerkannten Märkten und Devisenmärkten notiert sind und gehandelt werden. Der Anlageverwalter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Identifizierung der Länder, die seiner Meinung nach als aufstrebende Wertpapiermärkte gelten, sowie bei der Investition in solchen Ländern. Schwellenländer weisen Volkswirtschaften oder Rentenmärkte auf, die weniger stark entwickelt sind, und sind als alle Länder ausserhalb der G-10 definiert. Schwellenländer befinden sich in der Regel in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den Entwicklungsländern Europas (zusammen die «**Schwellenländer**»). Der Fonds kann ein Engagement in China aufbauen, indem er über Bond Connect (wie im nachstehenden Abschnitt «Bond Connect» definiert) in zulässige Anleihen investiert, die am China Interbank Bond Market («**CIBM**») gehandelt werden. Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Das Auswahlverfahren für die Investitionen des Fonds basiert auf einem vierstufigen Anlageverfahren, nämlich: 1) einer top-down-orientierten globalen makroökonomischen Analyse, mit der das Gesamtrisiko im Portfolio bestimmt wird; 2) einer Länderanalyse der makroökonomischen Rahmenbedingung für jedes Land; 3) einer Wertpapieranalyse und -auswahl durch Portfoliomanager unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schritte 1) und 2); und 4) einer Risikoüberwachung.

Die Investitionen des Fonds können in Übereinstimmung mit der hierin dargelegten Anlagepolitik u. a. Schuldtitel (einschliesslich staatlicher, quasi-staatlicher und nachrangiger Unternehmensanleihen und Darlehenspartizipationsscheinen) und Optionsscheine umfassen. Loan Participation Notes sind Schuldverschreibungen, die von Rechtsträgern ausgegeben werden, die mit dem Erlös der Schuldverschreibung ein oder mehrere Darlehen an Unternehmen finanzieren. Die Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen einer Loan Participation Note basieren auf den Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen des/der entsprechenden Darlehens/Darlehen, aber der Fonds beteiligt sich nicht selbst an diesem/den Darlehen. Investitionen in Darlehenspartizipationsscheinen werden voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds kann zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken auch Derivatgeschäfte (Futures, Optionen, Devisenterminkontrakte, Swaptions, Credit-Default-Swaps, Zinsswaps) einsetzen, deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Währungen und Indizes sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) auf eine Investition ist ein Vertrag, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu kaufen. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Währungsfutures eingehen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds kann aktienbezogene Wertpapiere wie Aktien, Optionsscheine oder Optionen zum Erwerb von Beteiligungen oder im Rahmen einer Umstrukturierung oder Reorganisation einer Körperschaft und im Austausch gegen bestehende Schuldverschreibungen dieser Körperschaft erwerben. Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können (jeweils unbegrenzt) ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen investieren, die auf lokale Schwellenmarktwährungen, USD, GBP, EUR und Yen lauten. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen (in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sind), die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auf Lokalwährungen lautende Schwellenmarkt-Staatsanleihen nicht als illiquide Wertpapiere gelten.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- S. Der Fonds investiert 25–75 % seines Nettoinventarwerts in auf Hartwährung (USD, GBP, EUR und Yen) lautende Schuldtitel von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten sowie von Unternehmen aus Schwellenländern, Devisen und Barmittel aus Schwellenländern.
- T. Der Fonds investiert 25–75 % des Nettoinventarwerts in auf Lokalwährung lautende Anleihen von Schwellenländern.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Bond Connect

Die People's Bank of China («**PBoC**») und die Hong Kong Monetary Authority («**HKMA**») haben dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («**CFETS**»), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd («**CCDC**»), dem Shanghai Clearing House («**SHCH**») zusammen mit der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit («**CMU**») ihre Zustimmung zur Einrichtung von Bond Connect, einem Programm für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong, erteilt. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong ohne Kontingentbeschränkungen und ohne dass der letztendliche Anlagebetrag angegeben werden muss.

Zum Datum dieser Ergänzung umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen dem CFETS, dem Betreiber des CIBM und von der PBoC anerkannten Offshore-

Handelszugangsplattformen, zur Erleichterung des Handels mit am CIBM notierten zulässigen Anleihen durch Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds).

Für die Zwecke dieser Ergänzung stellt der CIBM einen anerkannten Markt dar.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) können mit der gesamten Palette der am CIBM gehandelten Instrumente handeln, einschliesslich Sekundär- und Primärmarktprodukte.

Handelstag

Northbound-Anleger (einschliesslich des Fonds) können an jedem Tag, an dem der CIBM für den Handel geöffnet ist, über Bond Connect handeln, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt.

Abwicklung und Verwahrung

Die Abwicklung und Verwahrung von Northbound-Anleihetransaktionen im Rahmen von Bond Connect erfolgt über die Verbindung zwischen der CMU der HKMA und den beiden Anleiheabwicklungssystemen in Festlandchina, CCDC und SHCH. Die CMU wickelt Northbound-Transaktionen ab und hält die CIBM-Anleihen für ihre Mitglieder in Nominee-Konten bei der CCDC und beim SHCH. CCDC und SHCH erbringen Leistungen für ausländische Anleger direkt und indirekt über Bond Connect.

Von Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschliesslich des Fonds) gekaufte Anleihen werden bei der CCDC und beim SHCH in einem auf den Namen der CMU lautenden Nominee-Sammelkonto geführt. Die CMU selbst hält die Anleihen in separaten Unterkonten ihrer Mitglieder, die die Anleihen ihrerseits auf eigene Rechnung oder für andere Anleger oder Depotbanken halten können. Somit werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und aus dem Ausland über Bond Connect gekauft werden, von der globalen oder lokalen Depotbank des Käufers in einem separaten Unterkonto geführt, das bei der CMU in ihrem Namen eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland können beim Handel über Bond Connect Offshore-RMB («CNH») verwenden oder ausländische Währungen im Rahmen von Bond Connect in Onshore-RMB («CNY») umtauschen.

Wenn ein Anleger zur Anlage über den Northbound Trading Link Fremdwährungen verwendet, muss er ein separates RMB-Kapitalkonto bei einer zulässigen RMB-Abwicklungsbank in Hongkong eröffnen, um seine Fremdwährungen in CNY umzutauschen. Wenn Anleihen auf diese Weise in CNY gekauft werden, müssen die beim Verkauf der Anleihen aus Festlandchina überwiesenen Verkaufserlöse wieder in die jeweiligen Fremdwährungen umgerechnet werden.

Weitere Informationen über Bond Connect finden sich auf der Website:

<http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Die jeweiligen Risiken in Verbindung mit Anlagen im CIBM über Bond Connect sind im Abschnitt «Mit der Investition im CIBM über Bond Connect verbundene Risiken» des Prospekts dargelegt.

ESG-Erwägungen

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen in Emittenten zu meiden, die Tätigkeiten unter Nichteinhaltung bestimmter sozial verantwortlicher Anlagekriterien, wie sie vom ESG-Ausschuss des PGIM Fixed

Income festgelegt wurden (der «**ESG-Ausschuss**» und diese Emittenten die «**unzulässigen ESG-Anlagen**»), ausüben. Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft. Insbesondere wird der Anlageverwalter versuchen, Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien einzuschränken, wie zum Beispiel: (a) Emittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen; und (b) Emittenten, die (i) bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einer anderen anwendbaren Metrik ableiten (wie vom ESG-Ausschuss festgelegt und in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW offengelegt, die unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: www.pgim.com/ucits/literature) aus Geschäftstätigkeiten, die vom Anlageverwalter als kontrovers angesehen werden, wie z. B. die Tabakherstellung (z. B. Beschränkung von Investitionen in Emittenten, die 5 % oder mehr der Einnahmen aus der Tabakherstellung erzielen) oder (ii) die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Waffen, die vom Anlageverwalter als kontrovers angesehen werden. Weitere Einzelheiten zu den Screenings, die zur Erstellung der Liste der nicht zulässigen ESG-Anlagen für den Fonds verwendet wurden, sind in der Tabelle «ESG Considerations and Restrictions» («ESG-Überlegungen und Einschränkungen») in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW unter dem folgenden direkten Hyperlink aufgeführt: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#)

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Details zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus ist die Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#)

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds ein.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hebelwirkung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten unter normalen Umständen 1500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert). Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. Die Gesellschaft wird den absoluten VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des Fonds verwenden. Der tägliche Value-at-Risk («VaR») des Fonds darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der VaR des Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Fonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft beschrieben.

Das Brutto-Short-Engagement des Fonds ist auf 750 % seines Nettoinventarwerts begrenzt und sein Brutto-Long-Engagement auf 750 % seines Nettoinventarwerts.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteranlageverwalter delegiert.

Der Unteranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich ein Long- oder Short-Engagement in einem diversifizierten Portfolio eingehen wollen, das aus einer Mischung aus auf Hart- und Lokalwährung lautenden Staats- und Unternehmensanleihen und aus Währungen besteht. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu das Risiko einer erheblichen Volatilität gehören kann.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitel zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Währungsrisiken

Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des

Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem

Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere

die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, haben 35'000 USD nicht überschritten; sie werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft

täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100

HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der

Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM STRATEGIC INCOME ESG FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Strategic Income ESG Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	908
DER FONDS	909
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	912
RISIKOERWÄGUNGEN.....	921
UNTERANLAGEVERWALTER	923
ANLEGERPROFIL	923
DIVIDENDENPOLITIK	923
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	924
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	927

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Strategic Income ESG Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Nachhaltigkeitsmerkmale**» bezeichnet Umweltmerkmale, einschliesslich der Verringerung der Umweltverschmutzung und des Klimawandels, sowie soziale Merkmale, einschliesslich der Verbesserung des Arbeitsschutzes und des arbeitsbezogenen Managements;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Strategic Income ESG Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.10 % des NIW p. a.	bis zu 0.60 % des NIW p. a.	bis zu 0.45 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.25 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, EUR, GBP, NOK, USD	CHF, EUR, GBP, USD	AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, SEK, YEN, USD	USD	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
SEK	k. A.	k. A.	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
YEN	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	k. A.	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
SEK	k. A.	k. A.	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.
SGD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
YEN	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	k. A.	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet.

Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich uber 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Das Wahrungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermogenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Wahrungsabsicherungsgeschafte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Wahrungsabsicherungsgeschafte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Wahrungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Wahrungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhangig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmassigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Wahrungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden wahrungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der wahrungsgesicherten Anteilsklassen mit hoherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Wahrungsabsicherung kann dazu fuhren, dass Anteilsinhaber der betreffenden wahrungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Wahrung der wahrungsgesicherten Anteilsklasse gegenuber der Basiswahrung und/oder der Wahrung, auf die die Vermogenswerte des betreffenden Fonds lauten, fallt.

Euronext-Dublin-Notierung

Fur bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhaltlich.

Die Einfuhung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einfuhung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfugung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfugbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Maximierung der Gesamterrendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs, wobei bei der Auswahl von Wertpapieren die Grundsätze des Umweltschutzes, der sozialen Verantwortung und der Unternehmensführung («ESG») berücksichtigt werden, die im Folgenden erläutert werden. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Die Benchmark des Fonds ist der Bloomberg Intermediate US Aggregate Bond Index (die «**Benchmark**»). Bei der Benchmark handelt es sich um einen breit angelegten Index, der den auf den US-Dollar lautenden Markt für festverzinsliche steuerpflichtige Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 10 Jahren mit Investment-Grade-Rating abbildet. Der Index umfasst Staats- und Unternehmensanleihen sowie den gesamten Sektor der verbrieften Wertpapiere (z. B. hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere und durch gewerbliche Hypotheken besicherte Wertpapiere). Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch einen anderen Index ersetzen, den der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden. Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark zu Risikomanagement- und Performancevergleichszwecken verwendet wird (jeweils wie unten beschrieben). Die Benchmark ist keine Referenzbenchmark zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale.

Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil (wie weiter unten dargelegt) verwaltet wird. Beim Aufbau des Fondsportfolios legt der Anlageverwalter ein Risikobudget gegenüber dem Benchmark fest, das von der Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters überwacht wird, um sicherzustellen, dass das Risiko im Einklang mit dem Risikoprofil des Fonds verwaltet wird. Das Risikobudget misst die erwartete Variation der Fondserrenditen im Vergleich zum Benchmark aufgrund der aktiven Positionierung des Portfolios. Darüber hinaus wird die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Gewichtung des Referenzwerts einen jeweils vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Benchmark wird auch für Performancevergleichszwecke verwendet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und versucht, durch Investitionen in den in dieser Ergänzung beschriebenen Wertpapieren und Instrumenten sowie durch den Einsatz von Anlagetechniken, zu denen die Steuerung (i) der Duration, (ii) der Kreditqualität, (iii) der Renditekurvenpositionierung, (iv) des Währungsengagements und (v) der Sektor- und Wertpapierauswahl gehören, auf eine Weise Wertschöpfung zu generieren, die mit dem Risikobudget des Fonds vereinbar ist.

- Die **Duration** spiegelt die Höhe der Kursänderung einer Anleihe im Verhältnis zu einer bestimmten Veränderung des Marktzinssatzes wider. Die Duration umfasst die Rendite einer Anleihe, Kupon-Zinszahlungen, Endfälligkeit, Kauf- und Verkaufsoptionen und Vorauszahlungsrisiken in einer Kennzahl.
- Die **Kreditqualität** ist die erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit eines Wertpapiers.
- Eine «**Zinsstrukturkurve**» ist eine grafische Darstellung des Verhältnisses von Zinssätzen oder Renditen auf Anleihen gleicher Kreditqualität zu einem bestimmten Zeitpunkt, die von der

kürzesten bis zur längsten Laufzeit reicht. Dies wird ausgewertet, um verschiedene Anlagealternativen zu vergleichen und Wertpapiere zu finden, die für ähnliche Fälligkeitsprofile relativ hoch oder günstig sind.

- Das **Währungsrisiko** spiegelt die Währung wider, auf die ein Wertpapier lautet.

- Die Ideen für die **Auswahl von Sektoren und Wertpapieren** beruhen auf einer Bottom-up-Analyse, bei der sich der Anlageverwalter auf die Auswahl von Sektoren und Wertpapieren konzentriert und dabei eine Kombination aus (i) quantitativem Research, (ii) fundamentalem Kreditresearch und (iii) technischem Research einsetzt.
 - (i) Das *quantitative Research* beginnt mit dem Zinsausblick des Anlageverwalters und nutzt Renditekurvenmodelle und die eigenen Modelle des Anlageverwalters, um relative Wertchancen zu identifizieren (d. h. Wertpapiere, die im Vergleich zu ähnlichen Wertpapieren auf dem Markt ein besseres Risiko-Rendite-Profil bieten).

 - (ii) Das *fundamentale Kreditresearch* umfasst die Untersuchung von Branchen und einer breiten Palette von Emittenten, um die Kreditwürdigkeit der Emittenten auf dem Markt zu beurteilen.

 - (iii) Das *technische Research* bewertet die Aussichten für das Wirtschaftswachstum, die Bewertungskennzahlen der Märkte weltweit und wie sich unterschiedliche Regierungspolitiken auf den Markt auswirken können.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Bottom-up-Ansatz bei erfolgreicher Ausführung Überschussrenditen gegenüber der Benchmark liefern kann.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert. Grundlage hierfür ist der interne Bewertungsprozess des Anlageverwalters, der Wertpapiere auf der Basis von ESG-Kriterien analysiert, die vom ESG-Ausschuss von PGIM Fixed Income (der «**ESG-Ausschuss**») festgelegt wurden.

Im Rahmen dieses Prozesses ist der Anlageverwalter bestrebt, jedem für eine Investition in Frage kommenden Emittenten (einschliesslich staatlicher Emittenten) ein ESG-Impact-Rating («**ESG-Impact-Rating**») auf einer 100-Punkte-Skala zuzuweisen (wobei 0 das niedrigste und 100 das höchste ESG-Rating darstellt). Dies wird erreicht, indem Emittenten anhand negativer und positiver ESG-Auswirkungen bewertet werden, die für die Branche oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung variiert je nach Anlageklasse, Branche und/oder einzelnen Emittenten, umfasst jedoch im Allgemeinen eine Bewertung von: (i) Umweltaspekten wie Umweltverschmutzung, Emissionen und Energiequellen und (ii) sozialen Aspekten wie Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten. Daher berücksichtigt diese Bewertung im Allgemeinen die Nachhaltigkeitsmerkmale. Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings können die Anlageanalysten des Anlageverwalters die vom Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen prüfen und berücksichtigen oder Informationen aus alternativen Datenquellen, wie z. B. von dritten ESG-Research-Anbietern, von NGO-Analysen sowie von staatlichen und zwischenstaatlichen Studien, heranziehen. Obwohl die ESG Impact Ratings oft durch quantitative Kennzahlen geprägt sind, spiegeln sie letztlich das qualitative Urteil der Anlageanalysten des Anlageverwalters hinsichtlich der Nachhaltigkeitsauswirkungen wider.

Emittenten, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale gut abschneiden, erhalten in der Regel höhere ESG-Impact-Ratings im Vergleich zu Emittenten, die schlecht abschneiden. Der

Anlageverwalter versucht, die Nachhaltigkeitsmerkmale zu fördern, indem er im Portfolio des Fonds Emittenten übergewichtet, die diese relativ höheren ESG-Impact-Ratings aufweisen, und Emittenten untergewichtet oder vermeidet, die ein relativ niedrigeres ESG-Impact-Rating oder kein ESG-Impact-Rating aufweisen. Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Investition des Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, muss der Emittent gute Governance-Praktiken befolgen. Beispielsweise können die Verfahren der verantwortungsvollen Unternehmensführung für Emittenten von Unternehmen die Qualität, Wirksamkeit und Aufsicht von Leitungsorganen sowie Prüfungs- und Rechnungslegungspraktiken/-fragen umfassen, während für Emittenten von Staaten schlechte Unternehmensführungspraktiken einen Mangel an finanzpolitischer Vorsicht oder unlautere demokratische Verfahren umfassen können.

Bei bestimmten Emittenten ist es eventuell nicht möglich oder nicht machbar, die für eine Bewertung der Investition erforderlichen Informationen einzuholen oder zu analysieren, sodass der Emittent möglicherweise kein ESG-Impact-Rating erhält. Der Anlageverwalter ist berechtigt, in begrenztem Umfang (bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds) Investitionen in Emittenten ohne Rating zu tätigen.

Der Anlageverwalter kann sich aktiv bei Unternehmen und Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Praktiken einbringen, indem er beispielsweise persönliche Treffen mit der Geschäftsleitung von Unternehmen und anderen Emittenten vereinbart, um Themen wie, unter anderem, arbeitsbezogene Überlegungen, Umweltrichtlinien oder Unternehmensführungsfragen anzusprechen. Das Regelwerk für das ESG-Impact-Rating von PGIM Fixed Income kann in regelmässigen Abständen vom ESG-Ausschuss aktualisiert werden. Weitere Informationen zum ESG Impact Rating Framework des Anlageverwalters und zu den ESG-Richtlinien, die sich auf den Fonds auswirken (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien zu den CO₂-Emissionen des Fondsportfolios) finden Sie in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und in der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 (das «**Fixed Income ESG-Dokument**»), das unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Obwohl der Fonds die Nachhaltigkeitsmerkmale fördert, sind Investitionen mit Nachhaltigkeitsbezug nicht das Investitionsziel des Fonds.

Der Fonds investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere und kann auch in OGA investieren (vorbehaltlich der unten angegebenen Anlagegrenze in OGA), die hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur bewertet werden (Nationally Recognized Statistical Rating Organisation - «**NRSRO**») oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden.

Zu den Investitionen des Fonds können Schuldtitel (wie nachstehend aufgeführt) gehören, die von staatlichen, behördlichen, staatlich geförderten, supranationalen, kommunalen Rechtsträgern oder Unternehmensemittenten begeben werden, Asset-Backed Securities, Collateralized Loan Obligations, Commercial Mortgage-Backed Securities, Collateralized Mortgage Obligations; (einschliesslich hypothekarisch gesicherter Wertpapiere für Wohnimmobilien), Rule 144A-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne gemäss dem Gesetz von 1933 registriert werden zu müssen, sofern der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, sofern nicht Klausel 2.2 (i) und (ii) von Anhang D des Prospekts erfüllt ist oder es sich um übertragbare Wertpapiere gemäss Klausel 1.1 von Anhang D des Prospekts handelt), Regulation S-Wertpapiere (Schuldtitel von Unternehmen, die gemäss Regulation S des Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung weiterverkauft werden müssen); verbrieftete Kreditbeteiligungen; Trust Preferred Securities (eine Art hybrides Wertpapier, das sowohl Merkmale von Aktien als auch von

Schuldtiteln aufweist, d. h. d.h. während der Trust mit Schulden finanziert wird, werden die ausgegebenen Aktien als Vorzugsaktien betrachtet); Vorzugsaktien (eine Klasse von Anteilen an einem Unternehmen, die einen höheren Anspruch auf das Vermögen und die Erträge hat als die Stammaktionäre); Toggle Bonds (eine Art von Anleihen, bei denen der Emittent die Möglichkeit hat, eine Zinszahlung aufzuschieben, indem er sich bereit erklärt, dem Anleger (d. h. dem Fonds) eine erhöhte Zinszahlung zu leisten oder (eine Art von Anleihe, bei der der Emittent die Möglichkeit hat, eine Zinszahlung aufzuschieben, indem er sich bereit erklärt, dem Anleger (d. h. dem Fonds) in der Zukunft eine höhere Zinszahlung oder einen höheren Kupon zu zahlen); und Privatplatzierungen (nicht börsennotierte Wertpapiere, die an eine kleine Anzahl ausgewählter Anleger durch ein privates Angebot und nicht auf dem offenen Markt verkauft werden, um Kapital zu beschaffen) (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds) (von denen keines Derivate und/oder eine Hebelwirkung einschliesst). Das Gesamtengagement des Fonds in Rule 144A-Wertpapiere und Regulation S-Wertpapiere wird 75 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Die Investitionen des Fonds können entweder von US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Emittenten begeben werden, fest oder variabel verzinslich sein und auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Die Investitionen in Schwellenländern werden voraussichtlich 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann bis zu 75 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren.

Die Investitionen in besicherten Darlehensverpflichtungen und besicherten Hypothekenverpflichtungen werden in der Summe 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Investitionen in besicherten Kreditobligationen, forderungsbesicherten Wertpapieren, besicherten Hypothekenobligationen und mit gewerblichen Hypotheken besicherten Wertpapieren dürfen insgesamt 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds kann ausserdem (in erheblichem Umfang) zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte Derivate einschliesslich Futures und Optionen, Credit-Default-Swaps, Terminkontrakte, Total Return- und Zinsswaps, Währungsswaps und Swap-Optionen (Swaptions) einsetzen, deren zugrunde liegende Referenzwerte Anleihen, in die der Fonds direkt investieren kann (wie hier dargelegt), Zinssätze und Währungen sind (die zu Investitions- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden können). Der Fonds kann ferner Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten eingehen, wie unten in Wertpapieren beschrieben, die der Anlageverwalter als überbewertet ansieht, und Long-Positionen in Wertpapieren eingehen, die der Anlageverwalter für unterbewertet hält. Zu diesem Zweck kann der Fonds Long- oder Short-Positionen eingehen, indem er Derivate einsetzt, einschliesslich (i) Zinsswaps und Futures zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken, (ii) Devisentermingeschäfte und Futures zur Verwaltung von Währungsrisiken und (iii) Credit-Default-Swaps zur Verwaltung von Emittentenrisiken.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht

hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden. Neben Standard-Optionen kann der Fonds Optionen auf Anleihe- und Zinsfutures einsetzen. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen.

Bei Swapvereinbarungen handelt es sich um Kontrakte zwischen zwei Parteien, die vor allem von institutionellen Anlegern über Zeiträume abgeschlossen werden, die typischerweise von wenigen Wochen bis hin zu mehr als einem Jahr reichen können. Bei einer standardmässigen «Swap»-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der mit bestimmten vorab festgelegten Investitionen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Renditedifferenzen), die um einen Zinsfaktor angepasst werden können. Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Wenn ein Kreditereignis eingetreten ist und der Marktwert der Verpflichtungen unter dem Nennwert liegt, erleidet der Sicherungsgeber einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert der Verpflichtungen und ihrem aktuellen Marktwert. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Ein Währungsswap ist ein Devisenkontrakt zwischen zwei Parteien über den Austausch der Kapital- und Festzinszahlungen auf ein Darlehen in einer Währung gegen das Kapital und die Festzinszahlungen auf ein gleich hohes Darlehen in einer anderen Währung. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung für eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Zins-Swaps können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Sie können auch zur Zinsabsicherung eingesetzt werden.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen

eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Der Fonds kann auch seine Barbestände (nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds) in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen Zeiten, die der Anlageverwalter für ratsam hält, kann der Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten halten, die Bargeld, Termineinlagen, fest- und variabel verzinsliche Instrumente, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Schuldscheine, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldscheine, Pfandbriefe, Asset-Backed Commercial Paper, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Asset-Backed Securities und (vorbehaltlich der oben genannten Obergrenze) Geldmarktfonds umfassen können, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde («**Restrukturierungswertpapiere**»). Der Anlageverwalter sucht nicht aktiv nach Restrukturierungswertpapieren. Stattdessen versucht der Anlageverwalter, in Restrukturierungswertpapiere zu investieren, um den Wert zu erhalten oder die Rückflüsse für den Fonds nach einem solchen Ereignis zu maximieren. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in Restrukturierungswertpapieren ergreifen. Backstop-Verpflichtungen sind Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit einem Insolvenz- bzw. gerichtlichen Sanierungsverfahren eines Emittenten, an dem der Fonds Schuldtitel hält, getroffen werden können, um die Anzahl der Wertpapiere des Emittenten zu erwerben, die der Summe des Backstop-Anteils des Fonds entspricht. Der Abschluss solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann im Rahmen eines Insolvenz- oder gerichtlichen Sanierungsverfahrens erforderlich sein. Investitionen in Restrukturierungswertpapiere unterliegen einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, unabhängig davon, ob sie an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Darüber hinaus begrenzt der Fonds die Investition in Wertpapieren, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds («**Nicht börsennotierte Obergrenze**»). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Restrukturierungswertpapiere, die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, in das Limit für nicht börsennotierte Wertpapiere aufgenommen werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Sektorbeschränkungen für Fondsanlagen (in Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds angegeben):

<u>Sektoren</u>	<u>Beschränkungen</u>
Wertpapiere mit Rating BBB- und höher	Mindestens 25 %
US-Wertpapiere	Mindestens 35 %
Auf US-Dollar lautende Wertpapiere	Mindestens 35 %
Nicht-US-Dollar-Währungen (Netto-Engagement)	- 20 % bis 20 %

Die effektive Duration des Fonds liegt in der Regel innerhalb der Duration der Benchmark plus/minus drei Jahren.

Alle oben beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Unzulässige ESG-Anlagen

Der Fonds versucht, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht bestimmten vom ESG-Ausschuss festgelegten Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen entsprechen (solche Emittenten werden als die «**unzulässigen ESG-Anlagen**» bezeichnet). Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft. Insbesondere wird der Anlageverwalter versuchen, bestimmte Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien einzuschränken oder einzuschränken, wie zum Beispiel: (a) Emittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen; (b) Emittenten, die ein niedriges ESG-Wirkungsrating erhalten oder denen aufgrund unzureichender Informationen, wie vom Anlageverwalter festgelegt, kein ESG-Wirkungsrating zugewiesen werden kann; und (c) Emittenten, (i) bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mehr als einen bestimmten begrenzten Prozentsatz der Einnahmen aus Geschäftstätigkeiten erzielen, die vom Anlageverwalter als umstritten angesehen werden (einschliesslich Tabak, konventionelle Waffen und Erzeugung und/oder Gewinnung von thermischer Kohle), oder (ii) bei denen es sich um die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Waffen handelt, die vom Anlageverwalter als umstritten angesehen werden. Weitere Details in Bezug auf die Bildschirme, die zur Entwicklung der Liste der unzulässigen ESG-Anlagen verwendet werden, sind in der ESG-Grundsatzklärung enthalten (die auf der unten aufgeführten Website erhältlich ist).

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Einzelheiten zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage und im ESG-Dokument für Festverzinsliche Wertpapiere erhältlich, von dem eine Kopie unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: <https://www.pgim.com/ucits/literature>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hebelwirkung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten unter normalen Umständen 1500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert). Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. In dieser Zahl sind keine Aufrechnungs- oder Sicherungsvereinbarungen enthalten, die der Fonds jeweils abgeschlossen hat, selbst wenn diese Aufrechnungs- oder Sicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikosenkung verwendet werden. Gemäss dem oben beschriebenen Ansatz zur Berechnung der Summe der Nennwerte wird der Fonds in einem Umfeld, in dem er bestimmte derivative Instrumente wie z. B. Zinsfutures einsetzt, eine höhere Hebelwirkung erzielen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die nach dem Commitment-Ansatz berechnete Hebelwirkung 1490 % übersteigt. Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. Die nach dem Commitment-Ansatz berechnete Hebelwirkung ist niedriger als die nach der Summe der Nominalwerte der vom Fonds eingesetzten Derivate, da der nach dem Commitment-Ansatz berechnete Wert alle Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt. Die Angaben zur Höhe der nach dem Commitment-Ansatz berechneten Hebelwirkung wurden nur zu Referenzzwecken aufgenommen. Der Commitment-Ansatz wird nicht als zusätzliche Methode zur Berechnung der Hebelwirkung im Rahmen der Risikomanagementpolitik des Fonds verwendet.

Die Gesellschaft wird den absoluten VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des Fonds verwenden. Der tägliche VaR des Fonds ist nicht höher als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Value-at-Risk des Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Fonds über eine bestimmte Haltedauer von einem Monat entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft beschrieben.

Das Brutto-Short-Engagement des Fonds ist auf 750 % seines Nettoinventarwerts begrenzt und sein Brutto-Long-Engagement auf 750 % seines Nettoinventarwerts.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere,

Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitle zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitle von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitle ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Das mit verbrieften Produkten verbundene Risiko

Inhaber verbrieft Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieft Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbrieft Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbrieft Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die

Vermögenswerte, mit denen die verbrieften Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieftete Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieften Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Untieranlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds sind voraussichtlich Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus einkommensstarken Schuldtiteln globaler Unternehmen und Organisationen besteht. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass die gesamten Nettoanlageerträge – sofern vorhanden – des Fonds, die den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, erklärt werden: (i) in Bezug auf monatlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalendermonats; und (ii) in Bezug auf vierteljährlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalenderquartals (in jedem Fall das «**Erklärungsdatum**»), die innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahldatum**») an die registrierten Anteilsinhaber des Fonds gezahlt werden. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich in Höhe von bis zu 0.025 % pro Jahr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds für die Erbringung von Fondsverwaltungs-, Buchhaltungs-, Depotstellen- und Treuhanddienstleistungen für den Fonds berechnet wird. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für die Verwahrungsdienste werden dem Fonds zu vertraglich vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt, die auf dem Aktivitätsniveau des Fonds basieren. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die voraussichtlich 70.000 USD nicht überschreiten werden, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse USD II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse USD II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiedieranlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst während des Erstausgabezeitraums zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden. Nach der Erstausgabe von Anteilen einer Klasse werden die Anteile dieser Klasse am betreffenden Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse zu den Bedingungen und gemäss den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom

Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten

Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Strategic Income ESG Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300ZDE9YTVEOKZ426

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»** und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

- 1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).
- 2) Das Produkt:
 - a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2a»**) und
 - b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»**).
- 3) Das Produkt:
 - a. bewirbt die Vermeidung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu den Emittenten mit den höchsten Treibhausgasemissionen (THG) (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) gehören (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3a»**).
 - b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3b»**)

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den Bloomberg Intermediate US Aggregate Bond Index «investierbares Universum» auf Emittenten in

der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren PGIM Fixed Income ESG-Impact-Rating-Punktzahl («**ESG-Impact-Rating**») für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Um dem durch das Produkt beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu entsprechen, schliesst das Produkt Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von unter 40 aus.

– Ein **ESG-Impact-Rating unter 40** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige inhärent positive Vorteile für die Umwelt und/oder die Gesellschaft schafft, jedoch weiterhin wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat und keine oder nur begrenzte glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, diese zu verringern; oder
- negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, die so erheblich sind, dass sie nicht durch positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft aufgewogen werden können.

– Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):

- einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
- die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.

– Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für

OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](http://Literature.pgim.com).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3a zu entsprechen, werden Emittenten mit einer Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vom Produkt ausgeschlossen.

Um die Förderung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b durch das Produkt zu messen, erreicht das Produkt eine gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios, die 33 % unter der gewichteten durchschnittlichen Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a ist die Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes einer Anlage. Investitionen mit einer Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Umsatzes von maximal 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz, gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität 33 % geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](#).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Produkts besteht in der Maximierung der Gesamrendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs. Bei der Auswahl von Wertpapieren werden ökologische, soziale und Governance-Grundsätze («ESG») angewandt. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Das Produkt wird aktiv verwaltet und versucht, durch Investitionen in den in der Ergänzung beschriebenen Wertpapieren und Instrumenten sowie durch den Einsatz von Anlagetechniken, zu denen die Steuerung (i) der Duration, (ii) der Kreditqualität, (iii) der Renditekurvenpositionierung, (iv) des Währungsengagements und (v) der Sektor- und Wertpapierausswahl gehören, auf eine Weise Wertschöpfung zu generieren, die mit dem Risikobudget des Produkts vereinbar ist.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Produktion, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder sonstigen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, weissem Phosphor, Streumunition und biologischen/chemischen Waffen) beteiligt sind
- mindestens 50 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen - Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung und -verarbeitung erzielen (die Ölsandverarbeitung umfasst auch Tätigkeiten wie Aufbereitung und Raffination)
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Geschäften beziehen.

Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen ökologischen Beschränkungen ausgenommen (d. h. sie überschreiten die Umsatzschwellenwerte für die Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle, die Kraftwerkskohleförderung, die Öl- und Gasförderung in der Arktis, die Ölsandförderung und -verarbeitung sowie die Intensität von Scope-1- und Scope-2-Emissionen von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz). Wenn sie jedoch gegen nicht umweltbezogene Beschränkungen verstossen, werden sie nicht von dieser Ausschlussliste entfernt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2 zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 40.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

– Die Anlagestrategie sieht keine Investitionen in Emittenten mit einer CO₂-Intensität (einschliesslich Scope-1- und Scope-2-Emissionen) von mehr als 3.000 Tonnen CO₂e pro Mio. USD Umsatz vor.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt wird ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating erreichen, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating des Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3b zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine um 33 % geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität gegenüber dem Bloomberg US Universal ex Treasury ex MBS Index an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass zur Bewerbung der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile der Anlagen angewendet werden. Die übrigen Anlagen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 2a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a von mindestens 60 % des Portfolios beworben wird. Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3a

Da das Produkt die geltenden verbindlichen Bedingungen für Nachhaltigkeitsmerkmal 3a kontinuierlich einhalten wird, ist davon auszugehen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a von mindestens 65% des Portfolios beworben wird. Grüne Anleihen, bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie verglichen mit den konventionellen Anleihen des Emittenten mindestens eine mittlere Auswirkung haben (d. h. mindestens 15 Punkte höher) und deren ESG-Impact-Rating-Punktzahl für die betreffende Ausgabe über 40 ist, sind von den verbindlichen Emissionsintensität-Beschränkungen ausgenommen und kommen daher für eine Anlage in das Produkt in Frage. Solche grünen Anleihen gelten jedoch nicht als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 3a bewerben.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 3b unterstützen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

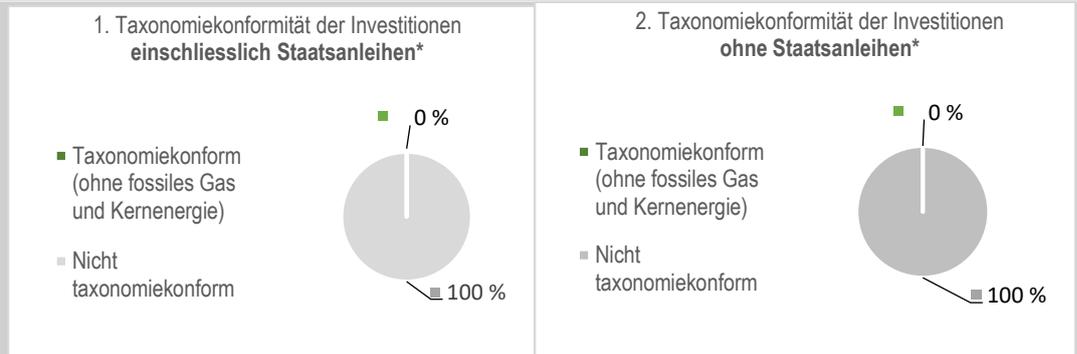
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter «#2 Andere Investitionen» erfassten Investitionen werden vornehmlich zum Liquiditätsmanagement, zu Absicherungszwecken und zur defensiven Marktpositionierung eingesetzt. Die Investitionen können auch Wertpapiere umfassen, die kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM EMERGING MARKET HARD CURRENCY DEBT FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Emerging Market Hard Currency Debt Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	941
DER FONDS	942
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	945
UNTERANLAGEVERWALTER	951
ANLEGERPROFIL	951
RISIKOERWÄGUNGEN.....	951
DIVIDENDENPOLITIK.....	953
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	954
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	956

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Emerging Market Hard Currency Debt Fund;

«**G-10**» bezeichnet die folgenden Länder: Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den **Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;**

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet **PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;**

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Emerging Market Hard Currency Debt Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.35 % des NIW p. a.	bis zu 0.70 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.55 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 50'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 5'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden

Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten währungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs bei Erhaltung des investierten Kapitals. Der Fonds verwendet den Relative-Value-Ansatz, mit dem versucht wird, Marktineffizienzen, wie fehlbewertete Wertpapiere gegenüber den Erwartungen des Anlageverwalters, an Festzins- und Devisenmärkten der Schwellenländer zu identifizieren und mit einer aktiven Verwaltung zu nutzen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Benchmark des Fonds ist der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (die «**Benchmark**»). Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von auf USD lautenden Schuldtiteln nach, die von staatlichen und quasi-staatlichen Stellen in Schwellenländern begeben werden. Sie begrenzt die Gewichtung derjenigen Indexländer mit einem grösseren Schuldenstand, indem nur bestimmte Anteile der zulässigen derzeitigen Nennwerte der Schulden dieser Länder aufgenommen werden. Der Anlageverwalter kann die Benchmark des Fonds jederzeit durch eine andere Benchmark ersetzen, die der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen als allgemein repräsentativ für den Fonds erachtet. In diesem Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft werden die Anteilsinhaber über Änderungen an der Benchmark des Fonds nach Eintritt einer solchen Änderung benachrichtigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist bestrebt, sein Ziel durch die Investition in einem diversifizierten Portfolio zu erreichen, das aus auf Hartwährung (USD, GBP, EUR und Yen) lautenden Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern, dem Einsatz von Derivatgeschäften (wie Zinsswaps), wie nachfolgend beschrieben, und, in geringerer Masse, auf Lokalwährung lautenden Wertpapieren aus Schwellenländern (wie auf MXN lautenden mexikanischen Staatsanleihen) besteht.

Der Fonds wird voraussichtlich hauptsächlich in Staatsanleihen von Schwellenländern anlegen, die auf Hartwährungen lauten und an anerkannten Märkten und Devisenmärkten notiert sind und gehandelt werden. Der Anlageverwalter hat weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Identifizierung der Länder, die seiner Meinung nach als aufstrebende Wertpapiermärkte gelten, sowie bei der Investition in solchen Ländern. Schwellenländer weisen Volkswirtschaften oder Rentenmärkte auf, die weniger stark entwickelt sind, und sind als alle Länder ausserhalb der G-10 definiert. Schwellenländer befinden sich in der Regel in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den Entwicklungsländern Europas (zusammen die «**Schwellenländer**»). Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt

werden, und werden erwartungsgemäss 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Das Auswahlverfahren für die Investitionen des Fonds basiert auf einem vierstufigen Anlageverfahren, nämlich: 1) einer top-down-orientierten globalen makroökonomischen Analyse, mit der das Gesamtrisiko im Portfolio bestimmt wird; 2) einer Länderanalyse der makroökonomischen Rahmenbedingung für jedes Land; 3) einer Wertpapieranalyse und -auswahl durch Portfoliomanager unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schritte 1) und 2); und 4) einer Risikoüberwachung.

Die Investitionen des Fonds können u. a. Schuldtitel (einschliesslich staatlicher, quasi-staatlicher und erst- und nachrangiger Unternehmensanleihen und Darlehenspartizipationsscheinen) und Optionsscheine umfassen. Nachrangige Unternehmensanleihen sind im Falle eines Schuldnerausfalls vorrangiger als vorrangige Anleihen. Loan Participation Notes sind Schuldverschreibungen, die von Rechtsträgern ausgegeben werden, die mit dem Erlös der Schuldverschreibung ein oder mehrere Darlehen an Unternehmen finanzieren. Die Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen einer Loan Participation Note basieren auf den Kapital- und Zinszahlungen im Rahmen des/der entsprechenden Darlehens/Darlehen, aber der Fonds beteiligt sich nicht selbst an diesem/den Darlehen. Investitionen in Darlehenspartizipationsscheinen werden voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken können die Investitionen des Fonds auch Derivattransaktionen (Futures, Optionen, Devisenterminkontrakte, Swaptions, Credit-Default-Swaps, Total Return Swaps, Zinsswaps) umfassen, deren Basiswerte Anleihen, Zinssätze, Indizes und Währungen sein werden. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) auf eine Investition ist ein Vertrag, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu kaufen. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die zugrunde liegenden Wertpapiere während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen. Der Fonds kann Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Währungsfutures eingehen. Der Fonds kann auch in Euro-Einlagen und -Währungen investieren, die an einer lokal zugelassenen Börse gehandelt werden.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung verwendet werden.

Der Fonds kann aktienbezogene Wertpapiere wie Aktien, Optionsscheine oder Optionen zum Erwerb von Beteiligungen oder im Rahmen einer Umstrukturierung oder Reorganisation einer Körperschaft und im Austausch gegen bestehende Schuldverschreibungen dieser Körperschaft erwerben. Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können (jeweils unbegrenzt) ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden.

Der Fonds kann auch in Barmittel und kurzfristige Investitionen investieren, die auf lokale Schwellenmarktwährungen, USD, GBP, EUR und Yen lauten. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten halten, die

Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS-Anleihen, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Der Fonds kann auch in illiquiden Wertpapieren wie privat platzierten Schuldtiteln und Wertpapieren anlegen, die innerhalb oder ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres veräusserbar sind. Diese Wertpapiere sind jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auf Lokalwährungen lautende Schwellenmarkt-Staatsanleihen nicht als illiquide Wertpapiere gelten.

Der Fonds wird seine nicht auf US-Dollar lautenden Vermögenswerte nicht gegen die Hartwährung absichern, es sei denn, der Anlageverwalter legt dies als angemessen fest.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

- U. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in auf Hartwährung (USD, GBP, EUR und Yen) lautende Schuldtitel von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten sowie von Unternehmen aus Schwellenländern, Devisen und Barmittel aus Schwellenländern investiert.

- V. Der Fonds investiert höchstens 20 % des Nettoinventarwerts in auf Lokalwährung lautende Anleihen von Schwellenländern.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

ESG-Erwägungen

Der Fonds ist bestrebt, Investitionen in Emittenten zu meiden, die Tätigkeiten unter Nichteinhaltung bestimmter sozial verantwortlicher Anlagekriterien, wie sie vom ESG-Ausschuss des PGIM Fixed Income festgelegt wurden (der «**ESG-Ausschuss**» und diese Emittenten die «**unzulässigen ESG-Anlagen**»), ausüben. Die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen (die «**Liste der unzulässigen ESG-Anlagen**») wird regelmässig aktualisiert und dann vom ESG-Ausschuss geprüft. Insbesondere wird der Anlageverwalter versuchen, Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien einzuschränken, wie zum Beispiel: (a) Emittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen; und (b) Emittenten, die (i) bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einer anderen anwendbaren Metrik ableiten (wie vom ESG-Ausschuss festgelegt und in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW offengelegt, die unter folgendem direkten Hyperlink abrufbar ist: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#) – alle Dokumente finden Sie auch auf der Website von PGIM Funds unter: www.pgim.com/ucits/literature) aus Geschäftstätigkeiten, die vom Anlageverwalter als kontrovers angesehen werden, wie z. B. die Tabakherstellung (z. B. Beschränkung von Investitionen in Emittenten, die 5 % oder mehr der Einnahmen aus der Tabakherstellung erzielen) oder (ii) die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Waffen, die vom Anlageverwalter als kontrovers angesehen werden. Weitere Einzelheiten zu den Screenings, die zur Erstellung der Liste der nicht zulässigen ESG-Anlagen für den Fonds verwendet wurden, sind in der Tabelle «ESG Considerations and Restrictions» («ESG-Überlegungen und Einschränkungen») in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW unter dem folgenden direkten Hyperlink aufgeführt: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#)

Der Anlageverwalter wird sich nach besten Kräften bemühen, die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen zu überwachen, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht in unzulässige ESG-Anlagen investiert. Weder der Anlageverwalter noch dessen Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen erklären oder garantieren jedoch, dass die Liste der unzulässigen ESG-Anlagen eine vollständige Liste aller Unternehmen darstellt, die Tätigkeiten ausüben, die nicht den Kriterien für sozial verantwortliche Investitionen des ESG-Ausschusses entsprechen. Weitere Details zum sozial verantwortlichen Mandat sind auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus ist die Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW unter folgendem direkten Hyperlink erhältlich: [Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW](#)

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds ein.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtvermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die

Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteraanlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteraanlageverwalter delegiert.

Der Unteraanlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteraanlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich ein Long- oder Short-Engagement in einem diversifizierten Portfolio eingehen wollen, das in erster Linie aus auf Hartwährung (USD, GBP, EUR und Yen) lautenden Staats- und Unternehmensanleihen und, in geringerem Masse, aus Währungen und auf Lokalwährung lautenden Wertpapieren aus Schwellenländern besteht. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können ein Investment-Grade-Rating oder ein niedrigeres Rating als Investment Grade haben oder Wertpapiere ohne Rating sein, die von Emittenten in Schwellenländern ausgegeben werden und vornehmlich an anerkannten Märkten notiert sein werden. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen, wozu das Risiko einer erheblichen Volatilität gehören kann.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die

Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitle zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitle von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitle ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die

Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, haben 35'000 USD nicht überschritten; sie werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse

ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilsklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur

Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Wie in den Abschnitten «Zeichnung von Anteilen» und «Rücknahme von Anteilen» des Prospekts ausführlicher beschrieben, erklärt sich jeder potenzielle Anleger mit den besonderen Haftungs- und Schadensersatzpflichten gemäss der Zeichnungsvereinbarung einverstanden. Die Gesellschaft (die für und im Namen des Fonds handelt) und der Anlageverwalter haben vereinbart, dass für den Fall, dass ein Anteilsinhaber des Fonds gemäss den Haftungs- und Schadensersatzbestimmungen der Zeichnungsvereinbarung die Haftungs- und Schadensersatzpflichten gegenüber dem Fonds übernimmt: (i) die Gesellschaft, die für und im Namen des Fonds handelt, den Wert aller Forderungen gegen den Anteilsinhaber auf einen Betrag begrenzt, der der/den gesamten Zeichnung(en) des Anteilsinhabers am Fonds entspricht, berechnet auf Grundlage des Werts jeder Zeichnung zum Zeichnungsdatum (der «**Gesamtzeichnungsbetrag**»); und (ii) der Anlageverwalter im Namen des jeweiligen Anteilsinhabers jegliche Haftung oder Schadensersatzpflichten übernimmt, die über den Gesamtzeichnungsbetrag hinausgeht, vorausgesetzt, dass eine solche Vereinbarung nicht gilt, wenn solche Haftungs- oder Schadensersatzpflichten durch Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder bösen Willen seitens des Anteilsinhabers entstanden sind.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM MULTI-SECTOR CREDIT FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

31. Juli 2024

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Multi-Sector Credit Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	962
DER FONDS	963
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	965
RISIKOERWÄGUNGEN.....	972
UNTERANLAGEVERWALTER	975
ANLEGERPROFIL	975
DIVIDENDENPOLITIK.....	975
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	976
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	978

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezieht sich auf den PGIM Multi-Sector Credit Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 10. Januar 2014 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet PGIM Limited mit eingetragenem Sitz in Grand Buildings, 1-3 Strand, Trafalgar Square, London WC2N 5HR, Vereinigtes Königreich;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Multi-Sector Credit Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilsklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilsklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilsklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	R
Dividendenpolitik					
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Währung					
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.00 % des NIW p. a.	bis zu 0.55 % des NIW p. a.	bis zu 0.40 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 1.15 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, Yen, USD	USD, Yen	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	k. A.

	A	P	I	II	R
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 60'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.	USD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000	USD 2'500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'00 0	Yen 1'000'000'00 0	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen					
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 6'000'000	k. A.	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	SGD 500
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 500
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000	k. A.

Die Basiswahrung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien moglicherweise nicht zwangslufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwahrung, die der Basiswahrung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten wahrungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen konnen aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend uberpruft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht ubersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese uberprufung beinhaltet ein Verfahren, um

sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden täglich auf Schwankungen überprüft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie möglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen und häufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den abgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Outperformance gegenüber dem Bloomberg Multiverse 1-5yrs Ex Treasury A+ to B- USD GBP EUR Index (USD Hedged) (die «**Benchmark**») über einen vollständigen Marktzyklus hinweg auf Basis der Gesamttrendite zu erzielen.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark ist ein Teilindex des Bloomberg Multiverse Index. Der Bloomberg Multiverse Index bietet einen breit angelegten Massstab für den globalen Rentenmarkt; er vereint den Bloomberg Global Aggregate Index und den Bloomberg Global High Yield Index, da er Investment-Grade- und High-Yield-Anleihen in allen zulässigen Währungen (USD, GBP und EUR) repräsentiert. Die Benchmark basiert auf dem Anlageuniversum des Bloomberg Multiverse Index und: a) schliesst nur Anleihen mit

einer Laufzeit von 1 bis 5 Jahren ein, b) schliesst alle Staatsanleihen²⁵ aus und c) schliesst nur Anleihen ein, die nach der Rating-Methode von Bloomberg mit B- bis A+ bewertet wurden (mittleres Rating der drei grossen national anerkannten statistischen Rating-Organisationen «**NRSROs**»). Falls die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, kann der Verwaltungsrat durch Mitteilung an die Anteilhaber einen Ersatzindex festlegen, und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert. Der Fonds verwendet die Benchmark nur zu Performancevergleichszwecken. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt Mehrwert über eine flexible Anlagestrategie an. Zu diesem Zweck investiert er in verschiedene Wertpapiere und Instrumente unter Einsatz verschiedener Anlagetechniken. Dazu können die Steuerung der Duration, Bonität, Positionierung entlang der Renditekurve und des Währungsengagements sowie die Sektor- und Titelauswahl gehören. Die Kreditqualität ist die erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit eines Wertpapiers. Das Währungsrisiko spiegelt die Währung wider, auf die ein Wertpapier lautet. Die Duration spiegelt die Höhe der Kursänderung einer Anleihe im Verhältnis zu einer bestimmten Veränderung des Marktzinssatzes wider. Die Duration umfasst die Rendite einer Anleihe, Kupon-Zinszahlungen, Endfälligkeit, Kauf- und Verkaufsoptionen und Vorauszahlungsrisiken in einer Kennzahl. Eine «Zinsstrukturkurve» ist eine grafische Darstellung des Verhältnisses von Zinssätzen oder Renditen auf Anleihen gleicher Kreditqualität zu einem bestimmten Zeitpunkt, die von der kürzesten bis zur längsten Laufzeit reicht. Dies wird ausgewertet, um verschiedene Anlagealternativen zu vergleichen und Wertpapiere zu finden, die für ähnliche Fälligkeitsprofile relativ hoch oder günstig sind. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere, die von einer **NRSRO** bewertet werden oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds, in Wertpapiere mit einem geringeren Rating als Investment Grade zu investieren.

Die Anlagen des Fonds können Folgendes umfassen: Schuldtitel, die von einem Staat, einer Behörde, einer staatlich geförderten Einrichtung, einem supranationalen oder kommunalen Emittenten oder einem Unternehmen ausgegeben werden; ABS-Anleihen (unter anderem Collateralized Loan Obligations und Collateralized Bond Obligations); gewerbliche MBS-Anleihen; Residential Mortgage-Backed Securities, «Rule 144A»-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne unter dem Gesetz von 1933 registriert sein zu müssen, soweit der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, sofern nicht Klausel 2.2 (i) und (ii) von Anhang D des Prospekts erfüllt sind oder diese übertragbare Wertpapiere gemäss Klausel 1.1 von Anhang D des Prospekts sind), bestimmte Darlehensinstrumente (die verbriefte «Darlehensbeteiligungen» oder unbesicherte «Darlehensabtretungen», z. B. Gewerbehypothekenkredite (unter der Voraussetzung, dass der Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegt), sein können, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank als Geldmarktinstrumente gelten); Trust-Vorzugsanteile (Wertpapiere, die Eigenschaften von Aktien und Emissionsschuldverschreibungen aufweisen, d. h. eine Art von Hybrid-Wertpapier); Vorzugsaktien (eine Klasse der Beteiligung an einem Unternehmen, die höhere Ansprüche auf die Vermögenswerte und Gewinne hat als gewöhnliche Anteilhaber); und privat platzierte Wertpapiere (nicht notierte Wertpapiere, die als Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung an eine geringe Anzahl von ausgewählten Anlegern verkauft werden) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds) (in keines dieser Instrumente sind Derivate und/oder eine Hebelung

²⁵ (Staatsanleihen sind alle von Zentralregierungen begebenen Schuldtitel in Landeswährung. Diese Anleihen sind durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Finanzhoheit einer Zentralregierung gedeckt und stellen eines der grössten und liquidesten Segmente des globalen Anleihemarktes dar. Im Bereich Staatsanleihen gibt es keine Unterkategorien, obwohl Indexnutzer bei der Bewertung dieses Sektors in der Regel zusätzliche Segmentierungen nach Land oder Währung verwenden. Sowohl nominale als auch inflationsgebundene Staatsanleihen in Landeswährung werden dem Sektor Staatsanleihen zugeordnet).

eingebettet). Die Investitionen des Fonds können entweder von US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Emittenten begeben werden, fest oder variabel verzinslich sein und auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Investitionen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden, und werden erwartungsgemäss 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch (in erheblichem Umfang) zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte Derivate einschliesslich Futures und Optionen, Credit-Default-Swaps, Terminkontrakte, Total Return- und Zinsswaps, Währungsswaps und Swap-Optionen (Swaptions) einsetzen, deren zugrunde liegende Referenzwerte Anleihen, in die der Fonds direkt investieren kann (wie hier dargelegt), Zinssätze, Währungen und Indizes sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden. Neben Standard-Optionen kann der Fonds Optionen auf Anleihe- und Zinsfutures einsetzen. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen.

Der Fonds kann sowohl Long- als auch Short-Positionen einschliesslich Zins-Swaps und Futures zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und Credit-Default-Swaps zur Verwaltung von Emittentenrisiken einsetzen.

Bei Swapvereinbarungen handelt es sich um Kontrakte zwischen zwei Parteien, die vor allem von institutionellen Anlegern über Zeiträume abgeschlossen werden, die typischerweise von wenigen Wochen bis hin zu mehr als einem Jahr reichen können. Bei einer standardmässigen «Swap»-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der mit bestimmten vorab festgelegten Investitionen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Renditedifferenzen), die um einen Zinsfaktor angepasst werden können. Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Credit-Default-Swaps werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps für ein Marktengagement unter Umständen abschliessen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Der Fonds kann in Bezug auf sämtliche Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, Total Return Swaps eingehen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Ein Währungsswap ist ein Devisenkontrakt zwischen zwei Parteien über den Austausch der Kapital- und Festzinsszahlungen auf ein Darlehen in einer Währung gegen das Kapital und die Festzinsszahlungen auf ein gleich hohes Darlehen in einer anderen Währung. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung für eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Zins-Swaps können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Sie können auch zur Zinsabsicherung eingesetzt werden.

Eine Swaption ist ein Vertrag, der dem Käufer des Vertrags das Recht, aber nicht die Pflicht zum Abschluss eines Zinsswaps einräumt. Der wirtschaftliche Zweck von Swaptions kann in der Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen auf Anleihen oder Futures oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Euro gegen einen bestimmten Betrag in US-Dollar – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Devisenterminkontrakte können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind,

einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Anlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in Geldmarktinstrumenten anlegen, die Barmittel, Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepten, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und (vorbehaltlich der vorgenannten Obergrenze) Geldmarktfonds, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können, umfassen können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen.

Der Fonds kann in einen oder mehrere im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, in Guernsey, auf der Isle of Man oder in den Vereinigten Staaten ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die OGAW oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind und die nicht unter die oben beschriebenen Fonds fallen, einschliesslich derer, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden, und die vornehmlich in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, darunter die folgenden Strategien: Schwellenländer, Hochzinsanleihen, Bankkredite und Unternehmensanleihen. Der Anlageverwalter erhebt keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf den Teil des Vermögens des Fonds, den er in solche Organismen für gemeinsame Anlagen investiert hat, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder ein mit dem Anlageverwalter verbundenes Unternehmen verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag und etwaige Rücknahmegebühren, die er für Investitionen des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen erheben kann.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Schuldtitel (der oben beschriebenen Arten) und/oder Eigenkapitalinstrumente (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) investieren, die im Zusammenhang mit einem tatsächlichen, anhängigen oder drohenden Insolvenzverfahren (oder Konkurs oder ähnlichem) oder einer aussergerichtlichen Umstrukturierung (einschliesslich eines Übernahme- oder Umtauschangebots) ausgegeben wurden oder werden, die sich auf eine anderweitig zulässige Investition beziehen, die vom Fonds gehalten wird oder wurde. Der Anlageverwalter wählt solche Investitionen nicht aktiv aus. Stattdessen ist der Anlageverwalter bestrebt, in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente zu investieren, wenn er versucht, den Wert zu erhalten oder dafür zu sorgen, dass der Fonds nach einem solchen Ereignis so viel wie möglich von seiner Investition zurückerhält. Investitionen in diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Ereignissen werden 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Anlageverwalter kann im Namen des Fonds Vereinbarungen und Verpflichtungen (einschliesslich Backstop-Verpflichtungen) eingehen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Investition des Fonds in solche Schuld- und/oder Eigenkapitalinstrumente ergreifen. Deckungsverpflichtungen sind

Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenz- /Gerichtsumstrukturierungsverfahren eines Emittenten, dessen Schuldtitel der Fonds hält, eingegangen werden, um die Anzahl an Wertpapieren des Emittenten zu kaufen, die der Summe des Deckungsprozentsatzes des Fonds entspricht. Der Eingang solcher Vereinbarungen oder Verpflichtungen kann gemäss den Bedingungen des entsprechenden Insolvenz-/gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens erforderlich sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Sektorbeschränkungen für Fondsanlagen (in Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds angegeben):

<u>Sektoren</u>	<u>Beschränkungen</u>
Wertpapiere mit einem Rating unter BBB-	Keine Einschränkung
Verbriefte Produkte+	Keine Einschränkung
Nicht-US*-Wertpapiere	Keine Einschränkung
Nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere	Keine Einschränkung
Bankdarlehen	Maximal 10 %
Nicht-US-* Dollar-Währungen (Netto-Engagement) –	-5 % bis 5 %

+ Verbriefte Produkte können folgendes umfassen: mit Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere, mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere, besicherte Darlehensverpflichtungen und besicherte Anleiheverpflichtungen.

* Ein Emittent gilt als nicht US-Emittent, wenn es sich bei dem Risikoland um ein anderes Land als die USA handelt, wie von Bloomberg festgelegt.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und

die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Hebelwirkung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten unter normalen Umständen 1500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt (berechnet anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert). Es ist jedoch möglich, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit überschreitet. Die Gesellschaft wird den absoluten VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des Fonds verwenden. Der tägliche VaR des Fonds ist nicht höher als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Value-at-Risk des Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Fonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist.

Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft beschrieben.

Das Brutto-Short-Engagement des Fonds ist auf 750 % seines Nettoinventarwerts begrenzt und sein Brutto-Long-Engagement auf 750 % seines Nettoinventarwerts.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Schwellenländerrisiko

Die mit Auslandsinvestitionen verbundenen Risiken sind bei Investitionen in Schwellenländern bzw. bei Investitionen mit Engagement in Schwellenländern höher. Die wirtschaftlichen und politischen Systeme von Schwellenländern sind in der Regel weniger ausgereift als diejenigen weiter entwickelter Länder, und es ist zu erwarten, dass sie weniger stabil sein werden. Beispielsweise können die Volkswirtschaften dieser Länder schnellen und unvorhersehbaren Inflations- oder Deflationsraten ausgesetzt sein. Niedrige Handelsvolumina können zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führen. Schwellenländer können Vorschriften haben, die Investitionen durch Nicht-US-Anleger einschränken bzw. Nicht-US-Anleger daran hindern, ihr Geld nach eigenem Ermessen abzuziehen. Schwellenländer finden sich in Regionen wie Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika.

In einigen Schwellenländern kann der Fonds über Handelsstrukturen oder Protokolle investieren, die ihn stärker als in Industrieländern oder sogar in anderen Schwellenländern bestimmten Risiken aussetzen, wie beispielsweise denjenigen, die mit Illiquidität, der Verwahrung von Vermögenswerten, unterschiedlichen Abwicklungs- und Verrechnungsverfahren und der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in einem sich entwickelnden Rechts- und Regulierungssystem verbunden sind.

Das mit Staatsanleihen verbundene Risiko

Investitionen in Staatsschulden können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, ist möglicherweise nicht dazu in der Lage oder bereit, die fälligen Kapital- und/oder Zinszahlungen gemäss den Bedingungen der Schuldtitle zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, den relativen Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der

staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Einrichtungen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung gesteigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient werden. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Die Inhaber von Staatsschulden werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Beim Ausfall eines staatlichen Emittenten bestehen eventuell wenige oder keine effektiven Rechtsbehelfe zur Beitreibung dieser Schulden.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters akzeptabel ist.

Bankkreditrisiko

Die Fähigkeit des Fonds zum Erhalt von Tilgungs- und Zinszahlungen und sonstigen Beträgen in Verbindung mit Darlehen (über Beteiligungen, Abtretungen oder auf sonstige Weise) hängt in erster Linie von der finanziellen Lage des Darlehensnehmers ab. Wenn der Fonds planmässige Zins- oder Tilgungszahlungen auf ein Darlehen aufgrund einer Leistungsstörung, Insolvenz oder aus sonstigem Grund nicht erhält, würde dies die Erträge des Fonds beeinträchtigen und wahrscheinlich den Wert seines Vermögens reduzieren. Selbst bei mit Sicherheiten unterlegten Darlehen besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten zurückgeht, nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers ausreicht oder dass sich diese nur schwer veräussern lassen. Bei einem Ausfall könnte es für den Fonds schwierig sein, Sicherheiten beizutreiben, und er könnte für nicht besicherte Darlehen keine Sicherheiten beitreiben. Darüber hinaus kann der Zugriff des Fonds auf Sicherheiten gegebenenfalls durch insolvenzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt sein. Aufgrund der privaten Syndizierung vorrangiger Darlehen einschliesslich zum Beispiel eines Mangels an öffentlich zugänglichen Informationen lassen sich einige vorrangige Darlehen nicht so einfach kaufen oder verkaufen wie öffentlich gehandelte Wertpapiere. Darüber hinaus unterliegen Darlehensbeteiligungen im Allgemeinen Übertragungsbeschränkungen, und es bestehen eventuell nur eingeschränkte Gelegenheiten zum Verkauf von Darlehensbeteiligungen in Sekundärmärkten. Daher kann es für den Fonds schwierig sein, Darlehen zu bewerten oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, wenn er diese verkaufen will. Darlehen werden an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt, und die Bestätigung und Abwicklung, die über standardisierte Verfahren und Dokumente erfolgen, können erheblich länger als sieben Tage dauern. Längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen können unter aussergewöhnlichen

Marktbedingungen mit einem hohen Rücknahmevermögen ein Risiko für die Anteilsinhaber in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur zügigen Zahlung von Rücknahmeverlösen darstellen. In manchen Fällen haben Darlehen und Darlehensbeteiligungen keine Ratings von unabhängigen Kreditratingagenturen. In solchen Fällen könnte eine Entscheidung des Fonds zur Investition in ein bestimmtes Darlehen oder eine Darlehensbeteiligung ausschliesslich von der Kreditanalyse des Darlehensnehmers durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter abhängen, oder bei einer Darlehensbeteiligung von einer entsprechenden Kreditanalyse des Intermediärs, der den Teil des Darlehens hält, den der Fonds gekauft hat. Sofern der Fonds in Darlehen von Emittenten ausserhalb der USA investiert, sind die Risiken in Verbindung mit der Investition in Emittenten ausserhalb der USA relevant. Darlehen werden eventuell nicht als «Wertpapiere» angesehen und profitieren daher eventuell nicht von den Schutzvorkehrungen des Bundeswertpapierrechts einschliesslich der Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Betrug und der Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung erheblicher nicht öffentlicher Informationen, so dass Käufer wie der Fonds eventuell nicht von diesen Schutzvorkehrungen profitieren. Wenn der Fonds aufgrund seiner Investition in Darlehen dieses Darlehensnehmers über erhebliche nicht öffentliche Informationen über einen Darlehensnehmer verfügt, kann der Fonds eventuell keine Transaktionen in Bezug auf öffentlich gehandelte Wertpapiere des Darlehensnehmers eingehen, wenn dies vorteilhaft wäre.

Kündigungsrisiko

Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren können einem Kündigungsrisiko unterliegen. Das Kündigungsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht auf Rücknahme eines festverzinslichen Wertpapiers früher als erwartet ausübt. Emittenten können ausstehende Wertpapiere aus einer Reihe von Gründen vor ihrer Fälligkeit kündigen (z. B. rückläufige Zinssätze, Änderungen der Kreditspreads und Verbesserungen der Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier, in das der Fonds investiert hat, kündigt, erhält der Fonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Investition zurück und er kann gezwungen sein, in niedriger rentierliche Wertpapiere, Wertpapiere mit höheren Kreditrisiken oder Wertpapiere mit anderen weniger günstigen Merkmalen zu reinvestieren.

Das mit verbrieften Produkten verbundene Risiko

Inhaber verbrieftter Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieftte Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbriefte Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbriefte Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbrieftten Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieftte Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieftten Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Unteraanlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung bestimmter Vermögenswerte des Fonds, an den Unteraanlageverwalter delegiert.

Der Unteraanlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters. Er ist von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt und ist als Anlageberater gemäss dem Investment Advisers Act registriert. Der Unteraanlageverwalter erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen für institutionelle Kunden.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds sind voraussichtlich Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement in einem diversifizierten Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus einkommensstarken Schuldtiteln globaler Unternehmen und Organisationen besteht. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass die gesamten Nettoanlageerträge – sofern vorhanden – des Fonds, die den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, erklärt werden: (i) in Bezug auf monatlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalendermonats; und (ii) in Bezug auf vierteljährlich ausschüttende Aktien als Dividende am oder um den letzten Tag jedes Kalenderquartals (in jedem Fall das «**Erklärungsdatum**»), die innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahldatum**») an die registrierten Anteilsinhaber des Fonds gezahlt werden. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die

Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber- sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, die USD 35'000 nicht überschreiten dürfen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die

Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. August 2024, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Januar 2025, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen

zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem

Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilshabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilshaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilshabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Multi Sector Credit Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300FDTMVLMLZ8XTN55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein **«Nachhaltigkeitsmerkmal»** und zusammen die **«Nachhaltigkeitsmerkmale»**), wie im Folgenden erläutert:

1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (**«ESG»**) bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 1»**).

2) Das Produkt:
a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2a»**) und

b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 2b»**).

3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO2-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO2-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) (**«Nachhaltigkeitsmerkmal 3»**).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich **«die Benchmark»** auf den Bloomberg Multiverse 1-5yrs Ex Treasury A+ to B- USD GBP EUR Index (USD Hedged) und **«investierbares Universum»** auf Emittenten, die den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen;
- an der Herstellung, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen oder anderen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Streuwaffen, abgereicherter Uran, weisser Phosphor, Brandwaffen und biologische/chemische Waffen) beteiligt sind;
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen;
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen;
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen; oder
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf einen oder mehrere externe Screening-Stellen und andere externe Dienstleister (die «**Screening-Stellen**»). Weder der Anlageverwalter noch seine Partner, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen sichern zu oder gewährleisten, dass die von den Screening-Stellen bezogenen Informationen in Bezug auf bestimmte Investitionen vollständig oder richtig sind. Die Screening-Stellen sind durch die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beschränkt und daher kann es sein, dass die Ausschlussliste nicht das gesamte Universum der relevanten Investitionen umfasst.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

- Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - o erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese Auswirkungen zu minimieren; oder
 - o erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.
- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - o einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.
- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - o einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
 - o die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.
- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Um die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Anlagen des Produkts beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com/literature).

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, eine Outperformance gegenüber der Benchmark über einen kompletten Marktzyklus auf Basis der Gesamtrendite zu erzielen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Das Produkt wird aktiv verwaltet und strebt eine Wertsteigerung an, indem es eine flexible Anlagestrategie, die Anlage in einer Vielzahl von Wertpapieren und Instrumenten und die Nutzung unterschiedlicher Anlagetechniken einsetzt. Dazu können die Verwaltung der Duration, der Kreditqualität, der Positionierung auf der Zinsstrukturkurve und des Währungsrisikos sowie die Sektor- und Titelauswahl gehören.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die in der Ausschlussliste des Anlageverwalters aufgeführt sind, darunter Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen;
- an der Herstellung, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen oder anderen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Streuwaffen, abgereicherter Uran, weisser Phosphor, Brandwaffen und biologische/chemische Waffen) beteiligt sind;
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen;
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen;
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen; oder
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3:

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Die Analysten des Anlageverwalters bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning» (Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2a

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

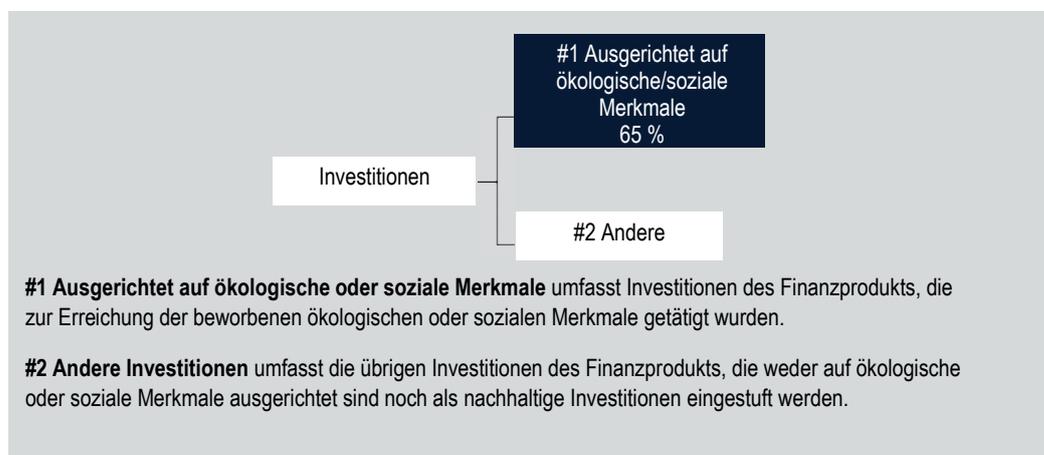
Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein ESG-Impact-Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2b

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 3

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-

Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

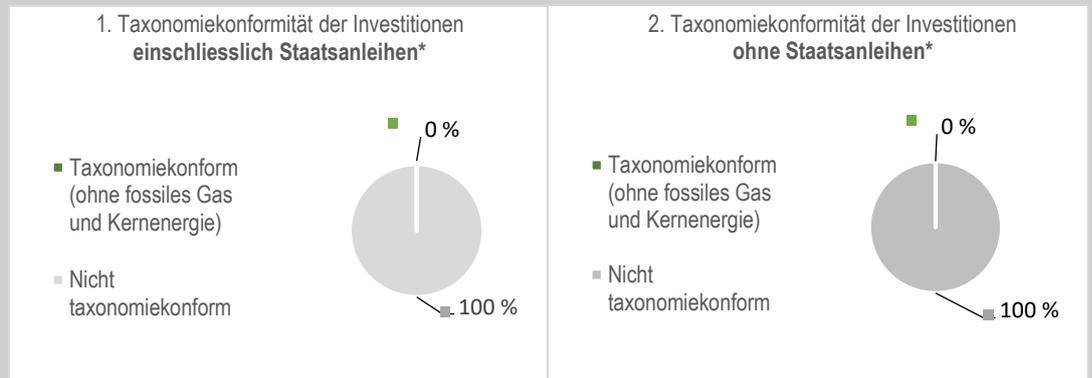
Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.





Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM JENNISON CARBON SOLUTIONS EQUITY FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, INC.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Jennison Carbon Solutions Equity Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	991
DER FONDS	992
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	995
UNTERANLAGEVERWALTER	1003
ANLEGERPROFIL	1003
RISIKOERWÄGUNGEN.....	1003
INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER	1010
DIVIDENDENPOLITIK.....	1010
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	1011
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	1013

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («**UCITS Regulations**») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations. Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin und New York und (b) die New York Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

«**Fonds**» bezeichnet den PGIM Jennison Carbon Solutions Equity Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann;

«**Unteranlageverwaltungsvertrag**» bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter am 31. Juli 2015 geschlossen wurde;

«**Unteranlageverwalter**» bezeichnet Jennison Associates LLC mit Geschäftssitz in 466 Lexington Avenue, 18th Floor, New York, New York 10017, USA;

«**Nachhaltigkeitsmerkmal**» bezeichnet die Reduzierung von CO₂-Emissionen. Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt.

«**Nachhaltigkeitsrisiko**» bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;

«**UNGC-Compliance**» bezeichnet die Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact («**UNGC**»);

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet im Hinblick auf (a) übertragbare Wertpapiere und notierte Derivate den Zeitpunkt, der den Geschäftsschluss an den für solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten relevanten Märkten widerspiegelt, am betreffenden Bewertungstag; (b) Investmentfonds den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den jeweiligen Investmentfonds am betreffenden Bewertungstag; (c) Devisentransaktionen 16:00 Uhr (Ortszeit London) am betreffenden Bewertungstag; (d) im Freiverkehr gehandelte Investitionen (ausser Nicht-US-Börsentransaktionen) den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag; und (e) alle anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds den Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils im Hinblick auf den Fonds festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann; und

Alle Verweise in diesem Prospekt auf Statuten werden als Verweise auf ihre Nachfolger-Statuten angesehen.

DER FONDS

Der PGIM Jennison Carbon Solutions Equity Fund (der «Fonds») ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc (der «Gesellschaft»), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet die nachfolgend beschriebenen Anteilklassen im Fonds (einzeln eine «Klasse», zusammen «Klassen»). Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilsklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II	W	R
Dividendenpolitik						
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Währung						
Währungsgesicherte Anteilsklasse	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja

	A	P	I	II	W	R
Verwaltungsgebühr	bis zu 1.50 % des NIW p. a.	bis zu 0.90 % des NIW p. a.	bis zu 0.75 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.	bis zu 0.40 % des NIW p. a.	bis zu 2.15 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, EUR, GBP, SGD, USD	CHF EUR, GBP, SGD, USD	CHF, EUR, GBP, USD, NOK	USD	CHF, EUR, GBP, USD	HKD, SGD, USD

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II	W	R
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand						
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.	CHF 80'000'000	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.	EUR 80'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.	GBP 70'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 20'000
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	k. A.	k. A.	k. A.	SGD 2'500
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 200'000'000	USD 100'000'000	USD 2'500
NOK	k. A.	k. A.	NOK 50'000'000	k. A.	k. A.	k. A.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen						
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.	CHF 8'000'000	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.	EUR 8'000'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.	GBP 7'000'000	k. A.
HKD	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	HKD 4'000
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.	k. A.	SGD 500

	A	P	I	II	W	R
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000	USD 10'000'000	USD 500
NOK	k. A.	k. A.	NOK 5'000'000	k. A.	k. A.	k. A.

Wenn eine Klasse auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, wird das Währungsrisiko dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds nicht abgesichert, mit Ausnahme der abgesicherten Anteilsklassen.

Obwohl Absicherungsstrategien möglicherweise nicht zwangsläufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwährung, die der Basiswährung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen währungsgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der relevanten Klasse zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts jeder betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % jedes abzusichernden Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen werden täglich auf Schwankungen überprüft und sie werden gehandelt, um sicherzustellen, dass die Hedge Ratio der abgesicherten Anteilsklassen so nahe wie möglich an einer vollen Absicherung liegt. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen und häufigere Neugewichtungen der Absicherungen verursachen.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten wird (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilsklassen angewandt wird, wird sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilsklassen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilsklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilsklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilsklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zum Erreichen seines Anlageziels bewirbt der Fonds das Nachhaltigkeitsmerkmal, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters an Tätigkeiten zur Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen und Unterstützung des Übergangs zu einer Zukunft mit sauberer Energie beteiligt sind. Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Unternehmen investiert, die nach Einschätzung des Untieranlageverwalters mindestens eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- Mindestens 30 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das er investiert, sind für Tätigkeiten bestimmt, die auf die Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen abzielen; oder
- mindestens 30 % des Umsatzes des Unternehmens, in das er investiert, stammen aus Tätigkeiten, die auf die Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen abzielen; oder
- mindestens 30 % des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation des Unternehmens, in das er investiert, stammen aus Tätigkeiten, die auf die Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen abzielen.

Wenn der Fonds weniger als 80 % seines Vermögens in Unternehmen mit mindestens einem dieser Merkmale investiert, wird der Untieranlageverwalter versuchen, das Portfolio des Fonds anzupassen und sicherzustellen, dass der Fonds diese 80 %-Schwelle einhält (unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre).

Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass sich der globale Aktienmarkt in der Anfangsphase einer globalen Energiewende befindet und dass die Wachstumschancen, die aus diesem Übergang entstehen, im Allgemeinen nicht vollständig in Aktien eingepreist sind. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass eine Zukunft mit geringeren CO₂-Emissionen den Beitrag einer grösseren Auswahl an Branchen benötigt, als derzeit angenommen wird. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass neue Technologien im Zusammenhang mit dieser Energiewende wahrscheinlich zur Reife gebracht und neue Investitionsmöglichkeiten schaffen werden, wie hier beschrieben.

Der Untieranlageverwalter sucht nach Unternehmen, die nach seiner Überzeugung durch Bereiche wie die Dekarbonisierung von Brennstoffen, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, Elektrifizierung, erneuerbare Energien, Modernisierung der Infrastruktur und Energieeffizienz einen Beitrag zur Umstellung auf saubere Energie leisten. Der Fonds kann in Unternehmen investieren, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters im Laufe der Zeit bessere Nachhaltigkeitspraktiken unterstützen werden, wie etwa Erdgasunternehmen. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass Erdgasunternehmen im

Laufe der Zeit zu verbesserten Nachhaltigkeitspraktiken beitragen können, da Erdgas eine emissionsärmere Brennstoffquelle ist und Flüssigerdgas, wenn es in Schwellenländer exportiert wird, die emissionsreichere Kohle als Brennstoff verdrängen könnte.

Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren. Die Benchmark des Fonds ist der MSCI ACWI IMI (All Country World Investable Market Index) (die «**Benchmark**»). Der Untermanager kann die Benchmark des Fonds von Zeit zu Zeit durch einen anderen Index ersetzen. Der Untermanager entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Index für den Fonds repräsentativ ist. In einem solchen Fall wird diese Ergänzung entsprechend aktualisiert. Die Anteilhaber werden über etwaige Änderungen der Benchmark des Fonds informiert. Die Anleger sollten beachten, dass die Benchmark vom Fonds zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird. Der Fonds beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Der Fonds kann zwar in Investitionen investieren, bei denen es sich um Bestandteile der Benchmark handelt, er wird jedoch aktiv verwaltet, und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Investition in Instrumente, die nicht in der Benchmark enthalten sind, kann der Untermanager nach eigenem Ermessen entscheiden. Die Benchmark ist keine «Referenzbenchmark» (wie in der Offenlegungsverordnung beschrieben) zum Erreichen der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. Bei der Konstruktion der Benchmark werden Nachhaltigkeitsmerkmale nicht in einer Weise berücksichtigt, die mit dem Ansatz des Fonds übereinstimmt, da es sich um einen breiten Marktindex handelt.

Bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Untermanager einzelne Unternehmen und sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach Ansicht des Untermanagers zur längerfristigen Performance beitragen werden. Zu diesen Eigenschaften gehören typischerweise Handelsliquidität, Marktkapitalisierung, ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft.

Der Untermanager hat festgelegt, dass der Fonds das Nachhaltigkeitsmerkmal bewirbt, indem er ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess einbezieht und in Unternehmen investiert, die nach Ansicht des Untermanagers an Aktivitäten zur Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen und Unterstützung des Übergangs zu einer Zukunft mit sauberer Energie beteiligt sind, wie oben beschrieben.

Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Anlage des Fonds – neben der Bewerbung mindestens eines der ökologischen Merkmale, wie oben beschrieben – das Nachhaltigkeitsmerkmal bewirbt, muss der Emittent die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Personalvergütung, Einhaltung der Steuervorschriften und Einhaltung der UNGC-Prinzipien.

Der Fonds kann unbegrenzt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus anderen Ländern als den USA investieren, er investiert gewöhnlich in mehrere verschiedene Länder und er kann einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Unternehmen aus Schwellenmärkten investieren. Der Fonds investiert maximal 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, die an den Börsen der Volksrepublik China (einschliesslich des Stock Connects- und des ChiNext-Marktes (wie nachfolgend erwähnt)) notiert sind und gehandelt werden, und der prozentuale Anteil des in den taiwanesischen Wertpapiermarkt investierten Fondsvermögens darf 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Da der Fonds einen grossen Teil seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region der Welt investieren kann, können die Anlagen des Fonds geografisch konzentriert sein. Dies kann, basierend auf wirtschaftlichen Bedingungen, die ein oder mehrere Länder oder

Regionen mehr oder weniger als andere Länder oder Regionen betreffen, zu stärker ausgeprägten Risiken führen. Der Fonds kann auch über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen – weitere Informationen dazu finden Sie unter «SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT».

Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten aller Marktkapitalisierungskategorien investieren, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf einen Sektor zu legen. Zu Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren gehören Stammaktien, Wertpapiere, die in Stammaktien oder den Barwert von Stammaktien umgewandelt oder umgetauscht werden können, Vorzugsaktien, Optionsscheine (mit oder ohne eingebetteter Hebelwirkung) und Rechte, die ausgeübt werden können, um Aktien zu erhalten; Investitionen in öffentlich gehandelte Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von verschiedenen Arten von Unternehmen ausgegeben werden, darunter Master-Limited-Partnerships (öffentlich gehandelte Unternehmen, die als Personengesellschaften besteuert werden und sich häufig auf Anlagen in Mineralien oder natürliche Ressourcen konzentrieren), Business-Development-Gesellschaften (eine Gesellschaft, die gegründet wird, um eine Finanzierung für kleine Unternehmen im Anfangsstadium ihrer Entwicklung bereitzustellen), (vorausgesetzt, dass Investitionen in Unternehmen zur Unternehmensentwicklung 5 % des Nettovermögenswerts des Fonds nicht überschreiten dürfen) und Zweckgesellschaften («SPAC») (sofern die SPAC, in die der Fonds investieren darf, ihr Erwerbsziel festgelegt haben und die Investitionen in die SPAC 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen), Investitionen in Exchange Traded Funds («ETFs»), Wertpapiere von Real Estate Investment Trusts («REITs»), Income and Royalty Trusts (öffentlich gehandelte Anlagevehikel, die ein zugrunde liegendes Unternehmen kontrollieren, dessen Geschäft der Erwerb, die Ausbeutung, die Förderung und der Verkauf von Erdöl und Erdgas ist), zulässige Optionsscheine mit niedrigem Ausübungspreis («LEPWs») (die eine Hebelung einbetten können oder auch nicht) und American Depositary Receipts («ADRs») und andere Receipts oder Aktien mit ähnlicher Struktur wie ADRs (einschließlich Global Depositary Receipts («GDR») und Global Depositary Shares) (von einer Bank ausgegebene handelbare Finanzinstrumente, die öffentlich gehandelte Aktien eines ausländischen Emittenten repräsentieren und an einer lokalen Börse gehandelt werden), sowohl in börsennotierter als auch in nicht börsennotierter Form, um das gewünschte Marktengagement zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Wandelbare Wertpapiere sind Wertpapiere, für die das Recht zur Umwandlung in eine festgelegte Anzahl von Anteilen besteht (gewöhnlich ist in Positionen in wandelbaren Instrumenten eine Option zur Umwandlung eingebettet, sie schaffen jedoch keine wesentliche Hebelung). Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, werden vornehmlich an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt. Investitionen in nicht notierten Wertpapieren (insbesondere nicht notierten ADR und nicht notierten GDR) unterliegen einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Fonds investiert nicht in Gold, Rohstoffe oder Grundbesitz.

Der Fonds kann auch ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, die Einlagen mit begrenzter Laufzeit, fest und variabel verzinsliche Instrumente, unter anderem Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Solawechsel, Commercial Papers, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Papers, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und Geldmarktfonds umfassen können. In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen vom Untereinlageverwalter als angebracht erachteten Zeiten kann der Fonds sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon in diese Vermögenswerte investieren oder Barmittel halten, was verhindern könnte, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, dem Vereinigten Königreich, Jersey, Guernsey ESG-, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind,

einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Dem Fonds werden keine Verwaltungsgebühren zurückerstattet, die dem Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer solchen Investition entstehen. Jeder Verwalter eines Investmentfonds, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesen Investmentfonds erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem Investmentfonds im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einzugehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Weitere Informationen in Bezug auf Anlagebeschränkungen finden Sie in «Anhang D – Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Unteranlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds ein. Der Unteranlageverwalter berücksichtigt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Risiken auf die Rendite der Investition. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageprozesses ein notwendiger Aspekt bei der Bewertung des mit der jeweiligen Investition verbundenen Risikos und dementsprechend der Rendite des Fonds ist.

Bei der Durchführung der für die Erstellung von Gewinnschätzungen für einzelne Unternehmen erforderlichen Fundamentaldatenanalyse berücksichtigt der Unteranlageverwalter als wesentliches Element seines Verfahrens die wesentlichen Risiken und Chancen verschiedener Faktoren, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Anlageteam bewertet die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken auf ähnliche Weise wie die Wesentlichkeit anderer Finanzkennzahlen, d. h. wie relevant sie für das Geschäftsmodell sind und wie viel Einblick sie in die operativen Merkmale des Unternehmens bieten. Die Wesentlichkeit eines relevanten Faktors wird in dem Masse berücksichtigt, in dem er sich auf die Bewertung der finanziellen Aussichten oder des Betriebsmodells eines Unternehmens durch den Unteranlageverwalter auswirken würde. Die Anlageexperten des Unteranlageverwalters beurteilen auch die Möglichkeit, dass sich diese Nachhaltigkeitsrisiken zu einem Ereignis entwickeln, das die finanzielle Leistung des Unternehmens während des gegebenen Prognosehorizonts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Im Zuge der Durchführung von Fundamentaldatenanalysen und der Überwachung der Unternehmen, in die investiert wird, engagiert sich der Unteranlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, auf verschiedene Weise, unter anderem durch Stimmrechtsvertretung und die direkte Kommunikation mit der Unternehmensleitung, um sich über die Vorgehensweise des Unternehmens in Bezug auf Risiken und Chancen zu informieren, diese zu beeinflussen oder Perspektiven auszutauschen, einschliesslich solcher, die sich auf Umweltpraktiken, Unternehmensführung oder soziale Fragen beziehen, die sich potenziell auf das Anlageargument auswirken könnten. Der Unteranlageverwalter ist

darüber hinaus bestrebt, bei der Unternehmensleitung alle Kontroversen anzusprechen, die er als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten erachtet. Der Untereinlageverwalter bewertet die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens, in das er investiert, subjektiv im Rahmen seines Fundamentaldatenanalyseprozesses.

Wie bereits erwähnt, stützt sich der Anlageprozess des Untereinlageverwalters auf verschiedene Informationsquellen, um potenzielle Investitionen zu analysieren und zu überwachen, darunter Führungskräfte von Unternehmen, Branchenexperten, Research von Dritten und Marktdatenanbieter. Der Untereinlageverwalter nutzt Research und Ratings Dritter als zusätzliche Informationen für seine eigenen fundamentalen und ganzheitlichen Beurteilungen der ESG-Faktoren, die sich auf die Unternehmen im Anlageuniversum auswirken, jedoch optimiert der Untereinlageverwalter das Portfolio des Fonds nicht nach ESG-Ratings Dritter. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit seiner Fundamentaldatenanalysten und die Integrität des Anlageprozesses zu wahren. Die ESG-Ansichten des Untereinlageverwalters spiegeln eine Analyse der finanziellen Wesentlichkeit, des Anlagezeithorizonts und der Komplexität wider, die von ESG-Datenanbietern nicht erfasst werden.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Untereinlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann dementsprechend nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Zusätzliche ESG-Beschränkungen

Zusätzlich zu den anderen in dieser Ergänzung dargelegten Anlagebeschränkungen schliesst der Fonds auch Unternehmen aus, die die UNGC-Prinzipien nicht einhalten. Der UNGC (United Nations Global Compact) besteht aus Prinzipien, die das Verhalten von Unternehmen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung regeln. Der Untereinlageverwalter stützt sich bei den in Bezug auf die UNGC-Prinzipien verwendeten Daten auf Datenquellen Dritter. Diese Datenanbieter stellen fest, dass ein Unternehmen die UNGC-Prinzipien nicht eingehalten hat, wenn das Research des Anbieters und dessen Bewertung von Kontroversen im Zusammenhang mit den UNGC-Prinzipien ergeben, dass ein Unternehmen in eine oder mehrere Kontroverse(n) verwickelt ist, in der bzw. denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung unter Verletzung der UNGC-Prinzipien in grossem Umfang schweren Schaden angerichtet hat. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der UNGC-Website: www.unglobalcompact.org.

Der Fonds schliesst ausserdem die folgenden Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die auf der für den Norwegian Government Pension Fund Global geltenden und von der Norges Bank Investment Management veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die auf der vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen veröffentlichten empfohlenen Ausschlussliste stehen;
- Unternehmen, die in Geschäfte mit kontroversen Waffen oder Kernwaffen involviert sind, sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung an bestimmten anderen Waffengeschäften (einschliesslich konventioneller Waffen und Waffenunterstützungssysteme);

- Unternehmen, die wesentlich in zivilen Feuerwaffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung oder Glücksspiel involviert sind;
- Unternehmen, die wesentlich in der Gewinnung und Erzeugung von thermischer Kohle involviert sind, und
- Unternehmen, die von den Vereinigten Staaten über das Office of Foreign Assets Control (OFAC) und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Sanktionen belegt wurden (zusammen die (gemeinsam mit dem UNGC-Compliance-Ausschluss) vom Unteraanlageverwalter aus diesen externen Quellen erstellte «**Ausschlussliste**»).

Der Fonds kauft keine Aktien von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs auf der Ausschlussliste stehen. Wird ein Unternehmen (dessen Aktien im Besitz des Fonds sind) nachträglich in die Ausschlussliste aufgenommen, bemüht sich der Unteraanlageverwalter, die vom Fonds gehaltenen Aktien dieses Unternehmens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Unteraanlageverwalter von der Aufnahme dieses Unternehmens in die Ausschlussliste Kenntnis erlangt, zu verkaufen. Der Unteraanlageverwalter stützt sich bei den Daten und Bewertungen, die zur Anwendung der Ausschlüsse herangezogen werden, auf externe Quellen und nimmt keine unabhängige Überprüfung der von diesen externen Quellen bereitgestellten Daten und Bewertungen vor. Diese Daten können seitens dieser externen Quellen ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Der Fonds wird von keiner dieser externen Quellen unterstützt. Weitere Informationen, einschliesslich der Definition einer «wesentlichen Beteiligung» durch den Unteraanlageverwalter im Sinne der Ausschlussliste, finden Sie in der Ausschlusspolitik des Unteraanlageverwalters, die unter dem folgenden direkten Hyperlink verfügbar ist: [Richtlinie von Jennison bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Investitionen](#). Alternativ finden Sie alle Fondsunterlagen auf der Website von PGIM Funds: www.pgim.com/ucits/literature.

SHANGHAI-HONG KONG UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT

Die China Securities Regulatory Commission und die Securities and Futures Commission von Hong Kong haben Programme genehmigt, die einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («**VRC**») und Hongkong einrichten, Shanghai-Hong Kong Stock Connect («**SGC**») und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect («**SZC**») (zusammen die «**Stock Connect-Programme**»). Der Anlageverwalter oder der Unteraanlageverwalter kann das Anlageziel des Fonds verfolgen, indem er über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige A-Aktien investiert.

Das SGC ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («**HKE**x»), Shanghai Stock Exchange («**SSE**») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («**ChinaClear**») entwickelt wurde. Das SZC ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEEx, Shenzhen Stock Exchange («**SZSE**») und ChinaClear entwickelt wurde. Der Fonds kann über die SZC in den ChiNext-Markt der SZSE investieren.

Das Ziel der Stock Connect-Programme besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen. Die Stock Connect-Programme umfassen einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Unter dem Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) über ihre Hongkonger Makler und eine Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft, die von Stock Exchange of Hong Kong Limited («**SEHK**») errichtet wurde, durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE mit zulässigen Aktien handeln, die an der SSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Aktien («**SSE-Wertpapiere**») und am SZSE-Markt notierten Aktien («**SZSE-Wertpapiere**»; zusammen mit den SSE-Wertpapieren die «**zulässigen Wertpapiere**») handeln. Zu den SSE-Wertpapieren zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten A-Aktien, die nicht in den massgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierten Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden, und
- an der SSE notierten Aktien, die im «Risk Alert Board» enthalten sind.

Zu den SZSE-Wertpapieren zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CNY 6 Milliarden sowie alle SZSE-notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl H-Aktien als auch A-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link von SZC sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen des Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäss der Definition in den massgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung durch die relevanten chinesischen Regulierungsbehörden unterliegen wird und sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Handelstag

Anleger (einschliesslich des Fonds) dürfen nur an Tagen, an denen die Märkte Hongkongs und der VRC für den Handel geöffnet sind und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen verfügbar sind, auf dem Markt der VRC handeln.

Handelskontingent

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent («**tägliches Kontingent**»). Der Northbound-Handel jedes Stock-Connect-Programms wird einem separaten täglichen Kontingent unterliegen. Das tägliche Kontingent begrenzt den täglichen maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der einzelnen Stock-Connect-Programme. Das tägliche Northbound-Kontingent für jedes der Stock Connect-Programme ist derzeit auf CNY 52.4 Milliarden festgelegt. Das tägliche Kontingent kann vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen chinesischen Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

SEHK wird das Kontingent überwachen und das verbleibende tägliche Northbound-Kontingent zu festgelegten Zeiten auf der Website von SEHK veröffentlichen.

Abwicklung und Verwahrung

Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**»), eine 100%ige Tochtergesellschaft von SEHK, ist für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die über den Northbound-Handel zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen beim Central Clearing and Settlement System halten, das von der HKSCC für das Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betrieben wird («CCASS»).

Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot in ChinaClear gehaltenen zulässigen Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmassnahmen ggf. weiterhin als einen der Anteilsinhaber in Bezug auf diese zulässigen Wertpapiere behandeln.

HKSCC überwacht die Kapitalmassnahmen, die zulässige Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Verwahrstellen («CCASS-Teilnehmer») über alle Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden, bei denen CCASS-Teilnehmer tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen geben in der Regel Informationen hinsichtlich ihrer Jahreshauptversammlungen/ausserordentlichen Hauptversammlungen etwa einen Monat vor dem Datum der Versammlung bekannt. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung nach Kapitalanteilen mit allen Stimmen vorgelegt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Währung

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger dürfen Handelsgeschäfte mit zulässigen Wertpapieren nur in Offshore-RMB (CNH) tätigen und abrechnen. Daher muss der Fonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNH verwenden.

Weitere Informationen über die Stock Connect-Programme sind online auf folgender Website verfügbar:

<http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>

Die massgeblichen Risiken in Bezug auf die Anlage in A-Aktien über die Stock Connect-Programme sind nachstehend unter «Mit den Shanghai-Hongkong- und Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programmen verbundene Risiken» und im Prospekt im Abschnitt «Mit der Anlage in A-Aktien über Stock Connect verbundene Risiken» dargelegt.

Fremdkapital und Hebelung

Obwohl der Einsatz von Derivaten zu einer Hebelung führen könnte, wird das resultierende Gesamtrisiko des Fonds dessen Gesamtvermögen nicht übersteigen, d. h. die Hebelung des Fonds durch den Einsatz von Derivaten darf nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts hinausgehen. Der Untereinlageverwalter verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren des Untereinlageverwalters ausführlich beschrieben. Der Commitment-Ansatz ist eine Methodik, die den zugrunde liegenden Markt oder die Nominalwerte von Derivaten aggregiert, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Fonds in Bezug auf

Derivate zu bestimmen. Derivate werden ausschliesslich für die Absicherung von Anteilklassen und nicht zu Anlagezwecken oder Absicherungszwecken auf Portfolioebene verwendet.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäss dem Untieranlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter einige seiner Funktionen, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten, unter anderem die diskretionäre Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds, an den Untieranlageverwalter delegiert.

Der Untieranlageverwalter, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach den Gesetzen des US-Bundesstaats Delaware gebildet wurde, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und bei der SEC als Anlageberater gemäss dem Advisers Act registriert. Er bietet eine grosse Bandbreite an Beratungsdienstleistungen auf diskretionärer und nicht diskretionärer Basis an, indem er eine Reihe von öffentlich gehandelten Aktien-, Multi-Asset- und Festzins-Portfolios, die verschiedene Marktkapitalisierungen, Anlagestile und Regionen umfassen, basierend auf Fundamentalanalysen verwaltet. Weitere Informationen zum Untieranlageverwalter sind in seinem Formular ADV verfügbar, das bei der SEC eingereicht wurde. Die Bedingungen des Untieranlageverwaltungsvertrags ähneln im Wesentlichen den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags, wie im Abschnitt «Anlageverwalter» des Prospekts beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Vom typischen Anleger wird erwartet, dass er: (i) ein langfristiges Engagement in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren eingehen möchte, die an Börsen in aller Welt notiert sind, darunter in Schwellenmärkten, und (ii) eine Anlage in einen Fonds wünscht, der ökologische Merkmale bewirbt. Anleger sollten bereit sein, die mit der Investition in den globalen Aktienmärkten verbundenen Risiken zu akzeptieren.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» im Prospekt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Risikoerwägungen unter «Investition in Wertpapiere von Schwellenländern», «Konzentrationsrisiko» und nachstehend. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Hauptanlagestrategien. Der Fonds legt hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen in aller Welt an. Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere aus anderen Ländern als den USA investieren, er investiert gewöhnlich in mehrere verschiedene Länder und er kann einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Unternehmen aus Schwellenmärkten investieren. Schwellenmärkte haben gewöhnlich Wirtschafts-, politische, Gesetzes- und Regulierungssysteme, die weniger ausgereift sind und für eine grössere politische und wirtschaftliche Instabilität anfällig sein können als diejenigen weiter entwickelter Länder. Bei diesen Ländern sind auch ein hohes Mass an Inflation, Deflation oder Währungsabwertung wahrscheinlicher, was ihre Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte beeinträchtigen könnte.

Da der Fonds einen grossen Teil seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Land oder eine einzelne Region der Welt investieren kann, können die Anlagen des Fonds geografisch konzentriert sein. Dies kann, basierend auf wirtschaftlichen Bedingungen, die ein oder mehrere Länder oder Regionen mehr oder weniger als andere Länder oder Regionen betreffen, zu stärker ausgeprägten Risiken führen. Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren.

Mit ökologischen Merkmalen verbundenes Risiko. Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Der Fonds ist möglicherweise nur begrenzt in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren engagiert, kann Anlagen in bestimmte Gelegenheiten möglicherweise nicht wahrnehmen oder passt sein Engagement in bestimmten Beteiligungen an, die nicht den vom Untermanager gewählten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Fonds kann auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln, da die Anleger in Bezug auf nachhaltige Investitionen unterschiedlicher Meinung sein können.

Risiko einer ESG-Anlage. Die Analyse von ESG-Fragen wird in den Anlageprozess des Untermanagers einbezogen. Dies bedeutet, dass er bei der Vornahme oder Beurteilung von Anlagen die Risiko-Rendite-Auswirkungen von ESG-Angelegenheiten berücksichtigt. Der Untermanager stützt sich bei der Anwendung von ESG-Kriterien und der Durchführung ESG-bezogener Nachforschungen auf Daten, das Research und die Prüfungen Dritter. Gelegentlich können solche Daten unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, was die Fähigkeit des Untermanagers zur Bewertung der Geschäftspraktiken eines Emittenten in Bezug auf ESG-Praktiken beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnte. Bei der Auslegung der ESG-Kriterien kann es erhebliche Unterschiede geben, und die Auslegungen des Untermanagers können sich von denen anderer unterscheiden. Darüber hinaus kann sich die Bewertung der ESG-Praktiken eines Emittenten durch den Untermanager im Laufe der Zeit ändern. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden, da der Fonds ein rentables Wertpapier möglicherweise meidet oder liquidiert, weil es die ESG-Kriterien nicht erfüllt.

Währungsrisiko. Infolge von Investitionen in Obligationen multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens des Fonds. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden. Der Fonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn der Fonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Wechselkurse werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Investitionen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens des Fonds, das unter Berücksichtigung der Devisentransaktionen bereinigt wurde, um die Nettoposition des Fonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds in entsprechendem Umfang

dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

Wirtschaftliches und politisches Risiko. Veränderungen des politischen Umfelds, regulatorische Einschränkungen und Veränderungen bei staatlichen Institutionen und Richtlinien können sich negativ auf die Investitionen des Fonds auswirken. Unruhen, ethnische Konflikte oder regionale Feindseligkeiten können in einigen Ländern zur Instabilität beitragen. Solche Instabilität kann die Geschäftstätigkeit behindern und das Umfeld für Investitionen nachteilig beeinflussen. Künftige Massnahmen einer oder mehrerer Regierungen könnten erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Volkswirtschaften haben, was sich auf die Marktbedingungen sowie die Preise und Renditen der Investitionen im Fonds auswirken könnte.

Darüber hinaus haben viele Länder einen erheblichen politischen und sozialen Wandel durchlaufen, und es kann nicht garantiert werden, dass die wirtschaftlichen, bildungspolitischen und politischen Reformen, die für den Abschluss des politischen und wirtschaftlichen Wandels erforderlich sind, fortgesetzt werden. Der Entwicklungsstand bestimmter politischer Systeme macht sie anfällig für Veränderungen und potenzielle Schwächung durch wirtschaftliche Not und soziale Instabilität. In bestimmten Ländern ist das Ausmass des Erfolgs von Wirtschaftsreformen schwer zu beurteilen. Informationen über diese Volkswirtschaften sind oft widersprüchlich oder fehlen. In bestimmten Ländern bleibt ein Grossteil der Arbeitskräfte unterbeschäftigt oder arbeitslos. Anhaltende Arbeitslosigkeit könnte die Fähigkeit verschiedener Regierungen behindern, Ausgaben und Defizite unter Kontrolle zu halten.

Eine politische und wirtschaftliche Instabilität in einem der Länder, in denen der Fonds investiert ist, könnte sich negativ auf die Investitionen des Fonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit den Shanghai-Hong Kong und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programmen

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt einem täglichen Kontingent. Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen jeweils einem separaten täglichen Kontingent. Das tägliche Northbound-Kontingent begrenzt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock-Connect-Programme an jedem Handelstag.

Wenn der Restbetrag des täglichen Northbound-Kontingents auf null sinkt oder das tägliche Northbound-Kontingent während des fortlaufenden Handels oder der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge für den Rest des Tages abgelehnt (wobei es Anlegern gestattet ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von dem verbleibenden täglichen Kontingent zu verkaufen). Die Kontingentbeschränkungen können daher die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, zeitnah über die Stock Connect-Programme in A-Aktien zu investieren, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder Southbound-Handel der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann auch

Sicherungsmechanismen («circuit breakers») und andere Massnahmen einführen, um den Northbound-Handel einzustellen oder auszusetzen. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme kommt, wird der Zugang des Fonds zum VRC-Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem für den Markt der VRC normalen Handelstag für Anleger aus Hongkong und andere ausländische Anleger (wie den Fonds) nicht möglich ist, mit chinesischen A-Aktien zu handeln. Der Fonds kann infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei A-Aktien während des Zeitraums, in dem kein Handel über die Stock Connect-Programme stattfindet, unterliegen.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Aktienmärkten der VRC.

Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstellen festgelegt werden.

Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der Märkte Hongkongs und der VRC erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Testprogramm funktioniert, müssen Marktteilnehmer daher fortlaufend mit Problemen rechnen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Ausserdem erfordert die «Konnektivität» der Stock Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologie-Systeme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. die Einrichtung eines neuen Order-Routing-Systems durch die SEHK, mit dem sich die Börsenteilnehmer verbinden müssen). Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über die Stock Connect-Programme unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Fonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt, wenn Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, wie vorstehend beschrieben.

Verkaufseinschränkungen durch das Front-End-Monitoring

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die jeweiligen Börsen der VRC zurückgewiesen. Die SEHK führt Pre-Trade-Checks der Verkaufsaufträge zu chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Die SEHK hat ein erweitertes Pre-Trade-Check-Modell eingeführt, bei dem die Anleger die Aktien nicht mehr vorab an die Makler ausliefern müssen. Die Verwahrstellen eröffnen für die Anleger ein separates Sonderkonto («Special Segregated Account») bei der CCASS, die dann eine eindeutige Anleger-ID erstellt. CCASS erstellt Momentaufnahmen der Wertpapierbestände in diesem Konto, um

die Anforderungen im Hinblick auf Pre-Trade-Checks zu erfüllen. Makler müssen (bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für das erweiterte Modell entscheiden) die Anleger-ID als Kennung angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern eine grössere Flexibilität für die Nutzung mehrerer Makler zu ermöglichen. Die SEHK hat durch die Einführung eines zusätzlichen Renminbi-Interbanken-Massenabwicklungslaufs zur Nachtzeit eine weitere Erweiterung vorgenommen. Diese zusätzliche Erweiterung ermöglicht, dass eine Renminbi-Barabrechnung am selben Tag vollständig bestätigt wird, sodass ein wirkliches Zug-um-Zug-Arrangement bezüglich der Lieferung und Zahlung erreicht wird. Die Gesellschaft hat derzeit das erweiterte Pre-Trade-Check-Modell in Bezug auf den Fonds übernommen. Bitte beachten Sie jedoch, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein solches Modell weiterhin zur Verfügung steht und nicht abgeschafft wird.

Für A-Aktien geltende Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz

Investitionen in A-Aktien über SC unterliegen den folgenden Beschränkungen für den Anteilsbesitz:

- Die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers aus Hongkong oder anderen Ländern (wie dem Teilfonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien nicht überschreiten; und
- Die gesamte Beteiligung aller ausländischen Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie einem Fonds) an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger strategische Investitionen in notierten Unternehmen gemäss den «Measures for the Administration of Strategic Investment of Foreign Investors in Listed Companies» (Massnahmen für die Verwaltung strategischer Investitionen ausländischer Anleger in notierten Unternehmen) tätigen, wird der Aktienbesitz der strategischen Investitionen nicht durch die oben genannten Prozentsätze begrenzt.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als China A-Share notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Die SSE und die SEHK werden Warnungen ausgeben oder die Kaufaufträge für die damit verbundenen A-Aktien beschränken, wenn sich der Prozentsatz des Gesamt-Aktienbesitzes der Obergrenze nähert.

Da Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien bestehen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern an einem notierten Unternehmen in der VRC gehalten werden, wird die Fähigkeit eines Fonds zum Tätigen von Investitionen in A-Aktien durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger, die Investitionen über SC tätigen, beeinträchtigt.

Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne

Gemäss dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Anteilsinhaber, der 5 % (oder einen anderen von der jeweiligen Börse vorgeschriebenen Schwellenwert) oder mehr der gesamten emittierten Anteile eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein «Grossaktionär»), die durch den Kauf und Verkauf von Anteilen dieses Unternehmens erzielten Gewinne an dieses zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn der Fonds ein Grossaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über die Stock Connect-Programme in A-Aktien investiert, können die Gewinne, die der Fonds möglicherweise aus diesen Investitionen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden.

Streichung zulässiger Titel

Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräussert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fonds beeinflussen, etwa wenn der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bestand zugelassener Aktien gestrichen wird.

Risiko in Verbindung mit Clearing und Abwicklung

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind eine wechselseitige Beteiligung eingegangen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum Schuldner ist die Haftung von HKSCC für Northbound-Geschäfte aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege oder eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall könnte sich die Eintreibung verzögern oder es dem Fonds unmöglich sein, sich von ChinaClear für alle Verluste entschädigen zu lassen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilsinhaber

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich des Fonds) müssen die Vorgehensweise und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegeben werden. Möglicherweise beschränkt sich der Zeitraum, in dem sie Massnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmassnahmen bei zulässigen Wertpapieren ergreifen können, auf einen einzigen Geschäftstag. Daher ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmassnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) können zulässige Wertpapiere halten, die über die Stock Connect-Programme durch ihre Makler oder Verwahrstellen gehandelt werden. Mehrere Stellvertreter sind derzeit auf dem Markt der VRC nicht verfügbar. Daher wird es dem Fonds nicht möglich sein, persönlich als Stellvertreter an Versammlungen im Hinblick auf die zulässigen Wertpapiere teilzunehmen.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Investitionen über die Stock Connect-Programme werden von einem oder mehreren Maklern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Makler.

Der Hong Kong Investor Compensation Fund deckt die Verluste von Anlegern bei Wertpapieren ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die ein Kauf- oder Verkaufsauftrag über den Northbound Trading Link erteilt werden kann. Da der Fonds jedoch Northbound-Transaktionen über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber über

Wertpapiermakler in der VRC ausführt, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Interventionen volatil und weniger stabil sein. Es ist bekannt, dass die chinesische Regierung auf den chinesischen Wertpapiermärkten in einer Weise interveniert, die sich deutlich auf den Marktkurs und die Liquidität auswirken kann. Staatliche Interventionen, wie die Auferlegung von Beschränkungen für den Verkauf von Aktien und den Handel mit Index-Futures, die Abwertung des CNY und die Kanalisierung von Kapital in Aktien können Aktienmarktschwankungen erhöhen und zu Unsicherheiten an den Aktienmärkten führen, die wesentliche Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds besitzen können.

Eine weitere Abwertung des CNY kann sich wesentlich auf die Investitionen des Fonds auswirken. Es gibt keine Garantie, dass der CNY keine Abwertung erfährt. Die Anteilsinhaber sollten auch das mit dem CNY verbundene Downside-Risiko beachten. Jede Abwertung des CNY könnte die Investition des Fonds beeinträchtigen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Fonds versucht, sich auf Aktien von Unternehmen aus Grosschina und Unternehmen mit einem wesentlichen Engagement in China zu konzentrieren.

Regulatorische Risiken

Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden erlassen wurden, sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerungsrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten vorübergehende Steuerbefreiungen von Kapitalerträgen an, die von Nicht-VRC-Anlegern aus dem Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme realisiert wurden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche vorübergehende Steuerbefreiung gewährt wird oder weiterhin gilt, nicht aufgehoben oder rückwirkend wieder eingeführt wird, oder dass in Zukunft keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen erlassen werden. Der Fonds kann Unsicherheiten bezüglich seiner Steuerverbindlichkeiten in der VRC unterliegen.

Mit dem ChiNext-Markt verbundene Risiken

Wie oben erwähnt, kann der Fonds über die SZC in den ChiNext-Markt der SZSE investieren. Investitionen am ChiNext-Markt können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Stärkere Aktienkursschwankungen. Bei den am ChiNext-Markt notierten Unternehmen handelt es sich in der Regel um aufstrebende Unternehmen mit einer geringeren betrieblichen Grössenordnung. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind

mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment der SZSE notieren.

- **Überbewertungsrisiko.** Die am ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl an im Umlauf befindlichen Aktien solcher Unternehmen anfälliger für Manipulation sein.
- **Regulierungsdifferenzen.** Die Regeln und Vorschriften für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital sind weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment.
- **Delisting-Risiko.** Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, kann es häufiger und schneller passieren, dass die Notierung aufgehoben wird. Wenn die Notierung von Unternehmen, in die ein Portfolio investiert hat, aufgehoben wird, kann dies nachteilige Auswirkungen für den Fonds besitzen.

INTERESSENKONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DEM UNTERANLAGEVERWALTER

Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, kann der Unteraanlageverwalter Faktoren berücksichtigen, die er als relevant ansieht, insbesondere die Möglichkeit, dem natürlichen Auftragsfluss zu entsprechen; die Möglichkeit, die Anonymität, den zeitlichen Ablauf oder Preisgrenzen zu kontrollieren; die Qualität des Backoffice; Provisionen; den Einsatz von Automatisierung und/oder die Möglichkeit, Informationen bezüglich der jeweiligen Transaktion oder des jeweiligen Wertpapiers bereitzustellen. Alle Soft-Commission-Vereinbarungen, deren Vorteile die Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds unterstützen, werden in den regelmässigen Berichten des betreffenden Fonds offengelegt.

Allgemeine Informationen bezüglich Interessenkonflikten finden Sie im Formular ADV Teil 1A und 2A des Unteraanlageverwalters, das bei der SEC eingereicht wurde und unter <http://www.sec.gov/> verfügbar ist.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass Anteile der ausschüttenden Klasse und Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen.

Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilklasse

- Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in eine aktualisierte Ergänzung aufgenommen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt. Die Gründungskosten des Fonds wurden vom Untieranlageverwalter bezahlt.

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen.

Der Fonds zahlt alle eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Untieranlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und, zu handelsüblichen Sätzen, Unterdepotbanken, (v) Transferstellen- und

Registerstellengebühren; (vi) die Kosten für Bewertungsdienste; (vii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (viii) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (ix) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (x) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiii) Aufwendungen für Marketing und Werbung; (xiv) Verwaltungsratsbezüge, (xv) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvi) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xvii) die Verwaltungsgebühr; (xviii) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xix) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xx) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxi) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgeldern darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxii) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klasse USD II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen herein wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klasse USD II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und der Manager und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber auf einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr verzichten, auf die er für einen bestimmten Zahlungszeitraum Anspruch hat. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A und R, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren beinhalten, und die Handelsmargen können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern an einem Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Fonds den Nettoinventarwert für den Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anpassen (d. h. «Swing-Pricing»). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Swing-Pricing im Falle von Rücknahmen angewendet wird, wenn es nur einen Anteilsinhaber im Fonds gibt, und im Falle von Zeichnungen kein Swing-Pricing angewendet wird, wenn es keine Anteilsinhaber im Fonds gibt oder nur einen Anteilsinhaber, der einen zusätzlichen Zeichnungsantrag für Anteile des Fonds stellt.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse ist in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» aufgeführt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilsklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum beginnt am 1. Dezember 2023 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024 um 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an dem anderen Datum und/oder zu der anderen Uhrzeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und

der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
CHF	CHF 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
HKD	HKD 1'000

NOK	NOK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100

* Wenn die Klasse nach der anfänglichen Auflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis der Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des

Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der „**Zehn-Prozent- Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Name des Produkts:
PGIM Jennison Carbon Solutions Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000CLSAMU9ZPC361

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das **«Produkt»** angegeben) bewirbt ein primäres ökologisches Merkmal (das **«Nachhaltigkeitsmerkmal»**), nämlich die Reduzierung der Kohlenstoffemissionen

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den MSCI ACWI IMI und «investierbares Universum» auf die Wertpapiere von Unternehmen, die sich in Schwellenländern befinden oder eine anderweitige wirtschaftliche Verbindung zu diesen aufweisen. Die Benchmark ist keine «Referenzbenchmark» (wie in der Offenlegungsverordnung beschrieben) zum Erreichen der vom Produkt beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale. Die Benchmark ist ein breiter Marktindex.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Beurteilung des Bewerbens des Nachhaltigkeitsmerkmals durch das Produkt investiert der Untereinlageverwalter mindestens 80 % des Gesamtvermögens in Unternehmen, die nach Einschätzung des Untereinlageverwalters mindestens einen oder mehrere der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren aufweisen:

- Mindestens 30 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das er investiert, sind für Tätigkeiten bestimmt, die auf die Reduzierung der globalen CO2-Emissionen abzielen; oder
- mindestens 30 % des Umsatzes des Unternehmens, in das er investiert, stammen aus Tätigkeiten, die auf die Reduzierung der globalen CO2-Emissionen abzielen; oder
- mindestens 30 % des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation des Unternehmens, in das er investiert, stammen aus Tätigkeiten, die auf die Reduzierung der globalen CO2-Emissionen abzielen.

Damit davon ausgegangen werden kann, dass eine Anlage des Produkts das Nachhaltigkeitsmerkmal bewirbt, muss der Emittent nicht nur mindestens einen der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren aufweisen, sondern auch die Verfahrensweisen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

einer guten Unternehmensführung befolgen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Personalvergütung, Einhaltung der Steuervorschriften und Einhaltung der UNGC-Prinzipien.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

k. A.

- **Inwiefern sind die nachhaltigen Investitionen auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet? Nähere Angaben:**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Einbeziehung von ökologischen und sozialen Belangen («PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren»). Die negativen Auswirkungen solcher PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren auf die vom Unteranlageverwalter berücksichtigten und priorisierten Nachhaltigkeitsfaktoren können je nach Branche und/oder den einzelnen Unternehmen variieren. Sie umfassen jedoch die folgenden PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren aus Tabelle 1 von Anhang 1 der von den europäischen Aufsichtsbehörden gemäss der Offenlegungsverordnung veröffentlichten technischen Regulierungsstandards:

- PAI 3 – THG-Emissionsintensität
- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs
- PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8 – Emissionen in Wasser
- PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- PAI 10 – Verstösse gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen
- PAI 12 – Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen

Die PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren 1 und 2, THG-Emissionen und CO₂-Fussabdruck, sind absolute Zahlen und gelten als Teil von PAI 3, gehen jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein. Der PAI-Nachhaltigkeitsindikator 11, mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, wird in Verbindung mit PAI-Nachhaltigkeitsindikator 10 berücksichtigt, geht jedoch nicht explizit in die Berücksichtigungsformel ein.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht in der Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs, vornehmlich durch die Anlage in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt. Das Produkt beabsichtigt nicht die Nachbildung der Benchmark. Das Produkt wird aktiv verwaltet und sein Portfolio wird nicht durch eine Bezugnahme auf einen Index beschränkt. Im Hinblick auf die Anlage in Instrumente, die nicht in der jeweiligen Benchmark enthalten sind, kann der Untieranlageverwalter nach eigenem Ermessen entscheiden. Durch die festgelegten Regeln für Nachhaltigkeitsindikatoren, die Handelsgeschäfte einschränken, die gegen die 30 %-Kriterien, Praktiken einer guten Unternehmensführung und die oben beschriebenen UNGC-Grundsätze verstossen, stellt das Produkt sicher, dass die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals kontinuierlich umgesetzt wird.

Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass sich der globale Aktienmarkt in der Anfangsphase einer globalen Energiewende befindet und dass die Wachstumschancen, die aus diesem Übergang entstehen, im Allgemeinen nicht vollständig in Aktien eingepreist sind. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass eine Zukunft mit geringeren CO₂-Emissionen den Beitrag einer grösseren Auswahl an Branchen benötigt, als derzeit angenommen wird. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass neue Technologien im Zusammenhang mit dieser Energiewende wahrscheinlich zur Reife gebracht und neue Investitionsmöglichkeiten schaffen werden, wie im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» oben beschrieben.

Der Untieranlageverwalter sucht nach Unternehmen, die nach seiner Überzeugung durch Bereiche wie die Dekarbonisierung von Brennstoffen, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, Elektrifizierung, erneuerbare Energien, Modernisierung der Infrastruktur und Energieeffizienz einen Beitrag zur Umstellung auf saubere Energie leisten. Der Fonds kann in Unternehmen investieren, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters im Laufe der Zeit bessere Nachhaltigkeitspraktiken unterstützen werden, wie etwa Erdgasunternehmen. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass Erdgasunternehmen im Laufe der Zeit zu verbesserten Nachhaltigkeitspraktiken beitragen können, da Erdgas eine emissionsärmere Brennstoffquelle ist und Flüssigerdgas, wenn es in Schwellenländer exportiert wird, die emissionsreichere Kohle als Brennstoff verdrängen könnte.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Punkten und bei der Festlegung, welche Wertpapiere erworben und verkauft werden sollen, analysiert der Untieranlageverwalter einzelne Unternehmen und sucht nach Unternehmen mit fundamentalen Eigenschaften, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters zur längerfristigen Performance beitragen werden. Zu diesen Eigenschaften gehören typischerweise Handelsliquidität, Marktkapitalisierung, ein attraktives langfristiges Gewinnwachstum, positive Korrekturen der Gewinnprognosen des Unternehmens, ein starkes oder sich beschleunigendes Ertragswachstum und ein hoher oder sich verbessernder Nutzen aus den Investitionen eines Unternehmens in sein Geschäft.

Der Fonds kann auch ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren. Der Fonds kann seine Barbestände in regulierte Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, dem Vereinigten Königreich, Jersey, Guernsey ESG-, der Isle of Man oder den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Weitere Informationen zur Anlagestrategie des Fonds finden Sie im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» weiter oben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Produkt wendet verbindliche Elemente auf Portfolioebene an. Hierzu werden die Investitionen so ausgewählt, dass mindestens 80 % der Positionen des Produkts die folgenden Kriterien erfüllen: Mindestens 30 % der Investitionsausgaben, des Umsatzes oder des Gewinns vor Zinsen, Steuern, Wertminderungen und Abschreibungen des Emittenten werden für die oben beschriebene Reduzierung der globalen Kohlenstoffemissionen verwendet oder stammen aus dieser.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Untieranlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob Investitionen die in dieser Verordnung festgelegten Governance-Standards erfüllen, bewerten die Investmentspezialisten des Untieranlageverwalters die gute Unternehmensführung in einer fundamentalen und ganzheitlichen Weise. Für diese Beurteilung wurde ein Rahmenkonzept für gute Unternehmensführung geschaffen,

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



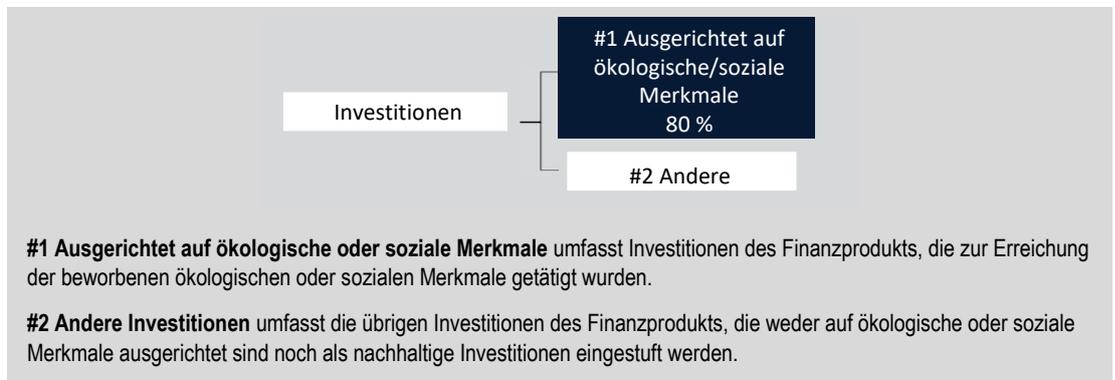
das sich insbesondere auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften konzentriert. Bei diesen Beurteilungen stützen sich die Anlageteams auf interne Researchs, Materialien von externen Research- und Datenanbietern sowie auf vom Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen, einschliesslich Informationen, die der Unteranlageverwalter im Rahmen von Gesprächen mit der Unternehmensführung erhält.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zur Beurteilung des Bewerbens des Nachhaltigkeitsmerkmals durch das Produkt investiert der Unteranlageverwalter mindestens 80 % des Gesamtvermögens in Unternehmen, die nach Einschätzung des Unteranlageverwalters mindestens eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- Mindestens 30 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das er investiert, sind für Tätigkeiten bestimmt, die auf die Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen abzielen; oder
- mindestens 30 % des Umsatzes des Unternehmens, in das er investiert, stammen aus Tätigkeiten, die auf die Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen abzielen; oder
- mindestens 30 % des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation des Unternehmens, in das er investiert, stammen aus Tätigkeiten, die auf die Reduzierung der globalen CO₂-Emissionen abzielen.

Der Unteranlageverwalter kann den verbleibenden Teil der Anlagen als ergänzende liquide Mittel, einschliesslich Barmittel, zu Absicherungszwecken oder für andere Investitionen in Unternehmen verwenden, die die oben beschriebenen 30 %-Kriterien nicht erfüllen oder bei denen nicht bestätigt werden kann, dass sie diese erfüllen, die diese Kriterien jedoch in Zukunft erfüllen könnten. Der Unteranlageverwalter verwendet ausserdem eine Ausschlussliste, wie in der Ergänzung zum Produkt beschrieben, die für das gesamte Portfolio des Produkts gilt, einschliesslich Anlagen, die den oben genannten Schwellenwert von mindestens 80 % nicht erreichen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen. Derivate werden ausschliesslich zur Absicherung von Anteilsklassen verwendet.

● In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁶?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

²⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

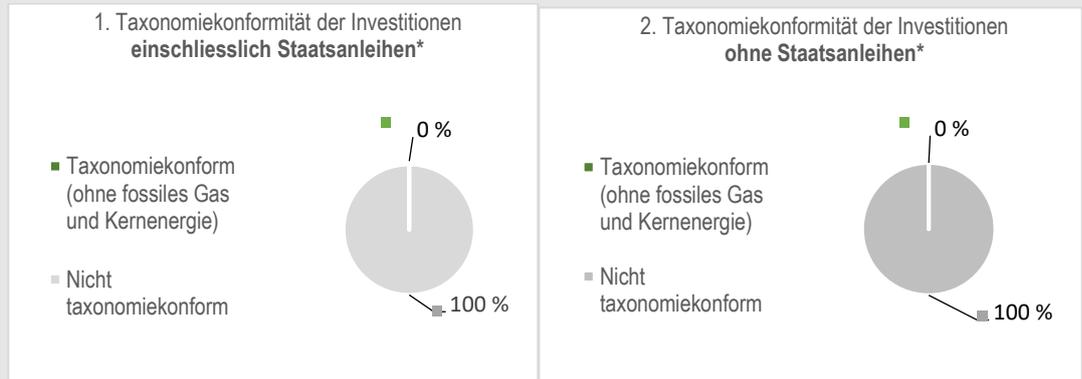
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Unteranlageverwalter kann den verbleibenden Teil der Anlagen als ergänzende liquide Mittel, einschliesslich Barmittel, zu Absicherungszwecken oder für andere Investitionen in Unternehmen verwenden, die die oben beschriebenen 30 %-Kriterien nicht erfüllen oder bei denen nicht bestätigt werden kann, dass sie diese erfüllen, die diese Kriterien jedoch in Zukunft erfüllen könnten. Der Unteranlageverwalter verwendet ausserdem eine Ausschlussliste, wie in der Ergänzung zum Produkt beschrieben, die für das gesamte Portfolio des Produkts gilt, einschliesslich Anlagen, die den oben genannten Schwellenwert von mindestens 80 % nicht erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».

Die Verwaltungsräte von PGIM Funds plc (die «Gesellschaft»), deren Namen im «Verzeichnis» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

PGIM INTERMEDIATE DURATION US CORPORATE BOND FUND

(Ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet sowie von der Zentralbank von Irland gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER PGIM, Inc.

Vom 30. November 2023

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts vom 30. November 2023 (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der «Prospekt») in Bezug auf die Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen. Diese Ergänzung enthält Angaben zum PGIM Intermediate Duration US Corporate Bond Fund, der ein Teilfonds der Gesellschaft ist.

Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, einschliesslich u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und in dieser Ergänzung beschrieben sind.

Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass der Fonds die Voraussetzungen für einen Fonds nach Artikel 8 erfüllt. Der Anhang zu dieser Ergänzung enthält Informationen über die vom Fonds gemäss den SFDR-Anforderungen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1025
DER FONDS	1026
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	1029
RISIKOERWÄGUNGEN	1034
ANLEGERPROFIL	1036
DIVIDENDENPOLITIK.....	1036
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	1037
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	1039

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wörter oder Begriffe, die in dieser Ergänzung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt. Der Fonds wird gemäss den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) («UCITS Regulations») errichtet. Diese Ergänzung wird entsprechend ausgelegt und entspricht den UCITS Regulations.

«**Artikel-8-Fonds**» bezeichnet einen Teilfonds, der bestrebt ist, die Grundsätze von Artikel 8 der SFDR einzuhalten;

«**Basiswährung**» bezeichnet den USD;

«**Geschäftstag**» bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem (a) die Banken in Dublin, London und New York und (b) die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind; oder
- (ii) einen anderen Tag bzw. andere Tage, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt;

«**Handelstag**», der Tag, an dem Rücknahmen und Zeichnungen vorgenommen werden, bezeichnet

- (i) jeden Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat festgelegt hat, vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilsinhaber des Fonds und unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt;

«**Fonds**» bezieht sich auf den PGIM Intermediate Duration US Corporate Bond Fund;

«**Annahmeschluss für Rücknahmen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Annahmeschluss für Zeichnungen**» bezeichnet 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am massgeblichen Handelstag oder den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen bestimmen kann, wobei dieser Annahmeschluss immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

«**Bewertungstag**» bezeichnet jeden Handelstag, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat bestimmt; und

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet 16:00 Uhr (Ortszeit New York) an jedem Bewertungstag oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat in Bezug auf den Fonds gegebenenfalls festlegen und den Anteilsinhabern mitteilen kann.

DER FONDS

Der PGIM Intermediate Duration US Corporate Bond Fund ist ein Teilfonds von PGIM Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 530399 gegründet und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Die Gesellschaft bietet Anteilklassen im Fonds an, wie nachstehend dargelegt. Die Gesellschaft kann auch in Zukunft zusätzliche Anteilklassen des Fonds auflegen, wobei die Zentralbank vorab darüber informiert werden und die Zentralbank diese zulassen muss.

Die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Namen der Anteilklassen geben Aufschluss über ihre Designation, die Klassenwährung, ob eine Absicherung vorgenommen wird oder nicht, ob es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handelt und wenn es sich um ausschüttende Anteile handelt, über die Häufigkeit der Ausschüttungen ((Q) für vierteljährlich und (M) für monatlich) – z. B. «CHF-Hedged A Accumulation» oder «USD P Distribution (Q)». Für jede ausschüttende Anteilklasse sind vierteljährlich und monatlich ausschüttende Versionen verfügbar. Für jede Art von Klasse ist eine nicht währungsgesicherte Klasse verfügbar, wie in der Zeile «Angebotene Währungen» in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Arten von Anteilklassen und Verwaltungsgebühren

	A	P	I	II
Dividendenpolitik				
Thesaurierung	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttung	Ja	Ja	Ja	Nein
Währung				
Währungsgesicherte Anteilklasse	Ja	Ja	Ja	Ja
Verwaltungsgebühr	bis zu 0.80 % des NIW p. a.	bis zu 0.45 % des NIW p. a.	bis zu 0.30 % des NIW p. a.	0.00 % des NIW p. a.
Angebotene Währungen	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD	AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, NOK, SEK, SGD, USD, Yen	USD, Yen

Mindestanlagebetrag

	A	P	I	II
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand				
AUD	k. A.	k. A.	AUD 10'000'000	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 10'000'000	k. A.
CHF	CHF 5'000	CHF 100'000	CHF 10'000'000	k. A.
DKK	DKK 50'000	DKK 1'000'000	DKK 50'000'000	k. A.
EUR	EUR 5'000	EUR 100'000	EUR 10'000'000	k. A.
GBP	GBP 5'000	GBP 100'000	GBP 10'000'000	k. A.
NOK	NOK 50'000	NOK 1'000'000	NOK 50'000'000	k. A.
SEK	SEK 50'000	SEK 1'000'000	SEK 60'000'000	k. A.
SGD	SGD 5'000	SGD 100'000	SGD 10'000'000	k. A.
USD	USD 5'000	USD 100'000	USD 10'000'000	USD 10'000'000
Yen	k. A.	k. A.	Yen 1'000'000'000	Yen 1'000'000'000

	A	P	I	II
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen				
AUD	k. A.	k. A.	AUD 1'000'000	k. A.
CAD	k. A.	k. A.	CAD 1'000'000	k. A.
CHF	CHF 1'000	CHF 50'000	CHF 1'000'000	k. A.
DKK	DKK 10'000	DKK 500'000	DKK 5'000'000	k. A.
EUR	EUR 1'000	EUR 50'000	EUR 1'000'000	k. A.
GBP	GBP 1'000	GBP 50'000	GBP 1'000'000	k. A.
NOK	NOK 10'000	NOK 500'000	NOK 5'000'000	k. A.
SEK	SEK 10'000	SEK 500'000	SEK 6'000'000	k. A.
SGD	SGD 1'000	SGD 50'000	SGD 1'000'000	k. A.
USD	USD 1'000	USD 50'000	USD 1'000'000	USD 1'000'000
Yen	k. A.	k. A.	Yen 100'000'000	Yen 100'000'000

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Obwohl Absicherungsstrategien möglicherweise nicht zwangsläufig in Bezug auf jede Klasse innerhalb des Fonds verwendet werden (z. B. Klassen mit einer Klassenwährung, die der Basiswährung entspricht), sind die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Solche Transaktionen werden jedoch eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich den relevanten währungsgesicherten Anteilsklassen zugerechnet. Zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen können aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, unbeabsichtigt entstehen. Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass (i) zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen und (ii) zu niedrig abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abzusichernden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse liegen, und zu gering abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Es wird darauf abgezielt, dass die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen zu jedem Monatsende einer vollen Absicherung entspricht. Dazu werden 1-monatige Devisenterminkontrakte eingesetzt, die monatlich innerhalb einer Toleranz von +/- 5 % erneuert werden. Dieser Ansatz entspricht der Absicherungsmethode der Benchmark (wie nachstehend definiert) und beschränkt den Tracking Error gegenüber der Benchmark. Vorbehaltlich der vorstehenden aufsichtsrechtlichen Grenzen darf die Hedge Ratio für abgesicherte Anteilsklassen im Laufe des Monats mit eingeschränkten Anpassungen zur Beschränkung des Tracking Errors gegenüber der Benchmark schwanken. Im Allgemeinen spiegelt die Hedge Ratio Schwankungen der Basiswerte des Fonds wider und daher können Phasen mit hoher Anlagenpreisvolatilität grössere Abweichungen verursachen, die über +/- 5 % hinausgehen können.

Das Währungsrisiko des Fonds aus den vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten sowie die vom Fonds abgeschlossenen Währungsabsicherungsgeschäfte (ausser im Zusammenhang mit den währungsgesicherten Anteilsklassen) werden nicht den einzelnen Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des Fonds. Werden Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Klasse abgeschlossen, so wird das Währungsrisiko aus solchen Transaktionen nur zugunsten dieser Klasse eingegangen und darf nicht mit dem Währungsrisiko aus Transaktionen mit anderen Klassen kombiniert oder mit diesem verrechnet werden, unabhängig davon, ob sich dieses Risiko aus Transaktionen ergibt, die auf der Ebene der Klasse oder des Fonds eingegangen wurden. Der Benchmarkanbieter berücksichtigt bei der Berechnung der abgesicherten Rendite der Benchmark lediglich die Wertentwicklung der zu hohen/niedrigen Absicherung in Bezug auf die entsprechende abgesicherte Benchmark am Ende jedes Monats. Die abgesicherten Anteilsklassen werden jedoch täglich bewertet

und die zu hohe/niedrige Währungsabsicherung beeinflusst die tägliche Wertentwicklung gegenüber der abgesicherten Benchmark. Dieser unterschiedliche Ansatz kann zu Unterschieden bei der Wertentwicklung zwischen den jeweiligen abgesicherten Anteilklassen und der jeweiligen abgesicherten Benchmark führen, die in Phasen mit einer höheren Anlagenpreisvolatilität grösser sein können.

In den regelmässigen Berichten des Fonds wird angegeben, wie die Absicherungstransaktionen verwendet wurden. Wenn eine Währungsabsicherung erfolgreich in Bezug auf die entsprechenden währungsgesicherten Anteilklassen angewandt wird, wird sich die relative Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilklassen und ihrer abgesicherten Benchmark mit höherer Wahrscheinlichkeit im Einklang mit der relativen Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds und seiner Benchmark entwickeln. Der Einsatz einer Währungsabsicherung kann dazu führen, dass Anteilsinhaber der betreffenden währungsgesicherten Anteilklasse nur sehr begrenzt profitieren, wenn die Währung der währungsgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Euronext-Dublin-Notierung

Für bestimmte Anteilklassen des Fonds kann die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am globalen Devisenmarkt der Euronext Dublin beantragt werden. Einzelheiten zu den derzeit notierten Anteilklassen sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Einführung und Notierung der verschiedenen Anteilklassen des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und daher kann der Anlagenpool, auf den sich die entsprechende Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Einführung einer Anteilklasse bereits den Handel aufgenommen haben. Um weitere Informationen hierzu zu erhalten, werden potenziellen Anlegern auf Anfrage die letzten Zwischen- und Jahresberichte der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Anleger sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um festzustellen, welche Klassen des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar und/oder an der Euronext Dublin notiert sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Outperformance gegenüber dem Bloomberg US Intermediate Corporate Index (die «**Benchmark**») auf Basis der Gesamrendite zu erzielen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben.

Die Benchmark bildet die Entwicklung des Marktes für festverzinsliche steuerpflichtige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating ab, deren Laufzeiten zwischen 1 und 9,9999 Jahren liegen. Sie umfasst auf US-Dollar lautende Wertpapiere, die von US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen Emittenten aus den Bereichen Industrie, Versorger und Finanzen öffentlich begeben wurden. Falls die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, kann der Verwaltungsrat durch Mitteilung an die Anteilsinhaber einen Ersatzindex festlegen, und diese Ergänzung wird entsprechend aktualisiert.

Der Fonds wird zwar aktiv verwaltet, die Anleger sollten jedoch beachten, dass die Benchmark für Risikomanagementzwecke und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird, wobei die Benchmark jedoch nicht der alleinige bestimmende Faktor für das Risikomanagement des Fonds ist. Im Hinblick auf das Risikomanagement wird die Benchmark verwendet, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und Risikoprofil verwaltet wird. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird zusätzliche Überprüfungen für Positionen des Fonds vornehmen, deren Über- oder Untergewichtung gegenüber der Gewichtung der jeweiligen Benchmarkposition einen jeweils von ihr festgelegten Schwellenwert übersteigt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht vorhat, die Benchmark nachzubilden.

Der Fonds versucht, eine Wertschöpfung zu erzielen, indem er das Portfolio des Fonds in verschiedenen Sektoren (Industrie, Versorger, Finanzen) im Vergleich zu den Gewichtungen dieser Sektoren in der Benchmark unter- oder übergewichtet und eine Einzeltitelauswahl vornimmt. Die Gewichtungen werden einzelnen Emissionen und spezifischen Sektoren des Fondsportfolios zugeordnet, indem sie mit der Benchmark verglichen werden. Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie die beste Kombination aus fundamentalem und relativem Wert bieten (basierend auf der fundamentalen Kreditanalyse einzelner Wertpapiere durch den Anlageverwalter) werden im Vergleich zur Benchmark stärker gewichtet als Wertpapiere, von denen angenommen wird, dass sie einen geringeren Wert bieten. Der Fonds kann in auf USD lautende und auf andere Währungen lautende Wertpapiere investieren.

Der Fonds investiert vornehmlich in festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, gewerbliche MBS-Anleihen (CMBS) und Kommunalobligationen, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden und von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur (Nationally Recognised Statistical Rating Organisation – «**NRSRO**») mit Investment Grade bewertet sind oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuft werden. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Im Falle unterschiedlicher Ratings (zwei unterschiedliche Ratings, die von zwei NRSRO für dasselbe Wertpapier vergeben werden) wird die Qualität auf dem höheren der von einer NRSRO veröffentlichten Ratings basieren.

Darüber hinaus legt der Fonds ausschliesslich in Anleihen an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens B- (Standard & Poor's und Fitch) und B3 (Moody's), ein vergleichbares Rating einer anderen NRSRO oder ein vergleichbares internes Rating des Anlageverwalters haben. Im Falle einer Rating-Herabstufung auf weniger als B- (Standard & Poor's und Fitch) und B3 (Moody's) können die betroffenen Anleihen noch bis zu sechs Monate im Fonds gehalten werden, sofern sie nicht mehr als 3 % des Portfolios ausmachen. Haben die betreffenden Anleihen innerhalb dieser Frist nicht mindestens das Mindestrating erreicht, müssen sie verkauft werden.

Das Auswahlverfahren des Fonds basiert auf der Philosophie, dass Bottom-up-Branchen- und -Emissionsanalysen und eine Bottom-up-Titelauswahl bei erfolgreicher Ausführung nachhaltige Überschussrenditen gegenüber der Benchmark liefern können. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine analysegestützte Titelauswahl die stimmigste Strategie für eine Wertschöpfung bei einem US-Investment-Grade-Portfolio ist.

Zu den Anlagen des Fonds können gehören: Wertpapiere des US-Schatzamtes und von US-Behörden (Schuldverpflichtungen der US-Regierung, die durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Finanzhoheit der US-Regierung gedeckt sind), Kommunalpapiere (Schuldtitel, die von einem Staat, einer Gemeinde oder einem Land zur Finanzierung seiner bzw. ihrer Investitionsausgaben begeben werden) (steuerpflichtig und steuerbefreit), Optionsscheine, ABS-Anleihen (Wertpapiere, deren Ertragszahlungen und Wert sich aus einem bestimmten Pool an Vermögenswerten ableiten und durch diesen gedeckt sind) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), gewerbliche MBS-Anleihen (eine Art von hypothekenbesicherten Wertpapieren, die durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien anstelle von Wohnimmobilien gedeckt sind) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), «Rule 144A»-Wertpapiere (Wertpapiere, die gemäss Rule 144A des Gesetzes von 1933 privat weiterverkauft werden dürfen, ohne unter dem Gesetz von 1933 registriert sein zu müssen, soweit der Weiterverkauf an bestimmte Arten von institutionellen Anlegern erfolgt) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, sofern nicht Klausel 2.2 (i) und (ii) von Anhang D des Prospekts erfüllt ist oder sie übertragbare Wertpapiere gemäss Klausel 1.1 von Anhang D des Prospekts sind), Trust-Vorzugsanteile (Wertpapiere, die Eigenschaften von Aktien und Emissionsschuldverschreibungen aufweisen, d. h. eine Art von Hybrid-Wertpapier), Kapitalwertpapiere (wie später definiert), Vorzugsaktien (eine Klasse der Beteiligung an einem Unternehmen, die höhere Ansprüche auf die Vermögenswerte und Gewinne hat als gewöhnliche Anteilsinhaber) und privat platzierte Wertpapiere (nicht notierte Wertpapiere, die als Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung an eine geringe Anzahl von ausgewählten Anlegern verkauft werden) (vorbehaltlich einer Beschränkung von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die sowohl von US-amerikanischen als auch von anderen Emittenten begeben werden und fest oder variabel verzinslich sein können. Der Fonds kann aktienbezogene Wertpapiere wie Aktien, Optionsscheine oder Optionen zum Erwerb von Beteiligungen oder im Rahmen einer Restrukturierung oder Reorganisation und im Austausch gegen bestehende Schuldverschreibungen der betreffenden Körperschaft erwerben. Der Fonds kann auch in Staatsanleihen von Industrieländern investieren, unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Japan und den Mitgliedstaaten der Eurozone.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Wertpapiere, in die der Fonds investiert und die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds unterliegen.

Der Fonds kann (in erheblichem Umfang) zu Investitions-, Risikomanagement- oder Absicherungszwecken auch börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte Derivate einsetzen, darunter Futures und Optionen, Credit-Default-Swaps, Credit Default Swap-Indizes und Zinsswaps, deren zugrundeliegende Referenzwerte Anleihen, in die der Fonds direkt investieren kann (wie hierin dargelegt), Indizes, Zinssätze und Währungen sind. Wenn der Fonds in Derivate anlegt, die auf Indizes basieren, werden diese Indizes im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und in den meisten Fällen nicht häufiger als monatlich neu gewichtet werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine solche Neugewichtung die Fondskosten erhöhen oder sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken wird, seine Anlagebeschränkungen einzuhalten. Einzelheiten zu den verwendeten Indizes werden in den regelmässigen Berichten des Fonds veröffentlicht. Übersteigt die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils des Index die Anlagebeschränkungen des OGAW, so wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds aufzulösen.

Mit dem Verkauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Verkäufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat zu

einem bestimmten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Futures-Kontrakts durch den Fonds verpflichtet sich der Fonds als Käufer, die Art des vertraglich geforderten Finanzinstruments in einem im Voraus vereinbarten Liefermonat gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises in Empfang zu nehmen. Eine Kaufoption auf eine Investition (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Vertrag, der dem Käufer das Recht zum Erwerb von den der Option zugrunde liegenden Wertpapieren zu einem bestimmten Ausübungspreis und einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option einräumt. Im Gegenzug hat der Käufer ein Aufgeld zu entrichten. Eine Verkaufsoption (die gedeckt oder ungedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, gemäss dem der Fonds als Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Eine Option ist ungedeckt, wenn die die Option schreibende Partei das zugrunde liegende Wertpapier nicht hält, das gemäss der Option erworben (Call) oder verkauft (Put) werden kann. Futures und Optionen können sowohl in lieferbarer als auch in nicht lieferbarer Form gekauft oder verkauft werden. Neben Standard-Optionen kann der Fonds Optionen auf Anleihe- und Zinsfutures einsetzen. Es werden keine Futures- oder Optionspositionen aufgebaut, die zu einer effektiven Portfolioduration oder zu anderen Risiken ausserhalb der hier beschriebenen Parameter führen würden. Futures und Optionen können vom Fonds eingesetzt werden, um Zinsrisiken abzusichern, die Duration auszugleichen und synthetisch ein Engagement in bestimmten Wertpapieren zu schaffen.

Bei Swapvereinbarungen handelt es sich um Kontrakte zwischen zwei Parteien, die vor allem von institutionellen Anlegern über Zeiträume abgeschlossen werden, die typischerweise von wenigen Wochen bis hin zu mehr als einem Jahr reichen können. Bei einer standardmässigen «Swap»-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der mit bestimmten vorab festgelegten Investitionen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Renditedifferenzen), die um einen Zinsfaktor angepasst werden können. Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu.

Ein Credit Default Swap ist ein Finanzvertrag (der bilateral sein kann oder über eine zentrale Kontrahenten-Clearingstelle abgerechnet wird), in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine regelmässige Gebühr zahlt, die gewöhnlich in Basispunkten per annum auf den Nennbetrag ausgedrückt wird, und dafür vom Sicherungsgeber eine Zahlung erhält, die durch den Eintritt eines Kreditereignisses, wie z. B. einer Insolvenz, eines Ausfalls oder einer Umstrukturierung, in Bezug auf eine Referenzeinheit bedingt ist. Die Referenzeinheit ist keine Partei des Credit-Default-Swaps. Die zur Feststellung der bedingten Zahlung herangezogenen Kreditereignisse und der anwendbare Abrechnungsmechanismus werden zum Zeitpunkt des Handels zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Wenn das Kreditereignis festgestellt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Glattstellung des Vertrages. Die Abwicklung erfolgt normalerweise physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht zur Lieferung von Anleihen der Referenzeinheit bis zum Nennbetrag des Kontrakts hat. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Obligationen. Es ist nicht erforderlich, dass der Sicherungsnehmer einen tatsächlichen Schaden erleidet, um im Falle eines Kreditereignisses entschädigungsberechtigt zu sein. Der Verkauf einer Absicherung entspricht einem synthetischen Kauf einer Anleihe oder einer alternativen Form von Schulden. Im Rahmen eines Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variable Zinszahlung auf Basis eines vereinbarten Nennbetrags. Einige Derivate sind «gehebelt», wodurch die Anlageverluste des Fonds noch vergrössert oder erhöht werden können. Ein Credit-Default-Swap-Index ist ein Kreditderivat, das sich aus einzelnen Credit-Default-Swap-Kontrakten zusammensetzt. Credit-Default-Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes werden zur Verwaltung der Emittentenrisiken und des gesamten Kreditrisikos des Portfolios eingesetzt.

Die Kontrahenten von Swap-Transaktionen sind Institutionen, die der Bankenaufsicht unterliegen und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen. Über die Vermögenswerte des Fonds steht ihnen keine Verfügungsgewalt zu. Zinsswaps und Futures können durch eine Veränderung des Zinsrisikos des Portfolios zur Verwaltung von Zinsstrukturkurvenrisiken und der Duration des Portfolios des Fonds verwendet werden. Zinsswaps und Futures können auch zur Zinsabsicherung

verwendet werden.

Der Fonds darf Verkaufs- und Pensionsgeschäfte mit den Wertpapieren in seinem Portfolio nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, wie in Anhang C des Prospekts beschrieben, tätigen. Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften wird voraussichtlich nicht mehr als 33 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zukünftig kann das maximale Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften insgesamt jedoch bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Fonds kann einen Total Return Swap abschliessen, um gegen Zahlungen, die in der Regel zu einem festen Zinssatz über oder unter dem aktuellen Zinssatz geleistet werden, die Rendite auf ein Wertpapier oder einen Wertpapierkorb (oder Index) zu erhalten. Der vom Fonds gezahlte Renditesatz wird vor dem Abschluss des Total Return Swaps ausgehandelt und bleibt über die gesamte Laufzeit des Swaps unverändert. Der Fonds kann Total Return Swaps in Bezug auf eines der Wertpapiere, in die er direkt investieren kann, für ein Marktengagement unter Umständen eingehen, in denen es nicht zweckmässig oder wirtschaftlich ist, direkte Investitionen oder andere Formen von Derivaten wie Futures zu nutzen. Das maximale Engagement des Fonds in Total Return Swaps beträgt 100 % seines Nettoinventarwerts. Es wird jedoch derzeit erwartet, dass der Einsatz von Total Return Swaps zwischen 0 und 50 % seines Nettoinventarwerts liegt.

Der Fonds kann auch seine Barbestände in Geldmarkt- oder kurzfristige Rentenfonds investieren, die im EWR, im Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in den USA domiziliert sind und OGAW-Fonds oder mit OGAW gleichwertige alternative Investmentfonds sind, einschliesslich solcher, die vom Anlageverwalter oder einem seiner verbundenen Unternehmen gefördert oder verwaltet werden. Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen wird alle Verwaltungsgebühren, die bei ihm im Hinblick auf solche Investitionen anfallen, an den Fonds erstatten. Der Fonds investiert nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in OGA, einschliesslich Geldmarkt- oder kurzfristiger Rentenfonds. Alle OGA, in die der Fonds investieren kann, verfügen jeweils über eine Anlagepolitik, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Jeder Verwalter eines OGA, in den der Fonds investiert und der mit dem Anlageverwalter verbunden ist, verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag, den er für Investitionen des Fonds in diesem OGA erheben kann. Erhält der Anlageverwalter aufgrund einer Investition in einem OGA im Namen des Fonds eine Provision, wird diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt.

In Zeiten ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder zu anderen Zeiten, die der Anlageverwalter für ratsam hält, kann der Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten halten, die Bargeld, Termineinlagen, fest- und variabel verzinsliche Instrumente, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Schuldscheine, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldscheine, Pfandbriefe, Asset-Backed Commercial Paper, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Asset-Backed Securities und (vorbehaltlich der oben genannten Obergrenze) Geldmarktfonds umfassen können, die für zusätzliche liquide Mittel erworben werden können. Dies könnte den Fonds daran hindern, sein Anlageziel zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Risikoerwägungen» im Prospekt und nachstehend.

Anlagebeschränkungen

Die nachstehenden Grenzwerte beschreiben die maximale Höhe der Investition, die der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Sektor oder von einem bestimmten Emittenten halten darf:

A - Sektorielle Beschränkungen: Maximal 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds über dem Engagement der Benchmark werden in Schuldverpflichtungen aus derselben Branche (wie vom Anlageverwalter definiert) investiert.

B - Maximale Übergewichtung gegenüber der Benchmark:

US-Regierung und -Behörden	Keine Beschränkungen
Unternehmensemittelen mit einem Rating von A- oder höher	4 % des NIW
Unternehmensemittelen mit einem Rating von BBB+ oder niedriger	3 % des NIW

C - Grenzwerte für Wertpapiere unter Investment Grade und Wertpapiere ohne Rating:

Wertpapiere ohne Rating	max. 5 % des NIW
BB+ oder niedriger	max. 10 % des NIW (hierin sind Wertpapiere ohne Rating nicht enthalten)
CCC+ oder niedriger	nicht zulässig (Im Falle einer Herabstufung können die betroffenen Anleihen bis zu sechs Monate lang weiterhin im Fonds gehalten werden, sofern sie nicht mehr als 3 % des Portfolios ausmachen. Wenn die fraglichen Anleihen in diesem Zeitraum nicht mindestens das Mindestrating erreichen, müssen sie verkauft werden.)

Die effektive Duration des Fonds liegt in der Regel innerhalb der Duration der Benchmark plus/minus einem halben Jahr.

Alle hier beschriebenen prozentualen Beschränkungen werden zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen und können aufgrund von Faktoren wie Herabstufungen und Marktbewegungen überschritten werden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagebeschränkungen des Fonds finden Sie unter «Anlagebeschränkungen» in Anhang D des Prospekts.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben der Förderung der Nachhaltigkeitsmerkmale integriert der Anlageverwalter auch Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess in Bezug auf den Fonds.

Im Rahmen des Bonitätsanalyseprozesses prüfen die Analysten des Anlageverwalters Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Emittenten bereitgestellt oder von externen Research-Anbietern oder alternativen Datenquellen (z. B. NGO-Analysen, staatliche und zwischenstaatliche Studien usw.) bezogen werden können. Die Analysten des Anlageverwalters können diese Informationen durch Gespräche mit dem Emittenten ergänzen. In dem Masse, in dem ein Nachhaltigkeitsrisiko nach Ansicht des Analysten eine wesentliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den finanziellen Wert des Emittenten hat, werden die Analysten des Anlageverwalters solche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre fundamentalen Bonitätsbewertungen einbeziehen. Die fundamentalen Bonitätsbewertungen sind wiederum ein Schlüsselfaktor bei der Beurteilung des relativen Wertes durch den Anlageverwalter, und die Portfoliomanager des Anlageverwalters werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, wenn sie die relative Attraktivität potenzieller Investitionen insgesamt beurteilen. Ebenso werden ESG-Faktoren, die als wesentlich positiv angesehen werden, in die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters einfließen und bei der Bewertung des relativen Werts berücksichtigt. Obwohl die Ansichten des Anlageverwalters häufig auf quantitativen Kennzahlen beruhen, ist seine endgültige Entscheidung darüber, wie ESG-Aspekte seine Anlageentscheidungen beeinflussen sollten, wie bei anderen Arten von Risiken und Chancen weitgehend qualitativ.

Die Umwelt- und Sozialfaktoren, die bei der Research-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt werden, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, die den Wert potenzieller Investitionen erheblich

beeinträchtigen können, wenn diese Risiken eintreten, variieren je nach Anlageklasse, Branche und/oder individuellem Emittenten. Die Qualität der Unternehmensführung kann eine wichtige Anlageüberlegung sein. Dabei obliegt es den Analysten des Anlageverwalters, Unternehmensführungsstrukturen und -praktiken der Emittenten zu beurteilen, die der Anlageverwalter für eine Investition im Rahmen des Kredit-Research-Prozesses in Erwägung zieht.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters erhalten zwar Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen diese bei ihren Anlageentscheidungen, aber das Nachhaltigkeitsrisiko allein würde den Anlageverwalter nicht davon abhalten, eine Investition zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Teil der Gesamtbeurteilung des Kreditrisikos eines Emittenten und somit Teil seiner Relative-Value-Beurteilung. Der Anlageverwalter wendet keine absoluten Risikolimits oder Schwellenwerte für die Risikobereitschaft an, die sich ausschliesslich auf das Nachhaltigkeitsrisiko als separate Risikokategorie beziehen.

Der Anlageverwalter analysiert Nachhaltigkeitsrisiken unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Nachhaltigkeitsrisiken und der Schwere der potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds, falls das Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, sowie der potenziellen Rendite der Investition. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen beabsichtigt der Anlageverwalter, diese Nachhaltigkeitsrisiken so zu steuern, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben, die über die Risiken in Bezug auf die Investitionen hinausgehen, die bereits im Prospekt im Abschnitt «Risikoerwägungen» und in dieser Ergänzung hervorgehoben werden. Auch wenn erwartet wird, dass die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds begrenzt sind, kann nicht garantiert werden, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken auftreten, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der Investitionen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Diese Bewertung bezieht sich ausschliesslich auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Investitionen und berücksichtigt nicht die potenziellen Auswirkungen von ESG-bezogenen Leitlinien, die für den Fonds gelten.

Fremdkapital und Hebelung

Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden. Das daraus resultierende Gesamtrisiko des Fonds wird sein Gesamtnettovermögen nicht überschreiten, d. h., der Fonds darf nicht durch den Einsatz von Derivaten über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden. Die Gesellschaft verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Fonds zu berechnen, wie im Dokument zum Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausführlich beschrieben.

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den UCITS Regulations, wie im Abschnitt «Darlehenspolitik» im Prospekt dargelegt.

RISIKOERWÄGUNGEN

Es kann nicht garantiert werden, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Anleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt «Risikoerwägungen» des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Investition im Fonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Des Weiteren können sich Richtlinienbeschränkungen, auf die in dieser Ergänzung oder dem Prospekt verwiesen wird (einschliesslich Rating, Industriekonzentraten, Duration oder ESG-Beschränkungen) nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken.

Obwohl der Fonds gelegentlich wesentlich in Geldmarktinstrumente investieren kann, sollten Anleger eine Investition in den Fonds nicht als einer Einlage auf einem Bankkonto ähnlich betrachten. Eine Investition im Fonds geniesst keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile wird schwanken und Anleger erhalten ihre Investition möglicherweise nicht zurück.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten eines Renteninstrumentes oder des Kontrahenten einer finanziellen Transaktion mit dem Fonds, Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit zu leisten oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Der Wert der von dem Fonds gehaltenen Renteninstrumente wird durch eine eventuelle Erosion der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen bei ihrer Fälligkeit beeinträchtigt. Die Ratings eines Schuldtitels von bestimmten Ratingagenturen bieten einen allgemein nützlichen Anhaltspunkt in Bezug auf dieses Kreditrisiko. Bonitätsratings stellen jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agentur dar, die die Ratings vergibt, und sind keine Garantien für die Qualität. Je niedriger das Rating eines von dem Fonds gehaltenen Schuldtitels ist, umso höher ist das Kreditrisiko, das nach Ansicht der Ratingagentur in Bezug auf dieses Wertpapier besteht. Die Erhöhung des Engagements des Fondsvermögens in Wertpapieren mit niedrigeren Ratings erhöht im Allgemeinen die Erträge des Fonds, jedoch auch das Kreditrisiko, dem der Fonds ausgesetzt ist. Der Fonds schliesst im Allgemeinen finanzielle Transaktionen mit bedeutenden Händlern ab, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters akzeptabel ist.

Mit verbrieften Produkten verbundene Risiken

Inhaber verbriefter Produkte tragen die mit den zugrunde liegenden Investitionen, Indizes oder Referenzverbindlichkeiten verbundenen Risiken. Bestimmte verbrieftete Produkte werden eventuell nur in eingeschränktem Umfang gehandelt und könnten daher illiquide sein, was es für den Fonds schwieriger machen könnte, diese Wertpapiere genau zu bewerten, was auch zusätzliche Kosten verursachen könnte. Verbrieftete Produkte sind mit einem Tilgungs- und Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten verbunden. Verbrieftete Produkte sind ausserdem einem Kreditrisiko ausgesetzt. Die Vermögenswerte, mit denen die verbrieften Produkte unterlegt sind, reichen eventuell nicht für Zins- oder Tilgungszahlungen aus. Zusätzlich zu den allgemeinen mit Investitionen in Rentenwerten verbundenen Risiken sind verbrieftete Produkte mit zusätzlichen Risiken verbunden wie unter anderem: der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; der Möglichkeit, dass die Qualität oder der Wert der Sicherheit zurückgehen oder dass ein Ausfall eintritt; und der Möglichkeit, dass die verbrieften Produkte gegenüber anderen Klassen nachrangig sind.

Politisches Risiko

Der Wert der Investitionen des Fonds kann von Ungewissheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, sozialer Instabilität und Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden. Dies kann zu ausgeprägteren Risiken führen, wenn die Bedingungen besondere Auswirkungen auf eines bzw. eine oder mehrere Länder oder Regionen haben.

Benchmark

Der Fonds kann den Markt- oder sonstigen Risiken ausgesetzt sein, die mit der Anlageklasse oder dem durch die Benchmark abgebildeten Wertpapiermarkt verbunden sind. Die Wertentwicklung des Fonds

gegenüber der Benchmark kann abhängig von den Marktbedingungen und Konjunkturzyklen erhebliche Abweichungen aufweisen, und die Wertentwicklung des Fonds könnte über bestimmte Zeiträume eng an der der Benchmark liegen. Selbst wenn der Fonds vor Abzug von Gebühren eine Überschussrendite gegenüber der Benchmark erzielt, kann in Fällen, in denen ein Anleger Anteile einer Klasse hält, deren Gebühren und Aufwendungen die entsprechende Überschussrendite übersteigen, die Netto-Wertentwicklung seiner Anteile aufgrund dieser Gebühren und Aufwendungen unter der der Benchmark liegen.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Investition in übertragbaren Wertpapieren gemäss den UCITS Regulations errichtet. Die typischen Anleger des Fonds werden voraussichtlich ein Long- oder Short-Engagement in öffentlich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating einer NRSRO oder, falls diese nicht bewertet sind, vom Anlageverwalter als mit den so bewerteten Wertpapieren vergleichbar eingestuften Wertpapieren eingehen. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von BBB-/Baa3 oder höher auf. Die typischen Anleger des Fonds sind bereit, die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken einzugehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Anleger sollten beachten, dass sowohl Anteile der ausschüttenden Klasse als auch Anteile der thesaurierenden Klasse für den Fonds verfügbar sind. Jegliche Änderungen der nachstehenden Dividendenpolitik werden den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt und in einem Zusatz oder einer überarbeiteten Ergänzung für den Fonds festgehalten.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während einer Rechnungsperiode beeinflusst wird. In Bezug auf Zeichnungen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils daher eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des Fonds berechnet wird, und Dividenden in Bezug auf Anteile enthalten eine Kapitalzahlung, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. In Bezug auf Rücknahmen enthält der Nettoinventarwert je Anteil jedes betreffenden Anteils auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des Fonds.

Ausschüttende Anteilsklasse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die gesamten Nettoanlageerträge des Fonds, die den Anteilen der Ausschüttungsklasse zuzurechnen sind, am oder um den letzten Tag eines jeden Kalenderquartals (das «**Erklärungsdatum**») als Dividende zu erklären und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Erklärungsdatum (das «**Zahlungsdatum**») an die eingetragenen Anteilsinhaber des Fonds auszuzahlen. Es wird erwartet, dass die realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste des Fonds, die den Anteilen der ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, vom Fonds einbehalten werden. Der Verwaltungsrat behält sich dennoch das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Dividenden in Bezug auf diese Veräusserungsgewinne zu erklären.

Jede vom Fonds erklärte Ausschüttung für die ausstehenden Anteile des Fonds wird nach Wahl jedes Anteilsinhabers entweder in bar oder in zusätzlichen Anteilen des Fonds ausgezahlt. Diese Wahl sollte zu Beginn im Zeichnungsantrag des Anteilsinhabers getroffen werden und kann durch schriftliche Mitteilung an den Fonds jederzeit vor dem Stichtag für eine bestimmte Ausschüttungsauszahlung geändert werden. Wenn keine Wahl getroffen wird, werden alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen der gleichen Klasse ausgezahlt. Diese Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des Fonds zum Auszahlungsdatum.

Bei der Erklärung von Dividenden an die Anteilsinhaber des Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilsklasse des Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung

von Ausschüttungen erfolgt gemäss den Angaben in der jeweils geltenden Zeichnungsvereinbarung eines Anteilsinhabers an die Adresse oder auf das Konto, das im Anteilsinhaberregister angegeben ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Dividenden gezahlt werden, wenn die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des NIW je Anteil aus irgendeinem im Prospekt genannten Grund ausgesetzt wird.

Eine für einen Anteil des Fonds gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Thesaurierende Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, Dividenden auf die Anteile der thesaurierenden Klasse auszuschütten. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird. Dies führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der thesaurierenden Klasse.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag aus Kapitalanlagen des Fonds, der den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnen ist, zu erklären. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, Dividenden in Bezug auf die thesaurierende Anteilsklasse des Fonds zu erklären, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik informiert (einschliesslich des Datums, an dem Dividenden gezahlt werden, und der Methode, nach der Dividenden gezahlt werden). Alle Details werden in einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Bezüglich des Fonds gelten die folgenden Gebühren und Aufwendungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter «Gebühren und Aufwendungen» im Prospekt.

Der Anlageverwalter ist unter anderem für die ordentlichen Bürogemeinkosten, die bei der Erbringung seiner Dienstleistungen für den Fonds und die Gesellschaft anfallen, wie Miete, Verbrauchsmaterial, Sekretariatskosten, Schreibwaren, Gebühren für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, Lohnsteuern, Reisekosten und Vergütung von Anlagepersonal und sonstigem Personal, verantwortlich und muss diese zahlen bzw. die Zahlung dieser veranlassen.

Der Fonds zahlt alle seine eigenen Betriebskosten und trägt seinen proportionalen Anteil an den Betriebskosten der Gesellschaft, die dem Fonds, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen entstehen können, was insbesondere die folgenden Aufwendungen umfasst: (i) externe Rechts-, Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und andere professionelle Aufwendungen; (ii) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen; (iii) bestimmte Versicherungsaufwendungen; (iv) Aufwendungen für Analysen (einschliesslich analysebezogener Reisen), (v) Gebühren und Aufwendungen für Depotbanken und Unterdepotbanken, (vi) Transferstellen- und Registerstellengebühren; (vii) die Kosten für Bewertungsdienste; (viii) Kosten für den Gesellschaftssekretär, (ix) die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung, die Übersetzung und die Verteilung (in den erforderlichen Sprachen) von Prospekten, Ergänzungen, Jahresberichten, Abschlüssen, Mitteilungen und anderen Dokumenten oder Informationen an bestehende und potenzielle Anteilsinhaber (einschliesslich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung solcher Dokumente oder Informationen), (x) die Kosten für die Veröffentlichung von Kurs- und Renditeinformationen in relevanten Medien, (xi) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Bankdienstleistungen; (xii) die Kosten und Aufwendungen für den Erhalt und/oder die Aufrechterhaltung von Zulassungen oder Registrierungen von den Aufsichtsbehörden in jedem Land, einschliesslich aller von der Zentralbank auferlegten Abgaben; (xiii) die Kosten für die Notierung und die Aufrechterhaltung einer Notierung an einer Börse, (xiv) Aufwendungen für

Marketing und Werbung; (xv) Verwaltungsratsbezüge, (xvi) die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Anteilsinhaber - sowie anderen Versammlungen; (xvii) alle Aufwendungen, die im Hinblick auf die Beendigung oder Liquidation der Gesellschaft oder des Fonds entstehen; (xviii) Gründungs- und Organisationsaufwendungen; (xix) die Verwaltungsgebühr; (xx) Prozesskosten oder andere ausserordentliche Aufwendungen; (xxi) Anlageaufwendungen wie Provisionen und Maklergebühren (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Aushandlung von Provisionen und Maklergebühren); (xxii) Zinsen auf Einschusskonten und andere Schulden; (xxiii) Steuern, insbesondere Quellen-, Nettoertrags-, Franchise-, Mehrwert-, Stempel- und Verkehrssteuern, zusammen mit Zinsen und Strafgebühren darauf oder andere Zusatzbeträge zu solchen Steuern, und (xxiv) sonstige Aufwendungen in Verbindung mit dem Erwerb, dem Verkauf, der Überwachung oder der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds oder der Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen festgelegt.

Die Verwaltungsstelle und die Depotstelle haben Anspruch auf eine kombinierte Gebühr in Höhe von bis zu 0.025 % des Nettoinventarwerts des Fonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist, für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Buchhaltung, Depotstelle und Treuhänder für den Fonds. Die Gebühren und Transaktionskosten der Depotstelle für Verwahrungsleistungen werden dem Fonds zu handelsüblichen Sätzen auf der Grundlage der Tätigkeit des Fonds in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Transaktionsgebühren von Unterdepotbanken, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden, werden dem betreffenden Fonds zu handelsüblichen Sätzen berechnet.

Organisatorische Aufwendungen des Fonds, einschliesslich der Kosten für die Gründung des Fonds und das Angebot von Anteilen, werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Fonds abgeschrieben.

Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt für jede Klasse (mit Ausnahme von Anteilen der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation) eine Verwaltungsgebühr (die «**Verwaltungsgebühr**») für die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Verwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen sowie für alle damit verbundenen angemessenen Auslagen. Die Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter gemäss der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen diesen Parteien aufgeteilt. Die Verwaltungsgebühr entspricht einem annualisierten Satz, der in der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Gebühren des Unteranlageverwalters aus seinen eigenen Gebühren verantwortlich.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende NIW des Fonds vom oder unter der Leitung des Verwaltungsrats festgelegt, basierend auf dem NIW des Fonds am Ende des vorangegangenen Geschäftstages, angepasst an die jeweiligen Rücknahmen und Zeichnungen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin wird keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Anteile der Klassen USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageverwalters die Anteile der Klasse USD II Accumulation und Yen-Hedged II Accumulation nur bestimmten Feederfonds und anderen institutionellen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die dem Geschäftsbetrieb des Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil oder die gesamte

Verwaltungsgebühr verzichten, auf die sie für einen bestimmten Zahlungszeitraum ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber Anspruch haben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile einer separaten Klasse ausgeben, die die Verwaltungsgebühr anders berechnen oder eine niedrigere Verwaltungsgebühr erheben kann.

Ausgabeaufschlag

Für den Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, ausser für die Anteilklassen A, für die ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf Zeichnungen (mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden) durch eine von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsstelle benannte Untervertriebsstelle erhoben werden kann.

Rücknahmegebühr

Für den Fonds wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Swing-Pricing

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anlagen können höher oder niedriger sein als der Wert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren und Handelsmargen beinhalten, und sie können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilsinhabern des Fonds haben. Um diesen Effekt, der als «Verwässerung» bezeichnet wird, zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschliessen, den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds unter den im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts dargelegten Umständen anzupassen («Swing-Pricing»).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zulässige Anleger

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgelehnt, werden die Zeichnungsbeträge dem Antragsteller innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum der Antragstellung auf Kosten und Risiko des Antragstellers zurückerstattet, und es werden keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf diese zurückgezahlten Beträge fällig.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestfolgezeichnungsbetrag für jede Anteilklasse werden in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» dargelegt, sofern die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nichts anderes festlegen.

Mindestbestand

Ein Anteilsinhaber darf keine Teilrücknahme von Anteilen vornehmen, die weniger als den für die betreffende Anteilklasse in dieser Ergänzung unter der Überschrift «Der Fonds» angegebenen Mindestanlagebestand (oder den entsprechenden Gegenwert in der Klassenwährung) ergeben würde, sofern die Gesellschaft nichts anderes festlegt.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine Teilrücknahme seiner Anteile beantragt, die dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben genannten Mindestanlagebestand hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilsinhabers der betreffenden Anteilklasse behandeln; (b) einen solchen Teilrücknahmeantrag ablehnen; oder (c) einen solchen Teilrücknahmeantrag annehmen. Der betreffende Anteilsinhaber wird vor oder nach dem betreffenden Handelstag benachrichtigt, falls die

Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, (i) einen solchen Rücknahmeantrag als Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des betreffenden Anteilnehmers der betreffenden Anteilsklasse zu behandeln oder (ii) einen solchen Teilrücknahmeantrag abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilnehmers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Veränderung der Währungskurse unter die Mindestbestandsanforderung gefallen ist, wird dies nicht als Verletzung der Mindestbestandsanforderung betrachtet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die nicht aufgelegten Anteilsklassen beginnt am 1. Dezember 2023, 09:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2024, 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Zeit, das bzw. die der Verwaltungsrat ggf. festsetzt und der Zentralbank mitteilt.

Erstausgabepreis

Anteile der folgenden Klassen sind zunächst an jedem Handelstag zu dem unten angegebenen Fixpreis verfügbar. Nach der Emission wird jede Klasse zu ihrem Nettoinventarwert an jedem Handelstag zu den Bedingungen und gemäss den Verfahren, die hierin beschrieben werden, verfügbar sein.

Währung der Anteilsklasse	Erstausgabepreis*
AUD	AUD 100
CAD	CAD 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 1'000
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
NOK	NOK 1'000
SEK	SEK 1'000
SGD	SGD 100
USD	USD 100
Yen	Yen 10'000

* Wenn eine Klasse nach der Erstauflegung des Fonds aufgelegt wird, kann der Erstausgabepreis dieser Klasse angepasst werden, um eine Anpassung («Swing») des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds am relevanten Handelstag widerzuspiegeln, wie vorstehend unter «Swing-Pricing» dargelegt.

Zeichnungsbeträge müssen in der Klassenwährung und per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsstelle gezahlt werden.

Zeichnungsanträge für Anteile

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen des Fonds sollten schriftlich unter Verwendung der Zeichnungsvereinbarung gestellt werden, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Zeichnungsvereinbarungen, die ordnungsgemäss ausgefüllt und denen alle Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt sind, sollten der Verwaltungsstelle gemäss den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor Ablauf des Annahmeschlusses für Zeichnungen zugesandt werden. Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Weg übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), mit der Massgabe, dass die unterzeichnete Originalversion (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche) unverzüglich danach per Post an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Nachfolgende

Käufe von Anteilen nach einer Erstzeichnung gemäss einer ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können durch Ausfüllen und Einreichen einer zusätzlichen Zeichnungsvereinbarung bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsvereinbarungen können per Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege übermittelt werden (z. B. über eine Clearing-Plattform oder den SWIFT-Handel), wie zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Unwiderrufliche Zahlungen, die die Zeichnungsbeträge repräsentieren, müssen bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag (oder in einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat bestimmen kann) bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wenn die Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag, oder an einem anderen Tag, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, keine unwiderruflichen Zahlungen erhält, die die Zeichnungsbeträge darstellen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls zu annullieren. In einem solchen Fall wird der Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschliesslich Anwaltskosten und anderen damit verbundenen Auslagen) entschädigen, die diesen entstanden sind, weil der Anleger den Betrag seiner Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung verstossen hat. Sollte sich der Verwaltungsrat, ungeachtet der Tatsache, dass die unwiderruflichen Zahlungen nach dem Annahmeschluss bei der Gesellschaft eingegangen sind, gegen eine Annullierung einer vorübergehenden Anteilszuteilung entscheiden, bleibt diesem das Recht auf Vorschreibung von Zinsen auf diese Zeichnungsbeträge zu den geltenden Zinssätzen, ab dem vierten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, vorbehalten. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bei einem Versäumnis eines Anteilsinhabers, Zeichnungsbeträge bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen, nach eigenem Ermessen alle Anteile zurücknehmen, die der Anteilsinhaber an der Gesellschaft hält, und den Rücknahmeerlös zur Befriedigung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäss der oben beschriebenen Entschädigung verwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter «Rücknahme von Anteilen – Zwangsrücknahme von Anteilen, Erlöschen des Dividendenanspruchs und Abzug von Steuern» im Prospekt.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle können nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Anleger, die natürliche Personen sind, müssen über eine Fondsplattform in den Fonds investieren. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen und Rücknahmen mit den Transaktionen anderer Anleger zusammengeführt und von der Fondsplattform über ihr Fondsplattform-Sammelkonto abgewickelt werden. Der Fonds verarbeitet keine Zeichnungen direkt von Anlegern, die natürliche Personen sind, und nimmt keine Anweisungen von diesen Anlegern in Bezug auf die Anteile entgegen. Da solche Personen keine Anteilsinhaber sein werden, wird die Gesellschaft keine Rücknahmeanträge von solchen natürlichen Personen annehmen.

Anteile des Fonds werden zu den im Prospekt beschriebenen Bedingungen und gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des NIW des Fonds übersteigen oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen Handelstag festlegen kann (der «**Zehn-Prozent-Betrag**»), kann die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilig reduzieren (in Übereinstimmung mit dem Volumen der Rücknahmeanträge, sodass die an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile insgesamt nur den Zehn-Prozent-Betrag darstellen) und (ii) Rücknahmeanträge, die den Zehn-Prozent-Betrag übersteigen, auf nachfolgende Handelstage verschieben, vorbehaltlich eines Zehn-Prozent-Betrags, der an einem solchen Handelstag gilt. Zurückgestellte Rücknahmeanträge haben an einem späteren Handelstag keinen Vorrang vor anderen

Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen von Anteilsinhabern eingehen. Ausser nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft kann ein solcher aufgeschobener Rücknahmeantrag nicht widerrufen werden.

Anteilhaber können die Rücknahme von Anteilen an jedem Handelstag durch Ausfüllen und Einreichen eines Rücknahmeantrags bei der Verwaltungsstelle gemäss den im Prospekt festgelegten Verfahren beantragen. Rücknahmeanträge werden nach Annahmeschluss für Rücknahmen grundsätzlich nicht mehr angenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden auf den nächsten geltenden Handelstag verschoben, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in Ausnahmefällen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem frühesten relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, dass diese an dem betreffenden Handelstag angenommen werden.

Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wird, vorbehaltlich etwaiger Gebühren, die mit dieser Rücknahme verbunden sind, zurückgenommen. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen werden Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf der Grundlage ungeprüfter Daten) in der jeweiligen Klassenwährung der zurückzunehmenden Anteile in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, und in jedem Fall wird dies zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern zu diesem Zweck angegebene Bankkonto.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
PGIM Intermediate Duration US Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493001V03V1S7SXO843

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen. <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds (in diesen vorvertraglichen Informationen als das «**Produkt**» angegeben) bewirbt drei primäre ökologische und soziale Merkmale (jeweils ein «**Nachhaltigkeitsmerkmal**» und zusammen die «**Nachhaltigkeitsmerkmale**»), wie im Folgenden erläutert:

- 1) Das Produkt bewirbt die Vermeidung bestimmter ESG-bezogener Tätigkeiten und/oder Kontroversen, die als schädlich angesehen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 1**»).
- 2) Das Produkt:
 - a. bewirbt die Verringerung von Investitionen in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder (i) schwerwiegende negative Nettoauswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft und/oder (ii) wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/Gesellschaft haben, die nach Meinung des Anlageverwalters nicht glaubwürdig angegangen werden («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**») und
 - b. bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die nach Ansicht des Anlageverwalters positivere Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben («**Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**»).
- 3) Das Produkt bewirbt verstärkte Investitionen in Emittenten des investierbaren Universums, die eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (gemessen an den Scope-1- und Scope-2-Emissionen, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent pro 1 Million USD Unternehmensumsatz) («**Nachhaltigkeitsmerkmal 3**»).

Ein Referenzwert zum Zwecke der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale wurde nicht festgelegt. In diesem Dokument bezieht sich «die Benchmark» auf den Bloomberg U.S. Intermediate Corporate Index und «investierbares Universum» auf Emittenten in der Benchmark oder auf Emittenten, die anderweitig den Beschränkungen und Kriterien für die Wertpapierauswahl des Produkts entsprechen (wie vom Anlageverwalter nach angemessenem Ermessen festgelegt).



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• Nachhaltigkeitsmerkmal 1:

Um dem durch das Produkt beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu entsprechen, werden Emittenten von dem Produkt ausgeschlossen, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Herstellung, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen oder anderen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Streuwaffen, abgereicherter Uran, weisser Phosphor, Brandwaffen und biologische/chemische Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen.

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit den auszuschliessenden Emittenten («**Ausschlussliste**») und stützt sich dabei auf eine oder mehrere externe Screening-Stellen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für Nachhaltigkeitsmerkmal 1 ist, ob der Emittent auf der Ausschlussliste steht oder nicht. Bei Investitionen, die nicht auf der Ausschlussliste stehen, wird davon ausgegangen, dass sie das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 erfüllen.

• Nachhaltigkeitsmerkmal 2

Das Produkt schliesst Emittenten mit einem PGIM Fixed Income ESG Impact Rating («**ESG-Impact-Rating**») unter 20 aus. Allerdings werden nur Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating von 40 oder höher für die Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a durch das Produkt in Betracht gezogen.

- Ein **ESG-Impact-Rating unter 20** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - o erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursacht und keine glaubwürdigen Anstrengungen unternimmt, diese Auswirkungen zu minimieren; oder
 - o erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht, die nicht durch andere mögliche positive Beiträge für die Umwelt und/oder die Gesellschaft ausgeglichen werden können.
- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35** bedeutet im Allgemeinen, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters durch seine Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - o einige grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft verursacht, aber (wenn überhaupt) nur begrenzte Anstrengungen unternommen hat, um die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren.
- Ein **ESG-Impact-Rating zwischen 40 und 100** setzt voraus, dass der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen und Praktiken (oder durch die im Rahmen einer Emission bereitgestellte Finanzierung):
 - o einige sinnvolle, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft verursacht; und
 - o die damit verbundenen wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft bereits reduziert und/oder minimiert hat oder glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, dies zu tun.
- Bei der Zuweisung eines ESG-Impact-Ratings variieren die von den Anlageanalysten des Anlageverwalters einbezogenen ökologischen und sozialen Themen, Merkmale und Indikatoren je nach Anlageklasse, Branche und/oder dem betreffenden Emittenten. Sie umfassen aber in der Regel unter anderem die in der Erklärung zur ESG-Politik von PGIM Fixed Income für OGAW und der Transparenzangabe gemäss Artikel 10 beschriebenen Punkte. Beide Dokumente sind auf der folgenden Website verfügbar: [Literature \(pgim.com\)](http://Literature.pgim.com).

Um die Bewertung des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b durch das Produkt zu messen, strebt das Produkt für das Portfolio ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a ist das ESG-Impact-Rating einer Investition. Investitionen mit einem ESG-Impact-Rating von mindestens 40 gelten als Investitionen, die das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a erfüllen.

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b ist das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b gilt als erreicht, wenn das gewichtete durchschnittliche ESG-Impact-Rating des Portfolios über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

- **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Der Nachhaltigkeitsindikator für das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 ist die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität des Portfolios. Das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 gilt als erreicht, wenn die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität geringer ist als die gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Inwiefern stehen die nachhaltigen Anlagen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch das Produkt erfolgt in der Regel durch die Zuweisung von ESG-Impact-Ratings, die eine Bewertung der Investitionen in Bezug auf negative und positive ESG-Auswirkungen erfordern, die für die Branche und/oder den Emittenten relevant sind. Diese Bewertung der ESG-Auswirkungen unterscheidet sich von der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos, d. h. des Risikos, dass ESG-Ereignisse den finanziellen/wirtschaftlichen Wert der Investitionen der Kunden beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus werden Emittenten, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, welche als besonders negativ erachtet werden, vom investierbaren Universum des Produkts ausgeschlossen (wie nachfolgend ausführlich beschrieben). Weitere Informationen finden Sie hier: [Literature \(pgim.com\)](https://www.pgim.com).

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Produkts besteht darin, eine Outperformance gegenüber der Benchmark auf Basis der Gesamttrendite zu erzielen. Es gibt keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Benchmark bildet die Entwicklung des Marktes für festverzinsliche steuerpflichtige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating ab, deren Laufzeiten zwischen 1 und

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

9,9999 Jahren liegen. Sie umfasst auf US-Dollar lautende Wertpapiere, die von US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen Emittenten aus den Bereichen Industrie, Versorger und Finanzen öffentlich begeben wurden.

Das Produkt gewährleistet durch Vorschriften, die den Handel mit Produkten, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, einschränken, dass die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale kontinuierlich umgesetzt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Beschränkungen auf Investitionsebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 zu erfüllen:

Das Produkt investiert nicht in Emittenten, die:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstossen
- an der Herstellung, dem Verkauf und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen oder anderen umstrittenen Waffen (einschliesslich Landminen, Streuwaffen, abgereicherter Uran, weisser Phosphor, Brandwaffen und biologische/chemische Waffen) beteiligt sind
- mindestens 20 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung erzielen
- mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Kraftwerkskohleförderung erzielen
- Hersteller von konventionellen Waffen und/oder Dienstleister in diesem Sektor sind (Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich zivile Schusswaffen und/oder militärische Ausrüstungen anbieten, einschliesslich Wartung, Reparatur, Erprobung, Transport und ähnliche Aktivitäten) und mindestens 10 % ihres Umsatzes aus diesen Tätigkeiten erzielen
- Tabakhersteller sind und mindestens 5 % ihrer Umsätze aus diesen Tätigkeiten erzielen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a zu erfüllen:

- Das Produkt investiert nicht in Emittenten mit einem ESG-Impact-Rating unter 20.

Verbindliche Elemente auf Portfolioebene:

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 2b zu erfüllen:

Das Produkt strebt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Impact-Rating an, das über dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Impact-Rating der Benchmark liegt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3:**

Im Rahmen seiner Anlagestrategie wurden für das Produkt die folgenden verbindlichen Elemente festgelegt, um das Nachhaltigkeitsmerkmal 3 zu erfüllen:

Das Produkt strebt eine geringere gewichtete durchschnittliche Scope-1- und Scope-2-Emissionsintensität im Vergleich zur Benchmark an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Anlageverwalter hat keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Frage kommenden Investitionen festgesetzt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gemäss der Offenlegungsverordnung müssen Produkte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (d. h. Artikel-8-Produkte), auch die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einbeziehen. Um zu beurteilen, ob die Investitionen den in der Verordnung festgelegten Unternehmensführungsstandards entsprechen, hat der Anlageverwalter ein entsprechendes «Regelwerk zur guten Unternehmensführung gemäss SFDR» (SFDR Good Governance Framework) verfasst, nach dem Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten anhand von vier Schlüsselthemen bewertet werden: Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Analysten bewerten die Compliance der Emittenten mit jedem dieser vier Themen unter Bezugnahme auf eine Reihe von Mindeststandards und -richtlinien, die vom ESG Research Team des Anlageverwalters entwickelt wurden, und versehen jedes Thema mit einem Hinweis: «Pass» (bestanden), «Warning»

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

(Warnung) oder «Fail» (nicht bestanden). Die Gesamtunternehmensführung des Emittenten gilt als schlecht (bzw. als «nicht bestanden» im Sinne der guten Unternehmensführung nach SFDR) wenn Folgendes zutrifft: einer der vier Punkte wurde mit «nicht bestanden» bewertet, es wurden drei «Warnungen» zu drei der vier Themen vergeben oder der Analyst ist der Ansicht, dass bei dem Emittenten andere wesentliche Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung bestehen, die nicht unter eines der vier Themen fallen. Die Bewertung wird von den Kreditanalysten des Anlageverwalters durchgeführt, die ihre fundierten Kenntnisse über die Emittenten und die Daten Dritter nutzen. Dieser Ansatz ermöglicht dem Anlageverwalter eine differenzierte Einschätzung der Emittenten in Bezug auf die Einhaltung der in der SFDR festgelegten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mit Ausnahme von Nachhaltigkeitsmerkmal 2a, geht der Anlageverwalter davon aus, dass zum Bewerben der jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmale die im Folgenden angegebenen Mindestanteile angewendet werden. Die übrigen Positionen sind vornehmlich für Positionen reserviert, die für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung eingesetzt werden. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 1**

Da sich das Produkt kontinuierlich an die Ausschlussliste hält, wird davon ausgegangen, dass das Nachhaltigkeitsmerkmal 1 von mindestens 65 % des Portfolios beworben wird.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2a**

Es gibt keinen Mindestanteil des Portfolios, der zum Bewerben des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a eingesetzt wird.

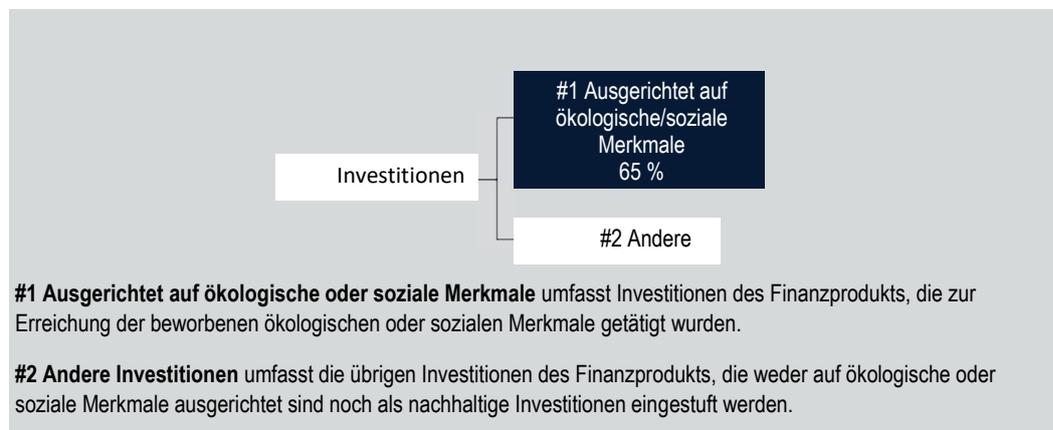
Es ist gestattet, dass bis zu 5 % der vom Produkt gehaltenen Emittenten kein Rating aufweisen. Dies dient vor allem dazu, vorübergehend Neuemissionen zu ermöglichen, bei denen die Durchführung eines umfassenden ESG-Impact-Ratings vor der Fälligkeit der Aufträge nicht möglich ist. Es wird jedoch erwartet, dass das ESG-Impact-Rating kurz darauf erfolgt.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 2b**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 2b auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio das beworbene Nachhaltigkeitsmerkmal 2b unterstützen.

• **Nachhaltigkeitsmerkmal 3**

Da das Erreichen des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 auf Portfolioebene gemessen wird, ist der Anlageverwalter der Meinung, dass alle Investitionen im Portfolio zur Bewerbung des Nachhaltigkeitsmerkmals 3 beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden zwar nicht aktiv als spezifisches Instrument eingesetzt, um das Bewerben ökologischer und sozialer Merkmale des Produkts zu unterstützen, wir weisen jedoch den meisten Derivatkontrakten ein ESG-Impact-Rating zu, das dem der zugrunde liegenden Engagements entspricht (sofern ein zugrunde liegendes ESG-Impact-Rating verfügbar ist und der Anlageverwalter es als anwendbar erachtet). Derivatpositionen, die die ESG-Impact-Rating-Mindestanforderungen des Produkts nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Derivate werden jedoch in der Regel nicht in die Berechnung des durchschnittlichen ESG-Impact-Ratings des Produkts einbezogen (ausgenommen Kontrakte gegenüber einzelnen Emittenten).

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Produkt weist keinerlei Engagement in taxonomiekonformen Investitionen auf.

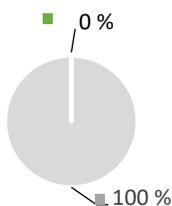
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

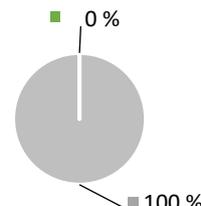
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsmerkmals 2a dienen die unter «#2 Andere Investitionen» fallenden Anlagen in erster Linie dem Liquiditätsmanagement, der Absicherung und der defensiven Marktpositionierung. Für das Nachhaltigkeitsmerkmal 2a umfassen die Anlagen, die nicht zur Erfüllung des Nachhaltigkeitsmerkmals verwendet werden, die oben genannten Positionen für das Liquiditätsmanagement, die Absicherung und die defensive Marktpositionierung, können aber auch Wertpapiere umfassen, die ein ESG-Impact-Rating zwischen 20 und 35 oder gar kein ESG-Impact-Rating aufweisen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

k. A.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

k. A.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

k. A.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Literature \(pgim.com\)](http://Literature.pgim.com). Die Transparenzangabe gemäss Artikel 10 finden Sie in der Dropdown-Liste «Nach Dokumenttyp» unter «Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken».